









# Lexikon

des

# Kirchenrechts

und

## der römisch-katholischen Liturgie.

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.


Von

**Dr. Andreas Müller,**

Domkapitular zu Würzburg.


---

**In fünf Bänden.**

Fünfter Band.



T — Z.

**Zweite umgearbeitete, sehr vermehrte Auflage.**

---


**Würzburg, 1839.**

Druck und Verlag der C. Etlinger'schen Buchhandlung.

**Wien,** bei Mayer & Comp.

**Luzern,** bei Xaver Meyer.




# Lexikon

des

# Kirchenrechts

und

## der römisch-katholischen Liturgie.

Fünfter Band.

T — Z.

# T.

**Tabella** occurrentiae et concurrentiae. Bisweilen fallen zwei oder mehrere Feste auf einen Tag zusammen, es bestehen daher eigene Vorschriften, wie diese gedoppelte 2c. Feier zu begehen sey, welche in einer Tabelle zusammengestellt sind, und die tabella occurrentiae heißt. Eben so gibt es eine Confurrenz-Tabelle, welche die Gesetze enthält, nach denen die Vesper vom folgenden oder vorhergehenden Tage ausschließend, oder zum Theile von dem einen und zum Theile von dem andern, oder von einem derselben mit Commemoration des andern genommen wird.

**Tabenniten** sind einer der ältesten geistlichen Orden, welcher zu Tabennis, auf einer Insel des Nielflusses, von Pachomius gegründet worden ist. Von dem Orte ihrer Gründung führen sie den Namen, und haben eine Regel, welche der Stifter seinem Orden im Jahre 320 selbst gab.

**Tabernackel** (tabernaculum, Zelt) ist ein in der Mitte des Hauptaltars einer jeden Kirche, in welcher öffentlicher Gottesdienst Statt findet, angebrachtes Behältniß, in dem die heilige Eucharistie aufbewahrt wird. Die feststehenden Tabernackel kamen erst im zwölften Jahrhunderte auf, vorher gab es nur bewegliche. Das Material derselben besteht in der Regel aus ausgetrocknetem Nußbaumholze; von Außen sind anpassende Verzierungen angebracht, die Grundfarbe ist die goldgelbe, und bei reichen Kirchen werden sie vergoldet. Von Innen sind die Tabernackel gleichfalls vergoldet oder anständig gefärbt, und mit Spitzen oder seidenen Vorhängen, welche von weißer oder doch von der Farbe des Antipendiums seyn sollen.[1]), **Gavanti**, Commentar. P. I. Tit. 20., bekleidet.

---

[1]) Hnogel's Liturgik I. Th. S. 412.

Der untere Theil, worauf das Sanctissimum steht, muß jederzeit mit einem reinen Korporale belegt seyn. Wenn es die Mittel der Kirchenstiftung gestatten, so brennt immer vor jenem Altare, welcher mit einem Tabernackel versehen ist, in dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, eine Lampe [2]), dasselbe findet ohnehin in jenen Kirchen statt, in denen zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes eigene Fundationen bestehen. Die Tabernackel-Schlüssel dürfen nicht dem Kirchendiener anvertraut werden, sondern sie müssen stets unter pfarrlicher oder seelsorgerlicher Verwahrung seyn. Der Tabernackel muß die erfoderliche Breite und Tiefe haben, damit die heil. Gefäße leicht ein- und ausgesetzt werden können. Eben so soll er nicht andere Gegenstände enthalten, als jene, welche zur Aufbewahrung des Allerheiligsten nothwendig sind.

**Tabula — Secretarium Missae;** die Anfänge der vier Evangelien wurden in älteren Zeiten in oft mit Zierrathen versehenen Kästchen auf den Altären aufbewahrt, und vertraten wahrscheinlich damals die Stelle der Canon-Tafeln; sie hießen auch Evangelistaria.

**Tabulae nuptiales** waren Tafeln meist von Wachs, worauf die Eheverträge geschrieben waren. Sie waren sowohl bei den Juden als Heiden üblich; am Ende der Urkunden befanden sich die Unterschriften der Verlobten, denen jene der Zeugen folgten; bei entstandenen Streitigkeiten oder Anständen über das Vermögen rc. der Eheleute wurden diese hervorgesucht, und dienten oft zur Entscheidung. Sie wurden entweder von den Verlobten

---

[2]) Für Bayern: Bei denjenigen Kirchen, welche ein zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Cultus hinreichendes Vermögen oder Rentenüberschüsse besitzen, ist die Verwendung von jährlichen 40 Pfund Repsöl zur Unterhaltung des ewigen Lichts gestattet. Bei denjenigen Kirchen aber, welche kein hinreichendes Vermögen besitzen, hat es bei der Beschränkung des Oelquantums auf die in der Verordnung v. 20. Aug. resp. 30. Sept. 1805 festgesetzten jährlichen 25 Pfund zu verbleiben, in so fern der Me rbedarf nicht durch freiwillige Beiträge oder durch einen Zuschuß der betreffenden Gemeindeglieder gedeckt wird. (Allerh. Rescr. an die Reg. des Isarkreises v. 11. April 1831.)

selbst oder deren Aeltern oder den Paranymphen aufbewahrt. (S. d. Art. Ehepakten.)

**Tafelgeld.** S. d. Art. Absentgelder.

**Tafelgut.** Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker wurde das Stiftsgut dergestalt getheilt, daß ein Theil für den Bischof (mensa episcopalis), der andere zum Unterhalte der Stiftskanoniker (mensa capituli) angewiesen, und für Letztere insbesondere auf die einzelnen Präbenden ausgeschieden wurde.

Stiftsgüter dürfen nach dem gemeinen Rechte nur mit Einwilligung des Kapitels [1]), und die bischöflichen Tafelgüter nur mit Genehmigung des Pabstes veräußert werden [2]).

Mit der Säkularisation 1803 sind jedoch hierin Abänderungen eingetreten, und in Ansehung des letzten Punktes die kanonischen Vorschriften mannigfach außer Wirksamkeit gekommen.

In unseren Zeiten wurden sowohl die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, als auch die Kapitel in Deutschland neu organisirt und ausgestattet. (S. d. Art. Bischof. Concordate. Domkapitel. Erzbischöfe.)

**Tagzeiten, kanonische.** S. d. Art. Brevier.

**Talar.** Nebst den kirchlichen Kleidern tragen die Erzbischöfe und Bischöfe, häufig auch die Domherren, dann die Curatgeistlichen überhaupt außer ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, wie auch bei diesen unter den Meß- oder Chorkleidern ein langes vom Halse bis nach Unten an der vorderen Seite zugeknöpftes — Kleid, Talar genannt (vestis talaris, quia ad talos usque defluit). Die Farbe desselben ist bei den Erzbischöfen, Bischöfen und Domherren die violette, und bei den Curat-Geistlichen die schwarze. Die lange Kleidung scheint überhaupt bei allen Völkern den Priestern besonders zugeeignet worden zu seyn. — Schon in den älteren Zeiten trug der Klerus, um sich von den Laien zu unterscheiden, ein längeres Oberkleid, welches man Toga und nach dem Concil von Makon (Harduin. Coll. Conc. T. IV.) Sagum nannte; die Synode von Rom (743) bezeichnet solches

---

1) C. 4. X. de his, quae fiunt a maj. parte Capituli.

2) C. 8. X. de reb. eccles. alienand. vel non.

als tunica sacerdotalis; die Farbe war zwar Anfangs nicht bestimmt; allein bald wurde die schwarze Farbe für die Kleriker festgesetzt (Harduin. l. c. Concil. Torojuliens.). So ward die Kleidung derselben immer mehr näher bezeichnet, und vorgeschrieben, wie sie dadurch dem Decorum clericale entsprechen müßten (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 6. de reform.).

Das Ceremoniale Episcopor. schreibt den Bischöfen vor: von Septuagesima bis zu Ende der 40tägigen Fasten, an den mit Fasten verbundenen Vigilien, an den Quatembertagen, dann an allen Freitagen einen schwarzen Talar zu tragen. Die Cardinäle aus dem Weltpriesterstande tragen Talare von purpurrother, der Pabst aber bedient sich eines solchen von weißer Farbe [1]). — Die Curat-Geistlichen sollen bei den liturgischen Funktionen und überhaupt bei ihren Amts-Verrichtungen immer den Talar tragen. Concil. Trident. l. c. Concil. Narbonens. Can. 15. Synod. Prag de vit. et honest. cleric. (S. d. Art. Kleidertracht der Kleriker.)

**Tancred,** Archidiakon von Bologna, berühmt durch seine Dekretalen-Sammlung (1216—1227); dieselbe umfaßte hauptsächlich die von Honorius III. erlassenen Dekretalen; sie erhielt den Namen compilatio quinta, und wurde an der Schule von Bologna eingeführt; die Dekretalen Gregor's IX. traten bald an ihre Stelle, indessen glossirte sie Jakob von Albenga, Bischof von Faenza.

**Tantum ergo — genitori,** zwei Strophen des Hymnus: Pange lingua etc., welche bei den Expositionen des Sanctissimi vom Priester, mit dem Hochwürdigsten gegen das Volk gewendet, nach vorgängig vorgenommenen Beräucherungen :c. intonirt, vom Volke aber fortgesungen werden, und während welcher der Segen von selbem über das Volk ertheilt wird.

**Taube,** das Sinnbild des heil. Geistes, weßhalb über den Altären das goldene, silberne :c. Bild des heil. Geistes in Gestalt einer Taube hängt, eben so ist dasselbe auf den Kanzeln angebracht; auch ward es häufig in die Grabsteine auf den Leichen-

[1]) Hnogek a. a. O. I. Th. S. 405.

höfen eingehauen; deßgleichen befindet sich solches auf den Ciborien. — Ehemals hing in der Wölbung des Ciboriums das Gefäß für den heil. Leib oder die Taube, als Symbol des heil. Geistes Matth. 3, 16., von der Gestalt des Gefäßes so genannt.

**Taufbuch.** S. d. Art. Matrikel-Bücher.

*Ταχυγραφοι* nannte man sonst die Geschwindschreiber bei den kirchlichen Synoden und Verhandlungen, welche die Protokolle aufnehmen mußten.

**Taufe** (baptismus) ist das erste und nothwendigste Sakrament, wodurch wir in Christo als neue Creaturen zum ewigen Leben wiedergeboren, und zu Kinder Gottes umgeschaffen werden [1]).

Das griechische Wort *βαπτιζειν* bedeutet eigentlich ein Untertauchen [2]) im Wasser, daher die heil. Taufe in der heil. Schrift ein Wasserbad genannt wird [3]). An die Stelle des Untertauchens ist in der Folgezeit die Abwaschung oder vielmehr das dreimalige Aufgießen des Wassers über das Haupt des Täuflings gekommen. Die Taufe besteht in der Abwaschung mit dem Wasser und in der Aussprechung der vorgeschriebenen Einsetzungsworte, zur Reinigung von der Erbsünde, wie von allen begangenen wirklichen Sünden und zur inneren Heiligung. — Sie ist ein Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser mit den sakramentalischen Worten. — Das reine Wasser ist zwar an sich die Materie der Taufe, nach der Ueberlieferung aber wird dieselbe auch unter gewissen Ceremonien und mittelst der Salbung mit dem Chrysam ausgespendet.

Die Wirkungen der Taufe sind: a) Reinigung von der Erbsünde und Nachlassung aller wirklichen Sünden; b) Heiligung zum ewigen Leben; c) Befreiung von der ewigen Verdammung und den Sündenstrafen. Durch den Empfang der heil. Taufe

---

1) Matth. 28, 16. Mark. 16, 16. Joh. 3, 4—9. Eph. 5, 26. Apg. 8. 36. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 2. de baptism.

2) Untertauchen — woher auch das Wort taufen durch Veränderung des ch in f genommen ist.

3) Eph. 5, 26.

ist die Aufnahme in die Kirche nothwendig bedingt [4]); wer nicht getauft ist, ist ein Ungläubiger. Die Nothwendigkeit der Taufe hat Jesus Joh. 3, 4—9. Mark. 16, 16. ausgesprochen, und die Apostel haben dieselbe sowohl in der Lehre Apg. 2, 38. Eph. 4, 5 als auch in der That bekräftigt, Apg. 2, 38, 41. 8, 13, 36, 38. 9, 18, 47, 48. I. Kor. 1, 13. 6, 11. Eph. 5, 26. Tit. 3, 12. Eben so hat sie die Kirche zu allen Zeiten anerkannt, und dieß Dogma gegen die Häretiker treu bewahrt.

Die Johannis-Taufe kann mit der Taufe Christi nicht in Vergleich gebracht werden; sie war nur eine Vorbereitung und Vorbedeutung der Taufe Christi, eine Lustration, ohne daß sie die Kraft der Sündentilgung und Heiligung gehabt. Die Taufe Christi allein gibt uns die Kindschaft Gottes, sie erfüllt uns mit dem Geiste Gottes und erwirbt uns die Hoffnung glückseliger Auferstehung.

Die Materie dieses Sakraments ist das natürliche Wasser [5]). Die lateinische Kirche bedient sich des kalten und nur bei strenger Kälte oder zur Winterszeit überhaupt des lauwarmen Wassers mittelst dreimaligen Aufgießens [6]). Die Form besteht in den Einsetzungs-Worten Christi, Matth. 28, 19. Eph. 5, 26. Apg. 19, 1—8. »Ego te baptizo in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti, Amen [7]). Die Tauf-Formel in der griechischen Kirche ist: Baptizatur servus Christi in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti, Amen.«

---

[4]) Can. 143. Dist. 4 de consecrat.

[5]) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 2. de baptism. C. 5. X. de baptism.

[6]) Can. 78—81. Dist. 4. de consecrat. — In Frankreich hat der Minister des öffentlichen Unterrichts und des Cultus im Jan. 1831 ein Rundschreiben an die Bischöfe erlassen, worin er sie auf die schlimmen Folgen der Anwendung des kalten Wassers bei der Taufe aufmerksam macht. Er räth ihnen, bei dieser Handlung laues Wasser anzuwenden, und fodert sie im Namen der Humanität und der Menschlichkeit auf, diesen Umstand zu beobachten.

[7]) Can. 86. Dist. 4. de consecrat.

Der ordentliche Ausspender dieses Sakraments ist vorzugsweise der Bischof [8]); in der Regel aber gehört die Ausspendung der Taufe zu den Pfarr-Rechten, wonach es dem Pfarrer zusteht, die in seinem Kirchen-Sprengel vorkommenden feierlichen Taufhandlungen zu verrichten. Nur mit seiner besonderen und ausdrücklichen Erlaubniß oder mit Bewilligung des Ordinarius kann die feierliche Taufhandlung in einem fremden Kirchen-Sprengel einem anderen Priester und selbst einem Diakon übertragen werden [9]). Im Nothfalle können Laien, Weiber, ja selbst Juden und Heiden mit der erfoderlichen Materie, Form und Intention gültig taufen [10]). Sich selbst kann Niemand taufen, wohl aber wird die Wassertaufe durch die Begierds- und Blut-Taufe ersetzt [11]).

Die Taufe unterscheidet sich in die Taufe der Erwachsenen und in die Kirchentaufe (s. d. Art.) [12]). Daß auch Kinder getauft werden können, folgt a) aus dem allgemeinen Befehle Christi Matth. 28, 19. b) aus dem Beispiele der Apostel, welche ganze Familien getauft haben, I. Kor. 16, 15. c) aus der Nothwendigkeit der Reinigung von der Erbsünde, welche nur durch die Taufe geschieht; d) aus der im alten Bunde für die Kinder anbefohlenen Beschneidung, welche ein Vorbild der Taufe war; e) ließ Christus der Herr die Kleinen zu sich kommen, legte ihnen die Hände auf, betete über sie und sagte: „Lasset die Kleinen, und hindert sie nicht, zu mir zu kommen, denn ihnen gehört das Himmelreich." Matth. 19. Mark. 10, 14—16; aus dem folgt aber, daß Er ihnen auch das Sakrament der Taufe nicht versagen wollte. Die Kinder empfangen übrigens dies Sakrament, nicht als wenn sie schon selbst glauben könnten, sondern weil sie durch den Glauben der Aeltern, wenn diese Gläubige sind, oder durch den Glauben der ganzen Gesellschaft der Heiligen gestärkt werden [13]).

---

[8]) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. de reform.

[9]) Can. 19. Dist. 4. de consecrat. C. 4. X. de baptism.

[10]) Can. 21. 23. 29. Dist. 4. de consecrat. C. 4. X. de baptism.

[11]) Can. 34. Dist. 4. de consecrat.

[12]) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 13. de baptism. Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg und Würzburg. S. 52.

[13]) Röm. Katech. II. Th. I. Hauptst. Fr. 27.

Erwachsene, welche getauft zu werden verlangen, müssen erst gehörig im Christenthume unterrichtet werden; deßwegen ist auch eine Prüfung für selbe vorgeschrieben, damit der Seelsorger erforsche, daß sie sich nicht aus bloßer Verstellung diesem heil. Sakramente nahen. Dieselben müssen auch den Vorsatz haben, sich taufen zu lassen und der Sünde gänzlich abzusterben. Daher wurde der Täufling immer gefragt, ob er die heil. Taufe empfangen wolle?

Um die Gnade dieses Sakraments zu erlangen, ist auch der Wille zur Taufe nothwendig. „Wer glaubt und getauft ist, wird selig werden.“ Mark. 16, 16. Gleich nothwendig ist es auch, daß der Täufling wahre Reue über die Sünden seines vorigen Lebens habe, und den Vorsatz fasse, sie künftig ernstlich zu meiden. Würde Einer zwar verlangen, getauft zu werden, aber in der Sünde verharren wollen, so muß er zurückgewiesen werden.

Das erste Erfoderniß bei der Taufe eines neugebornen Kindes ist, daß dasselbe noch lebe. Ein todtgebornes Kind ist der Taufe unfähig, im Zweifel wird ein solches unter der Bedingung getauft: wenn Du lebst und der Taufe fähig bist, so taufe ich Dich im Namen † des Vaters, † des Sohnes und † des heiligen Geistes.

Eine Mißgeburt, welche keine menschliche oder menschenähnliche Gestalt hat, wird doch, da sie von einem Menschen geboren wurde, nach der Form und unter der Bedingung getauft: wenn Du ein Mensch — der Taufe fähig bist &c. Wer einmal gültig getauft ist, darf nicht wieder getauft werden, nur im Zweifel und zur Herstellung der völligen Gewißheit hat die Kirche angeordnet, daß die Taufe bedingnißweise wiederholt werde [14]).

Findlingen wird die Taufe bedingnißweise auch dann ertheilt, wenn gleich denselben Zettel angehängt sind, durch welche die ihnen schon ertheilte Taufe bestätigt werden soll. Ist jedoch in solchen Zetteln der Ort der Taufe angegeben, so werden die Findlinge so lange als getauft gehalten, bis das Gegentheil dargethan ist [15]). Dasselbe gilt von allen Jenen, welche von christ-

---

[14]) C. 2. X. de baptism.

[15]) C. 3. X. de presbyter. non baptizand.

lichen Aeltern geboren wurden, und die unter Christen gelebt haben.

In den älteren Zeiten der Kirche wurde die Taufe außer einem Krankheitsfalle oder Lebensgefahr nur an den Vorabenden der Ostern und Pfingsten ausgespendet. Heut zu Tage kann dieselbe an jedem Tage und zu jeder Stunde administrirt werden.

Der Ort der Taufe ist ordentlicher Weise die Kirche, und zwar, nachdem das Taufen ein Pfarr-Recht ist, die Pfarrkirche, welche deßhalb mit einem wohl verschlossenen Taufsteine versehen seyn muß.

Nach C. un. de baptism. in Clem. soll die Taufe im Angesichte der Kirche, und nicht in Privathäusern ertheilt werden, wenn nicht die Noth etwas Anderes fodern würde, worüber jedoch vorläufige Untersuchung angestellt werden soll. Uebrigens ist die Haustaufe mit Erlaubniß der bischöflichen Ordinariate zu gewissen Zeiten, besonders in den Wintermonaten, üblich.

Unter'm 7. Sept. 1830 trägt der katholische Kirchenrath in Stuttgart durch die Dekanat-Aemter allen Geistlichen auf, gegen den Mißbrauch, die neugebornen Kinder unmittelbar oft schon in der Stunde der Geburt ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Kälte, Witterung und Tageszeit zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen, durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, an sich selbst auch die bestehenden Verordnungen, besonders über die Haustaufe, strenge zu halten.

Für Oesterreich: Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles hat die Hofkanzlei befohlen, daß dort, wo israelitische Wehemütter zur Ausübung ihrer Kunst bei christlichen Frauen verwendet werden, wo die Verpflichtung einer Hebamme, die Kinder nothzutaufen, eintreten kann, in jedem Falle, wo israelitische Hebammen vorhanden sind, die Einrichtung, falls sie nicht ohnehin schon bestehen sollte, zu treffen sey, daß, wenn eine solche gerufen wird, von den Aeltern des zu taufenden Kindes, deren Pflicht es ist, für die Taufe desselben Sorge zu tragen, auch immer zugleich eine rücksichtlich der Nothtaufe genau unterrichtete Christenfrau zugezogen werde, um, wenn es erfoderlich seyn sollte, die Nothtaufe zu ertheilen [16]).

---

[16]) Hofdecret. v. 4. Febr. 1830.

In Preußen sind die Haustaufen allgemein und ohne Dispensation erlaubt, nur in der Provinz Sachsen, wo dieses jedoch nicht der Fall ist, ertheilt die Regierung die Erlaubniß dazu [17]).

In Bayern soll zwar die Kirche der Ort für die Administration der heil. Taufe seyn; jedoch ist gestattet, daß in den Winter-Monaten bei rauher, stürmischer Witterung und auf ausdrückliches Verlangen der Aeltern die Taufe eines Kindes in dem Geburts-Hause desselben vorgenommen werde, und nach neuesten Regierungs-Verfügungen sollen aus sanitäts-polizeilichen Gründen während der Monate November, Dezember, Januar und Febuar gar keine Kirchentaufen, und die Taufe überhaupt nur mit gewärmtem Wasser Statt finden [18]).

Für Sachsen: Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Aeltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu [19]).

Für das Großherzogthum Hessen: 1) In den gewöhnlich kälteren Monaten Dezember, Januar und Februar soll auf Verlangen der Aeltern die Taufe den Kindern ohne Unterschied in Privathäusern ertheilt, und eben dieses auch in andern Monaten bei etwa besonderer Kälte beobachtet werden.

2) Die Haustaufen müssen zu jeder Zeit Statt finden, wenn Kinder so schwächlich und leidend sind, daß sie nicht ohne Gefahr zur Taufe in die Kirche gebracht werden können.

3) Die Filialisten sind nicht mehr gehalten, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld zu tragen, sondern alle neugebornen Kinder sind in ihrem Geburtsorte von den Seelsorgern zu taufen.

4) Die Seelsorger haben sich bei jeder kalten Witterung des gewärmten Wassers zur Taufhandlung zu bedienen [20]).

---

17) Bielitz a. a. O. S. 199.

18) Gründler's Kirchenrecht. Nürnberg 1838. S. 61.

19) Ges. v. 1. Nov. 1836. §. 5.

20) R.-Bl. 1830. Nr. 55. Verordn. v. 31. Jul. 1830.

**Tauf-Gelübde.** Nach der feierlichen Taufhandlung kniet der Taufpathe, den Täufling auf seinen beiden Armen haltend, an den Stufen des Altars nieder; danket Gott, und bittet um seine Gnade für den Täufling, für sich aber um Kraft und Ausdauer, um denselben nach Pflicht zu allem Guten dereinst anweisen, und anhalten zu können. Die Taufpathen übernehmen nämlich die Obliegenheit, für einen guten christlichen Unterricht und Erziehung ihrer Täuflinge besonders dann zu sorgen, wenn deren Aeltern sterben sollten. Diese Pflicht wird den Taufpathen auch von verschiedenen Synoden eingeschärft Concil. Arelat. VI. Can. 19 ap. Hard. T. IV. p. 1004., und zur Zeit der Carolinger wurde diesen kirchlichen Anordnungen selbst durch weltliche Gesetze Kraft und Nachdruck gegeben.

**Tauf-Hemd** ist ein weißes Tuch oder Hemd, welches der Taufende dem Täuflinge nach der eigentlichen Taufe statt eines weißen Kleides überlegt. Es ist dies ein Ueberbleibsel aus der ersten Kirche, wo den Getauften zum Zeichen, daß sie den alten Menschen ausgezogen, und einen neuen in Jesu angezogen haben, ein weißes Kleid nach der Taufe angelegt wurde.

Zur Kindertaufe schreibt das Rituale romanum ein weißes Tuch, bei der Taufe eines Erwachsenen aber ein weißes Kleid vor.

**Tauf-Kerze** ist eine Wachskerze, welche bei Kindertaufen der Pathe oder vielmehr auch ein Knabe oder Mädchen, bei Erwachsenen aber diese selbst tragen. Sie ist ein Symbol der Gnade und des Glaubens, mit welchen der Täufling durch die heilige Taufe erfüllt wird, zugleich ein Symbol des Lichtes des Evangeliums, welches ihn nun erleuchtet.

**Tauf-Kirchen** (ecclesiae baptismales). Jede Diözese war früher in verschiedene Distrikte, deren jeder eine Hauptkirche hatte, abgetheilt. Da nun in diesen Hauptkirchen vorzüglich das heil. Sakrament der Taufe ausgespendet wurde, so nannte man sie Tauf-Kirchen, Ecclesiae majores aber im Gegensatze der einzelnen zerstreuten Kirchen. Dieselben waren entweder von der bischöflichen Kirche abgesondert, oder mittelst eines Ganges mit solcher verbunden; ihre Form war entweder rund, oder sechs- oder achteckig. Später ward jeder Pfarrkirche ein Taufstein gegeben, und jeder Pfarrer erhielt das Recht, zu taufen. Auch sind gegenwärtig meist jene Filialkirchen, in wel-

chen durch Hülfsgeistliche von der Mutterkirche aus der Gottesdienst gehalten wird, mit Baptisterien versehen.

**Taufpathen.** Die Kirche spendet von den ersten Zeiten her das heil. Sakrament der Taufe nur unter einer gewissen Gewährschaft aus. Den Katechumenen mußten daher, wenn sie die heil. Taufe empfingen, gewisse Bürgen, welche fidei jussores, sponsores oder patrini hießen, zur Seite stehen. Dieser heilsame Gebrauch wurde endlich zu einem kirchlichen Gesetze erhoben, und bis auf den heutigen Tag ist bei jeder Taufe in der Regel ein, — bisweilen sind auch zwei Taufzeugen zugegen [1]). Dieselben müssen bei der heil. Taufhandlung für die Täuflinge gutsprechen, und die Verbindlichkeit übernehmen, über die Standhaftigkeit derselben im Glauben zu wachen, die Fahrlässigkeit der Aeltern in einer guten christlichen Erziehung ersetzen, und überhaupt diesen bei dem so wichtigen christlichen Erziehungs-Geschäfte mit Rath und That an die Hand gehen zu wollen. Die Zahl der Taufpathen war lange Zeit in der Kirche nicht allgemein festgesetzt. Verschiedene Provinzial-Synoden erließen hierüber eigene Verordnungen [2]). Alle aber gehen darauf hinaus, daß die Zahl von 4 Taufpathen nie überschritten werden dürfe. Endlich verordnete hierüber der Kirchenrath von Trient [3]): „daß nur Einer, sey es Mann oder Weib nach den Bestimmungen der heiligen Canones oder höchstens nur Einer und Eine den Täufling aus der Taufe heben soll; und daß zwischen diesen und dem Getauften selbst und dessen Vater und Mutter, so wie auch zwischen dem Getauften und Taufenden und des Getauften Vater und Mutter nur eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.“

In der Praxis wird gewöhnlich für die Täuflinge männlichen Geschlechtes nur eine Mannsperson, und für jene weiblichen Ge-

---

[1]) Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim.

[2]) Die Synode von Trier verordnete, daß nur drei oder höchstens vier Taufpathen genommen werden dürfen. Concil. Germ. T. III. fol. 527. Dieselbe Verordnung erließ auch die Mainzer Synode. Ibid. fol. 597. In der Straßburger Diözese sind mehrere Taufpathen üblich.

[3]) l. c.

schlechtes nur eine Frauensperson zugelassen. Sind mehrere Taufpathen bei einer Taufe zugegen, so gilt nur der patrinus principalis, von welchem das Kind den Namen erhält; die übrigen werden als bloße Ehren-Taufzeugen betrachtet, oder der Pfarrer bestimmt unter mehreren anwesenden Taufpathen einen als den eigentlichen Taufpathen des Kindes.

Nach den kanonischen Satzungen können die noch nicht Gefirmten und Ordens-Geistlichen kein Kind aus der Taufe heben [4]), auch werden die eigenen Aeltern des Kindes hieher gerechnet [5]). Sind junge Leute als Taufpathen gewählt, so soll der Pfarrer vor der feierlichen Taufhandlung diesen erst die Pflichten, welche sie übernehmen, erklären. Ueberhaupt muß er dies schon in seinen katechetischen Vorträgen thun, wo er auch die Aeltern vor den Mißbräuchen zu warnen hat, die bei der Wahl der Taufpathen oft statt finden.

Die Taufpathen sollen bei der heil. Taufhandlung 1) das Kind dem Geistlichen vorhalten, 2) für dasselbe die heilige Taufe verlangen, 3) in dessen Namen antworten, 4) das Glaubensbekenntniß für dasselbe ablegen, und 5) versprechen, zu sorgen, daß das Kind im christlichen Glauben gut erzogen werde. In Zukunft müssen sie, wenn es sich um die Taufe eines Kindes handelt, erfoderlichen Falles Zeugschaft für die empfangene Taufe geben. — Auch erhält in der Regel der Täufling den Namen desjenigen Heiligen, welchen der Pathe hat.

In Folge dieser Verpflichtungen können auch schon der Natur der Sache nach nur Katholiken Taufpathen jener Täuflinge seyn, welche der katholischen Religion und Kirche durch die heil. Taufe einverleibt werden, indem nur sie feste Garantie für deren Glauben und katholische Erziehung gewähren können; damit stimmen auch mehrere Dekretalen, Beschlüsse einiger Partikular-Concilien Concil. Mogunt. C. 47. und der römische Katechismus überein; demnach ist es wenigstens nicht rathsam Akatholiken ausschließlich bei katholischen Taufen als Pathen zu nehmen, wenn

---

[4]) Can. 102. Dist. 4. de consecrat.

[5]) Concil. Moguntin. (813). „Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat."

gleich sich an manchen Gegenden aus übertriebener Nachsicht ein gegentheiliger Gebrauch gebildet hat [6]).

Mittelst Erlasses des Oberpräsidiums v. 4. Aug. 1858 an die Landräthe in der Erzdiözese Gnesen und Posen wird verfügt, daß, da nach katholischem Ritus zu dem Pathenamte die Rechtgläubigkeit erfodert wird, die katholischen Geistlichen zur Annahme von Pathen evangelischer Confession nicht gezwungen werden können; weßwegen die etwa vorkommenden Beschwerden dieser Art unter gehöriger Belehrung der Interessenten abzuweisen seyen. — Auch wurde die Stempeltaxe aufgehoben, welche früher die Petitoren um Erlaubniß, ihre Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Kirche taufen lassen zu dürfen, beobachten mußten.

Der Gebrauch, die Täuflinge, sobald sie etwas herangewachsen sind, zu Mahlzeiten zu laden, oder ihnen Geschenke von Seite der Taufpathen zu machen, so wie dies auch rücksichtlich der Firmlinge von den Firmpathen zu geschehen pflegt, ist zwar alt; jedoch ist damit auch schon viel Mißbrauch gemacht worden. Dies erwägend haben daher schon mehrere Synoden auf Abkommen dieser Sitte gedrungen. Concil. Mediolan. (1565), Narbon. (1609) etc.

Niemand soll außer den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen sich noch andere z. B. den des Vaters beilegen. Rescr. des königl. Hannov. Cabinets-Minist. v. 22. Feb. 1830.

**Tauf-Buch, Tauf-Register.** S. d. Art. Matrikel-Bücher.

**Taufscheine** sind eigentlich nur Auszüge aus dem Tauf-Matrikel-Buche, wodurch die Geburts-Verhältnisse einer gewissen Person beurkundet werden. Sie enthalten: a) den Tauf- und Familien-Namen und die Religion derjenigen Person, über deren Geburt und Taufe attestirt wird; b) die Bemerkung, ob dieselbe von ehelicher oder unehelicher Abstammung sey; c) den Tauf- und Familien-Namen und Stand des Vaters; d) den Vor- und Geburtsnamen der Mutter; e) den Tauf- und Geschlechtsnamen, dann den Stand des Pathen; f) den Namen des Pfarrers oder

---

[6]) Bamb. Wöchentlicher Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 1838 Nr. 90. 91.

dessen Stellvertreters, welcher die heil. Taufhandlung verrichtet hat; g) den Kirchen-Ort, wo die heil. Taufe ertheilt worden ist; h) den Tag, (oft auch die Stunde der Geburt, weil diese, z. B. in Erbschafts-Fällen, entscheidend ist) Monat und das Jahr der ertheilten Taufe und i) die Beglaubigungs-Formel.

Das Alter ist füglich mit Worten zu schreiben. Ein Gleiches gilt von den Trau- und Sterbe-Zeugnissen. In Würtemberg besteht eine eigene Verordnung des kath. Kirchenraths v. 2. April 1825 hierüber.

**Taufsteine** (baptisteria, fontes baptismales) sind Behältnisse von Stein, mit einem gewöhnlich zinnernen, bisweilen aber auch noch kupfernen Kessel, der dann wohl verzinnt seyn muß, und in welchem das geweihte Taufwasser aufbewahrt wird. Der Form nach sind sie theils rund, theils eckig. Als ein charakteristisches Merkmal einer jeden Pfarrkirche muß in jeder solchen ein Taufstein vorhanden, übrigens an einem schicklichen und etwas erhabenen Platze, in der Regel links am Eingange der Kirche, angebracht und mit einem guten Schlosse versehen seyn. An den Taufsteinen wird die feierliche Tauf-Handlung vorgenommen.

Die ersten Christen bedienten sich bei der hl. Taufe bloß des Brunnen- oder fließenden Wassers. Auch wurden in der Nähe oder innerhalb der Ringmauern der Kirchen eigene Taufkapellen errichtet [1]), in denen an den Vorabenden der Ostern und Pfingsten das hl. Sakrament der Taufe administrirt ward. Dieselben waren theils wegen des großen Concurses von Täuflingen an gewissen Tagen, theils wegen der Ceremonie des Eintauchens meist Gebäude von einem großen Umfange [2]). Gewöhnlich hatten sie zwei Abtheilungen, von denen die Eine für die Mannspersonen, die Andere für die Personen weiblichen Geschlechtes bestimmt war. In der Mitte war ein großes Wasserbehältniß, Piscin genannt, angebracht [3]); auch hatte in den älteren Zeiten nur jede bischöfliche Kirche oder jede Stadt einen Taufbrunnen. So wie sich die

[1]) Durand., de rit. eccles. Lib. I. C. 19. N. 12.

[2]) Cave, primit. Christ. P. I. C. 10. Die Eintauchung ist noch bei den Griechen im Gebrauche.

[3]) Socrat., Hist. eccles. Lib. VII. C. 17.

Cathedral- und Hauptkirchen vermehrten, so wurden auch im gleichen Verhältnisse die Zahl der Baptisterien vermehrt [4]).

Als auch den Landpfarrern das Recht ertheilt wurde, die hl. Taufe auszuspenden [5]), so machten die Kirchenorte, wo diese den Sitz hatten, die Mutterkirchen aus, zum Unterschiede der Filial-Kirchen, welche rücksichtlich der Taufe und der übrigen geistlichen Verrichtungen von der Pfarrkirche abhängen.

**Taufwasser-Weihe** findet nach der Vorschrift der Kirche in allen jenen Pfarr- und Filial-Kirchen, die mit Baptisterien versehen sind, Statt. (S. d. Art. **Hebdomada major**).

**Tempelherren** (fratres militiae templi) ein geistlicher Ritter-Orden, dessen Einführung in die Zeit der Kreuzzüge fällt. Die Tempelherren gehörten ihrem Hauptzwecke nach zwar zu den Militär- und geistlichen Ritter-Orden; allein da sie sich auch noch der Pflege der kranken Pilger widmeten, so setzte man sie den religiösen Orden bei. Hugo von Paganis und Gottfried von St. Omer mit noch sieben Gefährten faßten um das Jahr 1119 den Entschluß, gegen die Ungläubigen zu fechten, und den Pilgern Schutz und Pflege angedeihen zu lassen. Um ihr Vorhaben desto sicherer auszuführen, traten sie in eine miltärisch-religiöse Vereinigung, bildeten sich nach der Regel des hl. Augustinus, und gelobten dem Patriarchen von Jerusalem nebst dem Gehorsame, der Keuschheit und der Armuth auch noch die Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen, wie auch die Beschützung der Pilger. Der König Balduin II. von Jerusalem schenkte ihnen eine Wohnung zwischen seinem Pallaste und dem Tempel Salomon's, woher ihnen der Name Tempelherren (Templarii) beigelegt wurde. Zehn Jahre lang lebten sie nach ihren Statuten als regulirte Chorherren und nährten sich von dem Almosen. Im Jahre 1128 erhob sie P. Honorius II. auf dem Concil von Troyes zu einem religiösen Ritter-Orden, und der hl. Bernard von Clairvaux erhielt den Auftrag, für sie eine eigene Regel zu entwerfen, welche jedoch in der Folge man-

---

[4]) Durand, l. c. Lib. I. Vicecomes de rit. bapt. Lib. I. C. 8. Dufresne glossar. voc. Baptisterium.

[5]) Concil. Antissidor. (578) Can. 18.

nigfache Abänderungen erlitt. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister, welcher ein General-Kapitel neben sich hatte. Die Ritter mußten dem Großmeister Gehorsam bezeigen, in ihren kollegialischen Versammlungen aber entschied die Mehrheit der Stimmen. Die Ernennung der Ordens-Beamten geschah gemeinschaftlich vom Großmeister und dem Rathe, ohne dessen Zustimmung Ersterer weder Ordens-Güter veräußern, noch wichtige Angelegenheiten verhandeln, insbesondere aber nicht über Krieg und Frieden beschließen konnte. Uebrigens hatte er den Rang eines Fürsten, verlieh die niederen Ordens-Pfründen, übte, mit Ausnahme jener Fälle, die zur bischöflichen Jurisdiktion ressortirten, eine gewisse Gerichtsbarkeit über die zum Orden gehörigen Geistlichen aus, und hatte die Oberaufsicht über den Ordens-Schatz. Die Würde des Großmeisters ward mittelst Wahl besetzt, welche von zwölf Wahlkomthuren und einem Kaplane vollzogen wurde, und wobei die Stimmen-Mehrheit entschied. Die Ritter mußten vom ebenbürtigen Adel seyn; nebst diesen hatte der Orden Geistliche — Kapläne — und dienende Brüder. Die Kapläne trugen zum Unterschiede von den Rittern einen engeren Rock, und hatten noch andere Abzeichen. Die dienenden Brüder wurden vom Bürgerstande genommen, und hatten zwei Abtheilungen; die erste bestand aus den geehrteren Waffenbrüdern, die zweite aus den Handwerks-Brüdern. Erstere bildeten im Kriege eigene Haufen, konnten selbst zu Prioraten gelangen, und hatten Sitz und Stimme in der allgemeinen Ordens-Versammlung; bei der Wahl des Großmeisters stimmten vier Wähler aus ihrer Mitte. Letztere besorgten die häuslichen Arbeiten und trieben Gewerbe. Die dienenden Brüder trugen Mäntel von schwarzer oder brauner Farbe, und unterschieden sich dadurch von den Rittern. Die Ordens-Würden waren, mit Ausnahme der Visitatoren, lebenslänglich. Dahin gehörten: a) der Senechall, welcher große Vorrechte genoß, und in Abwesenheit des Großmeisters die Stelle desselben versah; b) der Marschall, welcher die oberste Leitung des Kriegswesens hatte; c) der Schatzmeister, welcher zugleich Komthur des Königsreichs Jerusalem war; d) der Turkopidier, Befehlshaber der leichten Reiterei; e) der Drapier, der die Kleider und sonstigen Geräthschaften in Verwahrung hatte; f) die Hauskomthure, welche sich mit der Verwaltung beschäftigten; g) die Kriegskomthure, die im Kriege Heeres-Abtheilungen anführten, u. a. m. Die Besitzungen

des Ordens waren mit besonderen Vorstehern, die Großpriore, Komthure hießen, versehen. Der Orden konnte seine Güter frei benutzen, und solche nicht nur durch Vermächtnisse, die ihm zufielen, sondern auch durch Eroberungen vermehren. Wer einmal in den Orden aufgenommen war, gehörte demselben ganz an; er besaß von nun an kein Privat-Eigenthum mehr, und der Orden sorgte für alle seine Bedürfnisse. Von den Zeiten des hl. Bernardus an vermehrte sich dieser neu aufblühende Orden und bedeckte sich mit Ruhm und Ehre. Könige und Fürsten wetteiferten, demselben Besitzthümer anzuweisen, und ihn mit Geschenken zu überhäufen. Nach den unglücklichen Ereignissen für die Christen im Orient suchten die Tempelherren ihr Heil auf der Insel Cypern, wo ihnen auch ihr großer Beföderer Bonifaz VIII. allen möglichen Schutz angedeihen ließ.

Ihr Ruhm und ihre Reichthümer erregten den Neid der Großen, und ihre Privilegien und Exemtionen machten ihnen selbst unter den höheren Geistlichen viele Feinde. Dazu kam noch, daß sie auf eine eben nicht edle Art mit den Johannitern wetteiferten, wodurch sie der guten Sache mannigfach schadeten. Bei ihrem Ueberflusse waren sie für die Wissenschaften wenig empfänglich, und als Ordensleute ausgeartet. Unter Philipp dem Schönen, König von Frankreich, wurden sie der schändlichsten Verbrechen angeklagt, dann vom Pabste Clemens V. auf der Kirchen-Versammlung zu Vienne (1312) aufgehoben, und ihre Güter mit dem Malthefer-Orden vereinigt [1]).

**Temporal-Messen** nennt man jene, welche an einem bestimmten Sonn- oder Feiertage, oder auch an einem bestimmten Wochentage zu lesen sind.

**Tempus clausum.** S. d. Art. Zeit, verbotene.

**Territorial-System.** S. d. Art. Kirchen-Regierungs-Systeme in der protestantischen Kirche.

**Tertiarier** sind Laien, welche den dritten Orden des heil. Franziskus bilden und die dritte Regel desselben befolgen. Sie leben entweder in klösterlichen Vereinen nach den Ordens-Statu-

[1]) Wilken, Geschichte des Tempelherren-Ordens. gr. 8. Leipzig 1826--27.

ten, oder auch außer denselben, wenn nämlich ihre bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse ihnen den Eintritt in ein Kloster nicht gestatten. Sie durften ehemals zwar das Ordenskleid tragen, gewöhnlich aber trugen sie nur das Scapulier oder den Ordens-Gürtel unter ihrer bürgerlichen Kleidung, waren aber verbunden, die vorgeschriebenen Gebete und Andachts-Uebungen zu verrichten.

**Terz** ist der erste Theil der kleineren Tagzeiten, welcher gewöhnlich um 9 oder ½ 9 Uhr Morgens mit der Sext und Non vom Chore abgebetet wird.

**Testakte.** S. d. Art. Suprematie- und Testeid.

**Testamente.** Ein Testament ist die von Jemanden nach den bestehenden Gesetzen geschehene letztwillige Verordnung über seinen Nachlaß mit einer bestimmten Erbeinsetzung, und unterscheidet sich von einem Codicill darin, daß Ersteres die unmittelbare Erbeinsetzung, Letzteres aber nur andere letztwillige Dispositionen und gemeiniglich nur Verfügungen über einen Theil der Verlassenschaft enthält. Die testirende Person heißt der Erblasser, und das auf solche Art erworbene Vermögen Erbschaft. Ein jedes Testament hat die Eigenschaft, daß der Erblasser bei Lebzeiten nicht an seinen bereits errichteten letzten Willen gebunden ist, vielmehr solchen zu jeder Zeit bis zu seinem Tode aufheben und darin Aenderungen vornehmen kann. Wirksamkeit erhält erst ein Testament mit dem erfolgten Tode des Testators. Das alte, zurückgenommene Testament heißt testamentum ruptum. Erklärt jedoch der Testator in dem zweiten das erste für ein Codicill, so gilt auch dieses als solches. Außerdem bleibt das ältere, einmal rumpirte Testament ungültig, auch wenn das zweite wieder rumpirt werden sollte. Durch ein Codicill kann in der Regel kein Testament aufgehoben werden, weil dadurch der wesentliche Inhalt des Testaments, die Einsetzung der Erben, nicht erreicht werden kann. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn in einem Codicill Intestat-Erben eingesetzt sind, die im Testamente übergangen waren, wobei jedoch die Zeugen ihre Angaben eidlich zu bekräftigen haben. Ein Testament, wenn es gültig seyn soll, setzt voraus, daß der Testator fähig gewesen ist, ein solches zu machen; er muß daher 1) bei gesundem Verstande, 2) nicht durch das Gesetz hiezu für unfähig erklärt, und 3) nicht

minderjährig, und 4) muß das Testament selbst in der gehörigen, gesetzlich vorgeschriebenen Form abgefaßt seyn. Ueberhaupt muß sich Derjenige, welcher ein Testament errichten will, genau nach der in jenem Lande, in dem er sich befindet, üblichen oder für Testamente vorgeschriebenen Form richten. Das Testament ist entweder ein mündliches, wenn der Erblasser dem Richter seinen letzten Willen zu Protokoll erklärt, und das auf diese Weise abgefaßte und von dem Erblasser eigenhändig unterschriebene Testament bei Gericht hinterlegt wird (ein gerichtliches); oder es ist ein schriftliches und zugleich außergerichtliches, wenn der Testator seine letztwillige Verordnung über seine Verlassenschaft eigenhändig, deutlich und bestimmt schriftlich abfaßt, oder einen von ihm gefertigten Aufsatz durch seine Unterschrift und Besieglung als seine Testaments-Verfügung genehmigt. Zu einem außergerichtlichen Testamente werden sowohl nach dem römischen Rechte, als nach den besonderen Landes-Gesetzen sieben Zeugen, gegen welche kein Verdacht statt findet, daß sie ein falsches Zeugniß ablegen könnten, und gegen deren Gültigkeit überhaupt keine gegründete Einwendung gemacht werden kann, erfodert. Das kanonische Recht nimmt ein Testament als gültig an, wenn es in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgefaßt worden ist [1]. Es gilt aber dies nur bei den privilegirten Testamenten der Geistlichen und bei Vermächtnissen ad pias causas [2], bei welchen sogar der Abzug der quarta Falcidia nicht statt finden soll [3]. Eben so verordnet das kanonische Recht, daß Testamente, welche zu Gunsten der Kirche oder frommen Anstalten errichtet worden sind, gleich militärischen Testamenten, auch vor zwei Zeugen gemacht, gültig sind [4]. Solche Testamente sollten in Ansehung der Kirche auch dann in Kraft bestehen, wenn sie auch in anderer Rücksicht ungültig wären [5]. Auch sollen Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, selbst über ihr peculium profectitium mit Einwilligung des Vaters für die Kirche und fromme Anstalten (donatio mortis causa) gültig testiren dür-

---

[1]) C. 10. X. de testament.
[2]) C. 10. X. de testament.
[3]) L. 49. Cod. de episcop. etc. Nov. 131. C. 12.
[4]) C. 11. X. de testament.
[5]) Arg. Nov. 107. c. 1.

sen [6]). Ferner ist durch das kanonische Recht bestimmt, daß, was nach dem römischen Rechte mehr als zweifelhaft seyn würde, der Pflichttheil und die trebellianische Quarte zugleich abgezogen werden können, falls nicht Kinder selbst diesen Kindern substituirt worden sind [7]). Endlich sind Erben aus unerlaubten Handlungen ihrer Erblasser zur Schadloshaltung des Verletzten, nicht bloß so weit sie reicher daraus sind, sondern so weit die Erbschaft reicht, verbunden [8]). Nur wenn die ganze Handlung mit den vorgeschriebenen Solennitäten vollzogen worden ist, hat ein ein außergerichtlich abgefaßtes Testament gültige Kraft.

Von der activen Testaments-Fähigkeit sind ausgeschlossen: 1) Jene, welche den freien Gebrauch ihres Willens und Verstandes nicht haben, z. B. Wahnsinnige (furiosi), ausser in lichten Zwischenräumen; gleichgestellt sind diesen die prodigi; 2) Jene, denen das gesetzliche Alter abgeht; 3) Unmündige, welche selbst nicht unter Autorität des Tutors testiren können; 4) welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, und kein eigenes Vermögen besitzen; diese, wenn sie 14 Jahre alt sind, können aber doch über jenes Vermögen verfügen, über welches ihnen das vollkommene Eigenthums-Recht (peculium castrense und quasi castrense) zusteht; 5) welche als bürgerlich todt erklärt sind, so wie alle Jene, denen die Testamentsfähigkeit zur Strafe entzogen ist; 6) die einzelnen Ordensgeistlichen in Klöstern, sobald sie Profeß abgelegt haben, und insbesondere die Bettel-Mönche wegen des Gelübdes der freiwilligen Armuth [9]). Des Schreibens Unkundige, Taubstumme und Stumme hielt man bisher wegen Mangels, ihren Willen gehörig zu erklären, gleichfalls für unfähig, ein Testament zu errichten. Da aber heut zu Tage durch die Taubstummen-Institute für die Bildung der Taubstummen

---

[6]) C. 4. de sepultur. in 6to.

[7]) C. 16. 18. X. de testament.

[8]) C. 5. X. de raptor. Schmalz a. a. O. S. 228. Frey, Krit. Kommentar, fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill I. Abtheilung. S. 105.

[9]) Auf Ansuchen des General-Vikariats Würzburg ist vom heil. Vater ein Breve unter'm 29. Sept. 1809 erlassen worden, worin demselben die Fakultät ertheilt wird, bei pensionirten Ordens-Geistlichen zu dispensiren, daß sie Testamente zu machen befugt sind.

hinreichend gesorgt ist, so mag sich jetzt in Betreff dieser die Sache anders verhalten. — Lege intestabiles sind Hochverräther, Apostaten, Blutschänder [10]), offenbare Wucherer und alle zum Tode verurtheilten Verbrecher [11]). Mangelhaft ist die Erklärung des letzten Willens: a) wegen Zwanges, ein direkter Zwang macht ein Testament ipso jure ungültig, ein indirekter aber nur per exceptionem. b) Macht der dolus eine letztwillige Verfügung ungültig, jedoch nur per exceptionem; eine bloße Ueberredung, sobald sie nicht den Charakter von Zwang oder dolus annimmt, hat auf die Gültigkeit einer solchen Anordnung keinen Einfluß.

Wesentlich ist bei jedem Testamente die Erbeinsetzung (haeredis institutio), d. i. die Ernennung eines Nachfolgers in das Vermögen [12]) und in die darauf beruhenden Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden (testamenti factio passiva), beruht im Allgemeinen auf der Fähigkeit, testiren zu können (testamenti factio activa). Ausnahmsweise können nach dem römischen Rechte als Erben eingesetzt werden: a) Sklaven, indem sie mit der Einsetzung von dem Testator, dessen Sklaven sie sind, die Freiheit erlangen; b) die in feindlicher Gefangenschaft Befindlichen; c) Soldaten können auch Personen als Erben einsetzen, welche nicht testamenti factio haben; d) ungewisse Personen sind gleichfalls fähig, als Erben ernannt zu werden, dagegen können überhaupt alle jene Personen nicht als Erben eingesetzt werden, welche in einem Staate vom Erwerbe des Eigenthums ausgeschlossen sind. Personen, welche als Erben eingesetzt werden müssen, heißen nothwendige Erben. Nach dem neuesten Rechte kommt nichts auf den Ort an, wo die Erbeinsetzung geschieht, auch wird es als gleichgültig betrachtet, ob sie in der befehlenden oder in einer andern Schreibart abgefaßt ist. Eine orthographisch fehlerhafte Schreibart hat auf die Gültigkeit der Einsetzung keinen Einfluß, der Erbe kann sogar, ohne genannt zu seyn, beschrieben werden, nur muß die Beschreibung klar und deutlich seyn, so daß man mit Gewißheit daraus entnehmen kann,

---

10) Nov. 12. C. 1. 2.

11) Nov. 24. C. 8. Nov. 134. C. 13.

12) L. 1. §. 3. D. de vulg. et pupil. substitut.

wer der Erbe sey. Die Uebertragung der Erbeinsetzung an Dritte ist durchaus unstatthaft. Die Ernennung eines oder mehrerer Erben, so wie die Bestimmung der einzelnen Erbtheile hängt von der Willkür des Erblassers ab. Sind von ihm keine Erb-Portionen festgesetzt, so werden diese dadurch ausgemittelt, daß man die Erbschaft durch die Zahl der Erben dividirt. Zwei verbunden genannte Erben werden jedoch hiebei für Einen Kopf gerechnet. Hat der Erblasser die Hinterlassenschaft nicht durch Bruchtheile erschöpft, so muß der Rest unter die genannten Erben vertheilt werden, nemo enim pro parte testatus, pro parte intestatus discedere potest.

Der Erblasser kann auch mehrere Erben auf oder nach einander einsetzen, was substitutio heißt. Dabei kann nicht nur Einer Mehreren, sondern es können auch Mehrere Einem substituirt werden. Hat der Testator nur einen Erben ernannt, und diesem keinen andern substituirt, so tritt nach des Ersteren Ableben die Intestat-Erbfolge ein. Sind aber mehrere substituirte Erben ernannt, so tritt nach dem Ableben des Einen nicht die Intestat-Erbfolge für dessen Erbtheil ein, sondern die noch lebenden substituirten Erben theilen sich in des Verlebten Erb-Portion, was jus accrescendi heißt. — Den geistlichen Personen steht theils nach besonderen Landes-Gesetzen, theils, weil ihre Testamente der Form nach zur Klasse der privilegirten gehören, die Befugniß zu: über ihre Verlassenschaften durch eigenhändige Scriptur auch ohne sieben Zeugen zu testiren, und solche Testamente (testamenta canonica) sind gültig, wenn nur in Ansehung der Form alles Erforderliche beobachtet, und solche von den geistlichen Testatoren eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Privat-Sigill besiegelt worden sind.

Nur der Bischof war Anfangs hinsichtlich des letztwilligen Dispositions-Rechtes beschränkt, und sein peculium clericale verblieb nach Abzug seines Privat-Vermögens der Kirche eigenthümlich. Nach der Theilung des Kirchenguts wurde dieser Grundsatz auch auf jeden Kirchen-Benefiziaten angewendet, und so entstand der Unterschied zwischen dem Privat-Vermögen eines Klerikers, welches nach der gemeinschaftlichen Erbfolge vererbt wurde, und dem im Dienste der Kirche Errungenen.

Das Recht der Kirche, nach welchem bei Abgang eines Testaments diejenige Kirche, an welcher der verstorbene Welt-

geistliche angestellt war, denjenigen Theil seines Vermögens, den derselbe im Dienste der Kirche erworben hatte, oder, wenn er an mehreren Kirchen angestellt war, diese solchen pro rata ererbten, ist nun in den meisten Staaten als erloschen erklärt, und nach den bestehenden landesherrlichen Gesetzen tritt auch bei'm peculium clericale die Intestat-Erbfolge ein [13]).

Die geistlichen Korporationen der Religiosen erben die Verlassenschaft ihrer Professen, sofern diese nicht vor Ablegung ihrer Profession testirt haben [14]).

Durch die Antretung der Erbschaft erhält der Erbe ein dingliches Recht darauf, da er vorher nur ein jus ad rem hatte. Es steht ihm aber frei, die Erbschaft anzutreten oder nicht, und er kann im ersten Falle mittelst des gesetzlich zu errichtenden Inventars seine rechtlichen Obligenheiten auf die Kräfte der Verlassenschaft beschränken.

Von dem Erben unterscheidet sich der Legatar, dem nur ein besonderer Theil der Verlassenschaft als Geschenk von dem Erblasser zugedacht worden ist.

In Ansehung der Testamente selbst ist folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Eingang fängt einfach mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit an; 2) hierauf folgen die Anordnungen wegen des Begräbnisses, wenn man anders etwas Besonderes hierüber verfügen will; 3) die eigentliche Erbeinsetzung oder die Benennung der Universal- oder Haupterben, als wesentlicher Bestandtheil eines jeden Testaments, hat bestimmt, klar und deutlich zu geschehen; 4) folgen die besonderen Bedingungen; 5) die Vermächtnisse; 6) die Ernennung eines oder zweier Testaments-Executoren; 7) endlich der Ort, das Datum, die Unterschrift des Erblassers und Besieglung (mit dem Privat-Sigill), dann, wenn gesetzlich Zeugen erfoderlich sind, die Unterfertigungen dieser. Ist eine letztwillige Disposition mit allen Erfodernissen des Testaments versehen, so gilt sie auch als solches, wenn gleich der Testator solche nur als bloßes Codicill bezeichnet hätte. Wenn hingegen in einem letzten Willen keine Erbeinsetzung gemacht ist,

[13]) Can. 9. C. 19. q. 3. Vergl. Roßhirt, Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestat-Erbrechts. gr. 8. Landshut 1831.

[14]) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform.

oder wenn ihm sonst die vorgeschriebenen Formalitäten abgehen, so ist er nicht einmal ein Codicill. Hat aber der Testator die Codicillar-Clausel beigesetzt: es solle sein letzter Wille, wenn er nicht als Testament gelten könne, als Codicill bestehen, so wird der Codicill zu Gunsten der Intestat-Erben ausgelegt und behandelt, und der darin genannte Erbe als Fidei-Commissar betrachtet [15]). Die Pietät des Mittelalters und verschiedene günstige Umstände verschafften der Kirche einen großen Einfluß auf das Testamentwesen, so daß sie selbst Gesetze hierin erließ, und ihr auch in Testaments-Sachen in der Regel die Judikatur zustand [16]). Indessen schon im XVI. Jahrhunderte fing man an, die Kirche hierin zu beschränken, und endlich wurde sie auch in den meisten Staaten ausser Einfluß hierauf gesetzt. (S. d. Art. Vermächtnisse.)

Die Befugniß, ein Benefizium vermöge letztwilliger Anordnung zu dotiren, ist wohl von der Befugniß, ein solches zu errichten, zu unterscheiden, indem letzteres nur nach vorgängiger landesfürstlicher Genehmigung der bischöflichen Behörde zusteht. Ohne den Errichtungs-Akt ist ein mittelst Testaments fundirtes Benefizium eine bloße Stipendien-Stiftung. Wenn ein Testator in seinen letztwilligen Bestimmungen über die Dotation eines Benefiziums zur Bedingung macht, daß die competenten Behörden von der Oberaufsicht und Leitung der Administration des Stiftungs-Fonds ausgeschlossen werden sollen, so ist diese Disposition, zu welcher der Testator nicht befugt war, und die den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen geradezu widerspricht, für ungültig zu erachten. Conf. Nov. 131. C. 11. C. 17. X. de testam. Wenn ein Erblasser in seinem Testamente verfügt hat, daß das für die Fundirung eines Benefiziums ausgesetzte Stiftungs-Kapital zum Ankaufe von Grundstücken verwendet werden könne, so muß, sofern hievon Gebrauch gemacht werden will, hiezu die landesfürstliche Genehmigung eingeholt werden.

**Test- oder Suprematie-Eid** ist derjenige in England übliche Eid, welcher die Transsubstantiation im Abendmahle ver-

---

[15]) Lang, Lehrbuch des Justinianischen Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 429. §. 455.

[16]) C. 17. 19. X. de testament.

wirft, und wonach die Katholiken von allen Staats-Aemtern ausgeschlossen sind. Nach der Testakte, vermöge welcher die heimlichen Katholiken und die Anhänger der Stuart's erkannt werden sollten, konnten von jedem englischen Unterthanen, insbesondere von Jenen, welche zu öffentlichen Aemtern gelangen wollten, folgende vier Eide abgefodert werden; 1) der Huldigungs- und Unterthanen-Eid; 2) der Suprematie-Eid, welcher die Obergewalt des Pabstes verwarf; 3) der Abschwörungs-Eid, nach welchem sich jeder englischer Unterthan, besonders nach der Revolution von 1688, eidlich verpflichten mußte, die Stuart's nicht als rechtmäßige Herren des englischen Thrones anerkennen zu wollen; 4) der Eid gegen die Transsubstantiation. Am 5. Mai 1828 wurde endlich die Bill zur Widerrufung der Testakte vom Unterhause mit allen von den Lord's vorgenommenen Veränderungen und Zusätzen angenommen, und bald darauf erfolgte auch die königliche Genehmigung zur Aufhebung des Testeides.

**Theatiner-Orden**, gegründet von Johann Peter Charaffa, Anfangs Erzbischof zu Theate, dann Dechant der Cardinäle, und später Pabst unter dem Namen Paul IV.; als Mitstifter kann ein gewisser Cajetan von Thiernäis angesehen werden. Die Mitglieder desselben sind regulirte Kleriker, welche kein Eigenthum besitzen dürfen, sondern von Almosen leben müssen. Die Beföderung des Missionswesens ist ihr Hauptzweck. Dabei sind sie zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Pflege der Kranken verpflichtet. — Neben den Mannsklöstern gibt es auch weibliche, deren Mitglieder Theatinerinnen heißen, und die sich hauptsächlich mit der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigen.

**Theilung der Benefizien.** S. d. Artikel: Benefizien.

**Theodor von Canterbury**, bekannt durch die Herausgabe von Capitularien (650), worin er in 169 Nummern über die kirchliche Disciplin handelt.

**Theologus.** Schon das vierte lateranische Concil hatte verordnet: daß an jeder Metropolitan- und Kathedral-Kirche ein Theolog, welcher an Sonn- und Feiertagen den Gläubigen das Wort Gottes predige, aufgestellt werde. Das Concil von

Basel bestätigte diese Anordnung [1]) und der allgemeine Kirchenrath von Trient [2]) dehnte selbe auch auf die Nebenstifts-Kirchen mit der Bestimmung aus: daß dem Theologen eine besondere Stifts-Präbende zu Theil werden solle. Außerdem verordnete letzterer a. a. O.: »daß diejenigen Kirchen, deren jährliches Einkommen so gering, und wo die Menge der Geistlichkeit und des Volkes so klein sey, daß an denselben die Lesung der Gottesgelehrtheit nicht füglich gehalten werden könne, wenigstens einen vom Bischofe mit dem Rathe des Kapitels zu erwählenden Lehrer haben sollen, welcher die Geistlichen und andere arme Studenten unentgeltlich die Grammatik lehre, damit sie sodann mit Gotteshuld zu den Studien der Theologie selbst aufsteigen können.« Dieselbe Vorschrift ist, was das Geschäft des Theologen, als Prediger, betrifft, in den neuesten Concordaten und päbstlichen Bullen wiederholt. Der Theologus hat auch über wichtige theologische Fragen sein Gutachten abzugeben. Die Stelle eines Professors der Exegese aber ist in unseren Tagen fast überall mit den Universitäten und Lyceen vereinigt. (S. d. Art. Domkapitel).

**Theophorische Umgänge** sind solche, welche besonders feierlich mit dem Sanctissimum, welches vom Priester unter einem Trage-Himmel mitgetragen wird, abgehalten werden.

**Thesaurarius** ist dasjenige Stiftsglied, welchem die Kirchenschätze zu verwahren obliegt [1]).

**Thronus** (solium — Baldachin —) ist in der Kirchensprache bezüglich der Pontifikal-Verrichtungen ein erhabener Platz in der Kirche, gewöhnlich auf der Evangeliums-Seite des Hochaltars, wo sich der Bischof auf einem unter dem Baldachin eigens vorgerichteten Sessel (faldistorium) niederläßt. Er ist das Symbol der bischöflichen Würde, und heißt auch cathedra episcopalis oder apostolica, mit welchem Namen oft auch das bischöfliche Amt bezeichnet wird.

**Thürmchen** war ein Gefäß für die Aufbewahrung des h. Abendmahls mit oder ohne Taube; wir finden eines solchen in

---

[1]) Sess. XXXI. C. 3.

[2]) Sess. V. C. 1. de reform.

[1]) Can. 1. §. 13. 14. Dist. 25.

Lib. Pontific. in Innocent. I. erwähnt; später ist die Büchse — pyxis — an dessen Stelle getreten.

**Tiara** ist die Hauptzierde des Pabstes. Sie besteht aus drei übereinander stehenden goldenen Kronen nebst einem Kreuze von oben mit zwei herabhängenden Bändern. Anfangs war die Tiara nur eine Krone; Alexander III. nämlich soll zuerst die Infel mit einer Krone zum Zeichen seiner weltlichen Landeshoheit umgeben haben. Bonifazius VIII. fügte die zweite, und Benedikt III., nach Andern Urban V. die dritte hinzu.

**Tischtitel.** Eine Vorbedingung zur Empfangung der höheren Weihen vom Subdiakonate aufwärts, ist: daß der Weih-Candidat einen Tischtitel (titulum mensae s. ordinationis) erlangt habe, d. h. der Ordinand muß eine gesetzlich gültige Versicherung haben, daß er auf den Fall einer eintretenden Untauglichkeit zur Seelsorge seinen Unterhalt habe, um nicht als verarmter Geistlicher der Kirche zur Last zu fallen. In den früheren Zeiten war mit der Ordination zugleich auch die Anstellung an einer Pfründe verbunden [1]); dieses kam mit der Zeit wieder ausser Gebrauch. Die später herrschend gewordene Sitte, Geistliche zu weihen, ohne ihnen einen bestimmten Titel (ein Kirchenamt) anzuweisen, zog verschiedene Mißbräuche und das Umherschweifen der Kleriker nach sich [2]), weßwegen das dritte lateranische Concil auf die Sicherstellung eines anständigen Lebensunterhaltes für jeden Weih-Candidaten bestand, und den ordinirten Bischof dafür verantwortlich machte.

Bis in's zwölfte Jahrhundert kannte man nur den titulum ecclesiae und professionis religiosae.

Der Tischtitel theilt sich a) in den titulum beneficii, wenn der Geistliche mit einer zu seinem Unterhalte hinreichenden Kirchen-Pfründe versehen ist [3]). Es kann Einer schon auf ein Beneficium non curatum, das er in den niederen Weihen stehend erhalten hat, für die höheren Weihen ordinirt werden, und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen auch ein Seelsorge-Benefiium erhalten. Wer vom Bischofe nicht

---

[1]) Concil. Chalcedon. Can. 6.

[2]) Thomass. V. et N. disciplin. eccl. P. II. Lib. I. C. 9. §. 2.

[3]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.

seine Sustentation erhalten, bis er auf ein solches gelangt. In der Regel soll der titulus beneficii sich auf ein Benefizium gründen, welches hinreichenden Lebens-Unterhalt gewährt, b) in den **titulum mensae**, wenn vom Landes-Regenten oder Bischofe [4]) oder einer Communität, oder einem Privaten für den hinreichenden Unterhalt eines Geistlichen mittelst Ausfertigung förmlicher Urkunden gesorgt wird, wonach solcher sich in den landesfürstlichen, in den Tischtitel von Gemeinden, Stiftungen und Privaten unterscheidet; c) in den **titulum professionis religiosae**, wenn ein hinreichend dotirtes Kloster sich verbindlich macht, für den Unterhalt derjenigen Weih-Kandidaten, die seine Ordens-Professen sind, zu sorgen; bei den Bettel-Orden heißt solcher **titulus paupertatis**, weil er bei diesen auf das Sammeln freiwilliger Gaben gegründet ist; d) in den **titulum patrimonii**, wenn Jemand so viel eigenes Vermögen besitzt, daß er als Geistlicher davon hinlänglich und anständig leben kann; der auf diese Weise Ordinirte kann nur dann Sustentation verlangen, im Falle er, ohne ein Benefizium noch erhalten zu haben, sein Vermögen ohne sein Verschulden verlöre. Gloss. ad. C. 23. X. de praebend. Der titulus patrimonii kam im zwölften Jahrhundert durch das III. lateranische Concil (1179) Cap. 5. auf, das Concil von Trient (Sess. XXI. C. 4. de reform.) sanktionirte ihn, und er ward so gleichsam für Jene, die auf eigenen Tisch ordinirt wurden, an die Stelle des Benefiziums-Titels gesetzt [5]). Weiht der Bischof Einen ohne Titel zum Subdiakon, so muß er ihn ernähren [6]); wer ein falschen Titel vorgibt, wird suspendirt [7]). Der Tischtitelgeber verpflichtet sich, für den Unterhalt eines Geistlichen zu sorgen, oder sichert ihm die Lebsucht, im Falle er dienstunfähig wird, zu;

---

[4]) Da die Bischöfe gegenwärtig in Deutschland bloß auf ihren Gehalt beschränkt sind, so kann die Ertheilung des bischöflichen Tischtitels nur als Ausnahme vorkommen.

[5]) Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. II. Bd. gr. 8. Frankfurt a. a. M. 1831. S. 141.

[6]) C. 2. 16. X. de praebend.

[7]) Can. I. D. 70. Concil. Trident. l. c. — Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel. 8. Breslau 1829. S. 3.

der Geistliche dagegen verspricht seine Dienst-Leistung in der Seelsorge. Der gemeinen Meinung nach muß der Tischtitelgeber auch selbst dann für den Unterhalt seines Titulanten sorgen, wenn dieser durch eigene Schuld zur Seelsorge unfähig geworden wäre. Die erste Spur rücksichtlich der abgesetzten Geistlichen findet sich schon auf dem Concil von Ancyra Can. 1. Nebst dem war es üblich, Geistliche, welche einer Correktion bedurften, in ein Kloster oder sonst in eine geistliche Anstalt zu verweisen. Heut zu Tage geschieht letzteres auch noch, wo dann der Tischtitelgeber die Unterhaltungs-Kosten bestreiten muß, ausgenommen, es würden diese dem Correktionär zugewiesen, oder sie müßten von dem Fonde der geistlichen Correktions-Anstalt getragen werden. Wer ohne Verschulden dienstunfähig wird, erhält eine verhältnißmäßig größere Sustentations-Quote, als Jener, der durch Verschulden seines Benefiziums verlustig wird [8]).

Der Titel der Ordination bei den Protestanten ist die Vocation des Kandidaten zu einem geistlichen Amte, nur Missionäre werden ohne besondere Titel ordinirt; die Gestattung des Predi-

---

[8]) Hr. Dr. Scheürlen sagt dagegen im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft II. Bd. S. 143: „Es ist vor Allem zu unterscheiden, ob derjenige auf den titulus mensae ordinirte Geistliche, bei welchem es sich um Reichung des Lebens-Unterhaltes handelt, ein beneficium besessen oder nicht. Hatte er ein beneficium, dessen er später, sey es mit oder ohne Verschulden, verlustig geworden ist, so ist der Tischtitelgeber zur Reichung des Lebensunterhaltes nicht verpflichtet, denn mit dem Augenblicke, wo der Geistliche das Benefizium erhielt, hörte der Tischtitel und eben damit auch die Verbindlichkeit Dessen, der ihn gewährt hatte, auf. Hat aber der auf den Tischtitel ordinirte Geistliche ein beneficium nicht besessen, so kommt es darauf an, ob er auf einen unbedingten oder auf einen bedingten Tischtitel ordinirt worden ist. Ist er auf einen unbedingten Tischtitel ordinirt worden, so ist der Tischtitelgeber verpflichtet: dem Geistlichen den Lebens-Unterhalt zu reichen, nicht bloß so lange er durch Verwaltung eines Amtes sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann, sondern auch dann, wenn er zwar ein Amt, z. B. das eines Hülfs-Priesters, aber ohne ein beneficium, erlangt hat, und später dieses Amtes, mit oder ohne Vorschulden, verlustig geworden ist. Ist hingegen die Ordination auf einen bedingten Tischtitel erfolgt, so ist natürlich der Tischtitelgeber nur das zu gewähren schuldig, wozu er sich verbindlich gemacht hat."

gens ist auch noch keine Ordination; die bloßen Gehülfen im Predigtamte haben daher häufig keine Ordination; nur wenn sie in die eigentliche Seelsorge — in die Administration der Sakramente eintreten, müssen sie ordinirt seyn.

In Oesterreich wird der Tischtitel den Kandidaten des Klerikalstandes unter gewissen Bedingungen aus dem Religions-Fonde verliehen: 1) haben die Titulanten erst dann Anspruch auf die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande, wenn sie wirklich zu Priestern geweiht worden sind. 2) Müssen die Kandidaten das Studium der Theologie vollendet und zur Seelsorge sich als tauglich bewiesen haben. 3) Niemand soll zu den höheren Weihen zugelassen werden, der eine fortdauernde körperliche Gebrechlichkeit, oder sonst einen den Verrichtungen des Seelsorger-Amtes entgegenstehenden Fehler an sich hat. 4) Der Bischof soll die Kandidaten, ehe er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes, Alters und des Ortes, wo sie die philosophischen und theologischen Studien vollendet haben, der erhaltenen Fortgangs-Klassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheits-Zustandes anzeigen, die Original-Zeugnisse beilegen und um die Verleihung des Tischtitels nachsuchen. 5) Nach empfangener Priesterweihe müssen sie sich sogleich der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehr-Anstalten widmen, und in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. So oft die Bischöfe auf Versorgung eines untauglich gewordenen Titulanten antragen, sollen sie die Verwendung desselben vom Tage der Weihe an bis zur eingetretenen Untauglichkeit angeben. Privat-Titulanten sollen, wenn sie vor Erlangung einer Kirchen-Pfründe untauglich werden, von den Tischtitelgebern versorgt werden [9]).

Die Verleihungen des Religionsfonds-Tischtitels geschehen von den Landesstellen [10]).

In Bayern gehört die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels zum Wirkungskreise der Sektion der Kirchen-Gegenstände bei dem Ministerium des Innern. Er wird nur jenen Kandidaten des Priesterstandes verliehen, welche das zum Subdia-

---

[9]) Hofd. v. 7. Januar 1792.

[10]) Hofd. v. 24. Januar 1800. Rechberger l. c. T. II. §. 14.

konat erfoderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkurs auf einer inländischen Universität oder Lyceum vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben [11]).

Titulanten der Communen und Stiftungen haben bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Gemeinde- oder Stiftungs-Patronate gehören, wenn es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglich Anspruch auf Anstellung.

Den Städten, Märkten und Gemeinden ist künftig nicht mehr zu gestatten, Tischtitel unmittelbar zu verleihen [12]). Die königl. General-Landes-Commissariate als Communal-Curatelen haben dagegen dieses Geschäft zu übernehmen.

Wenn Kandidaten der Theologie bei Gemeinden rc. um den Tischtitel nachsuchen, in Folge dessen sie nicht im Falle ihrer ferneren Untauglichkeit im Seelsorger-Amte und erwiesener Unvermöglichkeit von den respektiven Städten und Gemeinden ihre Sustentation anzusprechen haben; so ist die freiwillige Uebernahme dieser Verpflichtung den Gemeinden gegen Ausstellung eines Cautions-Instruments schon nach einer allerhöchsten Entschließung v. 30. Nov. 1805 gestattet, und unter'm 9. April 1808 wurde in Betreff der Tischtitel-Verleihungen der Städte und Märkte und übrigen Gemeinden eine bestimmte Norm gegeben, wonach für jede 30 Präbenden des Städte-Gemeinde-Patronats eines Regierungs-Bezirkes ein Titulant angenommen wird.

Die Communal-Curatelen sind ferner befugt, alle Titel-Verleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen; wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt. Künftig wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat-Rechte versehen sind, der königliche Tischtitel verliehen. Die Söhne der mit Präsentations-Rechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf ähnliche Unterstützung von der allerhöchsten Stelle Hoffnung.

---

[11]) Ulm. R.-B. 1804. S. 223.

[12]) R.-B. 1808. S. 839. V. v. 9. April 1808.

Die Alumnen des gregorianischen Seminars haben nach dem Inhalte der Statuten auf den königlichen oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

Die Gemeinden unterliegen nach einer allerhöchsten Erläuterungs-Resolution vom 6. Nov. 1819 bei ihrer gegenwärtigen Verfassung in Ansehung der Befugniß der Ertheilung der Tischtitel für Kandidaten des katholischen geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Regierungen keiner weiteren Beschränkung, als welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischet, so fern übrigens im Allgemeinen die Kandidaten die vorschriftsmäßige Qualifikation besitzen, wogegen die Erhebung der Taxen hiebei nur in so ferne statt haben kann, als dieselbe hergebracht ist.

Bei Ertheilung der Tischtitel von Privaten ist die Erholung der allerhöchsten Bestätigung nicht erfoderlich, und es ist genügend, wenn sie den betreffenden Regierungen angezeigt werden, welche am Schlusse eines jeden Jahres im Verzeichnisse der im Laufe desselben in ihren Regierungs-Bezirken ertheilten Privat-Tischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualifikation der Kandidaten an das Ministerium des Innern einzusenden haben [13]).

Zum Behufe der Verleihungen der Tischtitel für Alumnen soll:

a) ein Zeugniß der Seminariums-Vorstände darüber: daß sich die Imploranten durch sittlich gutes Betragen, Fleiß in Betreibung ihrer Berufs-Studien und der kirchlichen Funktionen der allerhöchsten Verleihung des Tischtitels würdig gemacht haben;

b) ein Zeugniß des Arztes, daß dieselben vollkommen gesund und keine Krankheits-Dispositionen an ihnen bemerkbar seyen, durch welche sie zum klerikalischen Stande untauglich werden könnten, allerhöchsten Orts vorgelegt werden.

c) Diejenigen Alumnen, welche um Verleihung des königl. Tischtitels ansuchen, sollen sich auch durch ein Absolutorium über den vollendeten theologischen Kurs ausweisen.

---

[13]) R.-B. 1813. S. 732. V. v. 30. Mai 1813. Rescr. d. königl. Sect. für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts vom 27. Juni 1828.

Für die Verleihung eines Tischtitels sind nach dem Regulativ vom 27. März 1809 zur geheimen Raths-Taxe zu erheben [14]):

a) wenn der Titulant ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern hoffen kann, 10 Gulden;

b) wenn derselbe kein Vermögen besitzt, oder von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann, 5 Gulden.

c) Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, oder von ihren unvermöglichen oder armen Altern keines zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreit [15]).

Bei dem gegenwärtigen Priester-Mangel kann in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tischtitel ausgeweiht worden sind, von Privat-Patronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privat-Patronats-Pfründen ernannt werden [16]).

Die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels für Ausländer kann erst nach erwirktem Indigenate nachgesucht werden. Die Einleitung hiezu hängt nicht nur von der Nachweisung der fortwährenden guten Qualifikation des Bittstellers, sondern auch davon ab, ob in der betreffenden Diözese noch ein solcher Priester-Mangel besteht, daß die Einreihung in den bayerischen Klerus nothwendig erscheint. — Der landesfürstliche Tischtitel unterscheidet sich in Bayern in den einfachen zu 104 fl. und doppelten zu 300—400 fl. Ersteren erhalten Kapläne und auch Pfarrer, die durch eigenes Verschulden auf selben reduzirt werden, letzteren Pfarrer, die ohne Verschulden dienstuntüchtig geworden sind.

Bei dem Landtage 1837 wurde auf Erhöhung des landesfürstlichen Tischtitels angetragen; und hiefür 3000 mehr bewilligt.

In Würtemberg sollen die Tischtitel-Urkunden sogleich in gehöriger Form und nicht zuerst in bloßen Protokoll-Auszügen entweder vom Oberamte oder Magistrate unter Vorbehalt der höch-

---

14) R.-B. 1809. S. 375.

15) M. Repertorium. II. Abth. S. 315.

16) Int.-Bl. für den U.-M.-K. 1828. Nro. 56. S. 966. V. vom 9. Mai 1828.

sten Genehmigung, oder aber von einem fürstlichen, gräflichen oder adeligen Gutsbesitzer, je nachdem einem solchen oder einer Gemeinde oder Körperschaft die Verbindlichkeit obliegt, ausgestellt werden, und die Patrimonial-Herren müssen denselben durch gerichtliche Verschreibung von Spezial-Unterpfändern versichern; ein sogenannter Patronats-Titel wird nicht angenommen [17]).

Die Tischtitel-Urkunden, welche von einer Gemeinde oder milden Stiftung ausgestellt werden, unterliegen der Bestätigung. Dieselben sollen auch zugleich mit der Supplik um Aufnahme in das Seminar an den katholischen geistlichen Rath eingeschickt werden [18]).

Jeder Aspirant in das geistliche Seminar muß einen Tischtitel besitzen, ehe er dahin aufgenommen werden kann.

Der Tischtitel der katholischen Geistlichen in Würtemberg wurde 1816 zu einer allgemeinen katholischen Kirchen-Anstalt erhoben, und auf den Interkalar-Fond dergestalt übernommen, daß mit der Zulassung zum Priester-Seminar zugleich der Tischtitel unentgeltlich verbürgt wird.

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. Sept. 1819 enthält im §. 81 die Bestimmung: „es wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden."

In der Verordnung vom 30. Jan. 1830 §. 28 heißt es hingegen:

„Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlichen 300—400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflege-Kosten subsidiarisch werde entrichtet werden. Von dem Titulanten kann nur dann ein billiger Ersatz gefodert werden, wenn er in

---

[17]) V. v. 9. Okt. 1809 und 5. Jul. 1810.

[18]) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 472.

bessere Vermögens-Umstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft [19]).«

Die französischen organischen Artikel erfoderten bei dem Weih-Kandidaten einen Tischtitel aus eigenem Vermögen, das Alter von 25 Jahren und les qualitées requises par les canons reçus en France. Uebrigens mußte nur die Zahl der zu Weihenden vom Gouvernement genehmigt werden. Ein späteres Gesetz vom 25. Febr. 1810 nahm die Bestimmung wegen des Tischtitels ganz zurück und bestimmte das weihungsfähige Alter auf 22 Jahre [20]).

**Titular-Bischöfe.** S. d. Art. Weih-Bischöfe.

**Titulus coloratus** ist diejenige Handlung, welche zwar den Schein eines Rechts-Grundes, diesen aber nicht selbst für sich hat. Dieß ist z. B. der Fall, wenn ein nicht approbirter Priester Beicht hören, und absolviren würde; das Publikum ihn aber der gemeinen Meinung nach für approbirt hält. Der Priester selbst aber, welcher ohne Jurisdiktion excepto articulo mortis absolviren würde, zieht sich große Verantwortlichkeit zu, und ist nach Maßgabe der canonischen Gesetze strafbar.

**Titular-Fest.** Hat eine Kirche keinen Patron, so feiert sie in der Regel doch ein Titular-Fest; das Patrozinium bezieht sich mehr auf einen bestimmten Heiligen, das Titular-Fest aber auf ein Religions-Geheimniß; bisweilen nennt man auch die Patrozinien Titular-Feste.

**Tochter-Kirchen.** S. d. Art. Filial-Kirchen.

**Todangst.** An jedem Donnerstage wird in der katholischen Kirche nach dem Läuten des Ave Maria noch ein besonderes Glockenzeichen zur Erinnerung an die Angst, welche Jesus Christus vor seinem Leiden im Oelberge erstanden, gegeben. An vielen Orten bestehen deßhalb nach besonderen Stiftungen eigene Todangst-Andachten.

**Todtenbahre** auch Trag- oder Leichenbahre (sandapila) ist ein schwarzes Untergestell für die Leichensärge mit Tragestangen

---

[19]) Später verfuhr man bei dem Landtage noch strenger gegen die aus eigenem Verschulden entsetzten Geistlichen, und wollte sie der Gemeinde ihres Geburts-Ortes zum Unterhalte zuweisen.

[20]) Organon a. a. O. S. 85.

versehen, so daß diese vom Sterbehause aus in den Leichenhof, gewöhnlich von vier Männern, getragen werden können. Auf derselben wird auch die Einsegnung der Leiche im Sterbehause vorgenommen, und über solche liegt ein Bahrtuch von schwarzer Farbe mit einem von weißer, seltener auch von rother, Farbe eingezeichneten Kreuze. — In Städten bedient man sich jetzt statt der Todtenbahren der Leichenwagen, welche mit schwarzen Tüchern behängt, und gewöhnlich mit vier Lampen versehen sind. Die Trauerpferde sind bei Leichen der Vornehmen gleichfalls mit schwarzen Tüchern behängt, und an dem Leichenwagen oder an der Todtenbahre können die Wappen des Verstorbenen angebracht werden [1]).

**Todte Hand** (manus mortua). Die Rechtsgelehrten verstehen hierunter jene geistlichen Corporationen, welche ihre Güter nicht veräußern dürfen. Hieher gehören die Mönchs- und insbesondere die Medikanten-Klöster, welche entweder gar nicht oder nur äußerst schwer in den Verkehr gebracht werden konnten. Auch begreift man hierunter überhaupt die kirchlichen Stiftungen. Todte Hand nannte man sonst auch einen Leibeigenen, der nicht über sein Vermögen testiren konnte.

**Todten-Buch.** S. d. Art. Matrikel-Bücher.

**Todten-Offizium** (officium defunctorum) besteht aus Vesper, Matutin und Laudes; dasselbe ist sehr alt, der Verfasser aber unbekannt; es wird theils nach besonderen Fundationen theils auch nach Herkommen bei Anniversarien, Quartal-Seelenämtern und Exequien, jedoch gewöhnlich nur mit einer Nokturn verrichtet. Am Allerseelen-Tage muß jeder Geistliche solches beten. a) Dasselbe wird am Allerseelen-Tage, b) am Begräbniß-Tage und c) am Anniversar-Tage begangen, und hienach finden auch einige Abweichungen Statt. An den beiden ersten gilt selbes als ein officium duplex, sonst als simplex. Das officium defunctorum hat weder Complet noch horas, ebenso unterbleiben Pater noster, Ave, Credo, Domine labia mea etc., Alleluja und Laus tibi Domine etc., statt Gloria Patri wird Requiem aeternam gesprochen. Den Lektionen gehen keine Absolutionen und Benediktionen voran, noch haben sie die Schlußformel Tu autem Domine etc. Nach den Lektionen folgt das Libora etc. Am Begräb-

---

[1]) Hnogek a. a. O. I. S. 366.

nißtage lautet die Schlußformel: Requiem aeternam dona ei Domine etc. Das Anniversarium gilt als simplex; Statt des Libera me Domine de morte aeterna wird Libera me Domine de viis inferni genommen.

**Todten-Messen.** S. d. Art. Meßopfer.

**Todtenscheine** sind pfarramtliche Urkunden-Zeugnisse über das erfolgte Ableben der in einer Pfarrei Verstorbenen. Sie enthalten a) den Vor- und Geschlechts-Namen des Verstorbenen; b) dessen Religion; c) Alter; d) Stand; e) die Krankheit und Todes-Art desselben; f) die Zeit (Stunde, Tag, Monat, Jahr) wann er gestorben ist, und endlich die pfarramtliche Beglaubigung.

**Toleranz** ist das in der Liebe gegründete Benehmen gegen fremde Religions-Genossen, vermöge dessen wir im Zweifel immer das Bessere vermuthen, und rücksichtlich ihrer Abweichung von unserem Glauben Gott das Urtheil überlassen; auch solchen ihrer Religion wegen weder einen Liebesdienst versagen, noch sie hassen, noch anfeinden, noch verfolgen, überhaupt Gewissensfreiheit üben.

Die Toleranz im theologischen Sinne kann nach katholischen Grundsätzen in der Kirche nicht in der Art statt finden, daß man den verschiedenen sich einander widerstrebenden Religions-Meinungen und Lehren beipflichtet, ihnen anhängt oder sich zu ihnen bekennt, indem ein solches Benehmen nicht nur gegen den Kirchenglauben, sondern auch gegen die Form und Verfassung der Kirche verstoßen, und auf kirchlichem Boden nur Indifferentismus erzeugen würde [1]). Wenn es nach Jakobi, wie das bischöfl. General-Vikariat zu Fuld in seinen Beschwerden über das großh. sächs. Weimar. Edikt sich äußert, nicht einmal eine philosophische Toleranz gibt, wie soll und darf es eine theologische geben? Wohl aber gibt es eine bürgerliche oder politische Toleranz, welche in dem Rechte der vollkommenen Gewissens-Freiheit begründet ist.

Jede Abweichung von dem positiven Glauben und der Grund-Verfassung der Kirche würde eine Verletzung des eigentlichen kirchlichen Prinzips und nach Umständen selbst eine Zerstörung desselben seyn. Die Kirche muß vielmehr überall da, wo sie den Irr-

---

[1]) Vergl. von Droste — über die Religions-Freiheit der Katholiken. 8. Münster 1817. Herbst, die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. 8. Landshut 1833.

thum findet, besonders den formellen, ihrer Selbsterhaltung wegen mit Schonung und Liebe und überhaupt innerhalb der Grenzen aller erlaubten Mittel, welche auf die innere Ueberzeugung wirken, zu berichtigen suchen: denn Toleranz schließt die Befugniß nicht aus, daß eine Kirche, besonders wenn sie angegriffen wird, ihren Lehrbegriff und ihre Verfassung vertheidigen, erläutern, mit Gründen erweisen, und solche in ihrer Reinheit darstellen dürfe. — Uebrigens kann die Kirche solche ihrer Genossen, welche ihre Glaubens-Satzungen nicht annehmen, und der eingeführten Kirchenzucht sich nicht unterwerfen wollen, von ihrer Gemeinschaft ausschließen; keineswegs aber kann sie gegen dieselben ihre Glaubens-Lehren mit äußerem Zwang geltend machen, d. h. sie darf nicht deßhalb mit Strafen einschreiten, noch fremde Religions-Verwandte zum Eintritte in ihr zwingen, oder sie durch List zum Uebertritte verleiten. (S. d. Art. Verfassungs-Urkunden.) Insbesondere ist der Katholizismus praktisch tolerant, wenn gleich die kathol. Kirche sich für die allein wahre erklärt und vertheidigt.

Die bürgerliche Toleranz, welche allen Kirchen-Gesellschaften, deren Religions-Bekenntnisse sich mit dem Zwecke des Staates vereinigen lassen, freie Uebung ihrer Religion gestattet, kann auf dem Gebiete des Staates wohl bestehen, weil dieser nur die Religions-Verhältnisse nach Aussen, und in Beziehung auf den Staatszweck beurtheilt. Dieselbe unterscheidet sich in die öffentliche und Privat-Toleranz. Erstere betrifft das Benehmen des Staates gegen die in ihm bestehenden Religions-Gesellschaften, letztere das Benehmen eines Individuums gegen Andere, die eines anderen Glaubens sind.

Rücksichtlich der öffentlichen bürgerlichen Duldung kann der Staat entweder eine Kirche als die herrschende erklären, und den übrigen Religions-Parteien nur die Uebung ihrer Religion unter gewissen Bedingungen gestatten, oder es genießen die drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte. Die bürgerliche Toleranz ist in den neuesten Verfassungs-Urkunden ausgesprochen, und die Freiheit der Culte namentlich in der neuesten constitutionellen Charte des Königreichs Frankreich v. 7. Aug. 1830 garantirt [2]). (S. d. Art. Gewissensfreiheit.)

---

[2]) In unseren Tagen verwendet man sich auch sehr für die Emancipation der Juden. In Frankreich werden nun die israelitischen Lehrer aus dem Staats-Aerar besoldet.

Die österreichischen Toleranz-Grundsätze sind der Hauptsache nach folgende: 1) den Akatholiken ist ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium, wo sie nicht ohnehin schon vorher im Besitze der öffentlichen Religions-Uebung gewesen sind, gestattet; 2) die katholische Kirche soll jedoch, als Religion des größeren Theiles der Staatsbürger, einen ausgezeichneten Vorzug haben; der Uebergang der Katholischen zu einer fremden Religions-Confession soll nicht die Folge der bloßen Unwissenheit, sohin nur nach einem vorhergehenden Unterrichte erlaubt seyn; 3) den Akatholiken werden alle Arten von Proselytenmacherei und Verführung untersagt; 4) Katholiken und Akatholiken sollen verträglich in Ruhe und Eintracht, ohne sich wechselseitig der Religion wegen zu beunruhigen, zusammenleben.

Der Kaiser der Osmanen Mahmud II. hat 1838 ein großartiges Toleranz-Edikt erlassen, wonach allen Religions-Sekten der freie und öffentliche Cultus gestattet ist.

**Tonsur** ist eine auf dem hinteren Theile des Hauptes runde geschorte Platte [1]). Zuerst wurde der Gebrauch, die Haare abzuscheren, bei den Ordens-Geistlichen und Einsiedlern eingeführt. Von diesen ist er nun auch auf die Kleriker übergegangen. Letztere ahmten die Mönchs-Tonsur im Mittelalter um so lieber nach, weil sie dadurch der Mode, welche in jenen Zeiten besonders mit den Haaren zu schaffen machte, entzogen wurden [2]).

Die erste Spur von der Tonsur — corona clericalis — findet man im siebenten Jahrhunderte. Im achten Jahrhunderte aber scheint sie schon vor der Ordination gegeben worden zu seyn. — Der Tonsurirte wird als Kleriker angesehen, wenn er auch die Weihe nicht selbst schon empfangen hat. Uebrigens ist heut zu Tag das Tragen der Tonsur in manchen Diözesen Deutschlands vielfach ausser Gebrauch gekommen. Ohnehin ist das Privilegium des Gerichtshofs, welches sich derjenige Kle-

---

[1]) Der Gebrauch, die Haare am obern Theile des Hauptes abzuscheren, hieß man tonsura Petri et occidentalium, so wie die Tonsur der Mönche, wo der Scheitel ganz abgeschoren war, die tonsura Pauli et orientalium genannt wurde. Ven. Beda histor. Angl. Lib. IV. C. 1. 14. 22.

[2]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 396.

riker, der die Tonsur nicht trägt, nicht erfreuen soll, gegenwärtig ausser Wirksamkeit gesetzt.

Gewöhnlich ertheilt der Bischof die Tonsur bei der heiligen Messe, jedoch kann er dieß auch ausser derselben thun. Uebrigens dürfen Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, in ihren Kirchen, und die Prälaten ihren Ordens-Professen dieselbe ertheilen. Sie ist keine geistliche Weihe, sondern nur eine Vorbereitung zu den heil. Weihen [3]). Sie kann Allen gegeben werden, welche den ernstlichen Willen haben, im Klerikal-Stande Gott treu zu dienen, die lesen und schreiben können, in den Anfangs-Gründen des Glaubens unterrichtet sind, und das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Die Tonsur wird auf folgende Weise ertheilt:

Die Kandidaten des geistlichen Standes haben sich zur festgesetzten Stunde mit kurzgeschnittenen Haupthaaren und in den hiezu erforderlichen geistlichen Kleidern, jeder mit einer brennenden Kerze, in der bestimmten Kirche einzufinden.

Der Bischof beginnt die hl. Messe, begibt sich nach dem **Kyrie** zum Sessel, und setzt sich da nieder. Hierauf ruft der Archidiakon alle zu Weihenden mit den Worten: **Accedant omnes, qui ordinandi sunt,** vor.

Die Ordinanden knien sich um den Altar vor dem Bischofe in einem Halbkreise herum, worauf der Archidiakon folgende Anrede an sie hält: **Reverendissimus et Illustrissimus in Christo Pater** etc. Hierauf spricht derselbe: **Accedant, qui ordinandi sunt ad primam tonsuram** etc. Der Notar ruft nun alle, welche die erste Tonsur erhalten sollen, mit Namen herbei, und Jeder antwortet: **Adsum.** Ein jeder derselben hält seinen Chorrock über den linken Arm und die Kerze in der rechten Hand. Nachdem sie alle vor dem Altare niedergekniet sind, steht der Bischof mit der Infel auf und spricht: **Sit nomen Domini benedictum** etc. **Oremus, fratres charissimi** etc. Hierauf, während der Bischof auf seinem Sessel sitzt, beginnt und vollendet der Chor die Antiphon: **Tu es Domine** etc. mit dem 15ten Psalme: **Conserva**

---

[3]) **Concil. Trident.** sess. XXIII. C. II. de sacram. ordin.

me Domine etc. Während der Chor diesen Psalm betet, schneidet der Bischof jedem Kandidaten die äußersten Haartheile an der Stirne, am Hinterhaupte und bei den beiden Ohren, dann auch auf der Mitte des Scheitels einige Haare ab, und legt solche auf einen Teller. Jeder Kandidat spricht während des Haarbeschneidens: „Dominus pars haereditatis meae et calicis mei, tu es, qui restitues haereditatem meam mihi.“ Nach diesem läßt sich der Bischof die Infel vom Haupte nehmen, steht auf und spricht gegen die Tonsurirten gewendet: Praesta quaesumus omnipotens Deus etc. Danach betet der Chor die Antiphon: Hi accipient etc., bei deren Anfang sich der Bischof, mit der Infel, niedersetzt; dann folgt der Psalm 23: Domini est terra etc. mit wiederholter Antiphon. Hienach steht der Bischof, ohne Infel, auf, und spricht zum Altare gewendet: Oremus. Flectamus genua etc. Gleich darauf wendet sich derselbe zu den Tonsurirten und betet: Adesto etc. Danach setzt sich derselbe, mit der Infel, nieder, und legt einem Jeden den Chorrock an, wobei er jedesmal spricht: Induat te Dominus etc. Ist dies geschehen, so steht der Bischof, ohne Infel, auf und betet die Oration: Omnipotens sempiterne Deus propitiare peccatis nostris etc. Hierauf setzt sich derselbe wieder nieder und spricht: Filii charissimi etc. Ueber die empfangene Tonsur, wie über jede erhaltene Weihe wird dem Weihe-Kandidaten ein Zeugniß vom Bischofe ausgestellt, welches bei künftigen Anständen über die empfangene Weihe, wie bei anderen Gelegenheiten als Beweismittel dient. Eben so wird der Empfang der Tonsur, wie jeder anderer Weihe in das Ordinations-Buch eingetragen.

**Tractus** sind Psalmen-Verse, welche an jenen Zeiten, wo kein Alleluja nach dem Graduale ist, statt dessen gebetet werden. Der Name „tractus“ wird von trahere dehnen, abgeleitet, weil die hiezu gehörigen Verse in langsamer und gedehnter Weise vom Chore gesungen werden, während sie der Priester leise betet.

**Tradition** (traditio divina). Neben dem geschriebenen Worte Gottes ist nach dem katholischen Systeme das ungeschriebene — die mündliche Ueberlieferung —

Erblehre — παραδοσις [1]) — κανων ἐκκλησιαστικος της ἀληθειας — regula fidei — die zweite Haupt-Offenbarungs-Quelle.

Das ungeschriebene Wort Gottes in gleichem Ansehen mit dem geschriebenen stehend, ist der alte übereinstimmende einförmige Glaube der Kirche, welcher sich von den Aposteln bis auf uns von Mund zu Mund — durch das lebendige Wort fortgepflanzt hat, und begreift diejenigen christlichen Lehren in sich, welche von keinem inspirirten Verfasser der heil. Schrift in derselben niedergeschrieben, aber dennoch entweder vom Stifter unserer heiligen Religion selbst, oder von den Aposteln mittelst Eingebung des heil. Geistes nach dem Glauben der katholischen Kirche vorgetragen, und durch sonstige Ueberlieferung bis auf unsere Zeiten erhalten worden sind [2]). Weder Jesus hinterließ uns einen schriftlichen Aufsatz über seine göttliche Lehre, (s. d. Art. Kirchenrecht, Geschichte desselben), noch ertheilte er seinen Aposteln den Auftrag, seine Lehre schriftlich abzufassen; sondern er heißt sie vielmehr hingehen, und das Reich Gottes zu verkündigen: κηρυσσετε קרא λεγοντες, ὅτι ἤγγικεν ἡ βασιλεια των ὀυρανων [3]). Die mündliche Verkündigung des Evangeliums war also nach dem Befehle Christi selbst die Urweise der Verbreitung der frohen Botschaft בשרה. Dies bestätigt auch der heil. Apostel Paulus Röm. 10, 14. I. Kor. 1, 17. Eph. 3, 3. Am be-

---

[1]) Παραδιδοναι bedeutet eigentlich, Jemanden etwas übergeben, im uneigentlichen Sinne aber Einem etwas mündlich durch Unterricht mittheilen. Origenes nennt die Tradition adv. Cels. Lib. V. C. 61. und Comment. in Joh. T. V. N. 4. λογος ἐκκλησιαστικος. Clem. Alexandr. Lib. VII. C. 16. p. 896. „Ἀνθρωπος ἀπολωλεκεν ὁ ἀναλακτιςτας την ἐκκλησιαστικην παραδοσιν και ἀποσκιρτησας ἐις δωξαν ἀιρεσεων ἀνθρωπινων." Möhler, Die Einheit in der Kirche. gr. 8. Tübingen 1825. S. 56. Sengler, Kirchen-Zeitung für das kathol. Deutschland. Jahrg. 1830. S. 194. Staudenmaier, Encyklopädie der theologischen Wissenschaften. gr. 8. Mainz 1834. S. 306. Möhler, Symbolik. III. Aufl. S. 361. Düx, Dissert. de traditione Herbipol. 1834.

[2]) Sandbichler, Einleitung in die Bücher des N. B. I. Th. S. 1. gr. 8. Salzburg 1817. S. 1.

[3]) Matth. 10, 7. 28, 19.

stimmtesten und deutlichsten erklärt sich derselbe über die mündliche Ueberlieferung als die zweite Grundlage des Glaubens II. Theß. 2, 14—15. „Bleibt standhaft und haltet fest an die Uebergaben, ihr möget sie mündlich (δια λογου — בדבר) oder durch unseren (meinen) Brief gelernt haben.“ „Richte dich, schreibt er an Timotheus, nach dem Muster der gesunden Lehre und ihrer Ausdrücke, die du von mir im Glauben und in der Liebe in Christo gehört hast, bewahre eine so gute Niederlage[4]).“ Der heil. Chrysostomus bemerkt daher: „Man sehe hier klar, daß die Apostel nicht Alles schriftlich, sondern Vieles bloß mündlich gelehrt haben.“ Vergl. I. Kor. 11, 2. Gal. 1, 8. II. Theß. 3, 6. I. Tim. 6, 20. Ja vom Tode Christi bis auf die Zeit der Abfassung des ersten Evangeliums des heil. Matthäus verstrich eine geraume Zeit, indem dieses erst im achten oder fünfzehnten Jahre nach Christi Himmelfahrt verfaßt wurde. In der Zwischenzeit konnte also nur die Verbreitung und Erhaltung der Lehre Jesu mittelst mündlicher Ueberlieferung geschehen, und es gab schon Christen und christliche Gemeinden, wie auch eine regula fidei, welche lange zuvor das geistige Gemeingut der Kirche war, ehe nur die heil. Bücher des neuen Bundes verfaßt waren [5]).

Die inspirirten Verfasser der heil. Bücher des neuen Bundes hatten auch nicht die Absicht, ein System oder einen Codex aller Offenbarungs-Lehren in ihren Schriften aufstellen, oder Compendien schreiben zu wollen, sondern sie verfaßten vielmehr solche auf besondere Veranlassungen, und es sind diese bloße Gelegenheits-Schreiben an einzelne Gemeiden oder Personen [6]). Vergleichen wir die Evangelisten mit einander, so finden wir, daß sie rücksichtlich der Erzählung der einzelnen Begebenheiten nach ihrer Aufeinanderfolge oft von einander abweichen. So geht Markus von Matthäus ab, und Lukas, welcher Alles nach der Zeit-

---

[4]) Ep. ad Flavian. M. Vergl. II. Tim. 2, 2. II. Joh. 12. III. Joh. 3, 14.

[5]) Luk. 1, 1—5. Röm. 1, 8. I. Kor. 11, 2. I. Theß. 2, 13. Hebr. 4, 1.

[6]) Brenner, Katholische Dogmatik I. B. S. 517. gr. 8. Frankfurt a. M. 1826. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 111.

folge καθεξῆς (1, 3.) erzählen wollte, stimmt oft mehr mit Markus, als mit Matthäus überein. Johannes erzählt viele Begebenheiten, von denen die andern Evangelisten gar keine Erwähnung thun, und ergänzt gewissermassen dieselben; andererseits übergeht Johannes viele Begebenheiten, welche die übrigen Evangelisten vor ihm schon beschrieben hatten, wahrscheinlich, weil er sie als bekannt voraussetzt. Auch enthalten die Evangelien weder eine vollständige Biographie unseres Heilandes, noch eine vollständige Darstellung seiner Lehre, wie dies Johannes 21, 25. deutlich erklärt: „Es ist noch gar Vieles übrig, was Jesus gethan hat; würde man Alles insbesondere aufschreiben, die ganze Welt würde die Bücher nicht fassen können, welche geschrieben werden müßten."

Ohne Tradition und Kirche würden wir bei noch so vielen Subsidien, bei der größten Gelehrsamkeit und der ausgebreitesten Exegetik über viele Stellen der heiligen Schrift keine authentische Auslegung haben, indem es Glaubens- und Sittenlehren gibt, die entweder in der heil. Schrift gar nicht aufgezeichnet, oder doch nur sehr dunkel in derselben enthalten sind. Ohne Tradition wäre schwer zu bestimmen, worin der eigenthümliche Kirchen-Glaube bestehe, ohne sie wären die Dogmen schwankend, es gebe kaum eine Kirche und keine Kirchen-Gemeinschaft; diese ruhen vielmehr auf Schrift, Tradition und den Entscheidungen der Concilien [7]). Daher erklärt die Kirche hauptsächlich die Bibel nach der Tradition, deren Theil und Abdruck sie ist. Eben so wissen wir nur aus der mündlichen Ueberlieferung, welche Bücher der heil. Schrift authentisch sind. Woher wüßten wir auch, daß die Kinder-Taufe und jene Taufe, welche von einem Ketzer vollzogen wird, gültig seyen, oder daß das Osterfest am ersten Sonntage nach dem Vollmonde gefeiert werden müsse u. dgl. m.

Aber auch alle Kirchen-Väter bezeugen das Daseyn einer mündlichen Ueberlieferung als zweite Quelle der göttlichen Offenbarung.

Irenaeus [8]): Multae gentes barbarorum Christum credunt sine charta et atramento, scriptam habentes per

---

[7]) Möhler a. a. O. S. 368. Staudenmaier a. a. O. S. 308. Herbst a. a. O.

[8]) Advers. haeres. Lib. III. P. 4.

spiritum sanctum in cordibus salutem, et veterem traditionem diligenter custodientes.

Etenim si recondita mysteria scissent Apostoli, quae seorsim et latenter ab reliquis perfectos docebant; his vel maxime traderent ea, quibus etiam ipsas ecclesias committebant. Valde enim perfectos et irreprehensibiles in omnibus volebant eos esse, quos et successores relinquebant, suum ipsorum locum magisterii tradentes [9]).

Idem Lib. I. N. 3. Post eum tertio loco ab apostolis episcopatum sortitus Clemens, qui et vidit ipsos apostolos, et contulit cum eis, et cum adhuc insonantem praedicationem apostolorum et traditionem ante oculos haberet, non solus, adhuc enim multi supererant tunc ab apostolis edocti.

Origenes [10]). Servetur ecclesiastica praedicatio per successionis ordinem ab Apostolis tradita et usque ad praesens in ecclesiis permanens. Illa sola est credenda veritas.

Clemens Alexand [11]). „Ὅτι γαρ μεταγενεστερας της καθολικης ἐκκλησιας τας ἀνθρωπινας συνελυσεις πεποιηκασιν, ὅυ πολλων δει λογων· ἡ μεν γαρ του κυριου κατα την παρουσιαν διδασκαλια ἀπο Ἀυγουστου και Τιβεριου Καισαρος ἄξαμενη μεστουντων των Ἀυγουστου χρονων τελειουται· ἡ δε των ἀποστολων ἀυτου, μεχρι γε της Παυλου λειτουργιας, ἐπι Νερωνος τελειουται· κατω δε περι τους Ἀδριανου του βασιλεως χρονους ἅι τας ἅιρεσεις ἐπινοησαντες γεγονασι.“

Epiphanius [12]): „Oportet autem et traditione uti, non enim omnia possunt accipi a divina scriptura. Qua propter aliqua in scripturis, aliqua in traditione s. Apostoli tradiderunt, quemadmodum dicit Apostolus: sicut tradidi vobis.“

Basilius [13]). „Dogmata, quae in ecclesia praedicantur, quaedam habemus e doctrina scripto prodita, quae-

---

[9]) Ibid. Lib. III. C. 3.

[10]) Praedic. evang. et eccles.

[11]) Strommat Lib. VII. l. 17.

[12]) De haeret. Lib. II. C. 61.

[13]) De spirit. s. C. 27.

dam rursus ex Apostolorum traditione in mysterio, id est, in occulto tradita accepimus, quorum utraque parem vim habent ad pietatem; nec his quisquam contradicit, quisquis sane vel tenuiter expertus est, quae sint jura ecclesiastica.«

Tertullianus [14]): „Quaeramus, an et traditio nisi scripta non debeat recipi? Hanc negabimus recipiendam; si nulla exempla praejudicent aliarum observationum, quas sine ullius scripturae instrumento, solius traditionis titulo, et exinde consuetudinis patrociniis vindicamus.“

Idem. C. 31. Ita ex ipso ordine manifestatur id esse dominicum et verum, quod sit prius traditum.

Hieronymus [15]): Alia multa, quae per traditionem in ecclesiis observantur, auctoritatem sibi scriptae legis usurpaverunt.«

Augustinus [16]): „Quod universa tenet Ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum recte creditur.“

Endlich befiehlt uns die katholische Kirche die Tradition als zweite Offenbarungs-Quelle und als ächtes Wort Gottes anzuerkennen. Concil. Trident. Sess. IV. de canon. scriptur. „Sacrosancta oecumenica ... Synodus ... hoc sibi perpetuo ante oculos proponens, ut, sublatis erroribus, puritas ipsa Evangelii in Ecclesia conservetur: quod promissum ante per Prophetas in scripturis sanctis, Dominus noster Jesus Christus, Dei filius proprio ore primum promulgavit, deinde per suos Apostolos tanquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae, omni creaturae praedicari jussit: perspiciensque hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis, et sine scripto traditionibusque ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis spiritu sancto dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum Patrum exempla secuta, omnes libros tam veteris quam

---

[14]) De coron. milit. C. 5.

[15]) Dialog. ad Lucifer. C. 4.

[16]) De bapt. contr. Donat. Lib. IV. C. 31.

novi Testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a spiritu sancto dictatas, et continua successione in Ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit, et veneratur sacrorum vero librorum indicem huic decreto adscribendum censuit, ne cui dubitatio suboriri possit, quinam sint, qui ab ipsa synodo suscipiuntur.“

Aus Allem dem geht hervor, daß die katholische Kirche die Erblehre als unbedingt nothwendig hält. Ein Traditions-Beweis geht immer bis auf die apostolischen Zeiten zurück. Wird auf diesem Wege erkannt, daß ein gewisser Lehrsatz von Christus oder von den Aposteln als eine geoffenbarte Wahrheit herkomme; so ist dieser eben so göttlich und unveränderlich, als wenn er in dem geschriebenen Worte Gottes enthalten wäre, — er hat dogmatische Kraft und Wirksamkeit. Die Tradition wurde auch gleich in den ersten christlichen Zeiten als eine eben so sichere Offenbarungs-Quelle anerkannt, und auf den Grund derselben entschieden, wie die heil. Schrift selbst; beide hatten gleiches Ansehen, und beiden ward zu Zeiten der Apostel gleich göttlicher Ursprung beigelegt. Dieß beweisen die Gnostiker; da diese ihre Irrthümer nicht aus der h. Schrift selbst geschöpft haben wollten, und, um ihnen Eingang zu verschaffen, die ihnen passenden Stellen der h. Schrift corrumpirten, so wurden sie nicht nur aus der h. Schrift selbst, als vielmehr durch die gründlichsten aus der Ueberlieferung entnommenen Beweise widerlegt; ebenso beriefen sich die allgemeinen Concilien, als von Nizäa I., Constantinopel, Chalcedon, Ephesus u. s. w. in ihren dogmatischen Entscheidungen auf die Tradition als göttliche Offenbarungs-Quelle. Die menschlichen Traditionen haben nur menschliches Ansehen und unterliegen der Veränderlichkeit.

Die Reformatoren verwerfen unbedingt die Tradition als Offenbarungs-Quelle, durch welche Neuerung hauptsächlich die große Trennung im Glauben und in der Kirche herbeigeführt wurde. Manche Protestanten späterer Zeit dachten hierüber weit gemäßigter und waren in ihrem Urtheile über die Tradition auch weit billiger, als die ersten Reformatoren. Lessing spricht sich über selbe also aus: „Ich kann unmöglich vorsätzlich taub seyn,

wenn mir das ganze Alterthum einmüthig zuruft, daß unsere Reformatoren unter dem ihnen so verhaßten Namen *Tradition* viel zu viel weggeworfen haben [17]).“

Man unterscheidet zwischen einer *göttlichen* — *dogmatischen* und einer *kirchlichen* — *disciplinarischen* Tradition. Erstere hat solche Lehrsätze zum Gegenstande, welche unmittelbar göttlicher Anordnung und durch das lebendige Wort auf uns gekommen sind; auch hat diese gleiches Ansehen und gleich verbindende Kraft, wie jene Lehren 2c., die in dem geschriebenen Worte Gottes enthalten sind. Letztere beruht auf kirchlicher Anordnung und Einrichtung, welche die Vorsteher der Kirche, als Nachfolger der Apostel, überzeugt durch die Umstände von ihrer Nothwendigkeit, getroffen haben. Hat diese die Apostel selbst zu Urhebern, z. B. Apg. 25. I. Tim. 3, 6., so wird sie eine *apostolische* Tradition genannt. Der Unterschied zwischen der *constitutiven*, auch dogmatische genannt, und der *hermeneütischen* Tradition besteht darin, daß jene zunächst Glaubenslehren betrifft, welche nicht in den canonisch anerkannten Schriften enthalten, aber dennoch göttlich sind, diese hingegen die wahre Auslegung von gewissen Stellen der h. Schrift enthält.

Die Unterscheidung einer *göttlichen* Tradition von einer *menschlichen* geschieht mittelst einer historisch-kritischen Untersuchung von der rechtmäßigen kirchlichen Authorität nach der bekannten Regel des hl. *Vincentius* von *Lerin*: **quod semper, ubique et ab omnibus creditum est.**

**Trage-Himmel** (umbella) ist eine Bedachung für das Sanctissimum, wenn es bei feierlichen Umgängen herum-, und bei solennen Provisuren getragen wird. Derselbe besteht aus einem 12—14′ langen viereckigen Dache mit einem Ueberzuge von rothem Sammet, in dessen inneren Mitte gewöhnlich der Name *Jesus* eingestickt ist, und dessen Saum-Enden mit goldenen Borden oder Stickereien, die Eckenden aber oft mit herabhängenden goldenen Quasten, wie mit 4 langen, verzierten Stangen, mittelst

---

17) *Dessen theolog. Nachlaß*, Abschn. 7. S. 122. Vergl. *Jarry's* Abhandlung über die Tradition S. 4—88. *Möhler*, die Einheit in der Kirche. gr. 8. Tübingen 1825. S. 100. *Dessen Symbolik*. V. Aufl. S. 378. *Herbst* a. a. O.

derer der Himmel von vier Männern getragen wird, versehen sind. Die Provisur-Himmel sind gewöhnlich kleiner als die Prozessions-Himmel, und auch einfacher construirt. Uebrigens ist der Zweck beider, zum Schutze des Sanctissimi gegen etwaige üble Witterung zu dienen, und überhaupt sind solche Zeichen der besonderen höchsten Verehrung und Heilighaltung desselben.

**Translationen.** Eine besondere Art, zu geistlichen Würden und Aemtern zu gelangen, sind die Translationen, wenn nämlich ein geistliches Individuum entweder durch Wahl oder Postulation oder Ernennung mit seiner Einwilligung von einem Benefizium auf eine andere erledigte Kirchenpfründe übersetzt wird. Da die Bischöfe durch ein geistliches Band an ihre Kirchen geknüpft sind [1]), und die Seelsorge bei Curatstellen ununterbrochen gepflegt werden soll, so sah man sie in der Kirche nie gerne, ja sie waren in den ältesten Zeiten sogar verboten [2]), und in der Folgezeit ließ man sie nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit oder wegen eines augenscheinlich großen kirchlichen Nutzens zu [3]).

Jeder Translation muß eine ordnungsmäßige Untersuchung vorhergehen, welche ehemals in Ansehung der Bischöfe der Metropolit führte, die gegenwärtig aber als eine causa major zu den päbstlichen Reservat-Rechten gehört. Daher sollen die Uebersetzungen nur dann, wenn der zu Uebersetzende gehörig vernommen worden ist, und bei Bischöfen mit Zustimmung des größeren Theiles der Cardinäle, geschehen [4]).

---

[1]) Joh. 10, 4. Petr. de Marca de concord. sacerdot. et imper. Lib. VII. C. 26.

[2]) Der 14. apostolische Canon verordnet: Episcopo non liceat, derelicta paroecia sua, aliam invadere, quamvis a pluribus cogatur nisi quaedam sit causa probabilis, quae illum hoc facere compellat, quod ipse majorem utilitatem illis, qui ibi habitant, possit per doctrinam pietatis conferre, et vero id, non a se ipso, sed judicio multorum Episcoporum atque cohortatione maxima.

[3]) Socrat. hist. eccl. Lib. III. C. 25. Lib. VII. C. 35. 39. Theodoret. hist. eccl. Lib. V. C. 4—8. Neller, Diss. II. de translat. episcop. Frey, Krit. Comment., fortgesetzt von Dr. Joseph Scheill. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 752.

[4]) Can. 36. C. 7. q. 1. Van Espen. l. c. P. I. Tit. XV. C. 4. Nro. 16.

Die Translationen der niederen Kirchen-Beamten geschehen unter Bewilligung des Diözesan-Bischofs [5]). In unseren Tagen wird jedoch hiezu auch die Genehmigung der Staats-Regierung, welcher zu diesem Behufe auch die verhandelten Akten und Erkenntnisse vorgelegt werden müssen, erfodert.

Durch die gehörig geschehene Untersuchung wird der Uebersetzte sowohl von dem Bande, welches ihn an seine bisherige Kirche knüpfte, wie auch von den Obliegenheiten, die er in Ansehung derselben hatte, befreit. Er verliert durch die vollzogene Uebersetzung alle Rechte und Früchte seiner vorigen Kirche, und muß sich über die Interkalarien mit seinem Nachfolger berechnen. Dagegen tritt er in alle Pflichten und Rechte seiner jetzigen Kirche ein.

Muß ein Kirchen-Fest wegen eines andern von dem ihm angewiesenen Tage auf einen andern verlegt werden, so heißt dieß Translation, entweder ist für diese Feier noch ein Monats- oder Wochentag übrig, oder durch die Rubrik bestimmt, oder es muß solche, sobald möglich, nachgeholt werden.

**Translocation.** S. d. Art. Versetzung.

**Transsubstantiation** ist nach der Lehre der katholischen Kirche die wunderbare Verwandlung der Substanzen im Abendmahle, wonach, sobald ein ordentlich geweihter Priester auf dem Altare Brod und Wein durch die heiligen Worte nach der Einsetzung Christi consekrirt, die ganze Substanz des Brodes durch göttliche Kraft in die ganze Substanz des Leibes Christi, und die ganze Substanz des Weines in die ganze Substanz des Blutes Christi verwandelt wird, so, daß von dem Brode und Weine nichts übrig bleibt, als die äußerlichen Gestalten, welche das äußerliche Zeichen dieses Sakraments sind. Die katholische Kirche hat ihren Glauben in dieser Hinsicht auf dem tridentischen Concil Sess. XIII. Can. 1. 2. 3. 4. 6. ausgesprochen. „Si quis dixerit, in sacrosancto Eucharistiae Sacramento remanere substantiam panis et vini, una cum corpore et sanguine Domini N. Jesu Christi, negaveritque mirabilem illam et singularem conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, manentibus duntaxat speciebus panis et vini, quam quidem con-

---

[5]) Can. 8. C. 18. q. 2.

versionem Catholica Ecclesia aptissime transsubstantiationem appellat, anathema sit.« In den ersten Zeiten waren hiefür die Benennungen: Sanktifikation, Benediktion, Invokation u. dgl. und im VIII. Jahrhunderte Consekration gebräuchlich; später besonders auf dem Concil zu Rom unter Gregor VII. (1079), Innocenz III. C. 6. X. de celebr. Miss. und auf dem IV. lateranischen Concil (1215) C. 1 nannte man dieß Transsubstantiation. In der nämlichen Bedeutung kommen schon bei älteren und berühmten Kirchen-Scribenten die Ausdrücke »Conversio, Transformatio, Transfiguratio, Transmutatio, Transelementatio« vor; übrigens wurde immer in der katholischen Kirche allen diesen Benennungen dieselbe Bedeutung zum Grunde gelegt, und sonach immer eine solche Veränderung des Brodes und Weines hierunter begriffen, vermöge welcher die Substanz des Brodes und Weines in Kraft der Consekration in den wahren Leib und in das wahre Blut Christi umgewandelt worden ist, während die Gestalten bloß bleiben. Die Griechen haben hiefür die Ausdrücke μεταβολη und μετουσιωσις.

Die Akatholiken haben bezüglich der Gegenwart Christi in der hl. Eucharistie vorzüglich zwei Ansichten. Die Eine ist die der Impanatio, welche Osiander geltend zu machen suchte. Diese identificirt die Gegenwart Jesu Christi im hl. Altars-Sakramente mit dem Geheimnisse der Menschwerdung; gleichwie der göttliche Logos die menschliche Natur angenommen, und die göttliche mit der menschlichen Natur sich zu einer Person (ὑποστασις) vereinigte, so vereinige sich die Substanz des Brodes in der Eucharistie hypostatisch. Zwar haben Justin Apol., Ambrosius Lib. de iis, qui initiantur C. 9 und Augustin Tractat. 80 in Johann. die hl. Eucharistie mit der Menschwerdung Christi in Vergleich gestellt, keineswegs aber identificirt. Eine Vergleichung beider Mysterien ist wohl zulässig, weil das tertium comparationis vorhanden ist. Eine Impanation oder Identificirung kann um so weniger angenommen werden, als der Brod-Substanz die zu einer hypostatischen Vereinigung nothwendige Intelligenz abgeht [6]). — Eine andere Ansicht ist jene Luthers Lib. de captivitate Babylonica, wo er eine Consubstantiatio

---

[6]) Bittner, Die Eucharistie. S. 48.

lehrt; welcher zufolge er ohne hypostatische Verbindung neben der Substanz des Leibes Christi auch vollkommen die Substanz des Brodes vorhanden seyn läßt, so daß in sub et cum pane atque vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi. Diese Lehre widerspricht aber dem klaren Buchstaben der heil. Schrift Joh. 6, ist zu sinnlich, und schließt Christus auf Zeit und Raum bezüglich seiner Gegenwart in der hl. Eucharistie ein, während doch der Leib Christi unabhängig von den Zeit- und Raum-Verhältnissen in der hl. Eucharistie gegenwärtig ist, wie er es auch nach seiner Auferstehung war. Joh. 20, 19. Christus tadelt die Juden Joh. 6, 54, weil sie seine Worte auf seinen sinnlichen Leib bezogen, und diesen für eine Speise für alle Menschen hielten; nicht der sinnliche Leib ist es, welcher in der Eucharistie gegenwärtig ist, sondern der unvergängliche, glorreich verklärte Leib I. Kor. 15, 45; dieser wird das ewige Leben geben, und diesem werden auch bei unserer dereinstigen Verklärung unsere Leiber nachgebildet werden Phil. 3, 21. Es kann also hier nur der Leib verstanden werden, der nach der Auferstehung verklärt war, mit dem Jesus über das Meer gewandelt, und der doch derselbe war, der am Kreuze gelitten, und sein Blut für das Heil der Welt vergossen hat; denn dieser nur war über die Gesetze der vergänglichen Natur erhaben, dieser nur konnte zur unvergänglichen Speise gegeben werden, und uns selbst das ewige Leben verleihen.

Nicht in dem und durch den Genuß wird Christus erst gegenwärtig, sondern er ist es schon, so bald die Consekration geschehen; dieß erhellt klar aus den Einsetzungs-Worten Christi hoc est — ἐστι und hic est etc. Christus sprach als Gott, und durch sein Allmachts-Wort war auch die Wandlung sogleich geschehen; das Brod, das er in seinen Händen beim hl. Abendmahle hält, war hienach nicht mehr Brod, obgleich die Gestalt blieb, sondern sein Leib u. s. w.; es kann in den Einsetzungs-Worten schon nach der Literal-Auslegung kein anderer Sinn liegen, als daß die Brodsubstanz durch eine völlige Umwandlung in die Substanz des Leibes und Blutes Christi übergegangen ist. Daß die Eucharistie noch Brod genannt wird, hat auf das Dogma nicht den mindesten Einfluß; indem es nur nach seinem früheren Zustande so benannt wird, was dem biblischen Sprach-Gebrauche sogar angemessen ist; so heißt Exod. 7, 12 die Schlange noch

virga, obgleich die Ruthe Aarons in eine Schlange verwandelt worden ist.

Eben so klar tragen die hl. Väter die Lehre von der reellen Gegenwart Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines in der Eucharistie vor; sie zeugen sonach für die Transsubstantiation nach dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche: Ignat. ad Smyrn. et. ep. ad Eph. et Rom. Just. Apol. I. N. 63. "Οι καλούμενοι παρ' - ἡμῖν διάκονοι διδοασιν ἑκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ ἐνχαριςτηθέντος ἄρτου και ὕδατος και τοῖς ὄν παροῦσι ἀποφέρουσι. Ambros. de initiand. C. 9. »Forte dices: aliud vides, quomodo tu mihi asseris, quod Christi sermo, ut species mutet elementorum? Sermo Christi, qui potuit ex nihilo facere, quod non erat? Ipse clamat Dominus Jesus: Hoc est corpus meum.«

Chrysost. Ep. ad Innoc. N. 3. „Ἀλλ' ἔνθα τὰ ἅγια ἀπέκεἰντο, ἔις ἐλθοντες ὁι στρατιῶται, ὤν ἔνιοι καθ' ὥς ἔγνωμεν ἀμυητοι ἦσαν, παντα τε ἑωρων τα ἔνθον, και το, ἁγιωτατον ἅιμα τοῦ Χριστοῦ, ὡς ἐν τοσούτῳ θορύβῳ, 'εις τα τῶν προειρημένων στρατιωτῶν ἱματια ἐξεχειτο."

Cyrill. Catech. 22. „Aquam olim in vinum, quod sanguini adfine est, in Cana Galilaeae transmutavit, et eum parum dignum existimabimus, cui credamus, quum vinum in sanguinem transmutavit." Tertull. cont. Marcion. L. IV. C. 40. „Acceptum panem corpus suum fecit." etc. Athanas. orat. de fide. Optat. Milev. L. IV. cont. Parmen. Hieron. Ep. ad Marcell. August. 9. Confess. C. 13. de civit. Dei. 17. C. 20. Enarr. in psalm. 98. etc. Concil. Lateranens. IV. (1215). Trident. sess. XIII. de sacr. Euchar. sacram. (S. d. Art. Altars-Sakrament. Meßopfer [7]).

**Trappisten** bilden einen geistlichen Orden, welcher unter Innocenz II. (1140) durch Retrou, zweiten Grafen von

[7]) Bittner, die katholisch-dogmatische Lehre von dem Mysterium der heiligen Eucharistie. gr. 8. Posen 1838. S. 50. Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche; aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. II. Abth. S. 229. ff. Möhler's Symbolik. V. Aufl. S. 305.

Perche, in Folge eines Gelübdes gestiftet, und von dem auch die Cisterzienser-Abtei la maison Dieu notre Dame de la Trappe an den Grenzen der Normandie erbaut wurde. Anfangs befolgte der Orden die Observanz des Ordens von Savigny und zeichnete sich besonders durch die Strenge seiner Zucht aus. Abt Armand de Bouthillier de Rancé, welcher behauptete: daß die Klosterzucht zu seiner Zeit in Verfall gerathen sey, gab dem Orden eine ungewöhnlich strenge Regel; eilf Stunden des Tages bringen die Trappisten mit Gebet zu, und die übrige Zeit füllt harte Arbeit mit beständigem Schweigen und Betrachtungen aus. Außer den täglichen Gebeten und Gesängen und dem Gruße: »memento mori« darf keiner ein Wort zu dem andern sprechen. Die Prinzessin von Condé hat auch weibliche Trappisten- (Trappistinnen-) Klöster gestiftet.

Die Abtei La Trappe ist unter allen Klöstern dasjenige, wo die Ordens-Statuten am strengsten befolgt werden. Die Hauptsatzungen sind: Entsagung alles Umganges mit Menschen, auferlegtes Stillschweigen, die härteste Lebensweise in der Arbeit, Kost, Kleidung und Schlaf, beständige Beschäftigung mit dem Tode u. s. w. Die während der ersten französischen Revolution nach England und in die Schweiz geflüchteten Trappisten und Trappistinnen begaben sich nach der Restauration wieder nach Frankreich, und bildeten allda seit dem Jahre 1815 Ordens-Vereine. Das Lokale der Abtei wurde vom Orden wieder angekauft und zum alten Gebrauche eingerichtet. Die Abtei besaß im Jahre 1824 bereits schon für 150,000 Franks Grundeigenthum. Sie liegt ungefähr zwei Stunden von Montagne (in der ehemaligen Provinz Perche, im jetzigen Orne-Departement), und gehört zur Gemeinde Soligny (solum igneum Brandstätte.) Die Gegend ist hügelig und waldig. Der Haupteingang besteht aus einem Thorwege und einer Seitenthüre. Ueber jenem steht die Jungfrau in einer Blende, unterhalb liest man die Worte: Domus Dei, (Haus Gottes).

Der Anzug dieser Ordensleute besteht aus einer langen, groben, grauweiß-wollenen Kutte mit weiten Aermeln; sie ist bis zu den Waden aufgeschürzt, und wird mittelst lederner Riemen festgehalten, die durch seitwärts an der Kutte angebrachte Ringe gezogen sind. Unter derselben tragen sie weiße, weite und lange Beinkleider von etwas feinerer Wolle mit Sokken von eben dem

Zeuge und Holzschuhe mit Stroh ausgestopft. Ueber der Kutte ist eine Capuze von schwarzer Wolle, woran nach vorn und hinten zu zwei fußbreite Streifen bis an die Knie herabhängen, und mit dem breiten schwarzledernen Gurte ein Kreuz bilden, dessen Schwärze mit der weißwollenen Kutte auffallend absticht. Links hängt ein Rosenkranz und ein Messer. In der Kirche hängen sie einen großen, weißwollenen Mantel mit Aermeln und Capuze über, den sie aber fast nie sonst, und vollends nicht bei der Arbeit tragen; sie nennen ihn Coule. Die dienenden Brüder unterscheiden sich durch die graue Farbe ihrer Kutten. Niemand darf seine Kleidung ablegen, weder bei Tag noch bei Nacht; sie wird nur alle Monate gewechselt und gewaschen. Die Brüder sind geschoren, tragen weder Bart noch Haupthaar; man läßt ihnen nur eine kleine, fingerbreite Tonsur von unbedeutender Höhe. — Der Haushofmeister (hotellier), der Kellermeister (cellerier) und der Arzt haben allein die Erlaubniß, mit Fremden zu reden. Ersterer ist zugleich der Ceremonienmeister, welcher sie herumführt und für ihre Bequemlichkeiten und Bedürfnisse sorgt. Die Schlafzimmer der Mönche sind ohne alles Geräthe, selbst ohne Betten und Bettstellen. Jeder schläft auf einem zwei Fuß von der Erde abstehenden, mit sargähnlichen Fuß-, Kopf- und Seitenbrettchen eingefaßten Brette, worüber ein grobes Tuch genagelt ist, nicht sowohl um die Stelle der Matratzen zu vertreten, als vielmehr das Reiben der Kleidung auf dem harten Holze zu verhindern. Die Bettladen sind sämmtlich einen Fuß zu kurz, damit sich der Schlafende nie ganz ausstrecken könne; nur sein Sargbrett hat die ganze Länge, dieß soll sein Trost und seine frohe Aussicht auf den langen Schlaf seyn. Statt der Decke findet sich ein grobes Stück Tuch, statt des Kissens ein kurzer Strohsack, unter dem Brette eine Lade und ein Nachtgeschirr, neben welches jeder Abend das Messer in einen Holzschuh gelegt werden muß. Das Speisezimmer ist nicht eleganter versehen, als die Schlafkammern; nur das dürftigste und nothwendigste Tischgeschirr, keine Wischtücher, hölzerne Tafeln, hölzerne Bänke. Jeder bekommt seinen Wasserkrug, den er bei dem Trinken mit beiden Händen fassen muß; verschüttet er einen Tropfen, läßt er einen Brodkrummen fallen, so will das Gesetz, daß er sogleich hinknice, und den Vorsteher durch Zeichen um Vergebung flehe, die er mittelst eines Schlages mit dem Hammer auf den Tisch, doch immer nur auf

Fürbitte eines Bruders, erhält. Die Kost eines Trappisten wird auf 36 Franken (10 Thlr.) des Jahres, und seine Kleidung auf 9 Fr. (2½ Thlr.) geschätzt, und darf beide Summen nicht übersteigen. Die Kost besteht aus Wasser, Brod, Kartoffeln, Aepfeln, Nüssen und aus mit Wasser und Salz gekochtem Gemüse. Die strengere Regel seit 1816 hat alles Uebrige verbannt, was ehedem zuweilen gereicht wurde, z. B. etwas Milch, Eier u. s. w. Auch sind die harten Matratzen ganz abgeschafft; vom Schlafe wird *eine* Stunde abgekürzt, die man zwar früher Abends im Bette zubringen darf, dafür aber auch eine Stunde früher in der Nacht aufstehen muß. Der Abt muß sich, so gut wie der geringste Ordens- und Laien-Bruder, den schwersten und widrigsten Arbeiten unterziehen, wenn die Reihe an ihm ist. Findet Jemand Vergnügen an irgend einer Arbeit, so muß er es beichten und sie wird ihm abgenommen. Jede gemeinschaftliche Arbeit geschieht schweigend, und wird oft durch das Händeklatschen des Vorstehers unterbrochen, worauf Gebet und Gesang mit gegen den Himmel gerichteten Blicken folgen. Zwischen 3 und 4 Uhr ist die Mahlzeit, wer zu spät von der Arbeit zurückkommt, muß oft schlafen gehen, ohne gegessen zu haben. Bei dem Essen darf mit dem Messer u. s. w. bei obiger Strafe kein Geräusch gemacht werden. Weit strenger sind diese Strafen, wenn sich ein Trappist beigehen läßt, mit seinem Nachbar zu sprechen, oder Familien-Verhältnisse und Briefwechsel zu unterhalten, zu entwischen u. s. w. Die Hauptwerkzeuge der Trappisten sind: 1) der Gürtel (cilice) von Eisendraht, bestehend aus zwei mit einander verbundenen Ringen, deren jeder mit zwei eisernen Spitzen versehen ist. Man trägt ihn auf dem bloßen Leibe. 2) Ein breiter Gürtel (haire), das härne Hemd oder der härne Gürtel genannt. 3) Eine Geissel (martinet) aus einem Büschel langer, mit vielen harten und dichten Knoten versehenen Zwirnsfäden bestehend. 4) Ein die Dornenkrone nachahmendes Netz von Pferdehaaren. — Bei'm Gottesdienste sitzen die Trappisten in vier Reihen, angethan mit der Coule, unbeweglich, ihre Augen auf den Boden geheftet. Ihr Gesang ist einfach, volltönend, erbaulich und durch die lange Gewohnheit kraftvoll und taktfest. Nicht bloß Trappisten, sondern auch weibliche Trappistinnen gibt es. Der Abt und Vorsteher des Ordens hat das Schloß F o r g e s (unweit des Klosters) angekauft und daselbst die weibliche Anstalt errichtet. —

Der Garten und Gottesacker der Trappisten sind eins, in welchem immer ein offenes Grab vorfindlich ist. Auch gibt es außerhalb Frankreich in Italien und Spanien 15—20 Trappisten-Klöster. In Deutschland waren deren zwei; und selbst Canada hat ein solches aufzuweisen [1]).

Das Trappisten-Kloster vom Oelenberg bei Mühlhausen im oberrheinischen Departement bestand noch im Jahre 1830.

Nach der Revolution vom Jahre 1830 begaben sich die meisten Trappisten, besonders jene des Klosters bei Strasburg in die Schweiz, und dieser Orden wird nach den seit dieser Zeit eingetretenen Verhältnissen nicht so leicht mehr sein Glück in Frankreich machen.

Ein großer Theil der aus Frankreich vertriebenen Trappisten wandte sich (1832) nach Irland; wo die Vertriebenen mit Sir Richarch einen Pacht auf 100 Jahre schloßen, in Kraft dessen ihnen derselbe 600 Morgen (acres) oder Gründe überließ. Die Trappisten errichteten dann ein großes Gebäude, welches sie mit dem Namen ihres früheren Wohnortes la Melleray nannten; und was sehr zu wundern ist, dieß Bauwerk, dessen jetziger Werth nicht weniger als 10,000 Pfund Sterling (250,000 Francs) beträgt, war von denselben in drei Jahren vollendet, obwohl sie nicht über 5 Franks zu verfügen hatten, als sie um die Ueberlassung der Gründe baten, welche ihre Betriebsamkeit bereits mit reichen Ernten bedeckte. Allerdings ist auch zu sagen, daß sie zum Erstaunen in ihren Arbeiten von den Bewohnern der Nachbarschaft unterstützt waren, welche, ohne irgend eine Vergütung, wetteiferten, ihnen ihre Dienste anzubieten. Das neue Kloster von Melleray ist prächtig; die Gemächer in demselben sind gut eingetheilt; seine Lage an den Bergen Knockmelbowe, mitten in einem wüsten Lande, erinnert an die Hospitien, welche die christliche Liebe auf dem Gipfel der schneebedeckten Alpen erbaut hat. Seit Gründung desselben haben sie die unbebauten Strecken in fruchtbare Felder umgewandelt.

---

[1]) So wurde der Hauptsache nach der Trappisten-Orden von einem Augenzeuge im Jahre 1824 geschildert. Allg. Kirchen-Zeitung v. J. 1824. Nro. 114. Geramb, Reise von la Trappe nach Rom, übersetzt v. J. W. Thum. München 1839.

**Trauer-Metten in der Char-Woche.** S. d. Art. **Hebdomada major.**

**Trauerzeit.** Das römische Recht schrieb für die Frau, welche durch das erfolgte Ableben ihres Mannes Wittwe wurde, die Beobachtung des Trauerjahres (annus luctus) bei Strafe der Infamie vor [1]). Diese Verordnung des römischen Rechts gründet sich theils auf die Achtung, welche die Wittwe ihrem verstorbenen Ehegatten schuldig ist, theils auf die zu befürchtende *turbatio* sanguinis [2]), und auf die künftige Ausmittlung der Paternität, im Falle die Wittwe noch aus der ersten Ehe schwanger seyn sollte. Wurde aber die Wittwe während der Trauerzeit entbunden, so steht ihrer weiteren Verehelichung dieses Hinderniß auch nicht mehr entgegen [3]).

Das kanonische Recht nahm diese Strafe des römischen Rechtes nicht an, und entschied hierüber C. 4. X. de secund. nupt. also: »Super illa quaestione, qua quaesitum est, an mulier possit sine infamia nubere intra tempus luctus: secundum leges definitum: Respondemus, quod cum Apostolus dicat: Mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui: in Domino nubat, cui voluerit: per licentiam et auctoritatem Apostoli ejus infamia aboletur C. 5. ibid. „Cum, secundum Apostolum mulier, mortuo viro suo, ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult tantum in Domino liberam habeat facultatem, non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae licet post viri obitum intra tempus luctus, scilicet unius anni spatium, nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate, cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros Canones imitari.«

Eine richterliche Verfügung suspendirt die Schließung der Ehe bis zur Aufhebung derselben, oder bis nach Ablauf der vorgesetzten Frist.

Die partikulare Gesetzgebung hat aus Rücksicht der Achtung, welche sich Ehegatten einander wechselseitig schuldig sind, auch

---

[1]) L. 1. 2. Cod. de secund. nupt. Nov. 23. C. 22. Mackeldey, a. a. O. S. 361.

[2]) L. 11. 8. 1. D. his, qui not. infam.

[3]) L. 11. §. 2. ibid.

für die Verwittibte eine Trauerzeit bestimmt. Wird daher eine Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst, so muß der überlebende Theil, wenn er nicht um Dispensation nachsuchen will, die gesetzliche Trauerzeit abwarten, ehe er eine neue Ehe schließen kann.

Wo aber die Landes-Gesetze über die Beobachtung der Trauerzeit für die Verwittibten nichts festgesetzt haben, da kann der überlebende Ehegatte alsbald nach dem Tode des andern wieder ein Ehe-Verlöbniß schließen. Indeß haben die meisten Regierungen Anordnungen über die Trauerzeit erlassen. Die Dauer derselben ist jedoch in den verschiedenen Ländern verschieden; in einigen ist solche auf ein Jahr, in andern auf drei Viertel-Jahre, wieder in andern auf ein halbes Jahr u. s. w. festgesetzt.

Das preußische Landrecht II. I. §. 436 enthält hierüber die Bestimmung: »Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauern. §. 4. 37. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung, so wird dadurch die Trauer geendigt.«

Ueber die Trauerzeit wird übrigens die Dispensation sehr leicht ertheilt.

Für Bayern. Alle Gesuche, welche sich auf die Trauerzeit und Wiederverehelichung beziehen, gehören an die Polizei-Behörde, von der die Bewilligung der Heirath selbst abhängt.

Bei Wittwen ist die Erledigung des Gesuches um Nachsicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen.

Bei verwittibten Frauen ist jedoch bis auf weitere Bestimmung die Bewilligung, zu weiterer Ehe zu schreiten, durch das Urtheil der Sachverständigen über die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft bedingt. Nur wenn diese solche als schwanger erklären, ist die Bewilligung der weiteren Ehe vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu verweigern [4]).

Für Sachsen. Läßt sich eine Wittwe im Trauerjahre schwängern, so hat sie 6 Wochen Gefängniß, und heirathet sie den Schwängerer, außer den Dispensations- und Erlaß-Kosten wegen des Trauerjahres noch 5 Thaler Strafe zu erlegen [5]).

---

[4]) V. v. 11. Okt. 1811.

[5]) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 326.

Für Hannover: Die Trauerzeit ist ein aufschiebendes Ehehinderniß, durch eine Verordnung v. 31. Dez. 1825 ist in dieser Hinsicht für alle Provinzen des Königreichs, wo das gemeine Recht gilt, und für die Unterthanen aller Glaubens-Bekenntnisse verfügt:

a) Wird eine Ehe durch den Tod eines der Ehe-Gatten aufgelöset, oder, während beide noch leben, für nichtig erklärt oder getrennt, so dürfen die Wittwen und die geschiedenen Frauen nicht eher als neun Monate nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen. Es kann jedoch aus besonderen Gründen die Wiederverheirathung noch vor Ablauf der neun Monate gestattet werden, wenn die Wittwe oder (bei Protestanten) geschiedene Frau entweder nach Auflösung der Ehe entbunden, oder wenn auch sonst nach Umständen und dem Urtheile der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht vorhanden ist. Die Consistorien sind befugt, solche Dispensationen zu ertheilen, und zwar in jedem einzelnen Falle dasjenige Consistorium oder diejenige Behörde, welche für die ansuchende Frau zur Zeit der Auflösung des vorigen Ehebandes die zuständige war. Eine derartige Dispensation darf vor Ablauf dreier Monate nach getrennter voriger Ehe niemals ertheilt werden, und ebenso wenig einer schwangeren Frau, bevor ihre Entbindung erfolgt ist.

b) Ein Wittwer oder geschiedener Ehemann kann erst nach Verlauf von drei Monaten nach Ableben der vorigen Frau oder nach Trennung der vorigen Ehe sich wieder verheirathen.

c) Ist eine Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt worden, so kann der geschiedene unschuldige Theil zwar sogleich, nachdem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, zur ferneren Ehe schreiten, ohne dazu einer Dispensation zu bedürfen, jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß, von der erfolgten Verlassung an gerechnet, die den Wiederheirathenden vorgeschriebene ordentliche Frist von neun Monaten für die Frau und von drei Monaten für den Mann bereits vollständig verstrichen ist.

d) Diejenigen sich ehelichenden Personen, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthl., oder, wo diese nicht beizutreiben ist, einer Gefängnißstrafe von höchstens 6 Wochen unterliegen; jedoch soll der zur Uebertretung des Gesetzes wissentlich nur concurrirende Theil höchstens die Hälfte der Strafe des Hauptübertreters zu leiden haben.

c) Derjenige Geistliche aber, welcher wissentlich gegen das Verbot getraut hat, soll in eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthl. genommen, auch nach Befinden der Umstände und im Wiederholungs-Falle von der geistlichen Oberbehörde eine zeitlang vom Amte suspendirt werden.

Für Baden. Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelöst werden; so muß der Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe sie sich wieder verehelichen dürfen, wenn nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit denselben die Dispensation ertheilen [6]).

Für Altenburg. S. d. Art. Aufgebot I. B. S. 111.

**Trauung.** S. d. Art. Copulation.

**Trauungs-Buch.** S. d. Art. Matrikel-Bücher.

**Trauungs-Scheine** sind pfarramtliche Urkunden-Zeugnisse worin über die ehelichen Verhältnisse gewisser Personen attestirt wird. Das Recht, solche auszustellen, steht den Pfarrern zu. Als Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln müssen sie auch alle Rubren derselben enthalten [1]).

**Treuga** hieß zu den Zeiten des Faustrechts das Gebot, vermöge dessen sich Jeder vor Abend des Mittwochs an bis zum Morgen des Montags an den größeren Festtagen und ihren Vigilien wie auch zu den heiligen Zeiten jeder Fehde und alles Krieges enthalten mußte.

**Trienter Concil.** S. d. Art. Concilien.

**Trikerion** ist eine zwei- oder dreiarmige Kerze, welcher sich die griechischen Bischöfe häufig beim Segenertheilen über das Volk bedienen; die zweiarmige deutet die zwei Naturen in Christus, die göttliche und menschliche, an; die dreiarmige erinnert an das Mysterium der allerheiligsten Dreieinigkeit.

**Trisagion.** S. d. Art. Sanctus.

**Tumba** nennt man dasjenige Trauer-Gerüst, welches bei den Exequien aufgestellt, und durch das die Leiche vorgestellt wird. Um dieselbe sind mehrere Leuchter mit angezündeten Wachs-

---

[6]) Reg.-B. 1807. Nr. XXVII. V. v. 15. Jul. 1867. §. 4.

[1]) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 208.

kerzen aufgestellt, auch sind öfter an selben die Wappen des Verstorbenen aufgehängt, so wie sich auf solcher die Insignien der Stellen, welche der Verlebte bekleidete, häufig befinden.

**Tunicell** ist ein Kleidungs-Stück, welches der Bischof vor dem Meßgewande anlegt, und das er unter letzterem trägt. Die Tunik scheint nicht gleich Anfangs zum Pontifikal-Ornate gehört zu haben. Uebrigens war sie schon zur Zeit Gregor's d. Gr. bekannt, und ihr Gebrauch mag damals, nach Cardinal Bona, von der päbstlichen Bewilligung abgehängt haben [1]).

Bei der Anlegung der Tunik betet der Bischof: »Tunica jucunditatis et indumento salutis et vestimento laetitiae et dalmatica justitiae circumda me.«

**Turnus** ist bei den Kapiteln die auf statutarischen Bestimmungen beruhende fortlaufende Ordnung, nach welcher den einzelnen Mitgliedern auf eine bestimmte Zeit die Ausübung gewisser kapitularischer Rechte zusteht. Insbesondere gehört der Turnus zu den Besetzungs-Arten der Kirchen-Aemter; hienach ist derselbe eine nach besonderen Statuten, Stiftungen und Herkommen festgesetzte Ordnung, nach welcher die Kapitularen in Folge der sie treffenden Reihe auf gewisse erledigte Benefizien das Präsentations-Recht ausüben.

Ist zwischen mehreren Compatronen die abwechselnde Präsentation einmal festgesetzt, so kann keiner der Mitpatrone sich über die Präsentation des Turnarius beschweren, und muß diesen als den jetzt zur Präsentation Ermächtigten ansehen. Hat der Turnarius innerhalb der gesetzlichen Frist entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise präsentirt: so kommt es darauf an, ob er durch seine Schuld oder ohne dieselbe die Ausübung seines Rechtes unterließ. Seine Fahrläßigkeit wird wohl ihm, aber nicht den übrigen Mitpatronen schaden, folglich an diese in solchem Falle das Präsentations-Recht gelangen. Denn die Bestimmung der abwechselnden Präsentation war ein erlaubtes Geschäft, wegen dessen die Mitpatrone der Ausübung ihres Rechtes nicht beraubt werden können. Macht sich der Turnarius einer Nachläßigkeit schuldig, so ist dieß kein Verschulden von ihrer Seite;

---

[1]) De reb. liturgic. Lib. I. C. 24. N. 11. Cf. Gregor. M. Lib. VII. Ep. 113.

denn während der zur Präsentation festgesetzten Frist konnten sie dessen Nachläßigkeit nicht suppliren, da sie erwarten mußten, ob derselbe nicht am letzten Tage des Zeitraumes noch sein Recht ausüben würde. Ist es aber nicht das Verschulden des Turnarius, sondern Zufall oder ein Dritter, welcher solchen an der Ausübung seines Präsentations-Rechtes hinderte; so wird er zur Präsentation ferner zugelassen, da kein Patron ohne seine Schuld seines Rechtes verlustig werden kann. Wenn also z. B. der rechtmäßige Verleiher den Präsentirten nicht einsetzte, dieser das Benefizium ausschlüge oder mit Tod abginge; so würde der Turnarius das Recht haben, in einer neuen, von einer solchen Begebenheit an zu rechnenden Frist zu präsentiren [1]).

Derjenige Kapitular, dem in einem bestimmten Falle die Ausübung eines Kapitular-Rechtes auf vorbesagte Weise zukommt, heißt **Turnarius**. Auch wird ein solcher **Canonicus hebdomadarius** genannt, weil der Turnus selbst sich gewöhnlich auf eine Woche erstreckt. — Je nachdem die Benefizien, worauf das Nominations-Recht hergebracht ist, **Stifts-Präbenden** oder **Pfarr-** oder **Frühmeß-Stellen** sind, heißt solcher **turnus major** oder **turnus minor**. Ein **stabiler Turnus** wird er genannt, wenn das betreffende Kapitular-Recht nach dem Senium, **zufällig** aber, wenn es nach einer bestimmten Zeit z. B. nach Monaten ausgeübt wird.

In den ehemaligen Stiften war der Turnus vermöge kapitlischer Statuten eingeführt, und gab den **Turnarien** Gelegenheit, Gunstesbezeugungen auszuüben.

## U.

**Umschreibungs-Bullen** sind solche päbstliche Bullen, welche nach vorher abgeschlossenen Concordaten von dem Kirchen-Oberhaupte zur besseren Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in gewissen Staaten mit landesfürstlicher Sanction erlassen werden,

---

[1]) **Mayer**, das Patronats-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 115.

und sich theils auf die Begrenzung, Eintheilung der Diözesen, theils auf die Dotation und Einrichtung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und Kapitel u. dgl. beziehen. Oft vertreten sie auch die Stelle von Concordaten. Die neuesten päbstlichen Bullen dieser Art sind folgende:

Da die aus dem Bisthums-Vertrag hervorgegangene päbstliche Bulle vom 7. Mai 1828, welche mit den Worten „Inter praecipua Nostri Apostulatus munia" anfängt, mit derselben in ihren wesentlichen Bestandtheilen übereinstimmt, so haben Wir dieser Bulle in Folge erhaltener Vollmacht des großen Raths hiesigen Standes vom 28. April abhin Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus derselben etwas den Hoheits-Rechten der Regierung, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft stehenden Kirchen-Verhältnissen beider Confessionen Nachtheiliges abgeleitet werde. Solothurn, den 3. Juli 1828.

## Bulle Sr. Päbstlichen Heiligkeit.

„Die Umschreibung des neu errichteten Bisthums Basel betreffend."

**LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM.** Inter praecipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat, Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus, maxime fuerant perturbatae, idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis viribus successive mederi, novas instaurando Cathedrales, statuendo Capitula, Dioecesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quaelibet Dioecesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioeceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat, prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in su-

periorum temporum deterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Dioecesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensem, cuncta Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiae ac Dioecesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, exstinctione, et annullatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in Civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus, in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem; Capitulum ac Dioecesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis; comprehensis in hoc numero Praepositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros Novem Canonicos prioris, nunc suppresae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unum ox Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Ca-

pituli adsignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Praebendas duodecim residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori Servitio obstricti erunt Canonici Decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiae non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensi et Bernensi, atque unus ex Pago Tugiensi. Porro Decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps praefiniendum. Inter praefatum numerum Decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi; nempe Praepositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi: item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones Capitulis Cathedralibus Praebendae Theologalis et poenitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex Praebendis Theologo et poenitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, Decem Caeonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres Menses ex dioecesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul, ut peractae Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas literas Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedic-

tis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vocationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus pago tributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad Summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica duntaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Praeposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Seculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Dioecesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Omnia praeterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Dioecesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ac aliqua quacumque Dioecesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis per praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Dioecesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodornensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindebonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Ca-

tholicis, praeter eas pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parochias, quae ad eandem Basileensem Dioecesim hujusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Dioecesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Dioecesim juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Dioecesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus ut Mensae Episcopali tradatur liber annuus reditus Octomilium librarum Monetae *Helveticae*; qui tamen reditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Dioecesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; praeposito, novem Canonicis, ac decem Cappellanis iidem reditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonicalis praebendae: Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis, ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem reditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae sedes Ca-

nonicales; ac Solodorense Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam aedium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Suppellectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo reditu Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartimur condendi ordinationes et Statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insigniis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quodsi aliquae ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum Cathedrale alio canonice transferri, tunc Solodorensis Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsium revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae ad praesens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii aedibus, et pro annuo libero Censu praestare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget reconciliata cum respectivis Guberniis, quae pro aedibus et pro annuo libro Censu necessaria, ut supra, suppeditabunt: Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Epis-

copus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent. Mandamus pariter, ut praedictae Episcopalis Ecclesiae Basileensis juxta reditus ejus Mensae nunc ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Dioecesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: »Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, quibus Diocesis constat. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam Unionem, neque intra Helvetiam conservaturum, quae publicae tranquillitati possit obesse; et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquam conventiculam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.« — Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuncium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum Gestorem harum Literarum Nostrarum Executorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Pensonam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacunque oppositione adversus praemissa in actu executionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat. Praesentes vero litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu Intentionis Nostrae vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suasque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter

observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate, roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis caeterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut praesentium litterarum Executor omnium et singulorum Actorum in ipsarum litterarum executione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Praeterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. — Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Subpressionis, Extinctionis, Annullationis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo; Nonis Maji; Pontificatus Nostri Anno Quinto.

## BASILENSIS.

### Electionis Canonici Forensis pro pago Zougensi.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescriben-

dis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII., Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si litterae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius: ac proinde Executori earumdem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit. Datum Romae hac die 12. Junii Anni 1828.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und und Aufträge Unserer hohen Comittenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptions-Bulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt, und mit den Worten: Inter praecipua Nostri Apostolatus munia, beginnt; und besagte päbstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päbstlichen Stuhle unter'm 26. März 1928 abgeschlossenen Convention über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser Hohen Stände, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchen-Verhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben, Solothurn den 12. Heumonat 1828.

## Umschreibungs-Bulle für die neu errichteten Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern.

### PIUS Episcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

DEI AC DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, cujus imperscrutabilia judicia, et investigabiles viae sunt, permittente voluntate factum est, ut aetate nostra pulcherrimum illud Episcopalium sedium in Germania aedificium, quod tanto splendore efficiebat Ecclesiam Dei, et Catholicae Religioni singulari erat praesidio ac propugnaculo, concuteretur, atque acerbitate temporum fere concideret. In tanta hac calamitate, et cunctarum rerum, quae ad Ecclesiam pertinent, subversione, cum nulla Nobis ob peccata fortasse Nostra, sic permittente Deo, spes eluceat, omnia in Germaniae Dioecesibus, quod non minori studio ac recolendae memoriae Pius Papa sextus Praedeces sor Noster expetebat, et in quod curas omnes Nostras plurium annorum spatio contulimus, ad veterem rerum ordinem, et conditionem, atque ad splendorem, dignitatemque illam, qua caeteris praefulgebant, revocandi, consilia, et conatus Nostros eo convertere debuimus, ut saltem, quae necessaria essent ad conservandam in Germania Catholicam Religionem, atque ad fidelium aeternam salutem procurandam ea potissimum componere et asserere curaremus, et Nos ipsi sentientes et assiduis, quae ex Regionibus illis ad Nos pervenerunt relationibus admoniti, rebus in eo statu manentibus, in quem illas praeteritae perturbationes adduxerant, ingentem animarum numerum, et Religionem ipsam Catholicam in summo discrimine versari. Quae cum pro comissa Nobis a Pastorum Principe Christo „esu Servatore Nostro univnrsi Dominici gregis cura pati non possemus omnino, idcirco in tanto Catholicae Religionis periculo caeteris rationibus omnibus quamvis gravibus ipsius Religionis causa posthabitis, in rem tantae necessitatis incumbentes ex omnibus Germaniae partibus primum Bavariam Charissimi in Christo Filii Nostri MAXIMILIANI JOSEPHI BAVARIAE REGIS, favente Deo, sollicitudine Nostra complectentes cum praedicto Re-

ge per respectivos Plenipotentiarios conventionem inivimus die quinta Junii superioris anni, quae et a praedicto Rege ratihabita, et a Nobis pro majori firmitatis robore confirmata est Apostolicis Nostris sub Plumbo Literis datis Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo septimo Pridie Idus Novembris, in qua Conventione, quam in Consistorio Nostro diei vigesimae Novembris elapsi anni Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus nunciavimus, et post illud publicari statim fecimus, quae circa illius Regni Ecclesias, et rationem iis de Pastoribus providendi Capitula, Mensas, ac Dioeceses suprema auctoritate Nostra decreturi, atque effecturi essemus, fuse, et singillatim continentur. Ut vero ad ea, quae in hisce temporum circumstantiis opportuna dignovimus, quaeque solemniter polliciti sumus praestanda, procedamus, ne si longius res differatur, spoliata diutius Pastoribus Bavaria in deterius fortasse omnia, quae ad Religionem pertinent, convertantur, audito Consilio nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque interpellatis iis, quorum intererat, nunc ea omnia, et singula, quae in praesentibus Literis necessario forsan exprimenda, et inserenda forent, pro expressis et integre prorsus insertis habentes, ac quatenus opus sit, Episcoporum, aliorumque Ordinariorum, nec non Capitulorum, et quorumlibet in hac re interesse quomodolibet habentium consensum plenarie supplentes ex certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalium et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscumque generis nimirum Archiepiscopalis Ratisbonensis, et Episcopalium Augustanae, Passaviensis, Bambergensis, Eichstettensis, Herbipolensis, Frisingensis, Spirensis, et Chiemensis ac uniuscunque Dioecesis, nec non Capituli antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis, et Monasterii sub Titulo Beatae

Mariae Virginis, ac invocatione Sanctorum Gordiani, Epimachi, et Casoli Martyrum Abbatiae Campidunensis nuncupatae Ordinis Sancti Benedicti nullius Dioecesis, ne alterius Monasterii Sancti Joannis Baptistae, ac Sancti Petri Apostolorum Principis praeposituræ Berchtolgadensi etiam nuncupatae Ordinis Canonicorum Regularium Sancti Augustini nullius pariter Dioecesis ita, ut deleto etiam omni jure Metropolitico cujuscumque Metropolitani ubicumque existentis omnes supradicti tam Archiepiscopatus, quam Episcopatus, et Monasterium, ac Praepositura etiam, si illae verae essent nullius cum separato Territorio, ac jurisdictione, singulaeque illarum Dioecesis haberi posterum debeant; tanquam non amplius in primo suo statu existentes ad effectum libere procedendi ad infra dicendam novam erectionem, atque circumscriptionem cum hoc tamen, quod praefato Regi onus incumbat divini Cultus impensis in suppressis tam Cathedralibus Frisingensi et Chiemensi, quam abbatiali Campidunensi, et Praepositurali Berchtolgadensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter providendi, quodque suppressorum Capitulorum acta existentibus Canonicis annua praestatio, jam ut accepimus, assignata per thesaurum Regium ad eorum vitam integre et fideliter persolvatur. Et quoniam ad praedictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium, et sex Episcopalium, quae insimul parochiales erunt Ecclesiarum erectionem, itemque ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Dioecesium respectivarum, quae universum Bavariae Regni territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque territorium praedictum praeter memoratas veteres Chiemensem, Campidunensem, et Berchtolgadensem Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Constantiensis, Argentinensis, Fuldensis, ac Salisburgensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes et loca, quae nunc ad supradicti Bavariae Regni dominium in temporalibus pertinent, Apostolica Auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, ac separamus, ut ea novis octo in praedicto Bavariae Regno ut infra erigendis Ecclesiis unire, et applicare possimus,

minime tamen cessante Bavarico Gubernio onere persolvendi, ut antea, Episcopo et Capitulo Cathedralis Ecclesiae Moguntinae annuam praestationem respondentem majori portioni e Dioecesi ejus avulsae, donec et quousque ipsius Episcopi et Capituli sustentationi aliter consultum sit. Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis reditus in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Cultus expensis, nisi bona ac reditus, quibus respectivae Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, praefatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigemus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Dei gloriam et laudem, Deiparaeque Virginis Mariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltationem duas Civitates Monachii et Bambergae in Civitates Archiepiscopales Monachensem et Bambergensem nuncupandas et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegialitatis suppressione et extinctione, in Metropolitanam, cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub invocatione sancti Andreae Apostoli, Passaviensem sub invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub invocatione sancti Willibaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus, ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ec-

clesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Dioecesibus praesint, synodum convocent, ac omnia et singula jura, officia et munia Episcopalia habeant cum suis infrascripto Capitulo, Area, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, caeterisque Pontificalibus insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliae Metropolitanae et Cathedrales Ecclesiae illarum partium, earumque respective Praesules gaudent, et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova capitula praedictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint, et esse censeantur, videlicet: Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex octo Canonicis constare debeant, ac praeterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis augeatur in singulis tam Metropolitanis, quam Cathedralibus Ecclesiis sex Praebendas seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint et Canonicatuum, et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per Nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes Literas in majori numero per Nos erectae, et constitutae fuissent. Metropolitanae autem Monacensi ac Frisingensi, Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem; Bambergensi vero Metropolitanae Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem praedictis duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut praefertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere, unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium et

Episcopalium Mensarum praedictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quae a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratae Conventionis assignabuntur, quaeque ab infradicendo praesentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quae quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam praedicti articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Florenorum viginti millia, monetae Bavariae, Archiepiscopo Bambergensi Florenorum quindecim millia, Episcopis Augustano, Ratisbonensi, et Herbipolensi Florenorum decem millia, Episcopis denique Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos reditus liberos praebeant. Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates, et Canonici, nec non Praebendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos reditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: in Metropolitana Monacensi et Frisingensi pro Praeposito Florenorum quatuor millia, pro Decano Florenorum quatuor millia, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum bismille, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octogentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Metropolitana Bambergensi pro Praeposito Florenorum tria millia quingentorum, pro Decano Florenorum tria millia quingentorum, qro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum mille octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet et tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus Ecclesiis vero Augustana, Ratisbonensi, et Herbipolensi pro Praeposito Florenorum tria millia, pro Decano Florenorum tria millia, pro quolibet e quatuor Canonicis seniori-

bus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet et quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet et tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus autem Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi pro Praeposito Florenorum bismille quingentorum pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensae Cathedralis Ecclesiae Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quae in quantitate supradicta a Rege praestanda erit, non tam cito ac caeterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Dioecesis illius circumstantias, interea usque dum dotatio haec fieri valeat pro Episcopi, Capituli, et Vicariorum sustentatione assignamus praestationem annuatim a praefato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Praeposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Praebendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum, et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armellinis hiemali, aestivo vero tempore Mozzetam violaceam supra Rocchettum, atque insuper Praeposito ac Decano Metropolitanae Monacensis et Frisingensis Ecclesiae ad majorem in Civitate Regia splendorem, ac decus sacrarum functionum Mitrae usum in Festis solemnioribus perpetuo respective concedimus et indulgemus, ac praeterea eadem Insignia una cum usu Mitrae favore Presbyteri munus Directoris Regiae Capellae pro tempore obtinentis de spe-

cialis dono gratiae perpetuo similiter extendimus, atque elargimur. Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcunque exactione, et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu ceremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus Apostolicis, et Concilii Tridentini decretis non adversantia, ac sub praesidentia, inspectione, examine et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere, atque edita declarare et impetrari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub poenis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab altero ex Canonicis Poenitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad praedicta respective munia fideliter adimplenda erunt, stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus et mandamus. Cumque, ut accepimus, praeter Monacensem supradictae omnes de novo erectae Cathedrales Ecclesiae Sacris suppellectilibus etiam ad Pontificalia exercenda necessariis perhonorifice sint instructae, licentiam ideo impertimur, ut suppellectilia hujusmodi in suppressa Epis-

copali Ecclesia Frisingensi existentia in novae Archiepiscopalis Ecclesiae Monacensis usum et commodum libere valeant converti. Fabricarum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona et reditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et reditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ad Archiepiscoporum, et Episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. In singulis autem Dioecesibus ad formam articuli quinti Conventionis cum Seminarium adolescentum Clericorum esse debeat sufficientibus instructum reditibus, Archiepiscopis propterea, et Episcopis praecipimus, et mandamus, ut, si forte in aliqua ex eorum Dioecesibus desit, illud quamprimum in Archiepiscopali sive Episcopali Civitate erigant, in quo is Clericorum numerus ali, institui et educari debeat, qui Dioecesium respectivarum amplitudini, et necessitati respondeat, quique in executione harum Literarum Nostrarum praefiniendus erit: pro hujusmodi autem Seminariorum dote ea bona, fundosque stabiles assignamus, quae a Rege juxta enuntiatum articulum quintum Conventionis in eorum sive integram dotationem, sive dotationis supplementum iisdem attribuentur; pro Archiepiscoporum vero et Episcoporum residentia vetera Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a praefato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios, pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum Conventionis quartum statuentur, attribuimus et assignamus. Capitulis Canonicorum et Vicariatibus ut supra erectis, eorumque numero in singulis Ecclesiis praefinito, reliquum est, ut de modo ac ratione ea componendi pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus selectis ad hoc Ecclesiasticis viris, quibus qualitates articulo decimo Conventionis expressae suffragentur, disponamus. Et quod ad primam hanc vicem, infranominandus Literarum Nostrarum Executor, auditis interesse habentibus, collatisque cum supradicto Rege Consiliis, nova

Capitula, nec non Vicarios seu Praebendatos in unaquaque Ecclesia constituet, atque efformabit; idemque tam Dignitates et Canonicatus, quam Vicariatus, seu Praebendas ex delegata Apostolica auctoritate, ac nomine hujus Sanctae Sedis, dignis et idoneis Ecclesiasticis viris conferet, ita tamen, ut qui de Dignitatibus et Canonicatibus ab eo provisi sint a Dataria Nostra Apostolica novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex Menses ex tunc proximos impetrari, et expedire teneatur. Pro futuro autem tempore, et successivis vacationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Praeposituræ, quae prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimoda libera collatione, Bavariae Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros, quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constitutos: quod vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii, et Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti, et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impertimur; onus tamen injungentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege, et in tribus praedictis mensibus a Capitulis nominatis, ut ipsi Decanatuum, et Canonicatuum praedictorum collationem, et provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Literasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad reliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam collationem Antistitum antiquarum octo Bavariae Ecclesiarum spectantia, eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepiscopis, et Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis praedicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per

fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces et Electores praesentabant. Praeterea eidem Regi facultatem tribuimus praesentandi ad beneficia, ad quae Collegiatarum Ecclesiarum Capitula, vel Monasteria, seu loca pia actu non existentia legitime praesentabant, quorum jura de Apostolica Potestate ad hujusmodi tantum effectum perpetuo supprimimus, extinguimus et annullamus. Subditi laudati Regis, qui Jure Patronatus legitime ut supra gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam curata ac simplicia, hujusmodi Juri Patronatus obnoxia, Canonicis, consuetisque formis servatis, idoneos Ecclesiasticos viros praesentabunt. Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut Curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris Canonibus praescriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis conferentur. Et quoniam actu existit Venerabilis Frater Leopoldus de Thun modernus Episcopus antedictae Passaviensis Ecclesiae huic Sanctae Sedi immediate subjectae, hinc per praesentes expresse declaramus, quod idem Leopoldus Episcopus etiam imposterum, et absque ulla novarum Literarum Apostolicarum expeditione, absque ullo novo solemnis possessionis actu in regimine, administratione ipsius Ecclesiae sic per Nos de novo ut supra erectae, totiusque Dioecesis illi ut supra assignandae libere remanere debeat, quodque eadem Ecclesia Passaviensis sub immediata sancta Sedis subjectione ad ipsius Leopoldi Episcopi vitam retineri pariter debeat, quin Monacensis Antistes jus ullum metropoliticum super illa, nisi post antedicti Leopoldi obitum valeat exercere. Volentes nunc ad novam Dioecesium praedictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus singularum omnes auferantur quaestiones de spiritualis jurisdictionis exercitio earum distributionem, et divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur, videlicet: Dioecesis Monacensis ultra Civitatem ipsam Mo-

Truisheim, Westendorf, Altusried, Buchenberg, Frauenzell, Kimratshofen, Kreuzthal, Krugzell, Lautrach, Legau, Martinszell, Memhölz, Muthmannshofen, Rechtis, Steinbach, Waltenhofen, Kleinweiler, Wengen, Wiggensbach, Bösenreute, Hergensweiler, Lindau, Mariathann, Oberreitnau, Sigmarszell, Unterreitnau, Wasserburg, Weissenberg, Wombrechts, Akmas, Balderschwang, Bleichach, Diepolz, Ekarts, Fischen, Hellengerst, Immenstadt, Missen, Niedersonthofen, Obermeiselstein, Ofterschwang, Seyfriedsberg, Staufen, Stein, Stiefenhofen, Thalkirchdorf, Tiefenbach, Weitnau, Ebrazhofen, Ellhofen, Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Lindenberg, Mairhöfen, Niederstaufen, Opfenbach, Reuthen, Röthenbach, Schefflau, Scheidegg, Weiler, Au, Burlaugfingen, Kempten. — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complectetur centum quinquaginta unam Paraecias, seu loca nuncupata, Aigen, Aspach, Engertsham, Griesbach, Hartkirchen, Karpfham, Kirchham, Köstlarn, Mittich, Poking, Reitern, Rotthalmünter, Ruhesdorf, Sulzbach, Tettenweis, S. Wolfgang, Weihmörting, Würting, Eggstetten, Ering, Haiming, Kirchberg, Kirchdorf, Münchham, Stubenberg, Arnstorf, Aufhausen, Edling, Grafendorf, Haunersdorf, Kammern, Landau, Magersdorf, S. Marienkirchen, Niedernhausen, Reichertsdorf, Zeholfing, Adldorf, Arnstorf, Haunersdorf, Fegerndorf, Landau, Marienkirchen, Münchsdorf, Rosbach, Wildthurn, Aicha ante sylvam, Auerbach, Aussernzell, Gröttersdorf, Hals, Hofkirchen ad Danubium, Iggersbach, Lallin, Neukirchen ante sylvam, Niederaltaich, Nösselbach, Schöllnach, Schwannenkirchen, Schwarzach, Seebach, Turmanspang, Winzer, Fürstenzell, Haining, Höchstadt, Neukirchen ad Oenum, Otterskirchen, Tumelstadtl, Tieffenbach, Varnbach, Harbach, Johannkirchen, Neuhofen, Nöham, Pfarrkirchen, Postmünster, Pirnbach, Schönau, Triftern, Utlau, Aholming, Aicha ad Danubium, Aidenbach, Attersbach, Beutelsbach, Dornach, Galgweis, Holzkirchen, Isarhofen, Kirchdorf, Künzing, Liessing, Osterhofen, Pitzling, Pleinting, Rainding, Tödling, Uttigkhofen, Frauenau, Grafenau, Innernzell, Kirchberg, Kirchdorf, Langdorf, S. Oswald, Regen, Rinchna, Schönberg, Zwie-

sel, Breitenberg, Freyung, Gottersdorf, Grainet, Griesbach, Hautzenberg, Hohenau, Hutthurn, Kellberg, Obernzell, Perlesreit, Röhrnbach, Strasskirchen, Tyrnau, Waldkirchen, Wegscheid, Eyberg, Gern, Hirschhorn, Rogglfing, Unterdietfurt, Zeitlarn, Zimmern, Ainring, Anger, Feichten, Friedorfing, Inzell, Kay, Laufen, Marzoll, Otting, Palling, Petting, Reichenhall, Salzburghofen, Surberg, Teisendorf, Tittmonning, Waging, S. Zenno. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, Aderthausen, Allersburg, Hausen, Püllenhofen, Utzenhofen, Altdorf, Altheim, Ergolting, Hohenthan, Heil-Brünnl, Neuhausen, S. Nicla, Oberglaim, Schatzhofen, Siessbach, Weihmichl, Alburg, Atting, Aufhausen, Feldkirchen, Perkam, Riekofen, Schönach, Sünching, Altet Neuschwand, Arnschwang, Ast, Cham, Chamerau, Dalking, Eschlcham, Fischbach, Furth, Gleissenberg, Kötzing, Lam, Michlsneukirchen, Mosbach, Neukirchen, Balbini, Neukirchen beim hl. Blut, Nittenau, Pempfling, Penting, Plaibach, Bruck, Rimbach, Roding, Runding, Sattelbeilstein, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Zehl, Arnbruck, Bodenmais, Boebrach, Deggendorf, Englmar, Ettenstetten, Geiersthal, Gotteszell, Grafling, Hunderdorf, March, Mariabosching, Metten, Neuhausen, Neukirchen, Oberwinkling, Peratsdorf, Pfelling, Ruhmannsfelden, Schwarzach, Tegernbach, Unterviechtach, Wattendorf, Wettzell, Windberg, Adlkofen, Aich, Binabiburg, Dietelskirchen, Dinglfing, Freienseiboldsdorf, Gaindorf, Gerzen, Hittenkofen, Holsbrunn, Kirchberg, Loiching, Loitzenkirchen, Niederviehbach, Oberaibach, Oberviehbach, Reichelkofen, Treitelkofen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Englmannsberg, Falkenberg, Frontenhausen, Gangkofen, Gottfrieding, Griesbach, Habertskirchen, Herbertsfelden, Kolbach, Maiming, Aiederhöcking, Oberdietfurt, Oberhausen, Reisbach, Steinberg, Taufkirchen, Ainau, Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenfeld, Geisenhausen, Geroltshausen, Gosseltshausen, Irsching, Königsfeld, Lauterbach, Münchmünster, Oberempfenbach, Rotteneck, Vohburg,

Walkersbach, Wollnzach, Aschozhausen, Geislhöring, Grafenrautenbach, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Holztraubach, Laberweinting, Leiblfing, Martinsbuch, Mettenbah, Moosthan, Ottering, Pfaffenberg, Salach, Steinbach, Tunding, Veitsbuch, Westen, Amberg, Ammerthal, Aschach, Busruck, Ensdorf, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hokemnath, Kemnath prope Neunaigen, Lintach, Pappenberg, Pittersberg, Poppenricht, Rottendorf, Schlicht, Schmidgaden, Schnaitenbach, Schönbrunn, Theuern, Vilseck, Wutschdorf, Abbach, Abensberg, Afecking, Biburg, Fining, Hienheim, Kapfelberg, Kellheim, Kirchdorf, Mühlhausen, Neustadt, Offenstetten, Poickham, Poclach, Purkwang, Saal, Salingberg, Teugen, Teuerting, Umelsdorf, Weltenburg, Aichkirchen, Aichberg, Beratshausen, Eilsbrun, Frauenberg, Hemau, Hohenschambach, Laaber, Luppurg, Nittendorf, Painten, Parsberg, See, Köblitz, Leuchtenberg, Luhe, Michldorf, Pfreimd, Rockenstein, Schirmitz, Appersdorf, Attenkofen, Au, Degernbach, Elsendorf, Gundertshausen, Hebrontshausen, Lindkirchen, Mainburg, Osterwald, Pötzmes, Rudeltshausen, Sandeltshausen, Walkershofen, Attendorf, Alt- et Neustadt, Böhmischbruck, Dieterskirchen, Eslarn, Heinrichskirchen, Kemnath prope Fuhrn, Mosbach, Murach, Naaburg, Neunburg, Neukirchen, Prope St. Christoph, Oberviechtach, Pullnrieth, Rötz, Schönsee, Schwarzach et Altfalter, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Seebarn, Tanstein, Tenesberg, Teunz, Tiefenbach, Tausnitz im Thal, Unterauerbach, Waidenthal, Waidhausen, Waldthurn, Weiding, Weihern, Winklarn, Wurz, Altmühlmünster, Appertshofen, Bettbrun, Deising, Eggersberg, Essing, Grossmähring, Hagenhill, Jachenhausen, Käsing, Köching, Lobsing, Menning, Mindlstetten, Mühlbach, Pförring, Poodorf, Schambach, Schamhaupten, Sollern, Stamham, Tettenwang, Bibing, Geltolfing, Heidelfing, Irlbach Irling, Michlsbuch, Otzing, Pilsting, Plattling, Reissing, Schambach, Schneiding, Stephansbosching, Strasskirchen, Wallersdorf, Arrach, Ascha, Elisabethazell, Haselbach, Haybach, Kirchenroth, Konzell, Loitzendorf, Mitterfels, Oberalteich, Parkstetten, Pfaffmünster, Pondorf, Ratiszell, Rattenberg, Stallwang, Steinach, Straubing, Wetzelsberg,

Wiesenfelden, Barbing, Hohengebraching, Irlbach, Lappersdorf, Matting, Prüfening, Salern, Sinzing, Weinting, Winzer, Andermannsdorf, Asenkofen, Ergoltsbach, Hatzkofen, Hebramsdorf, Herrnwahl, Hosendorf, Hornbach, Inkofen, Laberberg, Pfaffenhausen, Pfaffendorf, Rainertshausen, Rohr, Rottenburg, Sandsbach, Schmalzhausen, Semmerskirchen, Volkenschwond, Eglofsheim, Käfering, Laichling, Langenehrling, Mindraching, Mosham, Päring, Pfakofen, Pinkofen, Schirling, Thalmässing, Wolkering, Burglengenfeld, Diteldorf, Duggendorf, Hainsäcker, Hohenfels, Kalmünz, Kirchberg, Lamaertsneukirchen, Leonberg, Neukirchen, Peltendorf, Pettenreul, Pülenhofen, Ramspau, Regenstauf, Rieden, Saltendorft, Schmidmühlen, Schwandorf, Wackerdorf, Wiefelsdorf, Zeitlarn, Ebnath, Falkenberg, Fichtelberg, Grafenwöhl, Kastl, Kirchbenbaibach, Kirchenthumbah, Kulmain, Mockersdorf, Pressal, Pullenreuth, Schlamersdorf, Speinhshard, Stadteschenbach, Stadtkemnat, Waldeck, Windischeschenbach, Wiesau, Erbendorf, Floss, Kaltenbrunn, Kolberg, Miesbrun, Neukirchen prope Weiden, Parstein, Pleystein, Premenreuth, Bücherstreut, Rottenstadt, Sulzbach, Vohenstraus, Weiden, Aholfing, Altenthan, Brennberg, Frauenzell, Geisling, Illkofen, Oberstraubing, Pfätter, Rötenbach, Tegernheim, Thumstauf, Wenzenbach, Wiesent, Wörth, Bärnau, Beul, Griesbach, Groskonreut, Hohenthan, Konnersreut, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreut, Neualbenreut, Redwitz, Waldsassen, Schwarzenbach, Türschenreut, Wattershof, Wernersreut, Wondreb. — Herbipolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis: Arnstein, Aschfeld, Beinsgesang, Binsfeld, Brebersdorf, Büchold, Bühler, Burghausen, Gänheim, Gramschatz, Gressthal, Hausen et Fährbrück, Hesslar, Hundsbach, Müdesheim, Schwebenried, Stetten, Birkenfeld, Greussenheim, Karbach, Pflochsbach, Steinfeld, Bischofsheim ante Rhönas, Fladungen, Gersfeld, Hilders, Kleinsassen, Lahrbach, Oberbach, Oberfladungen, Reulbach, Rüdenschwinden, Simmershausen, Unterweissenbrunn, Wegfurt, Weisbach, Wüstensachsen, Bergtheim, Burggrumbach, Dettel-

bach, Dippach, Escherndorf, Estenfeld, Euerfeld, Kürnach, Lengfeld, Oberpleichfeld, Proselsheim, Rimpar, Schwanfeld, St. Veit, Versbach, Unterpleichfeld, Baunach, Burgpreppach, Ebern, Gemeinfeld, Gereuth, Jesserndorf, Kirchlauter, Leuzendorf, Mürsbach, Oberelldorf, Pfarrweisach, Unterpreppach, Bergrheinfeld, Ebenhausen, Egenhausen, Essleben, Ettleben, Euerbach, Geldersheim, Hergolshausen, Kronungen, Maybach, Pfersdorf, Rannungen, Schleenrieth, Schweinfurt, Waigolshausen, Werneck, Zeutzleben, Gemünden, Gössenheim, Hofstetten, Karsbach, Massenbuch, Obersinn, Rohrbach, Steinbach, Wernfeld, Wiesenfeld, Windheim, Wolfsmünster, Dingolshausen, Donnersdorf, Falkenstein, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Grettstadt, Herlheim, Obereuerheim, Oberschleichach, Oberschwarzach, Prölsdorf, Püsselsheim, Theinheim, Untersteinbach, Eltmann, Forst, Gädheim, Gnetzgau, seu Knetzgau, Hassfurt, Limbach, Mechenried, Obertheres, Prappach, Schonungen, Stettfeld, Unterhohenried, Westheim, Zeil, Zell sub Ebersberg, Allersheim, Essfeld, Euerhausen, Gaubüttelbrunn, Heidingsfeld, Höchberg, Ingolstadt, Kirchheim, Kleinrinderfeld, Rottenbauer, Sulzdorf, Erlabrunn, Eussenheim, Gambach, Gündersleben, Himmelstadt, Karlburg, Karlstadt, Laudenbach, Margetshöchheim, Mühlbach, Retzbach, Retzstadt, Thüngersheim, Unterdürrbah vulgo etiam Dürrbach, Veitshöchheim, Zell, Zellingen, Arnshausen, Aura ad Saalam, Burkardroth, Elfershausen, Euerndorf, Fuchsstadt, Kissingen, Langendorf, Langenleiten, Nüdlingen, Oberthulba, Poppenroth, Premich, Ramsthal, Stangenroth, Stralsbach, Sulzthal, Waldaschach, Waldfenster, Biebelried, Eibelstadt, Erlach, Frickenhausen, Gerbrunn, Kitzingen, Kleinochsenfurt, Marktbreit, Randersacker, Rottendorf, Sulzfeld ad Moenum, Theilheim, Zeubelried, Alsleben, Althausen, Breitensee, Bundorf, Euershausen, Grossenbardorf, Grosseneibstadt, Herbstadt, Kleinbardorf, Königshofen, Merkertshausen, Oberessfeld, Saal, Sternberg, Sulzfeld in arvis, Trappstadt, Unteressfeld, Wülfershausen, Böttigheim, Erlenbach, Hafenlohr, Helmstadt, Hettstadt, Holzkirchen, Homburg, Lengfurt, Marktheidenfeld, Neubrunn, Neustadt ad Moenum, Ober-

leinach, Rottenfels, Schollbrunn, Stadelhofen, Trennfeld, Unterleinach, Unterwittbach, Uerspringen, Bastheim, Eussenhausen, Frickenhausen, Hendungen, Heustreu, Hollstadt, Mellerichstadt, Mittelstreu, Nordheim ante Rhoenas, Oberelzbach, Oberstreu, Stockheim, Unsleben, Unterelzbach, Wechterswinkel, Wollbach, Wolfmannshausen, Brend-Lorenzen, Burglauer, Burgwallbach, Ebersbach, Grossenwenkheim, Herschfeld, Münnerstadt, Neustadt, Niederlauer, Roedelmaier, Salz, Steinach, Strahlungen, Wermerichshausen, Acholshausen, Bolzhausen, Darstadt, Eichelsee, Gaukönigshofen, Gossmannsdorf, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Rittershausen, Sonderhofen, Tückelhausen, Wolkshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Biberehrn, Bütthard, Gaurettersheim, Gelchsheim, Oessfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf, Strüth, Tauberrettersheim, Aidhausen, Altenmünster, Birnfeld, Ebertshausen, Friesenhausen, Gossmannsdorf, Happertshausen, Hausen apud Mainberg, Hesselbach, Hofheim, Marktsteinach, Poppenlauer, Seubrichshausen, Stadtlauringen, Thundorf, Grossenlangheim, Kirchschönbach, Main-Sondheim, Nordheim ad Moenum, Reupelsdorf, Roedelsee, Schwarzenau, Sommerach, Stadelschwarzach, Stadtschwarzach, Wiesentheid, Astheim, Fahr, Gaibach, Grafenrheinfeid, Heidenfeld, Hirschfeld, Kolitzheim, Obervolkach, Roedlein, Stammheim, Untereisenheim, Stadtvolkach, Wipfeld, Zeilitzheim, Batten, Brückenau, Diebach, Hammeleburg, Hundsfeld, Lütter ante Hard, Motten, Oberleichtersbach, Popenhausen, Schmalnau, Schondra, Thulba, Untererthal, Wartmannsroth, Eisenbach, Grossostheim, Grosswallstadt, Moemlingen, Niedernberg, Obernburg, Schweinsheim, Wenigumstadt, Wörth, Ernstkirchen, Esselbach, Frammersbach, Heimbuchenthal, Krombach, Lohr, Rechtenbach, Rothenbuch, Sailauf, Weibersbrunn, Wiesen, Wiesthal, Wintersbach, Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Dorf-Prozelten, Eichenbühl, Faulbach, Fechenbach, Grossheubach, Heppdiel, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg, Miltenberg, Mönchberg, Neunkirchen, Riedern, Röllbach, Röllfeld, Schneeberg, Sommerau, Stadtprozelten, Weilbach, Aschaffenburg, Burgsinn, Elsenfeld, Erlenbach, Goldbach,

Hösbach, Johannesberg, Keilberg, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Laufach, Mömbris, Oberbessenbach, Obernau, Schmerlenbach, Stockstadt, Sulzbach, Alsberg, Aufenau, Fellen, Langenprozelten, Oberndorf, Orb, Rieneck, Wirtheim, Alzenau, Geiselbach, Hörrstein. — Dioecesis Eichstettensis ultra Episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis, Alfalterbach, Batzhausen, Beilngries, Berching, Blankstetten, Breitenbrunn, Darshofen, Daswang, Dietfurt, Eichenhofen, Eutenhofen, Gimpertshausen, Heinsberg, Holnstein, Hörmannsdorf, Ittelhofen, Kefenhill, Kemnathen, Klapfenberg, Kottingwörth, Lutymannstein, Oberweiling, Oenning, Paulushofen, Pollanden, Stadtdorf, Staufersbuch, Töging, Velburg, Waldkirchon, Waltersberg, Wissing, Altdorf, Burggriesbach, Emsing, Erkertshofen, Erasbach, Forchheim, Freistadt, Greding, Heimbach, Höbing, Kalldorf, Morsbach, Obermössing, Pfraunfeld, Preith, Pollenfeld, Raitenbuch, Ruppertsbuch, Sondersfeld, Thannhausen, Titting, Untermössing, Wachenzell, Weidenwang, Allersberg, Ellingen, Fiegenstall, Heideck, Hilpoltstein, Jahrsdorf, Laibstadt, Liebenstadt, Möckenhausen, Mörsdorf, Pleinfeld, Röttenbach, Stirn, Stopfenheim, St. Veit, Walting prope Heideck, Weinsfeld, Wildburg, Zell, Abertshausen, Bergen, Bergheim, Buchsheim, Dollnstein, Egweil, Eittenheim, Gaimersheim, Gerolfing, Hitzhofen, Ingolstadt, Joshofen, Lenting, Mailing, Mailnhofen, Mühlhausen, Möckenlobe, Nassenfels, Obereichstädt, Oberhaunstadt, Oetting, Ochsenfeld, Pettenhofen, Pietenfeld, St. Salvator prope Ingolstadt, Unterstall, Wettstetten, Bömfeld, Denkendorf, Dörndorf, Enkering, Gelbelsee, Gungolding, Haunstetten, Hofstetten, Irfersdorf, Irlabil, Kinding, Kipfenberg, Kirchanhausen, Kirchbuch, Pfahldorf, Schambach, Schelldorf, Walting, Altendorf, Ammerfeld, Baierfeld, Buchdorf, Einsfeld, Emskeim, Flotzheim, Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Hainsfahrt, Huisheim, Megesheim, Mindling, Monheim, Möhrn, Mörnsheim, Otting, Regling, Rohrbach, Schönfeld, Sulzdorf, Tagmersheim, Treichtling, Weilheim, Wemding, Ammerbach, Wittesheim, Wolferstadt, Berg, Berngau, Castl, Dietkirchen,

Fünfried et Heltmannsberg, Ginching, Gnadenberg, Hausheim, Illschwang, Königstein, Lauterhofen, Lengenfeld, Lizlohe, Mönning, Neumarkt, Neukirchen, Pelchenhofen, Pelling, Pirbaum, Seligporten, Sindelbach. Steckelsberg, Sulzbürg, Teining, Tellwang, Traunfeld, Wiesenacker, Abenberg, Absberg, Arberg, Aurach, Burgoberbach, Gronheim, Elbersroth, Gnotzheim, Grossenried, Herrieden, Lellenfeld, Lichtenau, Mitteleschenbach, Mürsach, Neunstetten, Obererlbach, Obereschenbach, Ohrnbeu, Rauenzell, Spalt, Spielberg, Theilenberg, Veitsaurach, Weinberg, Weingarten. — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraecias seu loca nuncupata, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bärstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dakkenheim, Dirmstein, Göllheim, Grossbockenheim, Grosskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Fusgenheim, Friesenheim, Hessheim, Laubsheim, Mundenheim, Mutterstadt, Oggersheim, Oppaid, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Ennenbach, Hochspeisen, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterbach, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weilerbach, Wolfstein, Auweiler, Albertsweiler, Birkenhärdt, Godramstein, Gäcklingen, Gossersweiler, Ramberg, Schwanheim, Wernersberg, Böhl, Dannstadt, Deidesheim, Forst, Hochdorf, Iggelheim, Königsbach, Mekenheim, Niederkirchen, Röttersheim, Ruppertsberg, Wachenheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gleisweiler, Grossfischlingen, Hainfeld, Maikammer, Insheim, Offenbach, Rossbach, Veningen, Weyer, Bellheim, Dudenhofen, Germersheim, Harthausen, Heiligenstein, Hert, Leimersheim, Lingenfeld, Oberlustadt, Ottersheim, Otterstadt, Schifferstadt, Waldsee, Zeiskamm, Diedesfeld, Duttweiler, Elmstein, Esthal, Geinsheim, Grevenhausen, Hambach, Hassloch, Kirrweiler, Neustadt, St. Martin, Weidenthal, Zweibrücken, Altheim, Homburg, Kirchberg, Contwig, Massweiler, Medelsheim, Niedergailbach, Walsheim, Wiesbach, Bann, Horbach, Kirchenarmbach, Kirchmohr, Labach,

nostroque Sigillo per infrascriptum Secretarium Nostrum muniri mandavimus.

Datum Monachii ex aedibus nostrae Residentiae die 8. mensis Septembris anno 1821.

F. Archiepiscopus Nicaeae, N. Ap.

Loco + Sigilli.

Max Comes Marogna, Secretarius.

(Königliche Allerhöchste Verfügung, das Concordat und den Verfassungs-Eid im Königreiche Bayern betreffend. Regierungs-Blatt 1821. S. 803.)

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unter'm 5. Junius 1817 abgeschlossenen und von Uns unter'm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unser'm Königreiche unter'm 1. April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: „Dei ac Domini Nostri Jesu Christi," nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstl. Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nizäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei: daß, indem wir Unsern getreuen Unterthanen eine Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie

dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchen-Satzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee, am 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär, Statt dessen

Staubacher, geheimer Rath.

## Bulle Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. über Errichtung des St. Gallischen Bisthums.

Pius episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate praestant, sedis episcopalis honore augere, ubi ex loci ratione, atque ex fidelis populi utilitate id expedire videatur: Apostolicae benignitatis dispensatione consueverunt romani pontifices, quorum est, in id assidue intendere, quod ad majorem Dei gloriam, et ad rei sacrae augmentum apprime conferre dignoverint. Porro jam per alias nostras sub plumbo literas datas decimo septimo calendas septembris anni millesimi octingentesimi vigesimi primi, episcopali ecclesiae Constantiensi suppressa et extincta, justisque de causis separata parte helvetica, tercentum circiter millia incolarum continente, vicarium in illa apostolicum temporarie deputavimus, in animo simul habentes, novas deinde in iis regionibus episcopales sedes erigere, ut spirituali Christi fidelium bono stabili modo perpetuis futuris temporibus consuleretur. Et quoniam senatus catholicus Sangallensis cum assensu supremi consilii pagi Sangallensis episcopalem inibi sedem erigi, et cum altera episcopali ecclesia Curiensi aeque principaliter perpetuo uniri enixis precibus postula-

vit, ita, ut fideles illius pagi a Curiensi antistite, cujus ab administratione nunc pendent, tanquam a proprio episcopo et ab ejus in posterum successoribus gubernentur, licet graves obstarent difficultates, quae animum nostrum, diu ancipitem tenuerunt: Attamen serio perpensis difficillimis rerum ac temporum circumstantiis, quae vota nostra de rebus in pago illo in pristinum statum restituendis non patiuntur expleri, inspectaque majori Christi fidelium utilitate, itemque ut per hujus novae dioecesis adjunctionem aliquo modo compensentur damna ecclesiae Curiensi postremis hisce annis illata ex pluribus dioecesani illius territorii dismembrationibus, opera usi nostri apostolici nuntii apud helvetios, auditoque venerabili fratre Carolo Rudolpho moderno episcopo Curiensi omnibusque de hac re tractationibus opportune compositis antedicti senatus catholici Sangallensis circa novis episcopatus erectionem iteratis obsequentissimis precibus in praesentiarum duximus annuendum.

Ex certa igitur scientia, ac matura deliberatione nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine civitatem Sangallensem ac gradum civitatis episcopalis cum assuetis honoribus et praerogativis extollimus, ac omnimode suppresso, et extincto priori statu et quocumque jure abbatiali eidem pridem competenti ecclesiam sub invocatione sti. Galli abbatis in cathedralem Ecclesiam Sangallensem nuncupandam, et parochialem ut antea extituram cum sede, cathedra, et dignitate episcopali, quam alteri ecclesiae Curiensi in Rhetia existenti, aeque principaliter perpetuo canonice unimus, atque huic sanctae sedi una cum eadem ecclesia Curiensi perpetuo item immediate subjicimus gubernandam ab uno, eodemque Curiensi et Sangallensi nuncupando episcopo, qui utriusque ecclesiae canonicam institutionem tam pro hac prima vice, quam in futuris vacationibus a nobis et pro tempore existente romano pontifice in consueta forma impetrare teneatur, quique tam ecclesiae Curiensi, quam perpetuo ceque principaliter canonice unitae Sangallensi ecclesiae, civitati, ac territorio dioecesano infra designando, illiusque clero, et populo praesit; ecclesiasticos ad synodum convocet, omnia et

singula jura, officia et munia pastoralia exerceat, cum suis infra scriptis, capitulo, mensa episcopali, arca, sigillo, caeterisque insignis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis privilegiis, honoribus, gratiis, favoribus, et indultis, non tamen titulo oneroso acquisitis, quibus dignitas abbatialis in suo territorio nullius Sancti Galli fruebstur, quibusque aliae episcopales cathedrae illarum partium legitime gaudent cum obligatione dicto Carolo Rudolpho futuro, ac pro tempore Curiensi et Sangallensi episcopo per dimidiam, quoad fieri poterit, anni partem in una, et altera dioecesi respective residendi ad omnipotentis Dei gloriam, et catholicae religionis augmentum erigimus et constituimus. Integrum propterea territorium Sangallensi gubernio in temporalibus subjectum cum suis oppidis, paraeciis aliisque ecclesiis, ac utriusque sexus personis et incolis tam ecclesiasticis quam laicis a quacumque tam ordinaria quam delegata spirituali jurisdictione prorsus eximentes, designamus in novi episcopatus Sangallensis dioecesanum territorium ac futuri et pro tempore existentis episcopi Sangallensi ordinariae *jurisdictioni*, potestati, et superioritati plenariae supponimus, atque subjicimus. Pro congrua vero episcopalis mensae Sangallensis dotatione ad hoc, ut episcopus pontificalis dignitatis splendorem tueri ac expensis pro vicario generali, et pro reliqua episcopali curia in Sangallensi dioecesi residenti occurrere valeat, annuum redditum florenorum rhenensium septem millium quingentorum in fundis seu capitalibus summam centum quinquaginta millium florenorum similium, ut infra recensebitur constituentibus perpetuo quoque canonice tribuimus, itemque pro decenti Sangallensis episcopi, ejusque curiae ecclesiasticae habitatione satis amplum et pulchrum in loco vulgo Rosaco nuncupato duarum horarum itinere ab ecclesia cathedrali dissito palatium pro nunc assignamus, donec alterum pro commoda episcopi et curiae habitatione prope ipsam Cathedralem Sancti Galli a praefato gubernio Sangallensi perpetuo possit libere cedi, atque donari. Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis capitulum septem constabit capitularibus residentibus, duabus nempe

dignitatibus, una videlicet praepositi, prima post pontificalem, qui singulis de jure debitis praeeminentiis gaudebit, atque altera decani, et quinque canonicis, atque insuper octo canonicis foraneis sive titularibus nuncupandis, ac quinque capellanis. Animarum parochianorum curâ habitualis erit penes capitulum residentem, atque ab uno de gremio ab eodem câpitulo deputando, et ab episcopo, si in examine idoneus repertus fuerit, approbando, stabiliter ac perpetuo, et nullimode per turnum exercebitur. Praedicti autem quinque capellani adjungentur capitularibus tam in servitium chori, quam in subsidium parochi in exercenda cura animarum. Quilibet vero Sangallensis antistes ad praescriptum canonicarum sanctionum studiose curabit, ut duo ex capitularibus ab eo approbandi theologi, ac poenitentiarii officia quovis tempore laudabitur expleant, super quibus ipsius episcopi conscientiam oneramus. Utque novum cathedrale capitulum Sangallense aequalibus, quod fieri possit, ac capituli Curiensis honoribus praefulgeat, clementer indulgemus, ut Sangallenses capitulares iisdem insigniis, caeterisque gratiis ac favoribus, quibus fruuntur capitulares Curienses, dummodo sint in usu, nec sint revocati, uti et gaudere libere ac licite valeant; Statuimus ulterius, ut futurus episcopus Sangallensis in nova sua dioecesi peculiare seminarium a Curiensi distinctum ac separatum èrigat, in quo sub sua immediata jurisdictione clerici ipsius territorii Sangallensis instruantur, et efformentur servatis iis omnibus, quae circa seminaria dioecesana a sacro concilio tridentino decreta sunt, cui proinde seminario praeter proportionatam et congruentem habitationem necessariis mobilibus instructam a gubernio Sangallensi tradentur annua tria millia florenorum rhenensium inferius designandorum ad hoc, ut universa praesertim theologia a tribus professoribus ibidem doceatur; si quid minus professoribus tributum fuerit, quod redundat, ad mobilia, et alumnos alendos erit impendendum. Pro fundandis autem, atque in tuto ponendis dotationibus mensae episcopalis, capituli, fabricae ecclesiae cathedralis, et seminarii decernimus, ut conformiter ad ea quae senatus catholicus Sancti Galli in se re-

cepit, assignentur in fundis, et capitalibus probe et secure hypothecatis ab eodem senatu designatis ab episcopo et capitulo respectivo, una cum aliis suis proventibus libere administrandis, atque ab infra scripto praesentium litterarum executore distincte exprimendis quingenta ac decem florenorum rhenensium millia quorum redditus florenis similibus viginti quinque millibus et quingentis annuatim libere respondeat, quique hac methodo dividentur, nempe; mensae episcopali, etiam pro vicarii generalis salario, et curiae ecclesiasticae expensis annui floreni septem mille, et quingenti; cuilibet ex duabus dignitatibus, et ex quinque canonicis residentibus annui floreni mille; unicuique ex quinque cappellanis annui floreni quingenti; fabricae ecclesiae cathedralis annui floreni quinque mille, respondentes doti centum millium florenorum, seminario episcopali annui floreni termille; sepositis fundis in reliqua summa florenorum decem millium, quorum reditus florenis quingentis annuatim respondebit, ut habeatur, unde in omnem casum deficienti canonicorum sive cappellanorum congrua suppleri, aliisque seminarii, vel ecclesiae necessitatibus provideri possit. Et si quando fundus excreverit, tunc dignitatibus canonicis, et capellanis congruum aliquid supperaddatur, praesertim ut dignitatum praebendae aliquanto majores praebendis canonicorum reddantur; universam autem hanc dotem episcopus et capitulum residens propriis expensis juxta canonicas leges administrabit, ea tamen speciali sub conditione, ut nihil unquam extra fines pagi Sangallensis quomodocunque ad census locetur, vel extradatur. Quoad reditus beneficiorum vacantium sequens methodus servabitur, videlicet; proventus mensae episcopalis a die obitus episcopi decurrendi spectent ad episcopum, successorem; reditus vacantium praebendarum a die obitus dignitatum vel canonicorum per tres menses cedant heredibus defuncti; fructus vero vacantium cappellaniarum accrescant deposito seu thesauro communi in summa capitali florenorum decem millium, ut supra constituto; atque ultra praefatos annuos reditus tam episcopus, ejusque curia ecclesiastica, quam singuli dignitarii canonici et capellani, pariterque semina-

rium suas respective habebunt aedes convenientes, quas sartas tectas propriis impensis conservabunt. Structuras autem principales feret fundus ad id a gubernio designatus. Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis in praedicta summa capitali florenorum centum quinquaginta millium extradatur statim ac praesentes litterae fuerint plenariae executioni, ita, ut instrumentum hujusmodi extraditionis in decreto ab infradicendo executore exarando inferi possit; quodque dotatio capituli cathedralis et seminarii suspensa interea remaneat, donec successive ut gubernio Sangallensi assignari valeat ea proportione, qua fundi ad id requisiti, et jam nunc in cumulo destinati vinculis suis hodiernis inveniantur soluti, ac sufficientes. Ubi primum autem dotatio hujusmodi efficietur, executor harum litterarum fundos et capitalia a gubernio tradita explicet et capitulo, ac seminario respective peculiari suo decreto canonice attribuat. Ne vero hanc ob causam Sangallensis ecclesia capitulo, et episcopus consiliariis, adjutoribusque suis careat, et ne ipsa ecclesia sancti Galli in successoris episcopi electione sucrum jurium detrimentum patiatur, nos cathedrale capitulum, quam citius fieri poterit, constituemus, etiam, antequam canonici suis proventibus gaudeant. Volumus profecto, ut regimine dioecesis Sangallensis id omne episcopo exercere liberum sit, quod ille in vim pastoralis ejus ministerii sive ex declaratione. sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem, et a sancta sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, et speciatim causas ecclesiasticas, atque imprimis causas matrimoniales, quae juxta canonem XII. Sess. XXIV. sacri concilii tridentini ad judices ecclesiasticos spectant in ejus foro cognoscere, ac de iis ferre sententiam. Et quoad regulas sportulares tam pro curia episcopali, quam pro aliis juribus ecclesiasticis ab executore harum litterarum, quo pacto erunt, illae in posterum praescribendae in decreto suo declarari praecipimus. Praeterea mandamus, ut antedictae sedis episcopalis quovis modo eveniente vacatione, atque in futuris Curiensis et Sangallensis ecclesiarum invicem perpetuo canonice unitarum vacationibus jus electionis novi episcopi Curien-

sis et Sangallensis penes utrumque cathedrale capitulum resideat, atqui a singulis dignitariis et canonicis tam residentalibus, quam foraneis seu titularibus dictarum ecclesiarum Curiensis et Sangallensis in unum locum de unanimi utriusque capituli consensu cum interventu auctoritatis executoris praesentium litterarum, et supra dicti Caroli Rudolphi episcopi designandum, ac in singulis electionibus observandum infra spatium trium mensium a die obitus episcopi computandum, collectis communibus suffragiis ex ipsorum gremio novus episcopus juxta canonicas sanctiones eligatur. Hujusmodi autem electionis instrumentum in authentica forma exaratum ad sanctam sedem de more mittetur, à qua si electo canonice peracta agnoscatur, et ex processu inquisitionis ab apostolico nuntio Lucernensi ad formam instructionis san. mem. Urbani papae octavi praedecessoris nostri editae confecto de electi idoneitate constiterit, electio ipsa à Romano pontifice confirmabitur. Hac prima vice dignitates, canonicatus, et capellanias apostolica sedes conferet clericis Sangallensibus senatui catholico non ingratis. In futuris vero vacationibus prima dignitas, praepositura nuncupata, perpetuo sedi apostolicae reservata manebit, et ab ea conferetur. Decanus sutem, secunda dignitas, a Capitulo cathedrali Sangallensi canonice eligetur, et electus antequam suae praebendae capiat possessionem reditusque percipiat, bullas institutionis canonicae a dataria apostolica impetrare debebit. Reliquorum omnium tam canonicorum quam capellanorum nominatio spectabit episcopo, et capitulo cathedrali, per menses inter se alternandos, videlicet, in januarii, martii, maji, julji, septembris, et novembris mensibus ad episcopum; in mensibus autem februarii, aprilis, junii, augusti, octobris, et decembris ad capitulum, ita tamen, ut nominans praevie exhibeat senatui catholico Sangallensi nomina septem clericorum eligibilium; senatus sibi minus placituros pro hic et nunc, si vult, excludet, relictis tamen in quolibet casu tribus ad liberam nominantis optionem. Eligibiles vero ii erunt, qui habeant requisita sacrosancti concilii tridentini in genere; et in specie sint dioecesani Sangallenses, ibidem-

que in cura animarum cum zelo et prudentia diutius versati, aut aliis functionibus ecclesiasticis addicti, vel curiae episcopalis aut seminarii directione, aut munere docendi theologiam bene meriti, et insigniter commendati, ac praefulgentes. Quando nominatio fiet ab episcopo, tunc nominatus canonicus vel capellanus praebendae suae canonicam institutionem ab ipsomet episcopo obtinebit, quando vero nominatio fiet a capitulo, tunc nominatus canonicus vel cappellanus, antequam suae praebendae capiat possessionem, reditusque percipiat, bullas canonicae institutionis ab apostolica dataria debebit impetrare. Nova praeterea cathedralis Sangallensis capitulo licentiam impertimur, ut pro chori servitio pro, distributione, et aliorum quorumcumque emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta, et canonicis regulis minime adversantia, quae ab episcopo erunt iospicienda, et adprobanda condere, atque cedere licite et libere possit, ac valeat.

Eidem insuper capitulo cathedrali facultatem concedimus, gaudendi privilegiis omnibus, quibus alia cathedralium ecclesiarum in illis partibus cspitula legitime gaudent; dummodo non sint aliquo titulo oneroso acquisita. Eveniente autem vacatione episcopalium ecclesiarum Curiensis et Sangallensis invicem perpetuo aeque principaliter canonice unitarum, fas erit, unicuique capitulo tam Curiensi, quam Sangallensi ad electionem peculiaris sui vicarii capitularis juxta formam concilii tridentini procedere. Habita porro ratione bonorum, et redituum in episcopalis mensae Sangallensis dotationem, ut supra assignatorum eandem ecclesiam Sangallensem in libris camerae apostolicae in florenis auri tercentum de more taxari mandamus. Utque Sangallensium dioecesanorum bono melius consulatur, praecipimus, omnia et singula cujusvis generis documenta, novum hujusmodi dioecesanum territorium respicientia à veteribus cancellariis episcopalicus extrahi, atque novae Sangallensi episcopali cancellariae tradi pro dioecesanorum commoditate inibi asservanda. Quo circa

supradicto venerabili fratri Ignatio archiepiscopo Cyrensi nostro, et sedis apostolicae nuntio Lucernae commoranti, quem in harum litterarum nostrarum executorem eligimus ac deputamus, necessarias omnes et opportunas ad praemissarum effectum tribuimus facultates, etiam quamcumque personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi, ac super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quavis appellatione remota libere ac licite decernendi, et pronunciandi. Eidem vero Ignatio archiepiscopo injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum in praesentium litterarum executione conficiendorum, quamprimum, fieri potest, ad hanc apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivo congregationis rebus consistorialibus praepositae diligenter asservanda. Praesentes autem litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu intentionis nostrae, vel quovis alio etiam substantiali defectu notari, impugnari, aut in controversiam vocari posse, sed perpetuo validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri ac obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes, vocatis, quorum interest, aliisque nostris, et cancellariae apostolicae regulis, ac in synodalibus, provincialibus, universalibusque conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, praedictarumque Curiensis, et Sangallensis ecclesiarum, etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus praeterea, ut harum litterarum nostrarum transumptis etiam impressis manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, ac sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibea-

tur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc nostrarum suppressionis, extinctionis, immutationis, erectionis, unionis, subjectionis, suppositionis, attributionis, assignationis, constitutionis, concessionis, indulti, facultatis, declarationis, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, ac voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae, millesimo octingentesimo vigesimo tertio, sexto nonas julii, pontificatus nostri, anno vigesimo quarto.

(seq. sig.)

L. Plumbi.

## Bulla circumscriptionis Dioecesim Regni Hannoverani.

### LEO EPISCOPUS Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id suae potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordatis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et

dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nun intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibur, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti viederemur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, *temporum*, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Pradecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitularem anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis offormetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis, seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo Viccrii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia Decimas, et Census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quod praedictis annuis adsignatis reditibus aa omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem perpensa necessariam ac ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realiaus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, novas ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque reditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Epis-

copali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et EpiscopalisCuriae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac reditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac reditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Os-

nabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unis ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclèsiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vocationis proponent quatuor Candidatos supranuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quam*primum* Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnaburgensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnaburgensis Ecclesiae Suffraganeo eum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hanoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a

Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus seperatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnaburgensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe Achtum, Adlum, Ahrbergen, Gross-Algermissen, Asel, Bauenstedt, Bettmar, Bilderlah, Bokenem, Bolzum, Borsum, Dettfurt, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Gross-Düngen, Emmerke, Gross-Giesen, Grasdorf, Grauhoff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, Ecclesiae Cathedralis S. Godehardi, S. Magdalenae, SSmae Crucis, in Civitate Hildesheim sitae, Henekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, *Moritzberg*, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelhein, Ruthe, Schladen, Söder, Söbre, Sorsum, Sottrum, Steinbruck, Vienenburg, Gross-Vörste, Westfeld, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle, Woldenberg; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succuraslibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friederico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia, Duderstadt, cum tribus Succursalibus Ecclesiis Gerblingerode, Fisslingerode, et Westerode, nuncupatis, ac Paroeciis, Breitenberg, Desingerode, cum duabus succursalibus Ecclesiis, Werxhausen, et Esplingerode, denominatis, nec non Paroeciis, Immingerode, Nesselroeden, Seulingen, Seeburg, Bernshausen, cum succursali Germershausen, atque Paroeciis, Lindau, Bilshausen, Crebeck, cum succursali, Bodensee, Parochialibus Ecclesiis, Wolbrandshausen, Gieboldehausen, Rols-

hausen, Rudenshausen, Rhumspringe, cum succursali Hilkerode: Paroecia quoque, Fuhrbach, cum duabus succursalibus Langenhagen, et Brochthausen, nec non Paroecia, Oberfeld cum succursali Mingerode: Paroecia quoque Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia Renshausen, denique a tribus Paroeciis, Hannover, Göttingen, et Celle, vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque: Bellm, Bissendorf, Rulle, Schledehausen, et Wallenhorst, ex Decanatu Iburg, vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatus, id est, Borgloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer, et Oesede; — Ex Decanatu Fürstenau, undecim sequentes complecitur Paroecias, nempe, Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Volthlage, Alfhausen, Ankum, Badhergen, Berssenbrück, et Quakenbrück: Ex Decanatu Vörden, nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet, Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Osterkappeln, Sanctae Annae, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen; nec non partes illas Paroeciarum Damme, et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; Ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus, Lingen, duodecim continente Paroecias, videlicet, Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne, et Spelle; necnon ex Viigtnti septem Paroeciis in Districtu de Meppen, comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim jam pertinentibus videlicet, Aschendorf, Beesen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbüren, Haren, Haselünne, Hede, Herzlake, Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg, Ecclesia Principalis, ac alia ejusdem nominis Ecclesia Succursalis Rhede, Ruttenbrock, Steinbild, Sö-

gel, Schepsdorf, Salzbergen, Twiest, Twiestingen, Werlte, et Wesuwe, Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi jam subjectae, quae Emden, Leer, et Norden, vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu, de Bentheim, actu a Rego Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe Bentheim, Brandlecht, Emblicheim, Laerwalde, seu Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorf, et Wittmarchen.

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus propterea que statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Executioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicato a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione redituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex anni de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enun-

tiatae, Ecclesiam ipsum de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eademque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Executorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis Executionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Executionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae ac etiam

specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcoaitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificata fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irri-

tum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno

Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis. Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. PRO-DATARIUS.
J. Card. ALBANUS.

Visa de Curia:
D. Testa.

Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Georg IV. 2c.

Nachdem Wir die von Seiner päbstlichen Heiligkeit am 26. März 1824 zu Rom erlassene Eintheilungs=Bulle der Diözesen, welche mit den Worten: »Impensa Romanorum Pontificum« anfängt, einer umständlichen und sorgfältigen Prüfung unterzogen und Uns überzeigt haben; daß dieselbe ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinstimmen, welche mit dem päbstlichen Stuhle in Beziehung auf die Errichtung der Bisthümer und Kapitel, deren Besetzung und Ausstattung, wie auch der Begrenzung der Diözesen der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover Statt gefunden haben, so verordnen Wir wie folgt:

1) Kraft Unserer Majestäts=Rechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen der erwähnten päbstlichen Bulle Unsere königliche Genehmigung. Es sollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindendes Statut der katholischen Kirche in Unserem Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben.

2) Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unserer Majestäts=Rechte und der Rechte Unserer Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche im Königreiche.

3) Ein Abdruck jener päbstlichen Bulle soll in lateinischer Sprache sowohl, als in deutscher Sprache, diesem Unseren landesherrlichen Genehmigungs=Patente angehängt, und in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung aufgenommen werden.

Caltonhouse am 20. Mai 1824.

Gregor, Rex.
Graf Münster.

Breve Sr. päbstlichen Heiligkeit Gregor's XVI. an den Bischof von Hildesheim.

Venerabili Fratri Salutem et Apostolicam Benedictionem contristati gravissime sumus, V. F., cum ex tuis aliorumque litteris atque etiam ex scriptis in lucem prolatis, intelleximus, quae isthic Ecclesia catholica patitur, quaeque in ejusdem perniciem in nova Hannoveriani Regni constitutione praescribuntur. Nostrum tamen dolorem nonnihil lenierunt Tuimet atque istius Tui Capituli conatus adipsius Sanctae Ecclesiae causam defendendam. Quapropter debitis Te, ac tuos istos Canonicos laudibus celebramus, simulque in visceribus Jesu Christi hortatione nostra urgemus, ut in eandem curam, ad Ecclesiae nimirum auctoritatem et libertatem in omnibus suis partibus tuendam, plene cumulateque incumbatis. Qua quidem in re id sedulo curandum est, ut summa procedas consensione, et cum commemorato Capitulo et cum Venerabili Fratre Anthedonensi Episcopo in demandata Tibi administratione Dioeceseos Osnaburgensis Vicario tuo Generali et cum clero denique utriusque Ecclesiae universo, cunctorum scilicet Vestrum animis in caritate Christi et in constanti erga S. hanc Sedem observantia atque in sana omni doctrina conjunctis. Si quidem nihil concordia ipsa validius est, sive ad ingruentia undique in rem catholicam pericula propulsanda, sive ad fidelem populum in salutari ac catholica veritate perutiliter instruendum atque in officiis cujuscunque ordinis propriis custodiendum. Sed maxime providendum est, ut Fideles omnes et praesertim Ecclesiastici Viri abhorreant penitus a profana ratione magistrorum auribus prurientium, qui per philosophiam aut inanem fallaciam vel in ipsis catholicarum urbium scholis doctrinae tradere audent, ab irreformabili Ecclesiae Catholicae sensu alienas, qui sanctissima ipsius jura multiplici cavillatione labefactare conantur, qui denique praetextus undique quaerunt, ut civilis potestas se interponat in negotia Ecclesiae scilicet, quam Christus acquisivit sanguine suo et pro data sibi omni potestate in coelo et in terra fundavit, suisque Apostolis ac maxime Petro omnium capiti, et eorum successoribus gubernandam commisit,

quam non modo non consentientibus, sed magnopere etiam contradicentibus Principibus saeculi, voluit propagari, quamdenique vel ipsi Principes sequi tenentur, ut aeternam salutem obtinere possint. Ad Nos quod attinet, haud sane praetermittimus nostram conferre operam, ut istarum Ecclesiarum libertatem et jura sarta tecta habeamus, et angustias, in quibus versamini, quantum Deo dante possumus, allevare annitamur. Itaque jussimus jam deferri ad Regium istud gubernium graves Nostro Nomine expostulationes, tum contra omnia, quae in Ecclesiae sacrae Potestatis detrimentum, in praedicta istius Regni nova constitutione sancita sunt, tum etiam contra Consistoria illa Negotiis Ecclesiasticis praeposita, quae licet Episcopalia nuncupentur, a sola tamen civili Potestate instituta sunt, cum manifesta eademque permagna Episcopalis auctoritatis injuria. Hac occasione postulari etiam volumus, ut aliaeque res immobiles, quae pro Episcopalis mensae et Capituli dote promissa fuerunt a defuncto Serenissimo Rege Georgi IV. Haud enim ignoras, Ven. Fr., convenisse cum memorato Rege S. hanc Sedem, ut traditio illa fieret inter 4. annos, computandos ab apostolicis litteris Leonis XII. felicis recordationis, Praedecessoris nostri, quae incipiunt: Impensa, quaeque data sunt VII. Calendas Aprilis a. 1824. Cum itaque ab eo tempore non quadriennium modo, sed decennium, eoque amplius elapsum sit. Nos certe abstinere non possumus, quin executionem Conventionis ad totam Hildesinensis Ecclesiae utilitatem pertinentis, omni, qua possumus, ratione acceleremus. Tuum vero erit, adjuvare in eo etiam negotio curas eostras, ut collatis consiliis cum Ven. Fr. Friderico Clem. Paderb. Ep. ad memoratas litteras exequendas Apostolico delegato, diligentem conferre operam, ut ecclesia ista rebus immobilibus sibi promissis diutius non careat. Caeterum bono semper animosis, Ven. Fr., et quo graviora vides sacrae rei damna imminere, eo majorem adhibe sedulitatem, ad omnes boni pastoris partes impendendas. Deum humillime oramus, ut Te, creditosque fidei tuae clericos Laicosque fideles Dextera sua tegat et brachio sancto suo defendat. Et nostrae singularis caritatis pignus Apostoli-

cam benedictionem Tibi, V. Fr., atque illic peramanter impertimur.

Datum Romae ap. s. Petrum die 8. Novembris anni 1834, Pontificatus Nostri anno IV. Gregorius PP. XVI.

## Päpstliche Bulle für die katholische Kirche in den Niederlanden.

Leo episcopus, servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Quod jamdiu maximis erat in votis, nimirum ut Ecclesiasticae res in Regno Belgico opportune componerentur, id juvante Deo, qui Pater est misericordiarum et Deus totius consolationis, demum feliciter effectum gratulamur. Nihil enim jucundis accidere Nobis poterat, utpote qui in summo Apostolatus apice meritis licet imparibus constituti, pro illa, qua dies noctesque urgemur, omnium Ecclesiarum sollicitudine, dolebamus vehementer de gravissimis malis, quae ex ingentibus praeteritorum temporum calamitatibus redundarunt in ejusdem inclytae Nationis Catholicos, quos ceteroquin et fidei constantia et in hanc Apostolicam Sedem devotio summopere commendant. Porro saluberrimum opus istud, quod fel. record. Praedecessor Noster Pius VII. aggressus est, et Nos deinde vestigiis ejus inhaerentes tandem absolvimus, caeptum perfectumque est, accedente ope, ac munificentia Serenissimi Principis Guilelmi Belgarum Regis, cujus proine propensam erga Catholicos magno numero Sibi subditos voluntatem grata semper memoria prosequemur. Ergo ad Omnipotentis Dei gloriam, atque ad honorem Deiparae Virginis Mariae, quam ut Patronam Belgae praecipuo honorant cultu, sed et ad ipsorum Belgarum spirituale bonum, nos istamque sedem apostolicam inter, et laudatum Serenissimum Regem Guilielmum rite Conventi habita est, quam praesentium litterarum vigore Apostolica Auctoritate duximus confirmandam. Hujusce autem Conventionis tenor est, qui sequitur, videlicet.

(Repetivit haec Bulla Conventionem inter Guilielmum I., Belg. Reg., et Leonem XII., Summum Pontific., initam die 18. Junii 1827.

Hanc igitur conventionem, quam cum serenissimo Belgarum rege inivimus, quaeque suprascriptis articulis continetur, motu nostro proprio, atque ex certa scientia, ac matura deliberatione nostra, deque apostolicae potestatis plenitudine, audita selecta venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae ecclesiae cardinalium congregatione, praesentium tenore denuo approbamus, ac ratam habemus, illique apostolici muniminis, et firmitatis rodur, et efficaciam adjungimus.

Quocirca illud in primis declaramus, atque decernimus, ut conventio inter sanctam sedem et gubernium gallicanum, inita die XV. julii anni 1801, et a praedecessore nostro Pio P. P. VII. confirmata, per suas apostolicas litteras XVIII. Kalend. Septembris ejusdem anni datas, ad quas habenda si ratio, quaeque in meridionalibus regni belgici provinciis viget, septentrionalibus quoque provinciis applicetur, ut in uno eodemque regno universae ecclesiasticae res una eademque ratione regantur, et pertractentur.

Deinde vero quoniam ad plenam novissimae conventionis executionem necessarium est, quemadmodum necesse fuit tempore conventionis anni 1801, dioecesium numerum constituere, easque suis finibus circumscribere, nos, collatis cum serenissimo rege Guilielmo consiliis, ad catholicae religionis incrementum, atque ad animarum salutem, praeter quinque jam actu existentes, tres alias pro nunc episcopales sedes restituere, vel de novo erigere, sicque universum Belgicum regnum in octo dioeceses dividere, totidemque inibi cathedrales ecclesias constabilire decrevimus, quarum una metropolitana, reliquae interim ejusdem sint suffraganeae. Harum autem dioecesium limites hic tantum generaliter per provincias indicamus. Itaque ecclesia Mechlinensis erit metropolitana ecclesia, cujus dioecesanum territorium ex integris provinciis Brabantiae meridionalis, et Antverpiensi constabit. Septem vero ecclesiae suffraganae erunt ecclesia Leodiensis, Namurcensis, Tornacensis, Gandavensis, quatuor illae videlicet, quae jam extabant, et insuper aliae tres, quas ad praesens statuimus erigendas, nempe Burgensis, Amstelodamensis, et Bascoducensis. Habebit autem Leodiensis ecclesia inte-

gras provincias Leodiensem, et Limburgensem; ecclesia Namurcensis provinciam Namurcensem, et Magnum ducatum Luxemburgensem; ecclesia Tornacensis Hannoniam; ecclesia Gadavensis universam Flandriam orientalem: ecclesia Amstelodamensis provincias Hollandiae septentrionalis, Hollandiae meridionalis, Ultrajecti, Overhyselii, Frisiae, Groninguae, et Drenthae; ecclesia Burgensis universam Flandriam occidentalem; ac demum ecclesia Boscoducensis provincias Brabantiae septentrionalis, Gueldriae, et Seelandiae. Jam vero in qualibet ecclesia cathedrali suum quoque aderit Capitulum. Dotem autem congruam, atque perpetuam unumquodque Capitulum habebit, et congrua similiter, ac perpetua dos unicuique ex sedibus episcopalibus assignabitur: quarum quidem sedium status per serenissimi regis munificentiam, ut firmiter confidimus, melior in dies feliciorque evadet. Ceterum ea omnia, quae ad accuratiorem dioecesium circumscriptionem, atque ad perfectam ordinationem vel episcopalium sedium, vel Capitulorum Belgici regni spectant per alias apostolicas litteras, quas brevi erimus daturi distincte praescribentur.

At vero posteaquam Capitula ecclesiarum omnium, quas commemoravimus, fuerint constituta, facultatem eisdem Capitulis tribuimus, ut perdurantibus rerum adjunctis in articulo XVII. conventionis anno 1801 initae antevisis, quoties archiepiscopalis sedes vel episcopalis vacaverit, capitulares illius vacantis ecclesiae, unumquodque scilicet, Capitulum pro ecclesia sua, capitulariter congregati, et servatis canonibis regulis novos antistites ex ecclesiasticis Belgici regni viris, dignis tamen, et juxta ecclesiasticas sanctiones idoneis ad formam articuli III. novissimae conventionis eligere possint.

Verum pro hac prima vice nobis reservamus ecclesias regni Belgici de pastoribus providere, quemadmodum pro Mechliensi ecclesia a fel. rec. Pio VII. Praedecessore nostro factum est; ac pari medo si ob dioecesium vastitatem contingat, ut episcopi dioecesani alieno indigeant ministerio in iis etiam, quae characterem requirunt episcopalem, Nobis, et successoribus nostris reservamus ejus-

modi dioecesium episcopis, prout necessarium judicaverimus, auxiliares episcopos concedere, qui eis, tamquam suffraganei, adjumento in pontificalibus muniis explendis; quibus episcopis Serenissimus Rex, eveniente casu, dotationem, eorum statui convenientem assignabit.

Annuimus autem, ut archiepiscopus, et episcopus quisque supradictarum regni Belgici ecclesiarum postquam ab hac apostolica sede canonicam acceperit institutionem, et antequam suum gerendum munus suscipiat coram serenissimo Rege juramentum fidelitatis emittat prout fuerat constitutum in articulo VI. conventionis anni 1801, sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad sancta Dei Evangelia obe-„dientiam, et fidelitatem majestati suae Regi Belgarum, „meo legitimo principi. Item promitto, me nullam com-„municationem habiturum, nulli consilio interfuturum, „nullamque suspectam unionem neque intra neque extra „conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et „si tam in dioecesi mea, quam alibi, noverim aliquid in „status damnum tractari, domino meo regi manifestabo."

Similiter annuimus, ut hoc idem juramentum praestent ecclesiastici quoque viri secundi ordinis coram auctoritatibus civilibus a Rege designatis, quemadmodum statutum fuerat in articulo VII. ejusdem conventionis.

Pari modo ut omnis solvatur ambiguitas circa modum, quo formula precum, in articulo VIII. conventionis anni 1801 statuta, ad praesentem rerum statum applicari valeat, declaramus eamdem sic esse immutandam: »Domine salvum fac Regem nostrum Guilielmum.«

Episcopi autem liberam habebunt suorum vicariorum in spiritualibus generalium nominationem, et electionem.

Porro tum archiepiscopi tum episcopi cujusque praecipua cura versabitur circa seminaria. In illis enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur, opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni, ac strenui in vinea domini operarii non nascuntur, sed fiunt; ut autem fiant, ad episcoporum solertiam, industriamque

pertinet. In executionem itaque articuli II. novissimae conventionis a nobis cum serenissimo Rege Guilielmo initae seminaria in qualibet dioecesi, eo, qui sequitur modo, constituentur, regentur, et administrabuntur. Ac primo quidem is adolescentium numerus in iisdem ali, institui, atque educari debebit, qui necessitatibus cujusque dioecesis, et populi commoditati plane respondeat, quique ab episcopo congrue erit definiendus. Quum vero maxime intersit, ut qui sacris se ministeriis addicunt, non solum in ecclesiasticis, verum etiam in psilosophicis disciplinis, aliisque ad ecclesiasticas conducentibus rite instituantur, ut forma gregis fiant, et semper parati sint rationem reddere omni poscenti; idcirco episcopi in seminariis eas omnes cathedras constituent, quas ad completam clericorum suorum institutionem necessarias judicabunt. Doctrinae denique ac disciplinae institutio, educatio, et administratio seminariorum subjiciuntur auctoritati episcoporum respectivorum juxta formas canonicas. Hinc libera erit episcopis tum clericorum in seminariis admissio, et ab eisdem expulsio, tum etiam rectorum, et professorum electio, eorumque, quoties id necessarium, aut utile judicabunt, remotio.

Quae autem necessaria sunt pro his seminariis vel instituendis, vel conservandis, ea liberaliter a Serenissimo Rege suppeditabuntur, qui magnanimi principis animum ostendens congrue se providere velle iis omnibus, quae ad ecclesiasticam instructionem necessaria sunt, atque eo modo, qui nobis sit gratus per extraordinarium suum apud nos oratorem professus est.

Denique dioecesibus ut jam supra praescriptum est, et mox per alias apostolicas litteras clarius a nobis praescribetur, constitutis, episcopi juxta ea, quae in articulo IX. et X. conventionis anni 1801, continentur, ad novam, ubi opus fuerit, paraeciarum circumscriptionem procedent, atque ad paraecias dignos plane, ac idoneos ecclesiasticos viros eligent. Serenissimus autem Rex juxta ea, quae in articulo XIV. ejusdem conventionis fuerunt statuta omnium parochorum, quos etiam ob novam paraeciarum circumscriptionem creare contigerit, sustentationi, quae cu-

jusque statum deceat, quaeque par sit illi, qua parochi dioecesium in meridionalibus regni Belgici provinciis fruuntur, pro regali sua munificentia providebit.

In spem autem erigimur fore, ut inter istarum regionum catholicos inveniantur, qui libertate, quae eis in articulo XV. saepe dictae conventionis anni 1801. ecclesiis consulendi asseritur, liberaliter uti velint: propensa vero Regis voluntas Nos dubitare non sinit, quod protectionem fundationum vel elargitionum, quas in favorem istarum ecclesiarum fieri contigerit, uti et acquisitionum, quae ab iisdem ecclesiis fieri poterunt, Majestas sua non sit susceptura.

Restat nunc, ut plurimas domino Deo nostro gratias agamus propter id, quod hactenus pro ecclesiasticis rebus in universo Regno Belgico ordinandis ectum est, eumque enixis obtestemur precibus, ut id ipse confirmet solidetque: omne enim datum optimum, et omne donum perfectum de sursum est: neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus.

Decernentes has praesentes litteras nullo unquam tempore de subreptionis, et obreptionis, aut nullitatis vitio, vel intentionis Nostrae, aut alio quocumque defectu notari vel impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere, ac inviolabiliter observari debere, Non obstantibus apostolicis, ac in synodalibus, provincialibus, et universalibus conciliis editis generalibus, vel specialibus, constitutionibus, et ordinationibus, nec noo quarumcumque ecclesiarum, et piorum locorum statutis, et privilegiis aliisque contrariis quibuscumque. His enim omnibus tametsi pro sufficienti illorum derogatione specialis facienda mentio esset, vel alia exquisita forma servanda, quatenus praemissis obstare aliquo modo possint, expresse derogamus. Irritum quoque et inane decernimus, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

Volumus autem, ut harum litterarum exemplis, etiam impressis, manuque publici notarii subscriptis, et per con-

stitutum in ecclesiastica dignitate virum suo sigillo munitis, eadem habeatur fides, quae nostrae voluntatis significationi ipso hoc diplomate ostenso, haberetur.

Nulli ergo omsino hominum liceat hanc voluntatis nostrae paginam infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, sexto decimo Kalendas Septembris Pontificatus Nostri anno quarto.

B. Card. Pacca, Pro-Datarius.

Visa de Curia
D. Testa.
Loco † Plumbi.

Pro Domino Cardinali Albano.
F. Capaccini, Substitutus.
V. Cugnonius.

## Päbstliche Bullen, zur Errichtung des Erzbisthums Freiburg im Breisgau und der oberrheinischen Kirchen-Provinz.

**PIUS Episcopus, servus servorum Dei.**
**Ad perpetuam rei Memoriam.**

Provida, solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac loborum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiore exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim sc itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae,

Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassovii, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui se separatos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscismus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut cellerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantientis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntiae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicae Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri,

quarum initium. „In Apostolicae" constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatam, in Civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem: pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque Incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bismille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedicate vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione,

pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine ac directione quaecumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum à quo Sacra Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi si alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrua erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum Locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecis intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem ac

Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöhringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu, et ad praedictam Dioecesim pertinentes, Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliaque Loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam Loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in Loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolicae Sedis delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit

integrum Regnum Würtembergense cum Paroeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non paroeciis ad suppressam Praeposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Doecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporalibus Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decerni-

mus interea, ut omnia et singula Loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopi Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure Hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis, respectivam dotationem procedat, modo et forma quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Executore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda; videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam Summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex Speciali mandato magni ducis Badensis die vigesima tertia Decembris, anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopalis mensae Floreni tredecim mille quatuor centum,quibus addendo eas praesentationes infra enarrandas, a Tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt Florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni Bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis Floreni Nongenti; Seminario in super Dioe-

cesano Floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni Termille; Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum, et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, Floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in Civitate Friburgensi, Foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque Horto ante Portam Civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis reditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntiae ad exigenda vectigalia, reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium Florenorum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magni Ducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dotationis, tota quantitas redituum, quae inde exurget, ita a praefato Executore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Florenorum, et cuilibet ex aliis Tribus octingentorum Florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum,

nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae praesentiorum nomine nuncupatae partim Pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis reditibus Cathedrali Ecclesia praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constituti possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua hucusque gravisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes, ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, praedia, aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuàm termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitaram sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos de-

cernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis sti. Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit Agros, Prata, et Silvas, aliosque reditus annuam Summam Florenorum Rhenensium Viginti sex Millium tercentum et Septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Executor ita distribuet, ut Episcopo sex Mille Floreni, Decano Capituli Bismille sexcenti Floreni, unicuique ex quatuor Canonicis Mille octingenti Floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti Floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo Florenorum millia, Seminario Dioecesano septem Millia Florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, Centum septuaginta Floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem St. Michaelis cum duobus adjacentibus Hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum, et quatuor Praebendatorum alias Domus in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario Aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, jam ad hunc

suum destinatum, cum Horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Executore dividendi erunt, ut Episcopali Mensae decem mille Floreni, Decano Capituli bismille quatuor Centum Floreni, unicuique e sex Canonicis Floreni mille octingenti, Primo e sex Praebendatis Floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis Floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum Aedificiorum Floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano Floreni octomille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali Floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis Floreni bismille centum, et quinquaginta pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus Floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor Floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, Domum in Civitate Rottenburgi versus Vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente Horto, ac pertinentiis suis; pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias Domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia Suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque reditibus annuam Summam constituentibus Viginti unius millius sexcentum sex Florenorum, prout apparet ex Instrumento de Speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii cur-

rentis, anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Executor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo Floreni sex mille, Decano Capituli Bismille quatuor centum Floreni, Primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, Floreni Mille octingenti, secundo Canonico Floreni pariter mille octingenti, Tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, Floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, Floreni Bismille tercentum, et quinto canonico simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu jam percipit Super dictarum retentione Paraecium cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen curae animarum Paroeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, Floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Parochii Limburgensis satisfacere incumbet Floreni octingenti; Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationibus biscentum Septuaginta Floreni. Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo, pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione Floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris Sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum Floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis eum finitimo Horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias Domos in praedicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus; Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum

Sanctionum, a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat cxerceri; utque designet in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum Mille quingentum Florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius Summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini Cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novihque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in Florenis sexcentum sexaginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in Florenis Tercentum triginta duobus Ecclesiam Rottenburgensem in Florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in Florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Executori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere, ac statuere, delegata sibi apostolica auctoritate

libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in Locis praesertim ab ejus residentia remotis Executionem, unam, seu plures personam, vel personas in Dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quem persona, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etim definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendarum intra quadrimestrae ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem, in authentica forma transmittat, in archivo praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis Status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, espressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti

vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis, ac Declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ac illis exceptas esse et fore, ad tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientie, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, pertubari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, Statutis, privilegiis, et indultis quamvis specifice, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus Provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium Literarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhi-

ceatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno Vigesimo Secundo. Loco + Plumbi.

## LEO Episcopus, servus servorum Dei.

### Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probegnari, id sibi ex muneris sui Officio ad Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principium, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magno Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Mil-

lesimo Octingentesimo Vigesimo Apstolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefiniendu. Quinimo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes, Animo ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo

Novus Antistes eligi valeat; Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum unus ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus inctructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Litteras confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Post quam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem, Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elencho Candidatorum deleatur; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor

hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is clericorum numerus ali, atque ad formem Decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in Sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica uti, et Episcopo in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxtu Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio se se protulerit indulgentia benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. — Decernentes easdem praesentes Litteras nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in sua robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Litterarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae

munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum.

*Datum* Romae apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto. Loco † Plumbi.

Cum per expressa verba harum Litterarum Apostolicarum perantiqua et celeberrima Sedes Episcopalis Constantiae cum Suo Capitulo atque Episcopali Dioecesi supprimatur, et pro novo Archiepiscopatu Friburgensi nova Sedes, novaque circumscriptio consistens ex partibus extinctorum Episcopatuum Constantiensis, Argentinensis, Spirensis, Wormatiensis, Wirceburgensis, et Ratisbonensis ordinetur, ex mandato Nobis commisso ad erectionem Metropolitanae Archiepiscopalis Sedis Friburgi cum suo Capitulo et Archiepiscopali Dioecesi procedimus atque declaramus hisce: Hanc Sedem in summo Templo ejusdem Civitatis, hujusque parochiali, Beatae Mariae Virgini in Coelos assumtae dedicato cum suo Capitulo Metroplitano esse erectam, et pleno jure in perpetuum existere. Eidem tanquam Metropoli Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni assignamus ceu suffraganeas quatuor Sedes Episcopales iisdem Litteris Apostolicis tum restauratas tum neo erectas Rottenburgi pro Regno Würtembergiae, Moguntinae pro Magno Ducatu Hassiae, Fuldae pro Electoratu Hassiae, et Limburgi pro Ducatu Nassoviae, simul ac Libera Civitate Francofurtensi: atque idcirco executoris hoc decreto novam constituimus Provinciam Ecclesiasticam, quam supradictorum Statuum finibus circumscriptam declaramus. Pro Dioecesi autem Archiepiscopali eidem dictae Sedi Metropolitanae Friburgi erectae omnes Parochias Catholicorum subditorum, quae limitibus tum Magni Ducatus Badensis, tum Principatuum Hohenzollern He-

chingen, et Hohenzollern Sigmaringen circumscribuntur, assignamus. Porro eidem dictae Sedi Metropolitanae cum suo Capitulo, Seminario aliisque ad eandem pertinentibus institutionibus pro perpetua dotatione tradimus, adscribimus et assignamus, omnia illa aedificia, fundos, bona et reditus tam in pecunia numerata tum in naturalibus consistentes, quae in Litteris Apostolicis exprimuntur, atque assignantur, expressis vero verbis in Protocollo Executionis, cujus unum exemplar Archiepiscopo in Archivo Archiepiscopali asservandum, alterum vero Nobis ad Sanctissimam Sedem mittendum tradetur, describuntur, pleno jure possidenda, ita quidem, ut Archiepiscopatus Friburgensis dotatus, fundatus atque erectus cum omnibus juribus suis in perpetuum habeatur.

Jurisdictio autem ecclesiastica, quae in Sedibus nunc extinctis Episcopalibus radicata fuerat, atque hucusque ab Episcopalibus Vicariatibus generalibus Constantiae et Bruchsaliae exercebatur, transibit ad novam Sedem Archiepiscopalem Friburgi erectam, et in posterum exercebitur a Reverendissimo Metropolitano Archiepiscopo Domino Bernardo Boll, a Sanctissimo Patre Nostro Leone P. P. XII. confirmato, ab illa die, qua post solemnem consecrationem in Ecclesia Metropolitana inthronisatus fuerit, cui exinde Clerus populusque Catholicus dioecesanus tanquam vero et legitimo suo Pastori successorique Apostolorum canonicam exhibebit obedientiam atque venerationem.

Caetera omnia, quae Nobis in Apostolicis Litteris exequenda mandata sunt, reservamus Nobis, per alia decreta provideri. Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis; ad quos spectat observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus caeterisque, quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu Nostra signatas Nostroque sigillo munitas dedimus ex aedibus Nostris.

Rottenburgi ad Nicarum, die decima quinta Octobris, anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo.

(L. S.) Joannes Baptista de Keller,
Episcopus Evariensis.

Jo. Bapt. a Keller, Episcopus Rottenburgensis, potentissimo Regi Würtembergiae a Consiliis Status, Ordinis Regii a Corona Commendator etc., ad executionem Bullae »Provida solersque« a Sanctissimo Domino Pio P. P. VII. beatissimae memoriae specialiter delegatus, reverendissimo Episcopali Ordinariatui Sacrae Sedis episcopalis Moguntinae, reverendo Clero atque omnibus Magniducatus Hassiae et ad Rhenum catholicis subditis.

Salutem in Domino!

Postquam sua Regia Celsitudo Serenissimi Magniducis Ludovici Hassiae et ad Rhenum pro sua, qua affectus est in subditos catholicos paterna sollicitudine atque singulari benevolentia, sancita inter sedem apostolicam et principes atque Status ad restaurandas res ecclesiasticas unitos concordia, cuncta ordinanda curavit, ut a Sanctissimo Domino Nostro Pio P. P. VIII. S. Sedi episcopali Moguntinae modo vacanti de suo antistite provideretur, Nos gratiosissime invitari jussit, ut injuncto Nobis officio delegati apostolici fungeremur, atque ad commissam Nobis dictarum litterarum apostolicarum »Provida solersque« executionem una cum aliis litteris apostolicis »Ad dominici gregis custodiam« ad easdem res ecclesiasticas definiendas pertinentibus, in quantum episcopatum Moguntinum attingunt, procederemus.

Quem in finem reverendissimo Ordinariatui episcopali Moguntino has litteras apostolicas praeprimis communicandas atque aperiendas esse censemus, studiose rogantes, ut reverendum Clerum fidelesque dioecesanos de iisdem in singulis ecclesiis publicandis faciat certiores.

Verba autem harum litterarum apostolicarum haec sunt:

Pius episcopus etc.

Leo episcopus etc.

Quibus igitur a sede apostolica Nobis injunctis mandatis ut satisfaciamus, ad executionem earundem litterarum apostolicarum, in quantum immutationem et novam circumscriptionem ecclesiae episcopalis Moguntinae respiciunt, procedentes declaramus eandem, quae ab antiquissimis temporibus dignitate Metropolitica atque Archiepiscopali decorata, temporum autem vicissitudine hoc splen-

dore orbata, constitutione apostolica de vigesima nona Novembris anni 1801 incipiente: »Qui Christi Domini« archiepiscopali Sedi Mechliniensi subjecta fuit, nunc huic Sedi omnino esse subtractam atque ecclesiae Metropolitanae Friburgensi seu Suffraganeam cum aliis tribus ecclesiis Suffraganeis Fuldensi, Rottenburgensi et Limburgensi Provinciam ecclesiasticam Superioris Rheni constituendam adsignatam.

Huic autem ecclesiae Moguntinae pro suo territorio dioecesano omnes parochias fidelesque catholicos intra fines Magniducatus Hassiae et ad Rhenum existentes adsignamus, ut in eos ejusdem S. Sedis episcopus legitime institutus illiusque legitimi successores suam exerceant canonicam jurisdictionem. Ad dotandam porro hanc ecclesiam episcopalem, praeter firmos reditus, proventus, domos et fundos, quibus actu gaudet, summa viginti mille florenorum Rhenensium annuatim percipienda ex proventibus praefecturae Moguntinae solvenda tribuatur ex lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et redditibus dominicis ejusdem praefecturae, atque hujusmodi dispositio firma stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi episcopali ecclesiae Moguntinae praedia et fundi, quorum fructus annui eidem summae aequivalent, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in instrumento dotationis ex speciali mandato suae Regiae Celsitudinis Serenissimi Magniducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato.

Tota autem quantitas hujus novae dotationis, quae adjunctis redditibus dotationem modo extantem Moguntinae ecclesiae constituentibus, huic summae viginti millium florenorum annuorum exurget, ita percipiatur atque administretur, ut quae in litteris apostolicis, tum pro episcopo, tum pro capitulo cathedrali ex decano et sex canonicis consistente, tum pro quatuor praebendatis, tum pro seminario episcopali, tum pro domo emeritorum, tum pro fabrica ecclesiae cathedralis disponuntur, certis ratis annuis juste distribuantur. Insuper de hujus novae dotationis singulis partibus specialis descriptio fiat infirmando

executionis protocollo, cujus unum exemplar episcopo in archivo episcopali asservandum, alterum pro nobis ad apostolicam sedem mittendum tradetur, ita ut S. Sedes Moguntina episcopalis jam a primo aevo christianae ecclesiae erecta, nunc autem immutata novaeque dotationis redditibus instructa in perpetuum dotata atque fundata cum omnibus juribus suis habeatur. Haec autem omnia, tam in apostolicis praefatis litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat, observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus ceterisque, quae Sanctitas sua in dictis praeinsertis litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu nostra Signatas et Sigillo nostro munitas dedimus.

Rottenburgi ad Nicarum die vigesima octava Novembris, anno supra millesimum vigesimo nono.

(L. S.)

Jó. Bapt. a Keller,
Epp. Rottbg.

Decretum erectionis Dioeceseos Limburgensis, d. 23. Novemb. 1827.

Nos

Hubertus Corden, Vicarius generalis, Decanus ruralis et Parochus Limburgensis,

Jacobus Brand, Consiliarius Ecclesiasticus, Decanus ruralis et Parochus in Weiskirchen,

Joannes Wilhelmus Bausch, Consiliarius Ecclesiasticus, Decanus ruralis et Parochus Hadamariae

a Reverendissimo Domino Episcopo Evariensi Joanne Baptista de Keller in executionem Literarum Apostolicarum »Provida Solersque«, Romanae decimo septimo Calendas Septembris, anno Incarnationis millesimo octingentesimo vigesimo primo editarum, ab Apostolica Sede deputato ad infra scripta erectionem et circumscriptionem Dioeceseos Limburgensis concernentia Subdelegati, Clero et universo Populo Catholico Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis ejusque territorii Salutem in Domino.

Cum Sanctissimus Dominus Noster Pius P. P. VII. beatissimae memoriae Saluberrima Serenissimi Ducis Nassoviae et aliorum unitorum Principum Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Magni Ducis Hassiae et Electoris Hassiae et Liberae Civitatis Francofurtensis, consilia in eorum ditionibus et territoriis, tum existentes Dioeceses de novo constituendi, tum novas erigendi cognoverit, praefatas Litteras Apostolicas, jam seorsim promulgatas, ad erigendam Provinciam Ecclesiasticam, quae consistat Archiepiscopatu Friburgensi, ejusdem Suffraganeis Sedibus Episcopalibus, nempe: Limburgi ad Lahnam, Rottenburgi ad Nicarum, Moguntinae et Fuldae, edidit.

Cum mandatis Sanctissimi Domint Nostri à Reverendissimo Domino Episcopo Evariensi Subdelegati nunc ad erectionem Sedis Episcopalis Limburgensis ejusque Capituli et ad Dioeceseos Episcopalis circumscriptionem procedimus et hisce declaramus:

Quamlibet jurisdictionem Metropolitarum et Episcoporum exterorum in fideles Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis omnino extinctam et suppressam, Templum antea collegiatum atque Parochiale sub invocatione Sti. Georgii martyris in Civitate Limburgensi in Ecclesiam Cathedralem Sedemque Episcopi cum Suo Capitulo erectum esse, et pleno jure in perpetuum existere.

Huic Sedi Episcopali hisce formatae omnes Parochias Catholicorum et Catholicos subditos intra limites territorii Ducatus Nassovici et Liberae Civitatis Francofurtensis existentes et commorantes assignamus. Dinecesin igitur hanc sequentes efforment Parochiae:

Nempe quinquaginta octo Metropolitanae Sedi Ratisbonensi olim subjectae:

1. Asmanshausen, 2. Bleidenstadt, 3. Daisbach, 4. Eibingen, 5. Eltville, 6. Erbach, 7. Frauenstein, 8. Geisenheim, 9. Hallgarten, 10. Hattenheim, 11. Johannisberg, 12. Kiedrich, 13. Lorch, 14. Lorchhausen, 15. Mittelheim, 16. Neudorf, 17. Niedergladbach, 18. Niederwalluf, 19. Oberwalluf, 20. Oestrich, 21. Presberg, 22. Ransel, 23. Rauenthal, 24. Rüdesheim, 15. Stephanshausen, 26. Winkel, 27.

Edersheim, 28. Floersheim, 29. Hattersheim, 30. Hochheim, 31. Höchst, 32. Hofheim, 33. Kriftel, 34. Marxheim, 35. Münster, 36. Schwanheim, 37. Sindlingen, 38. Sossenheim, 39. Weilbach, 40. Wickert, 41. Bommersheim, 42. Gransberg, 43. Gronberg, 44. Donarssenheim, 45. Fischbach, 46. Harheim, 47. Heddernheim, 48. Königstein, 49. Neuenhain, 50. Oberhöchstadt, 51. Oberjosbach, 52. Oberursel, 53. Pfaffenwisbach, 54. Reifenberg, 55. Schlossborn, 56. Schwalbach. 57. Weiskirchen, 58. Francofurti ad St. Bartholomaeum.

Porro quinquaginta Parochiae et una olim Archidioecesi Trevirensi subjectae, videlicet:

59. Arnstein, 60. Camp, 61. Filsen, 62. Kestert, 63. Schönau, 64. Wellmich, 65. Osterspey, 66. Balduinstein, 67. Berod, 68. Gamberg, 69. Dietkirchen, 70. Eisenbach, 71. Elz, 72. Grosholbach, 73. Hahn, 74. Haintchen, 75. Hasselbach, 76. Hundsangen, 77. Limburg, 78. Lindenholzhausen, 79. Mendt, 80. Möllingen et Schönberg, 81. Hentershausen, 82. Niederbrechen, 83. Niedererbach, 84. Niederselters, 85. Oberbrechen, 86. Salz, 87. Villmar, 88. Weidenhahn, 89. Werschau, 90. Wirges, 91. Arzbach, 92. Breitenau, 93. Hartenfels, 94. Heilgenroth, 95. Helferskirchen. 96. Hersbach, 95. Hilscheid, 98. Höhr, 99. Kirchwehr, 100. Marienrachdorf, 101. Montabaur et Holler, 102. Nauort, 103. Niederlahnstein, 104. Nievern, 105. Oberelbert, 106. Oberlahnstein, 107. Ransbach, 103. Spies, 109. Winden.

Insuper viginti quinque Parochiae in iis provinciis, in quibus jurisdictio Episcopalis vi pacis Westphalicae suspensa erat, nempe:

110. Caub, 111. Dillenburg, 112. Elsof, 113. Frikhofen, 114. Hachenburg, 115. Hadamar, 116. Höhn-Schönberg, 117. Idstein, 118. Lahr, 119. Laufenselden, 120. Marienstadt, 121. Mengerskirchen, 122. Nastätten, 123. Niederhadamar, 124. Niederzeuzheim, 125. Obertiefenbach, 126. Oberweyer, 127. Offheim, 128. Rennerod, 129. Langenschwalbach, 130. Rotzenhahn, 131. Seck et Irmtraut, 132. Wehrheim, 133. Weilburg, 134. Wiesbaden.

Quod vero ad hujus Sedis Episcopalis Limburgensis cum suo Capitulo Cathedrali, Seminarii, aliarumque ad

eandem pertinentium institutionum pertinet dotationem, cujus proventus annuam summam viginti unius millium sexcentum sex florenorum, seclusis aedibus atque domibus, constituunt, aedes, domus, horti, bona, praedia, decimae, census, aliique redditus, prout in dotationis instrumento ex Speciali Mandato Serenissimi Ducis Nassoviae confecto propius designantur et describuntur Episcopatus Limburgensis dotationem conficiunt in perpetuum duraturam.

Praeter unicuique attributam habitationem liberam ex hujus dotationis proventibus salaria annua sunt adsignata:

| | |
|---|---|
| 1) pro mensa Episcopi . . . . . . . . . | 6000 fl. |
| 2) Canonico et Decano . . . . . . . . | 2400 — |
| 3) primo Canonico et Parocho Limburgensi | 1800 — |
| 4) secundo Canonico et Parocho Dietkirchensi | 1800 — |
| 5) Canonico simul Parocho in Altavilla et Commissario Episcopali . . . . . . | 2300 — |
| 6) Canonicus simul Parochus in Libera Civitate Francofurtensi, et Commissarius Episcopali annuum suum ibidem percipit salarium, | |
| 7) sextus Canonicus percipit . . . . . . | 1800 — |
| primus Sacellanus Ecclesiae Cathedralis autem . . . . . . . . . . . . . . | 800 — |
| secundus Sacellanus . . . . . . . . | 800 — |

Reliqui vero dotationis proventus Seminario, cancellariae Episcopali, administrationi tam Ecclesiasticae quam bonorum obveniunt et unice hunc in finem in omne tempus adhibeantur.

Postquam tali modo novus Episcopatus Limburgensis cum suo Capitulo una cum circumscriptione suae Dioeceseos erectus et a Nobis erectus et in omne tempus pleno jure permanens declaratus sit, quae hucusque a Vicariatu Archiepiscopali Limburgensi exercebatur jurisdictio in novam Sedem Episcopalem Limburgensem cum suo Capitulo Cathedrali transfertur atque eo die, quo novus Episcopus inthronisatus ejusque Capitulum investitum fuerit, cessabit.

**Cum igitur Reverendissimus Episcopus D. Jacobus Brand a Sanctissimo Domino Nostro Leone P. P. XII. confirmatus, solenniterque consecratus fuerit, Clerum Catholicum fidelesque totius Dioeceseos Limburgensis hortamur ut eundem Episcopum suum legitimum et Pastorem animarum, Apostolorumque successorem agnoscant, eique, quam debent, reverentiam et obedientiam exhibeant.**

**In quorum fidem hoc Decretum manu propria subscripsimus, Sigilloque Nostro confirmavimus. Limburgi ad Lahnam, die vigesima tertia Novembris MDCCCXXVII.**

(L. S.) Corden. (L. S.) Jacobus Brand.
(L. S.) W. Bausch.

Rücksichtlich der päbstlichen Bullen für die Errichtung der oberrheinischen Kirchen-Provinz wurde im Großherzogthume Baden verfügt [2]):

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben unter'm 16. Oktober 1827 die von ihren päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen „Provida solersque“ vom 16. August 1821, und „Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1817, nach Maßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung mit dem Vorbehalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen, und in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Für Würtemberg. (R.-B. 1827. Nr. 46. S. 435. V. v. 24. Okt. 1827). Da die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten „Provida solersque“ und diejenige v. 11. April 1821, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so weit die Besetzung der erzbischöflichen und bi-

[2]) Reg.-Bl. 1830. Nr. III. S. 13. V. v. 30. Jan. 1830.

schöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun möchte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Für das Großherzogthum Hessen (R.-B. 1830. Nr. 7). Durch Unser Edikt vom 12. Oktober 1829. (Regierungs-Blatt Nr. 48) haben Wir den beiden päbstlichen Bullen „Provida solersque“ vom 16. Aug. 1821 und Ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu fünf Bithümer ꝛc. betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Für Kurhessen. Da die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque“ und jene vom 11. April 1827, welche mit den Worten: Ad Dominici gregis custodiam“ beginnt, so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörenden fünf Bisthümer mit ihren Kapiteln, so wie die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls, der bischöflichen Stühle und der Stellen am Domstifte zum Gegenstande haben, von Uns angenommen worden sind, und Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise jemals etwas abgeleitet oder begründet werden dürfte, was Unsern Hoheits-Rechten Eintrag thun könnte, oder den Landes-Gesetzen und Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Befugnissen, oder den Gerechtsamen der evangelischen Confession und Kirche engegen wäre; so gestatten Wir die Bekanntmachung dieser Bullen in allen katholischen Kirchen Unserer Lande, und verweisen zugleich wegen deren Beziehung auf die deßhalb ergehenden weiteren Anordnungen. V. v. 31. Aug. 1831.

Auch wurde in Kurhessen unter'm 18. Sept. 1829 die landesherrliche Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda bekannt gemacht.

Auszug der landesherrlichen Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda vom 18. September 1829.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen u. s. w. thun hiermit kund:

Der Zustand des katholischen Kirchenwesens hatte auch in Unser'm Kurstaate bei den letzten politischen Veränderungen Deutschlands sich so ungünstig gestaltet, daß die landesherrliche Sorgfalt, welche alle Unterthanen umfaßt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, sich veranlaßt fand.

Das Hochstift Fulda, von dem Apostel Deutschlands, Bonifazius, welcher den ersten Samen des Christenthums eben wohl in Hessen ausgestreut hat, gegründet, durch seinen wohlthätigen Einfluß auf die religiöse und sittliche Kultur der deutschen Völkerstämme berühmt geworden, unterlag im Jahre 1803 dem allgemeinen Loose der Säcularisation und verlor im Jahre 1814 durch den Tod auch seinen Bischof.

In diesem verwaisten Zustande verblieb die Diözese wegen mancher Hindernisse einer schlüßlichen Einrichtung des Kirchenwesens, und die Spuren der Verwirrung und Zerrüttung, welche der Krieg und die damit verbundenen Uebel im Lande hinterlassen hatten, wurden, wiewohl unter löblicher Verwesung des Bisthums, auch in den kirchlichen Angelegenheiten sichtbar.

Lebhafter wurde noch das Bedürfniß einer besseren und festen Ordnung empfunden, nachdem die Vereinigung unserer katholischen Unterthanen, welche vormals zum Sprengel des Erzbisthums Mainz, zuletzt Regensburg, gehörten, in der neueren Zeit mit Fulda bewerkstelligt und noch andere katholische Pfarreien Unseres Kurstaates, Unserer landesherrlichen Fürsorge gemäß, in die Vereinigung aufgenommen worden waren, welche aber bei Ermangelung eines gemeinschaftlichen katholischen Landesbischofs und bei der Verschiedenheit der katholischen Einrichtungen nur als sehr locker sich darstellen konnte.

Das rechtliche Verhältniß der also verbundenen, bisher einander fremd gebliebenen, Theile, war in mehreren Beziehungen so schwankend und ungenügend, und die lange Entbehrung der bi-

schöflichen Verrichtungen, Einschreibungen und Anordnungen so fühlbar, daß Unsere landesherrliche Sorgfalt und Milde hierin, neben andern Rücksichten, die wichtigsten Gründe fand, auf die Befriedigung dieses kirchlichen Bedürfnisses zu denken, zur Bildung und Einrichtung einer neuen Diözese die Hand zu bieten und die Gemüther der katholischen Unterthanen durch die Aufstellung und Dotation eines eigenen Landesbischofs und Domkapitels zu beruhigen und zu erfreuen.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, haben wir uns mit mehreren Fürsten und Regierungen freier Städte des deutschen Bundes vereinigt und über diesen wichtigen Gegenstand überhaupt, insbesondere aber zur Begründung einer eigenen kirchlichen Provinz, Berathung gepflogen.

In Folge derselben haben Wir mit diesen Fürsten und freien Städten Frankfurt a. M. durch Bevollmächtigte unter dem 7. Oktober 1818 einen Vertrag abgeschlossen, auch mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche Verabredung getroffen, worauf unter dem 16. August 1821 die Bulle: „Provida solersque,“ und unter dem 11. April 1827 die Bulle: Ad Dominici gregis custodiam“ erfolgt sind. Nachdem Wir nun mit denjenigen der vereinten Staaten, welche Bisthümer theils errichtet, theils neu eingerichtet, unter dem 8. Februar 1822 einen weiteren Vertrag abgeschlossen haben, und diese Bisthümer in eine Kirchen-Provinz, welcher der Bischof von Freiburg als Erzbischof vorsteht, vereiniget worden, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung der Katholiken Unserer Lande hiermit und in Kraft dieser Urkunde ein Landesbisthum neu gegründet, gestiftet und ausgestattet haben, so wie Wir hiermit dieses Landesbisthum dermaßen begründen, stiften und ausstatten, daß es alle die Theile unserer Lande enthalte, welche in der deßhalb ausgefertigten Urkunde beigeschlossenen Diözesan-Beschreibung verzeichnet sind, so daß von nun an auch die Katholiken, die früher in keinem Diözesan-Verbande standen, diesem Bisthume mit Aufhebung von aller Art kirchlicher Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschafren zugetheilt sind ꝛc.

„Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unseres Landes kund thun, und den bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtung begründen, setzen Wir

vermöge des Uns zustehenden oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche und mit Hinweisung auf die bereits von Uns nach reiflicher Erwägung allergnädigst in Beziehung auf das Bisthum getroffenen und dem Bischof oder dem General-Vikariate zugefertigten Bestimmungen, als Bedingung dieser Stiftung weiter fest:

I. Der bischöfliche Stuhl wird durch die Wahl besetzt. Die Form derselben ist folgende: So oft der bischöfliche Sitz erledigt ist, hat das Kapitel innerhalb eines Monats vom Erledigungstage an gerechnet, Uns ein Verzeichniß derjenigen Diözesan-Geistlichen vorzulegen, welche dasselbe würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen. Sollten unter diesen Kandidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird das Kapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat das Kapitel zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlakt die Gewißheit verschafft hat: daß dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und Uns wohlgefällig sey. Wir behalten Uns vor, zu der Wahl einen landesherrlichen Kommissär abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

II. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unsers Staates ist.

Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erfoderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

III. Der gewählte Bischof wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen und um die Bestätigung ansuchen. Vor der Consekration durch denjenigen Erzbischof oder Bischof, für welchen die landesherrliche Genehmigung zu diesem Akte ausgewirkt worden ist, hat uns der gewählte Bischof folgenden Eid zu schwören:

„Ich schwöre und verspreche bei dem hl. Evangelium Gottes Sr. königl. Hoheit dem Kurfürsten und allerhöchst dessen Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staates Gehorsam und

„Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhal-
„ten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im
„In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffent-
„liche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgend einem An-
„schlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diözese
„oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. königl. Hö-
„heit dem Kurfürsten zu eröffnen."

IV. Nach erlangter Consekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit seinem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er *hierin* nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen äußere Beschränkungen kräftig geschützt werde. Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diözesen geistlichen und weltlichen Standes unter keinem Vorwande versage.

Es dürfen keine kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken Unserer Lande außerhalb der Kirchen-Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt oder etwa von diesen verhängte Straf-Erkenntnisse gegen Unsere katholische Unterthanen ohne Unsere Genehmigung vollzogen werden. Außerdem soll zur Erledigung aller, die Kirchen-Provinz betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, so oft es erfoderlich ist, eine Synodal-Conferenz von Abgeordneten aus jeder der fünf Diözesen Statt haben. Die Bevollmächtigung und Instruirung des Abgeordneten aus Unserm Landes-Bisthume bleibt, nach vorausgegangener Rücksprache und eingeholter landesherrlicher Genehmigung, dem jezeitigen Bischof überlassen.

VI. So oft die Stelle eines Dekans, eines Kapitulars oder Präbendaten an der Domkirche zu Fulda erledigt ist, hat der Bischof abwechselnd mit dem Kapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an, Uns aus der Diözesan-Geistlichkeit ein Verzeichniß von 4 Candidaten vorzulegen, welches die erfoderlichen Eigenschaften zu der erledigten Stelle besitzen. Sollten unter diesen Candidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird der Bischof, resp. das Kapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat der Bischof, oder resp. das Kapitel zur Besetzung der erledigten Stelle zu schreiten, wobei sie verpflichtet sind, nur eine solche Person zu bestimmen, von welcher sie vorher sich erst die Gewißheit verschafft haben, daß dieselbe die erfoderlichen Eigenschaften besitze, sich durch

Klugheit empfehle und nicht weniger Uns wohlgefällig sey. Wir behalten Uns vor, zu dieser Verhandlung einen landesherrlichen Commissär abzuordnen, und der darauf erfolgten Ernennung Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen. Nachdem diese erfolgt ist, wird die Einsetzung in den Kirchendienst von dem Bischofe vollzogen werden.

VII. Zur Stelle eines Domkapitulars können nur diejenigen Geistlichen gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt, und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind.

VIII. Das Domkapitel der Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungs-Behörde der Diözese, sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diözesan-Verwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Der Dekan führt die Direktion; die Verwaltungsform ist kollegialisch.

IX. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und wie sie auch immer Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch, ohne Staats-Genehmigung, von ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt von Unserer landesherrlichen Bestimmung ab.

X. In der oberrheinischen Kirchen-Provinz ist die Metropolitan-Verfassung, ihrer Bestimmung gemäß, vollkommen wieder hergestellt und steht unter dem Gesammtschutze der vereinigten Staaten.

XI. Im Erledigungs- oder Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitan-Rechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitan-Gericht wird von ihm bevollmächtiget.

XII. Für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen haben Wir durch das in Fulda ferner bestehende Klerikal-Seminar, nebst dem geistlichen Studienfond des Fürstenthums Fritzlar gesorgt, und werden durch die

Ertheilung der Tischtitel an die zu Weihenden auf den Fall der nicht verschuldeten Dienst-Untauglichkeit für dieselben sorgen.

In das Seminar werden nur diejenigeu Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfliche Behörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

XIII. Nur Bischöfe und Bisthums-Verweser stehen für alle die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenstände in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande herrührenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrige Diözesan-Geistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden.

Zu mehrerer Bekräftigung und zu Sicherung der genauen Vollziehung des Vorgesagten haben Wir von gegenwärtigem Stiftungsbriefe zwei gleichlautende Urschriften fertigen lassen, wovon die eine in Unserm Staats-Archive, die andere in dem Archive des Landesbisthums zu hinterlegen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 28. September in dem 29. Jahre von Unseres Herrn Geburt, dem neunten Unserer Regierung.

Am 11. Juli 1832 erließ das churfürstliche Ministerium des Innern zu Kassel an das Domkapitel zu Fulda in Betreff des §. 135 der Verfassungs-Urkunde die Erklärung: daß keine Anwendung in den durch die Stiftungs-Urkunde des Bisthums Fulda versicherten Rechten der katholischen Geistlichkeit haben erfolgen sollen, mit dem Bemerken: daß überhaupt die katholischen Landes-Bewohner geistlichen und weltlichen Standes mit fester Zuversicht annehmen und voraussetzen dürfen, es werde von den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde niemals durch die Staats-Regierung ein Gebrauch gemacht oder zugelassen werden, welcher Anlaß zu gegründeter Beschwerde oder Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Kirche geben könne.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt vom 5. März 1830 enthält die nämliche Verordnung mit folgendem Eingange: Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt, ha-

den die Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten: »Provida solersque,« und jene vom 11. April 1828, welche mit den Worten: »Ad Dominici gregis custodiam« beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, nach Maßgabe unseres Beschlusses vom 16. Oktober 1827 angenommen, und diesen Bullen unsere Genehmigung ertheilt.

Bei der Constituirung des Bisthums Limburg, welches das Gebiet des Herzogthums Nassau und jenes der freien Stadt Frankfurt umfaßt, wurden folgende zwei Edikte erlassen.

I. Landesherrliches Edikt v. 9. Okt. 1827.

Wir Wilhelm rc. haben die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten: »Provida solersque,« und diejenige vom 11. April d. J., welche mit den Worten: »Ad Dominici gregis custodiam« beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, angenommen, und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession entgegen wäre.

II. Landesherrliches Edikt v. 11. Okt. 1827.

Wir Wilhelm rc. haben erwogen, daß, nachdem Wir die Fundation eines katholischen Bischofs und Domkapitels für Unser Herzogthum aus Unseren Domainen bestritten haben, zur Deckung des allgemeinen Verwaltungs-Aufwands der katholischen Kirche in Unser'm Herzogthume noch weiter Einnahmen erfodert wurden, zu deren Aufbringung einzelne Kirchen-Gemeinden nicht verbunden oder nicht vermögend sind, und daß auch öfter außerordentliche Bedürfnisse für den katholischen Cultus im

Allgemeinen und insbesondere für das von Uns neugestiftete Bisthum einzutreten pflegen, zu deren Deckung spezielle Einnahmen noch nicht angewiesen und ausgemittelt sind.

Wir haben daher schon vor mehreren Jahren die Art, wie diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten sey, in reifliche Erwägung gezogen, die obersten und oberen geistlichen Behörden Unseres Herzogthums darüber gutächtlich vernommen, und sind dadurch in den Stand gesetzt worden, die geeigneten besonderen Fonds und Einnahme-Quellen nunmehr speziell zu bezeichnen, durch welche die Bedürfnisse der katholischen Kirche gedeckt werden sollen, indem nach der Verfassung Unseres Herzogthums und dem bisherigen Herkommen eben so wenig, als die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welcher die Mehrzahl der Bewohner Unseres Herzogthums gedeckt werden, diese zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Anspruch genommen werden können.

Wir wollen und verordnen also, wie nachfolgt:

### §. 1. Bildung des katholischen Central-Kirchenfonds.

Es soll ein katholischer Central-Kirchenfond errichtet werden. Zu dessen Einnahme bestimmen Wir:

1) Den nach der Abtheilung mit der Krone Preußen den diesseits verbliebenen Theil der Schönbornischen Fundation. 2) Das Beck'sche Legat. 3) Den Ueberrest des Unserem Herzogthume zugefallenen Antheils an dem sogenannten Cauber katholischen Collekturfundus unter der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der auf demselben ruhenden Besoldungen, in so fern nicht durch Ausscheidung von Fondstheilen eine Abfindung erfolgt ist. 4) Den Niedergrafschaftlichen Supplementar-Fundus mit dem Vorbehalt der Leistung der darauf ruhenden Lasten. 5) Die Kapitels-Kassen sämmtlicher Landes-Dechanteien im Herzogthume. 6) Das Vermögen solcher Kapellen und einfachen Benefizien, deren Nichtfortbestand für angemessen erkannt werden sollte. 7) Die Einkünfte etwa aufgehoben werdender Pfarreien und Kaplaneien, in so weit solche nicht zur besseren Dotation derjenigen Pfarreien, welchen die Pfarrgenossen jener Pfarreien einverleibt werden, erfoderlich sind. 8) Die in Erledigungs-Fällen in der Regel einzuziehenden, das auf 1800 fl. bestimmte Maximum des Normal-Gehaltes eines Pfarrers übersteigenden Pfarr-Einkünfte. 9) Die von dem

Sterbe=Monat bis zur Wiederbesetzung aller geistlichen Pfründen nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung überschießenden Interkalar=Gefälle. 10) Einen jährlichen Zuschuß aus den Einkünften aller geistlichen Pfründen, die künftig vergeben werden, oder derjenigen, bei deren früheren Conferirung die künftige Abgabe an den zu constituirenden Central=Kirchenfond bereits ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar im Ertrag der Pfründen bis zu tausend Gulden von einem Procent, und von tausend Gulden und darüber von 1½ Procent des ganzen inventariatsmäßigen Einkommens. Dagegen fallen die früher bestandenen Abgaben unter der Benennung von Commende= und Investitur=Geldern, Cathedracticum, Mariaebornicum, Subsidium charitativum, jucundus introitus, tristis exitus, für die Zukunft gänzlich hinweg. 11) Unter gleichmäßiger Aufhebung des nummus quinquagesimus, des Ferdo und der Marca Domini werden aus den Verlassenschaften der Geistlichen einer Pfründe

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) der | I. Klasse | von 500 fl. | bis an | 750 fl. | — | 25 fl. |
| b) „ | II. — | „ 750 „ | — | 1000 fl. | — | 50 fl. |
| c) „ | III. — | „ 1000 „ | — | 1200 fl. | — | 75 fl. |
| d) „ | IV. — | „ 1200 „ | — | 1500 fl. | — | 120 fl. |
| e) „ | V. — | „ 1500 „ | und darüber | | — | 200 fl. |

an den katholischen Central=Kirchenfond entrichtet, wenn demselben vom Erblasser nicht ein größeres Vermächtniß hinterlassen worden ist. Wäre letzteres geschehen, so wird diese Angabe nicht angesetzt. 12) Den Ersatz der aus diesem Central=Kirchenfond genossenen Unterstützungen von denjenigen, welche dem inländischen Kirchendienste sich entziehen. 13) Den Ertrag der den Geistlichen etwa angesetzten Disciplinar=Geldstrafen. 14) Den Ertrag von Uns approbirten Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen für diesen Fundus. 15) Den aus dem Verlag von Katechismen, Gesangbüchern u. s. w. sich ergebenden Gewinn. 16) Im Falle, daß durch diese Einnahmen=Quellen die Bedürfnisse dieses Fundus nicht gedeckt werden können, soll ein nach den Umständen zu bestimmender Theil der jährlichen Rechnungs=Ueberschüsse der Lokal=Kirchenfonds in den Central=Kirchenfond fließen. Auch 17) behalten Wir Uns vor, bei dennoch sich etwa ergebendem Deficit noch weitere Einnahmen diesem Fundus aus dazu geeignet erkannten Quellen oder einen Ausschlag auf die sämmt=

liche katholische Kirchen-Gemeinden zu dessen Deckung zu bewilligen.

### §. 2. Bestimmung des katholischen Central-Kirchen-Fonds.

In Gemäßheit der oben im Allgemeinen bezeichneten Bestimmung des katholischen Central-Kirchenfonds, welcher überall nur und allein aushülfliche Zuschüsse zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche Unseres Herzogthums zu leisten bestimmt ist, sollen dessen Einkünfte verwendet werden.

1) Zur Stiftung neuer katholischer Pfarreien und Kaplaneien, wo solche nöthig erscheint. 2) Zur Verbesserung gering dotirter Pfarreien. 3) Zu Besoldungs-Zulagen für verdiente Geistliche, deren Beföderung auf eine einträgliche Stelle nicht sachgemäß erscheint. 4) Zur Verbesserung gering fundirter Kaplaneien in den Fällen, wo die betreffende Kirchen-Gemeinde wegen Mangels an eigenen Mitteln eines solchen Zuschusses bedarf. 5) Zu Unterstützungen für talentvolle, fleißige und wohlgesittete, katholische Jünglinge, welche sich der katholischen Theologie widmen, zur Bestreitung ihrer Studienkosten. 6) Zu Ruhe-Gehalten für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründen-Ertrag ein Hülfs-Geistlicher nicht besoldet werden kann. 7) Zur Unterstützung unvermögender Kirchen-Gemeinden, um sonstige nothwendige kirchliche Bedürfnisse, wozu es an Mitteln fehlt, zu bestreiten. 8) Zu etwa vorkommenden allgemeinen kirchlichen Erfodernissen, welche für die geistliche Verwaltung nöthig sind, oder nützlich erachtet werden, und wofür keine besonderen fundationsmäßigen Mittel vorhanden sind.

### §. 3. Verwaltung des Central-Kirchenfonds.

Ueber den katholischen Central-Kirchenfond führt Unsere Landes-Regierung unter der Mitaufsicht und Mitwirkung der bischöflichen Behörde, wie über sämmtliche öffentliche Fundi und andere Corporations-Einkünfte, die obere Verwaltung und wird über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen einen Rechnungs-Ueberschlag, wie dieses auch bei anderen Corporationen geschieht, aufstellen. Es wird darüber eine eigene Rechnung geführt, und solche nach vorläufiger Prüfung durch die bischöfliche Behörde von Unserer Rechnungs-Kammer, welche die Conservation, richtige Verwendung und Verrechnung alles Corporations-Vermögens zu kon-

trolliren hat, revidirt und abgeschlossen, sodann aber durch den Druck und durch Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publizität gebracht werden.

Verordnung der bei der katholischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830 »Das landesherrliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte. §. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchen-Gemeinden, sowie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesan-Verbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden. §. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus. §. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. §. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche,

stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg stehen in einem Metropolitan-Verbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten. §. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten. §. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synoden-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden. §. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in dieser Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden. §. 11. Diese fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken. §. 12. Eine jede Diözese ist in Dekanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungs-Bezirke übereinstimmen soll. §. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarr-Verbande standen, werden einer der im Bisthume bestehenden Pfarreien zugetheilt. §. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt. §. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofs-Sitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erfoderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche

Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey. §. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. §. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen. §. 18. Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staats-Genehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen. §. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthums-Verweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden. §. 20. Zu Domkapitular-Stellen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind. §. 21. Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. §. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab. §. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt. §. 24.

Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor. §. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Fakultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten nöthigenfalls aus den allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können. §. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen hinreichen. §. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind. §. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3—400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pfleg-Kosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefodert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befödert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeug-

nisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen. §. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Befölderungen des Geprüften berücksichtigt. §. 31. Eben so wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrages gefertiget, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen. §. 33. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen. §. 23. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden, oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen. §. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben. §. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte erfoderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung. §. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landes-Behörden. §. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesener Dotation, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen. §. 38. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchen-Pfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen. §. 39. In jedem der vereinten Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, wird sobald als thunlich ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-

kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind. Indem durch diese auf die Rechte des Staates und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinigten Regierungen nachdrücklich aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchen-Provinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch den hiesigen katholischen Angehörigen den sprechendsten Beweis Unserer obrigkeitlichen Fürsorge gegeben zu haben [3]).

**Päpstliches Breve de dato 30. Juni 1830 in Betreff der von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die katholische Kirche in ihren Ländern erlassenen gemeinsamen Verfügung.**

Venerabilibus Fratribus archiepiscopo Friburgensi et episcopis Moguntino, Rottenburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles fratres, salutem:

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures nostras rumor, hostes Ecclesiae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide neque irrito conatu in istis provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incestis adhuc hujusmodi vocibus ut fidem adjungeremus adduci ab initio non poteramus, praesertim cum

---

[3]) Vergl. hiegegen den Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Correspondent Jahrg. 1830. Nr. 41 den Katholiken Jahrg. 1830. VIII. Hft. 8. 217. „Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft des Königreichs Würtemberg, Freiherrn von Hornstein, um Verwendung der hohen Stände-Versammlung in Betreff der Verordnung vom 10. Febr. 1830, wegen des Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staats über die katholische Kirche." Drei Worte zur kurhessischen Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831. gr. 8. Würzb. 1831. S. 67. 1833. N. 53. Vergl. für Osnabrück, Religionsfreund 1832.

nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem dioecesium vestrarum, ac non modo errores, sed etiam omne erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frusta fuisse spem Nostram ipsa jam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id jam publicis etiam litteris nuntiatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res istuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote puae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, dioeceses dividendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae ac moralis institutionis ac disciplinae; ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi quomodocumque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod pro gravissimo officii vestri munere, omnis adhibita a vobis omnibus fuisset diligentia, ut commissos curae vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis ac de insidiis admoneretis, puae initis hujusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate. Pau-

lus Apostolus Timotheo discipulo suo et in ejus persona episcopis omnibus inculcat, cum ait: Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. Tu vero vigila, in omnibus labora opus fac evangelistae, ministerium tuum imple. Vestrum erat vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, juxta illud ejusdem Apostoli: Peccantes coram hominibus argue, ut et coeteri timorem habeant; denique vestrum erat oxemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt, obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor nostrum ex eo etiam, quod accepimus fuisse aliquem é vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae ejusque doctrinae defensor extiterit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis muniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis ac falsis erroneisque principiis assensu operaque sua auctoritatem ac robur adjungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existememus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam injurioso de vobis judicio, ut quemquam vestrum credamus Ecclesiae Jesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse; quanti ea sunt, in quibus constitutionis ejus vis et essentia ipsa posita erat. Neque enim nisi laesa planeque regiminis, fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ejus moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicatur, ad quam teste Irenaeo, propter potiorem principalitem necesse et omnem convenire Ecclesiam, et eo qui sunt undique fideles: quique aliam vellet ejus regiminis formam inducere, ut inquit S. Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod vobis, venerabiles Fratres, officia in memoriam revocamus apostolici ministerii, id eo consilio facimus, ut vos confirmamus, et siquidem opus sit, excitemus ad jura Ecclesiae summo studio asserenda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac justitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilio iis ostendere, apud quos agi necesse sit Ipsa quidem causae bonitas ac *justitia*, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere vobis animos debent, quo propriam pastoris boni virtutem pro illarum salute proferatis; sed tamen illud etiam accedit ad vos confirmandos, quod initis inter sanctam sedem et principes istos, conventionibus causa, quam definitis innititutur: obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam catholicam prostaturos, tum quod pertinet ad fidelium cum summo Ecclesiae ipsius capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum quod ad plenus jus archiepiscopi et episcoporum omnis episcopalis jurisdictionis ex vigentium canonum praescripto, et praesentis disciplinae ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus ad id assequendum, ut, quaecumque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur, vos exitum nacti studii vestri salutarem res bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum, ut consolemur dolorem Nostrum; sive, quod Deus avertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis apostoli officii munus omnino postulat. Fiducia jure freti studii vestri in suis perficiendis, qua vobis in Domino et suademus et mandamus, apostolicam Benedictionem vobis, venerabiles Fratres, gregibusque vestris permanenter impertimus.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem, die 30. Junii anni 1830, Pontificatus nostri anno II.

## Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei. Ad Perpetuam Rei Memoriam. De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illis intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus. Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit. Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur. Hujusmodi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus. Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum,

et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem. Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gensnensem,

Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus. Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus. Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus. Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo duas erigimus Dignitates, Praepositurам videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebenbatus. Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus. Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e Sex Vicariis, seu Praebendatis. In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus. Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis. Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit; sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus. Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedralis Capitulum in eo quo nunc reperitur statu

consistent; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi. Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter apimpleantur. Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur. Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub prae-

sidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur. Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futurls temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae oporam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequentus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Dataria praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis

competere diffnoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium. Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea quae convenit celeritate explendam compositionem, infranominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionios, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capi-

tulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti redituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint. Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus. Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensi, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis

Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitatis, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur. Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus; nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam primam vice procedere possint, et valeant. Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur. In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii

Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Executore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit. Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque imutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporadni, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet: Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paraeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paraecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paraecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas Bergheimerdorff, Bonna, vulgo Bonn, Brehl, Kerpen, Lechenich, Lessenich, Loevenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zolbiacum, vulgo Zülpich, Grefeld, Dahlen, Dormagen, Elsen, Gladbach, Neuts, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Marcodurum, vulgo Düren, Erkelenz, Eschweiler, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Juliacum, vulgo Jülich, Linnig, Montjoie, et Niddeggen, una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo in-

veniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporarian administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Canto nales nuncupatas Cronemburg, Eupen, Malmedy, Niederkrüchten, Schleiden, et St. Vith, una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis Alden, Alsdorff, Merkstein, Rolduc, Ubach, et Welz, modo dependentes a Cantonali Herckraede, posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas Allendorf, Blankenheim, Dollendorff, Hollerath, Lommersdorff, Manderfeld, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Reifferscheid, Rescheid, Rigsdorff, Rohr, Schmiltheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorff, Udelhoven, et Wildenburg, cum suis adnexis Ecclesiis. In eextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi Dusseldorphiana, et Confluentina Paraecias complectetur Regionum, Juliensis, Dusseldorphianae, Essensis, et Siegburgensis, cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia, Römershagen, Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis, Hachenburg, et Marienstadt, nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirersis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borrussici fines ex Paraeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis: Adenau, Ohrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Creuznach, Kaysersesch, Kirchberg, Krin, Lutze-

rath, Mayen, Munstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Pünderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiss, Ulmen, Wanderrath, et Zell, cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus. Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas Recklinghausensem, Sterkrathensem, et Reesensem, pridem antique Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas: Calcar, Cleve, Cranenburg, Dulken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rhemberg, Wonkum, Wesel, et Xanten, cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paraecias nuncupatas: Elten, et Emmerich,

cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paraeciam, Damme, quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paraeciam Oldenburgensem, quam sejungimus a Missionibus septsmtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paraecias nuncupatas, Brochterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke, et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae. Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus, Meschedensem, Altendornensem, Brilonensem, Wormbachensem, Medebachensem, et Wettenscheidensem, nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum Haarensem, et Paraeciam, Römershagen, et ulterius, Rittbergensem, et Wiedenbrückensem, Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendns Paroecias, Siegen, et Obernetphen, nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt, cum suo Decanatu, et Decanatus Beurensem, Bischoferodensen, Kirchworbensem, Külstädtensem, Lengefeldensem, Neuendorfensem, Nordhausensem, Rüstenfeldensem, Wiesenfeldensem, cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paraecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis evistentes, nec non Paraeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Parae-

cias, Mindensem, scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae, Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschersleben, Hadtmersleben, Ecclesias St. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii, Hamersleben, Hedersleben, Huysburg, Magdeburg, Marienbek, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle, et Burg, Attentis autem grandaeva aetate, ac egregriis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo duntaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paraeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paraeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisboneusi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi, administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur. Archiepiscopalinm Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi, Tuchelensi, et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis

et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis, et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paraeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi, Rhedensi, Aeumarkano, Loebaviensi, Lautenburgensi, Strasburgensi, Gollubensi, Thourensi, Culmensi, Culmseensi, et Gurcznensi cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duae olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirchaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, aut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre liberre, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni. Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis duntaxat Deeanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae,

Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus udmiaistratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paraeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendunt. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paraecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae. Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus, Fürstenwerdensi, Neuteichensi, Mariaeburgensi, Stumensi, et Christburgensi, cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paraecias complectatur. Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Diecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ip-

sarum dotationem, ut infra assignundis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti. Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari. Vicissium autem Venerabilis Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eandem, quam nunc exercent, spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt. Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi. Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numdro cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere: hinc Nos confirmantes suffraganeatus in

Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus reointegramus, et de novo constituimus: adque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffragansi munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur: Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalum duximus reintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitati, et Sex Canonicalibus, cujus et quorum Collatio semper quoad Praepositaram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzetam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesierum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur. In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Eprscopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus,

quae Prima uecessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotationi muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro or dinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit. Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ab aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui argi ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius ante-

dictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, propterea que a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad clericorum dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum tertium possit, quam forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda. Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici sub-

jecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam. Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor, centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum,

pro quolibet ex sequentibus quatuor. thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonieis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honornriis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi. Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum redituum Summam conservabit, qua actu gaudet. Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur. Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si fa-

cile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet. Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futuram conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur. Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur. Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, uui desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos, earumque congruam dotationem disponat. Cum vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigent, libere valeat convertere. Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad prae-

sens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus. Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, faciliter, ac cleriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac mandamus ut exempla singulorum actorum tam per se, tuam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivo Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in

eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus

unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus, Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis. annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletitionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc atten-

tare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

## Dekret, die neue Einrichtung und Ergänzung des Metropolitan-Capitels zu Gnesen betreffend.

Josephus

Princeps ab Hohenzollern, miseratione divina et sanctae Sedis apostolicae gratia Episcopus et Princeps Varmiensis, Abbas Olivensis, Sanctissimi Domini Pii Papae VIII. et ejusdem sanctae Sedis Delegatus ad Circumscriptionem Ecclesiarum Regni Borussiae.

Venerabili Capitulo Metropolitanae Gneseneis Ecclesiae Salutem in Domino sempiternam.

Ex quo Ottone magno Imperii fines proferente Provincia vestra christiani nominis facta est, Gnesensis Ecclesia religionis Caput et primariorum Praesulum cathedra fuit. Quod olim Syro Antiochia, Aegyptio Alexandria, Gallo Lugdunum, Britanno Cantuaria, hoc sequiori aevo Miceslai populo, regnoque Gnesna praestitit, ut ei non solum christianae rei primordia, sed progresso etiam debeantur vires et non facile interiturum nomen. Nam licet postea regni sedes esset alio translata, ea res tantum abfuit, quae minueret Gnesnensis Ecclesiae auctoritatem, ut augeret potius et ad fastigium extolleret. Igitur eadem Ecclesia numeroso gaudens populo, aliarumque ecclesiarum mater facta et antistes, non iis solum crevit opibus, quae regum et procerum in eam cumulavit profusa liberalitas, sed dum suavissimo Christi jugo optabat populos, mentes allevabat ad coelestia, et animos imbuebat virtutibus, ea cum etiam verum thesaurum comparavit maximum, quae manibus apprehendi non possunt, animo concipiuntur. At, sub sole fluxa sunt omnia, nec orietur quidquam non interiturum. Inclyta illa tot maximorum Antistitum sedes, bellis et dissensionibus civilibus nimium

saepe agitata et exhausta, cum hoc ultimo totius Europae conflictu territorii partem amisisset maximam, reditus mensales pene cunctos, in pristino non potuit permanere statu. — At non passus est Rex magnanimus clarissimum religionis Christianae monumentum penitus interire; sed collatis cum Sanctissimo Pio VII. consiliis hoc remedium inventum est: ut metropolitanae Gnesnensi Ecclesiae, Posnaniensi perpetuo uniendae servaretur dignitas archiepiscopalis cum praerogativa Senii, Capitulum autam constaret una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, quibus perpetuis temporibus ea competeret redituum quota, qua Praepositus et sex seniores Canonici, quo die Pii Papae VII. litterae prodierunt, actu sint gavisi. Satis constat Decreti hujus executionem, propter varios, quibus implicita est, nodus hactenus ad optatum finem perduci non potuisse, licet in eo Nos ipsi et defuncti Praesules vestri plurimam operam consumpserimus. Et erat hoc in causa, quod res Collegii vestri ad amussim dictarum litterarum pontificiarium sunt nondum compositae et ornatae. Neque etiam hodie quaestiones circa eam rem natae ita sunt dilucitatae, ut nihil dubii, nihil oestaret controversi, et proinde causa posset absolvi. Verum enim vero, vigilantissimo Pastore Vestro, Theophilo Archiepiscopo, quod lugemus, rebus humanis exemto; Vestra et Ecclesiae Gnesnensis, futuri Antistitis eligendi causa, plurimum interest redintegrari Capitulum et ad formam, quam Pius VII. praescripsit, innovari. Quare sepositis aliis, quae huc forsan pertingerent, quaestionibus et causis, ac praetermisso ad interim secundario Clero, auctoritate Apostolica mandata, praesenti decreto statuimus, quae sequuntur.

I. Capitulum Metropolitanum Gnesnense constabit imposterum una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, caeteris Dignitatum et Canonicatuum titulis deletis.

II. Capitulum in toto habebit eam redituum summam, quae literis Pii VII. Pontificis expressa et a Nobis superius indicata accuratiori adhuc indiget definitione. Ad interim Capitulo continuabit eam, qua actu gaudet, redituum perceptionem.

III. Reditus stabiles, ad quos erit referendum, quidquid fundi, gratiarum, praestimonii et distributionum quotidianarum nomine fuerit adhuc perceptum, ita imposterum dividuntur, ut percipiat Praepositus quartam. Canonicus primus et secundus singuli totius triplicati vigesimam. Canonicus tertius et quartus singuli octavam: quintus vero et sextus singuli decimam. Verbi causa: si dividenda forent millia octo: Praepositus duo perciperet: bini seniores Canonici singuli mille et ducentos: sequentes mille: juniores octingentos.

IV. Ex his reditibus conferant Praepositus ducentos, Canonici vero singuli centum thaleros, distributionum quotidianarum titulo inter eos ipsos, qui sacro conventuali quotidiano, Dominicarum et Festorum dierum Vesperis et solennioribus Matutinis interfuerint, certa ratione dividendos, qua de re infra mensis spatium statutum condi oportebit, a futuro Archiepiscopo examinandum et confirmandum.

V. Circa fundationes speciales, veluti anniversarias defunctorum memorias, et ex iis promanentes extra ordinariarum distributionum reditus, ad interim nihil immutetur. Cum vero dubitari liceat; an Capitulum, ad septem personas reductum, cunctis fundationibus satisfaciendis par sit: de earundem aut reductione aut translatione ulterior dispositio reservatur.

VI. Posito hanc, quam praecedentibus paragraphis definivimus, redituum stabilium distributionem hodie locum obtinere non posse, quin, qui XIV. Calendas Augusti anni MDCCCXXI. Capitulo Gnesnensi fuere adscripti, redituum, et die ex praebendis actu perceptorum, partem amittant: hi ex subtractionibus Canonicis noviter receptis pro rata redituum suorum faciendis indemnes praestabuntur.

VII. Cancellarius Martinus de Dunin Dignitatis amissae consolationem ex sua percipiet ad Praeposituram Posnaniensem promotione et suffraganeatu in eum collatae. Quodsi ista non sufficiant, de ulteriori ipsius indemnitate providebitur.

VIII. Praepositum creamus Reverendissimum Martinum de Siemiénski, Episcopum in partibus; Cyrenensem et Suffraganeum Gnesnensem, et ejusdem Metropolitanae Custodem.

IX. Canonicos renuntians Primum: Cajetanum de Rowalski; Secundum: Valentinum Grezeszkiewicz, qui una cum Praeposito sunt de veteri Capituli Gnesnensis Gremio; Tertium: Adalbertum Brodzisziewiski ex Poenitentiario et Judice surrogato Posnaniensi; Quartum: Stanislaum Gaierowicz ex Poenitentiario Posnaniensi et Cancellariae Magistro; Quintum: Casimirum Lerski ex Parocho Dupinensi et Decano foraneo Rostensi. Sextus, dum Sedi Archiepiscopali erit provisum, vacabit, ita tamen ut ne reditus caeteris cedant Praebendatis, sed ulteriori dispositioni reserventur.

X. Praepositi et Canonicorum est, Officio divino in Mutropolitana pie celebrando satisfacere et Archiepiscopo in administranda Dioecesi opem, quam postulaverit, ferre. Non licebit eos singulis annis ultra tres menses et sine praescitu Archiepiscopi ab Ecclesia abesse. Qui secus fecerint et infra mensis spatium moniti non fuerint reversi, fructus non faciant suos, sed eos in lucrum Ecclesiae Metropolitanae amittant, qua de re Capitulum dispensare non poterit. Ultra annum siquis absens fuerit deponitor.

XI. Ad Dignitatem vel Canonicatum promoti, siquam habuerint parochialem Ecclesiam vel aliud Beneficium curatum, hoc dimittant. Solis veterisGremii Praebendatis permittimus, ut unum parochiale Beneficium possint retinere.

XII. Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Dignitatis et Canonicatus numerarios volumus unius Tecti beneficia censeri ita, ut quicunque unius Praebendae possessionem apprehenderit, alterius, qua gaudebat, pariformem, ipso jure amittat.

XIII. Praepositus Capituli Caput esto. Hic non temporalium modo, sed et spiritualium curam gerito. Primus ab Archiepiscopo praecedet Praeposito Posnaniensi.

Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Ecclesiae Dignitarii et Canonici vicissim jure Stalli gaudebunt in utroque Choro, et Canonici permixti sedeant et incedant secundum senium Praebendarum.

XV. Quoad habitum et insignia nihil volumus immutari.

XVI. De anno gratiae, de officio divino celebrando, de redditibus Capituli et Ecclesiae administrandis, de domibus seu habitationibus optandis eadem valere volumus, quae pro Capitulo Posnaniensi hac ipsa die Nobis sancita sunt. Statuta, capitularia, item consuetudines et quaevis jura scripta et non scripta, in quantum derogent huic Decreto, irrita sunto.

XVII. Executorem praecedentium constituimus Reverendissimum Martinum de Simiénski, Episcopum Cyrenensem, casu vero, quo is fort impeditus, admodum Reverendum Martinum de Dunin, Praepositum Posnaniensem. A quo etiam Reverendissimus de Simiénski est investiendus. Quo facto iste investiet Canonicos noviter receptos. Acta nobis transmittantur. Dabamus Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die XXV. Januarii anno R. S. MDCCCXXX.

Josephus ab Hohenzollern, Episcopus Varm. et Delegatus Apostolicus.
Petrus Bader;
Reverendissimi et Celsissimi Domini mei, Delegati Apostolici Secretarius.

## Genehmigung des voranstehenden Dekrets.

Namens Sr. königl. Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn wird der Inhalt der beiliegenden, von des päbstlichen Delegaten, Herrn Fürstbischofs von Ermeland, Prinzen von Hohenzollern Durchlaucht, in lateinischer Sprache unter dem 25. v. M. angefertigten, die Ergänzung des Metropolitan-Capitels zu Gnesen betreffenden Urkunde, die mit den Worten:

„Ex quo Ottone magno imperii fines proferente“ anfängt, und wodurch zum Domprobst der Weihbischof und bis-

herige Custos Martin von Semiénski, zum ersten Domherrn der bisherige Kapitular Cajetan von Kowalski, zum zweiten der bisherige Kapitular Valentin Grzezkiewcz, zum dritten der bisherige Pönitentiar Adalbert Brodziszenski, zum vierten der bisherige Magister Cancellariae Stanislaus Gaierowicz zu Posen, zum fünften der bisherige Dekan und Pfarrer Casimir Lerski ernannt, das sechste Canonikat aber einstweilen noch vorbehalten wird, hierdurch von Staatswegen, jedoch in der Weise bestätigt, daß wenn ein künftiger Erzbischof zuläßig erachten sollte, dem Probste und den Domkapitularen den Besitz einer ländlichen Pfarrei in der Nähe von Gnesen nachzusehen, vor Einholung der dazu erfoderlichen päbstlichen Dispens die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nachgesucht werde.

Berlin, den 10. Februar 1830.

(L. S.)

Der Minister der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gezeichnet) Altenstein.

## Dekret, die Einrichtung des Metropolitan-Kapitels zu Posen betreffend.

Josephus

Princeps ab Hohenzollern, miseratione divina et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus et Princeps Varmiensis, Abbas Olivensis, sanctissimi Domini, Pii Papae VIII. et sanctae Sedis Apostolicae Delegatus ad circumscriptionem Ecclesiarum Regni Borussiae; Ordinum Aquilae Rubrae primae Classis, et Crucis ferreae secundae Classis Eques etc.

Venerabili Capitulo metropolitanae Posnaniensis Ecclesiae Salutem in Domino sempiternam!

Dum toti eramus in eo, ut res Capitulares Vestrae ad normam literarum Pii, sanctissimae memoriae Papae septimi, de Ecclesiis Regnia Borussiae circumscribendis componerentur; placuit supremo rerum Arbitro Antistitem Vestrum, Reverendissimum Theophilum, Archiepiscopum Gnesnensem et Posnaniensem, cujus consilio hactenus eramus

usi, rebus humanis, eximere. Cujus tanti viri funus, quo Nos dolore perculerit non est cur testemur Vobis, quos eodem moerore confectos, maximo illius desiderio teneri cognovimus. Quam primum res dioecesana eo foret perducta, ut quaestionibus circa eam natis satis esset factum omnibus, erat in propositis vices ei mandare Nostras, et totum hoc Capituli Vestri ornandi munus in eum conferre. Abhorrebat enim vir magnanimus ab operis imperfecti contrectatione et uno quasi actu rem totam cupiebat absolvere. Quodsi fieri non potuisset, cum mors ipsius in causa sit, Vestra et universae Posnaniensis Ecclesiae, cum rei divinae faciendae, tum Successoris eligendi gratia, plurimum nunc interest: ut sepositis quae eo pertingerent, quibuscumque aliis quaestionibus et causis redintegretur Collegium Vestrum, ac prout literis papalibus jussum est, componatur et ornetur. Quamobrem, omisso ad interim secundario Clero, de quo illis loco dicturi sumus, Capitulum Posnaniense, ita uti illis literis definitum est, Praeposito, Decano, Canonicis numerariis octo, honorariis quatuor constare debere et ex hoc constare statuentes, reliquos qui supersint Dignitatum et Praebendarum titulos renuntiamus extinctos. Item statuta, consuetudines et alios juris scripti aut non scripti fontes, quantum non convenerint ad ea, quae hoc Decreto sumus comprehensuri, irritos facimus et destitutos. Praepositum autem, Decanum, Canonicos numerarios et honorarios eos instituimus, quorum nomina catalogo, his literis adjuncto recensentur.

Praepositi, Decani ac numerariorum Canonicorum commune hoc erit officium rei divinae faciendae sedulo ut incumbant et Antistiti suo, Ecclesiam gubernanti, opem, quam postulaverit, fideliter praestent. Nemini igitur eorum fas sit ultra nonaginta per singulos annos dies, et inscio Archiepiscopo a Metropolitana abesse. Qui diutius abfuerint, nec moniti infra mensis spatium fuerint reversi, fructus praebendales non faciant suos, sed isti cedant aerario Ecclesiae, quin ea de re Capitulum dispensare possit. Siquis vero per integrum annum fuisset contumax, beneficio privetur. Parochiales ecclesias habentes, si qui ad Dignitatem vel numerarium Canonicatum fuerint promoti, illas

amittant. Item dignitarii et numerarii Canonici, parochiali beneficio potiti, Dignitatem et Canonicatum deponant. Iis autem, qui Posnaniensi Capitulo adhuc fuere adscripti, speciali favore indulgemus, ut si quam habuerint, unam duntaxat, parochialem Ecclesiam retineant. Metropolitanae vero utriusque, Gnesnensis et Posnaniensis Dignitates et Canonicatus unius quasi tecti beneficia censeri volumus, ut qui uni Ecclesiae sit adscriptus alterius beneficium pariforme omnino nequeat possidere.

Venimus nunc ad officia singulorum. Ad Praepositum igitur, qui Capituli Caput est et post Antistitem dignitate prior, cura pertinebit rerum omnium exceptis iis, quae spirituali mera concernunt et Decano sunt tributa. Illius erit convocare collegium, eidem praesidere, deliberanda proponere, sententias rogare, moderare disputationis cursum, decretum ciere, curare ut acta Capituli rite consignentur, epistolis subscribere et quae sunt hujusmodi, denique utilitati Collegii omnino prospicere. Contra, ut rei divinae, in Ecclesia Metropolitana faciendae debite satisfiat et Cleri vita sacrorum Canonum praeceptis sit accomodata et honesta, proxime Decani est curare. Qui siquem Canonicorum aut officii sui inmemorem, aut in culpam aliquam deprehenderit collapsum, secreto hunc moneat, verbis castiget et nisi resipuerit, Capitulo eum denuntiet corrigendum. In Clerum secundarium et Ecclesiae Ministros ipse pro reatu censuris et poenis ecclesiasticis procedat. Canonicum theologum eum esse, qui apud nos audit Concionator, non est, cur moneamus. Hic quotiescunque ad populum verba facturus est, octiduo ante ab omni chori servitio ita liber esto, ut tamen commoda percipiat praesentis. Hebdomadarii munere, quod versatus in summis sacris faciendis, nunquam oneretur. Canonicus, quem Archiepiscopus Concionatorem designaverit, officio huic sese non poterit subducere, nisi dimissa Praebenda. At emenso decennali stadio emeriti palma decaretur. Canonicum Parochum et Poenitentiarium simili jure, ac Concionatorem, muneribus obstrictos esse volumus, et dum officiis vacabunt, in Choro censeantur adesse.

Canonici honorarii ex utriusque Archidioeceseos Gnesnensis et Posnaniensis Clero et quidem e Decanorum numero assumendi sunt. Qui si officio decanali renuntiaverint, Canonicatum demittant, nisi forsan Archiepiscopus gravi de causa, ad Capitulum referenda cum illis duxerit esse dispensandum.

Licet secundum literas papales pro adipiscenda Canonicatus possessione ordo subdiaconalis sufficiat, causis tamen permoti gravissimis statuimus infra biennium sub poena juris amissi, sacerdotium esse suscipiendum. Post anni millesimi octingentesimi trigesimi primi Idus Sextiles nemo poterit dignitate aut Canonicatu numerario potiri, quin fuerit aut canonici juris aut sacrae theologiae Doctor rite promotus. Capitulum novo utatur sigillo, idoneus Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum et anni inscriptionem referente. Quod habitum Capitularem attinet et insignia, nihil immutetur. Concilii Tridentini Decretum de parte tertia Praebendarum in distributiones quotidianas convertenda, habita temporum ratione, ita duximus esse temperandum; ut Dignitates singulae ducentos, canonici autem numerarii centum singuli thaleros conferant, inter eos ipsos, qui sacri conventuali quotidiano, Dominicarum et festorum dierum primis et secundis Vesperis, item Matutinis dierum insigniorum, adstiterint, et qui Dominicis ac festis fori diebus ipsi ad Aram sacra fecerint, certa ratione distribuendos. Qua de re Capitulum infra mensis spatium, praeside Administratore Statutum condat, a futuro Archiepiscopo confirmandum.

Quod tangit divinum officium, sede vacante nihil omnino volumus innovari. Sed in ea re si quid pro temporis conditione sit aut reformandum, aut moderandum, totum hoc futuro Archiepiscopo relinquimus. Magnopere approbamus eam consuetudinem Ecclesiae Metropolitanae Posnaniensis, qua Clerici alumni Dominicis et festis fori diebus Choro interesse jubentur. Commendamus autem, ut sedulo canere discant? Maxima enim post ceremonias rite et devote faciendas divini officii vis est in cantu bene moderato.

Canonici tam numerarii, quam honorarii secundum senium ascendent utrique in ordine suo, ita ut Successor Canonicus ultimum semper teneat locum et reditus percipiat huic loco respondentes. Annus gratiae non dabitur. Dignitatum vero et Canonicorum haeredes mortuarii tituli continuabunt omnium redituum perceptionem per nonaginta post obitum dies. Quibus elapsis, dum sit Successor in possessionem rite deductus, reditus vacantes pro parte dimidia cedant Aerario Metropolitanae ad Paramenta comparanda, pars altera accrescat aerario distributionum in census annuos collocanda.

Quatuor Capituli Aeraria instituantur: primum Praebendarum et Distributionum; secundum Fundationum piarum, quo memoriae, anniversaria, eleemosynae pertineant; tertium Summae Aedis, quo sumptus fabricae templi, reique divinae faciendae, item Aeditui, Organarii, Symphonistarum aliorumque Ministrorum salaria contineantur; quartum fabricae capitularis, quod aedibus cleri servandis et reparandis inserviat. Sed Aeraria primum et quartum uti et secundum et tertium uniri quodammodo poterunt; modo capita maneant separata. Reditus autem provenient tum ex capitalibus et bonis, quorum possessio est penes Capitulum et Ecclesiam, tum ex Aerario regio, ad eam summam, de qua conventum est. Eorundem commutatio in annuos census, prout literis papalibus expressum est, suo tempore fiet. Habitationes quod attinet, dignitatibus singulis Curiae stabiles assignentur duo principaliores; Reliquarum Curiarum Canonicis secundum optionem est.

Executorem harum literarum constituimus Reverendum Martinum de Dunin Archiepiscopatus vacantis Administratorem. Praepositum nomine Nostro Decanus, Decanum et Canonicos Praepositus investiet.

Dabamus Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die 25. Januarii 1830.

(Sign.)

(L. S.)

Josephus ab Hohenzollern,
Episcop. Varm. et Delegatus Apostolicus.

## Für die Schweiz:

### Päbstliche Bulle für die Einrichtung des Bisthums Chur-St. Gallen nach dem, unter dem 1. Mai 1823 der Nuntiatur übergebenen, Entwurf des katholischen Administrations-Rathes in St. Gallen *).

Art. 1. Die Kirche des hl. Gallus zu St. Gallen soll zu einer Kathedral-Kirche erhoben werden. 2) Die St. Gallische Kathedral-Kirche wird auf immer, so wie gleich selbstständig mit der Kathedral-Kirche von Chur vereiniget. 3) Das daraus entstehende Bisthum soll das Churische und St. Gallische, die für immer und gleich selbstständig vereinigt sind, genannt werden. Auf gleiche Weise führt auch der Bischof den Namen Bischof zu Chur und St. Gallen. 4) Die Bischöfe werden ihren Sitz einen Theil des Jahres in der St. Gallischen Diözese, den andern zu Chur halten. 5) Die Kathedral-Kirche St. Gallen wird ihr besonderes und von dem zu Chur geschiedenes Kapitel haben. 6) In St. Gallen wird unter Leitung des Bischofs, ebenfalls ein besonderes und von Chur getrenntes Seminarium errichtet werden. 7) Für den Kanton St. Gallen wird der Bischof einen besondern General-Vikar bezeichnen, welcher, sammt seiner Kurie, den Aufenthalt in der St. Gallischen Diözese haben wird. 8) Das St. Gallische Domkapitel wird die gleiche Anzahl Domkapitularen wie das Kapitel zu Chur haben. Sieben sind als zu St. Gallen residirend, und acht als Forenses bezeichnet. Das residirende Kapitel besorgt die Seelsorge zu St. Gallen. 9) Diesem werden zum Chor und zur kirchlichen und pfarrlichen Aushülfe fünf Kapläne zugegeben. 10) Der Churische und St. Gallische Bischof wird von den Kapitularen beider Domkapitel, welche sich dafür an einem Orte versammeln, durch gemeinsame Stimmen aus ihrer Mitte erwählt. 11) Für das Erstemal werden die Domkapitularen und Domkapläne von dem hl. Vater aus St. Gallischen Weltgeistlichen, die dem katholischen Administrations-Rathe nicht mißfallen, ernannt. 12) In Zukunft ernennt solche der Bischof und das Domkapitel, welche unter sich monats-

*) Die päbstlichen, die katholische Kirche in der Schweitz betreffenden Bullen konnten nicht in der Original-Sprache erlangt werden, weßhalb sie in der deutschen Uebersetzung folgen.

weise abwechseln und zwar so: der Nennende legt dem katholischen Administrations-Rathe ein Verzeichniß von sieben Geistlichen vor: dieser mag, wenn er will von diesen vier, die ihm weniger gefallen, für dießmal ausstreichen, muß aber immer drei zur freien Auswahl stehen lassen. Wählbar im Allgemeinen sind jene, welche die vom hl. Conzilium im Trient vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und im besondern, die zugleich St. Gallische Diözesan-Bürger sind, und in dieser Diözese der Seelsorge, mit Klugheit und Eifer vorgestanden, oder in andern kirchlichen Aemtern, oder dem Bischofe in Verwaltung der Diözese, oder in der Aufsicht des Seminariums, oder als Professoren der Theologie, sich verdient gemacht und ausgezeichnet haben. Wenn der Bischof die Domkapitularen oder die Kapläne erwählt; so haben sie die kanonische Einsetzung vom Bischofe selbst zu empfangen. Die Domkapitularen hingegen, welche von dem Kapitel erwählt worden sind, haben, bevor sie ihre Pfründen antreten, bei dem heiligen Stuhle die kanonische Institution nachzusuchen. 13) Das Domkapitel hat zwei Dignitarien — den Probst und den Dekan. Der erste wird für immer vom heiligen Stuhle, der andere vom Kapitel kanonisch gewählt. Letzterer hat, vor dem Antritte seiner Pfründe, bei dem heiligen Stuhle die kanonische Institution nachzusuchen. 14) Der Bischof bezieht alle Jahre für sich, seinen General-Vikar und seine übrige bischöfliche Curia, nebst einer angemessenen Wohnung, ein Einkommen von siebentausend fünfhundert Gulden. Die residirenden Domkapitularen beziehen jeder, nebst angemessener Wohnung, eintausend Gulden, und die Kapläne jeder fünfhundert Gulden als jährliches Einkommen. Den Dignitarien soll vorerst und dann den Domkapitularen und den Kaplänen, wenn der Fond angewachsen seyn wird, eine Zugabe bezahlt werden. Der Bischof, die Domkapitularen und die Kapläne werden ihre Wohnungen in baulichen Ehren unterhalten. Die Kosten der Hauptbauten wird der katholische Fond tragen. 15) Die Domkirche wird zur Bestreitung ihrer Fabrika mit einem Kapital von Einmal hunderttausend Gulden ausgesteuert. 16) Dem bischöflichen Semiarium wird, nebst genügsamen Holz und Möbeln, und einer nach Bedürfniß eingerichteten Wohnung, alljährlich dreitausend Gulden unter der Obliegenheit gegeben, daß durch drei von ihm zu bezahlende Professoren alle Fächer der Theologie gelehrt werden sollen. Was den Professoren weniger bezahlt wird, als die dreitau-

send Gulden, soll für Möbeln oder den Unterhalt der Alumnen verwendet werden. 17) Damit ein Fond vorhanden sey, aus welchem in jedem Fall das fehlende Einkommen der Domkapitularen und Kapläne ergänzt, und anderem Bedürfnisse des Seminariums oder der Kirche vorgesehen werden kann, sollen zehntausend Gulden Kapital bei Seite gelegt werden, welche sammt den davon abfallenden Zinsen, das Kapitel und der Bischof verwaltet. 18) Als Grundkapital, um alle und jede in den Artikeln 14, 15, 16 und 17 benannten Ausgaben bestreiten zu können, sollen, theils in liegenden Gründen, theils in sicher verpfändeten Kapitalposten, fünfmalhundert und zehntausend Gulden angewiesen werden, welche, wie oben angemerkt, vertheilt werden sollen. 19) Die im Artikel 18 bestimmte Aussteuer verwaltet der Bischof und das residirende Domkapitel, nach kanonischen Gesetzen, in eigenen Unkosten, und unter der verbindlichen Vorschrift, daß die Gelder immer auf sichere Unterpfänder im Kanton angelegt, und kein Geld außer den Kanton gegeben werden dürfe. 20) Die Sporteln werden von dem Bischofe, mit Zustimmung des katholischen Administrations-Rathes, festgesetzt. 21) Damit der Bischof seine Diözese regieren möge, wird er alles dasjenige ungehindert ausüben können, was ihm in Kraft seines Pastoral-Amtes, sey es auch aus den Erklärungen oder aus den Verfügungen der heiligen Kanons, nach der gegenwärtigen und von dem heiligen Stuhle genehmigten Disciplin, zukommt; und besonders steht es ihm zu, über kirchliche Gegenstände, und eben so über Ehesachen, welche nach dem 12ten Kanon der 24sten Session des heiligen Tridentinischen Conciliums vor den geistlichen Richter gehören, vor seinem Gerichte zu untersuchen und darüber abzuurtheilen. 22) Bei Vakaturen werden die Benefizial-Einkünfte auf folgende Art bezogen: die Einkünfte eines Domkaplans fallen, während der Vakatur, der Kapitels-Kasse zu. Annoch durch drei Monate nach dem Tage der Begräbniß eines Domkapitulars, fällt das betreffende Salarium des Verstorbenen seinen Erben zu. Der Gehalt des Bischofs fließt, vom Tage der Begräbniß an, dem neu zu wählenden Bischofe zu. 23) Der Fond für die Aussteuer des Bischofs und seiner Kurie, in 150,000 fl. bestehend, soll sogleich ausgehändigt werden, sobald der heilige Vater die Bulle für Errichtung des neuen Bisthums wird erlassen haben. Die Aussteuer hingegen sowohl des Kapitels als des Seminariums

wird, aus besonderer Bewilligung des heiligen Vaters, für so lange zurückgehalten, bis nach und nach so viel Fond, als nöthig und hierzu bestimmt ist, frei und verfügbar zu diesem Zwecke seyn wird. Damit aber dem Bischofe in Regierung der Diözese bei der Wahl des folgenden Bischofs nicht benachtheiligt werde, wird der heilige Vater angelegentlichst gebeten, das Domkapitel jetzt schon zu bestellen, wenn schon die Domkapitularen ihre Einkünfte noch nicht beziehen können.

## Bulle Pabst Leo XII. für die Einrichtung und Begränzung des Bisthums Basel.

(Aus der Athanasia, einer theologischen Zeitschrift 1828. III. Bd. III. Heft. S. 536 ff.)

Leo, Bischof, Diener der Diener Gottes, zum ewigen Andenken der Sache.

Die Aufrechthaltung der Bischofsitze gehört in der That unter die Hauptpflichten Unsres apostolischen Amtes. Wir sollen Uns angelegen seyn lassen, auf alle mögliche Weise zu thun, was immer zur Aufnahme der katholischen Religion, zur Zierde der Kirchen und zum Vortheile und Nutzen der Christgläubigen zuträglich scheint. Mit innigsten Schmerzen sehen Wir, wie in den vorgegangenen höchst bedauerungswürdigen Revolutions-Jahren das ganze Kirchenwesen, zumal in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerieth; und hielten es also für Unsere Oberhirten-Pflicht, so vielen Uebeln nach Unserem Vermögen dadurch allmählig abzuhelfen, daß wir wieder neue Kathedrale errichten, Domkapitel einsetzen, die Gränzen der Bisthumssprengel bestimmen, und ihnen hinlängliche Einkünfte anweisen, damit jede Diözese von ihrem eigenen Bischofe so, wie die heiligen Canones es vorschreiben, verwaltet werden könne. Da Wir nun dieses Ziel anstrebten, und Uns nicht unbekannt war, das Bisthum Basel, ehemals durch seine weite Ausdehnung und angesehenen Bischöfe hochberühmt, wovon noch große und glänzende Denkmale Zeugnisse ablegen, sey während der vorübergegangenen schrecklichen Umwälzung in eine wahrhaft elende Lage herabgesunken, indem seine Kathedral-Kirche ausgeplündert, das Domkapitel aufgehoben, der Diözesan-Fond weggenommen und der Bisthums-Sprengel verenget worden; so dachten Wir ernstlich darüber nach, was sich

wohl für Mittel gegen diesen Uebelstand ort- und zeitgemäß anwenden ließen, zogen auch diejenigen in Unsere Berathung, welche es zunächst anging, und erachteten es endlich für zweckmäßig, den bischöflich Basel'schen Sitz in die Stadt Solothurn zu verlegen, und Alles, was die Errichtung des Domkapitels sowohl, als die Kathedral-Kirche selbst belangt, auf eine angemessene Weise, wie unterhalb angeführt steht, festzusetzen. Willens also, für die geistliche Regierung dieser bischöflichen Kirche und Diözese, so viel Uns im Herrn möglich ist, Sorge zu tragen, mit voller Sachkenntniß und nach reifer Ueberlegung, heben Wir vorläufig, vermöge Unserer apostolischen Vollmacht die ehemalige Kathedrale und das alte Domkapitel von Basel auf, und schaffen es ab; und machen auch dem Collegiat-Stifte der heiligen Ursus und Victor in Solothurn ein Ende; erheben diese Stadt zur bischöflichen Stadt, und besagte Kirche der heiligen Ursus und Victor, die bisher Stifts- und Pfarrkirche gewesen, zur Kathedrale, versetzen den bischöflich Basel'schen Sitz dahin, gründen und errichten daselbst unter Beibehaltung des Pfarr-Rechts das Basel'sche Domkapitel und übergeben und bestimmen für immer diesen neuen Sitz, Domkapitel und Diözese Unserm ehrwürdigen Bruder, Franz, Xaver von Neveu, wirklichem Bischofe von Basel, und seinen Nachfolgern im Hirtenamte, nebst allen respectiven Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesetzlich gehören. Das neue Domkapitel erwähnter Kathedral-Kirche soll nach Unserem Willen aus siebzehn Domherrn bestehen, worunter der Domprobst als erster Würdeträger nach dem Bischof und der Domdechant als zweiter Würdeträger begriffen seyen; unter diese siebzehn Domherren sollen nebst ihrem Probste die neun Chorherren des bisherigen und von Stund an aufgehobenen Collegiat-Stiftes, drei Geistliche des Kantons Luzern, drei aus dem Kantone Zug gehören. Im Falle, daß noch Domherren des alten Basler Domkapitels beim Leben wären, müssen dieselben in das neue Kapitel aufgenommen werden, und wäre einer von ihnen ein Würdeträger gewesen, so soll ihm die Dechantenstelle im neuen Kapitel zugewiesen seyn.

Das Kapitel zerfällt in zwölf Präbenden der Residirenden und fünf Nichtresidirender. Residirende, welchen der Chordienst zuerkannt ist, sind die zehn Domherren von Luzern und gleichfalls Einer aus den Dreien von Bern. Nichtresidirende sind die andern zwei Domherren von Luzern sowohl, als auch von Bern und

Einer vom Kantone Zug. Zehn aus diesen siebzehn Domherren, unter denen auch die beiden Würdeträger mit begriffen sind, bilden den Rath des Bischofs, haben aktiv- und passiv Stimme im Kapitel, und das Recht, den Bischof auf zu bestimmende Weise zu erwählen; dieselben sind drei Domherren von Solothurn, nämlich der Domprobst und noch zwei andere Domherren, deren Erwählung von ihrer Kantonsregierung abhängt, die drei Domherren von Luzern, die drei von Bern und der von Zug. Weil laut kanonischen Satzungen die Kathedral-Kapitel eine Präbende für Einen Theologen und Eine für einen Pönitentiarius haben sollen, so empfehlen Wir Unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegentlichst sobald möglich zwei Präbenden für zwei Domherren, deren Einer Theolog, der Andere Pönitentiarius seyn muß, zu bestimmen und legen es ihm auf sein Gewissen. Wir befehlen auch, es sollen die zehn Kapläne der bisherigen Collegiat-Stifte als Kapläne des neuen Domkapitels fortbestehen und bei den kirchlichen Funktionen der Kirche und dem Domkapitel mit Anstand ihren Dienst versehen. Nach solcher Bildung des Domkapitels verleihen Wir den zehn Domkapitularen, die den Rath des Bischofs ausmachen, das Recht, binnen drei Monaten aus dem Diözesan-Klerus mit Beobachtung der kanonischen Regeln den künftigen und jedesmaligen Bischof von Basel zu erwählen, geben ihnen jedoch zugleich die Weisung, das Wahl-Instrument in authentischer Form, wie es üblich ist, an den heiligen Stuhl zu senden. Wenn dann die Wahl als kanonisch erkannt wird und sich aus dem Untersuchungs-Prozeß nach der den Schweizer-Bisthümern gewöhnlichen Form bewährt, der Erwählte habe wirklich die gehörigen kanonischen Eigenschaften; bestätigt der heilige Stuhl die geschehene Wahl und gibt dem Erwählten durch apostolischen Brief die kanonische Einsetzung. Ist hingegen die Wahl unkanonisch vor sich gegangen, oder ergibt es sich, daß der Erwählte vorerwähnte Eigenschaften nicht hat, so erlauben Wir dem Domkapitel aus besonderer Gnade zu einer neuen Wahl, nach kanonischer Art zu schreiten. Die erste Besetzung der Würde und Dompräbenden behalten Wir Uns vor. Bei den künftigen Erledigungen bleibt nur die Besetzung der Dechants-Stelle für alle Zeit dem apostolischen Stuhle vorbehalten. Der Regierung von Solothurn soll ihr altes Recht verbleiben, den Domprobst und ihre Domherren, welche ihre Einsetzung wie bis-

her erhalten sollen, zu ernennen; jener von Luzern gewähren Wir das Privilegium, die drei Domkapitularen ihres Kantons zu erwählen. Für die jedesmalige Erwählung der drei Domkapitularen des Kantons Bern machen die Domkapitularen ein Verzeichniß von sechs Klerikern für die Regierung von Bern; diese ist berechtigt, höchstens drei auszustreichen; und aus dem Ueberrest ernennet der jedesmalige Bischof den neuen Domherrn. Ein Domherr kann nur Eine Würde bekleiden; auch dürfen der Domprobst und Domdechant niemals aus dem gleichen Kantone genommen werden. Bei der Wahl der Domherren ist wohl zu beobachten, daß, wer zum Domherrn erwählbar seyn soll, entweder angehöriger des Kantons seyn muß, dessen Präbende erledigt ist, oder daselbst in einem geistlichen Amte stehen; ferner muß er Weltpriester seyn, wenigstens vier Jahre lang eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mit Klugheit und Pünktlichkeit versehen haben, oder dem Bischofe in der Verwaltung des Bisthums oder Seminars behülflich gewesen seyn, oder endlich Theologie oder Kirchenrecht und geistliche Fächer mit Nutzen gelehrt haben. Ueberdies bestätigen Wir Alles, was vormals in Bezug auf die Absonderung von der Diözese Basel angeordnet worden; erklären vorläufig die Zustimmung Aller, die etwa daran Theil haben mögen, für unnöthig; trennen auch, in so weit es bedarf, von jeder andern Diözese alle jene Theile, die bisher dem wirklichen Bischofe von Basel zur Verwaltung Namens des heiligen Stuhles übergeben worden waren, los; sondern auch die andern Pfarrkirchen davon ab; und beschließen durch vorliegende Bulle, das neue hinlänglich große Bisthum Basel soll von nun an künftighin in sich schließen die ganzen Kantone Luzern und Solothurn, jenen Theil des Kantons Bern, welcher durch den Wiener Vertrag an diesen Kanton war abgetreten worden und den Kanton Zug mit ihren katholischen Einwohnern, wie auch die Bezirke und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche bisher zur Diözese Basel gehört haben und noch gehören. Es können aber auch der Kanton Thurgau und jene Theile der Kantone Basel und Aargau, so ehemals dem Bisthume Konstanz einverleibt waren, auf eine Weise, die noch zu bestimmen ist, in die Diözese Basel eintreten. In diesem Falle bestätigen Wir vorerwähntem bischöflich Basel'schen Sitze, der dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen ist, das Recht, einen Weihbischof zu haben, um im ganzen Bisthums=

sprengel jene Verrichtungen zu thun, wozu nur die Bischofsweihe berechtigt. Die Ernennung des Weihbischofs, welche üblicher Weise vom Pabste geschehen müßte, bleibt für immer dem jedesmaligen Bischofe von Basel frei überlassen. Um für den gebührenden und anständigen Unterhalt des wirklichen und jedesmaligen Bischofs von Basel, seines Suffragans, in so fern desselben Ernennung Platz finden sollte und des Domkapitels schicklich und dauerhaft Sorge zu tragen, verordnen Wir: es sollen für die bischöfliche Tafel alle Jahre acht Tausend Schweizerfranken abzugfrei ausgesetzt seyn, welche sich jedoch durch die Theilnahme, Anschließung und Verbindung der andern drei Kantone, deren oben Erwähnung geschah, bis zur Summe von zehn Tausend Franken gleicher Währung nach dem Verhältnisse der katholischen Einwohner eines jeden, zur Baseler Diözese gehörigen Kantons vermehren werden. Für den Weihbischof sind jährlich zwei Tausend Schweizerfranken bestimmt; der Domprobst, die neun Domherrn und die zehn Kapläne behalten das gleiche Einkommen, das sie, ehe die Solothurner Kollegiatstifte aufgehoben wurden, genossen; der Domdechant soll noch zur Domprähende eine Zulage von acht Hundert Franken erhalten; jeder residirende Domherr aus den Kantonen Luzern und Bern zwei Tausend Franken und jeder von den Nichtresidirenden drei Hundert Franken. Diese Jahrgelder, deren Fundirung vermittelst eines später abzuschließenden Vertrages gehörig bestimmt werden wird, bezahlen indessen die respektiven Kantons-Regierungen, die sich zu dessen Erfüllung in gültiger Form verpflichtet haben. Dem Bischofe von Basel, seinem Suffragan und sämmtlichen residirenden Domherren werden von den Regierungen die nöthigen Domherren-Wohnungen verschafft. Für den Unterhalt der Domkirche und die bischöfliche Wohnung wird die Regierung von Solothurn sorgen. Der Bestand der Kathedralfabrik und die nothwendigen Ausgaben für die kirchlichen Paramente, Geräthschaften und den Gottesdienst sind gedeckt durch das jährliche Einkommen von zwei Tausend Schweizerfranken, die schon vorher der Fabrik des ehemaligen Solothurner Kollegiatstifts angewiesen waren; und um hierfür noch reichlicher bedacht zu seyn, sollen zu diesem Zwecke auch die Tafeleinkünfte verwendet werden, welche während der Erledigung des bischöflichen Sitzes verfallen. Dem also neuerrichteten Domkapitel theilen Wir die Vollmacht mit, Verordnungen und Satzungen zu machen, die

jedoch den heiligen Canones und apostolischen Konstitutionen keineswegs zuwider seyn dürfen, und vom Bischofe ausdrücklich genehmigt werden müssen, und sich aller Ehren, Insignien und Privilegien zu erfreuen, welche andere Domkapitel in der Schweiz haben, wenn selbe nur nicht unter einem mit Beschwerde verbundenen Titel erworben sind. Sollte sich etwa aus irgend einer Ursache der Fall ereignen, daß späterhin der Sitz des Bischofs und das Domkapitel kanonisch anders wohin verlegt würde; so wird das Collegiatstift der Heiligen Urs und Viktor wieder in den gleichen Stand herabgesetzt, worin es sich befunden, ehe es zu den Rechten eines Domkapitels gelangt war. Wir finden es in der That nöthig, zu beschließen und zu gebieten, daß man auf eine schickliche und dauerhafte Weise für den Unterhalt der alten, jetzt aufgehobenen Kathedralkirche von Basel und für die Kosten des in ihr zu haltenden Gottesdienstes Vorsorge treffe. Ueberdies wollen Wir, Unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof von Basel, soll in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar für die Jugend errichten, wo junge Kleriker bequeme Kost und gehörige Unterweisung erlangen; für desselben nöthige Gebäulichkeit und freies jährliches Einkommen haben die Kantons-Regierungen zu sorgen. Wenn noch andere Seminare in anderen Kantonen für nöthig erachtet würden, wird sie der Bischof im Einverständniß mit den respektiven Regierungen, die, wie oben, nöthige Wohnung und freie jährliche Einkünfte dazu beitragen werden, errichten. Der Bischof hat, laut Vorschrift des Kirchen-Rathes von Trient, allezeit über die Leitung und Verwaltung und den heilsamen Unterricht dieser Seminare zu wachen, wobei ihm vier Domherrn verschiedener Kantone, von denen zwei durch den Bischof selbst und zwei durch den Rath des Bischofs erwählt werden, behülflich sind. Wir befehlen: erwähnte bischöflich Basel'sche Kirche soll gemäß ihrer, jetzt, wie oben, angewiesenen Tafeleinkünfte üblichermaßen für zwölf Hundert und vierzig Goldgulden der apostolischen Kammer taxirt seyn, und diese Taxe in die Bücher besagter Kammer eingetragen werden. Wir erlauben dem Bischofe, vor Abgeordneten der Kantone, die das Gebiet des Bisthums Basel ausmachen, folgenden Eid der Treue zu leisten:

„Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium Treue „und Gehorsam der Regierung jener Kantone, aus denen die „Baseler Diözese besteht. Auch verspreche ich, weder in noch

„außer der Schweiz ein Verständniß zu pflegen; an einem Rath-„schlage Theil zu nehmen und eine verdächtige Verbindung zu „unterhalten, wodurch die öffentliche Ruhe gefährdet werden könnte; „und sollte ich von einem für den Staat verderblichen Komplotte „in meinem Bisthumssprengel oder anderswo Kenntniß erlangen; „so will ich es der Regierung entdecken.“

Um dieses Alles und Jedes so, wie Wir es oben angeordnet haben, recht und geschwind in's Werk zu setzen, erwählen Wir Unsern geliebten Sohn, den wirklichen apostolischen Nuntius in Luzern und bei desselben Abgange den Geschäftsträger des heiligen Stuhls in der Schweiz zum Vollzieher gegenwärtiger Bulle und ordnen ihn hiezu ab, geben ihm auch die nöthigen und schicklichen Vollmachten, entweder in eigner Person oder durch eine andere in kirchlicher Würde stehende Person, die jedoch speziell von ihm zu bevollmächtigen wäre, Alles was oben angeordnet worden, zu thun, festzusetzen, anzuordnen, zu beschließen, und jede Einsprache gegen Obiges, die wie immer etwa im Vollziehungs-Akte erfolgen möchte, in Untersuchung nehmen, und frei darüber den ganz entscheidenden Spruch fällen zu dürfen und zu können. Auch soll man niemals gegenwärtige Bulle, nebst ihrem ganzen Inhalte, deßwegen, daß nicht alle wahre oder vorgebliche Interessenten angehört worden seyen, und ihre Einwilligung dazu gegeben haben, als unterschlichen oder überschlichen oder ungültig, oder als mangelhaft in Beziehung auf Unsere Meinung oder auf was immer für eine andere, wiewohl wesentliche Sache, rügen, anfeinden oder in Widerspruch setzen können; sondern sie soll allezeit und fortwährend gültig und kräftig seyn und bleiben, ihre volle und gänzliche Wirkung haben und behalten, und von Allen, die es angeht, unverletzlich beobachtet werden; und im Falle, daß Jemand, von was immer für einem Ansehen, wissentlich oder unwissentlich in etwas gegen dieselbe anstoßen würde, erklären Wir seinen Akt für ganz ungültig und nichtig. Es sollen auch dieser Bulle keinen Eintrag thun können, weder die Vorschrift von der Freiheit des Rechtansuchens, noch andere aus Unsern und der apostolischen Kanzelei Regeln und apostolischen Konstitutionen und Verfügungen, noch die Satzungen und Gewohnheiten, sogar Privilegien und Indulte vorerwähnter Kirchen, auch wenn sie durch einen Eid eine apostolische Bestätigung oder, wie immer, bekräf-

tigt wären, noch etwas Anderes, das sonst einer besondern und namentlichen Erwähnung bedürfte und im Gegensatze läge. Wir wollen, der Vollzieher dieser Bulle soll von allen und jeden Akten, welche in Vollziehung derselben geschehen, Abschriften in authentischer Form, sobald möglich, an die heilige Congregation über die Consistorial-Angelegenheiten zur Aufbewahrung in ihrem Archive übersenden. Ueberdieß soll den Abschriften und auch den gedruckten Exemplaren gegenwärtiger Bulle, wenn sie von einem öffentlichen Notar unterschrieben, und mit dem Siegel einer, in einer Kirchenwürde stehenden Person versehen sind, in und außer Gericht völlig so viel Glauben beigemessen werden, als dem Originale selbst, wenn es überreicht oder vorgewiesen würde. Keinem einzigen Menschen sey es erlaubt, diese Akte Unserer Aufhebung, Abschaffung, Vernichtung, Uebersetzung, Errichtung, Zueignung, Anweisung, Anbefehlung, Austragung, Wegerkennung und Willensmeinung zu verletzen oder ihr vermessentlich entgegenzuhandeln. Sollte sich Jemand unterfangen, dieses zu thun; so wisse er, daß er sich die Ungnade des Allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel, Peter und Paul, zuziehe.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1828, den 5. Mai, im fünften Jahre Unserer päbstlichen Regierung.

(L. S.) Pacca, Pro-Dat.

Für den Herrn Kardinal Albani

F. Capaccini, Substitut.

Vis. von d. Curia

D. Testa.

## Päbstliche Bulle für die Vereinbarung der Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthume Basel; vom 23. März 1830.

Pabst Pius VIII. zu ewigem Gedächtnisse. Für das Heil der Seelen, gemäß der Uns übertragenen Verwaltung der allge-

meinen Kirche eifrig besorgt, richten Wir gern die Verfügungen Unserer apostolischen Gewalt dahin, wo wir zur Föderung ihrer Worte günstigere Verhältnisse eintreten sehen. Wir haben deßwegen mit geneigter Gesinnung vernommen, was, zur Bewerkstelligung des Beitritts der Kantone Aargau und Thurgau zum Bisthume Basel, dem ehrwürdigen Bruder Petrus, Erzbischof von Tarsus, Unserm Nuntius bei den Schweizern, mit den von den Regierungen dieser Kantone hierzu beauftragten wohlgebornen Männern verhandelt wurde. Daher Wir, nach genauer Untersuchung dieser ganzen Angelegenheit, mit dem Wunsche, für die geistliche Leitung des dortigen Volkes ersprießlich zu sorgen, in völliger Sachkenntniß, nach reiflicher Ueberlegung und Kraft apostolischer Macht=Vollkommenheiten, die katholische Bevölkerung des Kantons Aargau, nämlich sowohl die jenes Gebiettheils, der vom Bisthume Konstanz getrennt wurde, als die desjenigen, der ehemals unter der alten bischöflichen Kirche von Basel stand, so wie auch die katholische Bevölkerung des ebenfalls vom Bisthume Konstanz getrennten Kantons Thurgau der Diözese des Bisthums Basel, welche durch die vom Pabst Leo XII, Unserem Vorfahren seeligen Andenkens, hinsichtlich der neuen Umschreibung jener Diözese erlassenen Bulle jüngst errichtet wurde, auf ewige Zeiten zuweisen und zutheilen. Wir wollen aber, daß drei Domherren aus dem Kantone Aargau in das Kapitel der Domkirche zu den heil. Urs und Viktor in Solothurn aufgenommen werden, nämlich: ein residirender und zwei nicht residirende, Forenses genannt, und daß überdies noch ein nichtresidirender aus dem Kanton Thurgau beigefügt werde, ganz unter den gleichen Vorschriften und Bedingungen, welche durch die erwähnte apostolische Bulle für die Domherrn des Kantons Bern festgesetzt sind, die Wir aber sämmtlich, Kraft dieser Bulle, für die Wahlart der Argauischen und Thurgauischen Domherrn bestätigt und genehmigt erklären. Dem zufolge wollen Wir, bei Ernennung derselben das vorzüglich und sorgfältig beachtet wissen, daß sie nicht nur in jenen Kantonen, für welche sie eine Domherrnstelle erhalten sollen, Bürgerrecht und Wohnsitz haben, sondern überdies mit den für die Domherren überhaupt vorgeschriebenen Eigenschaften begabt seyen, oder der kirchlichen Verwaltung nützliche Dienste im Kanton geleistet haben. Es werden daher dem, nach Vorschrift der erwähnten Bulle schon eingesetzten Domkapitel vier Domherren beigefügt werden, nämlich

ein residirender und zwei nicht residirende, oder Forenses, für den Kanton Aargau, und gleichfalls ein nichtresidirender, oder Forensis, aus dem Kanton Thurgau. Diese vier Domherren werden einen Bestandtheil des bischöflichen Senats bilden, im Kapitel Aktiv- und Passivstimmrecht haben und das Recht genießen, den Bischof zu wählen, und folglich wird das gesammte Domkapitel aus 21 Domherren bestehen, von denen 13 zu der Klasse der residirenden gehören, 8 aber nicht residirende oder sogenannte Forenses seyn werden. Wir befehlen ferner und verordnen, daß die beiden Kantone Aargau und Thurgau alle jene Rechte zu genießen haben sollen, welche im Allgemeinen und überhaupt durch dieselbe apostolische Bulle den Kanton Luzern, Bern, Solothurn und Zug verliehen wurden, so wie auch, daß sie zu den nämlichen Beschwerden und Obliegenheiten verpflichtet seyen, welche den erwähnten Kantonen durch eben jene Bulle auferlegt wurden. Damit nun aber die Vollziehung dieser Verfügungen, von denen Wir einen guten Erfolg für das Heil der Seelen zuversichtlich erwarten, beschleuniget werde, übertragen Wir die Vollziehung derselben dem geliebten Sohne Michael Viale, welcher für den apostolischen Nuntius bei den Schweizern Unsere und dieses apostolischen Stuhles Geschäfte gegenwärtig führt, und Wir ertheilen demselben alle nothwendigen und dienlichen Vollmachten, damit er von sich aus oder durch eine andere, wenigstens in kirchlicher Würde stehende Personen, diese Unsere Verordnung vollziehen lasse, und das beschließe, was er für diese Angelegenheit das Ersprießlichste im Herrn erachten mag. Wir wollen auch, daß er die Akten und Beschlüsse der Vollziehung an die Consistorial-Congregation zur Aufbewahrung einsende. Diesem sollen weder apostolische Satzungen und Verordnungen entgegen stehen, noch andere, wenn auch einer ausdrücklichen, besonderen und eigenen Erwähnung würdige, selbst durch Eide, apostolische Bestätigung oder irgend eine andere Versicherung bekräftigte Statuten, Uebungen, auch Privilegien, Indulte und apostolische Bullen, die, im Widerspruche mit dem Obenangeführten, wie immer bewilligt, oder erneuert worden wären, welche alle und jede, deren Inhalt Wir, als in dieser Bulle vollständig und genügend ausgesprochen, und wie von Wort zu Wort eingerückt ansehen wollen, obgleich sie sonst in ihrer Kraft verbleiben werden, wir zum Behufe des Obenangeführten, für diesmal, nur insbesondere und ausdrücklich ent-

kräften, und abgesehen von Allem, was immer sonst noch entgegenstehen möchte.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerringe, den 23. März 1830, im ersten Jahre Unseres Pontifikats.

(Unterz.) Kardinal Albani.
Dem Originale gleichlautend.
(Unterz.) Michael Viale,
Auditor der heiligen Nuntiatur.

Genehmigungs-Urkunde der päbstlichen Bulle vom 23. März 1830, von Seiten der betreffenden Schweizer-Kantone.

Wir, die Bevollmächtigten der löblichen Stände Aargau und Thurgau, in Folge der erhaltenen Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn anwesend, um der feierlichen Publikation der apostolischen Bulle vom 23. März 1830, welche mit den Worten: De animarum salute, beginnt, in der Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, und da besagte päbstliche Bulle, so wie die apostolische Bulle vom Monat Mai 1828, welche mit den Worten: Inter praecipua nostri apostolatus munia, beginnt, mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von den hohen Regierungen von Aargau und Thurgau in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen den hohen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug von dem päbstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begränzung und Einrichtung des Bisthums Basel, so wie mit der zwischen dem hohen Stande Aargau und dem päbstlichen Stuhle unter'm 2. Christmonat 1828 und zwischen dem hohen Stande Thurgau und dem päbstlichen Stuhle unter'm 11. April 1829 abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft übereinstimmend gefunden worden sind, — ertheilen den erwähnten beiden apostolischen Bullen, Namens der hohen Stände Aargau und Thurgau, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, den bestehenden bischöflichen Concordaten, oder den in der schweizerschen Eidgenossen-

schaft bestehenden Kirchen-Verhältnissen beider Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre. Was hiermit unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung zur allseitigen Nachachtung in Kenntniß gebracht wird.

Gegeben in Solothurn den 29. Mai 1830.

Franz Joseph Friederich,
Regierungsrath des Kantons Aargau.

Joseph Nep. von Schmiel,
Regierungsrath des Kantons Aargau.

Ludwig von Roll,
Staatsrath, als eigends dazu Bevollmächtigter und im Namen des hohen Standes Thurgau.

Für Polen:

## Urkunden über die neuesten Kirchen-Verhältnisse im römisch-katholischen Polen.

Bald nach der Errichtung oder vielmehr theilweisen Wiederherstellung des Königreichs Polen bemühte sich das russische Kabinet, den Bedürfnissen der katholischen Unterthanen desselben, durch Unterhandlungen mit Rom, zum Behuf einer festen Kirchen-Organisation, zu entsprechen. Noch fehlen zur Stunde die nähern Data hierüber und wir müssen uns an die wenigen Aktenstücke halten, welche als Materialien zur Geschichte des abgeschlossenen Quasie-Concordates dienen. Dieselben sind theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache vorhanden; den polnischen und russischen Text konnte man nicht erhalten.

## Auszug aus dem Protokolle des Staats-Sekretariats des Königreichs Polen.

Wir von Gottes Gnaden Alexander I., Kaiser aller Reussen, König von Polen u. s. w. In Rücksicht des XI., XII. und XIII. Artikels der Konstitutions-Urkunde und um den Grad der Aufsicht und des Schutzes der Regierung über die römisch-katholische Geistlichkeit in Unserm polnischen Königreiche, und den von derselben besessenen Fonds, kund zu thun, haben Wir, nach Vernehmung der Meinung der gesammten Versammlung des Staatsrathes, festgesetzt, und setzen hiemit fest:

## Erster Titel.

### Allgemeine Vorschriften.

1. Art. Den Schutz und Aufsicht über die römisch katholische Geistlichkeit, wie auch über die Fonds derselben, übertragen Wir der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung.

2. Art. Die Geistlichkeit darf sich nur vermittelst derselben an die Regierung wenden.

3. Art. Alle auf ihren Beruf bezüglichen Befehle und Mittheilungen der Regierung, empfängt die Geistlichkeit durch die Kommission der Religions-Gebräuche und der Vols-Aufklärung.

4. Art. Keinem Geistlichen ist es erlaubt, in Angelegenheiten, welche seine Pflichten betreffen, (ausgenommen in den im 23. Artikel der gegenwärtigen Verordnung angezeigten Fällen) seine Bitten und Vorstellungen der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung anders einzureichen, als nur durch die zukommende geistliche Behörde; doch aber, wenn diese Behörde in einem Zeitraume von 4 Wochen, von der Einsendung der Bitte nicht benachrichtigen sollte, so auch in allen Fällen, welche auf Civil-Behörden Bezug haben, steht es dem Geistlichen frei, der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung, geradezu Klagen einzureichen.

5. Art. Die Geistlichen sind den Gerichts-, Administrations- und Polizei-Behörden in allem demjenigen untergeordnet, was ihnen mit andern Einwohnern des Landes gemein ist.

6. Art. In Mißhelligkeiten, welche etwa zwischen der Geistlichkeit der römisch-katholilischen Religion und der Geistlichkeit anderer Bekenntnisse entstehen könnten, wird die Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung die Streitigkeiten entscheiden.

## Zweiter Titel.

### Besetzung der erledigten Stellen.

7. Art. Zu einer erledigten Bischofs-Stelle, können die Bischöfe und Kapitel des verwaisten Stuhles Kandidaten empfehlen, mit Anzeige ihrer Verdienste; von diesen wird die Kommis-

sion der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung drei Unserm Stell-Vertreter [5]) vorstellen.

8. Art. Zu Suffraganen reicht der Ortsbischof drei Kandidaten der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung ein, welche sie Unserm Stellvertreter vorstellen wird.

9. Art. Das Kapitel des durch den Tod des Bischofs verwais'ten Stuhls, reicht den von ihm erwählten Administrator des Sprengels der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung, zu Unserer Bestätigung ein.

10 Art. Kloster-Aebte werden erwählt durch die Kloster-Versammlung in Gegenwart des Bischofs der Diözes oder seines Stellvertreters. — Das Protokoll der Wahl wird der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung eingesendet, welche den Erwählten zu Unserer Bestätigung vorstellt.

11. Art. Jährlich werden von dem Bischofe Prüfungen angestellt, zu welchen die Kandidaten geistlicher Aemter, vor den vom Bischofe dazu gesetzten Personen, sich zu stellen gehalten sind. Der Bischof verfertigt von ihnen eine Liste, nach dem Grade der Fähigkeit eines jeden, mit Rücksicht auf seine Sitten, und überschickt sie der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung.

12. Art. Kein Benefiz kann vergeben werden, außer an einen auf dieser Liste befindlichen Kandidaten. Für Regierungs-Benefizien zeichnet der Bischof aus derselben drei Kandidaten aus und stellt diese der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung vor, mit seiner Meinung von dem Leben und den Sitten derselben.

13. Art. In Benefizien, die von Privat-Personen besetzt werden, können die geistlichen Behörden den Ernannten nicht einsetzen, bevor sie davon der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volksaufklärung Meldung gethan haben, welcher sie die Schilderung des Lebens des Vorgestellten beilegen. Im Falle aber eines Streites zwischen den Patronen der Pfründe und dem Bischofe, entscheidet die Kommission der Religions-Gebräuche die Sache.

14. Art. Die Bischöfe werden der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volksaufklärung Meldung thun von den

[5]) Dem Vice-Könige.

von ihnen erwählten Officialen, Gliedern des Consistorii und Dechanten.

15. Art. Die Klöster beiderlei Geschlechts können zum Noviziat Niemand aufnehmen, ohne vorhergegangene Prüfung der sich dazu meldenden Person durch die geistliche Behörde der Diözes, auch nicht ohne die durch Vermittlung dieser erhaltenen Bewilligung der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung, zufolge der besondern Verordnung.

16. Art. Die Bischöfe oder ihre Consistorien sind gehalten, der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung, die Wahlen der Regel-gemäßen Vorgesetzten, wie auch alle Veränderungen unter den Geistlichen in den Klöstern, zu melden.

17. Art. Die Kloster-Vorgesetzten beiderlei Geschlechts können Novizen weder vor dem geendigten 24sten Lebensjahre annehmen, noch sie bis nach geendigtem 30sten zum feierlichen Gelübde in Pflicht nehmen.

## Dritter Titel.

### Kirchenzucht.

18. Art. Die Synoden können sich ohne Erlaubniß der Regierung nicht versammeln, und ihre Beschlüsse müssen vor Bekanntmachung derselben der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung mitgetheilt werden.

19. Art. Die geistlichen Behörden können, ohne es der Regierung gemeldet und deren Erlaubniß dazu erhalten zu haben, päbstliche Bullen nicht bekannt machen.

20. Art. Die Bischöfe sollen genaue Aufsicht über die innere Polizei der Orden halten, welche sich nur durch die Bischöfe oder deren Consistorien an die Regierung wenden dürfen.

21. Art. Die geistlichen Gerichte können für Uebertretungen und Vergehen gegen den Beruf und die Pflichten der Geistlichen zuerkennen:

1) Eine Geldstrafe zum Nutzen des barmherzigen Instituts, welche jedoch nicht über 100 polnische Gulden betragen darf;
2) Abgabe auf einen Monat an ein Kloster oder Seminarium, um in sich zu gehen;
3) Suspension von den geistlichen Verrichtungen;

4) Entfernung vom Benefiz;

5) Verbot, die Amts-Verrichtungen des Kapellanats auszuüben.

22. Art. Die geistlichen Behörden sollen der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung von allen Fällen, welche die im 21. Artikel unter Nr. 3, 4 und 5 angezeigten Strafen nach sich ziehen, und in welchen die Geistlichen sich vor ihrem Gerichte stellen müssen, als welches nur unter Autorisirung der genannten Kommission sich versammeln darf, Meldung thun. Die in der höchsten Instanz gefällten Urtheile haben die betreffenden Behörden der Kommission zu übersenden.

23. Art. Wenn die geistliche Obrigkeit, ohne ein Gericht zu halten, irgend einen von den Geistlichen mit obigen Strafen belegen sollte: so steht es dem Gekränkten frei, bei der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung eine Klage einzureichen; nicht minder, wenn das geistliche Gericht härtere Strafen zuerkennen sollte, als die Vorschrift im 21. Artikel zuläßt: so soll die Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung, nach geschehenem Recurs des Bedrückten an sie, ohne sich in die Untersuchung des Spruchs einzulassen, die Strenge desselben nach Maßgabe des obigen Artikels mildern.

24. Art. Die Bischöfe sind verbunden, in ihren Kirch-Sprengeln zu wohnen.

25. Art. Keiner von den Geistlichen darf zwei Benefizien besitzen.

26. Art. Die Geistlichen dürfen sich von ihren Kirchen nicht entfernen ohne Erlaubniß der geistlichen Behörde, welche sie nur auf sechs Wochen ertheilen kann. Auf längere Zeit hat die Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung die Erlaubniß zu ertheilen.

27. Art. Neue Parochien dürfen nicht errichtet, noch Gränz-Veränderungen in den alten gemacht werden, auch nicht zwei zusammen vereinigt werden, ohne Beauftragung der Regierung.

28. Art. Die Bischöfe sollen jährlich der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung die Liste der weltlichen und Ordens-Geistlichkeit, überschicken, wie auch Berichte über den Zustand der Diözes-Seminarien, welche die An-

zahl und Namen der Lehrer, die von denselben vorgetragenen Lehr-Gegenstände, zugleich auch die Anzahl und Namen der Schüler mit Bemerkungen über ihre Sitten und Fähigkeit, enthalten müssen.

## Vierter Titel.

### Kirchenfonds.

29. Art. Alle Fonds und Gebäude der Kirchen und Geistlichkeit stehen unter dem Schutze und der Aufsicht der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung.

30. Art. Da diese Kommission darauf zu sehen hat, daß die Kirchen- und geistlichen Gebäude in bestem Zustande seyen: so hat sie gleicher Weise das Recht, zu Ausbesserung oder Aufbauung neuer diejenigen anzuhalten, welche dazu, nach den in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften, verpflichtet sind.

31. Art. Bei der Installation eines Benefiziaten wird von dazu besonders von der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung wie auch vom Bischofe abgeordneten Personen, ein Inventarium über den Zustand der Kirche und deren Vermögen niedergeschrieben; für dessen Vollständigkeit der Benefiziat verantwortlich ist.

32. Art. Ein Gnadenjahr findet nicht Statt. — Der Benefiziat hat zu den Einkünften seines Benefiziums, nur während seines Lebens ein Recht. — Alle Einkünfte, von dem Tage seines Todes an bis zur Installation seines Nachfolgers, werden zur Ausbesserung der Kirche verwendet; oder wenn die Kirche sie nicht nöthig haben sollte, gibt die Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung die nöthigen Befehle, damit sie zur Verbesserung der Ortswirthschaft verwendet werden, wovon der Bischof innerhalb eines Jahres der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volksaufklärung Rechenschaft abgelegt.

33. Art. Die Geistlichen sollen die mit ihrem Amte verbundenen Einkünfte von dem Tage ihrer kanonischen Installation an beziehen.

34. Art. Die Berechnung der Einkünfte des Benefiziaten wird so bestimmt, daß man von dem 1. Jänner eines jeden Jahres anfängt.

35. Art. Geistliche Fonds können weder vertauscht, noch auf länger als auf drei Jahre verpachtet werden. Keine Kapita-

lien dürfen erhoben, oder anderweitig untergebracht werden, ohne Erlaubniß der Regierung.

36. Art. Alle Kontrakte, durch welche geistliche Fonds auf drei Jahre verpachtet werden, müssen von der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung bestätigt seyn, Kontrakte auf ein Jahr, von dem Bischofe.

37. Art. Kirchen und geistliche Gesellschaften dürfen Verschreibungen ohne Genehmigung der Regierung nicht annehmen.

38. Art. Die Vollziehungen der gegenwärtigen Verordnung tragen wir der Kommission der Religions-Gebräuche und der Volks-Aufklärung auf.

Gegeben in Petersburg den 6/18 März 1817.

(Unterzeichnet) Alexander.

(L. S.) Durch den Kaiser und König der Minister, Staats-Sekretär.

Ig. Sobolewski.

Gleichlautend mit dem Originale

Der Minister, Staats-Sekretär

(Unterzeichnet) Ig. Sobolewski.

Gleichlautend mit dem Originale

Der Staats-Rath und Staats-Sekretär.

(Unterzeichnet) Kossecki, Brigade-General.

Die Uebereinstimmung bezeugt

Gluszynnsky, General-Sekretär.

## Drei päbstliche Schreiben und Bullen, die neue Einrichtung des Kirchenwesens und der Sprengel im Königreiche Polen betreffend.

### In Nomine Domini Amen.

Cunctis ubique sit notum, quod Anno a Navitate Domini Nostri Jesu Christi MDCCCXVIII Die vero XIV Mensis Martii Pontificatus autem SSmi Domini Nostri Domini Pii Papae septimi Anno Episcopo Decimo octavo Ego officialis deputatus vidi et legi quasdam Literas Apostolicas sub Plumbo ut moris est, expeditas tenoris sequentis videlicet: Pius, Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Militantis Ecclesiae regimini per abundantiam divinae bonitatis nullo licet meritorum Nostrorum suffragio praepositi ex eminenti Beati Petri,

principis Apostolorum, specula ad Gregem Dominicum per Universum Orbem diffusum Oculos Nostrae mentis intentos semper habemus more vigilis Pastoris inspicientes quid Apostolicae Providentiae impendere debeamus, ut Catholica religio magis magisque augeatur, Ecclesiasticae Hierarchiae splendor accrescat et Grex ipse ubique ad celestia pascua dirigendus majori facilitate, commoditate atque utilitate valeat gubernari. Haec omnia animo revolventes illud novissime animadvertimus, quod felicis Recordationis **Pius** Papa **Sextus** Praedecessor Noster per suas Apostolicas Literas sub plumbo datas Decimo Septimo Kalendas Novembris Anno Domini Millessimo septingentesimo Nonagesimo Octavo in Civitate Varsaviensi Regio Palatio et magnificis Procerum Edibus decorata ob illius amplitudinem, ob soli amoenitatem et ubertatem ob magnum Civium et Nobilium Familiarum numerum, ob seminaria ac nobilium Adolescentum Collegia, ob multa virorum Coenobia ac Mulierum Monasteria aliaque Pietatis et Charitatis Instituta percelebran sedem Episcopalem Apostolicae sedi immediate subjectam erexit et cathedralem Ecclesiam sub Titulo Sancti Joannis Baptistae cum suo capitulo ex Dignitatibus et Canonicis efformato, praeter alios Ecclesiasticos viros eidem Ecclesiae inservientes constituit, quodque inspectis temporum ac Locorum peculiaribus circumstantiis in maximum et necessarium bonum vergeret Christifidelium, in illis Regionibus degentium, si memorata Episcopalis Ecclesia Varsaviensis ad gradum sedis Archiepiscopalis ex Pontificia Nostra indulgentia extolleretur. Nos itaque gravissimis causis adducti cunctisque diligentissime libratis, ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae Potestatis plenitudine, ad Majorem omnipotentis Dei Gloriam et Catholicae Ecclesiae splendorem simulque spiritualem Christifidelium utilitatem supradictam Episcopalem Ecclesiam Varsaviensem sub Titulo sancti Joannis Baptistae cum suo Capitulo, de specialis dono gratiae ad Archiepiscopalis Metropolitanae Ecclesiae Gradum ac dignitatem extollimus, reservantes Nobis Eidem Varsaviensi Metropolitanae Ecclesiae imposterum Episcopales Ecclesias suffraganeas adsignare. Praesentes autem

literas et in eis contenta quaecumque nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae vel quovis alio etiam substantiali defectu notari, impugnari aut invalidari posse sed illas semper validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere. Et si secus super his a quoquam quavis Auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum et inane decernimus. Non obstantibus quatenus opus sit quibusvis Constitutionibus et ordinationibus, Apostolicis Privilegiis quoque et Indultis caeterisque licet speciali et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam Nostrarum dispositionis, reservationis, decreti ac voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum Ejus, se noverit incursurum.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Decimo Septimo, Quarto Idus Martii. Pontificatus Nostri Anno Decimo Octavo. Loco † Plumbi. Super quibus Literis Apostolicis, Ego Notarius Publicus infrascriptus praesens Transumptum confeci putibus. D. D. Antonio Ugolini et Josepho Mirabucci Testibus.

Concordat cum Originali F. Isola Off. Depus. Coadj.
A. Card. Prad.
(L. S.) Ita est Carolus Battaglia.
Notar. Apost.
(L. S.)

## Pius P. P. VII.

Venerabilibus Fratribus, ac Dilectis Filiis Episcopis, nec non Capitulis Ecclesiarum Vacantium Regni Poloniae.

Venerabiles Fratres, ac Dilecti Filii salutem, et Apostolicam Benedictionem. Justis gravibusque causis moti ad opportuniorem praesertim rei sacrae procurationem

pro locorum natura, propinquitate, et confiniis assequendam novam in Poloniae Regno decerne judicavimus Dioecesium circumscriptionem. Ad hanc perficiendam necesse est a singulis ejusdem Regni Dioecesibus quasdam Paroecias avellere ut aliis Dioecesibus adjungantur. Ad Vos propterea, Venerabiles Fratres, ac Dilecti Filii, has Litteras damus ut circa hujusmodi immutationes consensem vestrum exquiramus, minime dubitantes, quin iis, quae praeposita utilitate Ecclesiae et Pastorum non minus quam Fidelium commoditate, pro munere ac potestate Nostra opportunum duximus constituere, libentissimo animo sitis assensuri, Nosque Vobis etiam suffragantibus negotium quam citissime conficere possimus. Hac spe freti Vobis, Venerabiles Fratres, ac Dilecti Filii, cum propensae voluntatis in Vos Nostrae testificatione Apostolicam Benedictionem peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die 28. Martii Anni 1818.

Pontificatus Nostri Anno Decimo Nono

Pius P. P. VII.

Concordat cum Originali

(L. S.) (sign.) H. Card. Consalvi

In Nomine Domini Amen.

Cunctis ubique sit notum quod Anno a Nativitate Domini Nostri Jesu Christi MDCCCVIII. Die vero Secunda Mensisis Julij. Pontificatus autem SSmi Domini Nostri Domini Pii P. P. VII. Anno Decimo Nono—Ego Officialis deputatus infrascriptus vidi et legi quasdam litteras Apostolicas sub Plumbo expeditas tenoris sequentis, videlicet: Pius, Episcopus Servus Servorum Dei, ad Perpetuam Rei Memoriam. Ex imposita Nobis divinitus omnium Ecclesiarum cura in ea solliciti adigimur Apostolicae Auctoritatis praesidium conferre, quibus cumulatiora Catholice Religionis incrementa utilioremque Dominici Gregis procurationem comparari posse dignoscamus. Hac sane mente in Ecclesias Polonici Regni, quod in praesens dominatui subest, Serenissimi ac Potentissimi Principis Alexandri, Russorum Imperatoris ac Polonie Regis, cogitationes No-

stras intendimus, ut cessatis praeteritorum temporum calamitatibus rem Sacram ibidem aptiori forma componere utiliusque ordinare conniteremur. Novimus siquidem eam esse Dioecesium illarum Partium divisionem, qua perdurante, minus commode animarum Regimini consultum foret compluresque insuper extrare Paroecias modo spectantes ad Gnesnensem, Wratislaviensem ac Premisliensem Dioeceses, quibus earumdem respectivus Antistes egre admodum juvare posset. Animadvertimus praeterea gravibus rationum momentis in Christifidelium utilitatem cessurum fore, si extincto titulo Cathedralis Ecclesiae Vigerscensis ipsius Episcopalis Sedis cum suo Capitulo in Civitatem de Seyna nuncupat., pariterque titulo sublato Cathedralis Ecclesiae Kielcensis illius Sedes Episcopalis una cum Capitulo in Civitatem Sandomiriensem respective transferentur, unde commodior ad Episcopos aditus pateret. De necessitate demum convicti augendi Pastores in tanta Regionum amplitudine novam Episcopalem Sedem constabiliendam esse censuimus in loco de Janów, quod prae ceteris illius vicinitatis oppidis nominibus persensimus commendatum. Universam idcirco rem auxilio Omnipotentis Dei, cujus majorem gloriam urgebamus, fidenter exorato diligentissime conciliandam studuimus curisque Nostris mirifice obsecundante laudato Alexandro, Russorum Imperatore ac Poloniae Rege, cujus egregiam etiam in Nos voluntatem probe jamdiu experti sumus, omnia tandem fausto felicique exitu ita composuimus, ut certioratis pridem Episcopis et Capitulis aliisque omnibus interesse habentibus novum exinde praesentis Poloniae Regni Ecclesiarum ac Diecesium statum pro locorum positione, pro incolarum commoditate, pro peculiarum demum rationum complectione praefinire ipsumque Nostris hisce Literis Pontificiae Auctoritatis munimine valeamus roborare. Ex certa itaque scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolice Potestatis plenitudine ad omnipotentis Dei gloriam, ad honorem Deiparae Virginis, quam illustris Polonorum Natio precipuo veneratur obsequio novam Episcopalem Sedem Podlachiensem nuncupandam in Collegiata Ecclesia sub titulo Sanctissimae Trinitatis Oppidi de Janów

nuncupat, erigimus et constituimus Collegiatam eamdem ad Cathedralis dignitatem ac Oppidum praefatum ad Civitatis Episcopalis honorem extollendo futuroque ac pro tempore existenti Episcopo Podlachiensi omnia et singula jura praeeminentias, praerogativas ac privilegia aliis Episcopis legitime competentia tribuendo praedictoque Capitulo Cathedrali indulgendo facultatem condendi Statuta ab ordinario adprobanda et gaudendi privilegiis aliarum Cathedralium in Regno Poloniae Capitulis legitime competentibus. Suppressis deinde Sedibus Episcopalibus Vigerscensi et Kielcensi earum primam transferimus ac de novo erigimus in Civitate de Seyna nuncupat, cujus Episcopus Augustoviensis sive Seynensis denominabitur et in eadem Civitate Ecclesiam ab infrascripto harum Literarum Executore in ejus decreto expresse referendam erigimus in Cathedralem, in quam Capitulum antiquae Vigerscensis Cathedralis transferimus, alteram vero in Civitatem Sandomiriensem transferentes atque Ecclesiam inibi Collegiatam sub titulo Nativitatis Beatae Mariae Virginis ad Cathedralis Ecclesiae gradum evehentes eamque designantes pro Capitulo prioris Cathedralis Kielcensis de novo erigimus Episcopalem Ecclesiam Sandomirensem nuncupandam cujus Episcopus Sandomirensis nuncupabitur. In supra dictis autem Janoviensi de Seyna et Sandomirensi Civitatibus tam Palatium pro decenti Episcopi habitatione quam aedes pro puerorum Ecclesiastico Seminario per antedictum Apostolicum Exequtorem erunt respective adsignandae. Firmis vero manentibus Sedibus Cracoviensi, Uladislaviensique inposterum Uladislaviensis seu Calisiensis erit nuncupanda Plocensi et Lublinensi cujus erectionem jam ab Anno Millesimo Octingentesimo quinto Apostolicis Literis sancitam praesentibus expresse confirmamus easdem simulque antedictas de Seyna seu Augustoviensem, Sandomiriensem et Janoviensem seu Podlachiensem Episcopales Ecclesias ab alia quacumque jurisdictione et subjectione prorsus eximentes ac liberantes omnes juri Metropolitico Archiepiscopi Varsaviensis perpetuo subjicimus atque supponimus. Volentes nunc praevia dismembratione, separatione atque immutatione nonnullorum Locorum et Parocciarum

ad effectum illa et illas diversis Dioecesibus noviter aggregandi atque incorporandi, prout magis opportunum in Domino visum fuit, ad novam Dioecesium Circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis Jurisdictionis exercitium earum distributionem ac divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus et constituimus juxta eum, qui sequitur modum videlicet: Dioecesis Varsaviensis ultra Civitatem ipsam Varsaviensem cum quatuor in ea existentibus Parochialibus Ecclesiis efformabitur ex Biscentum Sexaginta septem Pareciis seu Locis nuncupatis: — Babice-Borzecin, Jazdow, Kielpin, Lomny, Pecice, Piaseczno, Porosice, Raszyn Sluzew, Wawrzyszen, Willanow, Wola, Zbikow, Chotomon, Nieporent, Nowodwor, Praga, Darchomin, Wieliszew, Zerzno, Luthonka, Mrzczonów, Nadarzyn, Osuchon, Ogrzanow, Radzieiowice, Rembierton, Rokietno, Skuty, Blonie Browilno, Glusk, Grodzisk, Jzdebno, Kazun, Leszno, Jaroszyn, Zaborow, Zukón Betsk, Bledón, Boglierice, Gosczyn, Groyce, Jasienice, Jeziorkas, Leniczyn Leczeszyce, Lipcé ordinis Carmelitarum antiquae observantiae, Mogielnica, Przybyszew, Prazmon, Promna, Wilkon, Woron, Chynow, Czersk, Drwalen, Gora, Jazgarzew, Konary, Nieczyska, Ostrolenka, Slomezyn, Sobykón, Warka, Wrociszen, Brzozow, Gambin, Gizice, Jamno, Kiernozia, Luszyn, Osmolin, Pacyna, Iton, Rybno, Strzelie, Suzerz, Saniki, Jrebki, Jroszyn, Czermno filia, Zyczko, Babsk, Biata, Choynata, Cieladz, Jeruzalem, Lewin, Lubania, Regnen, Szadkowice, Zdziary, Biatynir, Brochow, Kamion, Kapinos, Kozton Regius, Koztón Militaris, Kurdwanow, Mistrzewice, Mlodzieszyn, Pantorwice, Sochaczew, Szymanow, Troianow, Wiskitki, Zawady, Bednary, Bolimon, Chruslin, Domaniewice, Kapina, Lowicz Collegiata; Lowicz Sti. Spiritus, Nieborow, Przezonow, Dmosi, Glowno, Katacinek, Kiecierzen, Ztakow, Boguszyce, Budziszewice, Czerniewice, Jnontodrs, Krzemienica, Kurzeszyn, Lubochnia, Legonice, Michatowice, Nowemiasto, Narwa, Rreczyca, Stara Narwa, Sierzchowy, Tobiarze, Uiard, Belchow, Bialynin, Gluchow, Godzianow, Jezon,

Janistarwice, Lipce, Makow, Skierniewice, Slupia, Zelazna, Zelechlin, Bratorzewice, Bielawy, Brzeziny, Dobra, Gieczno, Gora, Kozle, Makolice, Milerzki cum Filia Choyna, Modlna, Orzkorvice, Piatek, Skoszewy, Strykon, Waliszew, Zegrz, Szezawin, Ordinis minorum Conventualium, Bierzwienna, Blonie, Boryslawice, Dezbie, Dezarowice, Dzierzbice, Grabów, Grzegoszew, Helm, Chodon, Klodawa, cum Praebenda, Krosniewice, Mazon, Mitonice, Pieszero, Rdulton, Siedlce, Sobotka, Umience Bakon, Bedlno, Glogowice, Grocsów Jemielno, Kaszeny Kutno, Lekosyn, Leki, Nowe, Orton, Operon Ordinis Scti Pauli, Recha Dobrowa Sobota, Sotek, Strzegoun, Topola, Witonice, Zduroy, Zychlin, Beldow, Dalikon, Domaniewo Katon, Lesznica Magna, Lesznica parva, Leczyca, Leczyca Archi: Collegiata, Ozorchon, Parzeneczon, Poddebice, Solca, Sur, Kazmierz, Chorzecin, Laznon, Gatkon, Lodz, Niesutkon, Dobrzychowo cum filia Ciechanow, Gostynin, Mnich, Radzinci, Sokolon, Sola, Dluga, Glinianka, Karczew, Kotubiel, Sienmia, Wiazownica, Dabrowka, Jadon, Kamienczyk; Kamionna, Niegon, Niestoliska, Sulejow, Jeruzal, Kiczki, Latonicz, Kuflen, Cegton, Czernonka, Jakubow, Katuszyn, Minsk, Olexin, Wierzbno, Wisznin, Cygon, Dobre, Klebon, Kobitha, Patrum Bernardinorum, Okuniew, Pnievonik, Pustelnik, Eadzymin, Stanislavven. Cracoviensis Dioecesis ultra ipsam Civitatem Cracoviensem cum duodecim in ea extantibus Parochialibus Ecclesiis constabit ex Biscentum viginti duo Paroeciis sive locis nuncupatis: Mogogita, Pleszow, Czulico, Gorka, Ruszeza, Raciborowice, Zielonki, Giebultow, Modluica, Bolechowice, Nowa Gora, Ploki, Trzebinia, Chrzanow', Jaworzno, Paczullowice, Jelen Filia, Rudawa, Krzeeszowice, Liszki, Regulice, Poreba Zegola, Bobrek, Libiaz, Koscielce, Plaza, Zalas, Sosnka, Tenczynek, Morawica, Czernichow, Rybna Babice, Hicznice Wielkie, Witow, Koszyce, Bobin, Proszowice, Niegardow, Koniusza, Zebocin, Poborowice, Stare Brzesko, Nowe Brzesko, Igotomice, Wawrzenizyce, Pobiednik, Birkow, Wizetawice Goszeza, Luborzyca, Medzwiedz, Sieciechowice, Minoga, Skala, Jwanowice, Slomiki Prandocin, Czaple, Wysocice, Goteza, Chodow, Unieiow, Tzezyca,

Ulina, Imbramowice, Irzmanowice, Saspow, Sutoszowa, Jangrow, Szreniawa, Zadroze, Smardzewice, Korzkiew, Blaty Rosicol, Sancygniow, Raclawice, Wrocimowice, Radziennice, Zielenice, Stawice, Maly Xiaz, Wielki, Xiaz, Koztow, Msztyczow, Letkowice, Matoszow, Kalina, Pateszuica, Nasiechowice, Andrzeiow, Cierno, Rakoszyn, Jezenica, Tarnowa, Obichow, Sedziszvw, Krzeiecice, Mieronice, Wodzislaw, Piotrkowice, Nawarzyce, Dzierzkow, Moskarzow, Kuczkow Przylek Goleniowy, Slupia, Chlewice Naglowice, Kossow, Zarnowice, Lany Filia, Zarnowce Hospitalis, Wolbrom, Wolbrom Hospitalis, Poreba Zdrzierzna, Poreba Gonna, Golaczowy, Bydlin, Strzegowa, Chlina, Boleslaw, Chechto, Gorenice, Olkusz, Przeginia, Ractawice, Rakto, Rokitin, Szczekociny, Kidow, Gieblo, Ogrodzienice, Kromotow, Skarzyce, Kroczyce, Wlodonice, Zarki, Przybynow, Olsztyn, Zrembowice, Potok, Janow Filia Niegowa, Lelow, Filia, Podlesie, Drochlin, Irzadze, Pillica Collegiata, Koziegtowy, Bendzin, Chruszczabrod, Ciagonice, Czeladz, Gotonog, Grodzice, Chelm, Koziegtowki, Mrzyglod, Niegowonice, Saczow, Siemonia, Siewierz, Slawkow, Torgoszyce, Woykowice, Kielce, Leszczyny, Lopuszno, Krasocin, Checiny, Korytnica, Lukawa, Brzeziny, Chomontow, Sobkow, Mohrzko, Brzegi, Mniehow, Rebieszyce, Zlotniki, Weglesyn, Oxa, Koztow, Malogoszez, Bolmin, Drugnia, Janina, Sedziciowice, Chmielnik, Gnoyno, Busko, Szczaworyz, Chotel Czerwony, Wisiica Collegiata, Chotel Zielony, Zgosé, Krzyzanowice, Bogocice, Pinczow, Wrocieryz, Grudzyny, Jemielno, Kice, Potok, Szanice, Piotrkowice, Lisow, Pierzelmica, Cudzynowice, Dziaroszyce, Wolica, Gory, Michalow, Mlodzawy, Chrobez, Stradow, Czarnocin, Dzierazuia, Jurkow, Pelczyska, Sokolnica, Probotowice, Kazmierza Wielka, Kazmierza Mala, Skalbmierz, Rogow, Opatowice, Przemykow, Rachwalowice, Gorzkow, Beysce, Kocina, Koreczyn Stary, Starozyska, Piaski, Wielkie, Dobrowoda, Solce, Swiniary, Ostrowce, Nowemiasto, Zborowek, Tuczepy, Pacanow, Stapnica, Kargow, Szydlow, Kurzow, Kurozweki Komimloty, Olesnika, Xiaznice Ber-Berzowa Ordinis Sti Pauli, Kurzelow, Konieczno, Bebelno, Czaruca, Secenin, Chrzastow, Kluczewsko, Zieleznica,

Olesno, Wloszczowa, Deleszyce, Dioecesis Lublinensis preter ipsam Civitatem Lublinensem habebit Centum triginta octo Paroecias seu loca nuncupata, Chodel, Ratoszin Filia, Bychawel, Bychawka, Kietizewica, Zakrzowek, Wilkolaz, Boby-Boisko, Piotrawin, Wilkow, Kazimierz filia, Wlostowice, Konincka wola, Niedrzwica, Opole Clerico Reg. Picar, Klwzkowice filia, Rybitny, Swieciechow, Annopol filia, Borow, Zaklikow, Modliborzyce, Biata, Potok, Rzeczyca, Goscieradow, Dzierzkowice, cum filia Xiezomierz, Prawno Goray, Batorz, Bozawola filia, Bilgoray, Radzencin, Frankpol, Popkowice, Targowiska, Urzedoów, Wrpokce, Krasnik, Cano: Regni Late, Puszeza Solska PP. S. francis. Chtaniow Gorzkow, Lopjennik, Jtonka, Siennica, Surkow, Garnogora, Woystawice, Zolkiewko, Czutazyce, Dubienka, Helm, Kanow, Olchowie Pawlow, Sawin, Swierze, Dorochusk, Baranow, Bochotnika, Garbow, Gotab, Kurów, Klimontowice, Markuszów, Michow, Wawolnica ordinis Sancti Benedicti, Zyrzyn, Abramowice, Belzyce, Woynéchow, Czwartek, Czertoborowice, Czerniciow, Jaystawice, Zublin Coilegiata, Konopnica, Krzczonow, Matczyn, Piaski, Czerniecin Zemboryce cum filia Kreznica, Turobin, Biskupice, Bystrzyca, Czemierniki, Dyss, Kiiany, Luszczow filia, Krasienin, Kamionka, Lubartow, Firley Filia Zanucchów, Leczna, Metgiew, Puchaczow, Rudno, Serniki, Grabowice, Hrubieszow, Horodlo, Krytow, Moniatycze, Trzeszczany, Uchanie, Goreko, PP. Con. S. Francis. Huta Krzesoroska, Jozefów, Krzeszow, Lukowei, Mokrolipcé, Potok, Szezebrzeszyn, Tarnogrod, Chodywame, Dub, Dzieraznia, Grodek, Laszvivio, Nebroz, Olszvivio, Rachance, Replin, Tyszowce, Wozuvzyn, Bonoza, Komarvie, Kransnobrod PP. Predicatorum, Jabuncé, Titahice, Jkierbiestoid, Stary Zamosc, Wieloniza, Nielcsz, Zamasé, Sandomiriensis Dioecesis ultra Civitatem ipsam Sandomiriensem efformabitur ex Centum nonaginta octo Paroeciis sive locis nuncupatis. Piekoszów, Zanansko, Jumlin, Cminsko, Chelmie, Strawczyn, Grzymalków, Mniow, Mnin Stupia, Biechow, Staszów Stanowiska, Przedborz, Opocznd, Libiszów, Kuncée, Stawnow, Woycin, Dabrowa, Blvéscé, Biatobrzesi, Krasnica, Drzewica, Brudzewice, Odrzywot, Legonice, Solck, Klwow,

Nieznanaierowice, Bieliny, Gielniow, Gowarców, Konskie, Odrowaz Korkowice, Przysucha Smogorzow, Skrzynsko, Skrzynno, Wieniawa, Wrzos, Zarnow, Biatuczow, Petrykoszy, Bedlno, Lipa, Badoszyce, Miedzierza, Pilizyca, Czermno, Falkow, Skotriiki Skorkowice, Raclom, Kowala, Wsola, Skarzyszow, Wierzbica, Wysoka, Mirzec, Szydlowice, Jastrzab, Krzyzanowice, Ilza, Skarzysko, .Chlewinska, Wolanow, Mniszek, Cerekcia, Zakrzew, Jarostawice, Wachock, Wrzoszczow, Blotnica, Kaszow, Jankowice, Jedlinsko, Goryn, Sromici, Bialobrzegi, Jasconna, Wysmierzyce, Radzanow, Bukowno, Przytyk, Jedlnia, Sucha, Jezow, Odechom Kazanów, Zwolen, Policzna, Grodek, Olesow, Sieciechow, Ord. S. Bened. Brzeznica, Kozienice, Swierze, Ryczywok, Magnuszow, Mniszow, Rozniszów, Gloweuzow, Brzuza, Grabow, Sola, Chotiza, Janowici, Gora, Rogow, Czepielow, Wielgce, Lipsko, Krepa Rzeczniow, Grabowice, Sienno, Pawlowice, Momina, Mnichow, Szewna, Kunow, Krynki, Wierzbnik, Pawlow, Chybice, Grzegorzewice, Wasniow Lagow, Baczkowice, Filia Zbitulka, Rakow, Bardow, Szumsko, Ocieseki, Cisow, Bieliny, Wzdol, Suchodniow, Bodzencin, Jarezek Swietomarz Debno, Glupia, Apatow, Ruszkow, Grochola, Ruda, Cmielow, Woyciechowice, Bidziny, Gierozyce, Ptkanow, Batow, Tartow Zembrzyn filia, Stupia, Gliniany, Ozarow, Presbyslawice, Sebotka, Jankowice, Lukawa, Gory Wysokce, Zewichost, Troyca, Czyzow, Janikow, Lasocin, Obrazow, Skotniki, Samborzec, Loniow, Loprzywnica, Sandomierz Colley Sandomierz Sancti Pauli Kluzanow, Chobrzany, Lustawice, Niekraszów, Osick, Strzyzowice, Mydlow, Utorlow, Gozlice, Opolin filia, Klimontów, Olbierzowice, Wiazowncia, Strzegom filia, Polania Wisniowa, Bogoray, Kietyzyna, Szczeglice, Modliborzyce, Jwaniska. Dioecesis Uladislaviensis seu Calisiensis praeter ipsam Uladislaviensem Civitatem constabit ex Tercentum quadraginta quatuor Paroeciis sive locis nuncupatis, Bordow, Ord. S. Pauli, Broniszowo, Sampolno, Wrzaca, Dembny, Demby, Gostawice, Kazimierz, Krapsko, Lubstowek, Lubstowo, Lichen, Makolno, Morzyslaw, Modzerów, Osiek, Skulsko, Slesin, Wasosze, Wilczyn,

Radzislaw, Kleczewo Ostrawaz, Zlotkowo, Bialkow, Brudzew, Dabroszyn, Dabrowo, Grabienice, Grochowy, Grodziec, Grzymiszów, Janiszew, Koto cum filia Koscielce, Konin cum Filia Staro Miasto, Krolikow, Krzymow, Kuchary, Lisice, Russocice, Rychwat, Rzgow, Stask, Trabczyn, Tuliszkow, Tureh, Wyszyna, Zagarow, Kowale, Psary, Cienin, Dobrosotowo, Golina, Gwartowo, Kawnice, Kowalewo, Ladek, Mylsiborz, Mlodoiewo, Skarboszewo, Ostrowite, Dobrzec, Blaszki, Chelmce, Gizyce, Kraszewice, Kalisz Collegiata, Kalisz Sancti Nicolai, Chlewo, Godziesze, Gosa, Goszezonow, Gluchow, Grusszezyce, Jwanowice, Kalinowa, Kosminek, Liszkow, Malanow, Opatowek, Przespolow, Raysko, Staw, Hokinia, Tokary, Woykow, Blizanow, Borkow, Brudzew, Chocz Dembe, Dzierzbin, Kokanin, Koscielce, Konnow, Jastrzebniki, Lipe, Pamiezin, Piatek, Riphnow, Stawiszyn, Tykadlow, Zbiersko, Zborow, Zlotniki, Boleszczyn, Brzezno, cum filia Godenice, Buzenin, Chartupia Magna, Chartupia parva, Choyne, Dobra, Dabrowa, Kamionacz, Kliczkow, Milkowice, Jeziersko, Sieradz Collegiata, Skeczniow, Stola, Tubedzin, Unikoso, Warta, Waglezew, Wroblew, Ztaczew, Borszewcie, Buszek, Brzykow, Rychowice, Chabilice, Druzbice, Grabno, Grocholice, Kociszow, Korczow, Krzepezow, Lask Collegiata Lubodzice, Marzynin, Parzmo, Pozdziennice, Restarzow, Rusice Sedzieiowice, Stronsko, Szadek, Szezerczow, Widawa, Wola wiazowa, Wygielczow Zdunska Wola, Beldnyhow, Dobron, Gorka, Kwiatkowice, Lutomirsk, Matyn, Meka, Mikolaiewice, Pabionice, Nossocica, Wierzchy, Zadzim cum filiis Brodma et Glinno, Bakowa Gora, Bazkowice, Bedków, Bogdanów cum Filia Postekalice, Dlutow, Gomulin, Gozkowice, Kurowice, Mierzyn, Milciow Can. Regni Praemonstratens. Moszezenica, Piotrkow, Raczno, Rozprza, Rzgow, Srockci, Suchcice, Sulicow, Tuszyn, Witow, Borowno, Brzeznica, Borzykowo, Lyola, Paieczno, Makowiska, Mstow Redzing Can. Reg. Later. Rzasna, Sięmkowice, Szulmierzyce, Stroza Wiewice, Chelm Cielatniki, Dabrowa, Dmenin, Dobroszyce, Gidle, Kamiensko, Klomcie, Kobiele, Kodrab, Koniecpol cum Prae-

bend. Krepa, Matuszyn, Nieclospielin, Pawno, Radomsko, Bzuiowice, Soboszyce, Strzalkow, Wialgomtyny Ord. Sancti Pauli, Wola Grzymalina, Zytne, Dankow, Dzietrzniki, Jaworzno, Krzepice, Mierzyce, Parzymiechy, Patnów Przaszka, Rudniki, Zyhwow, Dyialoszyn, Kruszyna, Mykanow, Masocz, Chotów, Czarnezyly, Kadlub, Komorniki, Krzyorzeka, Lagiewniki, Morzko, Osiakow, Ozarow, Raczyn, Ruda, Rudlice, Skomlin, Wierzclas, Wydrzyn, Vidun Collegiata, Druzbin, Tolborzyce, Gwdzisk, Niemystow, Niewierz, Lruzniow cum Filia Siedtalkowo, Swince, Untecow, Wartkowice, Wielenin, Wilanow, Biata, Boleslawice, Cieszscin, Czastary, Dzietrkowice, Lutolow, Lyskornci, Mieleszyn, Naramice, Sokolniki, Walichnowy, Wieruszew, Woycin, Brzesac, Boniewo, Dabci, Klobia, Kruszyn, Koscielna Wies, Lubranice, Lubomin, Osieciny, Wiencec, Wloclawek, Wistka, Zglowiaczka, Duninowo, Chalno, Jzbica, Lesbotzn, Makoszyn, Orle, Saldno, Swierczyn, Bialotarsk, Chodez, Chocen Filia, Bledna, Grabkowo, Kowal, Klotno, Ktobka, Lubien, Pirowa Wola Filia, Przedecz, Lanieta, Smitowice, Lubanie, Nieszawa, Raciazek, Stonsko, Zbrachlino, Bronistaw, Broniewa, Byczyna, Bytori, Piotrkow, Kaczewo, Krzywosadza, Radzieiowo, Potaciwo, Witowo, Badkowo Grabie, Koniecko Kobcilice, Ostrowas Lowiczek, Sedzino, Strzazewo, Siniarzewo, Stuzewo, Czarcin, Wolborz Collegiata, Biata Częstochowa cum filia Konopsica, Klobucko, Truskolasy, Krzepice Miedzno, Poczesna, Przyrow cum Praebenda, Przystaynia, Wilkowiecko, Zuraw, Polcensis Dioecesis ultra civitatem ipsam Plocensem cum septem in ea existentibus, Parochialibus Ecclesiis constabit ex Biscentum triginta duobus Paroeciis seu locis nuncupatis, Biala, Bielsko, Bonislaw, Ciechino, Gora, Lag Proboszczewice, Slupia, Starozreby, Zagroba, Biezun, Chamsk, Lubowide, Lutocino, Lukomia, Roszciszewo, Skwirlno, Zawidz, Zerumino PP. Ordinis Sti. Francisci Reforc, Zgliczyno Letowo, Orszymowo, Pilichowo, Blichowo, Bodzanowo, Bulkowo, Daniszewo, Kucice, Ciechanow, Czernice, Grudusk, Kozyczyqó, Lekowo, Lysakowo, Patuki, Sulerysz, Zembok Bathowo, Czarne Cobrzyn Ord. Sti. Fran.

Con. Comm. Grochowalsk, Ligowo cum Filia Siedrogi, Mokowo, Rokicie, Skepe Ord. S. Fran. Con. Cas., Sobowo, Siecien, Fluchowo, Wielgie, Osiek Magna cum Filia Trulowo Ord. Carmel. Czerwonka, Gasewo, Karniewo, Krasnosiele. Makow. Podosie, Rozaw. Szelkowo, Sewelice, Zawady cum filia Rozan, Boguszyno. Dabrowa, Lipowice, Mlawa Congd. Miss. Niedzborz Slupsk, Szydlowo, Woynocoka cum Filia Mlavensis, Wyszyny, Zerumino, Hapitulne, Zmiiewo, Ciemiewke, Ciexino, Gromadzyno, Klukowo, Kraszewo, Krolewo, Lopacin Nasielsk, Nowe Miasto, Sochocin, Sorisk, Baranow, cum Filia Brodowataka, Goworowo, Kadzidlo, Mysyeniec, Nowa wies, Ostroleka, Rzekcin, Sielun, Zareby, Brok, Czernin, Jelonki, Kleczkowo, Ostrow, Piski, Poremba, Troszyn, Wascewo, Brwilno, Miszewo murowane, Miszewo, Strzalkowskie, Radzanowo, Sikorz, Stupno, Swiceenice, Trzepzwo Plock Wozniki, Baboszewo, Dziektaszewo, Glinowieck, Maluzyno, Plonsk PP. Carmeli, Radzymino, Sarbiewo cum Filia Smardzewe, Wierbowice, Bogate, Gotymin, Krasne Krzynowloka minor, Pawlowo, Przasnysz Wegra, Wegrzynowo, Dzierzenin, Gasiorowo, Gzy, Pokrzywnica, Przewodowo, Pultusk, Serock, Smogorzewo, Szyski, Winnica, Zegrz, Drobin Gratewo, Koziebrody, Kraykowo cum Filia Drozdowo, Raciaz Rogotworsk Strzegowo, Unieck, Unierzysz, Chrzastkowo, Dulsko, Rypin, Rogowo, Roze Sadlowo, Zale, Borkow, Borzewo, Goleszyn Goysk, cum Filia Szczulowo, Gozdowo, Jezowo, Kurowo, Mochowo, Sierpe, Dlutowo, Gradzanowo, Kuczbork, Radzanow, Szrensk, Sarnowo cum filia Niechtanino, Zielona, Zielun, Czerwinsk, Can Regu Gumino, Kobylniki, Naruszewo, Radzikowo, Skolatowo, Wyzogrod cum filia Rembowo, Zukrzewo, Zukowo, Barcice, Branszczyk, Dlugosiodto, Lubiel, Obryte, Pniewo, Popowo, Wyszkow, Zatory, Zamski cum filia Sokolowo, Chociezowo, Grodzice, Joniec, Kamiencia, Krysk, Kroczewo, Pomiechowo, Wrena, Zakroczym, Bobrowniki, Bobrowniki Hospitalis, Chelmcia, Ciechocin, Dobrzeiowice, Nowogrod, Zaduszniki, Ostrowile, Dioecesis Janoviensis seu Podlachiensis ultra sedem Episcopalem cum suo Capitulo in Civitate de Janow nuncu-

pat- habebit centum septemdecim Paroecias seu loca pariter nuncupata, Biala, Burdzilowka, Gorki, Huszlew, Leszna Ord. Sti. Pauli, Loscie, cum filia Hadymro, Sarnaki, Ruskow, Garwoli, Goslin, PP. Marian, Jeyory, Osiek, Ostrowek, Tarnoweck, Warszawice, Wilga, Orchowek Ord. Sti. August. Sosnowica, Uchrusk, Wereszczyn, Janow, Koden, Huszcza Malowa gora, Piszezacz, Pratulin, Terespol, PP. Dominic. Korytnica Sadowne, Stoczek, Borow, Miastkow, Paryszow, Schurzei PP. Marian., Sereczyn, Stoczek, Zeliszew, Wodynie, Zwola, Grebków, Lico, Biwiska, Kopce, Adamow, Domanice, Kock, Lukow, Lysobyki, Pruszyn, Radzyn, Radoriz, Serokomla, Stawin Trzebieszow, Konkolownica, Tuchowicz, Wan Woycieszkow, Zbuczyn, Komorowka, Lomazy Miedzyrzec, Opole, Ostrowiki, Rossosz, Stawatycze, Wlodawa PP. Sancti Pauli, Wisxnice, Wolun, Ostrów, Parczow, Jablonna Kozuchowek, Mordy, Knychowek, Siedlce, Niciecz, Niemoyki, Paprotna, Przesmyki, Krzeszow, Wierow, Suchozebry Wyrozeby, Bobrowniki, Brzeziny, Drozgow, Gorzno, Gonczyce, Korytnica, Kloczow, Luskarzew, Macieiowice, Okrzcia, Pawlowice, Ryki, Samogoszcza, Stazyca, Nowodwor, Wargoun, Wilozyska, Zelechow, Zabianka, Ceranow, Czerwonka, Kossow, Mokobody, Prostyn, Rozbity Kamien, Skibniew Sckolow, Miedzna, Sterdyn, Wegrow, Stara wiés cum Filia Wyszkow, Zembrow. De Syna seu Augustoviensis denique Dioecesis praeter Episcopalem Sedem cum Capitulo Cathedrali in Civitate de Seyna nuncupat, constabit ex centum viginti Paroeciis sive Locis pariter nuncupatis, Kotaki, Lomza, Lubotyn, Miastkowo Nowogrod, Smlodowo, Puchaly, Rutki, Szczepankowo, Szumowo, Zambrow Zawady, Bialuczewo, Grabowo, Groiewo, Kolno, Lachowo, Niedzwiadna, Radzillowo, Romany, Slucz Wasosz Burzyno, Dobrzyiatowo, Drozdzdowa, Jedwabne, Piatnica, Plock parva, Toryte, Przytuly, Wizna cum filia Gutnyn, Balwierzyska, cum Filia Gudele, Rumbowice, Olita, Odrya, Krakopol Danksze Mariampol cum filia Iglowka, Preny cum filia Plotyszki, Btogoslawienstow cum filia Kidule, Poniemun, Tyrzkiencia Itgowka, Sapiezyski cum filia Wyroka, Ruda, Godlewo cum filia Weywery, Poniemum Trent-

zela, Pokoynie Skrawdzie, Pilniszki, Gietyndyszki, Nowe miasto cum filia Tryszkabudzie, Syntowty, Luksze, Szaki, Stowki, Jansborg, Wierzbolow, Wisztyniec, Pocewon, Kalwarya, Lubowo, Wiziayny, Grazyska, Bartniki, Kieturwloki Ludwinowo, Lankieliszki, Gize, Witkowyski cum filia Szumskie, Olwita, Metele, Simno, Krasna, Urdomina, Lozdzice, Swiste Jeziory, Weysicie, Leypuny Liszków, Sercie, Miroslaw, Hoza, Sylwanowce, Teolin, Kopciow, Adamowice, Berzniki, Seyny, Krasnopol, Szczebra, Przerosb, Ideniowo, Kaletnik, Punsk, Suwatki, Wigry, Augustowo, Janowka, Raczki, Bakalarzewo, Filipowo, Bargtowo, Raygrod cum filia Rydzewo, Krasnybor, Lypsk, Jaminy, Tykocin, Waniewo, Plonka, Sokoly, Kobylin, Kulesze, Wysokie; Mazowiakie, Dabrowa magna, Jablon magna, Jablonka, Kubzym magna, Dabrowka, Wyszonki, Poswiátne, Piatkowo, Piekuly. — Civitates autem et Ecclesias praedictas itemque singulas Pareccias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa eorumque Incolas utriusque Sexus tam Laicos quam Clericos praefatis Ecclesiis earumque Praesulibus pro suis Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero Saeculari ac utriusque Sexus Regulari, non tamen exempto nec non Populo, in perpetuum assignamus et in Spiritualibus respective subjicimus, ut quilibet antistes veram realem actualem et corporalem possessionem regiminis administrationis et omnimodo juris Dioecesani in praedictis Civitatibus, Ecclesiis ac Dioecesibus nec non bonis atque redditibus pro ipsarum dotatione assignandis apprehendere ac retinere, libere ac licite possit et valeat. Quocirca Venerabili Fratri Francisco Malczewski, moderno Episcopo Uladislaviensi, quem in praesentium Literarum Executorem eligimus ac deputamus, expresse committimus atque injungimus ut omnia et singula tam quoad Episcopalium Sedium erectionem ac translationem, quam quoad novam praedictarum Octo Dioecesium circumscriptionem a Nobis ut supra constitutam ad plenarium finem diligenter perduci studeat, utque Documenta omnia respicientia Paroccias et Loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque applicata Dioecesibus a veteribus Cancellariis extrahi ac novis — Archiepiscopali et Epis-

copalibus Cancellariis tradi studiosissime curet. Mandamus praeterea eidem Francisco, Episcopo, ut suppresso ac immutato priori Ecclesiarum Cathedralium statu ex delegata Nostra Auctoritate unumquodque tam Ecclesiae Metropolitanae, quam septem Cathedralium Ecclesiarum Capitulum constituat ex duodecim tantum efformatum Canonicatibus et Praebendis, comprehensis in hoc numero quatuor Dignitatibus ac Praebendis Theologali et Poenitentiaria, utque cuilibet ex praefatis octo Ecclesiis inserviant insuper Sex Presbyteri Vicarii nuncupandi proviso tamen decenti ac congruae sustentationi, quoad vixerint singularum Personarum Ecclesiasticarum actu obtinentium superextantes Dignitates vel Canonicatus, atque integro illis manente Stallo in Choro ac Loco et Suffragio in Capitulo salvisque ceteris juribus, quibus nunc ipse perfruuntur. Firmum pariter atque illaesum circa Dignitatum et Canonicatuum primodictorum et collationem remanere debebit imposterum jus iis ipsis, quibus antea legitime competebat. Volumus insuper, quod idem Franciscus, Episcopus, peculiari ad id a Nobis Ei delegata facultate antiquam Cathedralem Ecclesiam Kielcensem sub titulo Asumptionis Beatae Mariae Virginis ad simplicem Collegiatae Ecclesiae statum cum sufficienti Capitularium numero ab eodem Episcopo perscribendo et cum congruis assignandis Praebendis reducere possit et valeat, proviso pariter Divini Cultus exercitio atque opportune manutentioni alterius per Nos item suppressae Cathedralis Ecclesiae Vigerscensis. Cum autem ob transactam rerum conversionem ac belli calamitates bona tam Episcopalibus Sedibus quam Cathedralibus Capitulis et puerorum Ecclesiasticis Seminariis antea respective pertinentia fere in totum distracta et redditus maxime imminuti ad praesens reperiantur, Nos ad hujusmodi necessitatibus eo, quo possimus, modo sollicite consulendum supradicto Francisco, Episcopo, potestatem facimus, ut accuratissime inspecto actuali statu superextantium bonorum ac reddituum Monasteriis seu Abbatiis ac simplicibus Beneficiis spectantium, auditisque omnibus interesse habentibus, tot ex antedictis Monasteriis seu Abbatiis ac simplicibus Beneficiis Apostolica sibi delegata facultate queat supprimere, extin-

guere et annullare, quot necessaria erunt tam ad congruae dotationis cujuslibet jam existentis Episcopalis Mensae Capituli et Seminarii dotationis implementum, quam ad integram et congruam novae Episcopalis Ecclesiae Capituli et Seminarii Janowensis seu Podlachiensis efformandam dotationem, caute tamen, quod Ecclesiarum spectantium Monasteriis vel Abbatiis ac Beneficiis hoc modo supprimendis ao effectum corum bona ac redditus Episcopalibus Mensis Capitulis ac Seminariis proportionabiliter respective uniendi atque applicandi necessarie manutentioni ac Divini Cultus libero exercitio opportune ab stabiliter consulatur, quodque eorunem Monasteriorum vel Abbatiarum ac Simplicium Beneficiorum congrue supportentur onera consueta, ac ulterius proviso, quod talis Beneficiorum hujusmodi in unaquaque Dioecesi superextet numerus, ut cuilibet Antistiti minime desit necessaria commoditas benemeritis Clericis Dioecesanis gratificandi. Curabit itaque supradictus Franciscus praesentes Nostras Literas ad amussim exequendo ita res omnes componere atque constabilire, ut quilibet Antistes commodam ac decentem habeat propriam sibi adsignatam Habitationem aptasque habeat proprias aedes, quodlibet Puerorum Ecclesiasticum Seminarium, utque annui redditus in ea Summa cuilibet adsignentur, quae ad Episcopalis Dignitatis decorum sustinendum, ad Cathedralium Ecclesiarum et Capitulorum manutentionem ac decentem sustentationem ed ad Puerorum in Seminario educationem alimoniam et instructionem conveniens et necessaria respective dignoscatur. Interea supradicto Francisco, Episcopo, Uladislaviensi Executori deputato, ut ipse per se vel per aliam, seu alias Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, seu constitutas, ab eo specialiter subdelegandam, vel subdelegandas, omnia et singula, quae ad praemissorum omnium et singulorum plenariam et integram executionem necessaria dignoverit gerrere, facere, disponere ac statuere omnesque controversias ac quaestiones forsan orituras examinare, judicare ac definire et licite possit ac valeat, necessarias omnes et opportunas facultates concedimus atque impartimur simulque eidem Francisco, Episcopo, injungimus, ut post completam harum

Literarum executionem actorum omnium authenticum Exemplar infra Semestrem ad urbem transmittere teneatur in Consistoriales Tabulas referendum; praesentes autem literas et in eis contenta quaecumque nullo unquam tempore, etiam ex eo, quod quilibet in iis interesse habentes vel habere praetendentes vocati non fuerint ac auditi, praemissis non consenserint, de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae vel quovis alio substantiali et inexcogitato defectu notari, impugnari, invalidari aut adversus illas quodcumque juris vel facti aut gratiae remedium impetrari posse, nec eas sub quibusvis derogationibus aut aliis contrariis dispositionibus comprehendi, sed ab illis semper excipi, validasque et efficaces esse et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, sique ab omnibus observari et ita per quoscumque Judices Ordinarios vel delegatos quavis auctoritate fungentes sublata eis qualibet aliter judicandi et interpretandi facultate judicari et definiri debere volumus atque mandamus, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et inane decernimus. Non obstantibus quibusvis etiam in Provincialibus vel Generalibus Conciliis editis Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ac Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis etiam de jure quaesito non tollendo nec non supradictarum Ecclesiarum et Monasteriorum vel Abbatiorum ac Simplicium Beneficiorum etiam Confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, concessionibus et Indultis, licet specifica et individua mentione dignis, quibus omnibus et singulis eorumque totis tenoribus etiamsi de illis specialis, specifica, et individua mentio seu quaevis alia expressio habenda aut alia aliqua exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium et singulorum effectum latissime et plenissime ac specialiter et expressa derogamus et derogatum esse intendimus caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem, ut harum Literarum Transumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis ac Sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis ea-

dem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc Paginam Nostrarum Dismembrationis, Applicationis, Translationis, Erectionis, Circumscriptionis, Subjectionis, Suppositionis, Assignationis, Reservationis, Mandati, Facultatis, Impartitionis, Decreti, Derogationis ac Voluntatis infringere, eique ausu temerario contraire; si quis autem hec attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. — Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominice Millesimo Octingentesimo Decimo Octavo, Pridie Kalendas Julii, Pontificatus Nostri Anno Decimo Nono. Loco † Plumbi. Super quibus quidem Litteris ego Notarius Publicus praesens Transumptum confeci et signavi praesentibus. D. D. Fabio et Damaso Testa, Testibus T. Duobus.

Concordat cum Originali T. Isola Offis Depus Coad.

(L. S.) A. Card. Prad.

Ita est. Joseph Battaglia,
Notarius Apostolicus.

**Unfehlbarkeit der Kirche** ist in dem Wesen der katholischen Kirche als einer von Christus einer angeordneten Gesellschaft so tief gegründet, daß alle Zweifel verschwinden, ob der Glaube, zu dem sie sich bekennt, der wahre und ächte sey. Die Kirche, obgleich sie aus Menschen besteht, lehrt doch unfehlbar die göttlichen Wahrheiten, weil sie in der Gesammtheit ihrer Hirten von dem heiligen Geiste geleitet wird. Diese Untrüglichkeit stützt sich auf den Geist Gottes und nicht auf die Einsichten der Menschen [1]. Christus hat seine Kirche zur steten Reinerhaltung des Glaubens (depositum fidei) und zur Vermeidung jeder Irre die Gabe der Unfehlbarkeit oder der Untrüglichkeit verliehen, indem er deutlich erklärte, daß sie auf einen Fels gebaut sey, und keine Gewalt — selbst nicht durch die Pforten

[1]) Matth. 18, 20. Joh. 14, 16—17. 16, 13—14. Eph. 1, 22. I. Tim. 3, 15. I. Kor. 12, 12. Heb. 13, 7. Leben der Väter und Martyrer. XXIII. B. S. 282.

der Hölle (πυλαι ἄδου) werde überwältigt werden könne [2]). Der heilige Geist (παρακλητος) soll sie stets (ἐις τον ἄιωνα לעולם) bei der Wahrheit erhalten, und sie zu allen Zeiten vor Irrthümern bewahren [3]). Aus den Worten ἐις τον ἄιωνα folgt, daß der verheißene göttliche Beistand nicht bloß zeitlich — auf die Zeiten der Apostel — beschränkt seyn sollte, sondern daß er sich auf alle Zeiten und alle Nachfolger derselben erstrecken, und so lange dauern müsse, als die Kirche besteht d. i. bis an's Ende der Welt. Dieß erhellet auch noch deutlicher aus den Worten Christi bei Matthäus 28, 20. verglichen mit Matth. 13, 40., wo Er verspricht: Ich werde bei euch seyn, bis an's Ende der Welt (ἕως τῆς συντελειας του ἀιωνος). Wäre die Kirche nicht zu allen Zeiten vor jedem Irrthume geschützt, so würde sie auch die reine Lehre Jesu nicht stets bewahren können; sie wäre sohin nicht auf einen Fels erbauet, der ihr verheißene Beistand würde ihr nicht zu ewigen Zeiten geleistet, und das Versprechen Christi sonach nicht erfüllt werden, was aber der Gottheit Christi widerstreitet. Deßhalb schreibt der Apostel Paulus Eph. 4, 11. „Et ipse (Christus) dedit quosdam quidem Apostolos, quosdam autem Prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem pastores et doctores ad consummationem sanctorum in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi; donec occuramus omnes in unitatem fidei et agnitionis filii Dei, in virum perfectum in mensuram aetatis plenitutinis Christi; ut jam non simus parvuli fluctuantes, et circumferamur omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris.“ Wenn aber sich die Kirche stets an den wahren Glauben festhalten, nicht jeder Irrlehre Preis gegeben, und wie das Rohr vom Winde hin- und herbewegt werden soll; so mußte sie die Gabe der Unfehlbarkeit besitzen, die sie vor jeder Irre bewahrt.

Christus legt den Aussprüchen der Kirche streng bindende und allgemein gültige Kraft bei: „Wer die Kirche nicht hört, der sey wie ein Heide und Zöllner“ [4]), und erklärt diesel-

---

[2]) Matth. 16, 18.

[3]) Joh. 14, 16. 16, 12—13. 17, 20.

[4]) Matth. 18, 16.

ben rücksichtlich ihrer Wirksamkeit für eben so bindend, als die seinigen: „Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich [5]).“

In der heil. Schrift wird Christus das Haupt der ganzen Kirche genannt [6]); als solches kann er aber seine Kirche nicht in Irrthümer fallen lassen. Den stärksten Beweis liefert der heilige Apostel Paulus in seinem Pastoral-Schreiben an Timotheus [7]), wo er die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit nennt. Man wollte zwar durch eine willkürliche Interpunktation dieser Stelle eine andere Deutung dadurch geben, daß man die Worte: *στυλος και ἑδραιωμα της ἀληθειας* zu dem nächstfolgenden Verse hinüberzog, indem das *και* V. 16. als Verbindungs-Wort dies fodere, und eine isolirte Stellung desselben nicht Statt finden könne. Allein abgesehen davon, daß diese Interpunktation und Zusammenziehung das Alterthum nicht kennt, vielmehr die Kirchen-Väter z. B. Origenes, Chrysostomus, Cyrill u. a. der Leseart der Vulgata folgen, und die Worte *στυλος και ἑδραιωμα της ἀληθειας* immer auf die Kirche beziehen; so ist auch weder im Contexte, noch im Sprach-Gebrauche ein Grund zu finden, der uns bestimmen könnte, von der Leseart der Vulgata abzuweichen; denn beide Sätze, wie sie diese vorträgt, können getrennt für sich bestehen und jeder ist für sich deutlich und klar. Ueberdies ist die Bezeichnung als Säule ganz in der Beschaffenheit einer Kirche, von welcher dieses Prädikat hergenommen ist, gegründet, was auch aus den Parallel-Stellen Matth. 16, 18. Eph. 4, 11. erhellet. Was das Wörtchen *και* betrifft, so finden wir im Hebräischen häufig, daß ganz neue Sätze, sogar Bücher Ezech. 1, 1. mit ו (vau) anfangen, es ist daher solches als eine dem Hebräischen eigenthümliche Formel zu betrachten.

Wenn nun die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist; so kann sie auch nie von dem wahren Glauben abweichen, noch je in Irrthümer fallen oder Irrlehren aufstellen.

Die Apostel waren auch von der von Christus der Kirche verliehenen Unirre so fest überzeugt, daß sie ihre Beschlüsse in

---

5) Luk. 10, 16.
6) Eph. 1, 22.
7) I. Tim. 3. 14—16.

ihrer ersten Versammlung zu Jerusalem unter Leitung und dem Beistande des heil. Geistes abgefaßt haben [8]).

Hiezu kommen noch die Zeugnisse der heiligen Väter, welche einstimmig das Dogma von der Infallibilität der Kirche bestätigen.

Ignatius [9]): »Ob id Dominus in capite suo accepit unguentum, ut ecclesiae spiret incorruptionem.«

Clemens von Alexandrien [10]) nennt die Kirche »ecclesia antiquissima et verissima.«

Origenes [11]) schreibt in dieser Beziehung: »Non debemus attendere eis, qui dicunt, ecce hic est Christus non autem ostendunt eum in ecclesia, quae plena est fulgore ab oriente usque ad occidentem, plena lumine vero, quae est columna et firmamentum veritatis, in qua tota totus adventus filii hominis dicentis omnibus, qui ubique sunt: ecce ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi.«

Chrysostomus sagt in seiner Pfingstrede: »Spiritus eam gratia gubernat.« Cyprian in seinem 69sten Briefe äußert sich hierüber also: »Christus arbitrio et nutu ac praesentia sua et praepositos ipsos et ecclesiam cum praepositis gubernat.«

Ambrosius [12]) bezeichnet die Kirche als »immobilis et exors periculi.«

Hieronymus [13]) sagt von der Kirche, daß sie Christus, der Herr, nicht verlassen werde.

Augustin commentirt die Stelle I. Tim. 3, 14—15. also: »Ecclesia non inclinabitur in saeculum saeculi, ipsa est praedestinata columna et firmamentum veritatis.«

---

8) Apg. 15, 28.
9) Ep. ad Ephes. C. 17.
10) Stromat. Lib. VII. C. 17.
11) Comment. in Matth. Tract. XXX.
12) Lib. II. de Abrah. C. 3.
13) De C. XLVIII. Ezech.

Von jeher hielt man sonach die Kirche in Glaubens- und Sitten-Gegenständen (in rebus fidei et morum), wozu auch die Sakramente und alles hiemit in nothwendiger Verbindung stehende Thatsächliche (facta dogmatica) gehören, für infallibel, und ihre Ansprüche galten als die höchsten. »Evangelio non crederem, nisi ab Ecclesia mihi traderetur« ist der vielumfassende Ausspruch des heil. Augustinus. »Id teneamus, sagt Vincentius von Lerin in seinem commonitor. C. 3. quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Selbst Locke schreibt: »Die Katholiken behaupten, daß die römische Kirche unfehlbar sey, und hierin ist ihr Raisonement wenigstens sehr konsequent. Sie sagen: Christus habe ihr Gewalt gegeben, die Gewissen der Gläubigen zu regieren, und sie in allen zu ihrem Seelenheile nothwendigen Wahrheiten zu unterrichten. Die wahren Christen sind also verbunden, sich den Aussprüchen der Kirche zu unterwerfen. Sie können die Aussprüche der Kirche nicht verwerfen, ohne Rebellen gegen Christus zu seyn, der aus dem Munde dieser Kirche spricht [14]).«

**Ungesäuertes Brod.** Die Materie der Eucharistie ist ungesäuertes Waizenbrod (panis triticus et quidem azymus) und natürlicher Wein von der Rebe (vinum de vite ex uvis expressum) und zwar letzterer necessitate praecepti licet non necessitate sacramenti mit einigen Tropfen Wasser vermischt. Daß Christus bei der Einsetzung des heil. Abendmahls des natürlichen ungesäuerten Brodes und Weines sich bedient habe, lehrt die Geschichte. Matth. 26, 26. Luk. 19 und I. Kor. 11, 25; in

---

[14]) Locke, Christianisme raisonable Cf. Sauter l. c. §. 73. „Das innere Lebens-Prinzip des Katholizismus, sagt Julius Müller, beruht auf der Continuität der Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Kirche vermittelst des Lehrstandes seines Trägers.“ Beurtheilung der Schrift: „Die katholische Kirche Schlesiens.“ Breslau 1827. II. Aufl. S. 18 und 88. Ueber die Infallibilität der Kirche verdienen gelesen zu werden: Handbuch der christlichen Religion von dem Benediktiner Ildephons Schwarz, und Handbuch der Religions-Wissenschaften vom Bischofe von Frint I. B. S. 496. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn, 1831. S. 76. Herd, Die unfehlbare Autorität der Kirche. München 1830.

Uebereinstimmung mit den Kirchen-Vätern Justin Apol. II. Clemens Alexandrinus Stromat. Lib. IV., Irenäus adv. haeres. L. IV. C. 53. und Cyprian Ep. 62. ad Caecil. Christus hat auch am ersten Tage der ungesäuerten Brode, an welchem die Juden nichts Gesäuertes essen und haben durften, die heil. Eucharistie eingesetzt. Die Opfer der Israeliten mußten ungesäuert seyn, und während des Osterfestes durften sie keine gesäuerte Speise essen. 2. Mos. 12, 8. 18, 3. Mos. 2, 11. 23, 6. Vergl. I. Kor. 5, 7—8. — Die Kirche hat im Decreto Eugenii IV. pro Armenis Waizenbrod bestimmt, nicht nur weil dieses das ordentliche Brod war, und das außerordentliche, welches für die Armen bestimmt war, einen Zusatz von Gersten hatte, und deßhalb panis hordeaceus Joh. 6, 5. hieß, sondern Christus nennt es und sich selbst ausdrücklich granum frumenti Joh. 12, 24; frumentum aber bedeutet nach dem biblischen Sprachgebrauche Waizen. Ohnehin sollten nach Exod. 29, 2. die zum heiligen Gebrauche bestimmten Brode aus Waizenmehl bereitet werden [1]. Jedoch ist diese Eigenschaft des Waizenbrodes nicht in der Art als nothwendig zu betrachten, daß wenn sie etwa nicht vorhanden, es auch nicht möglich wäre, das Sakrament zu verrichten [2]; denn beide Arten des Brodes haben die Eigenschaften und den Namen des Brodes, wiewohl es nicht erlaubt ist, willkürlich oder vermessen den Anordnungen der Kirche entgegen zu handeln. In der römischen Kirche ist ohnehin das ungesäuerte Brod bei'm heil. Abendmahl vom heil. Vater vorgeschrieben. — Die Zubereitung der Hostien geschah in den ältesten Zeiten auf die anständigste Weise. Es mußte hiezu das reinste Waizenmehl genommen werden, welches auf eigends hiezu bestimmten Handmühlen gemahlen wurde. Das Mehl für die Laien-Communion besorgten Mönche und Klosterfrauen oder fromme Matronen; die Oblaten für die heil. Messe, Priester und Diakonen, welche solche auch selbst mit einem eigenen Instrumente abschneiden mußten [3].

---

[1]) Bittner, Die katholisch-dogmatische Lehre von dem Mysterium der heil. Eucharistie. gr. 8. Posen. 1838. S. 18.

[2]) Concil. Florentin. (1439). Sess. ult. ap. Labb. XIII. 515.

[3]) Marzohl a. a. O. II. S. 162.

Roggen-, Gersten-, Haber-Brod ꝛc., so wie andererseits, Essig, Aepfel-Brandwein u. dgl. sind keine materiae consecrabiles. Ebenso auch nicht Waizenbrod, wenn ihm andere Ingredienzen von andern Frucht-Gattungen, deßgleichen nicht Rebenwein, dem andere Flüßigkeiten beigemischt sind; dasselbe ist der Fall bei jenem Brode, welches in Fäulniß übergegangen, so wie bei dem Weine, welcher in Essig oder Fäulniß versetzt ist. Der bloße Weinmost, so wie jene Flüßigkeit, die aus unreifen Trauben ausgepreßt wurde, dürfen zur Consekration nicht genommen werden; sie sind unerlaubte Materien. Waizenbrod, welches mit Rosenwasser oder einer andern Flüßigkeit, als reinem Wasser angemacht ist, ist eine zweifelhafte Materie.

Die Griechen gebrauchen gesäuertes Brod, und zwar theils, weil Christus in seinem Todesjahre das Pascha der Juden gar nicht genossen [4]), theils weil Christus nicht an dem für den Anfang des damaligen jüdischen Osterfestes vorgeschriebenen Tage das Pascha der Juden und daher jedenfalls noch gesäuertes Brod genossen habe [5]).

**Union bei Kirchen-Aemtern.** S. d. Art. Benefizien.

**Universitäten** sind nun höhere, sowohl die Haupt- als Hülfs-Wissenschaften umfassende Lehr-Anstalten, an denen und durch welche die wissenschaftliche und geistige Bildung erzielt werden soll. Man zählte sie in früheren Zeiten immer zu den geistlichen Körperschaften, weil sie nämlich einen geistigen oder zunächst geistlichen Zweck haben, weßwegen ihre Errichtung nebst der kaiserlichen auch der päbstlichen Bestätigung bedurfte.

Die Gestalt der heutigen Universitäten als Hochschulen, welche die Rechte der Gemeinheiten besitzen, und an denen alle Zweige der Wissenschaften, mit dem Rechte, alle Grade zu ertheilen, gelehrt werden, hat sich erst im Laufe der Zeit aus den einzelnen Lehranstalten gebildet, ohne daß die eigentliche Zeit ihrer Entstehung mit Bestimmtheit angegeben werden kann.

Die Universitäten unterscheiden sich von den Akademien, welche letztere nur Vereine von Gelehrten zu einem gemeinschaft-

---

[4]) Theophylact. Comment. in Matth. 26.

[5]) Bittner a. a. O. S. 19.

lichen wissenschaftlichen Zwecke unter sich sind, bei denen keine Verbindung zwischen Lehrenden und Lernenden Statt findet, und die auch keine Würde ertheilen können. Eben so sind sie auch von den Lyceen verschieden, indem diese gelehrte Anstalten sind, an denen nur einige Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die gleichfalls nicht das Recht haben, Grade zu ertheilen.

Schon von Karl d. Gr. finden sich Spuren von Lehr-Anstalten, in denen einzelne Zweige der Wissenschaften gelehrt wurden. Karl d. Gr. welcher nach den traurigen Zeiten der Völkerwanderung mit Hülfe des Gelehrten Alkuin das Licht der Wissenschaften zu verbreiten suchte, errichtete nicht nur die bekannten Dom- und Kloster-Schulen [1]), sondern vereinigte auch die einzelnen zerstreuten Lehr-Anstalten, und verband noch überdies das Studium der Arzneikunde mit Ersteren, in denen nebst den sieben freien Künsten auch das Studium der Theologie betrieben wurde. Ebenso kommen auch schon im Mittelalter Schulen (scholae) für einzelne Wissenschaften neben den Dom- und Kloster-Schulen vor, die von einzelnen Lehrern, die Rectores hießen, und an diesem oder jenem Orte ihre Lehrstühle ohne eigent-

---

[1]) Carol. M. Ep. ad Baugulfum Abbat. Fuldens. Capitul. T. I. p. 201. bei Baluz. p. 621. „Notum sit devotioni vestrae, quia nos una cum fidelibus nostris consideravimus utile esse, ut Episcopia et Monasteria, etiam in literarum meditationibus, eis qui, donante Domino, discere possunt, secundum uniuscujusque capacitatem, docendi studium debeant impendere; qualiter sicut regularis norma honestatem morum, ita quoque docendi et discendi instantia ordinet et ornet seriem verborum, ut qui Deo placere appetunt recte vivendo, ei etiam placere non negligant recte loquendo. Quamvis enim melius sit bene facere, quam nosse, prius tamen est nosse quam facere. Nam cum nobis in his annis a nonnullis Monasteriis saepius scripta dirigentur, cognovimus in plerisque eorumdem et sensus rectos et sermones incultos. Unde factum est, ut timere inciperemus, ne forte, sicut minor erat in scribendo prudentia, ita quoque et multo minor esset, quam recte esse debuisset, in eis ss. scripturarum ad intelligendum sapientia. Quam ob rem hortamur vos literarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, ut facilius et rectius divinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare. Tales vero ad hoc opus viri eligantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi et desiderium habeant alios instruendi.

lichen Ruf und Auftrag, auf eigenes Unternehmen aufschlugen, errichtet, und besondere von den Dom- und Kloster-Schulen unterschiedene Lehr-Institute waren.

In Italien, dem Sitze des römischen Rechts, blühten die Rechtsschulen zu Rom und Pavia, und in Frankreich waren nebst den Stifts-Schulen zu Tours, Bec und Laon die Lehr-Institute zu Paris, wo Wilhelm von Champenaux, Abälard und Peter Lombard abwechselnd an den Dom- und Klosterschulen lehrten, berühmt.

Zu Salerno [2]) in Neapel bestand eine eigene Schule für die Arzneiwissenschaft, welcher als Schwester jene zu Montpellier folgte, und zu Bologna [3]) war eine solche für die Rechtswissenschaft, wo Irnerius (Werner) ein Deutscher (1118) den ersten Unterricht ertheilt haben soll.

Nach und nach consolidirten sich die Verhältnisse zwischen den Lehrenden und Lernenden zu wissenschaftlichen Innungen (universitas Doctorum et scholarium), und so entstanden die Universitäten. Gegen Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrhunderts waren schon zu Paris [4]) und in anderen Städten durch die Vereinigung mehrerer einzelnen Lehr-Institute zu einer einzigen Anstalt für alle Wissenschaften wissenschaftliche Innungen — Universitäten — in's Leben getreten, ohne daß eine förmliche Stiftung derselben geschehen ist, wie denn auch wirklich die berühmtesten Universitäten zu Paris und Bologna ihre eigentliche Begründung durch Stiftung nicht nachweisen können.

Auch in Deutschland faßte das Universitätenwesen zu einer besseren und gedeihlicheren Pflege der Wissenschaften festen Fuß, und die Universitäten zu Prag (1348) und zu Wien [5])

---

[2]) Salerno erhielt seine Verfassung durch einen Brief des Königs Roger II. von Sizilien im Anfange des XII. Jahrhunderts.

[3]) Bologna bekam seine Verfassung und Privilegien 1198 von Friedrich I.

[4]) Hätte Abälard nicht so bald Paris verlassen müssen, so würde Paris zu gleicher Zeit mit Salerno und Bologna die Verfassung einer Universität erhalten haben. Allein so bekam sie diese erst durch seine Schüler, unter denen Lombard († 1164) der berühmteste war.

[5]) Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen

(1365), die ältesten Germanien's, nach der Universität von Paris eingerichtet, können als Muster-Universitäten für die übrigen später in Deutschland aufblühenden angesehen werden.

Der große Ruf, den einige Universitäten genoßen, verschaffte ihnen große Privilegien, besonders von Seite der Päbste. Diese erhielten aber auch andererseits den größten Einfluß auf das Universitäten-Wesen, so daß vom fünfzehnten Jahrhunderte an beinahe keine Universität mehr ohne vorher eingeholte päbstliche Genehmigung errichtet wurde [6]).

Seit der Reformation aber befestigte sich immer mehr die Meinung, daß die Gründung von Universitäten ein den weltlichen Regierungen zukommendes Recht, und deßhalb nicht nothwendig sey, die päbstliche Bestätigung hiezu zu erholen [7]).

Von der Zeit der wirklichen Stiftung an erhielten die Universitäten eigene Gebäude mit Hörsälen, collegia genannt, und eigene Dotationen, auf Gütern und bleibenden Fonds radizirt, mit dem Verwaltungs-Rechte, aus denen die angestellten Lehrer die ihnen angewiesenen Gehalte bezogen. Da aber die Besoldungen oft nicht zu einem standesmäßigen Auskommen hinreich-

---

Handlungen rc. Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 432. Die ursprüngliche Verfassung der Universität zu Wien war ungefähr der kirchlichen nachgebildet, und bestand im Wesentlichen aus einer Eintheilung in vier Nationen, welche nach Provinzen und Diözesen untergetheilt waren. Der ganzen Universität stand ein Rektor, der Nation ein Prokurator, der Provinz ein Dekan vor. Der Rektor wurde von den vier Prokuratoren, der Prokurator von den Dekanen, der Dekan von allen Mitgliedern der Provinz gewählt. Die Dekane und Prokuratoren bildeten zusammen den stehenden Rath des Rektors, und hielten mit ihm dreimal wöchentlich das ordentliche Gericht über Gegenstände der inneren Disciplin. Andere Fälle standen unter den weltlichen Gerichten, bis die Universitäten einen privilegirten Gerichtsstand in den bischöflichen Gerichten erhielten.

[6]) Cf. Corbin. Gärtner, de jure summi Pontificis in erectione academiarum catholicarum 1795. — In Deutschland wurde ehemals in der Regel zur Errichtung einer Universität um eine Bulle bei der römischen Curie nachgesucht.

[7]) Meiner's Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Göttingen 1802. I. B. S. 348. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. III. Bd. gr. 8. Heidelberg 1822.

ten, so mußten die Studenten noch, wie in früheren Zeiten, wo es keine fix besoldete Lehrer gab, Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, woher die Honorarien ihren Ursprung haben mögen.

Als die Schulen noch gesondert bestanden, hatte jede einen eigenen Rektor. Bei der Vereinigung derselben zu einer Universität wählte man einen gemeinschaftlichen Rektor oder Prorektor. Auch nahm man Bedacht, unter den Lehrern selbst eine Eintheilung nach den Wissenschaften zu treffen, wodurch die Fakultäten entstanden, die sich durch ihre frei gewählten Dekane repräsentiren. — Die Veranlassung zur Eintheilung der Fakultäten gab ein Streit der Universität zu Paris mit den Dominikanern allda (1242—1257), wo diese sich mit den Lehrern aus dem Säkular-Klerus vereinigten, und einen Dekan wählten. — Die Lehrer der Medizin und der Jurisprudenz ahmten dieß bald nach, und im Jahre 1260 bestanden schon drei Fakultäten [8]).

Das ganze Universitätenwesen ward sonach in vier Fakultäten, als a) in die theologische, b) die juristische, c) die medizinische und d) die philosophische mit den freien Künsten eingetheilt. Jede Fakultät kann unter dem Vorsitze ihres Dekans eigene Sitzungen halten. Die Verwaltung aber übt der **Rector magnificus** mit dem Senate und dem Verwaltungs-Ausschusse aus. Die Unterbeamten sind der Sekretär, der oft zugleich auch Syndikus und Archivar ist, der Bibliothekar und sonstige äußere Beamten nebst den Pedellen [9]).

Die Aufstellung der Lehrer geschah immer nach vorgängigen öffentlichen Prüfungen (Promotionen) von den obersten Behörden; daher die Grade. Der erste dieser Grade ist das Baccalaureat, der zweite das Licentiat, und der dritte das Doktorat oder die Magister-Würde mit den Doktors-Insignien. Solche Prüfungen waren schon im dreizehnten Jahrhunderte gegen die Entrichtung einer gewissen Taxe üblich.

---

[8]) Helfert a. a. O. S. 433.

[9]) Grund- und Aufriß des christlich germanischen Kirchen- und Staats-Gebäudes im Mittelalter. gr. 8. Bonn 1828. S. 209. Vergl. Thiersch, über gelehrte Schulen. Müller, Alex., Grundsätze zur Kenntniß der hohen und höheren Lehr-Anstalten in Europa und Amerika. gr. 8. Frankfurt 1833. Savigny, über Wesen und Werth der deutschen Universitäten. Allgem. Zeit. 1833. N. 152 ff.

An der Universität zu Gießen ward am 22. Juni 1830 eine katholische Lehr-Anstalt als Fakultät begründet.

**Unterrichts-Anstalten.** Die Bestimmung der Schule ist religiöse Erziehung durch Unterricht; sie erstreckt sich daher auf Lehren und Aufrechthaltung der Zucht, und hat ein doppeltes Verhältniß, nämlich zum Staate und zur Kirche. Die Kinder gehören zwar zunächst den Aeltern, aber sie gehören auch dem höheren Vereine — dem Staate an; in ihnen wachsen seine künftigen Bürger, die Vertheidiger desselben, die Gründer und Erhalter seines Wohlstandes, die Vollzieher seiner Gesetze heran, die zugleich seinen Ruhm gründen und erhalten. Es ist daher ein vorzügliches Interesse für ihn, wie und nach welchen Grundsätzen seine dereinstigen Bürger herangebildet werden; ihm muß daran liegen, daß die Schule ihre Aufgabe harmonisch mit seinen Institutionen löse, daß sie der Jugend solide Kenntnisse, religiöse Bildung, ächte Liebe zum Vaterlande, Treue und Ergebenheit gegen den Regenten und sein Regenten-Haus, Gehorsam gegen die Gesetze und lebhaftes Interesse für das gemeine Wohl einflöße. Der Staat hat daher ein unbestreitbares Recht auf die Schul-Anstalten, auf ihre Einrichtung, Vermehrung und Minderung, auf das Lehrer-Personale und die Organisation des Schulwesens überhaupt. Die Schule dagegen kann sich des besonderen Schutzes des Staates, seiner Unterstützung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel, der Föderung ihrer Einrichtungen, und der Beseitigung der denselben entgegenstehenden Hindernisse erfreuen. Die Schulen sind die wahren Hebel der National-Bildung, und der Stand des Schulwesens gibt den Maßstab ab, wonach die Bildung und Gesittung einer Nation bemessen werden kann. Die Bildung födert das Nationalwohl, hebt Künste und Wissenschaften, Industrie und Handel, und eine gebildete Nation wird allen übrigen Achtung einflößen, sie wird gute Bürger, und noch mehr gute Christen heranziehen, und so wahre Volksveredlung und die Verbreitung ächter christlicher Tugend befödern. Die Schule hat aber auch und vorzüglich eine religiös-sittliche Seite, und in dieser Beziehung gehört sie auch der Kirche, dem vom Stifter unserer heiligen Religion auf alle Zeiten gegründeten religiös-sittlichen Vereine mit allen seinen hierarchischen Stufenfolgen an. Diese will ächte Religiösität, unerschütterlich-festen Glauben und Fröm-

migkeit — Gottähnlichkeit — durch alle ihre Gnaden- und Heils-Anstalten, Cultus und Verbreitung des rein sittlichen Princips befödern; sie will die Menschen zu Tempeln des heiligen Geistes umschaffen. Historisch ist richtig, daß die Schule zunächst aus der Kirche hervorgegangen [1]), und dieser hat sie das Meiste zu verdanken. Die Kirche verlangt daher, daß die Schule dieß ihr Verhältniß zu ihr anerkenne und achte, daß sie auf Verbreitung ächter Religiösität und Sittlichkeit hinwirke, die confessionellen Verhältnisse genau beachte, ihren Schülern Achtung gegen die kirchlichen Anstalten einpflanze, und daher solche von jedem Indifferentismus, Separatismus, und überhaupt von allem Dem, was der Glaubens- und Kirchen-Einheit zuwider ist, fern halte; dagegen verlangt die Schule von der Kirche, daß sie solche mit all' ihrem Ansehen unterstütze; und dahin wirke, daß ihre Anstalten eine höhere — geistige — Tendenz, — eine Tendenz zum Reiche Gottes gewinnen. Das Christenthum hatte von seiner Entstehung an alsbald den wohlthätigsten Einfluß auf das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen geäußert, und heutiges Tags noch ist der christliche Religions-Unterricht das geeigneteste Mittel, die geistigen Anlagen des Menschen zu entwickeln, und ihn zu seiner wahren moralischen Bestimmung zu führen. Dieß beweiset die gleich Anfangs bestandene disciplina arcani, wo man sich nach den Fassungs-Kräften der Katechumenen und überhaupt nach den Regeln richtete, welche nur eine gesunde Pädagogik aufstellen kann, so wie auch die Katecheten-Schule zu Alexandrien, aus welcher die berühmtesten Kirchenväter hervorgegangen sind, die sich angelegen seyn ließen, diese christliche und ersprießliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt auch in andere Gegenden zu verpflanzen. Die weltlichen Wissenschaften erlernte man damals noch in den römischen Schulen [2]). So lange nämlich das römische Reich aufrecht stand, erhielten sich auch die Erziehungs- und Bildungs-Anstalten in ziemlich gutem Stande; die Gelehrten und Lehrer an denselben wurden noch von den Kaisern aufgemuntert und unterstützt. Durch die Einfälle feindlicher Horten aus verschiedenen zum Theile ganz barbarischen Völkerstämmen würden die Ueberbleibsel des besseren Geschmackes beinahe ganz vertilgt worden

---

[1]) Saffenreuter, Kirche und Schule. 4to. Würzburg 1837.
[2]) Cod. Theod. de profess.

seyn, wenn nicht die Geistlichen, insbesondere die Kloster-Institute, sich des Erziehungs- und Bildungs-Wesens angenommen, und die Leitung desselben in den bischöflichen und Kloster-Schulen übernommen hätten [3]). Von diesen wurden auch hauptsächlich die Unterrichts-Anstalten auf das Land verpflanzt.

Die inneren Unruhen und Kirchen-Plünderungen unter den Merovingern im achten Jahrhunderte zogen zwar für das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen die traurigsten Folgen nach sich; allein durch die chrodegangische Einrichtung der Domschulen, so wie durch das Bestreben Karls d. Gr. und seines gelehrten Kanzlers Alkuin wurden diese Anstalten von neuem belebt, und die nachfolgenden Kaiser und Päbste trugen das Ihrige zur Erhaltung derselben bei. Diese schwangen sich so hoch, als der Grad der Bildung der damaligen Zeit es zuließ. — In den Stifts-Schulen war das Erziehungs- und Schulwesen dem Scholaster anvertraut. Diesem lag es ob, den ganzen Unterricht zu leiten, und selbst gewisse Gegenstände zu lehren. — Für die Zöglinge dieser Institute bestanden zwei Lehrkurse, die man Trivium und Quadrivium nannte, während welcher nach der Anleitung Cassiodor's de artib. et discipl. liber. litter. die sieben freien Künste, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik gelehrt wurden. Ueber die theologischen Studien wurden im Innern dieser Institute Vorträge gehalten.

Verdienste um die christlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten erwarben sich Gregor d. Gr. bekannt durch seine Einwirkung auf den Kirchen-Gesang, Gallus, Kilian, Burkard, Bonifaz, Wilibald, Wilibrord, dann später Damascen, Beda, Paschasius, Radbertus, Regino, Hinkmar, Bruno, Odilo, Damiani, Sturmius, Baugulph, Raban u. A. [4]).

Die Lyceen und Gymnasien sind aus den Dom- und Kloster-Schulen hervorgegangen, oder vielmehr an die Stelle derselben getreten.

Zur Zeit Karls d. Gr. gab es auch Hofschulen, scholae palatii, welche, wie es scheint, in den heutigen Pagerien noch fortbestehen.

---

[3]) Can. 5. Dist. 58. Can. 1. C. 12. q. 1.

[4]) Saffenreuter, Kirche und Schule. Würzburg 1837. S. 25 ff.

Den Pfarrern ward es nach C. 3. X. de vit. et honest. cler. zur Pflicht gemacht, entweder selbst oder durch ihre Gehülfen den nöthigen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, wodurch die sogenannten Pfarr-Schulen sich bildeten. In der Folgezeit erhielten diese eigene Lehrer unter pfarrlicher Leitung und Aufsicht und unter Oberaufsicht des Diözesan-Bischofs. Besonders erließen die Concilien zur Beföderung der Pfarr-Schulen zweckmäßige Verordnungen [5]). In den neueren Zeiten wurden letztere, als ein zum Ressort des Staates gehöriger Gegenstand, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, den Bischöfen entrückt, und die den Pfarrern rücksichtlich des Schul- und Erziehungs-Wesens obliegenden Geschäfte gehören nun zu den von dem Staate denselben übertragenen pfarrlichen Amts-Funktionen, und die obere Leitung des Schul- und Erziehungs-Wesens steht den Staats-Behörden zu.

Uebrigens war die Entwicklung, Erhaltung und Vervollkommnung des christlichen Erziehungs- und Unterrichts-Wesens das Werk der Kirche, des Regular- und Säkular-Klerus. Geistliche waren es zunächst, welche ein eigentliches System der Pädagogik aufstellten, rastlos an ihrer Vervollkommnung arbeiteten, und Geistliche sind auch noch größtentheils zu unseren Zeiten die Bildner des Lehrer-Personals.

Die Leitung des Erziehungswesens war früher entweder ausschließlich ein Recht der geistlichen Gewalt, oder es stand dieser der gebührende Antheil an derselben gemeinschaftlich mit der Staats-Gewalt in gemischten Commissionen zu [6]).

**Unvereinbarliche Pfründen.** S. d. Artikel Benefizien.

---

[5]) Concil. Moguntin (1549.) C. 65. Cameracens (1565) T. III. C. 5.

[6]) Denkschrift der Ordinariate und General-Vikariate Bayern's an Se. königl. Majestät von Bayern v. 15. Juni 1816 §. 6. 7. Vergl. Plank, über die gegenwärtige Lage der katholischen und protestantischen Partei in Deutschland. S. 145. „Die Schul- und Unterrichts-Anstalten sind in Deutschland immer als res ecclesiasticae betrachtet, und selbst im Osnabrückischen Friedens-Instrumente und in der Kammer-Gerichts-Ordnung dafür anerkannt worden.“ Mein Handbuch des Volksschulwesens in Bayern. II. Aufl. Würzburg 1834.

**Unvermögen** (impotentia) d. i. die physische Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung, wodurch der Zweck der Ehe schon an sich vereitelt wird [1]).

Von dem natürlichen Unvermögen zum ehelichen Beischlafe ist die Sterilität, welche die Ehe niemals trennt, zu unterscheiden [2]). Die Impotenz ist entweder vorhergehend (antecedens), wenn sie schon vor Schließung der Ehe auf Seite des einen oder andern Ehegatten vorhanden war, oder nachfolgend (subsequens), wenn sie erst nachher — während der Ehe — hinzugekommen ist. Sie kann auch eine absolute (absoluta) d. i. eine solche seyn, welche von Seite einer gewissen Person den ehelichen Beischlaf mit jeder andern unmöglich macht; oder eine relative (respectiva), welche zwar die eheliche Beiwohnung mit einer gewissen Person, aber nicht mit allen andern Personen des andern Geschlechtes unmöglich macht. Sofern die Impotenz geheilt werden kann oder nicht, ist sie eine heilbare (curabilis) und zeitliche (temporanea), oder eine unheilbare (incurabilis) und ewige immerwährende (perpetua). Nur die Impotenz zur ehelichen Beiwohnung (impotentia coeundi) ist ein trennendes Ehehinderniß, und gibt dem verletzten Theile das Recht, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe den Antrag bei der kompetenten geistlichen Behörde zu stellen.

Soll das natürliche Unvermögen die Trennung der Ehe bewirken, so wird erfodert: 1) Sie muß schon vor der Schließung derselben vorhanden gewesen (impotentia antecedens) und nicht erst während der Ehe durch Krankheit entstanden seyn [3]); 2) darf der andere Theil davon keine Kenntniß gehabt haben, denn kannte er das Unvermögen des andern Theiles, so hätte er mit demselben keine Ehe abschließen sollen; 3) muß

---

[1]) Can. 29. C. 27. q. 2. Can. 2. 32. q. 1. 2. 3. 5. X. de frigid. et malefic. Das Unvermögen kommt auch in den Capitul. Lib. VI. C. 61. als ein trennendes Ehehinderniß vor. Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausgabe. Göttingen 1828. S. 434. Note h.

[2]) Can. 27. C. 32. q. 7. Binterim a. a. O. VI. II. S. 478. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. B. S. 346.

[3]) Can. 25. C. 32. q. 7. C. 2. 10. de conjug. lepros. Biehler a. a. O. S. 73.

sie unheilbar und immerwährend seyn [4]). Kann selbe durch Heilmittel gehoben werden, so muß der betreffende Theil solche gebrauchen, jedoch ist dieser nicht verbunden, sich deßhalb lebensgefährlichen Operationen zu unterziehen [5]). Uebrigens kann die Impotenz eben so gut eine absolute als relative seyn. Die Erste trennt nicht nur die gegenwärtige Ehe, sondern macht auch alle andere Ehen ungültig, die der als absolut unvermögend erklärte Theil eingehen würde. Die relative Impotenz hingegen bewirkt bloß, daß die Ehe zwischen jenen Personen getrennt wird, von denen der einen nach der Beschaffenheit ihrer Genitalien von der andern die eheliche Beiwohnung nicht geleistet werden kann, wenn gleich der respektiv unvermögende Theil mit anderen Personen des anderen Geschlechtes den ehelichen Beischlaf zu pflegen vermag. In beiden Fällen muß jedoch die Impotenz rechtlich erwiesen seyn, wenn das Band der Ehe aufgelöset werden soll. Zu diesem Beweise aber ist das alleinige Bekenntniß der beiden Theile nicht hinreichend, sondern es muß nach C. 5. 6. X. de frigid. et malefic. C. 4. de probat. eine ärztliche Besichtigung angeordnet und der Beweis nach Verschiedenheit des Geschlechtes durch den Augenschein verpflichteter Aerzte, Hebammen und anderer Kunstverständigen, deren es in der Regel zwei sind, geführt werden. Gewöhnlich müssen sich beide Theile der Besichtigung unterziehen, theils damit die relative Impotenz berücksichtigt werden, theils damit kein Theil dem andern wegen Verletzung des Schamgefühls Vorwürfe machen kann; insbesondere muß sich der Kläger besichtigen lassen, wenn nach vorher gegangener Besichtigung des Beklagten noch Zweifel über dessen wirkliches Unvermögen obwalten und letzterer auf Untersuchung des Klägers anträgt. Finden die Aerzte ꝛc., daß wirklich eine Impotenz vorhanden ist, so ist ihr Urtheil entscheidend, und es kann die Nichtigkeits-Erklärung der Ehe erfolgen. Widerspricht aber der als unvermögend erklärte Theil den Aerzten, und läugnet er fortwährend seine Unvermögenheit, die der andere Theil an ihm behauptet, und deßhalb auf Ehetrennung anträgt, so muß eine zweite Besichtigung durch andere Aerzte und Hebammen angeordnet werden. Bestä-

---

[4]) C. 3. X. de frigid. et malefic.

[5]) C. 6. ibid.

tigen diese gleichfalls das vorhandene Unvermögen, so ergeht des Widerspruchs ungeachtet die richterliche Nullitäts-Erklärung der Ehe. Sind aber die Aerzte ꝛc. über das Unvermögen noch im Zweifel, und können sie deßhalb keine bestimmte Erklärung abgeben, so sollen die beiden Eheleute angewiesen werden, drei Jahre wenigstens [6]), vom Tage ihrer eingegangenen Ehe an [7]), beisammen zu bleiben, und ihre Kräfte zu versuchen. Sind auch diese fruchtlos abgelaufen, so wird, nachdem beide Theile über ihre Angabe: daß sie während dieser Zeit einen vollkommenen Beischlaf nicht haben vollziehen können, einen Eid abgelegt haben [8]), und das juramentum credulitatis per septem manus propinquorum geleistet worden ist, für Trennung vom Bande entschieden. Zeigen sich während der dreijährigen Probezeit Spuren von einer sich entwickelnden Potenz, so wird diese durch einen Ausspruch des Ehe-Gerichtes verlängert.

Der fähige Theil darf sich wieder verehelichen [9]), nicht aber der zum Cohabitiren absolut unfähige Theil. Bei der relativen Impotenz dürfen beide Theile wieder heirathen. Sollte der unfähige Theil wieder geheilt worden seyn, so wird das erlassene Urtheil aufgehoben, und er muß zur vorigen Ehe zurückkehren. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Betrug entdeckt worden ist. Die nachfolgende Unfähigkeit trennt die Ehe nicht, weil es möglich ist, daß die Krankheit gehoben, und die Fähigkeit zur ehelichen Beiwohnung auf Seite des leidenden Theiles wieder hergestellt werde. Wenn daher ein Theil durch Krankheit oder sonst unfähig geworden ist, so sollen beide wie Bruder und Schwester beisammen leben [10]), dieß um so mehr, weil, wie Riegger sich

---

6) Can. 1. C. 33. q. 1. Can. 29. C. 27. q. 2. C. 1. 5. X. de frigid. et malefic.

7) Nov. 22. C. 6. C. 5. 7. X. de frigid. et malefic.

8) Gibt der Beklagte sein Unvermögen zu, so haben beide Theile, läugnet er es, so hat nur der Kläger allein den Collisions-Eid zu schwören. Can. 1. C. 33. q. 1. C. 5. 7. X. de frigid. et malefic.

9) Can. 1. 2. 4. C. 33. q. 1.

10) Can. 25. C. 32. q. 7. — Vergl. dagegen Dolliner a. a. O. I. B. S. 128. Schon Alexander III. billigte den Gebrauch der gallikanischen Kirche, welche dergleichen Verbindungen auf Verlangen als ungültig aufzuheben für gut fand, und Sixtus befahl sogar in einer

ausdrückt, die gegenseitige Hülfeleistung (mutuum adjutorium) auch noch ein Zweck der Ehe bleibt.

Jenem, welcher sich mit einer zum Cohabitiren unfähigen Person verehelicht hat, ist die sogenannte Jungfern- oder Josephs-Ehe gestattet.

Die Verordnung des Pabstes Gregor II. (oder III.) Can. 18. C. 32. q. 7. »Quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis; bonum esset, si sic permanert, ut abstinentiae vacaret: sed quia hoc magnorum est; ille, qui se non poterit continere, nubat magis; non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit,“ ist nicht von einer nachfolgenden, sondern von einer der Ehe vorhergehenden Impotenz zu verstehen, wie dieß aus den Parallel-Stellen derselben causa Can. 22. 26. C. 32. q. 7 erhellet, wo er die Nichtigkeits-Erklärung der Ehe nur wegen eines erwiesenen vorausgehenden Unvermögens zuläßt.

Die Kastraten-, auch Kapaunen oder Eunuchen-Ehen genannt, sind ausdrücklich durch die Bulle des Pabstes Sixtus V. v. J. 1587 verboten.

Die sogenannten matrimonia senum d. i. die Ehen alter Personen unter sich oder einer alten Person mit einer jungen sind sowohl nach den kanonischen, als bürgerlichen Gesetzen erlaubt [11]), indem denselben nicht unbedingt das Vermögen zur Kinderzeugung abgesprochen werden kann, auch bei ihnen wenigstens noch wechselseitige Hülfeleistung Statt findet.

Auch kranke Personen können sich gültig verehelichen, weil es möglich ist, daß die Krankheit gehoben werde.

---

eigenen Verordnung v. J. 1587 dieses ebenfalls zu thun, weil ihm solche brüderlich schwesterliche Cohabitationen ärgerlich und gefährlich zu seyn schienen.

[11]) C. 4. X. de frigid. et malefic. L. 27. Cod. de nupt. „Sancimus nuptias, quae inter masculos et feminas majores vel minores sexagenariis vel quinquagenariis lege Julia vel Papia prohibitae sunt, homines volentes contrahere, et ex nullo modo vel ex nulla parte tales nuptias impediri.“

Hermaphroditen d. i. Personen, welche die beiden Geschlechter in sich vereinigen, müssen sich, wenn sie sich verehelichen wollen, einer ärztlichen Besichtigung unterziehen. Findet sich bei einem Hermaphroditen nach Aussage des Arztes das eine Geschlecht überwiegend vor, so darf er nach diesem kontrahiren, sind aber beide Geschlechter gleichmäßig vorhanden, so muß er das Eine vor der geistlichen Behörde abschwören, und er kann nur nach dem andern kontrahiren [12]).

Die allzuüberwiegende Potenz des einen Ehegatten im Verhältnisse zu dem andern, so daß dieser, obgleich sonst allerdings potens, in diesem Stücke doch dem Erstern ob nimiam ejus potentiam nicht Genüge leisten kann, ist kein Grund zur Ehetrennung.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich enthält rücksichtlich dieses Ehehindernisses folgende Bestimmungen:

§. 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 100. Inbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergeganges und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrne Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§. 101. Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder bloß zeitliches sey, so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

Die Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden bestimmt hierüber §. 8:

„Eine Ehe ist ungültig, wenn der eine Theil der Ehegatten an sich oder in Bezug auf den andern Theil als unheilbar unvermögend zur ehelichen Beiwohnung in die Ehe tritt, ohne

---

12) Stapf a. a. O. VI. Aufl. S. 260.

daß dieser es wußte und bewilligte. Finden sich, nach dem Urtheil der Kunstverständigen, zuverlässige Zeichen einer an sich oder zwischen beiden fortdauernden unheilbaren Unvermögenheit, so tritt die Ungültigkeit sogleich ein; ist das Daseyn oder die Unheilbarkeit zweifelhaft, so kann nach einem unter angemessenen ehelichen Verhalten und gebrauchten Heilmitteln, wo diese nöthig erachtet werden, durch drei Jahre fruchtlos fortgesetzten Zusammenwohnen die Ungültigkeit für bewährt angenommen werden. Eine nachher erst entstandene Unvermögenheit vernichtet die Ehe nicht. Im Zweifel über früheres Daseyn oder späteres Entstehen ist die Vermuthung für Ersteres zu fassen."

**Ursulinerinnen.** Dieser gemeinnützliche weibliche Orden entstand im Jahre 1611. Er ward zur Ehre der heil. Ursula, welche auch Patronin desselben ist, von Maria d'Huillier de Sainte Beuve, einer Dame von ausgezeichneter Frömmigkeit gestiftet, und von Paul V. genehmigt. Religiös-sittliche Erziehung der weiblichen Jugend, und Unterricht derselben in den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten, als Nähen, Stricken, Sticken, Spinnen, Kleidermachen u. dgl. sind die Hauptzwecke dieses ehemals so sehr ausgebreiteten Ordens, dessen Fortbestand für Bayern ausgesprochen ist.

## V.

**Vacatur der Beneficien.** S. d. Art. Benefizien. Pfarrei-Verweser. Provision.

**Väter des heiligen Grabes** sind Mitglieder des Franziskaner Ordens, welche das hl. Grab unseres Erlösers bei Jerusalem bewachen, und dort stets das unblutige Opfer, welches Jesus blutiger Weise am Kreuze vollbracht hat, erneuern, und von den mildthätigen Gaben und Sammlungen leben [1]).

**Vagabunden** (vagantes) sind diejenigen, welche keine Heimath und keine Heimaths-Rechte — kein Domicil haben, die so zu sagen nirgends zu Hause sind. Eben deßhalb kann ordent-

[1]) Sie erhalten nun auch Beiträge von dem Missions-Vereine in Bayern.

licher Weise weder ein Bischof noch ein Pfarrer kirchliche Jurisdiktion über solche Leute haben, aber doch außerordentlicher Weise, da die Vagabunden Mitglieder der Kirche und sofort auch der kirchlichen Jurisdiktion unterworfen sind. Sie stehen unter der Jurisdiktion desjenigen Bischofs, in dessen Diözese sie sich eben aufhalten, insbesondere ist dieß bezüglich der Ehe derselben der Fall. Concil. Trident. sess. XXIV. C. 7. de reform. Die bischöfliche Jurisdiktion kann daher rücksichtlich der Vagabunden Statt haben, ohne daß die pfarrliche begründet ist, und dieß darum, weil sie die Pfarr-Sprengel zu oft wechseln, dieß aber bei den Diözesen nicht so oft der Fall ist. Sind die Vaganten mit dispensablen Ehehindernissen affizirt, so haben sie sich an den Bischof zu wenden, in dessen Diözese sie eben vagiren, und wo sie sich verehelichen wollen. Die gewöhnliche seelsorgerliche Assistenz leistet ihnen der Pfarrer, in dessen Sprengel sie sich aufhalten; dieß erfodert das Seelenheil derselben. Zu den Vaganten gehören Zigeuner, Seiltänzer, Gauckelspieler, herumziehende Menagerie-Besitzer, Inhaber von Wachsfiguren, Auswanderer, sobald sie ihre Heimath verlassen, und an ihrem neuen Ansiedlungs-Orte noch nicht angekommen sind und dort faktisch sich niedergelassen haben, sohin Auswanderer nach Nord-Amerika auf ihrer Reise dahin u. dgl. m. Der Kirchenrath von Trient hat in Ansehung des Verfahrens der Pfarrer bei den verlangt werdenden Trauungen der Vaganten geeignete Vorschriften gegeben [1]), und insbesondere Ersteren in Beziehung auf das geistliche Verhältniß der Ehe strenge zur Pflicht gemacht: den Ehen der Vaganten nicht zu assistiren, wofern sie nicht vorher eine sorgfältige Erkundigung angestellt, und nach Einberichtung der Sache an

[1]) Sess. XXIV. C. 7. de reform. matrim. „Multi sunt, qui vagantur, et incertas habent sedes, et ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta, aliam et plerumque plures, illa vivente, diversis in locis ducunt, cui morbo cupiens sancta Synodus occurrere, omnes ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant: magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant: Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.“

den **Ordinarius** von diesem die Erlaubniß, es zu thun, erhalten hätten. — Kein Pfarrer darf auch den bestehenden landesherrlichen Gesetzen zufolge unter angedrohter Strafe eher eine Trauung vornehmen, als bis von den Eheverlobten, und sohin um so mehr von den Vagabunden der obrigkeitliche Heiraths-Erlaubniß-Schein produzirt worden ist.

Ist dieser in legaler Form vorgelegt, so hat der Pfarrer in Beziehung auf das geistliche Verhältniß der Ehen von Vaganten zu unterscheiden, ob nicht das **impedimentum ligaminis** oder andere Ehehindernisse obwalten, ob die Eheverlobten wirklich sich im Stande der Freiheit befinden, und solche über nachstehende Punkte zu Protokoll zu vernehmen, als: a) wie sie heißen? b) wo sie gebürtig, und wo sie zuvor wohnhaft gewesen? c) wie alt sie seyen? d) welcher Religion und wessen Standes sie seyen? e) wer ihre Aeltern und von welchem Stande diese seyen? f) womit sie sich ernähren, ob sie ein Gewerb treiben und welches? g) wie lange sie schon ihre Heimath verlassen haben? h) wo sie sich während ihrer Abwesenheit von derselben in der Zwischenzeit aufgehalten? i) ob sie Leumunds-Zeugnisse vorlegen können? k) ob sie noch nie Sponsalien und noch nie eine Ehe zuvor geschlossen? l) ob sie Zeugen darüber aufführen, oder sich durch legale Zeugnisse ausweisen, oder durch einen Eid erhärten können, daß sie sich noch im Stande der Freiheit befinden, und keine Wissenschaft von irgend einem ihrer vorhabenden Verehelichung entgegenstehenden Hindernisse haben, u. dgl. den besonderen Umständen der Eheverlobten angemessenen Fragen mehr.

Die vorgelegten Zeugnisse werden sammt dem abgehaltenen Protokoll mit gutachtlichem Berichte an das Ordinariat eingesendet. Auf die ertheilte Ordinariats-Erlaubniß zur Einsegnung einer solchen Ehe hat der Pfarrer die Ehe-Verlobten nebst zwei Zeugen zu sich rufen zu lassen, ihnen die erhaltene Ordinariats-Entschließung bekannt zu machen, die gehörige Belehrung über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides überhaupt, und des von ihnen über den Stand ihrer ehelichen Freiheit abzulegenden Eides insbesondere zu ertheilen, und wenn sie, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, sich bereit erklären, solchen an einem Vormittage, einem jeden einzeln, vor zwei Zeugen unter den gehörigen Feierlichkeiten abzunehmen.

Hierüber nimmt der Pfarrer gleichfalls ein Protokoll auf, und legt solches zu den Pfarr-Akten [2]).

Wenn ein Theil einen festen Wohnsitz hat, und nur der andere ein Vagabund ist, so ist der Pfarrer des Erstern auch der eigene Pfarrer für den Letztern. Der kompetente Pfarrer der Vagabunden ist der gemeineren Meinung nach derjenige, in dessen Pfarrei sie sich eben aufhalten, weil nur diesem das Pfarr-Recht (jus parochiale) innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei zusteht. Andere, wie Sanchez, Wiestner ꝛc. sind der Meinung, daß derjenige Pfarrer als der eigene bei Vaganten betrachtet werden müsse, den diese sich wählen [3]).

---

[2]) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 470. Der vorörtliche schweizer'sche Staatsrath Zürich theilt durch ein Kreisschreiben v. 23. Aug. 1828. den Ständen eine von dem schweizerischen Consul in Rom unter'm 26. Juni an den Staatssekretär, Cardinal Bernetti, gerichtete umständliche Note mit, worin Vorstellungen wegen Eheeinsegnungen schweizerischer Angehörigen in Rom gemacht werden. In der hierauf aus dem Vatikan erlassenen Antwort vom 19. Juli heißt es unter andern: Eine Congregation hätte den wichtigen Gegenstand sorgfältig geprüft und Sr. päbstlichen Heiligkeit vorgestellt, daß Armuth und Landstreicherei keine Hindernisse der Ehe seyn könnten. — Armuth sey nie in den Augen der Kirche ein Hinderniß gewesen. Wenn Fremde, um in Rom sich ehelich einsegnen zu lassen, unordentliche und unerlaubte Handlungen begehen; so könne die weltliche Gewalt sie dafür strafen, wie sie es gut finde; der heilige Vater aber dürfe die von Gott einem Jeden verliehene Berechtigung zur Ehe nicht beschränken; und wenn aus Ehen unvermögender und armer Leute zwar allerdings Nachtheile sich ergeben mögen; so gehen aus der erzwungenen Ehelosigkeit der Laien hingegen ungleich nachtheiligere Folgen hervor u. s. w.; der heilige Vater habe auf diese empfangenen Vorstellungen hin nicht geglaubt, von der uralten Sitte der römischen Kirche abweichen zu können, die den Angehörigen aller Nationen gestattet, ihre Ehen in Rom einsegnen zu lassen. In Bayern, Ges.-B. 1825. S. 121. §. 8. Nro. 4., wie überhaupt in den deutschen Staaten, bleiben die unerlaubten Verehelichungen außer Landes ohne Wirksamkeit. Hienach sind auch jene Trauungen zu beurtheilen, welche von deutschen Vagabunden, ohne erlangte Heiraths-Erlaubniß von ihrer obrigkeitlichen Behörde zu Rom geschehen. Konstitutionelle Kirchenzeitung aus Bayern für katholische Geistliche. III. Hft.

[3]) Archiv der Kirchen-Rechtswissenschaft II. Bd. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831. S. 92. „Wenn man erwägt, daß bei Vagabunden die

Die Frau eines Vagabunden muß ihm folgen, wohin er sich begibt; besonders wenn sie ihn im Vagantenstande geehelicht hat; wußte sie zwar von dessen Vaganten-Leben vorher nichts, so ist dies ein Irrthum, welcher eine außerwesentliche Eigenschaft betrifft, und der eine Ungültigkeit der Ehe durchaus nicht zur Folge hat, und eben so wenig eine Ursache zur Scheidung von Tisch und Bett ist. Ohnehin muß die Frau dem Manne dann folgen, wenn er zur Zeit der Ehe ein Domizil gehabt, und solches nachher erst aufgegeben hat, ohne ein anderes fixes sich zu verschaffen; es folgt dies aus dem Wesen und Zweck der Ehe, wonach beide stets beisammenleben sollen, dies ist bei einem vagen Leben dennoch möglich, bei einem Getrenntseyn aber nicht.

**Vallis Claudium** ist ein Orden, welcher von der Gegend, wo sein erstes Kloster erbaut wurde, seinen Namen hat. Seine Stiftung fällt in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Der eigentliche Gründer desselben ist nicht bekannt. Er hatte seinen Ursprung und Sitz in Frankreich, und machte in andern Ländern nur unbedeutende Fortschritte.

**Vallis scholarium** ist ein Orden, welcher um das Jahr 1212 gegründet ward. Seine Mitglieder wählten sich die augustinische Regel als Lebens-Norm. Derselbe erbaute sein erstes Kloster in der Gegend von Langres; übrigens ist er in der Geschichte der geistlichen Orden weniger, als Andere berühmt.

**Valor ecclesiasticus.** Unter diesem Namen wird in England eine Abgabe verstanden, welche Heinrich VIII. (1534) nach Abschaffung der päbstlichen Steuer den geistlichen Aemtern und Corporationen mit den Erträgnissen des ersten Jahres und dem zehnten Theile des Jahres-Ertrags auferlegte. Zu diesem Ende ward eine Schätzung aller Erträgnisse der geistlichen Stellen und Stiftungen angeordnet, welche Abschätzung valor

---

Assistenz durch die Erlaubniß des Bischofs bedingt ist, und weder der Pfarrer des Aufenthalts-Ortes noch der von den Verlobten erwählte für sich auf erlaubte Weise ohne Auftrag des Bischofs die Ehe in seiner Gegenwart schließen lassen darf, so möchte wohl die Meinung die richtigere und dem Geiste der Gesetze angemessenere seyn, daß der Pfarrer kompetent ist, welcher vom Bischofe den Auftrag dazu erhält."

**ecclesiasticus** genannt wurde. Die Krone trat jedoch diese Abgabe bezüglich der Pfarreien zum Besten dieser ab, und es ward hieraus ein eigener Fond zur besseren Dotation und Errichtung nothwendiger Pfarrstellen gebildet.

**Väter des Oratoriums** (patres oratorii). Die Errichtung dieser Congregation geschah im Jahre 1575 von dem heiligen Philipp Nerius, einem Florentiner. Ihren Namen hat sie von einer Kapelle oder einem Oratorium, welches Nerius zu Florenz erbaute; nach Andern von einem Oratorium des heil. Hieronymus zu Rom. Gregor XIII. bestätigte solche im Jahre 1577, Paul V. erneuerte diese Bestätigung 1612, und schrieb zugleich diesem Orden einige Ordens-Regeln vor. Die Mitglieder desselben widmeten sich nebst der Erfüllung ihrer klösterlichen Obliegenheiten hauptsächlich den Wissenschaften, und aus ihm gingen die gelehrtesten und gründlichsten Männer hervor. Der gelehrte Kirchen-Geschichtsschreiber Baronius gehört unter andern diesem Orden an. Besonders in Frankreich war derselbe sehr zahlreich, und stand alldort in großem Ansehen.

**Velamen** nannte man den Schleier, welcher den Neugetauften umgehängt wurde.

**Velum** ist theils dasjenige seidene Tuch, welches als Decke des Kelches dient, und das dieselbe Farbe, wie das Meßgewand hat, theils ist es ein langes oft mit reichen Stickereien versehenes Tuch von seidenem Stoffe, welches dem Priester, so oft er das Sanctissimum aussetzt, den Segen damit ertheilt, oder mit demselben feierliche Umgänge hält, um die Schultern gehangen wird. Ein solches Velum tragen auch jene geistlichen Ministranten, welche bei den Pontifikal-Verrichtungen des Bischofs die Insel oder den Hirtenstab tragen. Außerdem gibt es noch verschiedene Arten von Velen: a) der Subdiakon hat ein Velum, nämlich das Kelchtuch, wenn er vom Offertorium bis zum Pater noster die Paten eingehüllt vor sich hält, b) das Pacificale wird mittelst eines Velums dargereicht, eben so c) die Reliquien mittelst eines solchen erfaßt; d) vom Passions-Sonntage bis zum Charfreitage sind die Crucifixe in Vela von blauer Farbe eingehüllt; am grünen Donnerstag wird e) zum Verhüllen des Kelches, worin die consekrirten heil. Hostien sich befinden, ein weißes Velum gebraucht.

Velum nennt man auch einen gewöhnlich weißen, damastenen mit Gold= und sonstigen Stickereien, welche z. B. das Lamm Gottes vorstellen, versehenen Vorhang, der in Rahmen eingemacht auf einem hölzernen Fußgestell ruht, und, wenn nach der Feier des Tags das Sanctissimum ausgesetzt ist, während der Religions=Vorträge vor selben hingestellt wird.

**Veni sancte spiritus** der treffliche und feierliche Hymnus am Pfingstfeste; derselbe wird jedoch auch bei besonderen Feierlichkeiten, bei den Priesterweihen, vor den Primiz=Aemtern u. s. w. gesungen.

**Verbindung, eheliche.** S. d. Art. Ligamen.

**Verbot des Eintritts in die Kirche** ist eine Kirchen=Censur, wodurch einem Kirchen=Vorsteher der Zutritt in die Kirche Behufs gottesdienstlicher Verrichtungen untersagt wird; es hat diese Kirchenstrafe viel mit der Suspension gemein; häufig wird sie wegen Verfehlens gegen das Residenz=Gebot verhängt. S. d. Art. Interdictio ingressus in Ecclesiam.

**Verbot der Kirche** (ecclesiae vetitum oder interdictum ecclesiae) findet Statt, wenn der Bischof oder dessen Ordinariat an einen Pfarrer die Weisung ergehen läßt, die Trauung eines Brautpaares bis auf weitere Verfügung aufzuschieben; in welchem Falle sich derselbe eines jeden auf die Copulation bezüglichen Aktes bis zur eingelangten Ordinariats=Bewilligung zu enthalten hat. Zu einem solchen Verbote ist übrigens der Pfarrer schon berechtigt. Es können nämlich Umstände oder Gründe vorhanden seyn, die ihn bestimmen, diese oder jene Ehe nicht sogleich zu schließen, sondern deren Einsegnung bis zur Hebung gewisser Anstände aufzuschieben. Dies tritt ein, wenn der Pfarrer aus guten Gründen ein Ehehinderniß vermuthet, oder wenn die Nähe der Verwandtschaft nicht erhellet [1]) oder wenn der Richter, da mehrere Ansprüche auf die Braut machen, eine Sequestration verfügt hat [2]). (S. d. Art. Ehehindernisse, aufschiebende.) Die gemischten Ehen, besonders jene, in denen die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion nicht festgesetzt

---

[1]) C. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. eccl.
[2]) C. 14. X. de probat. C. 11. X. de sponsal.

ist, machen nach der Entscheidung des heiligen Vaters ein Ecclesiae vetitum. (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

**Verbrechen** (crimen), ein trennendes Ehehinderniß ist entweder Ehebruch mit Eheversprechen (adulterium) oder Ehegattenmord (conjugicidium). Nach dem römischen [1]) und dem älteren kanonischen Rechte [2]) war schon der Ehebruch auch ohne Eheversprechen ein vernichtendes Ehehinderniß. In Folge der späteren kanonischen Satzungen aber wurde hiezu auch noch das Eheversprechen auf Seite der ehebrecherischen Personen erfodert [3]). Dieses Ehehinderniß entsteht auf eine vierfache Weise, und zwar 1) aus dem vollzogenen Ehebruche mit dem ausdrücklichen Versprechen nach dem Ableben des unschuldigen Ehetheils die ehebrecherische Person zu ehelichen. 2) Aus dem Ehebruche mit Ehelichung der ehebrecherischen Person bei Lebzeiten des anderen Ehetheils. 3) Aus dem mit beiderseitiger Einwilligung begangenen Ehegattenmorde in der Absicht einer abzuschließenden Ehe, wenn auch kein Ehebruch damit verbunden war. 4) Aus dem Ehebruche mit Ehegattenmord, in der Absicht, die ehebrecherische Person zu heirathen, wenn auch diese von dem Gattenmorde nichts weiß [4]).

Weder der Ehebruch, noch das Eheversprechen für sich allein ist ein trennendes Ehehinderniß. Wenn der Ehebruch mit dem Eheversprechen ein trennendes Ehehinderniß seyn soll, so wird erfodert: a) daß ein Theils wenigstens zur Zeit des Eheversprechens in einer gültigen Ehe, es mag dieselbe ein matrimonium ratum oder consummatum seyn, lebte, und beide ehebrecherische Theile Kenntniß von der bestehenden Ehe hatten [5]), b) daß der Ehebruch durch eine vollkommene fleischliche Beiwohnung vollzogen worden sey, c) daß Ehebruch und Eheversprechen in einer und derselben Ehe geschehen seyen, wobei es jedoch gleichviel ist, ob das Versprechen vor oder nach dem Ehebruche gege-

---

[1]) L. 26. D. de rit. nupt. L. 27. Cod. ad leg. Jul. de adult. Nov. 134. C. 12.

[2]) Can. 1. C. 31. q. 1.

[3]) Can. 3. C. 31. q. 1.

[4]) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 1. X. de convers. infide

[5]) C. 1. 7. X. de eo, qui duxit in matrim

ben wurde, wenn es nur nicht vor dem Ehebruche widerrufen worden ist [6]); der Widerruf nach vollzogenem Ehebruche hingegen hebt das Hinderniß nicht auf; d) das damit verbundene, unbedingte Eheversprechen muß von dem einen Theile auf eine ernstliche und bestimmte Weise mit Worten, oder sonst mit kennbaren Zeichen von dem unschuldigen Theile gegeben, und von dem mitschuldigen angenommen worden seyn.

Sollte ein Theil zur Zeit des Beischlafes keine Kenntniß von der wirklich bestehenden Ehe des mitschuldigen *Theiles gehabt*, oder kein Theil gewußt haben, daß der andere verheirathet sey, so ist kein förmlicher Ehebruch (adulterium formale) begangen worden. Bei dem Ehebruche mit Ehegattenmord (s. d. Art. Ehegattenmord) muß der Ehebruch dem Todtschlage vorausgegangen seyn, dabei ist es jedoch nicht nöthig, daß der Ehebruch auch vor dem Mord-Anschlage geschehen sey; der schuldige Theil aber muß Kenntniß von der gültig bestehenden Ehe des Mitschuldigen haben. Das impedimendum criminis tritt hier auch schon ein, wenn nach einem wissentlich begangenen Ehebruche der Mord auch nur von einem Theile in der Absicht, sich mit der ehebrecherischen Person zu verehelichen, verübt wurde, obschon diese nichts davon wußte.

Auch entsteht schon nach der Meinung einiger Canonisten aus der machinatio mortis, welche von beiden schuldigen Theilen vorgenommen wurde, das impedimentum criminis [7]).

So lange das Hinderniß des Verbrechens geheim bleibt, gehört es zu dem forum internum, und es kann über den Ehegatten-Mord und dessen Machination nur vom Pabste dispensirt werden.

Für Oesterreich: Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn [8]).

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht

---

[6]) C. 6. 7. 8. X. de eo, qui duxit in matrim.
[7]) Frei, a. a. O. III. Th. S. 426. Cf. Facult. quinq. N. 5.
[8]) Allgem. bürg. Gesetz-B. §. 67.

zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe geschlossen werden [9]).

Für Preußen: Personen, welche wegen Ehebruchs geschiedenen worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen [10]). Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennnung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen [11]). Ist der Ehebruch oder der verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungs-Prozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden; so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht [12]).

Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigem Umgange Nachstellungen gegen das Leben des anderen Ehegatten verbunden gewesen; so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden ist [13]).

Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

In Baden wird die Ehe des wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten mit dem schuldigen Theile auf so lange für ungültig erklärt, als der unschuldige Ehetheil lebt.

Die ehebrecherische Frau ist nach Satz 298 des Landrechts zu bestrafen [14]). Es ist in Fällen, wo gegen eine Ehefrau zu erkennen ist, darüber nicht eher zu erkennen, als bis man weiß, daß eine Ehetrennung dadurch herbeigeführt wird, alsdann aber die Frau mit der im Land-Rechte Satz 298 bestimmten höheren

---

9) Ebendas. §. 68.
10) Pr. L.-R. II. I. §. 25.
11) Ebendas. §. 20.
12) Ebendas. §. 23.
13) Ebendas. §. 29.
14) R.-B. 1811. Nr. XXIV. XXV. V. v. 28. Nov. 1811.

Strafe durch das über die Ehescheidung urtheilende Mittel-Gericht zu belegen [15]).

**Verbrechen, geistliche** sind entweder Handlungen oder Unterlassungen, welche die Kirche verboten hat, es mag nun bei der Verhängung und dem Vollzuge der angedrohten Strafen die Kirche allein, oder gemeinschaftlich mit dem Staate handeln. Sie theilen sich in solche, welche a) von allen Mitgliedern der Kirche, und b) in solche, welche nur von Geistlichen nach ihren besonderen Standes-Pflichten begangen werden können.

Zu den geistlichen Verbrechen, welche dem Glauben entgegengesetzt sind, gehören: a) die Apostasie oder der gänzliche Abfall vom Glauben [1]), und die Lossagung vom Taufbunde; die apostasia ab ordine findet nur bei Geistlichen Statt, welche zwar nicht die heil. Weihen wegen des characteris indelibilis wohl aber das Decorum clericale gänzlich ablegen, und sich in dieser Hinsicht wie die Laien benehmen [2]); die apostasia a religione trifft Ordensleute, welche ihr Kloster und dessen Regel verlassen [3]); b) die Ketzerei in formeller Hinsicht, (haeresis formalis) oder die hartnäckige Vertheidigung eines Irrthums, der den Dogmen der Kirche entgegengesetzt ist [4]); die materielle Ketzerei (haeresis materialis) wird nur als Irrthum des Verstandes angesehen [5]); c) das Schisma d. i. die hartnäckige und widerrechtliche Trennung von der Kirchen-Einheit und der bestehenden Kirchen-Regierung; dieselbe ist entweder allgemein, wenn sich Jemand von der Gemeinschaft der allgemeinen ganzen —, oder eine besondere, wenn man sich von einer Partikular-Kirche lossagt.

Diese Verbrechen werden nach dem kanonischen Rechte mit dem Kirchenbanne (Anathema), der Irregularität oder der Infamie bestraft [6]).

---

[15]) R.-B. 1812. Nr. XX. V. v. 23. Mai 1812. Art. 61.

[1]) C. 5. X. de apostat.

[2]) C. 13. de haeret. in 6to.

[3]) C. 5. 6. X. de apostat. C. 24. X. de regular. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular.

[4]) Can. 27. 28. C. 24. q. 3. C. 9. X. de haeretic.

[5]) C. 2. 7. 8. 9. 13. 15. de haeretic. in 6to.

[6]) Can. 34. C. 24. q. 1. C. 1. X. de schism.

Geistliche Verbrechen wider die Gottes-Verehrung sind: a) die Gotteslästerung (blasphemia) oder die ausdrückliche Verachtung Gottes durch Worte und Handlungen; auch die Verachtung der allerseligsten Jungfrau und Heiligen wird als Blasphemie betrachtet. Die kanonische Strafe dafür ist für Laien, nach erschwerenden Umständen, der Kirchenbann, oder auf gelinderem Wege eine öffentlich zu übende Buße an sieben nach einander folgenden Sonntagen [7]; Geistliche werden deßhalb vom Amte entsetzt. b) Der Meineid (perjurium) (s. d. Art. Eid). Der meineidige Geistliche soll seines Amtes entsetzt, dem Laien aber ein 40tägiges Fasten bei Wasser und Brod auferlegt werden [8]. c) Die Störung des öffentlichen Gottesdienstes (turbatio cultus divini s. crimen turbatorum sacrorum) [9]. d) Die Zauberei (magia) und Wahrsagerei (divinatio) d. i. die Vorhersagung zukünftiger Dinge, es sey aus der Hand (chiromantia) oder durch Himmelszeichen [10]. e) Augurium das Wahrsagen aus dem Geschrei, Fraße und Fluge der Vögel. f) Die Todtenbeschwörung (necromantia) [11]. g) Die Simonie (s. d. Art. von Simon Magus Apg. 8. 9. so genannt) d. i. eine Handlung, wodurch Jemand ein geistliches Amt oder überhaupt ein Spirituale durch die Hingabe eines Temporale zu erlangen sich bestrebt. Jeder Vertrag, welcher mit Simonie geschlossen wird, ist unerlaubt [12]. Die Simonie theilt sich aa) in die innerliche (mentalis), wenn man etwas Zeitliches gibt oder nimmt, in der Absicht, etwas Geistliches dafür zu empfangen oder zu geben; bb) in die äußerliche — conventionelle, wenn sie auf einem Vertrage beruht, und cc) in die wirklich vollbrachte, wenn Jemand mittelst der Simonie zu dem Besitze einer geistlichen Sache z. B. einer Pfründe wirklich gelangt ist. Confidentiell nennt man

---

[7]) Can. 10. C. 2. q. 1. C. 2. X. de maledic.

[8]) Nov. 122. C. 31.

[9]) Can. 18. C. 6. q. 1.

[10]) Can. 1. C. 26. q. 3. Can. 2. C. 26. q. 3. 4. 6. 7. C. 26. q. 5. C. 1. X. de sortileg. C. 4. X. de malefic.

[11]) Can. 7. C. 26. q. 2.

[12]) L. 31. Cod. de episc. et cler. Can. 5. 7. 16. C. 1. q. 1. C. 8. X. de pactis. C. 9. X. de transact. C. 34. X. de simon.

die Simonie, wenn einem Geistlichen eine Pfründe nach Art eines Fideicommisses verliehen wird, unter der Bedingung, einen Theil des Pfründe-Einkommens an einen Dritten abzureichen.

Man unterscheidet auch zwischen einer simonia juris divini oder naturalis, wenn auf der einen Seite eine weltliche, auf der andern eine geistliche Sache Gegenstand des Handels ist, und einer simonia juris ecclesiastici, wenn weltliche oder geistliche Sachen mit anderen derselben Art vertauscht werden, und die Kirchen-Gesetze einen solchen Tausch verboten haben. Dieser Simonie machen sich schuldig jene, welche 1) Aemter, zur Verwaltung des Kirchen-Vermögens bestimmt, verkaufen oder kaufen[13]), 2) welche Benefizien wie Waare vertauschen[14]), 3) welche sich über ein streitiges Benefizium ohne Einwilligung des Obern vergleichen[15]), 4) welche Benefizien überlassen und annehmen, mit der Bedingung, daß sie nachher wieder einem bestimmten Andern überlassen werden sollen, oder daß Etwas davon gegeben werde[16]).

Der Bischof, welcher mit Simonie die heil. Weihen ertheilt, ist von der Ausübung der Pontifikalien suspendirt[17]), und derjenige, welcher auf simonische Weise solche empfängt, ist suspendirt, sowohl hinsichtlich der schon empfangenen als noch zu empfangenden Weihen[18]). Die Verleihung einer Kirchen-Pfründe durch Simonie ist an sich schon ungültig[19]), und es müssen alle bezogene Früchte zurückgegeben werden; auch wird ein solcher zur Erlangung einer jeden anderen Pfründe unfähig[20]). Wer durch Simonie ein Kloster-Gelübde abgelegt hat, soll in ein enges Kloster eingesperrt, der Kloster-Obere aber, welcher sich der Simonie schuldig gemacht hat, abgesetzt werden[21]). Die Stol-

---

13) Can. 8. C. 1. q. 1. Can. 8. C. 1. q. 3. C. 38. X. de simon.

14) C. 5. 7. X. de rer. permutat.

15) C. 4. 7. X. de transaction.

16) Bulla Pii V. Bullar. rom. Constit. 35. Concil. Rhemens. (1583). tit. de simon. N. 13. 11. 15. 16. Concil. Turonens. (1583) C. 3. Concil. Burdegalen. 1624. C. 15.

17) Can. 8. 21. C. 1. q. 1. C. 1. X. de simon.

18) C. 37 45. X. h. t.

19) C. 6. 11. X. h. t.

20) Can. 2. 15. C. 1. q. 3. C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.

21) C. 19. 25. 30. X. de simon.

gebühren, Oblationen u. dgl. machen hierin eine Ausnahme; Erstere haben die Natur eines Honorars, und gründen sich auf Herkommen und Gewohnheit, oder auf besondere Rechtstitel, Letztere auf den freien Willen und die freiwillige Darreichung der Gläubigen [22]. h) Kirchenraub (sacrilegium) im weiteren Sinne ist eine jede Verletzung des Kirchengutes durch Diebstahl, im engeren Sinne eine gewaltsame Entwendung Gott geweihter oder Kirchen-Sachen. Nach dem kanonischen Rechte wird auch die Vergreifung an geistlichen Personen während der liturgischen Verrichtungen hiezu gerechnet. Der Kirchenraub wurde ehemals nach den kanonischen Satzungen mit der Exkommunikation bestraft. Heutiges Tages wird er kriminell behandelt, und mit härteren Strafen, als der gewöhnliche Diebstahl belegt.

Weiter werden hieher folgende Verbrechen, welche besonders eine Verletzung der Pflichten gegen Andere und ihrer Rechte in sich begreifen, gerechnet, als: 1) der ungerechte vorsätzliche Todtschlag, welcher irregulär macht, und die Excommunication zur Folge hat [23]. Hieher gehören auch die freiwillige Abtreibung der Leibesfrucht [24], das Duell, die Kinder-Aussetzung, Verstümmelung, gefährliche Turniere ꝛc. 2) Der Selbstmord. Nach dem canonischen Rechte soll den Selbstmördern das feierliche Begräbniß versagt werden. Durch die neuere Staats-Gesetzgebung sind hierin aber solche Modifikationen eingetreten [25], daß die deß-

---

[22]) Can. 4. C. 1. q. 2.

[23]) Can. 41. C. 23. q. 5. Can. 20. C. 24. q. 3. Can. 7. 9. C. 15. q. 1. Can. 34. C. 23. q. 8. C. 7. 8. 11. 12. 18. X. de homicid. C. 1. h. t. in 6to.

[24]) Can. 20. C. 2. q. 5. C. 1. 2. X. de his, qui fil. occid.

[25]) Der Körper der Selbstmörder soll nach österr. Gesetzen (Ges. S. II. Th. §. 92), bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch Gerichtsdiener verscharrt werden. Doch soll eine Ausnahme bei Jenen Statt finden, von denen gerichtlich erwiesen ist, daß sie sich aus Gemüthskrankheit, Melancholie oder Sinnes-Verrückung das Leben genommen haben. Hof-G.-D. v. 16. Juli 1707, v. 31. Dez. 1768. Art. 94. Nach einem Hofdekr. v. 16. April 1830 kann, wenn die Beerdigung aus Sanitäts-Rücksichten nothwendig wird, und die Untersuchung noch nicht beendigt ist, bei dem über den Selbstmord obwaltenden Zweifel, die Leiche in geweihte Erde eingescharrt werden. Die Un-

fallsigen Kirchen-Gesetze größtentheils nicht in Anwendung gebracht werden dürfen. (S. d. Art. Begräbniß.) Eben so verhält

---

tersuchung ist auch nach der Beerdigung, die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, fortzusetzen, die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, nicht in ungeweihte Erde zu übertragen. Durch den Ausdruck Beerdigung in der Stille wird die priesterliche Einsegnung nicht ausgeschlossen, sondern Geläute und Gesang haben zu unterbleiben. Hofd. v. 30. Mai 1833. Nach einer Verfügung des großherzogl. bad. Ministeriums des Innern v. 5.—8. Oct. 1830 sollen alle Selbstmörder ohne Ausnahme auf dem allgemeinen Friedhofe nach den Gebräuchen ihrer Confession und in der vorgeschriebenen Reihenfolge in der Regel in der Stille beerdiget werden. Auf eine Communikation des erzbischöfl. General-Vikariats erklärte jedoch solches unter'm 23. Dez. 1830: Es habe nichts dagegen zu erinnern, wenn eine öffentliche feierliche Beerdigung der Selbstmörder gestattet werde, insofern die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizeibehörde im einzelnen Falle constatirt ist. In Uebereinstimmung hiemit verordnete das General-Vikariat: 1) Jeder Selbstmörder ist auf dem allgemeinen Friedhofe in der gewöhnlichen Reihenfolge zu beerdigen; 2) wird gestattet, daß jene Selbstmörder, von denen die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizei-Behörde im einzelnen Falle constatirt ist, öffentlich und feierlich beerdigt werden. 3) Alle jene Selbstmörder aber, von welchen über die Nichtimputabilität der Handlung keine Gewißheit zu erlangen ist, sind in der Stille ohne Gesang, ohne die sonst übliche Aussegnung und ohne dabei laut zu beten, unter Vortragung des Grabkreuzes zu beerdigen; auch haben die Seelsorger solche Leichen in ihrer gewöhnlichen Kirchen-Kleidung zum Grabe zu begleiten, nicht aber das Grab nach Vorschrift des Rituals einzusegnen, und nicht die dabei vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien zu verrichten, sondern die Unglücklichen in der Stille der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, dessen unerforschlichem Rathschlusse sie anheim gefallen sind.

Durch ein Cirkular des bischöfl. Ordinariats zu Würzburg vom 11. März 1831 wird in dieser Hinsicht verordnet: Die Verordnung der königl. Regierung verfügt lediglich die Beerdigung des Selbstmörders in dem gewöhnlichen Orts-Leichenhofe, welchem ohne Weiteres nachgelebt werden muß. Von den gewöhnlichen Kirchen-Gebeten und Ceremonien ist keine Meldung gethan. Es besteht demnach das Kirchengebot, welches den Selbstmördern die Kirchenfeier versagt. Indessen, wenn mildernde Umstände eintreten, man bei dem Entleibten Schwermuth, Geistesabwesenheit, Wahnsinn oder sonst eine Krankheit vermuthen, oder gewiß wissen kann, wenn ein

es sich mit jenen, die im Duell geblieben sind, welche gleichfalls nicht feierlich beerdigt werden sollen [26]. 3) **Brandstiftung.** Mordbrenner mußten nebst dem Schaden-Ersatze eine dreijährige, und wenn sie eine Kirche angezündet hatten, eine 15jährige Kir-

---

ordentlicher Wandel vorherging, und noch ungewiß ist, ob die Entleibung nicht durch einen Zufall ꝛc. geschehen sey, so hat der Pfarrer den Entleibten nach kirchlichem Ritus zu beerdigen. Ist aber der Selbstmord als vorsätzlich begangen hergestellt, so findet bei dem Begräbnisse kein kirchlicher Ritus Statt; in diesem Falle hat sich der Pfarrer ganz passiv zu verhalten, und ist nicht verpflichtet, persönlich an dem Beerdigungs-Akte Theil zu nehmen.

Wenn auch oft eine durchlaufene Lasterbahn den schrecklichen Entschluß zum Selbstmorde aufkeimen und ausführen läßt, daß verletzte Ehr- und Habsucht, Unglück, fehlgeschlagene Hoffnungen ꝛc. ihn zur Reife bringen, so soll doch unbemerkt bleiben, zu welchen Extremen körperliche und geistige Krankheiten, Hypochondrie, Melancholie ꝛc. hinziehen, zu welchen Ausschweifungen, Schwärmerei, Fanatismus, Unwissenheit und Aberglauben hinreißen. Aber bei allem dem läßt es sich doch nicht verneinen, daß meist die That selbst, ohne die gehörige Willensfreiheit, in dem Zustande einer geistigen oder körperlichen Zerrüttung ausgeführt wird, weil es dem gesunden Menschen-Gefühle widerstrebt, freiwillig sein irdisches Daseyn durch einen gewaltsamen Tod zu enden. — Wer vermag, da wir des Selbstmörders Inneres nicht mehr erforschen können, den Grad der Zurechnung zu bemessen; und dieß müßte doch ausgemittelt worden seyn, ehe die Beerdigung auf dem Kirchhofe als Strafe versagt wird. Da es äußerst schwer ist, die Größe der Schuld des Entleibten zu bestimmen, die Quellen, die Ursachen und das Wachsthum seiner ungezügelten Leidenschaften anzugeben, so erscheint die Versagung der Beerdigung eines Selbstmörders auf einem Kirchhofe als eine Handlung der Willkür, welche in keinem Falle Zustimmung erhalten kann. Wir können daher von der Diözesan-Geistlichkeit erwarten, daß sie bei dergleichen beklagenswerthen Vorfällen eine stille Beerdigung solcher Unglücklichen auf dem Kirchhofe nicht nur gestatten, sondern auch die etwaigen Hindernisse des Volkes nach Kräften zu beseitigen streben werde. Cirk. des Domkapitels zu Limburg v. 15. Febr. 1828.

Im Herzogthume Sachsen-Altenburg ist eine Verordnung ergangen, wonach Verunglückte oder Selbstmörder nur dann an abgesonderte Begräbniß-Plätze beerdigt werden sollen, wenn sie eines Verbrechens verdächtig waren, oder durch früheren lasterhaften Lebenswandel zu diesem Schritte der Verzweiflung getrieben wurden.

[26]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19. de reform.

[27]) C. 5. X. de raptor.

chenbuße bestehen. Später wurden sie vom Bischofe excommunicirt, und konnten nur vom Pabste losgesprochen werden. Starben sie in der Unbußfertigkeit, so wurde ihnen das kirchliche Begräbniß versagt [27]). 4) Gegen den ungerechten Wucher, welcher in dem Erwerbe eines gesetzwidrigen Gewinnes von seinem Nächsten besteht, hat das canonische Recht folgende Strafen festgesetzt: *αα*) Wucherer sollen weder zur Beicht, noch zum Tische des Herrn gelassen [28]), und solchen das kirchliche Begräbniß versagt werden [29]); *ββ*) wurden sie für ehrlos gehalten [30]); *γγ*) sollten sie ihr Amt verlieren [31]), und *δδ*) zu keinen geistlichen Würden gelangen können [32]). 5) Betrug aus böser List oder die absichtlich irrige Lenkung der Vorstellungen des Nächsten, um ihn zu einer ihm nachtheiligen Veräußerung seines Eigenthums zu bestimmen. Nach dem canonischen Rechte macht derselbe ehrlos, und Geistliche, die desselben sich schuldig machen, werden ihres Amtes entsetzt [33]). 6) Die Verführung zur Unzucht zieht Degradation und Kirchenbuße nach sich. Den öffentlichen Freudenmädchen ward ehemals eine siebenjährige Kirchenbuße auferlegt [34]). Der Schwängerer einer Jungfrau oder Wittwe soll die Geschwächte heirathen [35]).

---

28) C. 2. 3. 4. X. de usur.
29) C. 1. 3. X. h. t.
30) Can. 2. C. 4. q. 7.
31) C. 1. X. de usur.
32) C. 11. X. de excess. praelat.
33) Can. 7 Dist. 50. Can. 9. C. 3. q. 5. C. 5—7. X. de crimin.
34) C. 2. C. 26. q. 1.
35) C. 1. X. de adult. Herzogthum Sachsen-Coburg. Es ist wegen näherer Bestimmung der §§. 49. und 50. des Gesetzes über die einfachen fleischlichen Vergehen vom 25. Juni 1825 höchsten Orts die Entschließung gefaßt worden, hinsichtlich der in diesem Paragraphen zur Frage kommenden Gebühren der Geistlichen, dem Sinne des Gesetzes gemäß, eine klare Bestimmung dahin zu treffen, daß bei den in den §§. 49 und 50 gedachten Mandats enthaltenen Fällen, nicht allein a) diejenigen, welche sich vor ihrer Verehelichung fleischlich vermischt haben und noch vor der eingeleiteten Untersuchung dieses Vergehens einander ehelichen, sondern auch b) diejenigen, welche sich nach der Einleitung jener Untersuchung, aber doch noch vor erkannter Strafe verheirathet haben, mit der Entrichtung der Gebühren an die Geistlichen und Schullehrer, bis auf die für den nach §. 5. des Gesetzes vielleicht erstatteten Anzeige-Bericht, verschont werden, dagegen aber die Verehelichungen, nach

Bei äußerster Widersetzlichkeit sollte ein solcher excommunicirt oder in ein Kloster gesperrt, die Concubinarii sollten aber mit dem Kirchenbanne belegt werden [37]). Den Ehebrechern wurde eine 15—30jährige Bußzeit vorgeschrieben; Blutschänder wurden excommunicirt [38]). Eine gleiche Strafe trifft sodann die sodomitischen Sünder und die Mädchen-Räuber [39]). Hieher werden auch noch gezählt: die Kuppelei (leonicum) d. i. die thätige Verwendung zur Befriedigung fremder unerlaubter Wohllust [40]); die Hurerei (fornicatio), wenn eine fleischliche Vermischung von einer ledigen Mannsperson mit einem Freuden-Mädchen [41]) stuprum, wenn diese mit einer ehrbaren ledigen Weibsperson [42]) sacrilegium, wenn sie mit einer Klosterfrau, Ehebruch (adulterium), wenn sie mit einer Verheiratheten [44]) (s. d. Art.), Blutschande (incestus), wenn sie mit einer in den verbotenen Graden blutsverwandten oder verschwägerten Person, mit welcher selbst keine Ehe eingegangen werden kann, vollzogen [45]), Bigamie, wenn bei bestehendem Ehebande von oder mit einer verehelichten Person eine anderweite Ehe eingegangen wird [46]). Unter die geistlichen Verbrechen gehört auch 7) die Verletzung des

bereits erkannter Bestrafung des Vergehens, die Peccanten von der Entrichtung der nach §. 38 des Gesetzes bestimmten Stol-Gebühren nicht befreien, diese Gebühren vielmehr nöthigen Falls beigetrieben werden, und den Vorzug vor den Sporteln genießen sollen.

Indem Wir solches, höchster Anweisung zu Folge, andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir die betreffenden Behörden und zugleich die Geistlichkeit an, sich allenthalben genau hienach zu achten. Coburg, den 29. April 1830.

36) C. 2. h. t.

37) Can. 6. Dist. 34. Can. 5. C. 22. q. 2. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform. matrim.

38) Can. 9. C. 35. q. 3.

39) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

40) Concil. Illibert. Can. 12. 70.

41) Can. 16. Dist. 34. Can 11. C. 32. q. 4.

42) Can. 2. C. 36. q. 1.

43) Can. 11. C. 27. q. 1.

44) Can. 4. C. 32. q. 4. Can. 20. 23. ibid. q. 5. Can. 4. ibid. q. 6.

45) Can. 8. C. 35. q. 3.

46) C. 1. 2. X. de spons. duor.

Beichtsigills, welche mit Entsetzung vom Amte und ewiger Einsperrung bestraft wird.

Gegenwärtig ist die Kirche in Verhängung der kanonischen Strafen durch die Staats-Gesetzgebung mannigfach beschränkt, und viele derselben sind ganz ausser Wirksamkeit gesetzt.

**Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände.** — Landesherrliche Gesetze hierin.

Für Preußen. S. P. L. II. 11. §. 1—236.

## Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

### Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangs-Gesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religions-Partei sich derselbe bekenne, nur alsdann fodern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer anderen Religions-Parthei zugethan sind, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staates, unter dessen Genehmigung, zu Religions=Uebungen sich verbinden.

§. 11. Religions=Gesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchen=Gesellschaften genannt.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen anderen besonderen Religions=Uebungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

## Erster Abschnitt.

### Von den Kirchen=Gesellschaften überhaupt.

§. 13. Jede Kirchen=Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religions=Grundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksschriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privat=Meinungen einzelner Mitglieder machen eine Religions=Gesellschaft nicht verwerflich.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und sind als privilegirte Gebäude des Staates anzusehen.

§. 19. Die bei solchen Kirchen=Gesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religions=Unterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.

§. 20. Eine Religions=Gesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen=

Gesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugniß geduldeter Gesellschaften. (Tit. 6. §. 11. sqq.)

§. 21. Jede Kirchen-Gesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich beim Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts gutbalten, was dem Grundsatze des §. 13. zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchen-Gesellschaft ist die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchen-Gesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staates nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Ver-Versammlungs-Hauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besonderen persönlichen Rechte.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religions-Meinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu Statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religions-Meinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat= und öffentliche Religions=Uebung einer jeden Kirchen=Gesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen=Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet=, Dank= und anderer außerordentlicher Festgesänge hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wiefern die bereits angeordneten Kirchen=Feste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe, begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

§. 36. Mehrere Kirchen=Gesellschaften, wenn sie gleich zu einer Religions=Partei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchen=Gesellschaften dürfen so wenig als einzelne Mitglieder derselben einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

§. 39. Protestantische Kirchen=Gesellschaften des Augsburgischen Glaubens=Bekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchen=Anstalt ihrer eigenen Religions=Partei, deren sie sich bedienen können, in ihrer Nähe haben.

§. 40. Jedem Bürger des Staates, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religions=Partei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. (Tit. 2. §. 74 ff.).

§. 41. Der Uebergang von einer Religions=Partei an einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religions=Handlungen, wodurch eine Partei sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellt (§. 39).

§. 43. Keine Religions=Partei soll die Mitglieder der anderen durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiden sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religions=Eifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familien=Rechte kränken.

§. 45. Keine Kirchen-Gesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubens-Gesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes kann jede Kirchen-Gesellschaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung nach dem §. 13 bestimmten Grundsatze vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit anderen Polizei-Gesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staates nicht verändert, noch wieder aufgehopen werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernissen abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchen-Gesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören: so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubens-Bekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. Sp weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Mitgliedern der Kirchen-Gesellschaften.

§. 58. Die Kirchen-Gesellschaft besteht aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern.

§. 59. Diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchen-Gemeinde zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfodert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. 2. §. 109. sq. Tit. 18. Abschn. 6).

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse und seines bisher geführten Wandels soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§. 62. Die übrigen Erfodernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religions-Parteien, den vom Staate genehmigten Grund-Gesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amts-Verrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landes-Unterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bei auswärtigen Behörden nicht nachsuchen oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll Niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

§. 66. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters in Ansehung seiner geistlichen Amts-Verrichtungen, sind durch die Vorschriften des kanonischen Rechtes, der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchen-Ordnungen bestimmt.

§. 67. Alle Geistliche müssen sich bei Verlust ihres Amtes eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgütigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchen-Gemeinde sorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten müssen sie sich enthalten.

§. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.

§. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religions-Verwandte, vorgehen.

§. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amts-Vorträgen und bei dem öffentlichen Unterrichte müssen sie zum Anstoße der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religions-Partei widerspricht.

§. 74. In wie fern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

§. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bei einer Kirchen-Gesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privat-Ermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen, sind sie berechtigt.

§. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeinde seine Vergehungen in's Geheim vorhalten; so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 79. Fehlen sie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deßhalb zurechtweisen.

§. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amts-Verschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefodert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden, oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen.

§. 87. Findet er Bedenken, Jemanden zuzulassen, so muß er demselben dieses Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung, so muß der Geistliche den Vorfall mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn Jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellet, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeinde, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewiesene (§. 87. 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes und zum Gebrauche der Sakramente durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich Niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden, so mögen sie deren Kultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern und nur in so fern, als es ohne Vernachläßigung ihres Amtes geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

§. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staates beurtheilt.

§. 99. Nach diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freie Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amtes erworben haben, gehört zu ihrem freien Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beilegen, hat es dabei sein Bewenden.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein Jeder entsagen.

§. 103. Criminal-Verbrechen und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 104. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sich keine Amts-Verrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, die er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. 10. §. 76—82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bei der Entsetzung, auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder der Kirchen-Gesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religions-Handlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabei den bei dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchen-Anstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchen-Gemeinden seiner eigenen Religions-Partei jeder Einwohner als ein beitragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchen-Gebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchen-Gesellschaften.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchen-Gesellschaften nach den Gesetzen zukommenden Rechte werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchen-Gesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religions-Partei unter der Direktion ihrer geistlichen Obern.

§. 115. Bei den katholischen Glaubens-Genossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchen-Gesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchen-Gesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözese ausgenommen werden.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheitrn, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbstliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen, vor ihrer Funktion und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenigen Gerechtsame über die Kirchen-Gesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözese, oder dessen Vikarien, soll Niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befödert, oder auch nur zum öffentlichen Lehr-Vortrage in einer Kirchen-Gemeinde zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bei den Kirchen seiner Diözese, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischofe.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsam, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

**§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntniß anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.**

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bei Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andere Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welche dergleichen Vertretung, nach der besonderen Verfassung einer jeden Diözese, vermöge ihres Amtes zukommt und obliegt, werden zur höhern Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch anderen Geistlichen kann der Bischof, bei einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutbefinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen General-Vikarius kann ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind dem Staate zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder andere geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugestanden, so müssen sie, zu deren Verwaltung, einen vom Staate genehmigten Vikarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vikarius muß nicht nur selbst die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Gränzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

§. 141. Zu Kirchen-Versammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht

berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchen-Versammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

§. 143. Bei den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchen-Ordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirektion des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchen-Sachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen, der Regel nach, unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung über das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Ober-Consistoria den untergeordneten Mediat-Consistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

§. 150. Superintendenten, Inspektoren nnd Erzpriester sind untergeordnete Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise.

§. 151, Sie stehen unter der Direktion des Bischofs oder der Consistoria, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchen-Visitationen ordentlich und sorgfältig vornesmen; dabei auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie

von dem Baustande der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, genaue Erkundigung einziehen; und davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchen-Bedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu anderen Geschäften sind sie ohne besonderen Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußeren Rechte der Kirchen-Gesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspektoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeine Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erfoderlichen Instruktion versehen werden.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchen-Gesellschaften.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchen-Gesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind.

§. 161. Das Kirchen-Vermögen steht unter der Oberaufsicht und Direktion des Staates.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 264. Für den Unterhalt der bei einer Kirchen-Gesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich anderen Gesellschaften im Seaate, den Schutz desselben bei ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besonderen Gesetzen und Verfassungen gewisse Freiheiten zu Statten kommen, zu den Lasten des Staates beizutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchen-Gesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei, so kann doch diese Befreiung, wofern das Privilegium oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

§. 167. Das Kirchen-Vermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchen-Gesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend eine Aufsicht oder Direktion über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchen-Gesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religions-Grundsätze verliert eine Kirchen-Gesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchen-Gebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchen-Gesellschaft ganz aufhört, so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschener Gesellschaften überhaupt im sechsten Titel §. 189 ff. verordnet ist.

§. 173. Kirchen-Gebäude, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeine zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 174. Die Kirchen-Gebäude sind von den gemeinen Lasten des Staates frei, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freistätten für Verbrecher dienen, sondern die weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herauszuholen, und in's Gefängniß bringen zu lassen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staates erbauet werden.

§. 177. Eine Kirchen-Gesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens und zugleich hinlängliche Mittel

zum Bau und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchen-Gebäudes ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchen-Gesellschaften nicht beeinträchtigt werden.

§. 179. Kirchen-Gefäße und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmete Sachen haben mit den Kirchen-Gebäuden, der Regel nach, gleiche Rechte.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staates und der geistlichen Obern, veräussert werden.

§. 181. Doch können der Staat und die geistlichen Obern dergleichen Veräusserung überflüssiger Kirchen-Geräthschaften, auch wegen eines für die Kirchen-Gesellschaft zu hoffenden sicheren und überwiegenden Nutzens, zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren, so finden dabei die Vorschriften des sechsten Titels §. 73 ff. Anwendung.

§. 183. Kirchhöfe oder Gottesäcker und Begräbniß-Plätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchen-Gesellschaften.

§. 184. In den Kirchen und in bewohnten Gegenden der Städte sollen keine Leichen beerdigt werdrn.

§. 185. Bei Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familien-Begräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeldliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fodern.

§. 186. Ohne Anzeige bei den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privat-Begräbnisses, der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften der verschiedenen Religions-Parteien dürfen einander

wechselweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchen-Gesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorf-Gemeinde gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeinde, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

§. 191. Das bei einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchen-Gesellschaft anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen oder hergebrachter Observanz auch eine andere Gemeinde oder Religions-Partei auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchen-Gesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften sind auch bei Erwerbung, Verwaltung und Veräusserung ihres Vermögens, anderen privilegirten Corporationen gleich zu achten.

§. 194. Keine Kirchen-Gesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates, liegende Gründe an sich bringen.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhauptes im Staate darf, bei Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staates, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen.

Anh. §. 125. Wenn einer Kirche oder andern frommen Anstalt ein Geschenk oder Vermächtniß zugewendet wird, so sind die Vorsteher in allen Fällen schuldig, der geistlichen vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen. Beträgt das Quantum nur fünfhundert Thaler oder weniger, so muß die Bestätigung darüber sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden; ausser diesen Fällen aber muß darüber an das geistliche Departement berichtet, und in keinem Falle die Schenkung oder das Vermächtniß ohne vorgängige Immediat-Anfrage abgewiesen werden.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staates ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenkes oder Vermächtnisses ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staates Anspruch machen, als sie die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerlei Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation, so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Kapital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehreren Kirchen gewidmet, so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß bei einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe der unter mehreren berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mitbegriffen seyn, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand ertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bei einer Kirche angestellten und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger oder anderer Beamten gewidmet ist, so soll darüber auch auf einen höheren Betrag, bis zur

wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staates in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate aber allein gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchen-Gesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern Statt, als der Staat nach §. 176 ff. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was Jemand an Sachen und Effekten, aus eigenem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt oder vermacht, dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bei bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung.

§. 214. Kirchen-Vorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafen verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandtniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werthes der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber oder dessen Erben, so wie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens liegt den Kirchen-Collegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles, was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates, nicht veräussert werden.

§. 220. Bei ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen Departements nothwendig; bei einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräusserung zum Besten der Kirche nothwendig oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräusserung nicht wesentlich nothwendig.

Anh. §. 126. Bei Veräusserung unbeweglicher Grundstücke und anderer geistlichen Stiftungen, so wie bei Erb- und Zeit-Verpachtungen (letztere über sechs Jahre) soll zwar in der Regel eine freiwillige Subhastation veranlaßt werden; es soll jedoch von dem Ermessen der geistlichen Obern abhängen, ob nach aufgenommener gerichtlicher Taxe, nach dem Gutachten der Untergerichte, Inspektoren und Prediger, die Subhastation noch erfoderlich sey, und deren Unterlassung soll keine Ungültigkeit nach sich ziehen.

§. 223. Die ohne den erfoderlichen Consens geschehene Veräusserung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzugekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig oder nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräusserung, Statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen oder sonst, vorsätzlich oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräusserung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchen-Vermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bei protestantischen Kirchen des Consistorii nothwendig.

§. 228. Die Kirchen-Gesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchen-Vermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach

Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Distrikte haften, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Concurse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der zweiten Classe.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte oder Distrikte, von allen Einwohnern einer gewissen Klasse zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beiderlei Vorzugs-Recht, nach näherer Vorschrift der Concurs-Ordnung, nur auf den Rückstand zweier Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contracte oder letztwilliger Verordnungen, so gebührt den Kirchen deßwegen, bei ermangelnder gerichtlicher Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht der vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administration, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensstücke anvertraut worden.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchen-Gesellschaften und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der ersteren, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staates hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchen-Gesellschaft bestimmt.

§. 236. Bei eigentlichen Parochial-Kirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

**Für Bayern. Verfass.-Urk. Tit. IV. §. 9. Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.**

**Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.**

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber von den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religions-Theilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staats-Lasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königsreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfass.-Urkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten (Beil. II).

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden.

# Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Beil. II. zu IV. §. 9. der Verf.-Urk.).

## I. Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

### Erstes Kapitel.

#### Religions- und Gewissens-Freiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den §. 9. des IV. Tit. der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und und Gewissens keinem Zwange unterworfrn, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§, 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfodert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

### Zweites Kapitel.

#### Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß das hiezu erfoderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, die sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemein staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Partei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

## Drittes Kapitel.

### Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Ehe-Verträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den burgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen Erziehung zustehenden kirchlichen Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen, sie waren — dem bestehenden Ehe-Vertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflege-Kinder werden in jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Partei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Ehe-Verträge und der übrigen auf Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fodern.

## II. Abschnitt.

## Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

### Erstes Kapitel.

#### Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

### Zweites Kapitel.

#### Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlicher aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmi-

gung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kommt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form uud Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichtes,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der **Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.**

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befödert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchen-Gewalt übt das rein geistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 49. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus, oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungs-Zweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal=Kirchen=Bedürfnisse Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions=Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäuden in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen=Diener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs=Anstalten;

e) zu Unterhalts=Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen=Dienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchen=Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul=Anstalten, dann der Armen=Stiftungen (wohin auch jene der Kranken=Pflege zu rechnen sind) verwendet werden.

## III. Abschnitt.

## Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen=Gesellschaften zur Staats=Gewalt.

### Erstes Kapitel.

#### In Religions= und Kirchen=Sachen.

**§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions=Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das königl. oberste Schutz= oder Aufsichts=Recht dabei eintritt. Die königlichen Landes=Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.**

**§. 51. So lange demnach die Kirchen=Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der**

Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religions-Lehre sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Ober-Aufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-Gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus ge-

nehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landes-Stellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

## Zweites Kapitel.

### In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in ihren Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind sie in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste ge-

widmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung der Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staats-Gewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen und bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen, nicht gehemmt werden; Alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, alle heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem königlichen obersten Schutze und königlicher oberster Aufsicht.

## Drittes Kapitel.

### Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu

nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle königliche Bewilligung erholt werden.

## IV. Abschnitt.

## Von dem Verhältnisse verschiedener Religions=Gesellschaften gegen einander.

### Erstes Kapitel.

#### Allgemeine Staats=Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions=Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions=Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions=Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen=Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der Andern Antheil zu nehmen. Kein Religions=Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions=Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats=Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions=Parteien es erfodert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions=Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ehren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stol-Gebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei-Einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ih.em Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erfoderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Haus-Andacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Confessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

## Zweites Kapitel.

### Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich angelegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und

Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens- und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unter dem heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 16. Mai 1818.

## Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche Bayern.

### I. Verfassung des protestantischen Kirchen-Regiments.

**§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.**

**§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubens-Bekenntnisses; b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungs-Verständigen zur**

zur Superrevision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Central-Räthe; die Gehalte und respektive Funktions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Dekanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speier errichtet werden. Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Funktion soll dem Regierungs-Direktor, oder dem ältesten Regierungs-Rathe derselben Confession, übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorial-Räthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respektive Funktions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Kasse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Distrikts-Dekanate und Distrikts-Schul-Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Dekanate eine jährliche Visitation, und am Dekanats-Sitze jährlich eine Diözesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten, in Gegenwart eines königlichen Kommissäres, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Kommission für die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speier mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Denselben sind auch die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Conkurs-Terminen übertragen. Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebri-

gen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramts-Kandidaten und deren Beföderung vom 23. Januar 1809, und deren Modifikation vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für protestantische Geistliche der Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnbeeg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden in ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817 [1]).

§. 11. Der Wirkungs-Kreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizei, auf die Ausübung des mit der Staats-Gewalt verbundenen Episco-

[1]) Die neuesten allerhöchsten Verordnungen hierüber sind: Ueber die Formation der Ministerien vom 13. Dez. 1825. Ueber die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 24. Dez. 1825.

pats und die Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu, die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehr-Vorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beföderung der Kandidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchen-Dienste, Investitur der Geistlichen, Syncdal- und Diözesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte. In Ansehung des Geschäfts-Kreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten nämlich: a) in der Anordnung einer Sektion in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.; b) in den Instruktionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf das Kirchen-Wesen der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1808; c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizei-Gegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den

Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

### III. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Dekanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungs-Kreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungs-Kreises die Distrikts-Dekanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amts-Befugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizei-Stellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erfoderlichen Beistand zu leisten.

### IV. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: a) in allen Gegenständen

neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntnisse ankommt nach §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purifikationen gemischte Pfarreien gehören; d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts-Grade; e) über alle Anstellungen und Beföderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarr-Sprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erfoderlich ist. Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

### V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den unteren Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf denselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

An
»das Königl. Bayer. protestantische Ober-Consistorium.«

oder in den Kreisen:

An
»das Königl. Bayer. protestantische Consistorium zu N.«

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein Gleiches geschieht von den Distrikts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

»Königliches Ober-Consistorium«
oder
»Königliches Consistorium.«

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

»gehorsamstes N.«

an die Consistorien:

»gehorsames N.«

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende: a) lene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs."

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

Das
„Königliche Consistorium zu N."
an 2c. 2c. 2c. 2c.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes, der Sekretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Bayerisches Protestantisches
Ober-Consistorium"

oder:

„Königl. Bayerisches Protestantisches
Consistorium zu N."

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden; der Vorstand der unteren Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personale, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

Für Würtemberg: Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819. Kap. VI. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit zu.

§. 27. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubens-Bekenntnisse. Andere christliche Religions-Genossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird eine freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem König gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 75. Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche

Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehr-Anstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben §. 77 bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die im Königreiche befindlichen reformirten Kirchen-Gemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener und zur Bestreitung drr übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art, und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das Zweckmäßigste gesorgt.

Für Sachsen. Auszug aus der Verfassungs-Urkunde für das Königreich Sachsen v. 4. Sept. 1831.

§. 32. Jedem Landes-Einwohner wird völlige Gewissens-Freiheit und in der bisher oder in der künftig gesetzlich festzusetzenden Masse Schutz in der Gottes-Verehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubens-Genossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.

§. 41. Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besonderer Gesetze aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religions-Uebung zu. Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

§. 57. Der König übt die Staats-Gewalt über die Kirche (jura circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchen-Verfassung einer jeden Confession überlassen, insbesondere wird die landesherrliche Kirchen-Gewalt (jus episcopale) über die Evangelischen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41 zeichneten Ministerial-Behörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§. 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staats-Behörde gebracht werden.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten, und, in so fern allgemeine Landes-Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

§. 139. Der Unterthanen-Eid der Civil-Staats-Diener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes auch auf die Beobachtung der Landes-Verfassung zu richten.

§. 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind in so weit ungültig. Dresden am 4. Sept. 1831.

Zum Geschäftskreise des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören:

I. alle im §. 57. der Verfassungs-Urkunde begriffene Angelegenheiten sämmtlicher Confessionen.

II. Die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfassungs-Urkunde dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, in so fern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, und daher von dem Ministerium des Innern zu beaufsichtigen sind, oder nach den Fundations-Urkunden die Aufsicht andern Behörden zustehet.

III. Alle Etats der Kirchen und Schulen.

IV. Die Aufsicht über das Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und

in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind.

V. Die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken, und

VI. vorerst noch die Censur-Angelegenheiten.

In Beziehung auf die evangelisch-geistlichen und Schul-Angelegenheiten insbesondere tritt das Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts in alle dermalige Geschäfte und Befugnisse des Kirchen-Rathes ein, und es kann daher zu den Geschäften, welche bisher der Kirchen-Rath auf sich hatte, insbesondere die Mitwirkung und den Beirath der geistlichen Mitglieder des Ober-Consistorii in Anspruch nehmen, es werden jedoch die vom Kirchen-Rathe ausgeübten Jurisdictions-Gerechtsame, so wie die daselbst, vermöge besonderer Verfassung, zu verhandeln gewesenen Prozessualien, mit Ausnahme der §. 12. bezeichneten, provisorisch dem Ober-Consistorio überwiesen. Hiernächst soll

1) die Bestätigung und Verpflichtung der berufenen Kirchen- und Schul-Diener, in so weit sie zeither bei dem Kirchen-Rathe geschehen ist, bis auf Weiteres, vor dem Ober-Consistorio erfolgen, auch

2) die Leitung und besondere Beaufsichtigung der Schullehrer-Seminarien zur Zeit der dazu verordneten Commission verbleiben.

Der bisher in Evangelicis den evanglischen wirklichen Geheimräthen ertheilte Auftrag geht auf die §. 41. der Verfassungs-Urkunde bezeichnete Ministerial-Behörde über, indem Wir solchen dermalen auf alle Mitglieder Unsers Gesammt-Ministerii hiermit übertragen.

§. 9. In Kirchen-, Universitäts- und Schul-Sachen haben die Consistorien, die Universität zu Leipzig, die Kirchen- und Schul-Inspectionen in allen Fällen, welche bisher für den Kirchenrath gehörig waren, ihre Berichte an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten, wohin auch alle Gesuche von Privat-Personen, welche zur Competenz des Kirchenraths gehörten, zu richten sind.

Desgleichen hat das apostolische Vicariat in allen Fällen, wo es bis jetzt an das geheime Cabinet Vortrag zu erstatten hatte, denselben an das Ministerium des Cultus zu richten, so weit es nicht solche Angelegenheiten des katholischen Hof-Gottesdienstes

betrifft, welche als Gegenstand der Civilliste zum Ressort des Ministerii Unseres Hauses gehören ꝛc. ꝛc.

§. 12. Bis die im Landtags-Abschiede vom 4. September d. J. vorbehaltenen Verhandlungen mit den Ständen der Oberlausitz über die dasige besondere Provinzial-Verfassung zu Stande gebracht seyn werden, bleiben die dortigen Behörden noch in ihrer bisherigen Wirksamkeit und in der ihnen, durch das Mandat vom 12. März 1821, angewiesenen Stellung zu den hiesigen Oberbehörden dergestalt, daß für den Geheimen Rath das Gesammt-Ministerium eintritt. Daher werden auch die Verfügungen an die Oberlausitzer Behörden zwar in den einzelnen Departements zu expediren, jedoch aus dem Gesammt-Ministerio zu erlassen seyn ꝛc.

§. 14. Vorstehende Einrichtungen treten mit künftigem 1. December 1831 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung, welche, nach Maßgabe des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 18. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 7. November 1831.

### Königl. sächs. Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den sächsischen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubens-Genossen betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. thun kund und zu wissen: Nachdem durch Unser Mandat vom 16. Februar 1807 bekannt gemacht worden, daß hinfüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16. Artikel der deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 in allen Bundes-Landen festgesetzt worden ist; so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreis-Landen und zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katho-

lischen und evangelischen Glaubens-Genossen folgende, die gegenseitigen Gränzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. Das apostolische Vikariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubens-Genossen in den vier Kreisen, und hat nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangeilschen Kirchen-Rathe, respektive in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimräthen und den unter denselben stehenden Consistorien hinsichtlich der Evangelischen geschieht.

§. 2. Der jedesmalige apostolische Vikar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päbstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zur Beobachtung der Landes-Gesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag, soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen. — Auch behalten Wir uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrlichen Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst in geeigneter Maße zu entscheiden. — Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage stehenden Gegenstand von unserem geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

§. 4. Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen nach der deßfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualifizirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Aktuariats-Verrichtungen legitimirter Secretarius angestellt seyn soll.

§. 5. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische

Vikar, zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenem Bedenken, vorher zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung jedesmal in Vorschlag zu bringen.

§. 6. Die sämmtlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die anzustellenden Subalternen werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjections- und dem Diensteide belegt, und haben auch hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung zur Beobachtung der Landes-Gesetze sich zu verpflichten.

§. 7. In dem katholisch-geistlichen Consistorium soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses," die übrigen Beisitzer den Titel: „Consistorial-Assessoren" führen, und Ersterer den Rang nach dem Direktor, Letzterer den Rang nach den Assessoren des Consistoriums zu Leipzig haben. — Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer belangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vikarius stehen, nach den §§. 18 und 19 des Mandats vom 18. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 8. Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerichteten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen", und Innen: „Hochwürdige Herren" überschrieben werden. An den Vikarius ist: „Hochwürdigster apostolischer Vikarius" zu schreiben, und auf der Außenseite der Titel: „An das hochwürdigste apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen" zu gebrauchen.

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Consistorium ausgeht, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben, und von dem Sekretarius zu contrasigniren.

§. 10. Das Vikariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vikariat im Königreiche Sachsen," und das Consistorium eines mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen."

§. 11. In Verfassungs-Sachen und in den bei denselben zu verhandelnden rein geistlichen, so wie in den von der Cogni-

tion der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen ist es ausschließlich dem apostolischen Vikariat subordinirt.

§. 12. Dem Vikariate steht jedoch rücksichtlich der Verfassungs-Sachen das Recht der Entscheidung nur in so fern zu, als diese die innere Verfassung des Collegiums angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegien und Behörden Bezug haben, sind, nach vorher beim geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vikars, über sie angestellter Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Ersteren, den der Vikar mit zu unterscheiden hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen.

§. 13. Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistoriums in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11 in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst die Läuterung Statt finden. Bei der Entschließung darüber und dem dem Consistorium nachzulassenden Vorspruche derselben sollen, außer den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums, noch zwei hierzu zu bestellende außerordentliche Beisitzer, ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden.

§. 14. Zur Formirung der höchsten Appellations-Instanz in diesen Sachen wird ein Vikarius-Gericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vikariats-Räthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landes-Regierung, Einem aus dem Appellations-Gerichte und Einem besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vikariats-Rathe bestehen soll.

§. 15. In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein votum decisivum zu.

§. 16. Von den Vikariats-Räthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung dieser Consistorial-Beisitzer (oben §. 6 und 7) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Consistorial-Räthen haben.

§. 17. In allen andern, als §. 11 genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 12 u. fg., angegebenen

Fälle, respektive zur Landes-Regierung oder zum Appellations-Gerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen.

§. 18. Die mit den höchsten Landes-Collegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchen-Rath, so in katholischen Sachen durch das Vikariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium deßfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11 und 12 ausschließlich zur Entscheidung des katholischen Vikariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistoriums, als von dem Vikar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten und die Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorium die Befugniß beigelegt, vorgedachten Unter-Behörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vikariate und dem Consistorium der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftrags-Ertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Ober-Behörden gestattet ist, bedient werden.

§. 20. In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissarius einen geistlichen Consistorial-Beisitzer oder Vikariats-Rath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Commissär aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mit-Commissär ein anderer als ein Consistorial-Beisitzer oder Vikariats-Rath ist, oder der weltliche Commissär einen höheren Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium, in Gemäßheit der §. 10 gegebenen Bestimmungen unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit unter-

worfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz bloß wegen der zu verhandelnden Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonial-Gerichte zu requiriren.

§. 22. Dem katholisch-geistlichen Consistorium wird die Betreibung der in der Anlage *A* angegebenen Geschäfte übertragen (S. d. Art. Consistorien). Es hat, wie die *protestantischen*, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten *Gerichts-Hofes*, z. B. das Recht bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichts-Nutzungen, auch Gerichts-Sporteln, die letzteren nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe zu erheben u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind zu einer bei dem Collegium einzurichtenden Kasse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichts-Verwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichts-Beschwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, so wie in Absicht auf die Form des bei ihm Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landes-Gesetze sich zu achten, in so weit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubens-Genossen, welche mit Kirchen-Strafen geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 24. Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dikasterien nachgelassen.

§. 25. Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landes-Regierung erhalten haben, dürfen bei dem katholischen Consistorium zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempel-Gesetzes unterworfen.

§. 26. In Ansehung der auf nicht streitige Rechts-Angelegenheiten sich beziehenden Gerichts-Handlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorium gleiche Berechtigung wie den prote-

stantischen beigelegt, und es ist daher zur Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer geistlicher Personen, zur Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zur Regulirung der Verlassenschaften derselben befugt. — In Absicht auf die Bestellung der Special-Vormünder zu einzelnen Rechts-Angelegenheiten ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung Kap. 20. §. 7. sich zu achten.

§. 27. Alle zum katholischen Klerus gehörigen Personen ohne Unterschied der erhaltenen höheren oder niederen Grade der Weihe haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthanen-Eid gegen Uns vor dem geistlichen katholischen Consistorium zu leisten. Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen katholischen Consistoriums, und, respektive in höherer Instanz, des apostolischen Vikariats unterworfen. — In den gegen sie vorfallenden Criminal-Sachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landes-Gesetzen eine besetzte Gerichtsbarkeit erfoderlich ist, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren. — Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Person zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben.

§. 28. Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt:

1) In Civil-Sachen

a) Bei Real- und Provokations-, auch konnexen und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen.

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätigt hat.

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Ver-

siegelung seines Mobiliar-Nachlasses von der Obrigkeit des Aufenthalts-Ortes zu besorgen, und dem Vikariate davon, wie solches geschehen, zur weiteren Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun.

2) In Criminal-Sachen.

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Special-Inquisition oder Zuchthaus-Strafe, oder Detention in einem Zuchthause erkannt, und das Erkenntniß auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müßten denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) In Polizei-Sachen.

Die weltliche Polizei-Behörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erfoderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorium, Behufs weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29. Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Kultus angestellte Kirchen-Diener haben nur in Beziehung auf ihre Amts-Verrichtungen, Todtengräber, Hospital-Verwalter und Hospital-Leute in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte.

§. 30. Die bei den katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 31. Wenn gegen die im Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholischen Consistorium gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publizirten Urtheile oder Decisa-Vorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden.

§. 32. Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubens-Genossen angehen, alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Cultus gehören; alle die katholische Kirchen-Disziplin und den katholischen Religions-Unterricht betreffenden

Sachen, gehören als rein geistliche Sachen ausschließend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums.

§. 33. Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Consistoriums zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz, ausgenommen, wenn der Excedent ein katholischer Geistlicher seyn sollte, der landesherrlichen Appellations-Behörde anheim zu stellen.

§. 34. Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Real-Gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistoriums unbedingt unterwiesen seyn. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Real-Gerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig.

§. 35. Auch sind diesem Consistorium alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, alle Stiftungen für Kirchen, zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubens-Genossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36. Ein kirchliches Asyl-Recht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37. In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums ein, wenn der Beklagte katholisch ist.

§. 38. Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hiebei keine Anwendung.

§. 39. Bei Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religions-Bekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagter angesehen werden; wenn aber beide Theile zurücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 40. Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerin den Ehe-Anspruch fallen läßt, so soll der Prozeß dessen ungeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestantischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotations-Punkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 41. Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geistliche Gericht.

§. 42. In Ansehung der Civil-Incident-Punkte oder des Gerichts-Standes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Consistorium gleiche Befugniß mit den protestantischen Consistorien zu.

§. 43. Den in der Appellations-Instanz, zur ausschließlichen Cognition des apostolischen Vikariats gehörigen, rein geistlichen Sachen sind die vor dem katholisch-geistlichen Consistorium anhängig gemachten Sponsalien-Sachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Ehe-Verlöbniß Statt gefunden hat.

§. 44. Zu gültigen Ehe-Versprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder respektive Großältern schlechterdings erfoderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Consistorium bei den in Sponsalien-Sachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Ehe-Rechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unter'm 25. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165 und ff.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind deßfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vikariat besonders versehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelstande observanzmäßig zustehenden Privilegiums der Befreiung vom Aufge-

bote protestantischer Seits zu genießen hätten,) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, oder respektive in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten. An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten, auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, geschehen.

§. 47. Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach den Grundsätzen ihrer Kirche, der Vollziehung des Ehegelöbnisses zwischen den beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe; und es darf, bevor solches nicht beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letzteren Falle ist die respektive von dem katholischen Theile nach Vorschrift der kanonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Ehe=Rechte durch Handschlag an Eides Statt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Ehe=Verbindungen nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubens=Bekenntnisses von jedem von seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Tauf=Zeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt

aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren.

§. 50. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; jedoch steht den Verlobten verschiedener Confession frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen.

§. 51. Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession Widerspruch geschieht, oder Appellation eingewendet wird, so ist das Anbringen bei der geistlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieser aber der geistlichen Behörde des andern Verlobten davon sofort Nachricht zu geben.

§. 52. Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Aeltern ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben.

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufodern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

§. 55. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht demjenigen Geistlichen zu, in dessen Confession die-

selben, nach der Uebereinkunft der Aeltern unterrichtet werden sollen [2]).

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Aeltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit offiziellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Orts, wo die Aeltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchen-Buch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schul-Unterrichtes sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen gibt, die Kinder katholischer Aeltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Confession, nach erhaltener Genehmigung der Schul-Vorsteher, verstattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Orts-Schule zu schicken zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch frei stehen, gegen Entrichtung des Schul-Geldes sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religions-Unterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorium eine Scheidungs-Klage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo nach den Prinzipien des evangelischen Eherechtes die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Se-

---

[2]) Die §§. 47, 50, 51, 52 und 55 sind zufolge der Verordnung v. 1. Nov. 1836 außer Kraft getreten. S. d. Art. Ehen, gemischte.

**paration erkannt worden ist;** so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe vor dem evangelischen Bezirks-Consistorium, in so fern dieses seinerseits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

§. 62. Den katholischen Glaubens-Genossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von den katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden.

§. 63. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubens-Genossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbniß-Platz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Ausserhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unter'm 5. Juli 1811 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 146) an die erbländischen geistlicher Behörden erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stol-Gebühren, sondern nur die Kosten des Begräbniß-Platzes und der Grube zu bezahlen sind.

§. 64. Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der anderen christlichen Confession, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten.

§. 65. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubens-Genossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochial-Lasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats v. 9. März 1818 bekannt zu machen ist, haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, sowie Alle, welche es **angeht, gebührend zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen.**

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Dresden am 19. Februar 1827.

Friedrich August.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

Dr. Karl August Tittmann.

S. d. Art. Consistorien. Glaubens-Bekenntniß.

Für Hannover ist durch das kgl. Edikt v. 1. Aug. 1837 die Verfassungs-Urkunde von 1819 wieder in Wirksamkeit und gültige Kraft getreten, dagegen jene v. 1833 derogirt. Indeß wurde 1838 nachstehender Verfassungs-Entwurf bezüglich der kirchlichen Verhältnisse vorgelegt.

IV. Kap. §. 44. Der evangelischen und römisch-katholischen Kirche werden freie öffentliche Religions-Uebungen und ihre verfassungsmäßigen Rechte zugesichert. §. 45. Dem Könige gebührt, Kraft der ihm zustehenden Staats-Gewalt, über beide Kirchen die Hoheit, sowie das Oberaufsichts- und Schutz-Recht. §. 46. Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter Oberaufsicht des Königs, der in der Verfassung einer jeden dieser Kirchen gegründeten Kirchen-Gewalt überlassen. §. 47. In der evangelischen Kirche werden die Rechte der Kirchen-Gewalt unmittelbar vom Könige, oder von den Consistorial- oder Presbyterial-Behörden, welche aus evangelischen Geistlichen und weltlichen Personen bestehen sollen, unter königlicher Aufsicht, ausgeübt. Den Gemeinden und Einzelnen sollen die in dieser Hinsicht zustehenden Rechte ungekränkt erhalten werden. Die von den Consistorial-Behörden bisher ausgeübte streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit soll auf die weltlichen Gerichte übertragen werden, worüber ein sofort zu erlassendes Gesetz das Nähere bestimmen wird. Wenn eine Kirchen-Ordnung für das Königreich oder liturgische Vorschriften für dasselbe erlassen werden sollen, so soll eine vom Könige zusammenberufene Versammlung von geistlichen und weltlichen Personen darüber berathen. §. 48. Bekennt sich der König oder Regent nicht zur evangelischen Kirche, so werden die Rechte der Kirchen-Gewalt einstweilen von den vereinten evangelischen Staats-Ministern ausgeübt, und zur Sicherstellung des Rechts-Zustandes der evangelischen Kirche sollen sodann über die Art und Weise

der Ausübung der Kirchen-Gewalt die erfoderlichen Anordnungen mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung getroffen werden. §. 49. In der römisch-katholischen Kirche gebührt den Bischöfen oder Administratoren der Diözese Hildesheim und Osnabrück die Ausübung der Kirchen-Gewalt in Gemäßheit der Verfassung dieser Kirche. Die im §. 45. namhaft gemachten Rechte der Staats-Gewalt werden in Hinsicht der Verwaltung des Vermögens der einzelnen römisch-katholischen Kirchen und der kirchlichen und milden Stiftungen unmittelbar vom Könige oder durch die von ihm dazu bestellten Behörden ausgeübt. §. 50. Alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchen-Behörden, welche nicht rein geistliche Gegenstände betreffen, können nur nach vorher erfolgter ausdrücklicher königlicher Genehmigung verkündigt und vollzogen werden. Betreffen jene Anordnungen reine Glaubens-, kirchliche Lehr- und Disciplinar-Sachen, so sind sie zwar vorher dem Könige zur Einsicht vorzulegen, deren Bekanntmachung und Vollziehung soll jedoch nur alsdann verweigert werden, wenn aus der genommenen Einsicht sich ergibt, daß deren Inhalt für den Staat nachtheilig ist. §. 51. Alle amtlichen Communikationen mit dem päbstlichen Stuhle und mit auswärtigen Kirchen-Versammlungen müssen, in so fern sie nicht Gewissens-Sachen einzelner Personen betreffen, dem Könige zur Einsicht vorgelegt werden. Die vom päbstlichen Stuhle oder von auswärtigen Kirchen-Versammlungen an die römisch-katholische Kirche im Königreiche, an ganze Kirchen-Gemeinden oder an einzelne Personen in derselben zu erlassenden Bullen, Breven, Rescripte, Beschlüsse oder sonstige Schreiben bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Behändigung das Königliche Placet. Dasselbe soll jedoch nicht verweigert werden, sobald aus deren Inhalt hervorgeht, daß sie für den Staat unnachtheilig sind. §. 52. Beschwerden über Mißbrauch der Kirchen-Gewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher sodann, nach Anhörung des Staatsrathes, darüber entscheiden wird. Betreffen die Beschwerden untergeordnete Kirchendiener, so müssen sie an die Kirchen-Obern im Königreiche gebracht werden, und können nur erst alsdann, wenn keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Staats-Behörde und zuletzt an den König gelangen. §. 53. Die nicht unmittelbar vom Könige oder dessen Behörden, sondern von Dritten ernannten oder präsentirten Prediger und andere höhere Kir-

chendiener der evangelischen und römisch=katholischen Kirche bedürfen der Bestätigung des Königs und der dazu von ihm bestimmten Behörden, welche jedoch ohne genügende rechtliche Gründe nicht verweigert werden darf. Ueber die canonischen Eigenschaften des zu Bestätigenden entscheidet die geistliche Behörde allein. Vor erfolgter Bestätigung hat der Ernannte oder Präsentirte kein Recht auf die Ausübung der Amts=Geschäfte und auf den Genuß der Amts=Einkünfte; die einstweilige Besorgung der Geschäfte eines erledigten Kirchen=Amtes hat die geistliche Behörde allein anzuordnen. §. 54. Der Staat gewährt sämmtlichen Kirchendienern jede zur ordnungsmäßigen Ausübung ihrer Amts=Geschäfte erfoderliche Unterstützung, und schützt sie nicht nur in der ihnen zukommenden Amtswürde, sondern auch in dem Genusse ihrer Amts=Einkünfte. Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen, wie auch ihres Vermögens den Gesetzen des Staates unterworfen. §. 55. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disciplinar=Verfahren nicht anders Statt finden, als nachdem die Kirchen=Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt, und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat. In Hinsicht der Prediger und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements=Ministers oder des Königs erfoderlich. Bloße Amts=Suspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde versucht werden.

§. 56. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen aller Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder für irgend einen wohlthätigen Zweck bestimmt seyn, darf unter keinem Vorwande zum Staats=Vermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz= oder stiftungsmäßigen Zwekken verwendet werden. Zu Abänderung der Stiftungen ist der König nur in dem Falle berechtigt, wenn der Zweck derselben auf die vorgeschriebene Weise nicht mehr erreicht werden kann, auch die dabei Betheiligten darüber zuvor vernommen worden sind, und ihre Zustimmung ertheilt haben. Sind die Betheiligten und die Regierung verschiedener Ansicht, so gebührt dem Könige, nach Anhörung des Staatsrathes, die Entscheidung. Das Vermögen abgeänderter Stiftungen muß jedesmal zu gleichen oder möglichst

ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, wieder verwendet werden. Indeß bleiben die Bestimmungen des §. 35 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 in Rücksicht der in denselben bezeichneten Güter, in so fern eine endliche Verfügung darüber noch nicht getroffen worden ist, vollkommen bei Kräften. §. 57. Der Unterricht in den Volks-Schulen bleibt zunächst der Aufsicht des Predigers und der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Oberaufsicht des Königs, überlassen. §. 58. Das von den vormaligen Klöstern und anderen ähnlichen Stiftungen in den verschiedenen Theilen des Königreichs herrührende, zu einer abgesonderten Masse vereinigte, Vermögen soll von den übrigen öffentlichen Kassen gänzlich getrennt bleiben, und allein zu Zuschüssen für die Landes-Universität, für Kirchen und Schulen, auch zu milden, wohlthätigen Zwecken aller Art verwendet werden. Die Verwaltung dieses Vermögens gebührt allein der Landes-Regierung. Den allgemeinen Ständen soll bei ihrer jedesmaligen Zusammenkunft eine Uebersicht der daraus Statt gehabten Verwendungen mitgetheilt werden. Veräußerungen einzelner Theile dieses Kloster-Vermögens sind der Regel nach unzuläßig, und können nur in solchen Fällen Statt finden, in welchen nach Vorschrift der Gesetze eine Veräußerung des Kirchenguts erlaubt ist.

Für Baden: Verfass. Urk. v. 22. Aug. 1818.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchen-Aemtern gleiche Ansprüche.

§. 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottes-Verehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religions-Theile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

**Für das Großherzogthum Hessen:**
**Verf. Urk. v. 17. Dez. 1820 Tit. V.**

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so wie der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Für das Großherzogthum Weimar: Großherz. sachsen-weimar'sches Gesetz vom 7. Okt. 1823 über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten [3]).

Carl August, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigung und Sanktion denjenigen Stellen der päbstlichen dd. Rom 16. Juli 1821 erlassenen Bulle: De salute animarum etc., welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Paroeciae in Territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des königl. preußischen Reichs vereinigt, und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren

---

[3]) Vergl. Beschwerden des General-Vikariats zu Fulda v. J. 1823.

Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Bischofs von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermalen befindet, belassen und die Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des Bischofs Egon ein neuer Bischof eingesetzt seyn wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diözese Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarreien des königl. preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars noch besonders überwiesen und anvertraut werden; so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns namhaft gemacht worden ist, und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diözesan-Gewalt, so wie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hiebei alle Hoheits- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte der Oberaufsicht und Polizei-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutz-Gerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, über alle in dem Staate befindlichen Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bei solchen Kirchen-Sachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche haben, und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtiget wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unseren Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben seyn soll. Hiernächst bestimmen und verordnen Wir: wie folgt:

**§. 1. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und**

Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizei-Gewalt der Schutz-Gerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem großherzoglichen Staats-Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder desselben — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan seyn. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Consistorien. An die Immediat-Commission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloßen dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disciplin gänzlich zu enthalten.

§. 2. Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

§. 3. Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchen-Versammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch seyn mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten, und nicht bloß moralischen und dogmatischen Inhalts sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen, und nachdrücklich bestraft werden. Auch für alle frühere

päbstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 4. Die Berufung an den Pabst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchen = Sachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustimmung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preußischen Reichs als Synodal=Richter bestellt, und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtigt werden.

§. 5. Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt insonderheit auch, wenn wegen übertretener Kirchen = Gesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falls — nach Befinden durch die Immediat = Commission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amts = Grenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

§. 6. Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben, und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll; so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 7 und §. 8, sowie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

§. 7. Diejenigen Feier = und Festtage, welche beiden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen worden, sind in der Regel auf den nächst vorhergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents = Zeit ist von beiden Confessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste, ausge=

schrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

§. 8. Prozessionen sollen zu Weimar und Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht sehr groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Desgleichen sind alle Prozessionen an Wallfahrts-Orte, als durch welche das Hauswesen vernachläßiget, und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befödert wird, bei Strafe untersagt. Prozessionen auswärtiger Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden.

§. 9. Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchen-Gebet für allgemeine Anliegen eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Außerordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchen-Gebete sind von der katholischen Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig; so erfodern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

§. 10. Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter besteht in dem Großherzogthume nicht.

§. 11. Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich sind, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diözese Fulda der diesseitige Antheil hiezu nicht ausreichend ist, soll eine Unterstützung der Parochianen durch Collekten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landschafts-Kasse bestimmt sind. Auch auf die Becken und Haus-Collekten, wie solche landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die Gemeinden protestantischer Confession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28. Febr.

1817. §. 5. von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Commission zum Besten der katholischen Schulen zu berechnen.

§. 12. Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchen-Vermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn.

§. 13. Was in dem Grund-Gesetze der Steuer-Verfassung vom 29. April 1821 über die Steuer-Freiheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, so wie der Geistlichen und Schul-Diener verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie auf die Geistlichen und Schul-Diener katholischer Gemeinden.

§. 14. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Confessionen etwa abgehenden Stolgebühren, aufgehoben. Dem zufolge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Consistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrei zu Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarr-Grenzen in Hinsicht die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen.

§. 15. Dieser Absonderung ungeachtet sollen sowohl die katholischen, als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Confession bisher zu leisten hatten, so wie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

§. 16. Junge Katholiken des Großherzogthums, welche sich dem geistlichen Stande widmen, und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befödert seyn wollen, haben sich

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholisch geistlichen Lehr-Anstalt bei der Immediat-Commission persönlich vorzustellen, und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften zu; so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Haupt-Prüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird. Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Kandidat bei der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Commission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Commission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache), ingleichen mit dem Kirchen-Rechnungswesen bekannt zu machen, und in ersterem fleißig zu üben haben. Die Immediat-Commission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

§. 17. Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anlangt; so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronat-Recht zusteht, es mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das

landesherrliche freie Patronat-Recht diejenigen Kirchen-Pfründen, zu welchen vormals geistliche Corporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Cooporationen bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Communikation mit der Immediat-Commission, überlassen.

§. 18. Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirks und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Installation ist jeder Geistliche, als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landes-Herrn, anzunehmen.

§. 19. Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit, und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Commission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementar-Schulen ertheilen, auch Kirchen-Diener sind, und in so ferne unter der bischöflichen Behörde stehen, so hat die Immediat-Commission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bei solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Commission für das Kirchen- und Schulwesen verpflichtet.

§. 20. Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche besteht ein Kirchen-Vorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeinde-Gliedern. Eines der letzteren hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungs-Wesen zu besorgen; es soll

künftig ständig seyn, und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedesmal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von solcher nach Befinden bestätigt.

§. 21. Diesem so gebildeten Kirchen-Vorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie des Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet, und jede überflüßige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist, so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt, und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22. Die Kirchen-Vorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchen-Einkünfte zu besorgen, nöthigen Falls durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Concurs befangen, oder ein Gegenstand der Auspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Gesuche um Erlaß von Kirchen-Geldern, Früchten ꝛc. müssen bei der Immediat-Commission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbelbeutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden.

§. 23. Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der

Immediat-Commission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt, so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Collekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht, und die landesherrliche Autorisation ertheilt worden ist.

§. 24. Die Pfarrer und Rechnungs-Führer haben alle eingehende Kirchen-Gelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien von Schuldnern, von Concurs- oder von Erbmassen an das Kirchen-Vorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen, wenn Legate und andere Stiftungs-Gelder an das Kirchen-Aerar abgegeben werden; so hat darüber das Kirchen-Vorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchen-Kasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothezirung solcher unbeweglichen Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Auslehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt.

Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchen-Vermögens in Concursen verloren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint.

§. 25. Dem Kirchen-Vorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchen-Geräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteher-Amt und dem Sakristan zu unterzeichnen, und der jährlichen Kirchen-Rechnung beizulegen ist.

§. 26. Die Kirchen-Vorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirche zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchen-Ausgaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchen-Geräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seite der Immediat-Commission eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Aufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechants über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden.

§. 27. Eine vorzügliche Sorge der Kirchen-Vorsteher ist für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammer-Mitteln zu bestreiten; so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem, wie bei andern Domänial-Gebäuden die erfoderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchen-Vorsteher-Amte jedesmal an die Immediat-Commission zu berichten, welche deßhalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat. Ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten, so dürfen und sollen

a) die Kirchen-Vorsteher diejenigen Bauten rc., deren Kosten nicht über zwei Thaler betragen, als durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Commission berichten, dagegen

b) in jedem anderen Falle vor der Anordnung des Baues rc. von der Immediat-Commission die Autorisation einzuholen, und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kosten-Anschlag beizufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarr-Gemeinden zur Last; so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchen-Vorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten stehet,

sofort machen zu lassen, und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen, daß den bestehenden Landes-Gesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeinde-Sachen genau nachgegangen werde.

§. 28. Sollen neue Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser oder neue Anbauten an solchen errichtet werden; so hat die Immediat-Commission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß, und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerar bestritten werden müssen, auch den dießfallsigen Kosten-Anschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hiezu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erfoderliche Kommunikation zu pflegen, und erst, wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 29. Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art, so liegt zwar deren Betreibung den Kirchen-Vorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Commission einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Commission.

§. 30. Ueber die Verwaltung des Kirchen-Vermögens sollen die Kirchen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplaren nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eines jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen.

§. 31. Der Dechant (§. 18) hat jährlich Ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu visitiren, und nach Beendigung dieses Geschäftes der Immediat-Commission über folgende Fragen Bericht zu erstatten.

1) Ob hinsichtlich des Kirchen-Vermögens nichts zu erinnern befunden worden?

2) Wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchen-Kasten befindlich gewesen?

3) Ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Kapitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?

4) Ob die von der Immediat-Commission an den Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?

5) Welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarr-Gebäuden und Kirchen nöthig, und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen?

6) Ob neue Anschaffungen von Kirchen-Geräthen und Paramenten erfoderlich?

7) Ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?

8) Wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?

9) Wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?

10) Was sich überhaupt über den sittlich religiösen Zustand der Pfarr-Gemeinden sagen lasse?

Der Immediat-Commission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechant eines der weltlichen Glieder beizuordnen.

§. 32. Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat-Commission vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnung über die den Pfarrern anvertrauten Schul-Kasten durchzugehen, die zu Schul-Stellen, nach beendigtem Lehr-Kurse sich meldenden Kandidaten zu prüfen, und die Leitung der zur Fortbildung schon an-

gestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gut bestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Commission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht, und so weit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl seyn kann, zu übertragen.

§. 33. Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums visitiren wollen; so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sey.

§. 34. Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums, und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizei-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, deßgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistliche Stifts-Güter in dem Großherzogthume so lange, als derselbe überhaupt noch namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirchen Statt findet.

Wie in dem Gesetze v. 7. Mai 1819 unter III. 3. verordnet worden, bleibt es den Landes-Regierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Criminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Commission zu verweisen.

§. 35. Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Criminal-Gericht oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Commission der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen, und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deßhalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienst-Verrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden könnten.

§. 36. Die der katholischen Geistlichkeit in der Diözese Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die Ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und anderen in dem fuldaischen Privat-Rechte nebenbei erhaltene besondere Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlassenschaft eines jeden Geistlichen an das Vikariat zu Fulda unter dem Namen „Ferto“ zu leistende Geld-Abgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal.

§. 37. Bei der Versieglung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation oder Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen soll, zur Abfoderung und Uebernahme des Kirchen-Eigenthums, von der weltlichen Behörde der Orts-Geistliche oder der zunächstwohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchen-Vorsteher-Amtes zugezogen werden.

§. 38. Sowohl in Civilsachen, als in Criminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hievon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beicht oder geistlichen Amts-Verschwiegenheit anvertraut werden.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid seyn, geschieht von den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39. In allen andern Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchen-Diener theils unter dem Bischofe, theils unter der Immediat-Commission, nach folgenden näheren Bestimmugen:

1) Dem Bischofe, als der oberen Kirchen-Behörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözesr unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.

2) Der Immediat-Commission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchen-Vorsteher untergeben.

3) Wird dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande, und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Bestimmung eröffnet und vollzogen werden.

4) Ausgenommen hievon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.

5) Sollte die Immediat-Commission gegen Geistliche, insofern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und nothwendig halten: so ist deßhalb mit der bischöflichen Behörde zu kommuniciren.

6) Ueberhaupt soll die Immediat-Commission darüber wachen, daß Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht, und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.

7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauchs der obern geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 4.) vorbehalten.

§. 40. Alle Landes-Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Den Pfarr-Geistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landes-Gesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31) mit zu untersuchen, und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen.

§. 41. In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammen-Stelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Confession nur die Qualifikation für den Vorzug; jedoch soll in

dem Sprengel der katholischen Pfarrei zu Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch seyn.

§. 42. Hinsichtlich der Stolgebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, als auch dabei, daß solche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amts-Bezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen; so haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt), Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel, und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des Letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43. Hat eine Noth-Taufe geschehen müssen; so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hienächst bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fodern.

§. 44. Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen, und in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums sich begründen, möge solche auch außer dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Commission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hiebei in seinem Gewissen nicht beruhiget, so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche

in der Beobachtung des Trauer-Jahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45) liegen.

§. 45. Ehe-Versprechungen als bloße Verträge, so wie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landes-Gesetzen beurtheilt werden.

§. 46. Die Eheschließung und Trauung gebührt der Regel nach demjenigen Pfarrer, welcher parochus der Braut ist, ohne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- und außerhalb Landes trauen lassen, so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehe-Hinderniß entgegenstehe, und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erfoderlich.

Ausländer, welche sich in den großherzoglichen Landen kopuliren lassen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession copulirt werden.

§. 47. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen und ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung, noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln, so soll dus Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen, und die

Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthums zuläßigen und gültigen Ehe versagt hat.

§. 48. Entstehen Ehe-Irrungen zwischen Eheleuten, welche beide katholisch sind, so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnug zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt, so ist die Sache an die zuständige Landes-Regierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeits Klagen gehören vor die Landes-Regierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehesachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet worden, welches als solches in den Landes-Gesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bett gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landes-Regierung in den Fällen unter Nro. 1 auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter Nro. 2 und 3 bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigenn Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeits-Erklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bett wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was

die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehgatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könn, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49. Ehe-Irrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den landes-Regierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt, so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48 verordnet worden ist.

§. 50. Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelös'ten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zuläßig, wennn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerlichen Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beides verweigern; es soll nach §. 47 verfahren werden.

§. 51. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme in §. 52 und 53, und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch die Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52. Wenn beide Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind, so hat die Religions-Aenderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Religion über, so ist zu unterscheiden zwi-

schen denjenigen Kindern, welche schon Religions-Unterricht erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aeltern-Paares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert, und nun beide Ehegatten einer und derselben Religion angehören.

§. 54. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religions-Bestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religions-Bestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55. Bei Findlings-Kindern hängt die Religions-Bestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56. Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach derselben abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die neu eintretenden Pflegeältern sind berechtiget, eine Veränderung vorzunehmen, und die Kinder in der andern Confession weiter erziehen zu lassen.

§. 57. Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel, und können diese von dem Consistorium des Bezirkes und der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen im Einverständniß nicht gehoben werden, so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staats-Ministerium.

§. 58. Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem Ermessen der Orts-Behörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung

des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand ausser seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confession zugethan ist, so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht dem Ermessen der Orts-Behörde polizeiliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fodern.

§. 59. Die Ober-Consistorien und die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche, und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spöttereien gegen den Cultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Confessionen oder in Beschuldigungen äussern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religions-Parteien die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60. Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemanden die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen, und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w. zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminal-Gerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß, und im Wiederholungs-Falle nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61. Aber nach eigener Ueberzeugung und Wahl darf der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben.

2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willens-Meinung vor diesem erklärt, und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieses Schrittes empfangen habe.

3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet, und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neu gewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubens-Bekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubens-Bekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an dem thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staats-Einrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben, so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt.

§. 62. Für alle in diesem Gesetze oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums nicht enthaltenen Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen wird das Königlich Preußische Landrecht, insonderheit Thl. II. Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt ge-

wesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen höchsteigenhändig vollzogen, solches mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insiegel beidrucken lassen und befohlen, daß es im Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7. Oktober 1823.

Carl August u. s. w.

(L. S.)

Für das Großherzogthum Luxemburg. (Auszug aus dem Fundamental-Gesetze v. 24. Aug. 1815.)

Art. 190. Die Freiheit der religiösen Meinung ist Allen garantirt.

Art. 191. Gleicher Schutz ist allen religiösen Gemeinden, welche in dem Königreiche existiren, bewilligt.

Art. 192. Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des religiösen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

Art. 193. Die öffentliche Ausübung keines Cultus kann gehindert werden, außer in dem Falle, wo sie die öffentliche Ordnung und Ruhe stören kann.

Art. 194. Die Besoldungen, Pensionen und andere Vortheile, welcher Art sie seyen, welche die verschiedenen Gattungen des Cultus und ihre Diener gegenwärtig genießen, sind ihnen garantirt. Es kann keine Besoldung den Geistlichen, welche keine haben, und eine Zulage denen, deren Besoldung unzureichend ist, angewiesen werden.

Art. 195. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der Freiheit der Ausübung gestört werde, welche das Fundamental-Gesetz ihm sichert. Er wacht ferner darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welche sie den Gesetzen des Staates schuldig sind.

Art. 226. Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt den General-Staaten alle Jahre von dem Zustande der obern, mittlern und untern Schulen Rechenschaft ablegen.

Art. 227. Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, um, Aufklärung zu verbreiten, so kann Jeder sich derselben bedienen um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Jedoch ist jeder Verfasser, Drucker, Herausge-

der oder Vertheiler für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder eines Individuums verletzen.

Art. 228. Die Verwaltung wohlthätiger Anstalten und die Erziehung der Armen wird als ein nicht minder wichtiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung betrachtet. Von denselben wird ebenfalls den General-Staaten jährliche Rechenschaft abgelgt.

Churhessische Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und Staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staats-Regierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchen-Gewalt über die evangelischen Glaubens-Parteien verbleibt wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als der evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staats-Regierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staats-Gewalt dienen folgende Bestimmungen als Richtschnur:

a) in Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, so wie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General-Vikariate zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31 August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch wesche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staates, und können nur mit solcher kund gemacht, und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche Allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen wird.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensation beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach, wie vor Einsicht nehmen lassen.

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Staat findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landes-Behörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchen-Behörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt dem Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte, erfoderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret. Hin-

sichtlich der bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universitäten, wie der Schullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen und Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen.

Wir ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß das Verhältniß Unserer Staats-Behörden zum Bisthume hinsichtlich des kirchlichen Censur- und Strafrechts sowohl, als des bischöflichen Amts-Einflusses auf niedere und höhere Lehr-Anstalten einer näheren Bestimmung bedarf, und Wir ertheilen diese hiemit, wie folgt:

### A. Kirchliches Censur- und Strafrecht.

§. 1. Der Bischof wird die kirchliche Disciplinar- und Straf-Gewalt gegen die Geistlichen seiner Diözese ausüben unbeschadet der Untersuchung und Bestrafung ihrer gemeinen (die bürgerlichen, polizeilichen oder peinlichen Gesetze verletzenden) Vergehungen durch die Landes-Gerichte. In den Fällen, wo gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen eines unsittlichen Lebenswandels die Suspension vom Amte auf längere Zeit als drei Monate, oder eine diese Zeit überschreitende Versetzung an einen Correktions-Ort, die Entlassung oder Absetzung vom Amte oder bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande gänzliche Entfernuns aus demselben, nöthig befunden werden sollte, hat der Bischof sich vor einem deßhalbigen Ausspruche mit Unserem landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume zu benehmen.

Sobald die gänzliche Unwürdigkeit eines Geistlichen zur Fortführung des kirchlichen Berufes oder eine durch grobes Verschul-

den herbeigeführte Untauglichkeit desselben hiezu ausgemittelt seyn würde, soll er neben den übrigen ihm aufgelegten Strafen noch den Verlust des ihm ertheilten Tischtitels erleiden.

Uebrigens wird den zu einer der obengenannten schwereren Strafen verurtheilten Geistlichen der Rekurs an Uns frei bleiben, nach dessen Ergreifung Unser Ministerium des Innern mit dem Bischofe Rücksprache nehmen lassen, auch, wo immer thunlich, in völligem Einverständnisse mit demselben und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf Erhaltung seines oberhirtlichen Ansehens das Weitere verfügen oder bei Uns in Antrag bringen wird.

§. 2. Auch gegen diejenigen Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer gesetzmäßigen Anordnung der Kirchenzucht, durch Meineid oder sonst durch gotteslästerische Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweihten Orten gebührenden Ehrfurcht oder durch wiederholte und ausgeichnete Unzucht oder durch Völlerei der Kirchen-Gemeinde ein öffentliches Aergerniß gegeben haben werden, darf der Bischof vermöge seines kirchlichen Censur- und Strafrechts dergestalt einschreiten, daß derselbe, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise und deren ernste Wiederholung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht zur Besserung führen, sondern dennoch eine fernere Wiederholung desselben Vergehens eintreten würde, angemessene weitere kirchliche Censuren und selbst die Excommunication aussprechen, jedoch bei dieser auf die besonderen Verhältnisse der Personen, und auf die daraus etwa entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und schonende Rücksicht nehmrn, und, so fern es eine gänzliche Ausschließung von der katholischen Kirchen-Gemeinschaft wäre, davon dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung machen wird.

### B. Amts-Einfluß auf die Unterrichts-Anstalten.

§. 3. Der eigentliche Amts-Einfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehr-Anstalten beschränkt sich auf das Religiöse. Die allgemeine Oberaufsicht, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehr-Gegenstände geht lediglich von den Provinz-Regierungen und andere mit der Leitung des Schulwesens beauftragten Staats-Behörden aus.

§. 4. In Ansehung der gegen die Glaubens- und Sitten-Lehren der katholischen Kirche wesentlich anstoßenden Schriften steht es dem Bischofe zu, ihren Gebrauch bei jeder Art des öffentlichen katholischen Religions-Unterrichts zu untersagen.

§. 5. Sollte der Bischof eiue Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren für nothwendig erachten, so kann solche nicht anders, als mit Unserer Genehmigung Statt finden.

§. 6. Der Bischof wird unter Beirath seines Kapitels die geistlichen Vorsteher und Lehrer des Priester-Seminars ernennen, ouch für die Bestellung des Regens und Subregens dieser Anstalt Unsere landesherrliche Bestätigung einholen.

Alle Behörden, welchen gegenwärtiges Regulativ angeht, haben sich danach schuldigst zu achten.

Wilhelmshöhe, den 31. Aug. 1829.

Für Oldenburg:

## Verordnung zur Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 5. April 1831.

Wir Paul Fridrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem die zu Vereinigung aller Unserer katholischen Unterthanen in dem Herzogthum Oldenburg und Erbherrschaft Jever, unter einem und demselben geistlichen Oberen, und zur Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, von Unseres verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden bereits eingeleiteten Schritte zu einem erwünschten Ziele geführt sind; so verordnen Wir hiedurch wie folgt:

§. 1. Zu den Clauseln der päbstlichen Circumscriptions-Bullen für die königlich-preußischen Staaten vom 16. Juli 1821, und für die königlich-hannover'schen Staaten vom 26. März 1824, wodurch auch derjenige Theil Unserer katholischen Unterthanen,

welcher bisher mit dem Bisthum Osnabrück und mit der nordischen Mission in kirchlicher Verbindung stand, dem Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten zugewiesen wird, ertheilen Wir Unsere landesherrliche Genehmigung.

§. 2. Die unter A. anliegende, auf den Grund der mit dem königlich-preußischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen und getroffenen Verabredung, zwischen Unserem Bevollmächtigten Staats- und Cabinets-Minister von Brandenstein und dem päbstlichen Vollzieher der Circumscriptions-Bulle für die königlich-preußischen Staaten, Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof von Ermland unter dem 5. Januar 1830 vollzogene Convention zu Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner nes Herzogthums Oldenburg, soll als Fundamental-Statut der katholischen Kirche in demselben künftig angesehen und befolgt werden.

§. 3. In Folge dessen haben alle unsere katholischen Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, in den nach dieser Convention vor die geistliche Behörde gehörigen Sachen, an das nach §. 6. sq. in der Stadt Vechta, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Officialitat, sobald dessen Constituirung bekannt gemacht seyn wird, sich zu wenden und dessen Verfügungen zu befolgen.

§. 4. Alle Rechtssachen, welche im §. 16. der gedachten Convention nicht namentlich an den Gerichtshof des Officialats verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten.

§. 5. Unser landesherrliches Majestäts-Recht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben Wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende Normativ abfassen lassen und demselben durch Unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April 1831.

(L. S.) August.

v. Brandenstein.

Lentz.

## Anlage A.

### Vertrag zur Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg vom 5. Januar 1830.

Da die katholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg in der Mehrzahl den Bischof von Münster für ihren geistlichen Obern erkennen und Seine damals regierende herzogliche Durchlaucht von Oldenburg den Wunsch gehegt haben, daß alle Katholiken in dem Herzogthum Oldenburg einen und denselben geistlichen Obern haben möchten, so wurde der Circumscriptions-Bulle für die Bisthümer der preußischen Staaten vom Jahre 1821 eine dahin abzweckende Clausel eingerückt, und es wurden Verhandlungen mit dem königlichen Hofe zu Berlin gepflogen. Nachdem letztere einen erwünschten Ausgang genommen; so haben Seine Excellenz, der großherzogliche-oldenburgische Staats-Minister Karl Ludwig Joseph Baron von Brandenstein, an einer Seite, und an der andern, Seine Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof von Ermland, als päbstlicher Vollzieher gedachter Bulle, über folgende Punkte sich vereinigt:

§. 1. Die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Cloppenburg und Vechta bleiben in dieser Verbindung. Die Pfarreien: Damme, Neuenkirchen und Holdorf werden vom Bisthum Osnabrück nach Münster verlegt. Die Pfarreien beider Kreise bilden in Zukunft einen besondern Theil des Bisthums Münster, unter der Benennung des Oldenburgischen Bezirks.

§. 2. Die katholischen Kirchen zu Jever und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der nordischen Mission, sie werden von dem Bischof von Münster verwaltet, nach gleichen Rechten als dem Bischof von Breslau durch die erwähnte Bulle in Betreff der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind. Dasselbe wird in Ansehung der katholischen Kirche zu Wildeshausen statt finden, die von dem Bischofe zu Münster bisher nach Missions-Recht geleitet worden ist. Die hier angezogenen Rechte des Bischofes von Breslau beschränken sich auf rein geistliche Sachen.

§. 3. Der Bischof von Münster wird bei Antritt seines Amtes einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er den Hoheitsrech-

ten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs, bei Ausübung seiner bischöflichen Pflichten, nicht zu nahe treten wolle.

§. 4. Seine königliche Hoheit stiften mit Einwilligung Seiner königlichen Majestät von Preußen, an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate, zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten an derselben Kirche beigelegt worden. Der Bischof von Münster wird diese Canonicate vergeben und zwar so, daß eins derselben allezeit dem Offizial, das andere hingegen dem ältesten Dekan des oldenburgischen Bezirks zu Theil werde.

§. 5. Es soll in das Belieben Seiner königlichen Hoheit gestellt seyn, auch ein wirkliches Canonicat am Dom zu Münster in gleicher Art zu stiften.

§. 6. Der oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die unabhängig von dem General-Vicariate zu Münster unmittelbar unter dem Bischof steht.

§. 7. Zum Sitze dieser Behörde ist die Stadt Vechta ausersehen. Die Behörde wird bestehen: aus dem vorsitzenden Offizial und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten. Dazu kommen: ein Secretär, ein Copist und ein Bote.

§. 8. Die nöthigen Kosten gewährt Seine königliche Hoheit. Der Offizial erhält, unter Zurechnung seines Einkommens vom Canonicat, ein Jahr-Gehalt von zwölf hundert Thalern nebst freier Wohnung. Die Beisitzer erhalten jeder zwei hundert Thaler; der Secretär drei hundert Thaler; der Copist hundert Thaler nebst Copialien; der Bote fünfzig Thaler nebst Kleidung und Insinuations-Gebühren.

§. 9. Den Offizial und die gottesgelehrten Beisitzer ernennt, mit vorgängiger Zustimmung Seiner königlichen Hoheit, der Bischof; und zwar jenen, sofern es füglich geschehen kann — diese aber allemal aus der Geistlichkeit des oldenburgischen Bezirks. Die rechtskundigen Beisitzer und der Secretär werden von der Regierung vorgeschlagen. Den Copisten und Boten wählt der Offizial. Alle müssen katholischer Religion seyn und erhalten ihre Einsetzung vom Bischofe in gleicher Weise, als das Personal des General-Vicariats zu Münster.

§. 10. Dem Amts-Eide, welchen das Personal der geistlichen Behörde dem Bischofe zu leisten hatten, werden die Worte hinzugefügt:

» Und das alles gelobe ich um so unverbrüchlicher zu hal- » ten, als ich vergewissert worden bin, daß darunter nichts be- » griffen werde, welches dem Eide der Unterthänigkeit, der Treue » und des Gehorsams, den ich Seiner königlichen Hoheit, als mei- » nem gnädigsten Landesherrn schuldig bin, irgend zuwider liefe.«

§. 11. Der geistlichen Behörde zu Vechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vicars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.

§. 12. Vorbehalten wird: die Bereitung des Chrisma, die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, die Aufnahme zu den heiligen Weihen, sammt den Prüfungen, die sie begleiten, als da sind das examen pro ordinibus und die erste Prüfung pro cura und pro concionibus, die Dispens von Irregularitäten und Gebrechen, die sich auf den Empfang und die Ausübung der Weihen beziehen, und die Ertheilung der Weihen selbst: — weiter das Recht, Synoden abzuhalten, Statuten zu errichten, oder zu bestätigen, päbstliche Verordnungen und Beschlüsse der General- oder Provinzial-Concilien anzunehmen und zu verkündigen, Pfarreien zu dismembriren und heilige zum Gottes-Dienst geweihete Orte nöthigen Falls zu profanem Gebrauche ab- und aufzugeben.

§. 13. Das Sakrament der Firmung wird mindestens alle sieben Jahre, entweder durch den Bischof von Münster selbst, oder durch dessen Suffragan, jedoch innerhalb der Grenzen des oldenburgischen Bezirks ausgespendet, und es soll wegen der Kosten, welche dieses verursacht, ein billiges Uebereinkommen getroffen werden.

§. 14. Alles dagegen, was unter oben erwähnten Vorbehalten nicht begriffen ist, und was die kirchliche Verwaltung im weitesten Sinne betrifft, wird dem Official und dem Officialate zu Vechta ein für allemal übertragen; als insonderheit: die Bescheidung auf die von den Seelsorgern vorgetragenen Bedenken, die Local-Approbation der Beichtväter und Prediger, die Sendung der Pfarr-Gehülfen, die Besetzung der geistlichen Pfründen (in

sofern der Bischof dabei zu wirken hat), ferner die Entbindung von Gelübden, in sofern sie in der Hand des Bischofs liegt, die Annahme des Verzichtes auf eine Pfründe, die Auseinandersetzung abgehender und neuantretender Pfründner, die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung und Theilung geistlicher Pfründen, die Bestätigung frommer Stiftungen, die Veräußerung oder Verpfändung von Kirchengut, die Bau-Angelegenheiten der Kirchen und andern geweihten Stätten, die Ertheilung der nicht vorbehaltenen Dispensationen, die Kirchen-Visitation, die Fürsorge, daß den canonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenz-Pflicht der Pfarrer, Kapläne, Curat-Pfründner und Kirchner oder Küster (worin durchaus nicht dispensirt werden soll) nachgelebt werde; die Pflege des Schulwesens, in sofern es den Bischof angeht; endlich die Ausübung des Richteramts in geistlichen Sachen.

Der Official wird bei der Ausübung dieser seiner Befugnisse nicht nur die Vorschriften des geistlichen Rechts vor Augen haben, sondern auch ganz besonders jene Rücksichten beachten, welche durch das Daseyn des landesherrlichen Majestäts-Rechts geboten sind.

§. 15. Sollte der Bischof die Kirchen des Oldenburgischen Bezirks in Person zu visitiren wünschen, so ist über diesen Gegenstand zuvor mit der Regierung zu verhandeln, und es ist beliebt worden, daß bei Gelegenheit dieser Visitation außer den Fuhren innerhalb des Landes, die von den Visitanden zu stellen sind, nichts gefodert werden soll.

§. 16. Vor den Gerichtshof des Officialats zu Vechta gehören:

1) alle Beneficial-Sachen, jedoch nur in sofern, als die Klage, gleichviel, ob possessorisch oder petitorisch, entweder auf die Pfründe selbst, oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;

2) Sponsal- und Ehe-Sachen, jedoch nur so weit, als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnisses geklagt, oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet, oder auf Scheidung von Tisch und Bett bestanden wird;

3) endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Excommunication, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der

Lehre und der Disciplin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, in sofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich faßt, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amte nnd von Amts-Entsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen.

§. 17. In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wo es jedoch auf eine rein theologische Frage ankommt, müssen die Nicht-Theologen sich der Abstimmung enthalten. Die im Herzogthume Oldenburg übliche Prozeß-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden. Die außergerichtlichen Sachen entscheidet allein der Official; jedoch wird derselbe sich angelegen seyn lassen, die Beisitzer fleißig um ihr votum zu befragen und solches reiflich zu erwägen.

§. 18. Vom Official kann an den Bischof nicht appellirt werden, sondern wo überhaupt eine Appellation statt findet, geht diese an den Erzbischof. In dritter Instanz entscheidet ein Prosynodal-Gericht.

§. 19. In Verwaltungs- und puren Disciplinar-Sachen soll ebenfalls kein Recurs an den Bischof stattfinden; außer etwa in sehr wichtigen Angelegenheiten mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung.

§. 20. Was die päbstlichen Reservate betrifft, so wird der Bischof die von dem apostolischen Stuhle ihm ertheilten Fakultäten, vermöge seines Subdelegations-Rechtes, dem Official übertragen. Sollten Fälle vorkommen, welche die in diesen Fakultäten gezogenen Gränzen überschreiten, so soll der Recurs an den heiligen Stuhl nicht versagt, jedoch an dieselben Bedingungen geknüpft seyn, die in der preußischen Monarchie bestehen. Die Vorstellungen an den Pabst sind von dem Official zu vollziehen; die Antworten und Beschlüsse des Pabstes und der römischen Behörde werden ebenfalls an denselben gerichtet.

§. 21. Alle päbstlichen, erzbischöflichen, auch bischöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne Unterschied, deßgleichen die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius eingehen möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 22. Der Official soll befugt seyn, den Geistlichen eine Geldstrafe aufzulegen, die jedoch die Summe von zwanzig Thalern nicht überschreiten darf, und an die geistliche Casse zu entrichten ist; deßgleichen darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Bußübungen anhalten und an dreißig Tage in ehrbare Haft setzen.

§. 23. Wenn Dienste oder Abgaben von den Communen für die Kirche zu leisten sind, so wird der Official sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche dann die Ausschreiben bei der großherzoglichen Kammer bewirken wird.

§. 24. Pfarr-Benefizien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Commune unterworfen sind, sollen durch Concurs, nach Vorschrift des Concils von Trient, vergeben werden, und zwar in sofern sie etwa dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfen seyn möchten, kraft einer allgemeinen, dem Official hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn.

§. 25. Ein solcher Concurs wird nach bisheriger Weise durch den Official ausgeschrieben. Fremde können nicht daran Theil nehmen, außer mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit. Es werden jedoch nicht als Fremde angesehen: Geistliche, die im Auslande geboren, aber mit Zustimmung der Regierung zum Oldenburgischen katholischen Clerus aufgenommen sind; deßgleichen Inländer, die mit gleicher Zustimmung außerhalb des Herzogthums Oldenburg, aber innerhalb des Bisthums Münster, als Kapläne oder Pfarr-Gehülfen fungiren. Derjenige von den Concurrenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Official der Regierung präsentirt. Der Normirte erhält die Institution vom Bischofe. Die Einführung erfolgt auf die seither übliche Weise.

§. 26. Zu den Kanzlei-Ausgaben der geistlichen Behörde zu Vechta werden, mit Einschluß der Sporteln, vorläufig Zweihundert Thaler festgestellt. Die Sporteln-Taxe soll einer Prüfung unterworfen und unter landesherrlicher Genehmigung und Autorität, den gegenwärtigen Umständen gemäß, verbessert werden.

§. 27. Die Dechante der Kreise Cloppenburg und Vechta stehen unter dem Officialate. Sie werden, mit vorgängiger Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Bischofe ernannt und eingesetzt, dem sie auch den Amts-Eid in gleicher Weise lei-

sten, als oben in Betreff des Officials und der Assessoren festgesetzt worden ist.

§. 28. Bevor der Official und die Mitglieder der geistlichen Behörde, desgleichen die Dechanten und Pfarrer in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, leisten sie den Unterthanen-Eid in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken:

„Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid auf das heilige „Evangelium, daß, nachdem ich zum Official (Decan, Pfar„rer u. s. w.) befördert worden bin, ich kraft der bereits mir „obliegenden Pflicht eines Unterthans, Seiner Königlichen „Hoheit, dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Paul „Friedrich August, Großherzog von Oldenburg, wie auch „Höchstdero rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als „meinem gnädigsten Landesherrn, überall und allenthalben un„terthänig, gehorsam, treu und ergeben seyn, Höchstdero Be„stes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, „insonderheit aber des mir anvertrauten Amtes also warten „will, daß den Majestäts-Rechten meines gnädigsten Großher„zogs und Herrn und der auf den Gesetzen des Staates be„ruhenden öffentlichen Ordnung mit meinem Wissen und Wil„len nirgends Eintrag geschehe. So wahr Gott mir helfe und „sein heiliges Evangelium.“

Wenn ein Ausländer diesen Eid zu leisten hat, so werden die Worte:

„kraft bereits mir obliegender Pflicht eines Unterthans“

ausgelassen, und statt deren wird gesetzt:

„von dieser Stunde an.“

§. 29. Während der Vacanz des Amtes eines Officials zu Vechta versieht der älteste gottesgelehrte Beisitzer die Geschäfte bis zur Einführung des Nachfolgers. Während der Vacanz des bischöflichen Stuhles steht die Behörde zu Vechta zu dem Domkapitel zu Münster in gleichem Verhältnisse, wie zu dem Bischofe bei besetztem Stuhle. Da der Official und die Beisitzer zu Vechta nicht beliebig entlassen werden können, so wird das Domkapitel und der nachfolgende Bischof sie in ihren Aemtern bestätigen und von ihnen bloß einen neuen Amts-Eid fodern.

§. 30. Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Domkapitel Seiner Königlichen Hoheit davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl an Höchstdieselben berichten.

§. 31. Die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Stiftungen nicht ausgeschlossen; vielmehr, gemäß der zwischen beiden getroffenen Vereinbarung, bei demselben erhalten werden.

§. 32. Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Official zu Vechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Akademie zu Münster, oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere katholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Clerical-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, innerhalb der Anzahl, über welche man sich vereinigt hat, kostenfrei; die übrigen Adspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die königlichen Unterthanen.

§. 33. Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welches der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen seine Entstehung zu verdanken hat oder haben wird, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Er wird indeß gegen billige Vergütung aufgenommen werden, mit Zustimmung der königlichen Regierung.

§. 34. Die katholische Kirche oder Kapelle zu Oldenburg, desgleichen die Kirche oder Kapelle Augsburg'scher Confession zu Vechta werden allzeit, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, sich gleicher Behandlung erfreuen, so daß, wenn der einen ein Vorrecht oder neues Recht beigelegt werden sollte, dieses ebenfalls auch der andern zu Theil werden soll.

§. 35. Unter großherzoglicher Regierung ist in dieser Urkunde jene Staats-Behörde gemeint, welcher Seine königliche Hoheit die Ausübung Höchstihres juris circa sacra zu übertragen geruhen.

§. 36. Diese Behörde ist und bleibt von dem Consistorio Augustanae confessionis getrennt und wird Seiner königlichen Hoheit unmittelbar unterworfen seyn. Zwischen ihr und dem Offizialat zu Vechta geschieht die Communication, entweder durch

den großherzoglichen Bevollmächtigten, welcher bei dem Offizialat angestellt werden, auch zugleich die Geschäfte eines Anwaltes der frommen Stiftungen versehen wird, oder schriftlich, wobei der zwischen coordinirten Behörden übliche Correspondenz-Styl statt finden wird.

§. 37. Nach erfolgter Ratification vorstehender Artikel wird es mit deren Vollziehung so gehalten werden, daß der Herr Delegat des apostolischen Stuhls solche durch angemessene Verfügungen zu Stande bringt.

So geschehen zu Oldenburg und Oliva, den 5. Jan. 1830.

(L. S.) v. Brandenstein. (L. S.) Joseph,
Prinz zu Hohenzollern,
Fürstbischof von Ermland
und apostolischer Delegat.

## Anlage B.

## Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheits-Rechts (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogthume Oldenburg vom 5. April 1831.

### Behörden zu Wahrnehmung der Kirchenhoheit.

§. 1. Die Ausübung des landesherrlichen Hoheits-Rechtes (jus circa sacra) über die römisch-katholische Kirche im Herzogthume Oldenburg und der Erbherrschaft Jever ist übertragen:

1) einer Immediat-Commission, welche, in Gemäßheit der ihr ertheilten Instruktion, entweder selbstständig, oder nach den auf erstattete Berichte an das Cabinet ertheilten Resolution verfügt, und in Unterordnung unter diese Commission

2) dem Anwalte der geistlichen Güter (advocatus piarum causarum), welcher zugleich als landesherrlicher Bevollmächtigter (Prokurator) bei dem bischöflichen Officialate in Vechta angestellt ist;

3) dem Amtmann in seinem Distrikte, welcher nach §. 75. der Beamten-Instruktion mit dem Pastor und Juraten (Emonitor, Provisor) in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen in seinem Distrikte den Kirchen- und Schul-Vorstand bildet, nach den folgenden Bestimmungen:

Verhandlungen mit dem Bischof.

Der Immediat-Commission liegen ob: alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, zu Anwendungen der Bestimmungen des Vertrags wegen Regulirung der Diözesan-Angelegenheiten vom 5. Januar 1830, insonderheit wegen Besetzung erledigter Stellen des Officials, der Beisitzer und des Sekretärs der geistlichen Vechta, so wie der Land-Dechanten, die Prüfung und Genehmigung der denselben zu ertheilenden Bestallungen und Dienst-Instruktionen, Reglements der Geschäfts-Ordnung und Sporteln-Taxen, die Abnahme des von den Angestellten zu leistenden Unterthanen-Eides.

Verhandlung der Commission mit dem Officialate.

§. 3. Der Commission liegen ferner ob: alle Verhandlungen mit dem Officialate zu Vechta. Diese geschehen entweder unmittelbar in dem zwischen coordinirten Behörden üblichen Correspondenz-Style, jedoch unter alleiniger Unterschrift des Direktors, oder mittelbar, durch den landesherrlichen Bevollmächtigten.

Verhandlungen des Officialats mit dem Anwalte der geistlichen Güter und den Kirchen-Vorständen.

§. 4. Zwischen dem Official und dem Anwalte der geistlichen Güter müssen die Geschäfts-Verhandlungen, so viel möglich, mündlich, und zur kurzen Hand gepflogen werden. Im Verkehr des Officials mit den Kirchen-Vorständen findet der bei der bischöflichen Behörde in Münster hergebrachte Geschäfts-Styl Statt. Die Kirchen-Vorstände bedienen sich der Form eines G. P. M. „an das Bischöfliche Officialat zu Vechta.“

Placet.

§. 5. Alle päbstlichen, erzbischöflichen, bischöflichen, so wie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden Anschreiben und Verfügungen, ingleichen alle vom Official selbst, vermöge der ihm übertragenen Fakultäten beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Clerus oder irgend einen andern Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, so wie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation, werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung vom Officialate, entweder unmittelbar oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten, der Commission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der landesherrlichen Rechte nichts dabei zu

erinnern findet, solche mit dem Placet, oder den Umständen nach nur mit dem Visum, versehen, auf eben dem Wege zurück gehen läßt. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publication ist das Placet oder Visum der Commission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Commission und dem Officialate zu accomodiren gesucht.

Verhältniß der Staats-Behörde zu der Geistlichkeit.

Wenn in Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirchenzucht oder überhaupt das kirchliche Leben betreffen, oder in weltlichen Regierungs-Sachen, wo die Mitwirkung der Geistlichkeit erfoderlich ist, von Seiten einer Staats-Behörde etwas an die Geistlichkeit gelangen soll, so geschieht dieß durch die Commission an das Officialat. Auf diesem Wege werden auch Veränderungen im Kirchengebete für den Landesherrn und die landesherrliche Familie, Fürbitten, Danksagungen veranlaßt, worüber die Anordnung des Kirchlichen von dem Official ausgeht, und von demselben, was angeordnet ist, der Commission angezeigt wird.

Schutz der Geistlichkeit und Aufsicht auf dieselbe.

So wie die Commission mit den zu Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheits-Rechtes unter ihr beruhenden Behörden dafür zu sorgen hat, daß die katholische Geistlichkeit jede zu Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte erfoderliche Unterstützung erhält, und bei der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung geschützt wird, so hat sie auch mit darauf zu achten, daß von Seiten der Geistlichen keine Veranlassung zu Verminderung dieser ihrem Stande gebührenden Achtung gegeben, daß von ihnen die allgemeinen Landes-Gesetze beobachtet und die ihnen besonders obliegenden Pflichten getreu erfüllt werden. Wenn sie Kunde von Uebertretungen erhält, welche nach §. 16. der Convention vor den Gerichtshof des Officialats gehören, so theilt sie solche diesem mit und gewärtigt eine Mittheilung vom Resultate der Untersuchung. Andererseits sollen die Gerichte, sobald sich gegen einen Geistlichen Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens ergeben hat, der Commission davon Kenntniß geben, und jedes gegen einen Geistlichen wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens erlassene Erkenntniß auf Gerichtsstellung oder Special-Inquisition, jedes darüber gesprochene End-Urtheil, ingleichen jedes gegen einen Geistlichen gesprochene Polizei-Straf-Erkenntniß, nach der

Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Commission einsenden, welche dem Officialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniß kommt, Mittheilung macht.

Ordentlicher Gerichtsstand der Geistlichen.

§. 8. So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen Rechts- und Polizeisachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landes-Gerichten und Polizei-Behörden unterworfen. Dahin gehört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen; doch muß bei der Entsiegelung und Inventarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-Eigenthums, ein Commissarius des Officials und der Anwalt der geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Beneficial-Sachen nach der Bestimmung im §. 16. 1. der Convention vor den Gerichtshof des Officialats. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem Nachfolger oder der Gemeinde, wegen der Dienst-Einkünfte, Verbesserungen und dergleichen, zuvörderst vor dem Officialate auf dem Wege der gütlichen Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubniß zu letztwilligen Verfügungen ist bei dem Official zu suchen.

Verbot geheimer und fremder Dienst-Verbindungen.

Kein Geistlicher soll in eine Verbindung treten, noch darin beharren, deren Zwecke absichtlich geheim gehalten werden. Kein Geistlicher soll eine Zusicherung der Aufnahme in fremden Dienst, Würden, Pensionen, Geschenke oder Gnaden-Bezeugungen, von fremden Regenten annehmen, bevor er nicht durch die Commission Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als eine Resignation angesehen.

Titulus mensae und Stipendien.

§. 10. Der Vorschlag zum Titulus mensae und zu den vom Landesherrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Candidaten der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Officialat bei der Commission, auf den Grund des mit den Adspiranten angestellten Examens pro ordinibus, unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses.

Besetzung der Curat-Stellen.

§. 11. Zu Besetzung der Pastorate und anderer fundirten Curat-Beneficien auf den im §. 24. und 25. der Convention bestimmten Concurswege, ist das motivirte Gutachten der Examinatoren über sämmtliche Concurrenten vom Officialate an die Commission einzusenden. Nachdem durch dieselbe die landesherrliche Approbation eingeholt ist, wird vom Officialate die Verleihungs-Urkunde nach einem in Gemäßheit jener Bestimmungen abzufassenden Formulare ausgefertigt, und mit der Urkunde über die canonische Institution, an die Commission eingesandt, von dieser jene mit einem Approbations-Dekrete ex mandato speciali Serenissimi versehen, darauf der Norminirte zur Ablegung des Unterthanen-Eides vor die Commission geladen und ihm die Verleihungs-Urkunde übergeben, die Institutions-Urkunde aber mit einem Visum versehen an das Officialat, nebst einer Abschrift des Protokolls über die Eidesleistung, zurückgesandt. Die Einführung in die Temporalien geschieht in der Regel durch den Anwalt der geistlichen Güter als landesherrlichen Commissarius.

Patronat-Stellen.

§. 12. Bei Beneficien, welche dem Patronat-Rechte einer Privat-Person oder einer Commune unterworfen sind, geschieht die Wahl der Commune unter Leitung der Beamten, die Präsentation bei dem Officialate, welches, wenn es sich nach angestelltem scrutinio dazu bewogen findet, die Approbation unter der Präsentations-Urkunde ertheilt, und solche mit der Institutions-Urkunde der Commission zusendet, wo auf die oben vorgeschriebene Art verfahren wird.

Hülfs-Geistliche.

§. 13. Die Anstellung eines Cooperators, Vicecuratus oder sonstigen Hülfs-Geistlichen ohne Beneficium bleibt dem Officialate überlassen und kann von demselben jederzeit widerrufen werden; doch ist der approbatio pro cura und die Eingehung derselben der Commission zum Visum einzusenden.

Niedere Kirchen-Bediente.

§. 14. Die Besetzung der Küster- und Organisten-Stellen steht, wenn kein anderer eine Berechtigung dazu nachweisen kann, dem Officialate zu; das Constitutorium, welches immer auf sechsmonatliche Kündigung gestellt wird, ist der Commission zum Placet einzusenden.

Anwartschaften und Adjuncturen.

§. 15. Anwartschaften auf noch nicht eröffnete Stellen sollen niemals: Adjuncturen nur aus besonderen Rücksichten auf das Beste des Dienstes, ertheilt werden; da dann auf eben die Weise, wie bei definitiver Besetzung verfahren wird.

Urlaub.

§. 16. Urlaub zu Reisen innerhalb des Landes bis zu 4 Wochen, und zu Reisen in's Ausland bis zu dreimal 24 Stunden, ist der Official nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Commission, zu Bewirkung landesherrlicher Bewilligung, einzusenden.

Suspension und Entlassung.

§. 17. Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntniß auf Suspension, oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners ist der Commission, vor der Vollstreckung, Anzeige zu machen; doch mag das Officialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienst-Funktion provisorisch verfügen.

Anzeige der Eröffnung.

§. 18. Von jeder Eröffnung eines fundirten Beneficiums, einer Küster- oder Organisten-Stelle, hat das Amt sofort der Commission und dem Officialate Anzeige zu machen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Official ein Verzeichniß aller, im Laufe desselben vorgefallenen Dienst-Veränderungen, so wie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen §. 11.—15. an die Commission einsenden.

Veränderung der Parochien und Benefizien.

§. 19. Die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung oder Theilung, Grenzbestimmung, von Parochien oder geistlichen Benefizien, kann nur im Einverständniß zwischen der Commission und dem Officialate, und unter landesherrlicher, auch so weit nöthig, (§. 12 des Vertrages vom 5. Januar 1830) bischöflicher Genehmigung geschehen.

Allgemeine Ausgaben.

§. 20. Die Güter und Fonds, welche Se. königl. Hoheit, zu den übernommenen Kosten des Officialats und zu andern allgemeinen Ausgaben für die katholische Kirche, anweisen werden,

stehen lediglich unter Aufsicht der Commission und sind (mit Ausnahme der Stiftung zu den beiden Ehren-Canonicaten) als fundirtes Kirchengut nicht zu betrachten; jedoch erstreckt sich das Amt des Anwaldes der geistlichen Güter auch über dieselben. Die Zahlungen werden von der Commission generell oder speciell angewiesen und durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bewerkstelliget.

Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten.

Dahingegen concurriren der Official und die zur Wahrnehmung des landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts bestimmten Behörden bei der Aufsicht über die fundirten geistlichen Güter der einzelnen kirchlichen Anstalten auf die folgende Weise:

Alle, diese Gegenstände berührenden Berichte und Vorfragen der Kirchen-Officialen, Beneficiaten, Provisoren, oder wer sonst sich zu einer Vorstellung veranlaßt finden möchte, sind zwar an den Official zu richten; dieser soll aber mit dem Anwalt der geistlichen Güter darüber communiciren und jede von ihm erlassene Verfügung darüber von dem Anwalte der geistlichen Güter mit unterzeichnet seyn. In so fern sich beide nicht vereinigen können, wird die Sache an die Commission gebracht, welche sich mit dem Officialate zu verständigen sucht.

Patrimonial-Bücher.

§. 22. Es soll der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiele nach und nach durch den Anwald der geistlichen Güter in Patrimonial-Bücher, nach einem von der Commission und dem Officialat genehmigten Schema, unter Beziehung auf die aktenmäßig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer, verzeichnet, das zweifelhafte möglichst zur Gewißheit gebracht, oder als bestritten angemerkt, und jede Veränderung, Zuwachs oder Abgang nachgetragen werden. Ein solches Patrimonial-Buch wird in drei gleichlautenden Exemplaren von der Commission und dem Officialate, nach geschehener Revision bestätigt, wovon eines in dem Special-Archive der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchen-Archiv zu Vechta, das dritte in dem Archive der Commission aufbewahrt wird.

Veräußerung.

§. 23. Eine jede Veräußerung, auch hypothekarische Belastung unbeweglicher Kirchen-Güter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögens-Bestandes überhaupt gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlaß, jede etwaige Verwendung, auch der Revenüen zu Zwecken, welche nicht in der Fundation begriffen sind, — ist durch den Anwalt der geistlichen Güter zu begutachten und bedarf, außer der Genehmigung des Officialats, auch der Genehmigung der Commission, in sofern die Maßregel nicht durch Gesetze oder gerichtliches Urtheil geboten ist.

Processe.

§. 24. Rechtsstreitigkeiten, worin geistliche Fonds betheiligt sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und werden daselbst für dieselben von dem Anwalde der geistlichen Güter, mit der Befugniß sich einen andern bei dem Gerichte aufgenommenen Anwalt zu substituiren, geführt; welcher auch den Provisoren, Juraten und Beneficiaten, so oft sie in Angelegenheiten der ihrer Verwaltung oder Benutzung untergebenen Fonds seines Raths bedürfen, beiräthig ist.

Güter-Verwaltung durch die Beneficiaten.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines Beneficiaten gewidmeten Güter, steht in der Regel diesem zu, und die Erhaltung der Substanz, so wie die Erfüllung der fundationsmäßigen Bedingungen, wird bei der Kirchen-Visitation controllirt. Es sollen aber wegen haushälterischer Benutzung, besonders der Hölzungen und wegen Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitalien sichernde Vorschriften von der Commission und dem Officialate gegeben und so weit nöthig gesetzlich erlassen werden; auch kann, wenn Umstände es rathsam machen, zur Verwaltung solcher Güter ein Provisor angestellt werden.

Güter-Verwaltung durch Provisoren und Juraten.

Zur Verwaltung der Kirchen-Güter, und anderer Stiftungen, welche nicht zu den Beneficien gehören, werden stets Provisoren oder Juraten auf den, auch ohne besondere Auffoderung, einzubringenden Vorschlag des Amtmanns und Pastors, von dem Official, mit Zustimmung des landesherrlichen Bevollmächtigten, und wenn einer Privat-Person oder Commune das Patronat-Recht

zusteht, auch des Patrons, angestellt. Der Beamte und Pastor haben bei ihrem Vorschlage besonders die Fähigkeit und die Sicherheit des in Vorschlag Gebrachten zu berücksichtigen und zu dem Ende den Aktiv- und Passiv-Zustand des Vermögens desselben, so wie seinen Lebenswandel und das persönliche Zutrauen, welches er verdient, zu erkundigen. Wird der Vorschlag vom Official und dem landesherrlichen Bevollmächtigten angenommen, so geschieht die eidliche Verpflichtung vom Official, die Ingrossation auf den Bestellten wird vom Anwalte der geistlichen Güter bewirkt, und das Dokument im General-Kirchen-Archive niedergelegt, auch unter Leitung des Anwaltes der geistlichen Güter die Ablieferung von Seiten des abgegangenen Provisors oder Juraten, oder dessen Erben, an den Nachfolger bewerkstelligt.

Instruktions-Entwerfung für die Provisoren und Juraten.

Es soll für die Provisoren und Juraten eine genaue Instruction vom Anwalde der geistlichen Güter entworfen, von dem Officialat und der Commission berathen und von ersterem mit Genehmigung der letzteren erlassen werden, worin der Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, besonders in Ansehung der Belegung, Kündigung und Erhebung der Kapitalien, Verwahrung der Documente, bestimmt und ihre Verantwortlichkeit genau festgestellt wird. Bis dahin haben sie auf die bisher übliche Weise zu verfahren, in zweifelhaften Fällen bei dem Official vorzufragen und dessen vom Anwalte der geistlichen Güter mit unterzeichnete Verfügung zu befolgen.

Ueberschlag der Einnahme- und Ausgabe- (Etat-) Errichtung.

§. 28. In Ansehung einer jeden unter der Verwaltung eines Provisors stehenden geistlichen Anstalt ist nach einem vorzuschreibenden Schema ein Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat) für das nächste Jahr, von dem Amtmann, Pastor und Provisor aufzustellen und von ihnen unterzeichnet vor Ende des laufenden Jahres an das Officialamt in zwei Ausfertigungen einzusenden. In diesen Ueberschlag gehören auch die Bau- und Reperaturkosten nach den, in Folge geschehener Besichtigung der Gebäude, von Werkverständigen aufgenommen, dem Ueberschlag anzulegenden, Bestiften und Kosten-Anschlägen, auch etwaigen Rissen. Auch wird darin eine Summe für unbestimmte kleinere Aus-

gaben veranschlagt. Können die Ausgaben nicht aus der Einnahme gedeckt werden, soll der Fonds selbst angegriffen werden, oder das Deficit über die Gemeinde repartirt werden, so ist der Ueberschlag von dem Kirchen-Vorstande dem Ausschuß derselben vorzulegen, dessen Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen und dieses mit einzusenden.

Prüfung des Etats.

§. 29. Der Official und der Anwald der geistlichen Güter untersuchen gemeinschaftlich die Ueberschläge, ziehen die etwa nöthigen Aufklärungen vom Kirchen-Vorstande ein und in so fern sie mit einander einstimmig sind, und die Ausgaben die Jahres-Einkünfte des Fonds nicht übersteigen, verfügen sie mit Genehmigung oder Modifikation der Ueberschläge. So fern sie aber verschiedener Meinung sind, oder die Ausgaben den Fonds angreifen oder eine Repartition über die Gemeinde veranlassen müssen, sind sie mit den Verhandlungen darüber durch den Anwald der geistlichen Güter an die Commission einzusenden. Von dieser allein kann eine Requisition um Ausschreibung einer Anlage oder von Natural-Diensten der Gemeinde, an die obere Behörde, welche Communal-Anlagen verfügt, ergehen; die Auszahlung der vom Amts-Einnehmer gehobenen Anlagen geschieht an den Provisor. Auf gleiche Weise ist wegen Genehmigung der im Ueberschlage nicht begriffenen, durch nicht vorher zu sehende Umstände etwa nothwendig gewordenen, Ausgaben zu verfahren.

Kirchenrechnung.

§. 30. Die nach dem bestimmten Schema vom Provisor aufzustellende Kirchenrechnung, so wie jede andere Rechnung über einen geistlichen Fonds oder Anstalt, worin auch etwaige Anlagen aufzunehmen sind, ist nebst den Beilagen eingebunden, spätestens am 1. März des auf das Rechnungs-Jahr folgenden Jahrs bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen dem Provisor auf 4 Wochen Frist ertheilen. Die eingelieferte Rechnung wird vom Pastor mit dem Produkt versehen und an den Anwalt der geistlichen Güter eingesandt; wenn aber der Fond der Art ist, daß im Fall der Unzulänglichkeit die Gemeinde zutreten muß, zuvörderst 8 Tage nach der Einlieferung im Hause des Kirchspiel-Vogts niedergelegt und von der Kanzel bekannt gemacht: daß die Rechnungen in

den nächsten 14 Tagen zu bestimmten Stunden abwechselnd in Gegenwart des Kirchspiel-Vogts und des Provisors, von den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses einzusehen sind, und diejenigen Ausschuß-Mitglieder, welche etwas dabei zu bemerken finden, solche Bemerkungen an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Rechnungsführers, bei dem Pastor zu Protokoll geben können. Der Pastor sendet dann die Rechnung mit solchem Protokoll, oder einem Attest, daß sich Niemand bei ihm eingefunden, vor dem 1. April an den Anwalt der geistlichen Güter, welcher Monita darüber aufstellt und solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung zufertigt. Nach diesem Verfahren und Erledigung der etwa noch nöthig gefundenen Aufgaben, geschieht die Decision, entweder in einem besonders angesetzten Termine oder spätestens auf der nächsten Kirchen-Visitation, von dem Official oder dem oon ihm zu substituirenden Dechanten und einem landesherrlichen Commissarius, welchen die Commission ernennt, im Falle aber beide sich nicht vereinigen können, von der Commission, wonach der Anwalt der geistlichen Güter den Schluß anfertigt, der, von dem Official genehmigt, dem Rechnungsführer zugefertigt wird.

Sollte der Anwalt der geistlichen Güter oder der Rechnungsführer bei der einen oder andern Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glauben, so hat er dieses und seine Gründe dagegen — der Anwald der geistlichen Güter bei Anfertigung des Schlusses, der Rechnungsführer 8 Tage nach Empfang desselben bei dem Anwalt der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protokoll — anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird, welche deren gütliche Vermittlung versucht, und in Entstehung derselben die Sache entscheidet, oder, wenn eine wahre Justiz-Sache vorliegt, zur rechtlichen Ausführung an die ordentlichen Gerichte verweiset.

Ueber neue Bauten, oder solchen gleich zu stellende bedeutende Reparaturen, kann die Führung einer besondern Rechnung angeordnet und deren Ablegung bis zu Beendigung des Baues verschoben werden; übrigens ist auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren.

Interesse dritter.

**§. 31.** Wenn bei der Erhaltung eines Fonds ein Patron, eine Familie oder ein Beneficiat interessirt ist, so ist diesen zur Einsicht

des Ueberschlags und der Rechnung, und zu Bemerkungen darüber, Gelegenheit zu geben.

Kirchenbücher.

§. 32. Die unter dem Namen der Kirchenbücher begriffenen Tauf-, Heiraths- und Begräbniß-Register sollen, da sie einstweilen noch die Stelle der Civilstands-Register vertreten, in der vom Staate angeordneten Form fortgeführt und Duplicate davon, vom Pastor beglaubigt, jährlich an den Anwald der geistlichen Güter zum General-Kirchen-Archiv eingesandt werden. Auch hat jeder Pfarrer spätestens am 1. Februar eine in einem Schema auszufüllende Zahlenliste der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen an denselben einzusenden, welcher daraus eine General-Uebersicht verfertigt, und solche un die Commission in doppelter Ausfertigung einschickt.

Die Rectificirung der während der Französischen Occupation geführten Kirchen-Bücher, und Vergleichung mit den Civilstands-Registern, soll, auf den Grund der bereits aufgenommenen Verhandlungen, von dem Offizial und dem Anwalt der geistlichen Güter geschehen, damit jenen die durch die französische Gesetzgebung ihnen für jene Zeit entzogene Glaubwürdigkeit als Civilstands-Register gesetzlich restituirt werden könne.

Kirchen-Visitation.

§. 33. Die Kirchen-Visitation ist abwechselnd in einem Jahre im Kreise Vechta, zu Wildeshausen, Oldenburg und Jever, im andern im Kreise Cloppenburg, in einer mit der Commission zu vereinbarenden bequemen Jahrszeit, zu halten. Der Anwalt der geistlichen Güter führt das Protokoll über alle die Temporalien betreffenden Gegenstände, in welchem insbesondere aufzunehmen:

1) Die Constatirung jedes Fonds, ob und auf welche Weise er sich vermehrt oder vermindert hat? ob alle Documente vorhanden und durch Ingrossation oder sonst gehörig gesichert sind?

2) Das Ergebniß der Decision jeder Rechnung, mit der Summe der Einnahme und Ausgabe, Recesses oder Vorschusses.

3) Der Zustand aller Gebäude und Ländereien, auch deren, wovon die Unterhaltung und haushälterische Benutzung der Benefiziaten obliegt, nach dem Befund einer vorzunehmenden Besichtigung.

4) Der Zustand der Kirchen-Bücher.

Ein Duplicat dieses vom Visitator und dem Anwald der geistlichen Güter zu unterschreibenden Protokolls ist der Commission einzusenden und demselben vom Offizial eine Notiz über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und Kirchen-Diener, das Vernehmen zwischen ihnen und den Parochianen, und den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, beizufügen.

Land-Schulwesen.

§. 34. Das Land-Schulwesen wird unter die Aufsicht des Offizials, unter Mitwirkung der im §. 1. bezeichneten Behörden, in folgender Masse, gestellt:

1) Die Errichtung neuer Schulen, Trennung einer bestehenden in mehrere, Verbindung mehrerer zu einer, Veränderung der Grenzen der Schulacht, kann nur mit Zustimmung der Commission geschehen, so wie

2) jede Veränderung in den eingeführten Schul-Gesetzen und Ordnungen.

3) Der Offizial wird auf Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer, wo sie nöthig ist, Bedacht nehmen, und die darauf zielenden Anträge, insbesondere durch Zuschläge aus den Marken und bei Markentheilungen, an die Commission bringen.

4) Die Anstellung der Kirchspiels-Schullehrer geschieht auf den motivirten Vorschlag des Offizials, von der Commission.

Zu Anstellung der Neben-Schullehrer, welche immer vorbehältlich halbjähriger Kündigung geschieht, ist der Offizial committirt, welcher das nach §. 18. am Schlusse des Jahrs an die Commission einzusendende Dienst-Verzeichniß, sowohl über die Haupt- als Neben-Schulen mit zu erstrecken hat. Jede Anstellung oder der Vorschlag dazu muß auf eine gehörige Prüfung und unter mehreren Competenten, wenn nicht sonst schon genügende Entscheidungs-Gründe vorliegen, ein Concurs eröffnet werden.

5) Die nächste Aufsicht über die Schullehrer, ihren Lebenswandel und den Schul-Unterricht, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801, steht den Pfarrern zu, welche zu dem Ende aller Schulen ihres Kirchspiels, so oft thunlich, zu besuchen und über den Befund in vorzuschreibenden Terminen an den

Offizial Bericht zu erstatten haben. Der Offizial hat, wann und wo es ihm angemessen scheint, stets aber bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, eine Schul-Visitation vorzunehmen, und die Resultate der Commission anzuzeigen. Die Aemter sollen die Schullehrer, Pfarrer und den Offizial in Handhabung der wegen des Schul-Besuchs der Kinder und Entrichtung des Schul-Geldes ꝛc. bestehenden Vorschriften unterstützen, und auf den sittlichen Lebenswandel der Schullehrer, wie im §. 7. vorgeschrieben ist, mit achten.

6) Der Offizial hat, unter Zustimmung der Commission, die Schullehrer-Prüfungen, welche alle 3 Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801 vorgenommen werden müssen, anzuordnen und zu leiten, nach dem Ausfall derselben die Classifications-Tabelle mit den Vorschlägen zu Prämien und Zulagen, zu entwerfen und an die Commission einzusenden, welche die Ausschreibung des Bedarfs ex extraordinariis bei der Behörde requirirt, und die Auszahlung der von ihr genehmigten Zulagen und Prämien bei dem Provisor der allgemeinen Schullehrer-Casse anweiset, die durch Ablieferung der ausgeschriebenen Anlagen von Seiten der Amtseinnehmer in Stand gesetzt wird. Die Rechnung dieses Provisors wird vom Anwalt der geistlichen Güter monirt und von der Commission decidirt.

7) Dem Officialate ist die Disciplinar-Bestrafung der Schullehrer, in gleichem Maße, wie über Geistliche, übertragen; wie viel davon den Pfarrern überlassen werden kann, ist durch ein, mit Genehmigung der Commission zu erlassendes, Regulativ zu bestimmen. Die Absetzung, Suspension oder Kündigung eines Schullehrers, auch bei einer Nebenschule, bedarf der Genehmigung der Commission, vorbehaltlich provisorischer Verfügung des Officials in dringenden Fällen.

8) In Ansehung des fundirten Vermögens und der Anlagen zu Erhaltung der Schullehrer und der Gebäude, dessen Verwaltung, Etats-Aufstellung und Rechnungs-Ablegung kommt alles zur Anwendung, was in dieser Hinsicht wegen der kirchlichen Anstalten §. 22—31. vorgeschrieben ist.

### Normal-Schule.

§. 35. In angemessener Verbindung mit dem Gymnasium in Vechta soll eine Normal-Schule, zu Bildung der Schul-Can-

didaten, errichtet, und zugleich auf Verbesserung des Gymnasiums, als einer höhern Lehr-Anstalt, Bedacht genommen werden, wozu der Official den Plan zu entwerfen und der Commission vorzulegen hat.

General-Kirchen-Archiv.

§. 36. Es soll in dem Locale des Officialats ein von dessen Registratur gesondertes General-Kirchen-Archiv, unter Aufsicht des Anwaldes der geistlichen Güter, angeordnet werden, worin die Patrimonial-Bücher, die decidirten Rechnungen der kirchlichen und Schul-Anstalten, die Ingrossations-Documente auf Provisoren und Juraten, die Duplicate der Kirchen-Bücher, aufbewahrt werden. Daselbst ist auch ein Depositen-Kasten, unter dem Beschluß des Officials und des Anwaltes der geistlichen Güter, zu stellen, in welchem Dokumente, die in den Special-Kirchen-Archiven nicht mit Sicherheit aufzubewahren seyn möchten, und abgelegte Capitalien, bis zu deren Wiederanlegung, nach Vorschrift der Instruction für die Provisoren, niederzulegen sind.

Gerichtsbarkeit des Officialats.

§. 37. Die Insinuation und Execution der von dem Officialat-Gerichte, in den nach §. 16. der Convention vor dasselbe gehörigen Sachen, erlassenen Decrete und Urtheile kann durch Requisition der Aemter geschehen; doch ist dem Officialat-Gerichte auch unbenommen, dazu andere Wege einzuschlagen.

Von den vor dem Gerichtshofe des Officialats verhandelten Sachen ist der Anwalt der geistlichen Güter, als landesherrlicher Bevollmächtigter, befugt, Kenntniß zu nehmen und die Einsicht der Acten zu verlangen.

In Fällen, wo er glaubt, daß der Gerechtshof seine Competenz überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des oldenburgischen Proceß-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat der Official darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Commission zu berichten. Gegen den 1. Febuar hat das Officialat-Gericht eine Liste der im verflossenen Jahre erledigten und noch anhängigen Rechtssachen an die Commission einzusenden.

Dispensation der Ehe-Sachen.

§. 38. Die von der geistlichen oberen Behörde ausgehenden Dispensationen in Ehe-Sachen vom Aufgebote und Ehe-Hindernissen, (unter welchen auch die nach den Bestimmungen der Be-

kanntmachung der Commission der römisch-katholischen geistlichen Angelegenheiten vom 21. März 1818 erfoderlichen Dispensationen vom halben Trauerjahr dem Official überlassen sind), bedürfen in dem Falle das Placet der Commission, wenn die Dispensation gegen die in der Verordnung vom 8. März 1830 verbotenen Fälle gegeben wird. Der Ansatz der Dispensations-Gebühren ist im Allgemeinen der Commission zur Genehmigung vorzulegen.

Collisions-Fälle zwischen Katholiken und Protestanten.

§. 39. Collisions-Fälle, zwischen Katholiken und Protestanten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, werden vom Officialat durch die Commission mit dem protestantischen Consistorium verhandelt; es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

Gemischte Ehen.

§. 40. Eben dieser Weg ist auch in Angelegenheiten gemischter Ehen einzuschlagen, namentlich wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen. Die dem Officialat-Gerichte in Ehe-Sache zustehende Gerichtsbarkeit kommt in solchen Fällen nur zur Anwendung, wenn der beklagte Theil der katholischen Confession zugethan ist, und der Grundsatz, daß die Frau dem Gerichtsstande des Mannes folge, findet darin nicht statt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe auf lebenslange Scheidung von Tisch und Bett erkannt, so kann der protestantische Theil sich an das Consistorium, mit der Bitte, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen, und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten, wenden.

Uebertritt von einer Confession zur andern.

§. 41. So wenig dem Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenen Unterscheidungs-Jahren (dem zurückgelegten 14. des Alters) ein Hinderniß entgegen steht, so ist es doch nicht schicklich, daß ein solcher Austritt aus der Kirche heimlich geschehe, und es soll daher kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich zulassen, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

Recurs an das Cabinet.

§. 42. Sollten die Commission und der Official sich über Gegenstände gemeinsomer Einwirkung oder die Gränzen derselben nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder andern Behörde zur landesherrlichen Entschließung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.

Porto-Freiheit.

§. 43. Der Official und das Officialat-Gericht und der Anwald der geistlichen Güter haben die Porto-Freiheit für ihre Dienst-Correspondenz mit der Commission, den Aemtern, Pastoren, Juraten und Schullehrern, unter den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1810. In den in Proceß- und Privat-Angelegenheiten bei ihnen ankommenden und abgehenden Schreiben, ist das Porto vorschriftsmäßig zu notiren, vom Sporteln-Rendanten zu erheben und abzuliefern.

Stempel-Papier.

§. 44. In Ansehung des Stempel-Papiers hat sich das Officialat nach der Redaktion der Stempel-Papier-Verordnung von 1814 und den dieselbe erklärenden Verordnungen zu richten. In den, nach §. 13. jener Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sollen alle Eingaben, Protocolle und auszufertigenden Verfügungen in Privat-Sachen auf Stempel-Papier zu 4 Grote: Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempel-Papier zu 18 Grote geschrieben werden.

Freiheit von Stempel-Papier und Sporteln in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

§. 45. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden bei allen, sowohl administrativen als gerichtlichen Behörden frei vom Stempet-Papier und Sporteln behandelt; in so fern aber ein Gegner zu Erstattung der Kosten schuldig werden könnte, wird Alles notirt und eventualiter von demselben beigetrieben. In diesem Falle kommt auch dem Anwalte der geistlichen Güter oder dessen Substituten das Deservit zu.

Emolumente des Anwaltes der geistlichen Güter aus den Fonds.

§. 46. Der Anwalt der geistlichen Güter wird für alle zum Besten der frommen Stiftungen ihm auferlegten Arbeiten, durch ein fixes Gehalt von 500 Reichsthalern honorirt, welches auf die

jährlichen Einkünfte des fundirten Vermögens (mit Ausnahme der Fonds, woraus die Kirchen- und Schul-Bedienten ihre Einkünfte ziehen) jede 5 Jahre von neuem verhältnißmäßig vertheilt und nach dieser Vertheilung vierteljährig von den Provisoren an denselben portofrei eingesandt wird. Auch soll dem Anwalte der geistlichen Güter für die Verfertigung der Patrimonial-Bücher nach Vollendung eines jeden, ein von der Commission und dem Officialate nach der Mühsamkeit der Arbeit zu bestimmendes Honorarium auf den Fond oder die Communal-Casse angewiesen werden. Ueberdies werden ihm, wenn er in Amts-Geschäften verreiset, freie Fuhr, und falls er nicht, wie auf Kirchen-Visitationen, befrayirt wird, drei Reichsthaler tägliche Diäten vergütet. Schreibmaterialien erhält er auf Kosten der Officialats-Sporteln-Casse geliefert, und in Rechnungs-Sachen ist ihm der Secretär des Officialats zum Calculiren und Collationiren, und der Copist überhaupt als Expedient, gegen den Genuß der Copialien aus der Officialats-Sportel-Casse, zu Hülfe zu kommen schuldig. Auch ist ihm in allen Amts-Sachen der Officialats-Bote bedient.

Genehmigt.

Auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 5. April 1831.

August.

v. Brandenstein.

Lentz.

## Regulativ über die Anwendung der im sechsten Titel des ersten Theils der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Kirchen- und Schul-Sachen der katholischen Gemeinden, v. 1. August 1833.

Die Vorschriften der Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Land-Gemeinden des Herzogthums Oldenburg vom 28. Dezember 1831 sollen, in Folge der Bestimmungen des Art. 118 ff. und der den Oberbehörden im Art. 125. ertheilten Autorisation, auf die Kirchen- und Schul-Sachen der katholischen Gemeinden folgendermaßen angewandt, und mit den Vorschriften des Vertrags zu Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5. Januar 1830 und des Normativs für die Wahr-

nehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche vom 5. April 1831 in Einklang gebracht werden.

### §. 1. (Gemeinde-Ordnung Art. 119.)

### A. Sachen der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute.

I. Verwaltungs-Personal. — Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß tritt, mit allen ihm (Art. 70—74. der Gemeinde-Ordnung) beigelegten allgemeinen Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Sachen der Kirchen und der damit verbundenen geistlichen Institute, so weit der Gemeinde nach dem Normativ vom 5. April 1831 eine Einwirkung darauf zusteht, an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

### §. 2. (G. O. Art. 120.)

Kirchen-Vorstand.

Die in andern Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten zunächst dem Kirchspiels-Vogt übertragene Verwaltung bleibt in Kirchen-Sachen, unter Oberaufsicht des bischöflichen Officialats und der landesherrlichen Commission, dem Kirchen-Vorstande (§. 1. n. 3. des Normativs); doch soll der Kirchspiels-Vogt, oder dessen Beigeordneter (G. O. Art. 34. Abschn. 2.) dieser Verwaltungs-Behörde als ein stimmführendes Mitglied beitreten, um das Beste der Gemeinde bei Verwaltung dieser Angelegenheiten, so weit derselben eine Einwirkung darauf zusteht, wahrzunehmen.

Verhältniß der Juraten zu dem Kirchspiels-Rechnungsführer.

§. 3. Die Provisoren (Juraten, Emonitoren) bleiben ganz in ihrer bisherigen Wirksamkeit und haben sich nach der zu Folge des §. 27. des Normativs erlassenen, diesem Regulativ angehängten Instruction zu richten.

Der in Gemäßheit der Gemeinde-Ordnung besonders gewählte, oder in der Person des Amts-Einnehmers beibehaltene, Kirchspiels-Rechnungsführer, hat mit Hebung der Einkünfte aus den Fonds nichts zu thun; er hebt aber die zu kirchlichen Zwecken über die Gemeinde ausgeschriebenen Anlagen von den Contribuenten, und liefert die erhobene Summe auf Anweisung des Kirchspiels-Vogts

an den Provisor oder Juraten der Anstalt, für welche sie bestimmt sind, gegen dessen Quittung ab.

§. 4. (G. O. Art. 121.)

II. Voranschlag.

Von dem Kirchen-Vorstande wird der Voranschlag jährlich angefertigt, für dessen Abfassung im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels der Gemeinde-Ordnung (Art. 90—101.) folgendermaßen modificirt gelten, wodurch die Bestimmungen des Normativs §. 28. in Ansehung der Termine abgeändert werden.

§. 5. (G. O. Art. 90.)

Dauer und Hauptgegenstände des Voranschlags.

Der Voranschlag wird, für jede unter der Verwaltung eines Provisors oder Juraten stehende kirchliche Anstalt besonders, jährlich oder mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehörden für mehrere, höchstens drei Jahre, nach dem diesem Regulativ angehängten Schema angefertigt.

Das Rechnungs-Jahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erfoderlichen Nachweisungen und Belegen (§. 28. des Normativs) enthalten:

1) Die gewisse und muthmaßliche Einnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige.

2) Die gewisse und muthmaßliche Ausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist.

3) Die Deckungs-Mittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Dienste anzugeben sind.

Zu erhebende oder zu belegende Capitalien sind im Voranschlage nicht mit aufzuführen.

Der Kirchen-Vorstand hat die Haupt-Ergebnisse des Voranschlags mit besonderer Bemerkung der darin zur Deckung der Ausgaben aufgeführten Anlagen, dem Kirchspiels-Vogt, mitzutheilen, welcher dieselben in dem weltlichen Kirchspiels-Anschlage nachrichtlich aufführt.

§. 6. (G. O. Art. 91.)

Aufstellung des Voranschlags.

Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen

Verhältnisse, nach Maaßgabe der §. 27. und 30. dieses Regulativs Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchen-Vorstand im Dezember jedes Jahr für das folgende Rechnungs-Jahr; und zwar, in so fern Anlagen erfoderlich sind, unter Zuziehung des Kirchspiel-Rechnungsführers.

§. 7. (G. O. Art. 92.)

Prüfung desselben.

Wenn nach dem Ergebniß des Voranschlags der Fonds selbst angegriffen, oder zu Deckung der Ausgaben eine Anlage oder Dienstleistung über die Gemeinde ausgeschrieben werden soll (Normativ §. 28.), so ist der Entwurf in der ersten Woche des Januars mit dem Ausschuß genau durchzugehen, und über die Erklärung resp. Beschlüsse desselben in Ansehung der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Fonds-Verwendung und der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (§. 23. 24.) ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8. (G. O. Art. 93.)

Offenlegung.

Unter dieser Voraussetzung (§. 7.) ist der Voranschlag mit dem Protokoll, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspiels-Vogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

§. 9. (G. O. Art. 94.)

Fernere Prüfung.

Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommeneg Protokolle und dem Gutachten des Kirchen-Vorstandes vor dem 15. Februar in zwei Ausfertigungen (§. 28. des Normativs) an das Officialat einzusenden.

Die Voranschläge, wobei der Ausschuß nach §. 7. nicht zugezogen wird, sind in der ersten Woche des Januars einzusenden.

§. 10. (G. O. Art. 95.)

Genehmigung.

Die kirchlichen Oberbehörden prüfen den Voranschlag in allen seinen Theilen und genehmigen solchen, wenn sie kein Bedenken

dabei finden. Zu Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, werden sie ihre Zustimmung verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabsetzen (Normativ §. 29.). Auch sind sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen der kirchlichen Gemeinde erfoderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des §. 29. in Anwendung kommt.

## §. 11. (G. O. Art. 96.)

Zufertigung an den Kirchen-Vorstand.

Der genehmigte Voranschlag geht sodann an den Kirchen-Vorstand zurück, welcher das zu dessen Ausführung Erfoderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem er, in so fern der Ausschuß zugezogen worden, die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat, auch dem Provisor und dem Pastor eine beglaubigte Abschrift des Voranschlags und dem Kirchspiels-Rechnungsführer, was in Ansehung der Anlagen darin bestimmt ist, mittheilt.

## §. 12. (G. O. Art. 97.)

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

## §. 13. (G. O. Art. 98.)

Zahlungsanweisung des Kirchenspiel-Vogts und Pastors nach dem Voranschlag.

Zur Hebung der im genehmigten Voranschlage in Einnahme gestellten Posten bedarf der Provisor keiner besonderen Hebungsordre.

Was die veranschlagten Ausgaben betrifft, so ertheilt:

1) Der Kirchspiels-Vogt dem Kirchspiels-Rechnungsführer Anweisung zur Auszahlung der von ihm erhobenen Anlagen an den Provisor des Fonds, welcher den Empfang in seiner Rechnung in Einnahme stellt. Auch kündigt der Kirchspiels-Vogt die im Voranschlag bestimmten Dienste.

2) Die Anweisungen an den Provisor (Juraten, Emonitor) zur Auszahlung aber ertheilt der Pfarrer, welcher sich hiebei an den genehmigten Voranschlag halten muß, und nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden darf. Daher ist auch der Provisor nicht befugt, auf Anweisung des Pfarrers solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden. Nur in wirklichen Nothfällen ist der Pfarrer befugt, über den Voranschlag hinauszugehen und dem Provisor Zahlungsanweisung zu ertheilen; jedoch hat der Provisor solche innerhalb 14 Tagen dem Amte vorzulegen, damit vom Kirchen-Vorstande die Genehmigung der so entstehenden Mehrausgabe auf dem für Veränderungen im Voranschlag im §. 14. bezeichneten Wege erwirkt werde.

### §. 14. (G. O. Art. 99.)

Veränderungen des Voranschlags.

In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (§. 6—13.) zu verfahren.

### §. 15. (G. O. Art. 100.)

Verstattete Einsicht des Voranschlags.

Der Voranschlag muß den Beigeordneten des Kirchspiels-Vogts und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

### §. 16. (G. O. Art. 101.)

Anfertigung des Verzeichnisses der aufgebrachten Gelder.

Vor dem 1. Juli hat der Kirchspiels-Rechnungsführer den Betrag der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Anlagen dem Amte anzuzeigen, und wenn eine veranschlagte Summe gar nicht oder zum Theil aufgebracht ist, davon die Ursache anzugeben.

### §. 17. (G. O. Art. 102.)

III. Rechnungsführung und Abnahme.

In Ansehung der Casseführung, der Aufstellung und Abnahme der Rechnungen ist nach §. 30. des Normativs und der

Instruction für die Provisoren zu verfahren, unter Anwendung folgender Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

§. 18. (G. O. Art. 104.)

Kassen-Controlle.

Die Kassen-Controlle liegt dem Kirchen-Vorstande, namentlich dem Amtmann ob. Der Kirchspiels-Vogt führt ein Journal über die von ihm (§. 13. n. 1.) dem Kirchspiels-Rechnungsführer ertheilten Zahlungs-Anweisungen, der Pfarrer führt ein Journal über die von ihm dem Provisor (§. 13. n. 2.) ertheilten Zahlungs-Anweisungen.

Der Provisor hat jedes Vierteljahr eine Kassen-Uebersicht bei'm Vorstande einzureichen.

§. 19. (G. O. Art. 105.)

Hindernisse der Zahlung.

Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäft der Anlagen, so ist es Sache des Kirchspiels-Rechnungsführers solche sofort zu beseitigen, und wenn er solches nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

§. 20. (G. O. Art. 106.)

Rückstände. Unbeibringliche Pöste.

Wegen etwaiger Rückstände der Anlagen hat der Kirchspiels-Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Anlageposten für unbeibringlich, so sollen dieselben vom Kirchen-Vorstande zum Abgang beordert werden.

Wegen unbeibringlicher Rückstände für die Fonds wird eine Abgangsordre vom Officialat (§. 23. des Normativs) ertheilt werden, und der Ausschuß darüber nur gehört, wenn die Substanz des Fonds dadurch gemindert wird.

§. 21. (G. O. Art. 107—113.)

Rechnungsstellung und Abnahme.

In Ansehung der Aufstellung, Einlieferung, Prüfung und Decision der Rechnungen ist nach §. 20. der Instruction und §. 30. des Normativs zu verfahren, jedoch ist:

1) der Termin, von welchem der Rechnungsführer die Rechnung einzureichen hat, statt des 1. März auf den 1. Juli gesetzt; und

2) soll in den Fällen, da dem Ausschusse nach §. 7. der Voranschlag vorgelegt werden muß, auch die Rechnung dem Ausschusse vorgelegt und mit dem Examinations-Protocoll vor dem 1. August an den Anwalt der geistlichen Güter eingesandt, desgleichen der Rechnungsschluß mit den decidirten Notaten dem Kirchspiels-Vogte zur Bekanntmachung an den Ausschuß mitgetheilt werden. Dieser kann binnen 14 Tagen etwaige Beschwerden dagegen dem Kirchen-Vorstande vortragen, welcher darüber an das Officialat berichtet, da dann nach Vorschrift des Normativs §. 30. weiter verfügt wird.

### §. 22. (G. O. Art. 113.)

Aufbewahrung der Rechnung.

Das Original der Rechnung wird in dem General-Kirchen-Archiv in Vechta aufbewahrt. Eine Abschrift davon ist vom Provisor in ein Rechnungsbuch einzutragen, welches, nebst den mitgetheilten Notaten, deren Beantwortung und den Decisionen in der Pfarr-Registratur bleibt, wo der Provisor davon Einsicht nehmen kann, so oft er dessen bedarf.

### §. 23. (G. O. Art. 114.)

IV. Kirchen-Anlagen. — Bewilligung und Ausschreibung.

Eine Anlage über die Gemeinde zu geistlichen Zwecken kann nur von der Regierung oder der Kammer auf Requisition der Commission des landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche (§. 29. des Normativs) zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

1) feststeht, daß die Gemeinde zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften des §. 28 und 29. zu berücksichtigen sind; und

2) der Ertrag des Kirchen-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch

3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter anderer Aufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der

von den kirchlichen Oberbehörden allgemein oder besonders dazu ertheilten Genehmigung (§. 10. 14.) und der von der Regierung oder der Kammer zur Ausschreibung ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

### §. 24. (G. O. Art. 115.)

Einwirkung des Kirchen-Vorstandes und Ausschusses.

Nach jenen Bedingungen (§. 23. n. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchen-Vorstand und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (§. 6. 7. 14.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Anlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im §. 27 und 30. vorgeschrieben ist.

### §. 25. (G. O. Art. 116.)

Hebungs-Register.

Soll eine Kirchen-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspiels-Vogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erfoderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amt mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses zu der bei Ausschreibung der Anlage (§. 23. letzter Absatz) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspiels-Vogts oder an einem andern angemessenen vom Ausschusse zu bestimmenden Orte zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

### §. 26. (G. O. Art. 117.)

Fortsetzung.

Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe, unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung oder Kammer (§. 23. im Anfange §. 10. 14.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspiels-Vogt zur Abgabe an den Kirchspiels-Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

§. 27. (G. O. Art. 75.)

V. Kirchen-Lasten; Erweiterung oder Aenderung derselben. Sorge des Ausschusses überhaupt.

In Ansehung aller Lasten in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspiels-Vogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Lasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

§. 28. (G. O. Art. 77.)

Auflegung neuer Lasten.

Neue Kirchen-Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der kirchlichen Oberbehörde oder durch ein Gesetz.

§. 29. (G. O. Art. 78.)

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erfoderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden, (§. 5.) soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben, es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspiels-Vogt, als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Dez. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74 ff.) abgelaufen ist.

## §. 30. (G. O. Art. 84.)

Aenderung des Beitragsfußes.

Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchen-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden, mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der oberen Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

## §. 31. (G. O. Art. 79—80).

VI. Verwaltung des Vermögens und Bestreitung der Kirchenlasten. — Inventarium und Register.

Das nach Art. 79. der Gemeinde-Ordnung anzufertigende Inventarium des Vermögens und der Berechtigungen und Lasten wird für Kirchen-Sachen durch die im §. 22. des Normativs angeordneten Patrimonial-Bücher aufgestellt werden, woraus, was die Berechtigungen und Leistungen der Gemeinde betrifft, auszugsweise für den Ausschuß zu entnehmen ist; indessen bleibt demselben unbenommen, auch schon vorher hierüber, namentlich über die Dienste unter Mitwirkung des Kirchen-Vorstandes, nach Art. 80. ein Register anzufertigen.

## §. 32. (G. O. Art. 81.)

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel an den Mindestfodernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zu Grunde gelegt werden, und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-Anschlag dem bischöflichen Officialate zur Genehmigung eingesandt werden, in so fern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Die Verpachtung der den Kirchen und anderen geistlichen Fonds gehörigen Zehnten geschieht in der Regel mit Genehmigung des bischöflichen Officialats von dem Anwalte der geistlichen Güter, ausnahmsweise in deren Auftrage vom Kirchen=Vorstande.

Die Verheuerung von Grundstücken wird in der Regel vom Provisor mit Zuziehung und in Gegenwart des Pastors vorgenommen, wenn nicht das bischöfliche Officialat und der Anwald der geistlichen Güter rathsam finden, damit den Kirchen=Vorstand zu beauftragen.

Ausdingungen, so wie die Abnahme von Arbeiten, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Kirchen=Vorstande vorzunehmen, andere vom Provisor und zwar in Gegenwart des Kirchspielvogts und einiger Mitglieder des Ausschusses, sofern derselbe zugezogen werden muß (§. 7.)

§. 33. (G. O. Art. 82.)

Ausnahme.

Es kann von diesen Vorschriften (§. 32.) aus erheblichen Gründen von dem Officialate eine Ausnahme gestattet werden.

Hinsichtlich der Nothwendigkeit eines Anschlags von Sachverständigen steht diese Befugniß auch dem Kirchen=Vorstande zu, wenn der Gegenstand nicht über 50 Rthlr. beträgt.

Im Falle des §. 7. ist zu solchen Ausnahmen die Zustimmung des Ausschusses erfoderlich.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfodernden überhaupt nicht erfoderlich bei allen Arbeiten, welche entweder

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, in sofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt, und dessen Foderung im Falle des §. 7. vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

§. 34. (G. O. Art. 83.)

Genehmigung.

Die Zuschlags=Ertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und bei Ausdingungen, wenn die Summe 25 Rthlr. übersteigt, der

Genehmigung des Kirchspiels-Vorstandes, und bei Verpachtungen von Zehnten, von Grundstücken auf längere Zeit als ein Jahr, und bei Ausverdingungen, wenn die Summe 50 Rthlr. übersteigt, ist vom Kirchen-Vorstande auch die Genehmigung des bischöflichen Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter zu suchen; ausgenommen

1) im Falle des §. 33. n. 2.;

2) wenn bei Ausverdingungen die Foderung unter dem genehmigten Anschlage bleibt;

3) wenn bei Verpachtungen das Gebot den bisherigen Heuerpreis erreicht.

### §. 35. (G. O. Art. 85.)

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der geistlichen oberen Behörden zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

### §. 36. (G. O. Art. 86.)

Vertheilung größerer Ausgaben.

Größere nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

### §. 37. (G. O. Art. 87.)

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels und Verwendung von Activ-Capitalien, in so weit solche überall verwandt werden dürfen zu Zwecken der Kirchen-Gemeinde, sollen nur nach Vernehmung des Ausschusses, mit Genehmigung der geistlichen oberen Behörden (§. 23. des Normativs) geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

### §. 38. (G. O. Art. 88.)

Kirchspiels-Dienste.

Fuhren und Handdienste in Kirchen-Angelegenheiten werden,

wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

### §. 39. (G. O. Art. 89.)

Prozeßführung.

Zur Prozeßführung für die Fonds bedürfen die Verwalter derselben (Provisoren, Emonitoren, Juraten), als Kläger oder als Beklagte, nicht der Zustimmung des Ausschusses; als Anwalt kann für sie nur der angestellte Advocatus piarum causarum, oder ein von diesem substituirter Gerichts-Anwalt auftreten; jener durch sein Amt, dieser durch den Auftrag desselben, zum Prozeß legitimirt.

Eine Gemeinde kann, in ihrer Qualität als kirchliche Gemeinde, verbindlicher Weise einen Prozeß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Vorwissen der Commission des landesherrlichen Juris circa sacra. Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider eine Kirchen-Gemeinde richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Sept. 1817, Gesetz-Samml. B. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Kammer vorgeschrieben ist, der genannten Commission obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen, vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühne-Protokolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf. Der Advocatus piarum causarum ist auch solche Prozesse cum facultate substituendi, zu führen, vermöge seines Amtes in der Regel verbunden und berechtigt; vorbehaltlich der von der Commission, auf seinen oder des Ausschusses Antrag, zu ertheilenden Erlaubniß, einen andern Anwalt anzunehmen.

## B. Anwendung der vorstehenden Vorschriften auf Schulsachen.

§. 40. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf Schulsachen, sowohl der Kirchspiels- als der Nebenschulachten (§. 34. n. 8. des Normativs) anzuwenden, jedoch behalten die letzteren ihre besonderen Ausschüsse nach der bisherigen Einrichtung; der Kirchspielsvogt tritt dem Schul-Vorstande der Nebenschulachten nicht bei, und alles, was ihm besonders auferlegt ist, wird dem

Schul-Vorstande besorgt, vorbehaltlich der Anträge der Nebenschulacht auf eine neue Constituirung nach Art. 139.

§. 41. (G. O. Art. 126.)

C. Aenderung in der Art der Vermögens-Verwaltung.

Die im Art. 126. vorbehaltene Aenderung der Provisorate und Juratschaften findet in den katholischen Kirchspielen in Ansehung der Verwaltung der Fonds der Kirchen und damit verbundenen geistlichen Institute nicht statt. In Ansehung der Vermögens-Verwaltung der Schulen kann aber die im Art. 126. der Gemeinde-Ordnung angedeutete veränderte Einrichtung in Antrag gebracht und mit Genehmigung des bischöflichen Officialats und der landesherrlichen Commission, auch die Berathung und Beschlußnahme über die Verwaltung des Schulfonds dem Ausschusse dergestalt untergeben werden, daß dessen Zuziehung auch beim Voranschlage und der Rechnungs-Ablegung u. s. w., ohne die in Ansehung der Kirchenfonds gemachten Beschränkungen, in allen Fällen nöthig wird.

Schlußbemerkung.

§. 42. Abänderungen dieses Regulativs bleiben in Gemäßheit des Art. 125. Abs. 2. der Gemeindeordnung vorbehalten, und zwar auch vor Ablauf des zur Revision der Gemeinde-Ordnung bestimmten dreijährigen Zeitraumes.

Transitorische Bestimmung wegen des ersten Rechnungsjahres.

Bis zum 30. April 1834 wird die Verwaltung ganz auf die bisherige Weise fortgeführt, und sodann die Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1834 der Rechnung für das Jahr 1833 angehängt, daher die den Zeitraum dieser sechszehn Monate befassende Rechnung erst am 1. Juli 1834 einzureichen ist [4]).

Oldenburg, den 1. August 1833.

Commission zu Wahrnehmung des landesherrl. Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche.

Runde.

---

[4]) Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft von Dr. Weiß. V. B. 3. 4. Hft. S. 273—325.

Für Koburg. Verfass.-Urk. v. 8. Aug. 1821. Tit. III.

§. 25. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 26. Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündigt noch vollzogen werden.

§. 27. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amts-Befugnisse können jederzeit bei der geordneten oberen Landesstelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates, und können unter keiner Bedingung dem Staats-Vermögen einverleibt werden.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beföderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungs-Briefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in so fern solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Für die freie Stadt Frankfurt: Constitutions-Ergänzungs-Akte v. 18. Juli 1816.

Art. 6. (Gleichheit der drei christlichen Confessionen, Indigenats- und Vermögens-Erfodernisse.)

Die gesammte hiesige christliche Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staats-Verbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staats-Verwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Aemtern, Anstellungen und Diensten muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, es darf aber dar-

auf, ob sich Jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden.

Art. 35. (Von den geistlichen- und Schul-Sachen. Allgemeine Grundsätze). Alle, jede sowohl christliche und andere kirchlichen Gemeinden, gleich wie sie auf den Schutz des Staates Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staates untergeordnet, und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von der unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörde eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanktion des Staates — rein bischöflichen Diözesan-Gerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechtes, ohne Rücksicht auf das nicht ferner anwendbare Entscheidungs-Jahr des Westphälischen Friedens-Instrumentes, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich. Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanktion organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten, doch kann der Staat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfodert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staates ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten.

Art. 37. (I. Protestantische Gemeinden. — a) Protestantisch-Lutherische). Für die religiösen kirchlichen Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium wieder hergestellt. Es besteht dasselbe: 1) und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, wovon der ältere das Direktorium führt; 3), 4) und 5)

aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherren, als Consistorial-Räthen, sodann 6) aus einem rechtsgelehrten Consistorial-Rathe.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium nach vorgenommenem Gemeinde-Kirchen-Vorstande dem Senate drei Subjekte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehe-Sachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

Art. 37. b) Protestantisch-reformirte Gemeinde). Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformtrten Consistoriums unter der Direktion zweier reformirten Rathsglieder nach dem Muster des evangelilsch-lutherischen überlassen. Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religions-Cultus vertragsmäßig ohne Konkurrenz des Stadt-Aerars aus eigenen Mitteln bisher bestritten hät, so sollen, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder der Behörde, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dgl. ausgeübt hat.

Art. 38. (II. Katholische Gemeinde. Katholische Kirchen- und Schul-Commission).

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungs-Sachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht in rubrizirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-Direktoren nebst einem verbürgten Rechts-Gelehrten, welcher eben so, wie jener des lutherischen Consistoriums vorgeschlagen, und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

Art. 39. (Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche). Es soll nach ausgemittelten Bedarf für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge

des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Inmittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds, und so weit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Aerare bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hiedurch an ihrem wirklichen oder vermeintlichen Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

Art. 40. (Kirchen-Vorstände der drei christlichen Gemeinden). Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besonderen kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen. Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchen-Offizianten zu erneuern und zu inspiciren.

Art. 41. (Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute). Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religions-Bekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorium wie ehedem allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und, wenn es gewünscht wird, auch in anderen wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direktion lieber wünschen; so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privat-Institute, in welchen der Religions-Unterricht nach den protestantischen und katholischen Religions-Bekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission delegirten Inspektion von Mitgliedern aller drei Confessionen. Zu den Attributen dieser gemischten Commission gehört ferner die Aufsicht

a) über die Lehr-Anstalten der jüdischen Gemeinde;

b) über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbe-Listen;

c) über die Kirchhöfe und Begräbniß-Sachen, und

d) die Handhabung der Sitten-Polizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensation in bürgerlichenen verbotenen Graden, bei Eingehung solcher Ehen.

Art. 42. (Kirchen- und Schuldienst). In Betracht der großen Zahl der in Frankfurt und Sachsenhausen wohnenden Lutheraner soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Kandidaten der Theologie befödert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder, wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürger-Rechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften leidet dieses jedoch eine Ausnahme und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Artikel 6 eben so wenig, als bei dem Religions-Cultus der katholischen und reformirten Gemeinden erfoderlichen Pfarrherren und Geistlichen begriffen. Doch muß ein Jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Art. 43. (Differenz in Kirchen- und Schul-Sachen). Alle entstehende Differenzien der Mitglieder bei den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission unter sich; alle Klagen der besonderen Religions-Theile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senats-Mitglieder des betreffenden Religions-Theiles untersuchen, und hilft nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige, in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, es sey über religiöse oder kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden sollen, so viel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

Art. 44. (Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen). Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, drei christliche Confessionen in gleicher Maße betreffen, und auf den verschiedenen Religions-Cultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlage der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht *letzteren* solche zur Befolgung bekannt.

Für Lübeck: Art. III. Die Annahme zum Bürgerrechte, wozu die Protestanten, Reformirten und Katholiken auf gleiche Weise zulässig sind, geschieht von dem Rath, und es muß der Bürgereid vor demselben öffentlich abgelegt werden.

Art. IX. Die drei christlichen Confessionen genießen das Recht freier und öffentlicher Religions-Ausübung, da haben die Katholiken und Reformirten nur Kapellen oder Oratorien, in welchen durch Priester, nach ihrer Ernennung, der Gottesdienst geleitet wird. Der Senat übt die Oberaufsicht in Kirchensachen, und von ihm hängen auch die Anordnungen in Ansehung der öffentlichen Lehr-Anstalten ab.

Für Bremen: Die drei christlichen Confessionen haben ein Recht auf freie Ausübung ihres Cultus, und sind in dem Genusse der bürgerlichen Rechte vollkommen gleichgestellt.

Die Religionslehrer an den vier Hauptkirchen werden von den Gemeinden gewählt; die übrigen aber ernennt der Senat.

Der Senat übt die Oberaufsicht in Kirchensachen aus, und von ihm hängen auch die öffentlichen Lehr- und Schul-Anstalten ab.

Für Hamburg: Art. II. des Fundamental-Gesetzes: Um wählbar zu einer Senatorstelle zu seyn, muß man Bürger der Stadt seyn, das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, sich zur protestantischen Religion nach der augsburgischen Confession bekennen, nicht in fremdem Dienste stehen, und endlich weder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie, noch auch ein Schwiegersohn oder Schwieger-Vater von einem Mitgliede des Senats seyn.

Art. IX. Alle christliche Confessionen, eben so die Juden, genießen freie Religionsübung.

Indessen haben die Katholiken, die Reformirten und Andere, ihrer geringen Anzahl wegen, sich bisher mit den Kapellen auswärtiger Minister begnügt, oder auch mit Oratorien, in welchen Priester, nach ihrer Ernennung, den Gottesdienst versehen.

Der Senat übt vereinigt mit dem Colleg der Sechziger die Oberaufsicht in Kirchensachen, und in Verbindung mit dem Colleg der Ober-Alten die Aufsicht über die höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalten aus. Die niederen Schulen aber hängen von den Kirchen-Vorstehern oder auch von besonderen Collegien ab.

**Für Polen: Das am 26. März 1832 in Warschau kund** gemachte neue organische Statut für das Königreich Polen enthält in Betreff der Religion folgende Bestimmungen: Art. 5. Die Freiheit des Cultus ist vollkommen garantirt; es steht einem Jeden insbesondere frei, unter dem Schutze der Regierung die religiösen Ceremonien öffentlich und ungehindert auszuüben, und der Unterschied in der Lehrweise der verschiedenen christlichen Glaubens-Bekenntnisse kann nicht als Anlaß dienen, irgend Jemanden von den allen Einwohnern des Königreiches verliehenen Rechten und Privilegien auszuschließen. Endlich wird die römisch-katholische Religion als diejenige, zu der sich die Mehrzahl der Unterthanen im Königreiche Polen bekennt, immer ein Gegenstand des besonderen Schutzes und Wohlwollens der Regierung seyn. Art. 6. Die im Besitz der römisch-katholischen und griechisch-unirten Geistlichkeit befindlichen Fonds werden als allgemeines und unantastbares Eigenthum der kirchlichen Hierarchie eines jeden dieser Glaubens-Bekenntnisse betrachtet. Art. 11. Das Eigenthums-Recht von einzelnen Personen und Corporationen wird in allen Dingen, sowohl in den auf der Oberfläche als innerhalb der Erde befindlichen für heilig und unantastbar erkannt, und zwar in Gemäßheit der bestehenden Grundgesetze. Art. 13. Die Kundmachung der Gedanken vermittelst der Presse soll nur derjenigen Beschränkung unterliegen, welche zur Sicherstellung der gegen die Religion zu beobachtenden Ehrfurcht, der Unverletzbarkeit der höchsten Behörde, der Unbeflecktheit der Sitten und der persönlichen Ehre eines Jeden für unumgänglich nothwendig erachtet wird. Art. 22. Die Oberverwaltung des Königreichs Polen wird einem Administrations-Rathe übertragen, der in Unserem Namen und unter dem Vorsitze des Statthalters des Königreiches

regieren soll. **Art. 26.** In Gemäßheit besonderer Vorschriften, die in dieser Beziehung erlassen werden sollen, wird der Administrations-Rath die Kandidaten für die erledigten Stellen der Erzbischöfe, Bischöfe, Oberdirektoren, Staats-Räthe u. s. w. wählen, und Uns durch Vermittlung des Statthalters des Königreiches vorschlagen. Diese Kandidaten-Listen werden geprüft, und bei der Ernennung der Uns von dem Administrations-Rathe vorgeschlagenen oder anderer unseres Vertrauens würdiger Personen sowohl unter den Einwohnern des Königreichs Polen als unter denen der anderen Provinzen des Kaiserreiches, zu den erledigten Stellen mit anderen eingezogenen Nachrichten verglichen werden.

Constitutionelle Charte des Königreichs Frankreich v. 7. Aug. 1830.

Art. 5. Ein jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit, und erhält zu seinem Gottesdienst denselben Schutz.

Art. 6. Die Geistlichen der, von der Mehrzahl der Franzosen bekannten römisch-katholisch-apostolischen Religion, so wie der übrigen christlichen Confessionen erhalten Besoldung aus dem öffentlichen Schatze.

**Verjährung** (praescriptio) ist diejenige Erwerbungs-Art, wodurch Jemand das Eigenthum einer Sache deßhalb erwirbt, weil er sie lange Zeit über als die seinige besessen hat; oder: die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Sowohl die bürgerliche als kanonische Gesetzgebung haben die Verjährung aufgenommen [1]).

Die Verjährung ist entweder die ordentliche (usucapio longi temporis) oder die außerordentliche (praescriptio XXX. vel XL. annorum — praescriptio longissimi temporis).

Die Präscription ist auch entweder die erwerbende (acquisitiva), so fern Jemand dadurch ein Recht an einer einem Andern gehörigen Sache durch einen fortdauernden Besitz derselben erwirbt, oder die erlöschende (extinctiva), wiefern Einer

---

[1]) L. 1. de usurpat. et usucap. L. 7. Cod. pr. de praescript. C. 5. X. de praescript.

sein Recht an einer Sache durch langen Nichtgebrauch verloren hat, und wo der Beklagte dem Kläger eben den Nichtgebrauch während der von den Gesetzen bestimmten Zeit entgegensetzen kann. Erstere theilt sich wieder in die praescriptio translativa, wenn das Recht des vorigen Besitzers durch Verjährung auf den neuen Erwerber übergeht, und in die praescriptio constitutiva, welche durch den Erwerb eines Real-Rechtes an einer fremden Sache — Servitut — Platz greift.

Die Erfodernisse zu einer erwerbenden Verjährung sind: 1) die Fähigkeit und der Wille zum eigenthümlichen Besitze einer Sache; 2) der redliche (possessio bonae fidei) und 3) der fortdauernde ruhige Besitz; 4) der rechtmäßige Titel, welcher nach dem kanonischen Rechte wenigstens von der Art seyn muß, daß er rechtmäßiger Weise zum Besitze berechtigt [2]); 5) die gesetzmäßige Zeit, und 6) die Verjährbarkeit der Sache; nach dem römischen Rechte kann jedoch eine res vitiosa nicht verjährt werden [3]).

Der Grund der erlöschenden Verjährung liegt in der Nachlässigkeit des Berechtigten, welcher sich während der gesetzlichen Verjährungs-Zeit seines Rechtes nicht bedient, und zur Ausübung desselben von Seite eines Anderen mit oder ohne sein Wissen still geschwiegen hat. Er kann daher nach Ablauf des zur Verjährung vorgeschriebenen Zeitraumes sein Recht nicht wieder suchen und an sich ziehen, weil er durch diese Rechts-Ausnahme desselben als verlustig erklärt ist.

Rücksichtlich des redlichen Besitzers ist das römische Recht von dem kanonischen in einigen Stücken abweichend. Nach dem Ersteren genügt bei der erwerbenden Verjährung schon der gute Glaube beim Anfange des Besitzers [4]); letzteres fodert dagegen einen fortdauerenden redlichen Besitz [5]). Das römische Recht läßt auch eine Verjährung zu, die selbst die längste Zeit über läuft (praescriptio longissimi temporis) [6]), ohne daß ein hinzu

---

[2]) C. 1. de praescript. in 6to.
[3]) Mackeldey, a. a. O. II. B. S. 62 ff.
[4]) L. 10. de usurpat. et usucap. tranform.
[5]) C. ult. X. de praescript. long. temp.
[6]) L. 11. de praescript. long. temp.

gekommener böser Glaube (mala fides) solche unwirksam macht; das kanonische Recht aber verwirft jede Verjährung, die mit bösem Glauben verbunden ist. Dieses fodert auch einen gerechten oder wenigstens einen Schein-Titel, der fähig ist, das Recht zum Besitze zu geben. Fehlt es bei einer mit gutem Glauben verbundenen Verjährung an einem gerechten Titel, so kann der Mangel desselben durch einen Zeitraum von 30 Jahren ersetzt werden. Bei der Verjährung der längsten Zeit verlangt das geistliche Recht solchen unbedingt [7]).

Wird der Besitz unterbrochen, so kommt es darauf an, ob die Unterbrechung natürlicher oder bürgerlicher Weise geschah. Natürlich wird derselbe unterbrochen, wenn er aufhört, in welchem Falle die Verjährung alle Kraft und Wirkung verliert, bürgerlich durch eine eingelegte Klage, wo es dann von dem Ausgange des Rechtsstreites abhängt, ob die Verjährung ihre Kraft behält oder verliert. Die natürliche Unterbrechung schadet dem Präscribirenden und allen Interessenten; die bürgerliche aber erstreckt sich ihrer Wirkung nach bloß auf die streitenden Theile.

In Ansehung der unbeweglichen Sachen gilt für die Kirche ein Zeitraum von 40 Jahren als Verjährungs-Zeit; rücksichtlich der Verjährungs-Zeit der beweglichen Kirchensachen sind die Meinungen getheilt; gewöhnlich wird hiefür ein Zeitraum von drei Jahren angenommen. Wider die römische Kirche gilt jedoch nach dem Privilegium des Kaisers Justinian nur eine hundertjährige Verjährung [8]).

Bei Klagen, welche auf die Verfolgung eines Civil-Interesse gehören, tritt in der Regel nach Ablauf von 30 Jahren die Verjährung ein [9]).

Gerichtlich erhobene, nachher aber nicht fortgesetzte Klagen verjähren mit 40 Jahren seit der letzten in der anhängigen Sache gepflogenen gerichtlichen Verhandlung.

Die unvordenkliche Verjährung findet Statt, wenn der Anfang des Besitzes selbst den ältesten noch lebenden Menschen nicht mehr erinnerlich ist, und der Besitz weiter reicht, als diese

---

7) C. 1. de praescript. in 6to.
8) Nov. 111 et 131. C. 6.
9) Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses. gr. 8. Heidelberg 1824.

sich denken können. Dieselbe greift selbst gegen Jene Platz, welche durch Vorrechte von der Präscription befreit sind [10]), indem sie die vollste Rechts-Vermuthung: daß nämlich der Besitzer nur auf die rechtmäßigste Weise sein Recht erworben haben könne, für sich hat.

Uebrigens geben in Ansehung der Verjährung die bürgerlichen Gesetzbücher Ziel und Maß.

**Verkündigung** an den Sonn- und Feiertagen der in der folgenden Woche oder an den nächst folgenden Tagen abzuhaltenden Gottesdienste, der Ehe-Verlöbnisse, der Fasttage, Ablässe, Beicht- und Communion-Tage, der gestifteten Aemter, Jahrtage und Messen, das allgemeine Gebet für Lebende und Verstorbene, insbesondere für den Landesherrn und Regenten-Haus, die offene Schuld, nebst Vater Unser und Ave Maria, dann dem Miseratur und Indulgentiam etc. sind größtentheils schon sehr alt. Insbesondere ist dieß der Fall mit der Verkündigung der an den nächsten Tagen zu feiernden Liturgie; darauf weisen auch Tertullian. de coron. milit., Cyprian. ep. 37 und Augustin. serm. 32. de verb. dom. al. serm. 111 hin. Das allgemeine Gebet so wie insbesondere jenes für die Landes-Regenten zeigt der Apostel Paulus I. Tim. 2, 1—2 an. „Vor Allem bitte ich nun inständig, daß vieles Flehen und Gebete, Fürbitten und Danksagungen für alle Menschen angeordnet werden; für Könige und für Alle, welche in einem obrigkeitlichen Amte stehen, damit sie uns stille und ruhig in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit dahin leben lassen“ [1]).

**Verleihung.** S. d. Art. Benefizien, Collation. Provision.

**Verlöbniß.** S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

**Vermächtnisse zu frommen Zwecken.** Eine Art der Testamente, oft auch nur ein Theil derselben sind die frommen Vermächtnisse (legata ad pias causas) [1]) wodurch von

---

[10]) C. 1 de praescript. in 6to.

[1]) Constitution. apostol. L. VIII. C. 10.

[1]) Thibaut, System des Pandekten-Rechts, IV. Aufl. §. 690.

jeher der Kirche der größte Erwerb zuging. Sie gehören sowohl nach der allgemeinen Observanz und Gewohnheit [2]), als nach dem geistlichen Rechte zu den privilegirten Testamenten [3]), und umfassen Alles, was zu den Zwecken des Cultus, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts vermacht wird. Die Vollziehung derselben stand schon seit Justinian den Bischöfen zu [4]). Im Mittelalter wurden sie vor das geistliche Forum gezogen, nach und nach aber kamen sie zum Ressort der Staats-Gewalt, welche sich ganz in den Besitz des Rechtes setzte: die Verlassenschafts-Sachen überhaupt, so wie die Vermächtnisse insbesondere als weltliche Gegenstände zu behandeln. Die Vermächtnisse zu frommen Zwecken genoßen von jeher besondere Vorrechte. Man erklärte sie daher auch dann als gültig: 1) wenn ihnen auch die sonst vorschriftsmäßigen Feierlichkeiten abgehen, insbesondere 2) wenn statt sieben Zeugen, welche das bürgerliche Recht fodert, nur zwei oder drei die Willens-Erklärung des Testators vernommen haben, und darüber Zeugschaft geben können [5]); das einseitige Zeugniß eines Geistlichen ist hier nicht vollgültig; 3) Vermächtnisse zu Gunsten frommer Stiftungen sind gültig, wenn überhaupt eine schriftliche Erklärung des Erblassers vorhanden, diese aber nicht durch ein späteres förmliches Testament entkräftet ist; 4) dieselben sind auch in der Regel von dem falcidischen Abzuge frei [6]), ausgenommen, wo nach besonderen Landes-Gesetzen derselbe ganz oder zum Theile von frommen Vermächtnissen erhoben wird [7]). 5) Fromme Ver-

---

[2]) C. 8. X. de consuet.

[3]) M. l. d. Verordn. Alexanders III. Tit. de testam. et ult. volunt. Cf. a Riegger instit. juris. prudent. eccl. P. III. §. 394. Lauterbach colleg. ff. de testament. milit. §. 48. Stryck de caut. testament. C. XXII. §. 1.

[4]) Nov. 131. C. 10. 11. Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

[5]) C. 11. X. de testament.

[6]) L. 16. pr. ad. Sct. Trebell. Nov. 131. C. 12. Baumeister, das Anwachsungs-Recht der Miterben nach dem römischen Rechte. gr. 8. Tübingen 1829. S. 33.

[7]) Nach den bayer. Verord. v. 3. Jul. 1756, vom 16. Jan. 1760 u. 27. Juni 1801 soll von jeder Verlassenschaft, so weit solche nicht ohnehin schon den Armen zugeht, sondern an andere pias causas verschafft wird, nach Verhältniß ein leidentliches Quantum, jedoch

mächtnisse werden auch dann vollzogen, wenn gleich ein Testament nach seinen übrigen Theilen nichtig ist; 6) stehen sie unter dem besonderen Schutze des Staates [8]).

Im Uebrigen kommt hierin heut zu Tage alles auf die besonderen Landes-Gesetze an, durch welche diese Vorrechte der frommen Stiftungen theils modificirt, theils gar aufgehoben worden sind [9]).

**Vermuthung** (praesumtio) ist eine Folgerung aus einem allgemeinen Grundsatze, wonach Etwas immer so zu seyn pflegt, oder aus besonderen Anzeigen abgeleitet wird, auf einen bestimmten Fall angewandt. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Verse — Versikel** nennt man in der liturgischen Sprache kurze Sprüche, welche gewöhnlich vor den Collekten u. s. w. gesprochen oder gesungen werden. Sie unterscheiden sich a) in Anfangs-Verse, mit denen gewisse liturgische Verrichtungen begonnen werden, z. B. das Deus in adjutorium meum etc., b) in Mittel-Verse, die unmittelbar den Collecten vorhergehen, und c) in Schluß-Verse, mit denen gewisse Gebete ꝛc. geschlossen werden, z. B. das Deo gratias.

**Versetzung.** Zu den Besetzungs-Arten der Kirchen-Stellen gehört auch die Versetzung von einem Kirchen-Amte auf ein anderes. Geschieht sie als Translocation, so ist sie nach Analogie der Absetzung zu beurtheilen [1]). Als solche hat dieselbe Statt, wenn ein stabil angestellter Geistlicher wider seinen Willen in Folge eines förmlichen auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründeten Disciplinar-Erkenntnisses zur Strafe und

---

niemals über den vierten Theil solcher Vermächtnisse zum Besten der Armen, quarta pauperum genannt, verwendet, und zu Folge einer Verordnung vom 6. Mai 1806 eine quarta scholarum in Abzug gebracht werden. Vergl. bayer. Landrecht. P. 3. C. 4. 5.

8) S. bayer. Verf.-Urk. Tit. IV. §. 10.

9) Für Oesterreich. S. allgem. bürgerl. Gesetzbuch. §. 1451 ff. Für Preußen. Haupt. III. B. S. 838. Pr. L.-R. II. 11. §. 198. ff. II. 12. §. 21. II. 19. §. 44. Für Bayern. M. Repertorium I. Abth. S. 288. 290. II. S. 279. 280.

Hinwegräumung gegebener Aergernisse von einer einträglicheren Pfründe auf eine minder einträgliche versetzt wird. Hiedurch unterscheidet sich auch die Versetzung als Translocation zur Strafe von der Translation. Wegen physischer Unfähigkeit kann kein Geistlicher von einer im Ertrage besseren auf eine geringere Pfründe versetzt werden. Vielmehr haben jene Pfarrer, welche durch Alter, Krankheit und sonstige physische Gebrechen zur Verwaltung ihres Seelsorger-Amtes untauglich geworden sind, Anspruch auf eine Unterstützung zur Haltung eines Cooperators [2]) oder auf Aufnahme in die Diözesan-Emeriten-Anstalt [3]). (S. d. Art.) Bei Patronats-Benefizien wird zur Versetzung auch noch die Einwilligung des betreffenden Patrons erfodert, und nach den besonderen Landes-Gesetzen kann eine solche nur mit landesfürstlicher Genehmigung geschehen.

**Versprechen.** S. d. Art. Verträge.

**Versprechungs-Eid.** S. d. Art. Eid.

**Verstoßung aus dem geistlichen Stande.** S. d. Art. Degradation.

**Vertauschung der Benefizien** (permutatio beneficiorum) ist bei den Benefizien eine in die Hände des Diözesan-Bischofs (bei Episcopaten an den heil. Vater) auf den Grund einer getroffenen Uebereinkunft von zwei Kirchen-Pfründnern gemachte Resignation ihrer Pfründen unter der Bedingung, daß dem Einen das Benefizium des Andern verliehen werde. An sich sind solche Vertauschungen nichts anders, als Resignationen zu Gunsten Dritter, welche nach der früheren Disciplin der Kirche nicht zugelassen werden durften, später aber theils durch Gewohnheit, theils durch besondere Bewilligungen der Päbste eingeführt wurden [1]).

Die Erfodernisse bei den Pfründen-Vertauschungen sind: 1) jeder beabsichtigten Vertauschung von Pfarreien und Benefizien muß die Erzielung eines größeren kirchlichen Nutzens, die Beför-

---

[1]) Can. 9. Dist. 79. C. 26. Dist. 94. Can. 3. C. 121. q. 2. C. 4. X. de translat. C. 6. X. de aetat., qualit. et ord. praeficiend.

[2]) C. 3. 4. X. de cler. aegrot.

[3]) Bayer. Concord. Art. VI.

[1]) C. un. de permutat. in Clem.

derung des geistlichen Wohls der Gläubigen u. dgl. zum Grunde liegen. Die Ursachen müssen daher gerecht und erheblich, und nach den Kirchen-Satzungen in der Nothwendigkeit oder in dem Nutzen der Kirche gegründet seyn. 2) Die Vertauschungen der Pfründen können nur unter Genehmigung des kirchlichen Obern — des Diözesan-Bischofes — geschehen, welcher schriftlich hierum gebeten werden muß. Nach den bestehenden partikular-rechtlichen Bestimmungen gehören die Pfründe-Vertauschungen zu den Gegenständen gemischter Natur, und können sohin nur unter landesfürstlicher und bischöflicher Genehmigung geschehen. Liegen die zu vertauschenden Benefizien in zwei verschiedenen Diözesen, so ist die Einwilligung beider betreffender Bischöfe nachzusuchen. 3) Bei Wahl- und Privat-Patronats-Benefizien wird auch die schriftliche Zustimmung des Kapitels oder Patrons erfodert [2]).

Werden die vorgebrachten Ursachen als kanonisch gerecht befunden, so muß der Bischof den Tausch genehmigen [3]); erscheinen dieselben aber als unerheblich, oder nur auf Eigennutz gegründet, oder simonisch, und dem Besten der Kirche nicht zusagend, so muß er das Tausch-Gesuch verwerfen.

Jede eigenmächtige Vertauschung macht die Vertauschenden ihrer Pfründen verlustig [4]).

Obwohl die Pfründen-Vertauschung auf der wechselseitigen freien Uebereinkunft der vertauschenden Kirchen-Pfründner beruht, so kann doch der Bischof in gewissen Fällen, wenn es das Beste der Kirche erheischt, zwei Benefiziaten (jetzt mit Genehmigung der Staats-Regierung) auferlegen, ihre Pfründen gegen einander zu vertauschen.

Wird ein Contrahent von dem andern eines bei dem Pfründen-Tausche begangenen Betrugs beschuldigt und überführt; so muß der beeinträchtigte Theil in den Besitz seiner vorigen Pfründe wieder eingesetzt werden [5]).

Stirbt einer der Contrahenten noch vor dem Vollzuge des Tausches, so bleibt Alles im vorigen Zustande und die erledigte

---

[2]) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.

[3]) C. un. de rer. permutat. in 6to. C. un. h. t. in Clem.

[4]) C. 7. X. de rer. permutat.

[5]) C. 8. X. de rer. permutat.

Pfründe wird frei vergeben, oder wenn es eine Patronats-Pfründe ist, auf geschehene Präsentation conferirt.

**Verträge.** Die vorzüglichste und am häufigsten vorkommende Erwerbungs-Art ist jene durch Verträge. Ein Vertrag ist die zwischen zwei oder mehreren Personen wechselseitig erklärte Einwilligung, welche eine Leistung zum Zwecke hat. Jeder Vertrag setzt daher wenigstens zwei Personen voraus, von denen die eine das Versprechen gibt, und die andere es *annimmt*. So lange die wirkliche Annahme nicht erfolgt ist, kann der beabsichtigte Vertrag als Antrag widerrufen werden.

Die Verträge setzen vor Allem a) die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten, b) die Leistungs-Möglichkeit voraus. Wer daher nicht einwilligen kann, der ist auch unfähig zur Eingehung eines Vertrags, und wer zur Schließung eines solchen des Consenses eines Curators rc. bedarf, der hat auch diesen zur Vollziehung des Vertrags-Geschäftes nöthig. Auch dürfen die Verträge weder dem Natur-, noch dem öffentlichen oder Privat-Rechte, noch dem Tugend-Gesetze widersprechen.

Im Allgemeinen sind die Verträge entweder Haupt-Verträge, die für sich bestehen, oder Neben-Verträge, welche sich auf einen Haupt-Vertrag beziehen. Die für das Kirchen-Recht merkwürdigste Eintheilung ist: in unentgeltliche (contractus gratuiti) und entgeltliche (contractus onerosi).

Zu den unentgeltlichen Verträgen gehören:

1) Das Darlehen (mutuum), wenn Jemand eine Summe Geld oder sonst eine brauchbare Sache (res fungibilis) dem Empfänger als Eigenthum mit der Bedingung überläßt, ihm dereinst eben so viel von derselben Güte (rem in genere) wieder zu geben. Der Darleiher heißt Gläubiger (creditor), der Empfänger Schuldner (debitor).

Der Empfänger wird Eigenthümer der Sache, muß sohin auch die Gefahr tragen. Deßhalb kann nur derjenige ein Darlehen geben, welcher Eigenthümer der Sache, die hingegeben wird, ist, und freie Disposition über sein Vermögen hat [1]). Der Empfänger ist schuldig, das Empfangene zur bestimmten Zeit zurück-

[1]) Mackeldey, a. a. II. B. S. 221.

zugeben; widrigenfalls der Gläubiger eine Klage deßhalb anstellen kann.

Die Kirche hatte ehemals als Gläubigerin das Recht der Priorität für sich, was aber heut zu Tag fast überall aufgehoben ist.

2) Der Leihvertrag (commodatum) ist, wenn Jemand einem Andern eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Gebrauche, ohne Vergütung, jedoch unter der Bedingung übergibt, selbe ihm nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzugeben. Der Leiher heißt commodans, der Empfänger commodatarius. Ersterer bleibt Eigenthümer der hingegebenen Sache; vor Ablauf der bestimmten Zeit kann er jedoch solche nicht zurückfodern. — Der Empfänger darf nur von der ihm übergebenen Sache jenen Gebrauch machen, welcher ihm vertragsmäßig zugestanden ist. Deßgleichen muß er die größte Sorgfalt auf die geliehene Sache verwenden, und hat dieselbe nach Ablauf der festgesetzten Zeit unweigerlich zurückzugeben. Wurde eine Sache mehreren geliehen, so haften diese in solidum. Kirchliche Sachen sollen von den Kirchen-Obern nur auf kurze Zeit, nie zu einem profanen, sondern nur zu einem kirchlichen Gebrauche hingeliehen werden [2]).

3) Das Versprechen, wenn Jemand sich für die Zwecke eines Andern zu einer Leistung verbindlich macht. Dasselbe kann mit oder ohne Gegenleistung gegeben werden.

4) Der Verwahrungs-Vertrag (depositum), wo Einer einem Andern eine Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergibt Der Geber heißt deponens, der Empfänger depositarius.

Der Depositar muß die übergebene Sache eben so wie seine eigene verwahren. Einen Gebrauch darf er nur dann davon machen, wenn dies ihm ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden ist. Ist die Sache eine nicht fungible, so nimmt das Depositum, je nachdem für den Gebrauch desselben etwas bezahlt wird oder nicht, die Natur eines Mieth-Contrakts oder eines Commodats an.

5) Schenkung (donatio) ist die freiwillige Abtretung seines Eigenthums oder eines Theils seines Vermögens an einen

---

[2]) C. un. de reb. eccl. non alienand. in Extrav. Comm.

Andern, ohne hiezu verpflichtet zu seyn, wie auch ohne Gegenleistung. Derjenige, welcher schenkt, heißt **donans**, der Empfänger **donatarius**. Die Schenkung selbst ist entweder eine **donatio inter vivos** oder **mortis causa**, je nachdem dieselbe entweder sogleich nach geschlossenem Vertrage, oder erst nach Ableben des Schenkenden oder eines Dritten unwiderruflich seyn soll.

Schenkungsfähig ist Jeder, welcher freie Disposition über sein Vermögen hat. Gegenstand der Schenkung kann Alles seyn, was dem Donatar einen Vortheil gewährt. Hiezu gehören nicht bloß Sachen, sondern auch Rechte. Verschenkt Einer sein Vermögen, so ist hierunter nur das aktive Vermögen, d. i. dasjenige, welches nach Abzug der Schulden übrig bleibt, zu verstehen.

Zur Schenkung unter den Lebenden ist immer die Acceptation des Beschenkten erfoderlich.

Der Beschenkte kann bei der **donatio inter vivos**, wenn ihm das Geschenk nicht sogleich übergeben wird, auf die Uebergabe desselben klagen, jedoch kann der Schenker nur **in quantum facere potest** verurtheilt werden.

Die **donatio inter vivos** ist in der Regel unwiderruflich. Ausnahmen sind jedoch, a) wenn durch die Schenkung der Pflichttheil Derjenigen verletzt wird, welche solchen vom **donator** zu fodern haben; b) wenn sich der Beschenkte eines auffallenden Undankes z. B. durch grobe Beleidigungen gegen den Schenker schuldig gemacht hat; c) wenn bei der Schenkung gewisse Bedingungen festgesetzt wurden, welche nicht erfüllt worden sind [3]).

Die Kirche kann auf dem Wege der Schenkung Eigenthum erwerben [4]).

6) Der Bürgschafts-Vertrag (**fidei jussio**) ist das Versprechen, das zu leisten, was ein Anderer nach einer ihm zugehenden Rechts-Verbindlichkeit zu leisten schuldig ist, dieser aber zur gehörigen Zeit seine Schuld nicht abzutragen vermag. Die Bürgschaft kann bei allen Arten von Schulden eintreten, nur bei jenen nicht, welche das Civil-Recht selbst als ungültig erklärt hat.

---

[3]) C. 43. X. de donat.

[4]) Bayer. Concord. Art. III. und VIII.

Der Bürge muß bezahlen, wenn der Haupt-Schuldner zahlungsunfähig wird, oder die schuldige Zahlung nicht leistet. Uebernahm derselbe die Bürgschaft unbedingt, so muß er nicht nur die Haupt-, sondern auch die damit verbundenen Neben-Schulden bezahlen. Dem Gläubiger steht es frei, ob er zuerst den Schuldner oder den Bürgen angreifen will. Mehrere Mitbürgen haften in solidum.

Der Bürge kann jedoch darauf antragen, daß der Gläubiger zuvor gegen den Haupt-Schuldner klage; eben so kann ein Mitbürge verlangen, daß er vorerst auf seinen Theil belangt werde. Bezahlt ein Bürge die Schulden, so kann er von dem Gläubiger die Abtretung seiner Rechte, sowohl gegen den Haupt-Schuldner, als gegen die Mitbürgen verlangen.

Der Vorsteher geistlicher Corporationen kann nur mit Einwilligung des Kapitels eine Bürgschaft übernehmen; außerdem fällt diese ihm allein zur Last [5]).

Den Geistlichen ist zwar die Uebernahme von Bürgschaften nicht untersagt; nur dürfen sie sich nicht als Unterhändler zur Einleitung einer Bürgschaft gebrauchen lassen [6]).

Die Bevollmächtigung (mandatum) ist jener Vertrag, wodurch Jemand einem Andern den Auftrag ertheilt, seine Geschäfte zu besorgen, und dieser solchen annimmt. Der Erste heißt mandans, der Letzte mandatarius. Gegenstand eines Mandats können nur erlaubte Geschäfte seyn. Ein Lohn soll hiebei nicht gegeben werden; jedoch ist ein Honorar für die dabei geleisteten Dienste zulässig.

Der Mandatar hat die Obliegenheit, die von ihm übernommenen Geschäfte getreu, seinem Auftrage gemäß, zu vollziehen, auch muß er dem Mandanten Alles das zustellen, was er in Folge des ihm gemachten Auftrags erhalten hat, und ist verbunden, sowohl für culpa als diligentia zu haften. Der Mandans dagegen muß a) dem Mandatar nach vollzogenem Auftrage das versprochene Honorar bezahlen; b) denselben von allen übernommenen Verbindlichkeiten befreien, und c) ist er für jede culpa verantwortlich. (S. d. Art. Delegation.)

---

[5]) C. 4. X. de fide juss.

[6]) C. 1. X. de fide juss.

Zu den beschwerlichen Verträgen gehören:

1) Der Tausch, d. i. derjenige Vertrag, wo Sache gegen Sache gegeben wird. Rücksichtlich desselben gelten wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Kauf-Contrakte auch alle Grundsätze, wie bei diesem, nur daß bei ihm das Eigenthum der Sache mit der Uebergabe dem Empfänger auch dann übergeht, wenn gleich dieser das Versprechen noch nicht gegeben hat.

2) Der Kauf-Vertrag (emtio venditio) ist derjenige, wo Jemand eine ihm eigenthümliche Sache einem Andern gegen eine gewisse Geldsumme übergibt. Jener heißt Verkäufer (venditor), dieser Käufer (emtor).

Gegenstand des Kaufes ist Alles, was in Verkehr gesetzt werden kann; wohin sowohl körperliche als unkörperliche Sachen z. B. Rechte, dann gegenwärtige und zukünftige Sachen gehören. Der Preis kann sogleich bei'm Abschlusse des Kaufs bestimmt, oder erst künftig bestimmbar werden.

Sind beide Theile über die Sache und den Preis einig, so ist der Kauf perfekt. Ausgenommen es wäre verabredet worden, den Kauf-Contract schriftlich abzufassen, wo derselbe erst durch die Unterschrift perfekt wird; oder wenn Sachen nach Maß und Gewicht verkauft werden, wo der Vertrag erst perfekt wird, wenn diese abgezählt oder gewogen sind. Ein unter Festsetzung einer Bedingung abgeschlossener Kauf wird erst perfekt, wenn diese erfüllt ist.

Nach abgeschlossenem Kaufe geht die Gefahr der verkauften Sache sowohl, als der damit verbundene Vortheil auf den Käufer über. Das Eigenthum erhält er jedoch erst an derselben, wenn solche extradirt worden ist.

Der Kauf und Verkauf in Beziehung auf eigene Oekonomie ist den Geistlichen erlaubt, in Bezug auf Merkantilismus aber verboten [7]). — Ist eine kirchliche Sache unrechtmäßiger Weise verkauft worden, so ist der Käufer zur Restitution verbunden. Den Kaufpreis kann er nur dann zurückfodern, wenn er solche im guten Glauben gekauft hat [8]).

---

[7]) C. 6. ne cler. vel monach.

[8]) C. 4. X. de reb. alien. C. 31. 6. X. de emt. vendit. Vergl. von Hartitzsch, das römische Privat-Recht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 587 ff.

3) Mieth- oder Pacht-Vertrag (locatio conductio) ist jener Contract, wo Jemand (locator) einem Andern (conductor) eine Sache gegen ein bedungenes Miethgeld zum Gebrauche überläßt. Die Sache darf jedoch keine solche sey, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, übrigens mag sie eine körperliche oder unkörperliche seyn. Der Pächter kann die in Pacht genommene Sache wieder an einen Andern vermiethen, was den Afterpacht (sublocatio et subconductio) heißt. Der Conductor hat das Recht, die in Pacht genommene Sache frei zu benützen. Dagegen ist er verpflichtet 1) das Pacht- oder Mieth-Geld zur gehörigen Zeit zu entrichten, 2) muß er nach vollendeter Pachtzeit die Sache dem Locator zurückgeben, 3) darf er vor Ablauf der Pachtzeit die vermiethete Sache nicht verlassen, ausgenommen, es wären Umstände eingetreten, die ihm den ruhigen Gebrauch derselben nicht gestatteten.

Der Locator dagegen ist verbunden, auf die in Pacht gegebene Sache alles zu verwenden, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, ausgenommen, wenn hierüber etwas Besonderes stipulirt worden wäre. Auch muß der Miethgeber dem Miethnehmer alle der zu vermiethenden Sache anklebenden Mängel angeben. Eben so kann Ersterer die in Miethe gegebene Sache vor Ablauf der Pachtzeit nicht zurückfodern.

Weder geistliche Rechte, Jurisdiktionalien, noch geweihte Sachen, z. B. Kelche u. dgl. können in Pacht gegeben werden. Dasselbe gilt rücksichtlich der Oblationen [9]).

Kirchen-Güter sollen auf eine längere Zeit als drei Jahre, nicht ohne besondere Rechtsförmlichkeiten verpachtet werden; ein einmal rechtskräftig abgeschlossener Mieth-Vertrag bindet auch den Nachfolger im Kirchen-Amte. Die Landes- und Provinzial-Gesetze weichen jedoch hierin häufig vom gemeinen geistlichen Rechte ab.

4) Der Erbzins-Vertrag (emphyteusis) ist derjenige Contrakt, wodurch Jemand einem Andern ein nutzbares Eigenthum (dominium utile) an einer unbeweglichen Sache — einem Grundstücke — entweder auf immer oder doch auf längere Zeit unter der Bedingung einräumt, daß der Nutznießer dieselbe cul-

---

[9]) C. 6. X. ne cler. vel monach.

tivire, und zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes (dominium directum) eine jährliche Abgabe (canon) entrichte [10]).

Die geistliche Emphyteusis, deren Gegenstand Kirchen-Güter sind, kann ohne besondere Rechtsförmlichkeiten nicht errichtet werden; ausgenommen, wenn diese schon seit undenklicher Zeit auf Emphyteuse verpachtet waren.

Ist der Erbzins-Mann in Entrichtung seines jährlichen Pacht-Quantums nachläßig, so verliert er die geistliche Emphyteusis schon nach zwei, die weltliche aber erst nach drei Jahren. Macht er seine Schuld wieder gut, so kann er nicht aus der Emphyteusis vertrieben werden [12]). Bei der kirchlichen Emphyteusis kann er sich so lange gegen den Vorwurf der Nachläßigkeit schützen, als kirchlicher Seits nicht wegen Abstellung des Contraktes [13]) Klage geführt worden ist.

Die Rechte der Erbzins-Leute werden übrigens nach den Landes-Gesetzen und dem Gewohnheits-Rechte bestimmt [14]).

5) Geht die für die überlassene Nutznießung einer Sache übernommene Obliegenheit auf persönliche Treue und Dienst-Leistungen gegen den Grundherrn, so ist dieses der Lehens-Contrakt. Das Lehen ist das nutzbare Eigenthum einer Sache, welches unter Vorbehalt des Obereigenthums von einem Subjekte einem Andern mit der Verbindlichkeit einer besonderen Treue übertragen wird. Derjenige, welcher das wirkliche Obereigenthum (dominium directum) hat, heißt Lehensherr, der Inhaber des nutzbaren Eigenthums aber Vasall — Lehensmann.

Ueber den Ursprung der Lehen sind die Meinungen getheilt. Viele halten solche für so alt, als die Welt ist, und berufen sich auf Gen. 14, 4. u. s. w.; Andere leiten sie von den Römern, insbesondere von den römischen Grenz-Soldaten und zwar von dem Unterschiede zwischen Patriziern und Plebejern her; allein die römischen fundi militanei sind von den Lehen verschieden; denn Erstere besaßen die ihnen zugetheilten Ländereien als volles Eigenthum, und bei den Letzteren fand nur ein persönlicher Un-

---

[10]) L. 1. Cod. de jure emphyt. Nov. 120. C. 6.

[11]) C. 4. X. de locat. et conduct.

[12]) C. 3. X. de feud.

[13]) C. 4. X. de locat. et conduct.

[14]) Bayer. Landrecht P. IV. C. 7. Haupt III. B. S. 820.

terschied Statt. Wieder Andere sind der Meinung, es sey das Lehenwesen durch das Bestreben der mächtigeren Heerführer, sich die Uebrigen zu unterwerfen, entstanden [15]). Noch Andere glauben den Ursprung der Lehen in den Wäldern der alten Deutschen und in den beneficiis Francorum zu finden, welche erst durch die Einführung der Erblehen in feoda oder feuda übergegangen seyn sollen. Bei'm Mangel des baaren Geldes verliehen nämlich die Fürsten besonders wegen ausgezeichneter Kriegsdienste Grundstücke, welche beneficia, mit denen in der Regel ein Amt (honos) verbunden war, genannt wurden. Im Mittelalter war ohnehin das Feudal-Verhältniß von der Kriegs-Verfassung unzertrennlich. Der Klerus wurde daher auch in jenen Zeiten mit einem Heere verglichen, gerüstet mit den Waffen des Glaubens, um das Reich Gottes auf Erden auszubreiten und zu vertheidigen. — Wenn unter den fränkischen Königen der Militärstand der einzige Stand im Staate, und der Krieg die einzige ehrenvolle Beschäftigung war; so blieb dem Klerus nichts übrig, als sich demselben anzuschließen. Der Kirchendienst ward daher damals als eine Art eines geistlichen Kriegsdienstes geschildert [16]). Wie nun ausgezeichnete Krieger mit königlichen Gütern, welche beneficia honores hießen, belohnt wurden; so zeichnete man auch verdienstvolle Geistliche durch Ueberweisung einträglicher Kirchen-Güter, welche nach dem Ableben des Nutznießers wieder an die Kirche fielen, aus. — Im Mittelalter hatten auch sowohl Kirchen, als geistliche Corporationen, nach ihrer Eigenschaft als Lehens-Inhaber die Verbindlichkeit, Kriegs-Dienste zu leisten, wozu sie Stellvertreter (Provasallen) stellen mußten. Diese waren gewöhnlich die geistlichen Vorsteher selbst, welche jedoch zum wirklichen Kriegsdienste Substituten absandten. In der Folgezeit war der Kriegsdienst den Lehen nicht mehr annex, und die Vorsteher geistlicher Corporationen sind sonach in die völligen Rechte der Provasallen eingetreten.

Eine reichhaltige Quelle für die geistlichen Lehen waren im Mittelalter auch die Oblationen (s. d. Art.), indem in jenen Zeiten viele Grundbesitzer ihr Eigenthum der Kirche als Lehen auf-

---

[15]) Caesar L. VI.

[16]) Can. 19. C. 33. q. 8.

trugen (feuda oblata, im Gegensatze der feuda data), welche die Kirchen-Prälatur aus dem Kirchen-Gute Andern verliehen.

Die Kirchen-, geistliche Krummstabs-Lehen werden übrigens nach dem gemeinen Lehen-Rechte beurtheilt.

6) Das Prekarium, wodurch Jemand einem Andern auf dessen Ersuchen den Gebrauch einer Sache oder die Ausübung eines Rechts bis auf Widerruf unentgeltlich übergibt. Der Geber kann die Sache zu jeder Zeit zurückfodern. Mit dem Tode des Empfängers erlischt in der Regel das Prekarium, wenn es nicht ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird [17]).

7) Der Pfand-Vertrag (pignus) ist derjenige, wo Jemand seinem Gläubiger zur Sicherung dessen Foderung an ihn, eine ihm eigenthümliche Sache mit der Bedingung übergibt, daß er solche nach abgetragener Schuld wieder zurückgebe.

8) Die Hypothek [18]), welche in einem dem Gläubiger gerichtlich eingeräumten Rechte besteht, sich zur Sicherheit seiner Foderung an eine dem Schuldner eigenthümliche Sache zu halten, und dieselbe auf den Fall, daß er nicht befriedigt werden sollte, veräußern zu dürfen, um sich durch den eingehobenen Preis bezahlt zu machen.

**Verwandtschaft.** S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft. Schwägerschaft.

**Verwandtschaft, geistliche** (cognatio spiritualis) ist eine Verbindung gewisser Personen, welche aus der Administrirung und dem Empfange der heil. Taufe und der Firmung entsteht.

Nach dem römischen Rechte ist die Ehe nur wegen Gevatterschaften verboten [1]). Justinian verbot nämlich jene Personen zu ehelichen, welche man aus der Taufe gehoben hat. Die

---

[17]) Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehenten. gr. 8. Bonn, 1831. S. 64.

[18]) Ὑποϑηκη von ὑπο und ϑηκη das Pfand, auch Gestelle. Das letzte Wort ist unter der Form Theke, im Plattdeutschen und Holländischen gebräuchlich, wie denn auch viele griechische Wörter sich im Deutschen wieder finden.

[1]) L. 26. Cod. de nupt.

trullanische Synode (692) Can. 53. dehnte dieses Verbot auch auf die Aeltern des Täuflings aus, in der Folgezeit ward es noch mehr erweitert, und auf die Firmlinge erstreckt.

Nach dem kanonischen Rechte [2]) und insbesondere nach dem Concil von Trient [3]) besteht das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft bloß a) zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge und dessen Aeltern — inter baptizantem, baptizatum baptizatique parentes, dann zwischen dem Taufpathen, dem Täuflinge und dessen Aeltern, inter levantem, levatum levatique parentes, b) zwischen dem Firmenden, dem Gefirmten und

---

[2]) Can. 1. C. 30. q. 3. C. 1 7. X. de consanguin. spirit. C. 1. 2. h. t. in 6to. Concil. Rom. (a. 721.) Can. 4. Si quis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anathema sit. — Luitprandi Reg. Ed. a. 741. Tit. 24. C. 6. „Ut nullus praesumat commatrem suam uxorem ducere; sed nec filiam, quam de sacro fonte levavit. Neque filius ejus praesumat filiam ipsius uxorem ducere, qui eum de fonte suscepit, quia spirituales germani esse noscuntur."

[3]) Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim „Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum, multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia: in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens statuit, ut unus tantum sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus, et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum et illius patrem et matrem nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittant, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant; constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniantur. Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem ac tenentem non egrediatur: omnibus inter alias personas, hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis."

dessen Aeltern — inter ligantem, ligatum ligatique parentes und zwischen dem Firmpathen, dem Firmlinge und dessen Aeltern. Die Stellvertreter der Pathen trifft dieses Hinderniß nicht, wohl aber ihre Comittenten. Wer bei der Nachholung der Tauf-Ceremonien ein Kind zur Taufe hält, kommt nicht mit demselben in eine geistliche Verwandtschaft. Derjenige Geistliche, welcher aus Auftrag des Pfarrers die heil. Taufe ausspendet, deßgleichen, wer im Nothfalle ein Kind tauft, der zieht sich die geistliche Verwandtschaft zu. Tauft ein Vater im Nothfalle sein eigenes Kind, so entsteht zwischen ihm und seinem Weibe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht [4]); tauft hingegen ein Vater außer einem Nothfalle sein eigenes Kind, oder hebt er es aus der Taufe, oder führt er solches zur Firmung, so entsteht zwischen ihm und seiner Ehefrau resp. der Mutter des Kindes eine geistliche Verwandschaft, und er verliert in einem solchen Falle bis zur erlangten Dispensation das Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht von seinem Weibe zu begehren. Wer, auch im äußersten Nothfalle, das Kind seiner außerehelichen Beischläferin tauft, der kann mit derselben ohne Dispensation keine gültige Ehe eingehen.

Es fragt sich, ob die cognatio spiritualis der Frau auch auf den Mann übergeht, und umgekehrt, z. B. Titia hebt der Bertha ein Kind aus der Taufe, und stirbt, darf dann der Wittwer der Titia die Bertha heirathen? Allerdings; denn er ist ja nicht levans, obschon Bertha ihn Gevatter heißt. Oder darf er späterhin das von seiner verstorbenen Frau zur Taufe gehobene Mädchen ehelichen? Allerdings, weil er der Taufpathe nicht ist, sondern seine verstorbene Frau. Ein anderes ist es, wo Mann und Frau oder Einer und Eine zugleich levantes sind, wie z. B. in der Straßburger Diözese, wo beide zugleich cognationem spiritualem contrahiren, hier trifft der Fall ein, daß patrinus levatam et patrina levatum vel patrem vel matrem nicht ehelichen können.

Bei den Protestanten findet weder die geistliche Verwandtschaft, noch das hieraus entspringende Ehehinderniß Statt.

**Vesper** d. i. Abendgebet. Nach der älteren Einrichtung wurde das Abend-Gebet nach dem Sonnen-Untergange verrichtet.

---

[4]) C. 2. X. de cognat. spirit.

Im siebenten Jahrhunderte aber fing man an, die Vesper vor dem Untergange der Sonne zu halten; und im neunten Jahrhunderte war dies schon allgemein im Gebrauche. Für die **Vesper-Andacht** (officium vespertinum) wurden in der römischen Kirche fünf Psalme, ein Kapitel mit den dazu gehörigen Versen, ein Hymnus, das Magnificat, dann eine oder mehrere Collekten angeordnet, und solche auf eine Nachmittags-Stunde, gewöhnlich zwischen 3 und 4 Uhr verlegt. Nur in der Fastenzeit wird die Vesper, mit Ausnahme der Sonntage, am Vormittage schon abgebetet. Die Kirche fängt übrigens ihre Feste vom Vorabende an, weßwegen am Vorabende eines jeden Festtages an vielen Orten eine mehr oder minder feierliche Vesper (Vorvesper vesperae primae) abgehalten wird [1]). Bei den feierlichen Vespern wird in den Pfarrkirchen das **Sanctissimum** ausgesetzt, mehrere Kerzen sind angezündet, und bei'm Magnificat wird der Altar vom Priester beräuchert.

**Vestibulum** hieß sonst der Vorplatz der Kirche, welcher mit einer Mauer umgeben war.

**Viatikum** heißt das heil. Abendmahl, wenn es den Kranken als Wegzehrung gereicht wird [1]). Der Etymologie nach kommt diese Benennung von **via** Weg her, und bedeutet eigentlich eine Speise oder Zehrung auf dem Wege. Weil nun gefährlich Kranke eine höhere Stärkung zur Reise in die Ewigkeit nöthig haben, so nennt man das hl. Altars-Sakrament, wenn es Kranken gereicht wird, **Viatikum**, weil es die wahre Speise der Seele ist. Nach einer Verordnung des Pabstes **Pius** V. v. J. 1569 wird das hl. Abendmahl als letzte Wegzehrung auch den zum Tode verurtheilten Verbrechern gereicht. (S. d. Art. **Altars-Sakrament.**)

**Vicarii apostolici** sind Bevollmächtigte des heiligen Stuhles in solchen Gegenden, wo entweder keine Bischofs-Sitze noch gegründet sind, oder wo bei einem bestehenden Bischofs-

---

[1]) Auf dem Lande wird an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr zur Vesper geläutet, ohne daß jedoch eine solche gehalten wird.

[1]) Can. 9. C. 26. q. 6.

Sitze eine längere Bisthums-Erledigung Statt hat, oder das Kapitel aufgelöst ist, wie dieß letztere nach der Säkularisation in Deutschland längere Zeit der Fall war. Sie heißen auch Provikare, und werden vom heil. Vater in Rücksicht der allgemeinen Obsorge für das kirchliche Beste und zur Erhaltung der Kirchen-Einheit ernannt, und sind eigentlich Bisthums-Verweser.

**Vicarii**, auch **officiales, foranei.** Von den General-Vikaren waren ehemals die Vicarii foranei, welche zur Zeit des Kirchenraths von Trient aufkamen, verschieden. Erstere wohnten in der Regel, wie auch heute noch, am Sitze des Erzbischofs oder Bischofs, und die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit erstreckte sich über die ganze Diözese; letztere hingegen hatten ihren Sitz auf dem Lande, und übten vermöge Delegation nur in minder wichtigen Fällen über die Pfarreien eines gewissen Bezirkes eine gewisse (ihnen delegirte) Gerichtsbarkeit aus [1]). Sie haben sowohl mit den ehemaligen Chorbischöfen, als mit den Erzpriestern in vielen Punkten etwas gemein. Obwohl früher in manchen Diözesen die Land-Dechante der Aufsicht der Vicarii foranei unterworfen waren, und diese einen höheren Rang als die Ersteren hatten, so waren sie doch eigentlich nur bischöfliche Commissäre, und im Grunde nur Erzpriester oder Rural-Decane.

**Vicarius Cardinalis** (Cardinal-Vikar) ist derjenige Cardinal, welcher die Stelle des Pabstes vertritt, sofern er als Bischof von Rom betrachtet wird. Alle Geistliche in Rom und in dem römischen Erzbisthume, sowie auch jene Erzbisthümer, denen Cardinal-Bischöfe vorstehen, sind seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Zu seinem Geschäftskreise gehören alle höhere kirchenpolizeiliche Angelegenheiten. Auch steht ihm ein Weihbischof zur Seite.

**Vicarius generalis** s. in spiritualibus. S. d. Art. General-Vikar.

**Vicarius in Pontificalibus.** S. d. Art. Weih-Bischöfe.

---

[1]) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 633.

**Vicedomini** (advocati — protectores ecclesiastici), auch geistliche Kasten-Vögte genannt. Ihr Ursprung fällt in die Zeiten Karls d. Gr. [1]). Das Amt derselben bestand eigentlich in der Verwaltung der äußeren Bisthums-Angelegenheiten; so lag ihnen z. B. die Sorge für die Kirchen-Baulichkeiten, die Erhebung der Bisthums-Gefälle, die Aufsicht über die Kirchen-Güter, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bisthums-Eingehörigen, überhaupt die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche die Kirche über ihre freien und unfreien Hintersassen erlangt hatte, ob. Sie wurden sowohl aus dem Clerikal-, als aus dem Layenstande genommen.

Die allgemeine Schirm-Vogtei stand dem Kaiser zu. Neben dieser entstand auch noch eine untergeordnete landesherrliche Schirm-Vogtei, welche sich über die in dem Staats-Gebiete eines Landesherrn befindlichen kirchlichen Anstalten erstreckte. Nach der Natur derselben konnte jedoch von ihr auf keine Landeshoheit geschlossen werden. Da sich die Schirmvögte, statt der Kirche Schutz angedeihen zu lassen, nur zu häufig Eingriffe in die kirchlichen Gerechtsame und das Kirchengut erlaubten, nicht selten die kirchlichen Institute bedrückten und denselben ihre Immunität zu entziehen trachteten, so suchte sich die Kirche der ihr besonders seit dem zwölften Jahrhunderte lästig gewordenen Kirchen-Vögte zu entledigen, was ihr auch mit Hülfe des Kaisers und Pabstes gelang [2]). Die Schirm-Vogteien, die früher meist erblich waren, blieben von jener Zeit an unbesetzt, und nur Kasten- und Gerichts-Vögte, die eigentlichen Beamten der Kirchen, Stifte und Klöster, wurden beibehalten.

Nach der Säkularisation ging das Vicedominat gänzlich ein. (S. d. Art. Defensoren. Kasten-Vögte.)

---

[1]) Capitul. I. Carol. M. (802) C. 13. „Ut Episcopi, Abbates atque Abbatissae Advocatos atque Vicedominos Centenariosque legem scientes ac justitiam diligentes pacificosque et mansuetos habeant, qualiter per illosque sanctae Dei Ecclesiae magis praeceptum vel merces adcrescat; quia nullatenus neque Praepositos neque Advocatos damnosos et cupidos in monasteria habere volumus."

[2]) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. II. B. S. 430.

**Vigilien** von dem lateinischen Worte **Vigilia** — Nachtwache. Diese Benennung schreibt sich eigentlich aus den Zeiten der Christen-Verfolgungen her, wo diese ihre gottesdienstlichen Versammlungen zur Nachtszeit halten mußten. Aus dieser durch die Noth gebotenen Einrichtung entstand später ein besonderer Gottesdienst, welcher als Vorfeier der Kirchen-Feste gehalten wurde, und wo man am Vorabende die Feier des Festes begann, die man am eigentlichen Festtage vollendete. Hieher gehören die Vigilien von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, von den Festen des hl. Johannes des Täufers und des hl. Laurentius, jene vom Allerheiligen-Feste, der Apostel-Tage u. a. m. [1]). In der Folgezeit kamen diese Vigilien ab, und bloß der Name und die Vorfeier höherer Festtage erhielt sich, und diese wird mit der Vesper begangen. Nur die hl. Christnacht macht noch hierin eine Ausnahme. Zum Andenken an den alten Kirchen-Gebrauch werden die kirchlichen Vigilien vor den hohen Festtagen in der Messe und in den canonischen Tagzeiten noch beibehalten, und verschiedene derselben nach Anordnung der Kirche mit Fasten begangen [2]). Die Oster-Mette hat auch noch an vielen Orten Statt, allein nicht in der Mitte der Nacht, sondern am Abende gewöhnlich um 7 Uhr. (S. d. Art. Fasten.)

**Vikare an den Dom- und Stifts-Kirchen** (Präbendaten). Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, wo man keine Regular-Chorherren mehr in die Stifte aufnehmen wollte, wurden statt dieser Vikare aufgestellt. Eine Veranlassung hiezu war, als der Besitz mehrerer Präbenden an verschiedenen Kirchen zugelassen wurde. Da die Doppelt-Präbendirten ihre Obliegenheiten an den verschiedenen Kirchen nicht persönlich erfüllen konnten, so stellte man Substituten für den Chor und andere kirchliche Funktionen auf, denen ihr Unterhalt aus den betreffenden Präbendal-Einkünften angewiesen wurde. Endlich entstanden auch die ehemaligen Stifts-Vikare mittelst besonderer Stiftungen, oder es wurde ihnen ihre Sustentation aus den Stifs-Einkünften angewiesen.

Dieselben hatten ehemals nach den besonderen Stiftungs-

---

[1]) Can. 9. Dist. 76. C. 1. 2. X. de observ. jejun. Binterim a. a. O. V. B. II. Th. S. 152. Leben der Väter, XXII. B. S. 209.

[2]) C. 1. 2. X. de observ. jejun.

Zwecken die Obliegenheit, im Chore und bei gewissen kirchlichen Verrichtungen, wiewohl der Bestimmung des Kirchenraths von Trient entgegen [1]), die Canoniker zu vertreten.

Die Vikare der neuen Stifte in Preußen, Bayern, Hannover, in der oberrheinischen Kirchen-Provinz, wie in den neu organisirten Bisthümern in der Schweitz ꝛc., sind aus der nämlichen Dos, wie die übrigen Mitglieder derselben hervorgegangen, ohne daß letzteren besondere Ansprüche auf die Dienstleistungen der Ersteren zugestanden, noch daß die Vikare im Chor- und Kirchendienste als Stellvertreter von Jenen bestimmt sind; vielmehr sind nach den neuesten Concordaten und päbstlichen Bullen alle stiftische Mitglieder gleichmäßig zur Pflege des Cultus in den Cathedral-Kirchen verpflichtet, mit Ausnahme dessen, was in einzelnen Fällen für Einen oder den Andern in den diplomatischen Urkunden Besonderes festgesetzt ist. Zugleich erscheinen dieselben concordatmäßig als Präbendirte und nehmen nun vielmehr den Rang und die Stelle der ehemaligen Domicellaren ein, ohne jedoch in Erledigungs-Fällen geradezu als Kapitularen nachrücken zu können, wenn sie nicht besonders wegen ihrer Verdienste um die Wissenschaften, Kirche und Staat, wie wegen ihrer den partikularrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Qualifikation dazu ernannt werden. Die Ernennung derselben ist in Preußen und Bayern ein ausschließliches Recht der Erzbischöfe und Bischöfe [2]), unter deren oberen Aufsicht sie auch in Absicht auf allgemeine Disciplin stehen, und von denen sie ihre Verrichtungen oder ihren Geschäftskreis angewiesen erhalten. In Hannover und in der oberrheinischen Kirchen-Provinz hat der Erzbischof oder Bischof abwechselnd mit den Kapiteln innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Candidaten, welche die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, zu dem eben erledigten Vikariate auf dieselbe Weise, wie solche für die Besetzuug der erledigten Canonikate bezeichnet ist, in Vorschlag zu bringen.

**Violatio** einer Kirche. S. d. Art. Pollution.

---

[1]) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

[2]) Bayer. Concord. Art X. Umschreibungs-Bulle für die kathol. Kirche in Preußen „Vicariatus autem etc."

**Visitationen** sind Untersuchungen, welche theils die Bischöfe selbst über den Stand der Kirchen, Pfarreien und der Pfarr-Verwaltung, wie rücksichtlich der geistlichen Personen an Ort und Stelle vornehmen, theils solche durch die Dechante vornehmen lassen. Es war immer eine der vorzüglichsten Amtspflichten der Bischöfe, jährlich einmal ihren Sprengel zu bereisen und zu visitiren, oder wo sie dieß nicht zu thun vermochten, solches durch die Dechante besorgen zu lassen.

Die Kirchen-Visitationen waren immer in den Kirchen-Vorstehern angelegenst zur Pflicht gemacht worden. In der orientalischen Kirche nahmen solche besonders von den Bischöfen bestellte Visitatoren vor (*περιοδευται* — circuitores genannt); in der abendländischen Kirche vollzogen die Bischöfe meist in eigener Person die Visitation, oder sie übertrugen solche den Archidiakonen und Diakonen. Unter den fränkischen Königen schon erschienen eigene Visitations-Instruktionen. Nach den Bestimmungen des tridentinischen Kirchenraths (sess. VII. C. 7. sess. XXI. C. 8. XXIV. C. de reform. sollen 1) die Bischöfe, wo möglichst selbst ihre Diözesen visitiren, bei legaler Verhinderung aber das Visitations-Geschäft ihrem General-Vikar auftragen, oder solche durch die Dekane vornehmen lassen. Nach Erfoderniß haben selbst in einem Jahre mehrere Visitationen Statt zu finden. 2) Der Zweck der Visitation soll seyn, das depositum fidei rein zu bewahren, die Unbeflecktheit der Sitten aufrecht zu halten, die Gläubigen zur Eintracht, Rechtgläubigkeit und Sitten-Reinheit zu ermahnen, und an Ort und Stelle Gebrechen abzuhelfen, welche das religiös-sittliche Wohl innigst berühren. 3) Der bischöflichen Visitation unterliegen alle geistliche Personen und Corporationen, es sey, es hätte eine oder die andere eine besondere Exemtion unbezweifelt für sich; es unterligen ihr *alle* Kirchen, Pfarreien, Benefizien und sonstige Kirchen-Stellen in der betreffenden Diözese. Der Bischof soll daher alle, Pfarr-, Filial-, Kloster-, Nebenkirchen und Kapellen visitiren, eben so erstreckt sich die bischöfliche Visitation auf die zum Gottesdienste nothwendigen Geräthschaften, auf die Leichenhöfe, um zu erfahren, ob sie benedizirt sind oder nicht, verschlossen oder nicht verschlossen sind u. dgl. 4) Das Verfahren bei der Visitation des Bischofs soll im Fall entdeckter Gebrechen summarisch seyn; offenkundige Fehler darf er, so weit seine Competenz hiebei gegründet ist, rügen, und

auf deren Abstellung dringen; bei ungewissen aber hat er eine Untersuchung auf geeignetem Wege zu veranlassen, um den Thatbestand gehörig zu constatiren.

Der Visitator kann bei den Pfarrern nur um eine mäßige Verköstigung ansprechen, keineswegs aber darf er durch die Visitation denselben lästig und drückend werden; wo eine freie Bewirthung nicht hergebracht war, da hat solche auch zu unterbleiben. Gegen die bischöflichen Visitations-Monita findet keine Appellation Statt, und eine dennoch dagegen eingewendete Appellation hat keine suspensive Wirkung (Concil. Trident. sess. XIII. C. 1. XXIV. C. 10 de reform.) Es gelten bei diesen Bestimmungen keine Privilegien, kein entgegengesetzter Gebrauch oder Observanz, keine Exemtion, kein Urtheil, Eid, Uebereinkunft oder Präscription, und wo der Bischof nicht authoritate propria et ordinaria hier handeln könnte oder wollte, da hat er als Delegatus Sedis Apostolicae zu entscheiden. Concil. Trident. sess. VI. C. 3. 4. sess. VII. C. 17. 8. XIII. C. 1. XIV. C, 4. XXI. p. 8. 9. XXII. C. 8. XXIV. C. 3. de reform.

Für Oesterreich: Die Bischöfe sollen ihre Diözesen visitiren; die Begleitung der Kreisamts-Individuen findet nicht mehr Statt; jede bischöfliche Visitation ist einige Tage zuvor auszuschreiben [1]); Das Kreisamt soll auf Ersuchen hiebei die nöthige Assistenz leisten [2]). Bei der Visitation soll besonders die Jugend zur Prüfung im Fache der Religion sich einfinden; eben so haben die Beamten und Vorsteher der eingepfarrten Gemeinden hiebei zu erscheinen [3]); deßhalb soll die Visitation von der Kanzel verkündigt werden [4]). Die Visitation soll sich auf Glauben, Sitten, Disciplin, Erfüllung der seelsorgerlichen Obliegenheiten, Kirchen-, Pfarr- und Benefizial-Vermögen, auf Vollziehung bischöflicher Anordnungen und überhaupt auf das Wohl der Diözese sich erstrecken. Insbesondere sollen die Bischöfe untersuchen: a) ob sich die Seelsorger die Einschärfung der Pflichten gegen den

[1]) Hofd. v. 2. Nov. 1784.
[2]) Hofd. v. 9. Jul. 1808.
[3]) Hofd. v. 12. April 1810.
[4]) V. in Böhm. v. 1. Febr. 1765.

Regenten angelegen seyn lassen, und auch öfter darüber predigen [5]); b) ob die vorgeschriebene Gottesdienst=Ordnung gehörig beobachtet werde [6]); c) ob die Matrikel=Bücher richtig geführt werden [7]); d) ob das Eherecht genau beobachtet werde [8]); e) ob die Beamten ꝛc. an Sonn= und Feiertagen dem Gottesdienste mit Andacht und Erbauung beiwohnen [9]), und in Absicht auf Religion und Sittlichkeit ein den Allerhöchsten Absichten entsprechendes Betragen äußern [10]); f) ob das Pfarr= und Stiftungs=Vermögen der Stiften und Klöstern inkorporirten Pfarreien von dem des Klosters oder Stiftes gehörig gesondert und evident gehalten werde, und zu diesem Ende eigene Kirchenladen nach den bestehenden Normen gehalten, und Inventarien geführt werden [11]). Der Visitation unterliegen auch die Klöster [12]), und sollen solche alle drei Jahre einmal visitirt werden [13]). Die Visitation darf nicht auf Kosten der Pfarrer geschehen, und außer der den Kräften des Pfarrers angemessenen Bewirthung darf weder der Visitator noch Jemand seines Gefolges Etwas fodern [14]). Ueber die abgehaltene Visitation hat der Bischof unmittelbar an Se. königl. Majestät Bericht zu erstatten, und darin besonders anzuzeigen, ob die Beamten dem sonn= und feiertägigen Gottesdienste beiwohnen, und ob der Unfug an den Gott geheiligten Tage Unterthanen vorzuladen, und Amts=Geschäfte vorzunehmen unterbleibt [15]); wie der Zustand der Volksschulen beschaffen, und welche Behörden sich in Absicht auf den baulichen Stand der Schulhäuser sich Etwas zu Schulden kommen ließen [16]). (S. d. Art. Dechante.)

Die vorzulegenden Visitations=Fragen sind:

---

5) V. f. Inn. Oestr. v. 30. Jun. 1781.
6) Hofd. v. 17. März 17791. §. 2. Nr. 9.
7) Pat. v. 20. Febr. 1784. §. 7. Hofd. für Inn. Oester. v. 8. Cirk. d. Reg. v. 31. März 1819.
8) Hofd. v. 13. Okt. 1812.
9) Hofd. v. 9. Jul. 1808. v. 12. April 1810.
10) Hofd. v. 9. Jul. 1808.
11) Cab.=Schreib. v. 29. April u. Hofd. v. 18. Mai 1831.
12) Hofd. v. 7. Jul. 1827. §. 2.
13) Allerh. Cab.=Schreib. v. 19. Minist. Schreib. v. 27. Aug. 1827.
14) Hofd. v. 2. Nov. 1784.
15) Hofd. v. 12. April 1810.
16) Hofd. v. 20. Dez. 1810.

I. In Absicht auf die Kirche:

1) Zu wessen Ehre ist die Kirche geweiht? In welchem Baustande befindet sie sich? Existiren außer der Pfarrkirche in dem Sprengel noch Filial- oder Commendat-Kirchen, öffentliche oder Privat-Kapellen? In welchem Zustande diese sind?

2) Sind die heiligen Gefäße, Kirchen-Paramente und andere Geräthschaften in der erfoderlichen Anzahl und in gehörigem Zustande vorhanden?

3) Worin bestehen die Einkünfte der Kirche? Besitzt sie Aecker, Wiesen, Wälder oder andere Grundstücke, und sind diese verpachtet oder in eigener Regie? Besitzt sie Kapitalien, und sind diese unter der erfoderlichen Bewilligung pragmaticalisch sicher angelegt? Reicht das Einkommen zur Deckung aller Auslagen hin, oder übersteigen es die letztern?

4) Sind bei der Kirche Stiftungen vorhanden, und welche? Sind darüber Urkunden errichtet? Werden die Stiftungen nach dem Willen und der Absicht des Stifters persolvirt?

5) Ist eine mit drei Schlössern versehene Kirchen-Kasse vorhanden, und wo wird sie aufbewahrt? Befinden sich in derselben alle öffentlichen und Privat-Schuld-Verschreibungen, alle Stiftbriefe, Kirchen-Rechnungen, Inventarien und alle andern Documente, welche die Rechte und Lasten der Kirche oder Pfarre darthun?

6) Wird jedes Jahr die Kirchen-Rechnung gelegt und revidirt?

7) Befindet sich der Friedhof außerhalb des Ortes? Ist er gehörig eingefaßt und die Einfassung im guten Zustande? Ist sein Raum hinreichend?

8) Befindet sich bei der Pfarre eine Leichenkammer, oder was steht der Errichtung derselben im Wege?

II. In Absicht auf die Seelsorge:

1) Wie groß ist die Seelenanzahl bei dem Benefizium, und in welchen Orten leben die Eingepfarrten zerstreut? Wie groß ist die Entfernung dieser Ortschaften von der Kirche, und unter welcher Obrigkeit stehen sie?

2) Leben in dem Sprengel Bekenner einer andern Religion, wie viele und an welchem Orte?

3) Hat seit der letzten kanonischen Visitation Niemand dem Glauben entsagt, oder sind Bekenner einer andern Religion seit

jener Zeit zur katholischen übergetreten? Von wem wurden diese Neubekehrten unterrichtet?

4) Gibt es in dem Sprengel gemischte Ehen, und in welcher Religion werden die Kinder solcher Ehen erzogen?

5) Wird die vorgeschriebene Gottesdienst-Ordnung sowohl an Fest- als auch an Werktagen beobachtet? Wird an Sonn- und Feiertagen das heilige Meßopfer für die Pfarr-Gemeinde geopfert? Wo und zu welcher Stunde wird vor- und nachmittags Gottesdienst gehalten?

6) Wird der von der Kirche vorgeschriebene Ritus beobachtet, oder demselben etwas zugegeben oder weggelassen? Wird bei Administrirung der heiligen Sakramente und des Meßopfers etwas in der deutschen Sprache geredet und was?

7) Sind besondere Andachts-Uebungen oder Gebräuche eingeführt, die von dem Diözesan-Ritual abweichen? Werden bei Begräbnissen von dem begleitenden Priester Leichenreden gehalten und wo?

8) Werden zur österlichen Zeit die Sakramente der Buße und des Altars von allen hierzu Fähigen empfangen, und weisen sich dieselben hierüber mit dem Beichtzettel aus?

9) Wohnen die Eingepfarrten dem Meßopfer und den übrigen Religions-Uebungen fleißig und andächtig bei? Sind die Magistratual- und herrschaftlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen bei dem Gottesdienste zugegen, und ist ihr Betragen für das Volk erbaulich?

10) Werden Sonn- nnd Feiertage nirgends durch knechtliche Arbeiten entheiligt? Sind die Werkstätten, Kaufläden und Wirthshäuser den geistlichen und weltlichen Gesetzen gemäß geschlossen? Enthalten sich die obrigkeitlichen Beamten an Sonn- und Feiertagen der Jagd, und bis nach beendetem Gottesdienste der Verhandlung von ökonomischen Geschäften mit den Unterthanen auf der Kanzlei?

11) Welche Hindernisse stehen der Ausbreitung und Verherrlichung der Religion im Wege, wie sind diese zu heben, und welche Mittel stehen zu Gebote, um Frömmigkeit, Andacht und Gottesfurcht zu befödern?

12) Ist Jemand in dem Kirchspiele, der die Religion oder ihre heiligen Gebräuche öffentlich verspottet oder lächerlich macht, oder Stützigkeit gegen die weltliche oder geistliche Obrigkeit zeigt?

13) Leben einige im Concubinate oder in einem solchen Umgange, daß andere daran Aergerniß nehmen?

14) Cursiren Bücher, welche dem Glauben oder der Sittlichkeit störend entgegenwirken? Haben sie einen solchen Einfluß bereits geäußert? Wer verbreitet sie, wie und wo?

15) Werden alle für die Seelsorge vorgeschriebenen Bücher geführt und gehörig verwahrt, als da sind: die Matriken, das Verkündigungsbuch, das Meß-Stipendien-Buch, die Fundations-Tabelle und ein eigenes Buch zur Eintragung der Stiftbriefe ihrem ganzen Inhalte nach, das Verzeichniß der Christenlehren, das Protokoll in publico-ecclesiasticis und das Memorabilien-Buch?

16) Werden in den Matriken die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Akatholiken und Juden vorgemerkt, und von den akatholischen Pastoren und den Juden-Vorstehern dem Seelsorger gehörg angezeigt?

17) Werden alle Predigten aufgeschrieben?

18) Ist die Stoltax-Ordnung an den Kirchthüren ausgehangen, oder wird ihre Einsicht den Kirchkindern auf eine andere und welche Weise verschafft?

19) Befinden sich im Sprengel geprüfte Hebammen, sind dieselben zureichend? Besitzen sie die gehörige Kenntniß zur Ertheilung des Sakraments der Taufe?

III. In Absicht auf den Seelsorger und die übrigen Priester:

1) Wie heißt der Seelsorger, und welches ist sein Amt? Ist er vom Secular- oder Regular-Clerus, und im letzten Falle, aus welchem Orden? Wie lang befindet er sich an gegenwärtiger Station, und ist er installirt oder nicht?

2) Welche Einkünfte bezieht er und aus welchem Fonde oder Kasse? Ist er mit Grundstücken dotirt, und stehen diese in eigener Bewirthschaftung oder sind sie verpachtet? Führt der Beneficiat bei eigener Bewirthschaftung ordentliche Wirthschafts-, Aussaat-, Fechsungs- und Abdrusch-Register? Sind im Falle der Verpachtung die gesetzlichen Bedingungen stipulirt, und hat der Contrakt von einer Stelle die Bestätigung erhalten?

3) Wer ist Patron des Beneficiums, und in welchem Baustande befinden sich die pfarrlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude?

4) Befindet sich bei dem Beneficium ein Beilaß, welches ist er, und wie wird er gesichert?

5) Ist eine pfarrherrliche Registratur vorhanden, wo und wie werden die in der Seelsorge vorkommenden Schriften aufbehalten?

6) Befindet sich bei der Kirche ein Kaplan oder Hülfspriester? Welches ist sein Name, Alter und Fleiß, seine Geschicklichkeit und Beschäftigung? Wie verrichtet er insbesondere den Gottesdienst, wie predigt er, wie benimmt er sich im *Beichtstuhle*, beim Krankenbesuche und Unterrichte in der Schule? Ist er bemüht, die katholische Religion zu befödern? Liegt er den Wissenschaften ob, und welchen namentlich?

7) Wie ist der Lebenswandel des Kaplans beschaffen? Geht er in anständiger Kleidung einher? Ist er dem Spiele, der Unmäßigkeit oder Jagd ergeben? Wohnt er im Pfarrhause, hat er bei dem Pfarrer den Mittags- und Abendtisch, dann Wäsche und Bedienung? Bringt er die Abende bei Hause zu? Besucht er Wirthshäuser? Pflegt er einen verdächtigen Umgang? Wie ist überhaupt sein Ruf beschaffen?

8) Ist die Stelle des Caplans gestiftet, von wem und mit welchem Einkommen, oder ist sie nur prekär und persönlich? Besteht zwischen dem Pfarrer und Kaplane ein schriftlicher Vertrag? Wie sind beide in Absicht auf die Ausübung der geistlichen Funktionen überein gekommen?

9) Befinden sich außer den Kaplänen noch andere Geistlichen im Kirchsprengel? Welches ist ihr Name, Amt, Lebensweise und Verdienstlichkeit? Sind sie vom Secular- oder Regular-Klerus? Haben sie eine Ordinariats-Jurisdiction, und helfen sie in Folge derselben auf Ansuchen in der Seelsorge aus?

10) Hat der Seelsorger oder ein anderer im Sprengel befindlicher Priester etwas anzusuchen?

IV. In Absicht auf die Schule:

1) Wie viele Schulen bestehen in dem Pfarrbezirke? In welchem Zustande befinden sich die Gebäude und die Einrichtung derselben?

2) Welches ist der Name, Alter, Geschicklichkeit, Fleiß und Moralität des Lehrers und Gehülfen? Wie ist ihr Benehmen gegen den Seelsorger, die Kinder und deren Aeltern?

3) Wie groß ist ihr Gehalt? Empfangen sie etwas aus der Kirchen-Kasse, unter welchem Titel, und zu welcher Zeit? Wem steht in Beziehung auf den Lehrer das Präsentations-Recht zu?

4) Welches ist die Zahl der schulfähigen, und welches die der schulgehenden Kinder? Welche Mittel sind bisher angewendet worden, um die nachläßigen zum Schulbesuche zu vermögen?

5) Wohnt die Schuljugend fleißig dem heiligen Meßopfer bei?

6) Sind für die Jugend vom 12. bis 15. Jahre so genannte Wiederholungs-Stunden eingeführt? An welchen Tagen und zu welchen Stunden werden sie gehalten, welche Gegenstände vorgetragen, und welche Bücher dabei benützt? Besuchen sie alle Jünglinge und Mädchen jenes Alters, oder werden Lehrjungen der Handwerker und Künstler auch ohne das Zeugniß über den fleißig gehörten Wiederholungs-Unterricht frei gesprochen und zu Gesellen erklärt?

7) Werden für die Erwachsenen bis zum vollendeten 18. Jahre Christenlehren gehalten? Wie viel sind deren in der Kirche, wie viel in Dörfern gehalten worden? Wohnen ihnen die dazu verpflichteten und andere Personen fleißig bei?

8) Wie oft in der Woche besucht der Seelsorger oder Kaplan die Schule, um der Jugend den Religions-Unterricht zu ertheilen?

9) Wird jeden Jahres vorschriftsmäßig eine Schulpredigt gehalten? Wird bei dieser Gelegenheit ein Opfergang gehalten? Wie wird der Ertrag desselben für die ärmern Kinder verwendet?

10) Sind zum Besten der Schule oder der Schulkinder Vermächtnisse hinterlassen, und wie dieselben verwendet worden?

V. In Absicht auf Armen-Versorgung:

1) Besteht im Orte ein Armen-Institut und seit welcher Zeit? Welches ist seine Dotation, und welches sind seine sonstigen Zuflüsse? Ist das Einkommen desselben zur Betheilung sämmtlicher Armen zureichend?

2) Was ist seit der neuen Regulirung der Armen-Versorgung geschehen, und was steht der Ausführung der getroffenen Maßregeln noch im Wege?

3) Befindet sich im Sprengel ein Armenhaus, ein Spital oder eine ähnliche Anstalt? Welches ist die Dotation derselben,

und wie werden die Einkünfte verwendet? In welchem Zustande befindet sich das Gebäude, und von wem wird es unterhalten?

4) Unter wessen unmittelbarer Verwaltung, Leitung und Aufsicht steht die eine oder andere dieser Anstalten? Wird jährlich hierüber Rechnung gelegt? Was für Verbesserung einzuführen, und welche Hindernisse wegzuräumen wäre nöthig?

B. Bei der Visitation der Klöster können folgende Fragen gestellt werden:

1) Welches ist die bestehende Ordnung im Kloster? Wird täglich und zu welchen Stunden Morgens und Abends gemeinschaftlich gebetet und meditirt?

2) An welchen Tagen wird von sämmtlichen Conventualen Chor gehalten?

3) Tragen alle Ordens-Personen in und außer dem Ordenshause das Ordens-Kleid?

4) Melden die jüngern Conventualen ihren jedesmaligen Klosterausgang bei ihren Vorgesetzten an? Kommen sie zur bestimmten Stunde nach Hause? Wann wird die Pforte geschlossen, und werden die Schlüssel über die Nacht bei den Kloster-Obern aufbehalten?

5) Leben alle Conventualen den Ordens-Statuten gemäß? Beobachten sie gegen ihre Vorgesetzten die gehörige Obedienz und Reverenz, und die schuldige Ehrbarkeit im Wandel? Hat sich seit der letzten Visitation keiner in etwas straffällig gemacht?

6) Wird gemeinschaftlich gespeist, und während des Tisches vorgelesen? Welche Bücher werden dazu benützt?

7) Wird die Sammlung der Verordnungen in publico-ecclesiasticis ordentlich unterhalten, und wann und bei welcher Gelegenheit werden diese den Conventualen vorgelesen?

8) Gehen alle Conventualen an dem bestimmten Tage zur Beichte und Communion, und halten sie die jährlichen Recollectionen und geistigen Exercitien zu der bestimmten Zeit?

9) Herrscht unter den Conventualen Friede und Einigkeit?

10) Ist die Zahl der Conventualen voll, reicht sie zur Versehung aller Kloster-Verrichtungen hin, und melden sich immer genug Candidateen zur Aufnahme an?

11) Wer ist Novizen-Meister, und wie wirkt er auf ihre klösterliche Bildung ein? Besuchen die Novizen während des Noviziats die Collegien oder nicht?

12) Hat sich irgend eine böse Gewohnheit oder Gebrechen in die klösterliche Disciplin eingeschlichen?

13) Wird bei Beföderung der Conventualen zu Ordens-Pfründen die in den Statuten vorgeschriebene Ordnung beobachtet, und werden dabei die älteren Brüder zu Rathe gezogen?

14) Woher bezieht das Kloster sein Einkommen? Reicht dieses zur Deckung aller Auslagen zu, oder hat das Kloster Schulden und welche?

15) Wer administrit unmittelbar das Kloster-Vermögen, und welche von den Conventualen werden dabei berathen?

16) Wird für sämmtliche Bedürfnisse der einzelnen Conventualen von Seite des Klosters gesorgt, und welche Kleidungsstücke beziehen sie namentlich?

17) In welchem Baustande befinden sich die Kirchen-, Pfarr-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Klosters?

18) Wie wird für die literärischen Bedürfnisse der Conventualen gesorgt? In welchem Stande befindet sich das Archiv und die Bibliothek des Klosters? Wer ist Bibliothekär?

19) Was könnte zum bessern Gedeihen des Klostres ebenfalls abgeschafft, abgeändert oder neu eingeführt werden?

Für Bayern: Ein jeder Dekan visitirt alljährlich gegen den Bezug gewisser Gebühren aus den Lokal-Kirchen-Stiftungen (s. Diäten) die Kirchen, Pfarreien Curatien und Klöster seines Kapitels, und erstattet sodann instruktionsmäßig Relation an sein vorgesetztes bischöfliches Ordinariat.

Die in der Diözese Würzburg für die bischöfliche Visitation vorgeschriebenen Visitations-Punkte, welche die Pfarrer schriftlich beantwortet vorlegen müssen, sind:

### Interrogatoria R. D. D. Episcopo visitanti Parochias respondenda.

1) Nomen Parochi. 2) Quis habeat onus fabricae Ecclesiae matricis, singularumque Ecclesiarum filialium? quis decimator in illis? 3) An Ecclesiae sint satis amplae et capaces multitudinis concreditorum? 4) An aliqua ex illis sit ruinosa? 5) Quot vici et pagi parochiae adscripti sint, et an ab Acatholicis vel Judaeis inhabitentur, an cha-

ritativo modo in vicinia parochus curam animarum exerceat, ei a quo tempore et ubi illi hoc officium demandatum sit? Oppidorum nomina et numerus fidelium, ubique commorantium circiter addantur, an imparochiatio horum fidelium cum Ecclesia sua matrice vel alia in vicinia faciliter executioni mandari possit; insuper notetur, an juvenes ibidem scholas, quibus acatholici ludimagistri praesunt, frequentent, et an cum imparochatione etiam reunio tyronum ibidem commorantium ex familiis *acatholicis in* schola parochiali fieri potuerit? 6) An vascula ss. oleorum suis literis sint signata, et bursa serica vel alia decenti inclusa? 7) An sacristia sit sera et clavibus custodita? 8) An ibi armaria bene disposita, tuta, munda et clavibus obserata pro paramentis, ornamentis, aliisque necessariis pro usu Ecclesiae? 9) An adsint paramenta 5 colorum et quot? an sufficientia, integra, benedicta? 10) Hierothecae, ciborii, calicum, vasorum pro sacris oleis — — qualitas et mundities? 11) Quis asservet claves tabernaculi, baptisterii, et ubi? 12) An conservetur lumen continuo ardens? 13) An adsint reliquiae recognitae? 14) An coemeterium sit benedictum, mundum, omnino clausum, muro, forti cancello, ne bestiae illud intrare valeant? 15) Fundus Ecclesiarum, an consistat in pecunia numerata, vel ad nomina impensa, in reditibus annuis, in bonis immobilibus, an debita retardata adsint? 16) An adsint legata aliqua pia, quae non sint executioni mandata, aut aliqua, quae sint suppressa? 17) An aliqua bona Ecclesiae ab aliquo usurpentur? 18) An ratiocinia singulis annis deponantur, et parocho ad revisionem exhibeantur? 19) An bona Ecclesiae ab 1818 novis pensionibus annuis et erogationibus inusitatis gravata sint? 20) An parochus anniversarios in tabula descriptos habeat pendenti in sacristia et domi in libro? an adsit fundatio pro missa angelica? 21) Quaenam sit ratio in fundatione anniversariorum vel missarum angelicarum, an certa quaedam summa hisce praefinita? 22) An divina in filialibus Ecclesiis habeantur, quae et quoties? 23) Quinam sit liber, quo populus in Ecclesia cantans praeprimis utatur? 24) Quinam sit parochi catechizantis Catechismus, an idem ille serviat

Ecclesiae et scholis? an quavis dominica et diebus festivis juventus ad catechesin convocetur? 25) Quomodo degentibus in villis remotioribus, pastoribus ovium, aliorumque pecorum, uti et aliis, qui ordinarie catechesi raro aut nunquam interesse possunt, consulatur, ut saltem scitu necessaria addiscant? 26) Quales supplicationes fiant in parochia, et quo ordine praeter consuetas in hebdomada rogationum, et in festo s. Marci? 27) An quoque Ecclesia thaumaturgica in paroeciae confinibus existat? an sacella in confinibus parochiae, vel sic dictae capellae, et quidem in circuitu pagorum, vel ruri, aut in sylvis? 28) Quaenam instructio quoad miraculorum indicationem, affixionem tabularum pictarum, aut figuras ex metallo, ligno, cera vel ex alia materia confectas observetur? — 29) An in Ecclesia adsint indulgentiae, et quales? an altare privilegiatum, et conditionibus, sub quibus datum, satisfiat? 30) Quoties in anno exponatur Sanctissimum? quoties cum illo fiant processiones? 31) An parochia sit liberae collationis, vel juris patronatus? 32) Quis ultima vice in saeculo XVIII jus patronatus vel collationis exercuerit? 33) Quaenam instrumenta pro patronatu episcopali prostent? 34) Quis habeat onus fabricae aedium parochialium? 35) An in quieta bonorum juriumque possessione parochus se conservet, aut an lis de his bonis obmota fuerit? a quonam tempore, coram quo judice? quis actor, quis reus sit? 36) An documenta pro parte parochiae adhibenda in repositura parochiali existant? 37) An repositura sit bene ordinata, et in scriniis idoneis scripta et documenta asserventur? an repertorium eorum confectum sit? an in illo matriculae exactissime consignatae, decreta episcopalis Ordinariatus scripta in speciali libro juxta ordinem chronologicum contenta, decretaque impressa, aliaque legaliter asservanda habeantur? 38) A qua epocha libri baptismales in parochia existant? 39) An parochiae non sit unita primissaria aut aliud beneficium? qua authoritate, quo onere et obligatione? exhibeatur decretum unionis? 40) Quaenam a parochis sub nomine subsidii charitativi, Commendae, aut Episcopalium ad fiscum ecclesiasticum sint expendenda? 41) Quaenam sint solvenda ratione de-

cimationis, salarii annui, reparationis et structionis aedificiorum et quotae funeralis? 42) Jura stola in parochia consueta enumeranda sunt. An in filialibus oppidis jura stolae diversa sint?

Für Würtemberg: Nach der Verordnung vom 18. Okt. 1808 sollen die Dechante ihre Landkapitel alle 3 Jahre visitiren; und die Relation nach einem 1808, 1817 und 1820/1821 vorgeschriebenen Formular gefertigt werden. An Diäten beziehen die Dechante für den ganzen Tag 6 fl., für den halben 4 fl. aus der Staats-Kasse (V. v. 26. Aug. 1828). Die Verordnung des katholischen Kirchenraths v. 8. Aug. 1834 schärft den Dechanten wiederholt die pünktliche Abhaltung der Visitationen ein.

So wie die Pfarrer, so sind auch die Dekane in der gedoppelten Eigenschaft, als Dechante und als Pfarrer einer periodischen Visitation unterworfen. Diese wird durch ein Mitglied des Kirchenraths und der Ordinariats vollzogen.

Bei dieser Visitation hat der Dechant alles das zu leisten, was einem Pfarrer obliegt. Bei der Visitation des Dekanats hat der Dechant:

1) Die vorgelegten Fragen zu beantworten.

2) Wird die Dekanals-Registratur überhaupt und alle auf den Zustand des amtlichen Wirkungs- und Geschäftskreises bezughabenden Urkunden 2c. untersucht.

3) Werden die mit dem Dekan in amtlicher Berührung stehenden königl. Beamten und die Geistlichen vernommen, welche letztere, wenn sie Klagen oder Beschwerden gegen Dekan, gemeinschaftliches Oberamt, Kammerariat und Schul-Inspektorat haben, dieselben entweder persönlich oder durch eine Deputation vor die Visitations-Commission bringen können.

Für Baden: Bei Kirchen-Visitationen, welche der Bischof vornehmen will, und wovon ihr die Anzeige jedesmal geschehen muß, soll sie wohl unterscheiden, ob blos von einer gewöhnlichen Visitation der Geistlichkeit, oder von einer allgemeinen Visitation des Zustandes der Diözese die Rede ist, im ersteren Fall hat sie nichts ihres Orts vorzukehren, so lang nicht ein besonderes mitverbundenes bischöfliches Ansinnen ihr dazu Stoff gibt. Im zweiten Fall aber muß sie Uns davon Bericht geben, und die Instruktion vorschlagen, welche Wir dem von Uns beizuordnenden weltlichen Kommissarius mitgeben können, und dessen Hauptbe-

stimmung seyn muß, in geistlichen Sachen auf Verlangen mit der zweckmäßigen Beihülfe des weltlichen Arms an Handen zu gehen, in Sachen, welche die Temporalien der Kirchen und die Verhältnisse der Unterthanen im politischen Fach mit betreffen zur schicklichen Erreichung des Endzwecks der Visitation mitzuwirken, und gebührendes Aufsehen zu tragen, daß nirgends etwas gegen die Achtung, welche der bischöfliche Kommissarius zu fodern hat, von Seiten Unserer Diener und Unterthanen, aber auch nichts, was gegen Unsere landesherrlichen Gerechtsame oder das Wohl Unserer Lande anstößt, von Seiten ersagter Kommissarien unterlaufe.

I. Eine jede Dekanal-Visitation ist, wie seither, auch ferner vom Dekane dem betreffenden Amte immer zuvor anzuzeigen, das Amt hat dabei dem Dekan die erfoderliche Assistenz, jedoch ohne Beschwerde der Gemeinde, zu leisten, und in geeigneten Fällen den Bericht anher zu erstatten. (OPB. 80. No. 7.)

II. Hinsichtlich der bischöflichen Visitation lese man die bischöflich-konstanzische Verordnung vom 3. Wintermonat 1810. in der Sammlung S. 105.

III. Bei Kirchen-Visitationen hat entweder der Schulfond oder der Ortsheilige des Pfarrorts, mit dem die Gemeinde verbunden ist dem landesherrlichen Dekan die gesetzliche Diät und die zu spezifizirenden Schreibmaterialen, die betreffende Gemeinde aber die Fuhren zu leisten. (FAB. 11. No. 81. S. 755.)

IV. Auf einen Bericht des Dreisamkreis-Direktorium wurde unter'm 4. August 1812. No. 6890. bemerkt:

Die Instruktion für die Dekane kann nicht früher entworfen und ertheilt werden, bis die allgemeinen Schulpläne, worauf sich diese, was das Schulwesen betrifft, gründen und beziehen muß — die höhere Genehmigung erhalten haben, was bis jetzt noch nicht geschehen ist. Darum können aber die Visitationen nicht unterbleiben, sondern müssen nach Vorschrift des 13. Organisations-Edikts, der katholischen Kirchen-Kommissions-Ordnung und der Organisation vom Jahr 1809, dann nach verschiedenen in den Regierungs- und Provinzial- oder Anzeige-Blätter bekannt gemachten Schul-Verordnungen, welche den Dekanen und Beamten provisorisch als Instruktion dienen, jährlich vor sich gehen, die österreichischen Vorschriften sind durch jene aufgehoben und können nur noch wo, und in soweit sie derselben nicht entgegen gesetzt sind, zur Richtschnur genommen werden.

Das nämliche gilt auch von den Kirchen=Visitationen, über welche freilich noch eine alles näher bestimmende Instruktion nöthig ist und folgen wird, nachdem man bis jetzt die erfoderliche Kommunikation mit den Ordinariaten gepflogen hat, inzwischen geben die eben benannten badischen Vorschriften einstweilen Ziel, Maaß für Dekane und Aemter, welche mit der Natur der ihnen anvertrauten Geschäfte bekannt sind. (EMJ. K. K. S. vom August 1812. No. 6890.)

V. Nachdem an die Stelle der ehemalig bischöflich konstanzischen General= oder Diözesan=Visitationen gekommen, und solche Amtshandlungen der Rural=Dechante sind, welchen ihres Amtes wegen bei Sterbfällen der Kapitels=Mitglieder der Bezug eines Monats von den Interkalar=Gefällen belassen ist, wo der bisherige Besitz für sie spricht, so können dieselben bei ihren Visitationen keine Diäten ansetzen, und wenn? oder was sonstige Kosten es noch dabei gibt, so haben nicht die Ortsheiligen oder Kirchenfabriken, sondern die Kapitels=Kassen zu tragen, wie es ehedem bei den bischöflichen Visitationen geschehen ist. (EMJ. K. K. S. vom 24. Dez. 1816. Nro. 13451.)

VI. Dem bischöflichen General=Vikariat zu Konstanz wurde in Betreff der verschiedenen bei den bischöflichen Landkapitels=Visitationen von den Pfarrern angebrachten Desiderien vom Ministerium des Innern katholischen Kirchen=Sektion unter'm 2. April 1817. Nr. 3596. eröffnet, daß künftig dergleichen ohnehin von den Kreis=Direktorien erst näher zu erhebenden und meist von denselben zu erörternden Desiderien, anstatt sie sogleich anher gelangen zu lassen, denselben mitzutheilen seyen, und nur dann, wenn solche unberücksichtigt bleiben sollten, die nähere Anzeige hievon anher zu machen.

Hievon wird den Kreis=Direktorien Nachricht gegeben, um auf die ihnen von dem bischöflichen Vikariate dießfalls zukommenden Eröffnungen die geeignete Rücksicht zu nehmen, die Sache zu untersuchen und nach Befund zu erledigen und nur da, wo ein Gegenstand zur höheren Kenntniß und Entscheidung sich eignet, die weitere gehörige Vorlage zu machen.

VII. Dem Neckarkreis=Direktorium wird eröffnet, daß es zur Zeit hinsichtlich der Gebühren, welche die bischöfliche Dekanate bei ihren gewöhnlichen Visitatirnen zu beziehen haben, bei dem früheren Herkommen sein Verbleiben haben soll.

Zufolge dieses Herkommens hat der bischöfliche Decan in dem vormals würzburgischen Diözese-Antheil von jeder Pfarrei, die er visitirt, 1 fl. 30 kr., und zwar aus dem Heiligen der Mutterkirche 1 fl., aus jenem der Filialkirche 30 kr. zu beziehen; in dem vormals wormsischen Diözes-Antheile hat er nebst der frugalen Bewirthung, die der Pfarrer zu geben hat, aus dem Heiligen der Mutterkirche 2 fl., und aus jedem der Filiale, die den Gottesdienst haben, 1 fl. empfangen.

Das etwa Fehlende oder das Erfoderliche, wo diese Observanzen nicht bestehen, ist aus den Kapitels-Kassen, wohin der Betrag der sogenannten Decanal-Monate einfließt, zu nehmen. (EMJ. K. K. S. vom 24. Mai 1821. Nro. 5299. 5300.)

Wann der Bischof oder sein Stellvertreter in einem Theil Unserer Lande zu Ertheilung der Firmung oder andern Pontifikal-Funktionen umherreisen würde, wovon die Kirchen-Commission von ihm selbst ohne Zweifel Nachricht, im entgegengesetzten unverhofften Falle aber von den Kirchenvögten und Visitatoren, die es aus den vorausgehenden Bestellungen zeitig genug erfahren, die Anzeige erhalten wird, ist neben der Uns nachrichtlich zu machenden Anzeige zugleich die nöthige Anordnung zu treffen, daß wegen Versammlungen der Kirchspiele an die bestimmten Orte, auch wegen Empfang und Bewirthung desselben, mit Rücksicht auf das Herkommen jeder Gegend die Anordnung getroffen, und dabei der Zusammenfluß der einzelnen Kirchspiele so geleitet werde, daß man sie übersehe, um Unordnungen der zusammengelaufenen Personen zu verhüten, und wenn etwa Kosten auszutheilen sind, solche danach umlegen könne; eben deßwegen darf nicht vergessen werden, mittelst Benachrichtigung der polizeilichen Ortsstellen der Orte, wo etwa eine Versammlung von Diözesan-Untergebenen nothwendig wird, allen besorglichen Unordnungen vorzubeugen.

I. Hinsichtlich der Firmung wurde vom Ministerium des Innern katholische Kirchen-Sektion unter'm 14. Mai 1828. Nro. 6850. und 51. verfügt: der hochwürdigste Herr Erzbischof wird jedesmal die betreffenden landesherrlichen Bezirksstellen durch das bischöfliche Decanat vorher in Kenntniß setzen, an welchen Tagen und Orten und für welche Gemeinden die Firmung ertheilt werden soll, sodann am Firmungstage vom Decan begleitet mit vier Pferden auf Rechnung der betreffenden Gemeinden an der Firmungs-Station eintreffen und jedesmal am Pfarrhause absteigen.

Eine Stunde früher wird der erzbischöfliche Kaplan in Begleitung eines oder mehrerer Priester, die zur Pontifikal-Handlung als Aushülfe erfoderlich sind, und des Kapitels-Botens nebst dem erzbischöflichen Kirchen-Ornate und dem heiligen Chrisam mit drei Pferden auf gleiche Rechnung daselbst ankommen.

Das Mittagsmal, das nur frugal und einfach als Hausmannskost verlangt wird, werden der Herr Erzbischof und seine obgedachte Begleitung auf Rechnungen der Gemeinden im Pfarrhause nehmen und am Abend wieder mit den nämlichen Pferden zurückkehren, oder wenn die Rückkehr zu weit oder unzweckmäßig wäre, auf Kosten der gefirmten Gemeinden bei dem Pfarrer der Firmungs-Station übernachten und am Morgen an den geeigneten Ort abfahren.

Das Kreis-Direktorium erhält demnach den Auftrag, sämmtliche Bezirksämter von dem Vorhaben des Herrn Erzbischofs in Kenntniß zu setzen und die Einleitung zu treffen, daß nach §. 55. der katholischen Kirchen-Commissions-Ordnung bei dem Firmungs-Akte überall der Anstand und gute Ordnung beobachtet, das bei solchen Anlässen herkömmliche Ceremoniell beibehalten und die Vorsteher der Landkapitel angewiesen resp. legitimirt werden, die Kosten für die Verpflegung des Herrn Erzbischofs und seiner Begleitung, so wie für die Fuhren vorschüßlich zu bezahlen, sodann das Verzeichniß derselben zur Repartition unter die Kirchspiels-Gemeinden nach der Anzahl der Gefirmten dem Kreis-Direktorium vorzulegen.

Bischöfliche und Vikariats-Commissarien, welche mit weltlichen Unterthanen um geistlicher Angelegenheiten willen, oder zwar nur mit geistlichen Personen, welche jedoch gegen sie nicht in einer Kapitels-Subjektion stehen, und welche sie sich also mit besonderen bischöflichen Antrags-Urkunden legitimiren müssen, etwas zu handeln haben; werden ihre Geschäfts-Gegenstände und Bevollmächtigung der behörigen weltlichen Stelle zuvor zu eröffnen unvergessen seyn, um sich keinen Collisionen und Inconvenienzen auszusetzen. Thun sie es nicht, so können sie zwar von ihrer Verrichtung, so lange solche nicht ihrem Inhalte nach als dem gemeinen Interesse des Staates nachtheilig erscheinen, nicht ausgeschlossen werden, aber es ist auch von ihrem Geschäfte und den Begegnissen, die ihnen darin widerfahren, durchaus keine Kenntniß zu nehmen. Thun sie es aber, so müssen ihnen die Beam-

ten und Kirchenvögte in allen Fällen ernstlich an Handen gehen, und sind dazu, wenn die Anzeige bei der Kirchen-Commission geschehen wäre, ernstlich anzuweisen.

Bei Visitationen haben die H. H. Visitatoren bei jedem Pfarr- und Pfründhaus sich durch eigene genaue Einsicht zu verläßigen, ob die vorstehenden Anordnungen befolgt werden oder nicht. Im letzteren Falle ist von den Visitatoren für die ungesäumte Ersetzung des Mangelhaften zu sorgen, und in dem Visitations-Berichte bestimmt zu bemerken, in welchem Zustande das Pfarr- oder Pfründ-Archiv vorgefunden, und was von Visitationswegen verfügt worden sey.

Da jedem Pfarrer, Curaten und Beneficiaten ein Exemplar gegenwärtiger Anordnung zugestellt wird, so würde in Zukunft zur Entschuldigung einer dießfälligen Vernachläßigung vergebens Unwissenheit vorgeschützt werden.

Die vorstehende bischöflich konstanzische mit dem landesherrlichen Placet versehene Verordnung vom 5. November 1810 wurde den Aemtern genau zu vollziehen befohlen. (FAB. 15. Nro. 98. S. 1211.)

Um eine Conformität in Verwaltung der Pfründe- oder Stiftungs-Kapitalien der katholischen Pfarreien und Beneficien dieses Kreises zu bringen, wird andurch mit Genehmigung des großh. Ministeriums des Innern katholische Kirchen-Sektion verfügt:

a) Die Pfründe-Kapitalien der katholischen Pfarreien und Beneficien müssen eben so, wie die Stiftungs-Kapitalien der katholisch kirchlichen und weltlichen Local- und Distrikts-Stiftungen nach Maßgabe der gedruckten Instruktion vom 21. November 1820 über die Verwaltung der letzteren Stiftungen behandelt und unter Verantwortlichkeit der Stiftungs-Commissionen und der Aemter lediglich nur gegen gesetzlich gerichtliche Versicherungen oder Obligationen hingeliehen werden.

b) Künftig darf unter 50 fl. keine verzinsliche Anlage geschehen, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, sondern es ist vielmehr auf die Anlegung in größeren Posten ovn 100 fl. bis 1000 fl. der Bedacht zu nehmen.

c) In alle dießfallsige Kapitalbriefe oder Obligationen ist die Klausel aufzunehmen, und den schon vorhandenen beisetzen zu lassen, daß der Schuldner das Kapital bei Strafe doppelter Zahlung, weder ganz noch theilweise abtragen dürfe, wenn ihm nicht

vorerst die höhere Ermächtigung für den Pfründnießer zur Annahme der Zahlung durch das Amt bekannt gemacht seyn werde.

d) Die schon angelegten derartigen Pfründ-Kapitalien sind, soweit sie noch unversichert sind, sogleich versichern zu lassen oder einzuziehen und anderweit gegen vorschriftmäßige Versicherung wieder anzulegen, die über derartige Kapitalien schon vorliegende Versicherungs-Urkunden hingegen hat das Amt gehörig zu prüfen und nöthigenfalls besonders auch mit Rücksichtsnahme der oberen sub c. bemerkten Klausel zu rektificiren.

e) Die sämmtlichen derartigen Kapital-Briefe oder Obligationen müssen sofort in die Stiftungs- oder Heiligen-Kiste gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen Stiftungs-Vorstands-Mitgliede, welchen beiden die Schlüssel dazu anvertraut sind, dem betreffenden Pfrundnießer auszustellenden Depositen-Schein hinterlegt und dort aufbewahrt werden.

f) Die Administration der Pfründkapitalien resp. die Erhebung der Zinse bleibt übrigens lediglich dem Pfrundnießer überlassen, und dieselben haben statt einer förmlichen Rechnungsstellung bloß einen alljährlich durch die Stiftungs-Commission an das Amt, und von diesem hieher einzusendenden, den Ausweis über den Stand der Pfründ-Kapitalien abzugeben, worin von den sämmtlichen Stiftungs-Commissions-Mitgliedern beurkundet seyn muß, daß

aa) sämmtliche den Kapitalstock bezeichnende Schuld-Urkunden unter vorschriftsmäßigem Verschlusse in der Stiftungskiste noch vorhanden und

bb) in der verordneten gesetzlich sichernden Form ausgestellt sind. Endlich

g) ist den Pfründnießern, falls sie einer derartigen Versicherungs-Urkunde zur Einsicht oder einem sonstigen Gebrauche bedürfen, solche aus der Depositen-Kiste, jedoch gegen ordnungsmäßige Restituirung, zu verabfolgen.

Verordnung des Dreisamkreis-Direktoriums vom 5. Hornung 1829. Nro. 1523 [17]).

Für das Bisthum Mainz: (Ausz. aus d. Diözesan-Statuten für das Bisthum Mainz 1837 S. 22 ff.)

---

[17]) Seng a. a. O. S. 183. ff.

### A. Ordentliche Kirchen und Visitationen.

§. 1. Die ordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen haben den Zweck, den kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand einer Pfarr-Gemeinde und zugleich die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue der an derselben angestellten Geistlichen und kirchlichen Diener zu prüfen und dabei zu ermitteln, wie die in irgend einer Beziehung etwa vorfindlichen Hindernisse, welche dem Segen des Evangeliums im Wege stehen, beseitigt und, der Absicht Jesu und seiner heiligen Kirche gemäß, die wohlthätigen Einwirkungen der Pastoration erhalten und befödert werden.

§. 2. Diese Visitationen sind in den Pfarreien der Diözese von drei zu drei Jahren in der Regel einmal vorzunehmen, und haben sich nicht nur auf den Pfarrort, die Mutterkirche, sondern auch auf die Filiale zu erstrecken.

§. 3. Die Visitatoren sind die Dekane; jedoch bleibt es dem Ordinariate vorbehalten, ausnahmsweise auch einen andern Geistlichen mit einer solchen Visitation zu beauftragen. Die Dekane haben den Turnus der Visitationen festzusetzen und zwar dergestalt, daß in jedem Jahre ein Drittheil der Pfarreien, und in drei Jahren die sämmtlichen Pfarreien des Dekanats visitirt erscheinen. Am Anfang eines jeden Jahres macht der Dekan dem Ordinariate die Anzeige, in welchen Pfarreien seines Dekanats er in demselben Jahre die Visitationen vornehmen will, und hält dieselben danach ab, wenn ihm keine abändernde Verfügung zugeht.

§. 4. Da es zweckmäßig ist, daß diese Visitationen jedesmal an einem Sonn- oder Feiertage abgehalten werden, so ist der Dekan berechtigt, wenn es nothwendig ist, sich zur Abhaltung des Gottesdienstes in seiner Kirche durch einen benachbarten Kaplan oder Pfarrer vertreten zu lassen, und demselben dazu die etwa erfoderliche licentiam binandi zu ertheilen. Nur bei nicht zu beseitigenden Hindernissen kann die Visitation ausnahmsweise auch an einem Wochen- oder Werktage stattfinden, so wie dieselbe ohnehin, wenn sie in einem Tage nicht vollendet werden könnte, an dem folgenden fortzusetzen und zu beendigen ist.

§. 5. Die Art der Visitation geschehe ohne Aufsehen erregende Feierlichkeiten. Weder Visitator noch Visitandus sollen durch diesen nothwendig vorzunehmenden Dienstakt in Unkosten versetzt werden.

§. 6. In Behandlung dieser Dienstpflicht benehme sich der Dekan mit gewissenhaftem Eifer und strenger Unpartheilichkeit. Ihn leite durchaus der Geist christlicher Liebe und Sanftmuth, welcher das Ehrgefühl des Visitanden schont, und wechselseitiges Zutrauen erweckt.

§. 7. Der Tag der Visitation wird von dem Dekan, wenigstens 14 Tage vorher, dem Pfarrer des Visitations-Ortes angezeigt, und von diesem den Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes und den Schullehrern bekannt gemacht. Alsdann hat der Visitandus sogleich die schon geschriebene Pfarr-Relation dem Dekan einzuschicken, damit sie derselbe durchgehen, und darauf bei der Visitation die geeignete Rücksicht nehmen kann.

§. §. Der Visitator erscheint so frühzeitig im Visitations-Orte, daß die Visitation, wenn nicht früher, doch um 8 Uhr Vormittags mit dem Gottesdienste ihren Anfang nehmen kann. Die Geistlichen des Kirchspiels, die Kirchen-Vorstands-Personen, die Schullehrer und die Schuljugend, so wie die erwachsene Christenlehr-Jugend sind verpflichtet, dem Gottesdienste beizuwohnen. Obgleich zu erwarten ist, daß auch der übrige Theil der Kirchen-Gemeinde aus eigenem Antriebe sich dabei einfinden wird, so ist doch dieselbe am vorhergehenden Sonntage, wo ihr der Tag der Visitation öffentlich in der Kirche verkündigt wird, von dem Geistlichen auf geeignete Weise zur Anwesenheit beim Gottesdienste zu ermahnen.

§. 9. Während des Gottesdienstes richtet der Visitator seine Aufmerksamkeit auf alle Theile desselben, um sich zu überzeugen, ob derselbe der Vorschrift der katholischen Kirche und der Diözesan-Ordnung gemäß mit Würde abgehalten und von der Gemeinde mit Andacht daran Theil genommen wird. Er hat demnach zu sehen bei dem Amt der heiligen Messe, dem liturgischen Theil, auf die genaue Beobachtung der Rubriken, auf die anständige, fromme und würdevolle Haltung des Celebranten, auf den Gesang desselben und der Gemeinde, auf das Orgelspiel; bei der Predigt und Katechese auf Inhalt, Ordnung, Deutlichkeit, Faßlichkeit, Wärme, äußeren Vortrag, und auf die von den Katechumenen gegebenen Antworten und dadurch an den Tag gelegte Erkenntniß, und überhaupt auf die in der Kirche und beim Gottesdienst geziemende Ordnung, Stille, Ehrerbietsamkeit und Andacht, so wie endlich auf die Ordnung und Reinlichkeit im

Innern des Kirchen-Gebäudes, auf die Ausschmückung derselben durch Bilder u. s. w.

Sind bei einer Pfarrei mehrere Geistliche angestellt, so ist dem Dekan zu bestimmen überlassen, wer von denselben das Hochamt, wer die Predigt, wer die Katechese halten und wer die Prüfung in der Schule vornehmen soll.

§. 10. Nach dem durch Zusammenläuten gegebenen Glockenzeichen des beginnenden Gottesdienstes geht der Visitator aus dem Pfarrhaus in die Kirche, wo die Gemeinde schon versammelt ist. Der Visitator hält zuerst von der Kanzel oder von dem Altare aus eine kurze Anrede über den Zweck und die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung.

§. 11. Nach dieser einleitenden Rede beginnt das Amt der heiligen Messe, welches, wo es geschehen kann, abwechselnd von der Schuljugend und von der ganzen Gemeinde, allenfalls von jener bis zum Evangelium, und von dieser sodann bis zum Schlusse, mit Gesang aus dem Diözesan-Gesangbuch zu begleiten ist.

§. 12. Nach dem Evangelium tritt der Pfarrer auf die Kanzel und hält eine kurze, nicht über eine halbe Stunde währende Predigt, worauf die Messe fortgesetzt wird.

§. 13. Nach deren Vollendung hält der Pfarrer über einen leicht zu fassenden Stoff der Christenlehre eine Katechese mit der erwachsenen Christenlehr-Jugend, und stellt dabei die zu beantwortenden Fragen allein oder doch vordersamst an diejenigen, welche erst seit 2—3 Jahren, oder seit der letzten Visitation, zur ersten Communion gelangt sind.

Dem Visitator ist es überlassen, den Pfarrer im Katechisiren abzulösen und die Prüfung selbst fortzusetzen.

§. 14. Mit einem Gebete oder einer Gesangstrophe schließt sich diese gottesdienstliche Handlung, und die Schulkinder und deren Lehrer, die Kirchen- und — was zu wünschen ist — auch die Schulvorstands-Personen begeben sich mit den Pfarr-Geistlichen und dem Dekan in das Schulhaus, um von dem Zustande des Volksschulwesens, in Beziehung auf die religiöse Bildung der Jugend, Einsicht zu nehmen. — Wo in einer Pfarrei mehrere Schulen, sey es im Pfarrorte allein oder in diesem und den dazu gehörigen Filialen, sich befinden, können dieselllen mit einander zu einer und der nämlichen Prüfung vereinigt werden. In

diesem Falle, weil kein zureichender Saal vorhanden seyn wird, ist die Prüfung in der Kirche, Vor- oder Nachmittags, vorzunehmen.

§. 15. Die Schul-Prüfung, welche mit Gebet oder Gesang zu beginnen und zu beschließen ist, erstreckt sich zunächst auf die Religionslehre und biblische Geschichte. Zuerst hat der Pfarrer und dann der Schullehrer einige Fragen an die Kinder zu stellen, um sie zu veranlassen, durch Beantwortung derselben ihren Glauben und ihre Erkenntniß in den Lehren desselben darzulegen. Danach kann der Visitator nach Gutbefinden die Prüfung selbst fortsetzen. — Um aber den Geist, der in der Schule herrscht, mehr kennen zu lernen, so ist es nothwendig, daß der Visitator, wenn er nicht zugleich Mitglied der Gr. Bezirks-Schul-Commission ist, und als solcher die Schule schon kennt, auch von den übrigen Schulkenntnissen der Kinder Notiz nimmt, und zu dem Zwecke dem Unterrichte oder der Prüfung des Schullehrers in andern Lehrgegenständen zuhört. Um jedoch die Prüfung nicht zu weit auszudehnen, wozu die Zeit ermangeln dürfte, so kann z. B. das Lesen schon einigermaßen beurtheilt werden, wenn die Examinatoren von den Kindern ein und anderes Stück aus dem Diözesan-Katechismus und der biblischen Geschichte vorlesen lassen und daran ihre Prüfung anknüpfen. Eben so, was das Schreiben angeht, indem der Pfarrer, wie wir andurch allgemein vorschreiben, einige Tage vor der Visitation den älteren Kindern eine und andere Frage aufgibt, welche von denselben schriftlich beantwortet, und dem Visitator vorgelegt werden.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung kehrt der Dekan in das Pfarrhaus zurück, und eröffnet dort oder in einem andern schicklichen Lokale das Visitations-Protokoll. Die Geistlichen und Schullehrer der Kirchen-Gemeinde und die sämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Vorstandes haben dasselbe, nach Vernehmung seines Inhaltes, mit dem Visitator zu unterzeichnen.

§. 17. In dem Visitations-Protokoll geschieht vorerst Erwähnung von dem Hergang und Befund des stattgehabten Gottesdienstes, der Schulprüfung und der übrigen schon vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Untersuchungen. Hinsichtlich des Gottesdienstes hat der Visitator seine Bemerkungen mehr nur auf dasjenige zu richten und in das Protokoll aufzunehmen, was zur Erkennung des kirchlich-religiösen Sinnes der Gemeinde über-

haupt beiträgt, und deßfalls von ihm, nach Anleitung des §. 9, wahrgenommen worden ist. Die Beurtheilung des Geistlichen hingegen, was dessen kirchliche Funktionen betrifft, behält der Visitator seinem, das Protokoll begleitenden Visitations-Berichte vor. Hinsichtlich der Schul-Prüfung nimmt der Visitator seine Bemerkungen auf den Grund seiner, nach §. 15. gemachten Wahrnehmungen in das Protokoll auf.

§. 18. Hierauf durchgeht der Visitator die in Händen habende Pfarr-Relation, um die darin enthaltenen Angaben, so weit es nöthig erscheint, unter Zuziehung der im §. 16. genannten Personen zu prüfen und näher aufzuklären, oder sich durch den Augenschein von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Der Visitator hat bei diesen Nachforschungen vorzugsweise auf dasjenige, was für das kirchliche, religiöse und sittliche Leben der Gemeinde von Wichtigkeit ist, Rücksicht zu nehmen, und besonders über diejenigen Erscheinungen, welche auf eine Verschlimmerung desselben schließen lassen, z. B. verminderte Theilnahme an dem Empfange der heiligen Sakramente der Buße und des Altars, Zunahme unehelicher Geburten, Vervielfältigung oder Entartung der Volksbelustigungen, Entheiligung der Sonn- und Festtage, sich mit den mehrgedachten Personen zu besprechen, und dienliche Rathschläge und Vorschriften zu ertheilen, damit dem Bösen gewehrt und das Gute erhalten und befödert werde. Nicht minder sind die Angaben in Beziehung auf die Schulen einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Daß hiernach die Durchgehung der Pfarr-Relation geschehen, und was dabei sich herausgestellt habe, wird im Protokoll bemerkt. — Auf ähnliche Weise sind die Visitations-Berichte — Relationen — der Hilfs-Geistlichen, Beneficiaten und Kapläne zu durchgehen und der Befund im Protokoll zu bemerken.

§. 19. Ferner hat sich der Visitator über die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue sämmtlicher bei der Kirchen-Gemeinde Angestellten entweder durch öffentliche oder privative Vernehmung der im §. 16. genannten Personen möglichst genau zu verläßigen. Sollte aber auch der Visitator hierüber bereits vollständig unterrichtet zu seyn glauben, so hat er dennoch den Versammelten ausdrücklich zu eröffnen, wie es ihnen gestattet sey, von ihren Wünschen oder Beschwerden, die sie in Beziehung auf den kirchlichen Zustand der Gemeinde und die damit in Verbin-

dung stehenden Schul- und sonstigen Anstalten, Verhältnisse und Personen vorzubringen hätten, ihm die geeignete Mittheilung zu machen. Seiner Einsicht und Beurtheilung muß es überlassen bleiben, das hiebei den jedesmaligen Umständen am meisten angemessene Verfahren einzuschlagen, namentlich auch im Falle etwaiger Beschwerden entweder die Sache mit dem Angeschuldigten vertraulich zu erledigen, oder sie in der Berathung mit den Versammelten weiter zu verfolgen, oder endlich der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen.

Was in dieser Beziehung geschehen, zur Anzeige gebracht und verhandelt worden ist, ist in das Visitations-Protokoll, oder, wenn es angemessener zu seyn scheint, nur in den Visitations-Bericht mit aufzunehmen, und, nach Bewandtniß der Verhältnisse, mit dem Gutachten des Visitators zu begleiten.

§. 20. Auf den Grund der bisherigen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse trifft nunmehr der Visitator diejenigen geeignet scheinenden Anordnungen und Verfügungen, welche er nach der ihm verliehenen Amtsgewalt, ohne vorherige Anfrage bei seiner vorgesetzten Behörde, zu treffen befugt ist.

Was ihm hinsichtlich solcher Gegenstände, welche zum Ressort weltlicher Behörden gehören, bei der Visitation Mangelhaftes oder als zur Einschreitung geeignet, bekannt geworden ist, bringt er jenen Behörden zur Anzeige.

Wegen derjenigen Gegenstände aber, welche einer ausführlichen Behandlung bedürfen, oder znr Competenz des Ordinariats gehören, beschließt der Visitator, nachdem er den wahren Thatbestund so viel als möglich ausgemittelt und so die Sache vorbereitet hat, unverzügliche besondere Berichtserstattung.

Von sämmtlichen Verfügungen, Communikationen und sonstigen Beschlußnahmen geschieht im Protokoll kurze Erwähnung, worauf dann dieses geschlossen und nach geschehener Unterzeichnung die Versammelten mit Ausnahme des Geistlichen entlassen werden.

§. 21. Nachdem dieses Alles geschehen ist, überzeugt sich der Dekan oder Visitator in Gegenwart des Pfarrers von dem Daseyn der kirchlichen und landesherrlichen Verordnungen, in so weit sie die Pfarramtsführung angehen; insbesondere sieht er, ob die gedruckten bischöflichen Ausschreiben und die großherzoglichen Regierungs-Blätter, wo diese auf Kosten der Kirche gehalten wer-

den, vorhanden sind. Er besieht das Pfarr-Archiv, nimmt Einsicht von der Registratur der pfarramtlichen Schriften und Aktenstücke, von dem Tagebuche oder Geschäfts-Protokoll des Pfarrers.

§. 22. Er untersucht ferner den Zustand der Kirchenbücher und ihrer Duplikate, der Geburts- und Tauf-, der Copulations- und Sterbe-Protokolle, so wie der andern Kirchen- und Pfarrbücher, als: der Erstkommunikanten- und Firmungs-Register, der geschriebenen Reskripten- und Verordnungsbücher, und überzeugt sich genau, ob dieselben vorschriftmäßig geführt sind. Finden sich Mängel vor, so hat der Pfarrer darauf aufmerksam zu machen, und zur Verbesserung derselben anzuweisen. Von der vollzogenen Verbesserung hat sich der Dekan binnen drei Monaten durch wiederholte Einsichtsnahme, entweder gelegenheitlich, oder indem ihm zu diesem Zwecke der Pfarrer auf seine Kosten das betreffende Buch an den Dekanatssitz bringen läßt, zu überzeugen. Finden sich bedeutende Mängel vor, zumal in den zuerst genannten Kirchenbüchern, so hat der Dekan deshalb alsgleich besonderen Bericht an das Ordinariat zu erstatten. — Uebrigens hat der Dekan die von ihm geschehene Untersuchung der sämmtlichen vorgenannten Bücher, in jedem derselben unter dem letzten pfarrlichen Eintrag, durch seine Namens-Unterschrift folgendermaßen zu beurkunden: „Gesehen und das Nöthige bemerkt"; (oder, wenn nichts zu bemerken war: „und nichts zu bemerken gefunden"). N. N. den 6. Mai 1839. N. N., Dekan des Dekanats N. N. —

§. 23. Deßgleichen läßt sich der Dekan die Agende oder das Ritual, die Meßbücher, das Evangelienbuch, das Verkündigungsbuch, das Diözesan-Gesangbuch, und, wenn außerdem noch ein anderes Buch zu gewissen Andachten in der Kirche gebraucht werden sollte, auch dieses vorzeigen. Er besieht sodann die heiligen Kirchen-Gefäße, Kelche, Tauf- und Kranken-Provisions-Gefäße mit dem heiligen Oele, Monstranz, Ciborium mit dem Sanctissimo, Tabernakel, Taufsteinen ꝛc., ferner Paramente, Ornate, Weißzeug. Der Visitator richtet hierbei sein Augenmerk auf Anständigkeit und Reinlichkeit dieser Gegenstände, auf die Zweckmäßigkeit des Bewahrungsorts und die Ordnung in Aufbewahrung derselben, und ertheilt hierüber nach Befund dem Pfarrer oder dem Kirchendiener (Sakristan), welcher bei dieser Untersuchung anwesend zu seyn hat, die geeignete Bemerkung und Weisung.

§. 24. Endlich hat der Dekan den Pfarrer und die übrigen bei der Pfarrei angestellten Geistlichen über ihre wissenschaftlichen Beschäftigungen zu vernehmen, deren Bücher-Sammlungen (Bibliotheken) zu besehen, und sich eine und andere ihrer schriftlichen Arbeiten zur Einsicht vorlegen zu lassen. Von den in letztverflossenem halben Jahre abgehaltenen Predigten des Pfarrers und der übrigen Pfarr-Geistlichen läßt er sich 4—6, entweder das Concept oder die ausführliche Disposition derselben übergeben, nimmt sie mit sich nach Haus, und sendet sie, falls das Ordinariat deren Vorlage nicht besonders verlangt, mit seinen Bemerkungen darüber dem Geistlichen demnächst wieder zurück. Die am Tage der Visitation vom Geistlichen gehaltene Predigt, welche vollständig niedergeschrieben seyn muß, läßt sich der Dekan übergeben und legt sie seinem Berichte bei.

Was der Visitator bei der Untersuchung der in diesen und den vorhergehenden §§. 21, 22 und 23 genannten Gegenständen zu bemerken, zu verfügen und beschließen veranlaßt war, hat er in einem Anhang des Visitations-Protokolls kurz zu erwähnen, und denselben von dem oder den Geistlichen, und, wo es wegen mancher Gegenstände zweckdienlich scheint, auch von dem Sakristan oder Glöckner unterschreiben zu lassen, so wie auch selbst zu unterschreiben, wonach das Visitations-Geschäft beendigt ist.

§. 25. Das Visitations-Protokoll begleitet sodann der Dekan mit einem Visitations-Bericht, welcher in gedrängter Zusammenstellung die Resultate der Untersuchung entwickelt, und, außer den in den vorderen §§. schon ausdrücklich verlangten Erörterungen, noch in besondern Bemerkungen das Urtheil über die Würdigkeit und Verdienste der Angestellten, so wie über die Vor- oder Rückschritte des kirchlich-religiösen Zustandes der Gemeinde enthält, und Vorschläge zur Beföderung des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens an Handen gibt.

§. 26. Ihre Visitations-Berichte von sämmtlichen im verflossenen Jahre gehaltenen Visitationen haben die Dekane, unter Anlegung der Protokolle und der Relationen der Pfarrer, Beneficiaten und Kapläne, gleichzeitig mit ihrem jährlichen allgemeinen Rechenschafts-Bericht an das Ordinariat einzusenden, wenn nicht in besondern Fällen eine frühere Berichts-Erstattung rathsam scheint oder ausdrücklich vorgeschrieben ist.

## B. Außerordentliche Kirchen- und Pfarr-Visitationen.

§. 1. Die außerordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen sollen vorzugsweise die Prüfung der persönlichen Würdigkeit und amtlichen Treue des Pfarrers und der übrigen Pfarr-Geistlichen zum Zwecke haben, können aber auch zugleich dazu dienen, den religiös-sittlichen Zustand und das kirchliche Leben der Pfarr-Gemeinde näher kennen zu lernen.

§. 2. Sie werden, ohne vorher geschehene Ankündigung von dem Dekan vorgenommen. Nach Umständen kann jedoch das bischöfliche Ordinariat auch einen andern Geistlichen damit beauftragen.

§. 3. Sind sie sowohl im Pfarrorte als auch in den Filial-Orten, welche eigenen Gottesdienst haben, und zwar jedesmal an einem Sonn- oder Feiertage abzuhalten. Der Dekan ist in solchem Falle berechtigt, wenn es nothwendig ist, sich zur Abhaltung des Gottesdienstes in seiner Pfarr-Gemeinde durch einen benachbarten Pfarrer oder Kaplan, welchen er dazu einladet, vertreten zu lassen, und demselben hiezu die allenfalls nöthige licentiam binandi zu ertheilen.

§. 4. Im Orte der Visitation angekommen, wohnt der Visitator, ohne vorher dem Orts-Geistlichen seine Ankunft zu melden, dem vormittägigen Gottesdienste, der Nachmittags-Andacht, insbesondere der Christenlehre, (Katechisation), so wie nach Gutfinden den an demselben Tage sonst noch vorkommenden kirchlichen Handlungen bei, um darüber nach Maßgabe des §. 9 der Instruktion für die ordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen die nöthigen Beobachtungen und Untersuchungen anzustellen.

§. 5. Nach geendigtem Gottesdienste begibt sich der Visitator in das Pfarrhaus, zeigt dem Pfarrer oder Pfarr-Verwalter die Absicht seiner Anwesenheit an und läßt sich das Concept der abgehaltenen Predigt, oder die ausführliche Skizze derselben übergeben, um sie seinem Berichte beizulegen. Hienach setzt er die Visitation nach §§. 21, 22, 23 und 24 der Instruktion für die ordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen fort und verfährt sodann, nachdem er den Zweck der Visitation, zumal wenn dieselbe durch besondere Gründe veranlaßt wurde, möglichst erreicht hat, nach den Bestimmungen der §§. 25 und 26 der ebengenannten Instruktion.

Uebrigens ist es dem Ermessen des Visitators anheimgegeben, seine Untersuchung nach Maßgabe der Instruktion für die ordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen noch weiter auszudehnen, die Kirchen-Vorstands-Personen und Schullehrer bei sich zu versammeln u. s. w.

§. 6. Von den außerordentlichen Visitationen ist in denjenigen Dekanaten, welche 7 und mehr Pfarreien zählen, jährlich eine, und in jenen Dekanaten, welche weniger als 7 Pfarreien zählen, alle 2—3 Jahre eine vorzunehmen. Die Wahl der Pfarrei, wo dieses geschehen soll, bleibt dem Dekan überlassen, wenn nicht besondere Gründe die Wahl bestimmen. Liegen solche Gründe in irgend einer Pfarrei vor, so hat in dieser vordersamst die Visitation zu geschehen, und zwar auch alsdann noch, wenn in demselben Jahre schon in einer andern Pfarrei des Dekanats eine außerordentliche Visitation statt gefunden haben sollte. Nur die ordentliche Kirchen- und Pfarr-Visitation kann in dem nämlichen Jahre in derselben Pfarrei unterlassen werden.

## C. Visitationen der Dekanate und der Dekanats-Pfarreien.

§. 1. Durch die Visitationen der Dekanate soll die Amtsführung der Dekane, als solcher, und durch die Visitationen der Dekanats-Pfarreien die persönliche Würdigkeit und Treue der Dekane, als Pfarrer, und der religiös-sittliche Zustand ihrer Pfarr-Gemeinden geprüft werden.

§. 2. Die einen wie die andern dieser Visitationen werden von dem bischöflichen Ordinariate besonders angeordnet, und sind während fünfjähriger Dienstzeit eines Dekans wenigstens einmal vorzunehmen. Mit der Vornahme derselben wird das Ordinariat eines seiner Mitglieder oder einen andern Geistlichen, nicht aus demselben Dekanate, beauftragen.

§. 3. Bei der Visitation, welche die Prüfung der Dekanats-Amtsführung zum Zwecke hat, hat der Visitator seiner Untersuchung die im 2. Abschnitt bereits aufgeführte Instruktion für die Amtsführung der Dekane zum Grunde zu legen, und auf alle die, in Gemäßheit dieser Instruktion den Dekanen obliegenden Amts-Pflichten seine Prüfung zu erstrecken, um zu ermitteln, ob und in wie weit der zu visitirende Dekan seinen Pflichten mit Einsicht, Eifer und Treue nachgekommen ist. Insbesondere hat

der Visitator genau und gründlich zu untersuchen, ob die Dekanats-Registratur vorschriftmäßig geordnet, das Geschäfts-Protokoll sorgfältig geführt, und ob und welche Rückstände etwa vorhanden sind. Eben so hat er sich von dem Zustande der Kapitels-Vereine, Lesezirkeln, Conferenzen, von dem, dem Kapitel etwa zustehenden Vermögen und der darüber angeordneten Rechnungsführung die nöthige Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Die Dekanats-Visitation ist in der Regel nicht nur dem Dekan selbst, sondern auch den übrigen Geistlichen des Dekanats vorher schriftlich bekannt zu machen, damit sowohl diese, als auch Schullehrer und sonstige Angestellte, so wie andere einzelne Glieder der zum Dekanate gehörigen Pfarr-Gemeinden dem Visitator etwaige Anzeigen vorbringen, und dessen Rath oder Bescheid erhalten können.

§. 5. Die Visitationen der Dekanats-Pfarreien sind entweder ordentliche oder außerordentliche, und je nachdem finden zur Vornahme derselben die Bestimmungen der Instruktion für die ordentlichen, oder jener für die außerordentlichen Kirchen- und Pfarr-Visitationen ihre Anwendung.

§. 6. Das Ergebniß der Dekanats- und Dekanatspfarr-Visitation hat der Visitator, nach geschehener Vollziehung derselben, alsbald dem Ordinariate vorzulegen.

## II.

### Visitations-Berichte (Relationen) der Pfarrer oder Pfarr-Verwalter, der Beneficiaten und Kapläne, welche die Visitatoren jedesmal 14 Tage vor der Visitation von den genannten Geistlichen zu fodern, und diese an jene spätestens 8 Tage vor der Visitation einzusenden haben.

### A. Pfarr-Relation.

Zur Grundlage der vom Dekan oder einem andern Geistlichen vorzunehmenden Visitation einer Pfarrei dient vorzugsweise die umfassende schriftliche Relation des Pfarrers oder Pfarr-Verwalters über alle kirchlichen Verhältnisse seines Pfarr-Sprengels. In dieser, wie schon bemerkt, dem Dekan und resp. Visitator einzureichenden Relation hat der Pfarrer, nach Voranstellung der nachstehend verlangten Personal-Angaben, die darauf folgenden

Fragen pflichtmäßig und gewissenhaft zu beantworten. Die Relation ist auf einem ganzen, der Länge nach gebrochenen Bogen niederzuschreiben, so daß die Fragen auf der einen und die Antworten auf der andern halben Seite, und zwar mit genauer Beibehaltung ihrer Aufeinanderfolge, zu stehen kommen.

## Personal-Verhältnisse der Angestellten.

1) Der Pfarrer hat anzugeben

a) von sich: Namen, Geburtsort, Jahr und Tag der Geburt und Priesterweihe, Zeit und Ort der letzten und Zeit der jetzigen Anstellung;

b) von den Beneficiaten und Kaplänen: Namen, Geburtsort, Zeit und Ort der letzten und dermaligen Anstellung;

c) von unangestellten Geistlichen: Namen, Alter, ehemaligen Aufenthalt und begleitete Stelle;

d) von den Schullehrern und Lehrerinnen: Namen, Geburtsort, Lebens- und Dienstalter, Zeit und Ort der letzten und der dermaligen Anstellung;

e) von dem Organisten: desgleichen;

f) von dem Sakristan oder Glöckner desgleichen.

2) Ob die vorgeschriebene Anzahl der Mitglieder des Kirchen-Vorstandes vorhanden ist, und wie dieselben und der Kirchenrechner heißen.

## Pfarrei.

3) In welchem Kreis oder Landrathsbezirk sich die Pfarrei befindet?

4) Ob die Verleihung der Pfarrstelle, von der im Bisthume bestehenden allgemeinen Regel abweichend, mittelst einer besondern Präsentation geschieht, und wem das Präsentations-Recht zusteht?

5) Wer den Schullehrer, Cantor, Organisten, Glöckner zu ernennen hat?

6) Filiale, Mühlen, Höfe ꝛc., die zu der Pfarrei gehören, Entfernung derselben vom Pfarrort, zu welcher Bürgermeisterei sie gehören, ob sie eigene Kirchen oder Kapellen, mit oder ohne Begräbnißplatz besitzen?

7) Orte, welche seit dem Jahre 1830 in Beziehung auf die in denselben wohnenden Katholiken der Pfarrei zugetheilt sind, Entfernung derselben vom Pfarrort?

8) Seelenzahl (hier beispielsweise in Zahlen ausgedrückt)

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) im Pfarrort: Katholiken . . . . . | 990 | — | — |
| Andere christliche Glaubensgenossen . | — | 75 | — |
| Juden . . . . . . . . . . . . | — | — | 18 |
| b) im Filiale Neuhausen . . . . . . | 307 | 6 | — |
| c) im Filiale Althausen . . . . . . . | 256 | 448 | 14 |
| d) Katholiken in den (Fr. 7) zugetheilten Orten . . . . . . . . . . . . | 36 | | |
| Gesammtzahl der katholischen Pfarrgenossen . . . . . . . . . . | 1589 | 529 | 32 |

9) Bei der Pfarrei im vorigen Jahre

| | |
|---|---|
| Geborne: a) Knaben . . . . . . . . . | — |
| b) Mädchen . . . . . . . . . | — |
| Zusammen . . . . . . | — |
| Darunter: a) Todtgeborne . . . . . . . . | — |
| b) Uneheliche . . . . . . . . | — |
| Gestorbene: a) unter 14 Jahren . . . . . | — |
| b) über 14 Jahren . . . . . . | — |
| Zusammen . . . . . . | — |
| Darunter: a) durch Unglücksfälle . . . . . | — |
| b) durch Selbstmord . . . . . | — |
| Kopulirte Paare . . . . . . . . . . . . | — |

Gottesdienst.

10) Ob außer den Sonntagen und den allgemein bestehenden Festtagen noch andere in der Pfarr- und Filialkirche gefeiert werden, oder ob der deßfalls erlassenen bischöflichen Verordnung vom 10. Februar 1837 genau nachgelebt werde, oder nicht, und warum nicht?

11) Ob in dem Pfarrort oder einem der Filiale auch noch sogenannte halbe Feiertage, oder sogenannte abgesetzte Feiertage seyen, ob und welcher Gottesdienst an diesen Tagen gehalten werde?

12) Ob an allen Sonn- und gebotenen Festtagen eine Predigt gehalten, und bei der Frühmesse das Evangelium vorgelesen

und damit eine kurze Erklärung desselben verbunden werde? Ob die Predigt unter der heiligen Messe, nach dem Evangelium oder wann sonst abgehalten werde? Ob jeden Sonntag Nachmittags oder auch manchmal wegen der Filialen Vormittags schon die christliche Lehre sey, und wann und wie oft dieses der Fall sey? Wann der Gottesdienst, Vor- und Nachmittags, gehalten werde, und ob derselbe immer zur bestimmten Zeit seinen Anfang nehme? (Hierüber hat sich der Dekan durch mündliche oder schriftliche Vernehmung der weltlichen Mitglieder des Kirchen-Vorstandes vollkommen zu verlässigen.)

13) Welcher Gottesdienst an Werktagen überhaupt, insbesondere im Advent, in der Fastenzeit, im Monat Mai, in der Fronleichnamsoktav und Aller Seelen gehalten werde?

14) Ob und welche Bruderschaften vorhanden, und welche kirchliche Andachten mit denselben verbunden sind?

15) Ob und wie viele Prozessionen, und ob Vor- oder Nachmittags gehalten werden? Ob und welche Bilder dabei herumgetragen, ob aus einem andern, als aus dem Diözesan-Gesangbuche, dabei gesungen, Anreden von dem Geistlichen gehalten, oder deutsche Gebete verrichtet werden?

16) Wie viele Bittgänge, an welchen Tagen, und wohin dieselben statt finden?

17) Ob unter dem Jahre keine besondere Betstunden, oder sonstige Andachten, und auf welche Weise sie gehalten werden?

18) Ob und wann das sogenannte ewige oder große Gebet statt finde, wie lange dasselbe währe, und ob es auch die Nacht hindurch gehalten werde? Ob dabei zur Beicht gesessen und die heilige Communion gereicht, und von der Gemeinde zahlreich daran Theil genommen wird?

19) Tag des Patrociniums und der Kirchweihe der Pfarr- und Filialkirche?

20) Ob sich der Pfarrer bei der Administration der heiligen Sakramente deutscher Formularien bediene und welcher, ob allein, oder in Verbindung mit dem lateinischen Diözesan-Ritual [18])?

---

[18]) Diese Frage wird sich ändern, sobald unsere Absicht, der Diözese eine neue Agende zu geben, verwirklicht seyn wird.

21) Ob bei dem Vor- und Nachmittags-Gottesdienste, an Sonn-, Fest- und Werktagen, nur allein aus dem Diözesan-Gesangbuche, oder auch aus einem andern, und aus welchem, gesungen werde? Ob auch die Schuljugend Theil daran nehme?

22) Ob und welche Gottesdienste auf den Filialen, an Sonn- und Festtagen, an Werktagen, oder aus besonderer Veranlassung gehalten werden? Worauf sich die Verbindlichkeit dazu gründe?

23) Ob der Pfarrer keine neue Andachten eingeführt und welche?

24) Ob und zu welchen Wallfahrten die Pfarrangehörigen auslaufen?

25) Ob er, Pfarrer, seit der letzten Visitation auch Gottesdienst in auswärtigen Pfarreien gehalten habe, wie oft und warum?

Pfarrkirche, Filialkirchen und Kapellen.

26) Ob in der Pfarr- oder Filialkirche ein Simultaneum statt finde? Ob das Kirchen-Gebäude, die Glocken ꝛc. in gutem Stande sich befinden? Wem die Baulast und Unterhaltungskosten obliegen? Ob die Kirche reinlich aussehe? Ob keine Bilder, Statuen, Votivtafeln, die mißgestaltet und geschmacklos geputzt sind oder den Aberglauben unterhalten, geduldet werden?

27) Ob hinlängliche und anständige Paramente vorhanden, und dieselben reinlich und ganz erhalten sind, ob sie sicher und gut aufbewahrt werden?

28) Ob die Sakristei reinlich, trocken und wohl verschlossen sey?

29) Ob das Inventarium über die Kirchen-Sachen richtig stehe?

30) Ob der Sakristan oder Glöckner in Betreff der Reinlichhaltung der Kirche, Sakristei und der Paramente seine Pflicht thue? Ob er Sicherheit für die ihm anvertrauten Paramente geleistet, oder ob seine bisherige Treue, Aufsicht und häusliche Ordnung hinlängliche Sicherheit gewähren? Ob er sein Amt in allen Beziehungen mit Pünktlichkeit erfülle?

31) Ob sich in der Kirche eine Orgel befinde, wer sie spiele, ob sie in gutem Stande erhalten werde?

32) Ob sich inner- oder außerhalb des Ortes noch eine Kirche oder Kapelle befinde, ob Gottesdienst darin gehalten werde und wie oft?

33) Ob in der Pfarrkirche oder in den Kapellen Opferstöcke vorhanden seyen, was daraus erhoben, und wozu es verwendet werde?

34) Ob der Kirchhof simultan sey, sich außer dem Orte befinde, ob er geräumig, mit einer Mauer umgeben und mit einem Kreuze versehen sey? Ob die Begräbnisse nach der Zeitreihe des Todes, oder auf Familien-Plätzen geschehe?

Kirchen- und Pfarr-Bücher und Pfarr-Registratur.

35) Ob die Kirchen- und Pfarr-Bücher, als Geburts- und Tauf-; Sterb- und Trauungs-Protokolle, nach den hierüber für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits, und für die Provinz Rheinhessen andererseits bestehenden landesherrlichen und bischöflichen Vorschriften, genau geführt, und überhaupt leserlich, auf gutem Papier, mit guter Dinte, und ohne Abbreviaturen geschrieben, mit dauerhaftem Einband versehen, gut erhalten, und paginirt seyen? Ob sie von der Hand des Pfarrers, oder bei dessen undeutlicher Handschrift, von irgend jemand anders geschrieben, und in diesem Falle durch die Namensunterschrift des Pfarrers selbst am Schlusse jedes Protokolls bestätigt seyen? Ob ein alphabetisches Register geführt sey; eben so, ob die Erstkommunikanten- und Firmungs-Bücher, nach Vorschrift angelegt sind, und ordnungsmäßig geführt werden?

36) Ob die Regierungs-Blätter, da, wo dieselben gratis oder auf Kosten des Kirchen-Fonds empfangen werden, gebunden, und die bischöflichen Verordnungen vollständig gesammelt und aufbewahrt, und letztere, in so fern sie gedruckt sind, von Jahr zu Jahr geheftet werden, bis sie zum Einbinden sich eignen? Ob die übrigen Erlasse und Verordnungen, von Staats- oder bischöflichen Behörden, welche seine Pfarrei und Pfarr-Amtsführung insbesondere oder diese im Allgemeinen betreffen, in die Reskripten-Bücher gehörig eingetragen sind, und ob außerdem ein Repertorium über die Verordnungen vorliege und fortgeführt werde?

37) Ob der Pfarrer ein eigenes Buch halte, worin er von Woche zu Woche aufzeichnet:

a) den Text und Inhalt der gehaltenen Predigt,
b) den Inhalt der Kirchen-Katechese,
c) den Inhalt der Werktags-Schulkatechese.

38) Ob er ein Verkünd-Buch habe, und darin alles aufzeichne, was für jede Woche zu verkünden ist, insbesondere die Ehe-Proklamationen; die Auffoderung zum Schulbesuch für diejenigen Kinder, welche mit dem beginnenden Schuljahr das schulpflichtige Alter erreichen; die durch das bischöfliche Ausschreiben vom 5. Februar 1836 vorgeschriebenen Aufnahms- und Entlassungs-Verkündigungen der Christenlehrpflichtigen?

39) Ob ein Buch vorhanden sey, in welchem

a) die Gottesdienst-Ordnung aufgezeichnet ist, was für gottesdienstliche Handlungen von Woche zu Woche das ganze Jahr hindurch in dem Pfarrort und den Filialen vorgenommen, und wie sie gehalten werden, damit der neu einzutretende Pfarrer sogleich wisse, was er zu thun habe; welches

b) eine kleine Chronik der Pfarrei enthält, so weit die Dokumente und Tradition dazu Stoff geben; worin

c) die Lasten und Gerechtsamen der Pfarrei,

d) die Tabelle der Anniversarien,

e) die üblichen Stolgebühren und Opfer,

f) die Pfarrkompetenz wie auch die der Benefiziaten und die Dotation des Kaplans,

g) die merkwürdigsten Ereignisse im Orte auf jedes Jahr, sowohl in bürgerlicher oder politischer als kirchlicher Hinsicht eingetragen sind?

40) Ob sich ein geräumiger, in Fächer eingetheilter, tragbarer und gut verwahrter Pfarrschrank vorfinde, in welchem die Pfarr-Bücher, Verordnungen und übrigen Pfarrakten gesammelt und geordnet aufbewahrt werden?

### Pfarr-Pfründe und Pfarr-Gebäude.

41) Ob der Pfarrer seine Pfarr-Kompetenz, die er entweder aus dem Großh. Fiskus, oder aus sonstigen Quellen bezieht, richtig erhalte?

42) Ob er die liegenden Güter selbst administrire, oder in Pacht gegeben habe? In welchem Zustande sie sich befinden, besonders die Weinberge, wenn deren zur Pfründe gehören? (Hierüber hat der Pfarrer ein Zeugniß der übrigen Kirchen-Vorstands-Mitglieder beizulegen.)

43) Ob das Pfarrhaus mit den dazu gehörigen Gebäuden sich in gutem, mittelmäßigem oder schlechtem Zustande befinde?

44) Wer die Pflicht, die Pfarr-Gebäude zu bauen und zu unterhalten, habe, wer subsidiarisch eintrete?

45) Ob er, Pfarrer, hinsichtlich der Kapitels-Vereine, Conferenzen und Lesezirkel etwas und was zu erinnern habe?

46) Ob er, Pfarrer, mit den übrigen Orts- und Pfarr-Geistlichen, mit den Orts-Vorstehern und der Gemeinde im Frieden lebe, oder ob er gegen Einen der Genannten, und was er zu klagen habe?

47) In welcher Kleidung, ob in der Soutane oder im Kirchentalar, er — Pfarrer — in die Kirche gehe, Krankenprovisionen vornehme und Haustaufen verrichte?

48) Ob Ordnung in seinem, des Pfarrers, Hauswesen sey, und nichts gegen sein Dienstpersonal zu erinnern stehe? (Diese Frage hat der Visitator, allenfalls nach vorheriger Vernehmung der weltlichen Mitglieder des Kirchen-Vorstandes, zu beantworten.)

## Beneficiaten oder ständige Hilfspriester.

49) Wenn das Recht der Ernennung oder Präsentation des Beneficiaten zustehe?

50) Welche gestiftete Gottesdienste der Beneficiat zu besorgen habe?

51) In welcher Ordnung er sich überdem mit den übrigen Geistlichen in Abhaltung des Gottesdienstes, der Predigten, Christenlehre, in Administrirung der heiligen Sakramente, in den Schul- und Krankenbesuch rc. theile?

52) Ob er seine Predigten vollständig niederschreibe, oder ob er nur Entwürfe mache?

53) Ob er sich ein eigenes Buch halte, worin er von Woche zu Woche

a) den Text und Inhalt seiner Predigten,

b) den Inhalt der Kirchen-Katechese,

c) den Tag und den Inhalt der Schul-Katechese aufzeichne?

54) Ob er seine Funktionen mit Anstand und Erbauung verrichte?

55) Wie sein sittlich-religiöser Charakter und Wandel sey? Ob er sich seiner Fortbildung befleiße, und mit welchen wissenschaftlichen Arbeiten er sich vorzüglich beschäftige? Ob er nicht

zur Unzeit Ausgänge mache, zu oft aus der Pfarrei sich entferne, Wirthshäuser besuche?

56) Ob er anständig, reinlich und klerikalisch gekleidet erscheine, und auch in dieser Beziehung seinem Stande und den bischöflichen Wünschen und Vorschriften entspreche? Ob er in der Soutane oder im Kirchentalar in die Kirche gehe, Kranken providire, Haustaufen rc. verrichte?

57) Ob er mit ihm, dem Pfarrer, den übrigen Geistlichen, den Orts-Vorstehern und mit der Gemeinde in Frieden und Eintracht lebe?

58) Ob er nicht auf unedlen Wegen nach Volksgunst trachte? Ob er nicht in Familien-, Orts- und staatsbürgerliche Angelegenheiten auf unberufene Weise sich einmische?

Kapläne oder unständige Hülfspriester.

59) Welche Geschäfte der Kaplan in der Kirche und Schule zu besorgen habe? Ob er sich gehörig dazu vorbereite und seine Funktionen mit Anstand, Würde und Erbauung verrichte?

60) Ob er hinreichende, gute oder vorzügliche Gaben zu predigen und zu katechisiren zu erkennen gebe? Ob er die Kranken fleißig besuche, das Beichtgeschäft sich angelegen seyn lasse, in der Schule mit Eifer und Einsicht wirke, und namentlich auch zur Beföderung des Gesangs in Schule und Kirche nach Kräften beitrage? Mit welchen Nebenbeschäftigungen er sich abgebe?

61) Ob er in freien Stunden seine wissenschaftliche Bildung fortsetze? Mit welchen wissenschaftlichen Fächern und mit welchen Schriften er sich seit der letzten Visitation beschäftiget habe?

62) Wie sein religiös-sittlicher Charakter sey?

63) Ob er im Umgang mit Andern Gefälligkeit, Anstand und Würde zu vereinigen wisse? Ob er nicht zu oft und zur Unzeit aus dem Hause gehe, aus der Pfarrei sich entferne, Wirthshäuser besuche, mit oder ohne seine — des Pfarrers — Erlaubniß?

64) Ob er auch in seiner Kleidung nicht nur Anstand und Reinlichkeit beobachte, sondern auch zugleich seinem klerikalischen Stande gemäß sich trage, und zu dem Ende den hierüber schon bestehenden, und in diesen Statuten §. 81. des 5. Abschnitts erinnerten kirchlichen Vorschriften gebührend nachkomme? Ob er

im Soutane oder im Kirchentalar in die Kirche gehe, Kranken versehe, Haustaufen und Aussegnungen im Haus verrichte?

65) Ob er mit ihm, dem Pfarrer, den übrigen Geistlichen, den Orts-Vorstehern und der Gemeinde im Frieden lebe?

66) Ob er, ohne seiner Kirche etwas zu vergeben, die Achtung, Verträglichkeit und Liebe gegen Andersgläubige nicht verletze?

67) Ob er nicht auf unedlen Wegen nach Volksgunst trachte und nicht in Familien-, Orts- und staatsbürgerliche Angelegenheiten auf unberufene Weise sich einmische? Ob er nicht Häuser besuche und mit Personen Umgang pflege, deren Ruf zweideutig ist, und daher den seinigen bei der Gemeinde gefährde?

68) Ob er ohne seine, des Pfarrers, Genehmigung keine Veränderung in der Liturgie und Gottesdienst-Ordnung vornehme?

69) Ob er sich ein eigenes Buch halte, worin er von Woche zu Woche den Text und Inhalt seiner Predigten, den Inhalt seiner abgehaltenen Kirchen-Katechese, den Tag seines Schulbesuches und den Inhalt seines darin ertheilten Unterrichts aufzeichne?

70) Ob er nicht wenigstens für ein jedes Hauptfach der theologischen Wissenschaften, als: Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral, Bibelerklärung, Katechetik, Homiletik, Pädagogik, Didaktik, ein gutes Handbuch und welches besitze? Ob auch philosophische, belletristische, landwirthschaftliche Werke?

71) Ob er sich in die Hausordnung füge, und als untergeordneter Hilfspriester betrage?

### Schule.

72) Ob er, Pfarrer, in der Eigenschaft als Lokal-Schul-Aufseher der ihm obliegenden Pflicht treu nachkomme und zu dem Zwecke die Schulen seiner Pfarrei öfter besuche? und ob er, Pfarrer, und die Hilfspriester den Religions-Unterricht in der Schule vorschriftmäßig ertheilen? Von wem und in wie vielen Stunden wöchentlich derselbe im Pfarrort und auf den Filialen ertheilt werde?

73) Ob der Schullehrer die Kunst zu katechisiren verstehe, den ihm zugewiesenen Unterricht in der Religionslehre (Katechismus) und biblischen Geschichte mit Eifer und Treue ertheile, und den von dem Geistlichen ertheilten Unterricht fleißig wiederhole?

74) Ob er einen frommen, religiösen, kirchlichen Sinn zu erkennen gebe, an dem Gottesdienste, dem Empfang der heiligen

Sakramente eifrig Theil nehme, und nicht durch seinen Wandel oder Grundsätze anstößig werde?

75) Ob er den Belehrungen und Anordnungen des Pfarrers mit Willigkeit Folge leiste, und ihm mit Achtung und Ehrerbietung begegne?

76) Ob den bestehenden landesherrlichen und bischöflichen Verordnungen gemäß, in der Schule dem Religions-Unterrichte, welcher die Grundlage alles Volksschulunterrichtes und aller Erziehung ist, die hinlängliche und vorgeschriebene Zeit und Sorgfalt gewidmet werde? Ob sich der Lehrer, außer dem Diözesan-Katechismus und der biblischen Geschichte, welche die Kinder in Händen haben, für sich bei'm Unterrichte noch anderer Lehrbücher bediene, und welcher, und ob hiergegen nichts zu erinnern sey? Ob die Kinder regelmäßig an Sonn-, Fest- und Wochentagen dem Gottesdienste in der Kirche unter Aufsicht ihres Lehrers beiwohnen? Ob die Kinder bei'm Gottesdienste, namentlich an Wochentagen, singen, und im Gesang, besonders der Kirchen-Lieder, in der Schule unterrichtet werden? Endlich, ob überhaupt die Schule von religiösem Geiste durchdrungen und der Lehrer bemüht ist, die Jugend zur Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden? — Der Dekan wird sich hievon selbst bei der Visitation genau zu überzeugen suchen.

Gemeinde.

77) Wie der kirchliche und religiös-sittliche Zustand der Gemeinde im Allgemeinen beschaffen sey?

78) Ob die Sonn- und Festtage ordnungsmäßig gefeiert, und an denselben keine störende, nur an Wochentagen erlaubte Handlungen vorgenommen werden?

79) Ob der öffentliche Gottesdienst, insbesondere Predigt und Christenlehre, fleißig besucht werden?

80) Ob die Gemeinde an dem Empfang der heiligen Sakramente frommen Antheil nehme, und alle, oder doch nur mit weniger Ausnahme, nicht allein in der österlichen Zeit, sondern auch noch zur andern Zeit des Jahres zur Beicht und Kommunion gehen? Ob der Eifer hierin seit der letzten Visitation zu- oder abgenommen habe, und im letzten Falle, was etwa die Ursache davon sey? Ob auch die obrigkeitlichen Personen in der Gemeinde an dem Gottesdienste und dem Empfang der heiligen Sakramente Theil nehmen?

81) Welche Gebet- und Andachts-Bücher, außer dem Diözesan-Gesangbuch, in der Pfarr-Gemeinde gebraucht werden? Ob die Bibel, alten oder nur neuen Testamentes, und in welcher Uebersetzung gelesen werde? Ferner, ob keine schwärmerische oder sittenverderbliche Schriften in der Gemeinde verbreitet werden?

82) Ob an Sonn- oder Feiertagen öffentliche Belustigungen, insbesondere Tänze, gestattet werden, und wie oft im Jahre? Ob bei denselben auch Schulkinder, mit oder ohne älterliche Aufsicht, erscheinen? Ob während des Gottesdienstes der Wirthshausbesuch von Einheimischen, oder sonstige Unordnungen geduldet werden?

83) Ob die Polizei-Verordnungen, besonders in Beziehung auf Nachtschwärmerei, Wirthshausbesuch, Gassenbettel &c., gehandhabt werden?

84) Ob gegenwärtig keine auffallende Unordnung, wobei die Hülfe der weltlichen Obrigkeit nöthig ist, vorhanden sey, ob diese nachgesucht worden, wann, bei welcher Stelle, mit welchem Erfolg?

85) Ob ärgerliche Streitigkeiten unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, ferner, sittenverderbliche nächtliche Zusammenkünfte und grobe, Anstoß erregende Sittenlosigkeiten in der Gemeinde vermieden werden?

86) Welche gute Sitten und welche herrschende Fehler und Sünden in der Gemeinde wahrzunehmen seyen, und was bisher geschehen ist, um letzteren zu begegnen?

87) Ob und wie viele uneheliche Kinder seit der letzten Visitation geboren wurden, und ob dieselben darnach ab- oder zugenommen haben, und was im letzteren Falle allenfalls die Ursache sey?

88) Ob und wie viele Selbstmorde seit der letzten Visitation vorgekommen, und ob durch Krankheit oder Immoralität?

89) Was seit der letzten Visitation in der Pfarrei Merkwürdiges an Unglücksfällen, gröberen Verbrechen, oder an ausgezeichnet guten Handlungen, Stiftungen, Einrichtungen sich zugetragen habe?

90) Ob die Versammlungen des Kirchen-Vorstandes nach Vorschrift statt finden, und ob derselbe nach Art. 15. des landesherrlichen Edikts über seine Organisation sich der Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht treulich unterziehe, oder ob und was in dieser Beziehung zu bemerken stehe? Auch ob die weltlichen Kirchen-Vorstands-Mitglieder durch Theilnahme an dem kirchlichen

Gottesdienste und an dem Empfang der heiligen Sakramente ein gutes Beispiel geben und die Anordnungen des Pfarrers kräftig und gern unterstützen?

91) Ob, wer als Kirchendiener angestellt ist, seine Geschäfte gehörig besorge und Niemand durch seinen Wandel einen Anstoß gebe?

92) Ob er, Pfarrer, von seiner Pastoration gute Früchte wahrzunehmen habe, oder ob seinem Wirken besondere Hindernisse, und welche, sich entgegenstellen?

93) Ob sich in der Pfarrei keine Menschen befinden, welche öffentlich einen ärgerlichen Lebenswandel führen, dem Gottesdienste und der Theilnahme an den heiligen Sakramenten sich gänzlich entziehen und als offenbare Verächter der Religion, Sittlichkeit und Kirchenzucht sich erweisen? und, im bejahenden Falle, welche Besserungsmittel versucht worden seyen?

94) Ob sogenannte pietistische und separatistische, oder sonstige schwärmerische, ungläubige Meinungen in der Gemeinde auftauchen? Ob die Anhänger derselben Zusammenkünfte halten, ob bei Tag oder Nacht, womit sie sich beschäftigen, welche Schriften sie gebrauchen, und wie der Pfarrer bisher sie zu belehren suchte?

95) Ob, wenn in der Pfarrei sich andere Religions-Verwandte befinden, die untergebenen Pfarrkinder friedfertig, liebreich, und ordnungsmäßig sich gegen dieselben verhalten?

96) Was er, Pfarrer, überhaupt als den guten Sitten gefährlich abgestellt wünsche? Welche weitere gutächtliche Vorschläge er zur Beföderung der Kirchenzucht und des religiös-sittlichen Lebens der Pfarr-Gemeinde zu machen habe?

## Instruktion

für die evangelischen Superintendenten und Dekane des Großherzogthums Hessen in Absicht auf die von denselben zu haltenden Visitationen.

Als das wichtigste Mittel zur Erreichung der segensreichen Bestimmung, welche den evangelischen Superintendenten des Großherzogthums und den, im eintretenden Falle, sie amtlich vertretenden Dekanen angewiesen ist, erscheinen die zu ihren Attributen gehörenden kirchlichen Visitationen. Diese sind entweder ordentliche Visitationen (Kirchen-Visitationen im engern Sinne) oder außerordentliche Visitationen (Pfarr-Visitationen) oder endlich Vi-

sitationen der Amtsführung der Dekane, als solcher, (Dekanats-Visitationen.)

Auf den Grund des Allerhöchsten Edikts vom 6. Juni 1832, betreffend die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, und mit Beziehung auf die §. 13 und 14 der Amtsinstruktion für die evangelischen Superintendenten, so wie auf §. 4. Nro. 5. der Amtsinstruktion für die evangelischen Dekane, wird hiemit sämmtlichen Superintendenten und Dekanen zur Vornahme der hiernach verordneten *kirchlichen Visitationen* nachfolgende Instruktion ertheilt.

## I. Ordentliche Kirchen-Visitationen oder Kirchen-Visitationen im engern Sinne.

§. 1. Die ordentlichen Kirchen-Visitationen oder Kirchen-Visitationen im engern Sinne haben den Zweck, den gesammten kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand einer Gemeinde nach allen seinen Beziehungen zu untersuchen, dabei zu ermitteln, wie derselbe erhalten, gesichert und, wo es nöthig ist, verbessert werden könne.

§. 2. Um diesen wichtigen Zweck vollständig und gründlich zu erreichen, werden die Visitatoren mit gewissenhaftem Eifer und mit der strengsten Unparteilichkeit zu Werke gehen, doch wird sie aber auch das Bestreben leiten, im Geiste christlicher Liebe und Sanftmuth und auf dem Wege des Vertrauens und der Güte überall wohlthätig einzuwirken und jedenfalls durch ihr Benehmen das Ehrgefühl zu schonen und wechselseitiges Vertrauen möglichst zu erhalten.

§. 3. Visitatoren sind in der Regel die evangelischen Superintendenten und deren amtliche Stellvertreter, die evangelischen Dekane, diese sowohl wie jene innerhalb der Gränzen ihrer Verwaltungs-Bezirke. Uebrigens ist das Oberkonsistorium ermächtiget, in geeigneten Fällen auch seine übrigen geistlichen Mitglieder, statt der Superintendenten und Dekane, mit den Kirchen-Visitationen zu beauftragen.

§. 4. Die Kirchen-Visitationen sind in der Regel in einem Zeitraum von drei Jahren und in immer wechselnder Folge der Pfarreien vorzunehmen. Es wird demnach von sämmtlichen Kirchspielen jedes Dekanats und jeder Provinz alljährlich das Drittheil

visitirt, und es umfaßt diese Visitation nicht nur die Mutter-Gemeinden, sondern auch die Filiale.

§. 5. Die Superintendenten bestimmen zu Anfang des Jahres den Turnus der Visitation in dem gesammten Umfang ihrer Provinz. Sie theilen sodann den Dekanen die von diesen zu haltenden Visitationen zu, und zwar so, daß die Visitation jedes Kirchspiels der Regel nach und wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, abwechselnd einmal von dem Superintendenten der Provinz, das anderemal von dem Dekan vollzogen wird. Die Visitation der Dekanatspfarreien wird von dem Superintendenten allemal selbst übernommen, und, so weit thunlich, mit den Dekanats-Visitationen verbunden werden.

§. 6. Die von den Superintendenten entworfene Repartition wird von denselben, noch vor Beginn der Visitationen, dem Oberkonsistorium zu Kenntniß gebracht.

§. 7. Zur Vornahme der Visitation ist, so viel wie thunlich, allemal ein Sonntag oder Wochenkirchentag zu erwählen, und wenn an einem Tage das Geschäft nicht vollendet werden kann, der unmittelbar hierauf folgende Tag mit zu verwenden. Doch kann, namentlich bei den von den Superintendenten vorzunehmenden größeren Visitations-Reisen auch an einem gewöhnlichen Wochentage das Visitations-Geschäft seinen Anfang nehmen.

§. 8. In der Regel und wenn nicht die Oberbehörde deshalb einen besondern Auftrag erläßt, hängt die Bestimmung des Visitations-Termins lediglich von dem Superintendenten oder Dekane ab, der seine Stelle vertritt.

§. 9. Der Tag der Visitation wird dem zu visitirenden Geistlichen wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht, damit das Nöthige vorbereitet werden kann; der Geistliche setzt sodann die Kirchen-Vorstände und Schullehrer seines Kirchspiels alsbald von dem Visitationstage in Kenntniß und verkündigt denselben mit geeigneten Ermahnungen am zunächst vorhergehenden Sonntage der versammelten Gemeinde.

§. 10. Ehe jedoch die Visitation nun stattfinden kann, hat der Visitator von dem Geistlichen des Orts, der visitirt werden soll, eine vollständige Relation zu empfangen, welche von dem kirchlichen und religiös-sittlichen Zustande der Gemeinde, so wie von den persönlichen Verhältnissen des Pfarrers vorläufig Nachricht. Zur Erstattung dieser Pfarr-Relation fertigt der Pfarrer,

sobald er Nachricht von der Visitation seines Kirchspiels erhalten hat, eine Beantwortung der dieser Instruktion beigefügten Fragen aus und überschickt dieselbe 8 Tage vor der Visitation dem Visitator, damit dieser sie durchlesen und sodann an Ort und Stelle vergleichend berücksichtigen kann.

§. 11. Um alle Gegenstände gehörig verhandeln zu können, nimmt das Visitations-Geschäft spätestens Vormittags 8 Uhr seinen Anfang.

Die Visitation beginnt mit einem feierlichen Gottesdienst. Mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften und Observanzen ist darüber zu wachen, daß während der Dauer dieses Gottesdienstes jeder Störung desselben vorgebeugt wird. Außer den Geistlichen und Schullehrern und der gesammten Schuljugend sind sämmtliche Kirchen-Vorstandspersonen verpflichtet, dem Gottesdienste beizuwohnen. Der übrige Theil der Gemeinde wird nach §. 9. gleichmäßiger Anwesenheit am Sonntag vorher ermahnt werden.

§. 12. Am Tage der Visitation hat der Visitator allen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen in der Gemeinde beizuwohnen, um sich davon zu überzeugen, ob diese nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche in allen ihren Theilen mit Würde vollzogen und mit Theilnahme aufgenommen werden. Demnach hat er bei der Predigt auf ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit und auf den äußern Vortrag des Geistlichen, bei dem liturgischen Theile auf die Ordnungsmäßigkeit und Würde in der Behandlung, außerdem aber auf den Kirchen-Gesang und Orgelspiel und auf die Ordnung und Andacht in der Gemeinde seine Aufmerksamkeit zu richten.

Sind bei einem Kirchspiel mehrere Geistliche angestellt, so wird dem Visitator zu bestimmen überlassen, wer von ihnen die Predigt, wer die Katechisation halten und wer den Altardienst verrichten soll.

§. 13. Zu verbinden mit dem Gottesdienst ist eine Vorstellung der seit der letzten Visitation confirmirten Jugend, in so fern sich solche noch innerhalb des Kirchspiels aufhält. Diese versammelt sich nach der Predigt vor dem Altar und der Geistliche hält mit ihr über einen Theil der christlichen Lehre eine Katechisation, welche der Visitator hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit, Faßlichkeit und Eindringlichkeit, so wie der durch die Antwort der

Katechumenen sich beurkundenden christlichen Erkenntniß, zu würdigen und demnächst zu beurtheilen hat.

§. 14. Der Visitator, dem es überlassen ist, den Pfarrer im Katechisiren abzulösen, und die Prüfung selbst fortzusetzen, hält bei dem Visitations-Gottesdienste eine kurze und zweckmäßige Anrede an die Gemeinde und schließt denselben mit Ertheilung des kirchlichen Segens.

§. 15. Nach geendigtem Gottesdienste begibt sich der Visitator entweder in das Pfarrhaus oder in ein anderes angemessenes Lokal und eröffnet sofort das Visitations-Protokoll. Die Geistlichen und Schullehrer des Kirchspiels und sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Vorstandes haben dasselbe, nach Vernehmung seines Inhalts, mit dem Visitator zu unterzeichnen.

§. 16. In dem Visitations-Protokoll geschieht vorerst Erwähnung von dem Hergang und Befund des so eben statt gefundenen Gottesdienstes und der sämmtlichen übrigen, sofort noch weiter zu respicirenden Gegenstände.

Die Beurtheilung des Geistlichen als Prediger, Katecheten und Liturgen bleibt jedoch dem, das Protokoll begleitenden Visitations-Berichte vorbehalten und es erstrecken sich die hinsichtlich des Gottesdienstes in das Protokoll selbst mit aufzunehmenden Bemerkungen vorzüglich nur auf die wahrgenommenen äußeren Merkmale des kirchlich-religiösen Sinnes der Gemeinde, namentlich auf die größere oder geringere Theilnahme am Gottesdienste, auf die Ordnung, Andacht und Stille der Anwesenden, ferner auf die bei der vorgenommenen Katechisation an den Tag gelegten christlichen Erkenntnisse der Jugend, auf dem Kirchengang, das Orgelspiel, die innere Ordnung und Reinlichkeit des Kirchen-Gebäudes u. dgl. m.

§. 17. Der Visitator nimmt sodann Gelegenheit von der in Händen habenden Relation des Pfarrers sich, so weit es nöthig erscheint, über die darin enthaltenen Angaben zu verlässigen, selbige unter Zuziehung der im §. 15. genannten Personen zu prüfen und näher aufzuklären oder sich durch Augenschein von ihrer Richtigkeit zu überzeugen. Zur möglichst gründlichen Erforschung des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinde wird hiebei, vornehmlich auch mit Vergleichung des Resultats früherer Visitationen, auf die Vermehrung oder Verminderung der jährlichen Kummunikanten, der unehelichen Geburten, der vorge-

kommenen Ehescheidungen und Verbrechen, ferner auf etwa vorhandenen Konventikel, auf den Charakter der Volks-Lustbarkeiten, die herrschenden Fehler oder besondere Vorzüge, das gegenseitige Verhalten verschiedener Glaubens-Genossen unter einander u. dgl. m. Rücksicht nehmen und mit dienlichen Rathschlägen und Vorschriften diese Nachforschungen überall begleiten, damit das Gute möglichst gefödert und dem Bösen gewehrt werde.

Daß solches Alles geschehen, wird mit Angabe des Befundes in dem Protokoll bemerkt.

§. 18. Auch über die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue sämmtlicher, bei der Kirchen-Gemeinde Angestellten hat sich der Visitator durch öffentliche oder privat Vernehmung der im §. 15. genannten Personen möglichst genau zu verlässigen. Jedenfalls hat er allen Versammelten, desgleichen in schicklicher Form auch den übrigen Gemeinde-Gliedern, ausdrücklich zu eröffnen, wie es ihnen gestattet sey, über alles Dasjenige, was sie an Wünschen oder Beschwerden in Bezug auf den kirchlich-religiösen Zustand der Gemeinde und die damit in Verbindung stehenden Anstalten, Verhältnisse und Personen vorzubringen hätten, ihm die geeignete Mittheilung zu machen. Seiner Einsicht und Beurtheilung muß es überlassen bleiben, das hierbei den jedesmaligen Umständen am meisten angemessene Verfahren einzuschlagen, namentlich auch im Falle etwaige Beschwerden entweder die Sache mit dem Angeschuldigten vertraulich zu erledigen, oder sie in der Berathung mit den Versammelten weiter zu verfolgen oder endlich der betreffenden Behörde davon Anzeige zu machen. Was in dieser Beziehung geschehen, zur Anzeige gebracht und verhandelt worden ist, ist in den Visitations-Bericht mit aufzunehmen und, nach Bewandniß der Verhältnisse, mit dem Gutachten des Visitators zu begleiten.

§. 19. Nach Erledigung alles Vorstehenden nimmt der Visitator, in Gesellschaft der im §. 15. bezeichneten Personen, Einsicht von dem Zustande des Volksschulwesens, in so weit dasselbe die religiöse Jugendbildung der Gemeinde zum Gegenstande hat, und veranstaltet zu diesem Ende eine öffentliche Prüfung der Schuljugend in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre und in der biblischen Geschichte.

§. 20. Die Prüfung wird in der Kirche vorgenommen. Die Gemeinde, vornehmlich die Aeltern und Angehörigen der Kinder,

werden zur Theilnahme derselben vorher eingeladen. Sie wird eröffnet mit Kirchen-Gesang und Gebet, worauf zuerst der Schullehrer, dann der Geistliche des Orts und endlich der Visitator Fragen an die Kinder richtet, die die Darlegung ihres Glaubens und ihrer christlichen Erkenntniß zum Zwecke haben.

Der Visitator wendet sich sodann mit geeigneten Ermahnungen sowohl an die Jugend, als auch an die Versammlung der Erwachsenen, und schließt die Handlung mit einem passenden Gebete und der Ertheilung des kirchlichen Segens.

§. 21. Wo an einem Orte mehrere Schulen oder mit dem Pfarrorte ein oder mehrere Filiale verbunden sind, werden sowohl jene, als auch die Schulen der Filial-Gemeinden, in so weit solches nach den lokalen Verhältnissen thunlich erscheint, zu einer und derselben Prüfung vereinigt.

§. 22. In der Fortsetzung des Visitations-Protokolls stellt der Visitator die Ergebnisse der Schulprüfung aus, und bemerkt dabei weiter, nach vorgängigem Benehmen mit mehrgedachten, zur Visitation zugezogenen Personen, ob in der betreffenden Sache dem Religions-Unterrichte, als der Grundlage alles Volksschul-Unterrichts, hinlängliche Zeit und Sorgfalt gewidmet, nach welchen Lehrbüchern derselbe ertheilt werde, und ob hiegegen nichts zu erinnern sey; ob die Kinder regelmäßig dem Gottesdienste in der Kirche unter Aufsicht ihres Lehrers beiwohnen, und ob und in wie fern überhaupt die fragliche Schule nach ihrem nunmehrigen Befunde, von christlich religiösem Geiste durchdrungen und der Lehrer bemüht ist, die Jugend zur Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden.

§. 23. Nach nunmehr beendigten Untersuchungen trifft der Visitator auf den Grund ihrer Ergebnisse diejenigen Anordnungen und Verfügungen, welche er nach der ihm verliehenen Amtsgewalt ohne vorherige Anfrage bei seiner vorgesetzten Behörde zu treffen befugt ist.

Was ihm in Hinsicht solcher Gegenstände, welche zum Ressort sonstiger öffentlicher Behörden gehören, gelegentlich der Visitation Mangelhaftes oder als zur Einschreitung geeignet bekannt geworden ist, bringt er jenen Behörden zur Anzeige.

Wegen derjenigen Gegenstände aber, welche einer ausführlichen Verläßigung bedürfen, oder zur Competenz der kirchlichen Oberbehörde gehören, beschließt der Visitator, nachdem er den

wahren Thatbestand so viel als möglich ausgemittelt und so die Sache vorbereitet hat, unverzügliche besondere Berichterstattung. Von sämmtlichen Verfügungen, Communikationen und sonstigen Beschlußnahmen geschieht im Protokoll kurze Erwähnung, worauf dann dieses und das ganze Visitations-Geschäft zugleich geschlossen wird.

§. 24. Der das Protokoll begleitende Visitations-Bericht wird außer den in den vorderen §§. bereits erwähnten Gegenständen zugleich auch eine gedrängte Zusammenstellung der bei der Visitation sich ergebenden Resultate, insbesondere Bemerkungen und Nachweisungen über die Würdigkeit und Verdienste der angestellten Kirchendiener, über den Vor- oder Rückschritt des kirchlich-religiösen Zustandes der Gemeinden und namentlich auch darüber enthalten, welche Maßregeln zur Beföderung des kirchlich-religiösen Lebens durch Verordnungen und Gesetze noch zu ergreifen seyn möchten.

§. 25. Von sämmtlichen, im Laufe des vorhergegangenen Jahres gehaltenen Visitationen senden die Dekane ihre Visitations-Berichte nebst den Protokollen und Pfarr-Relationen, in und mit ihrem jährlichen Rechenschafts-Berichte, an den Superintendenten der Provinz. Dieser legt sie sodann nebst den Berichten, Protokollen und Relationen über die von ihm selbst gehaltenen Visitationen seinem allgemeinen Rechenschafts-Berichte bei und zu Grunde. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn Kirchen-Visitationen im besonderen Auftrage des Ober-Consistoriums vollzogen worden sind, in welchem Falle das Visitations-Protokoll unverzüglich mit Bericht einzusenden ist.

## Fragen zu der nach §. 10. dieser Instruktion zu erstattenden Pfarr-Relation.

Der Visitator ist verbunden, von den betreffenden Geistlichen außer der, der Pfarr-Relation voranzustellenden **Uebersicht seiner sämmtlichen gesetz- und observanzmäßigen Amts-Geschäfte und Obliegenheiten**, so wie eine Mittheilung über seine vorzüglicheren **wissenschaftlichen Beschäftigungen und fortschreitende Ausbildung** — pflichtmäßige und gewissenhafte Beantwortung folgender Fragen schriftlich zu erfodern:

1) Ob er, Pfarrer, seine Predigten und übrigen Religionsvorträge gewöhnlich ganz ausarbeite oder nur disponire? Ob er sie memorire oder ablese, oder sich einen extemporisirten Vortrag gestattet?

Der Visitator ist befugt, sich die Predigt-Concepte oder Dispositionen von der letzten Visitationszeit an vorlegen zu lassen, und eine oder einige derselben in Abschrift von dem Pfarrer zu verlangen, um sie zu den Visitations-Akten zu nehmen.

2) Welche Text-Ordnung er bei seinen Predigten beobachte, und ob und wann er die durch besondere Verordnungen vorgeschriebenen Predigten, namentlich über den Eid und über die Pflichten der Aeltern in Hinsicht der Erziehung ihrer Kinder, gehalten habe?

3) Wie oft des Jahrs und an welchen Tagen das heilige Abendmahl gehalten werde? Wie groß die Zahl der Communikanten im letztverflossenen Jahre gewesen; ob sie gegen das vorhergegangene Jahr ab- oder zugenommen habe und um wie viel? Ob auch die obrigkeitlichen Personen in der Gemeinde an dem Abendmahle Theil nehmen?

4) Ob er sich bei dem Unterrichte der Katechumenen eines Leitfadens bediene und welches? Welche Methode er anwende, um den Religions-Unterricht mehr in Geist und Herz, als in's Gedächtniß zu prägen? Deßgleichen, wie er zu dem Ende bei den Katechisationen mit den Erwachsenen zu Werke gehe.

5) Ob die Kirchenbücher sammt den Duplikaten und dem Confirmanden-Register vorschriftsmäßig geführt und die ergangenen Verordnungen und Rescripte in das Rescripten-Buch eingetragen worden sind?

Der Visitator hat darüber die genaueste Untersuchung anzustellen, namentlich auch die Confirmanden-Register hinsichtlich des Alters der Kinder und der deßfalls ausgewirkten Dispensationen zu prüfen und den Erfund gewissenhaft zu bezeugen.

6) Wie oft er die Schulen a) der Mutterkirche, b) der Filiale besuche; womit er sich da beschäftige, namentlich in wie viel Stunden wöchentlich er Religions-Unterricht ertheile?

7) Ob die Katechismuslehren regelmäßig gehalten und fleißig besucht werden?

8) Ob sich der Kirchen-Vorstand nach Art. 15. seiner Instruktion der Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht treulich un-

terziehe und was etwa in dieser Beziehung zu bemerken stehe? Auch ob die weltlichen Kirchenvorstands-Mitglieder im Kirchenbesuche und Genusse des heiligen Abendmahls ein gutes Beispiel geben und die Anordnungen des Pfarrers kräftig und gerne unterstützen.

9) Ob dasselbe auch von dem Schullehrer gesagt werden könne? Deßgleichen ob dieser seinen Pflichten als Religionslehrer gewissenhaft nachkomme? ob seine Schule von christlich-religiösem Geiste durchdrungen und er selbst bemüht sey, die ihm anvertraute Jugend durch Lehre und Beispiel zur Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden?

10) Ob, wer als Kirchendiener angestellt sey, seine Geschäfte gehörig besorge und Niemand durch seinen Wandel einen Anstoß gebe?

11) Ob er, der Pfarrer, im guten Vernehmen mit der Gemeinde stehe? Welche besondere Hindernisse sich etwa seinem Wirken entgegensetzen, oder ob er von seiner Amtsführung erfreuliche Früchte wahrzunehmen habe?

12) Ob in der Gemeinde, außer der Bibel und dem allgemeinen evangelischen Landes-Gesangbuch, noch andere Erbauungs-Bücher gelesen werden und welche? Deßgleichen ob keine schwärmerische und sittenverderbende Schriften unter den Gemeindegliedern verbreitet werden?

13) Ob offenbare Religionsverächter und solche, welche sich dem Gottesdienste und dem Genusse des heiligen Abendmahls gänzlich entziehen, in der Gemeinde vorhanden seyen? und, im bejahenden Falle, welche Besserungsmittel angewendet worden seyen?

14) Ob ärgerliche Streitigkeiten unter Ehegatten, Aeltern und Kindern, ferner sittenverderbliche nächtliche Zusammenkünfte, die Theilnahme der Schulkinder an Tanzbelustigungen, ohne älterliche Aufsicht, und grobe, Anstoß erregende Sittenlosigkeiten in der Gemeinde vermieden würden?

15) Welche gute Eigenschaften und welche herrschenden Fehler und Sünden in der Gemeinde wahrzunehmen seyen, und was bisher geschehen ist, um Letzterem zu begegnen?

16) Ob sogenannte Pietisten und sogenannte Separatisten sich in der Gemeinde befinden? und, im bejahenden Falle, ob ob sie sich von dem öffentlichen Gottesdienste gänzlich trennen,

wann und wo sie Versammlung halten und was bisher geschehen ist, um sie zur kirchlichen Gemeinschaft zurückzuführen?

17) Wie in den Kirchen und Schulen der Gesang beschaffen sey? ob das Orgelspiel dem Zwecke und der Würde des Gottesdienstes entspreche, und welche Verbesserungen in dieser Beziehung etwa vorzuschlagen seyen?

18) Wie hoch sich das Kirchenopfer in den zwei verflossenen Jahren, in jedem Jahre besonders belaufen habe? ob und um wie viel sich dasselbe gegen die nächst vorhergegangenen Jahre vermehrt oder vermindert habe?

19) Ob und in welchem Grade die Zahl der unehelichen Geburten, der Selbstmorde und gemeinen Verbrechen in der Gemeinde sich mehre oder verminderе?

20) Ob die Pfarr-Literalien und Kirchen-Geräthschaften im gehörigen Zustande vorhanden sind und aufbewahrt werden?

Der Visitator wird sich hievon durch Augenschein überzeugen.

21) Ob er, der Pfarrer, noch irgend etwas zur Verbesserung des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes der Gemeinde vorzubringen oder sonst etwas in Bezug auf seine weltlichen Verhältnisse zu wünschen habe?

## II. Außerordentliche Kirchen-Visitationen oder Pfarr-Visitationen.

§. 1. Durch die außerordentlichen Kirchen-Visitationen oder Pfarr-Visitationen soll vorzugsweise die persönliche Würdigkeit und amtliche Treue des Geistlichen geprüft werden. Sie werden daher, nächst dem Lebenswandel desselben, seine Amtsführung, namentlich die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, die Predigt, die katechetische Unterweisung und die übrigen Theile des religiösen Volks-Unterrichtes zum Gegenstande haben.

§. 2. Sie werden ohne vorher geschehene Ankündigung von dem Superintendenten oder im speciellen Auftrage von dem Dekan gehalten. Doch kann in geeigneten Fällen das Ober-Consistorium auch seine übrigen geistlichen Mitglieder mit Pfarr-Visitationen beauftragen.

§. 3. Der Visitator trifft am Orte der Visitation (entweder dem Mutterorte oder einem Filiale) allemal an einem Sonn- und Feiertage ein und wohnt, ohne vorher dem Geistlichen seine Ankunft zu melden, dem Gottesdienste, so wie nach Gutfinden

allen an diesem Tage sonst noch vorkommenden kirchlichen Handlungen (Casualien, Katechisationen 2c. 2c.) zum Zweck der nach §. 12 der Instruktion für die ordentlichen Kirchenvisitationen anzustellenden Beobachtungen und Untersuchungen, bei.

§. 4. Nach geendigtem Gottesdienste begibt sich der Visitator in das Pfarrhaus, zeigt dem Geistlichen die Absicht seiner Anwesenheit an und läßt sich vorerst das Concept der so eben gehaltenen Predigt oder die ausführliche Disposition derselben übergeben, um sie seinem Berichte beizulegen. Sofort verläßigt er sich, ob und wie die an den Pfarrer ergangenen Verfügungen und Rescripte befolgt worden sind, in welchem Zustande die Kirchen-Geräthschaften u. dgl. sich befinden, und sammelt (sich) zu dem über den Befund dieses Allen zu erstattenden Berichte die erfoderlichen Notizen.

§. 5. Von dem Gutfinden des Visitators und von dem allenfallsigen besonderen Zwecke der Visitation hängt es nun ab, welche von den bei ordentlichen Kirchen-Visitationen oder Pfarr-Relation zu Grunde liegenden Fragen einer besonderen Erörterung unterworfen, oder ob und wie weit mit dem zusammen zu berufenden Kirchen-Vorstands-Personen und Schullehrern die nach §. 17. und §. 18. und 22. der Instruktion für die ordentlichen Kirchen-Visitationen angeordneten Verhandlungen gepflogen werden sollen.

§. 6. Die in dem Falle §§. 23, 24. und 25. der Instruktion für die Vornahme der ordentlichen Kirchen-Visitationen enthaltenen Bestimmungen finden auch bei den außerordentlichen oder Pfarr-Visitationen ihre Anwendung.

§. 7. Auch wenn keine besonderen Gründe dazu vorliegen sollten, sind gleichwohl solche Pfarr-Visitationen von Zeit zu Zeit und wenigstens einigemal in jedem Jahre und an verschiedenen Orten der Provinz zu veranstalten; doch versteht es sich von selbst, daß in denjenigen Gemeinden, wo dieß geschieht, je nach den Umständen, die ordentlichen Kirchen-Visitationen alsdann cessiren können.

## III. Dekanats-Visitationen.

§. 1. Außer den in den vorhergehenden Instruktionen vorgeschriebenen Visitationen liegt dem Superintendenten auch die Visitation der Amtsführung der Dekane, als solcher, ob.

§. 2. Die Superintendenten können hiebei durch Dekane nicht vertreten werden, doch ist aber das Ober=Consistorium ermächtigt, auch seine übrigen geistlichen Mitglieder mit Dekanats-Visitationen zu beauftragen.

§. 3. Wenigstens einmal während seiner fünfjährigen Dienstzeit wird die Amtsführung jedes Dekans, als solchen, einer Visitation unterworfen. Doch kann dieß auch mehrmals, so weit man es für räthlich erachtet, entweder mit oder ohne besonderen Auftrag des Ober=Consistoriums, geschehen.

§. 4. Die Dekanats=Visitationen sind in der Regel nicht allein dem zu visitirenden Dekan, sondern auch der gesammten Geistlichkeit seines Bezirks, vorher schriftlich anzukündigen.

§. 5. Der visitirende Superintendent stellt vor Allem darüber eine gründliche Untersuchung an, ob die Dekanats=Registratur vorschriftsmäßig geordnet ist, und prüft sodann das Geschäfts=Protokoll des Dekans und die hiernach sich ergebenden Rückstände. Hierauf ermittelt er den Zustand, den Fortgang und die Resultate des im Dekanate bestehenden Prediger=Vereins, und läßt sich die bei dessen Versammlungen geführt werdenden Protokolle zur Einsicht vorlegen.

§. 6. Sämmtliche, im Dekanat sich aufhaltende Pfarramts-Candidaten haben am Tage der Dekanats=Visitation dem Superintendenten sich vorzustellen.

Dieser vernimmt sodann über jeden derselben hinsichtlich seines religiös=sittlichen Lebens und seiner wissenschaftlichen und praktischen Beschäftigung rc. rc. das Urtheil des Dekans, empfängt die von den Candidaten einzureichenden Probe=Arbeiten, und benutzt diese Gelegenheit zu zweckmäßigen Belehrungen und Ermunterungen.

§. 7. Für jeden Geistlichen, Schullehrer und sonstigen Angestellten, deßgleichen auch für einzelne, dem Dekanate angehörige Gemeindeglieder ist der Superintendent am Orte und Tage der Dekanats=Visitationen zugängig, um Anzeigen zu vernehmen und Rath oder Bescheid zu ertheilen.

Vornehmlich benutzt der Superintendent diese Gelegenheit, um, nach der ihm obliegenden Pflicht, die Dekane mit den Grundsätzen, nach welchen er verfährt, bekannt zu machen und somit das Verfahren derselben mit dem seinigen möglichst in Einklang zu bringen.

§. 9. Das Ergebniß der Dekanats-Visitation ist, nach Befund der Umstände, entweder sogleich, oder in und mit dem jährlichen Rechenschafts-Berichte dem Ober-Consistorium vorzulegen.

Darmstadt den 15. März 1834. (R.-B. 1834. Nr. 38.)

Für Kurhessen (Protest. betr.): Die Kirchen-Visitationen theilen sich in allgemeine und besondere; letztere haben die Superintendenten und Inspektoren alle zwei bis drei Jahre in den einzelnen Kirchspielen ihrer Bezirke zu besorgen. Die Visitationen sind vorher den Pfarrern mittelst Rundschreiben, und von diesen den Gemeinden durch Verkündigung von den Kanzeln bekannt zu machen. Bei der Visitation versammeln sich Beamten, Prediger und andere Kirchendiener, die Aeltesten und Vorgesetzten der Gemeinde, und alle anderen Mitglieder, welche Etwas vorzubringen haben. Die Visitatoren haben überhaupt den Stand der Kirche, des Kirchen- und Schulwesen-Vermögens; den Wandel der Geistlichen, den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinden, die Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu untersuchen; auch ist die Abhör der Rechnungen der Kirchen und milden Stiftungen mit den Visitationen verbunden.

Bei Lokal-Visitationen ist jedesmal Gottesdienst; der Pfarrer hält gewöhnlich die Predigt, und dann eine Katechese. Findet der Visitator grobe Unwissenheit, so ist zu untersuchen, an wem deßfalls die Schuld liege. Mängeln sollen die Visitatoren mit Hülfe der Obrigkeit abzuhelfen suchen; schwere Fälle legen sie den Consistorien vor. Nach geendigter Visitation ist Relation an das Consistorium, und bezüglich der einschlagenden Gegenstände auch an den Ober-Schulrath zu erstatten; welche dann pflichtmäßig Bescheide hierauf zu erlassen haben; zweifelhafte Fälle sind allerhöchsten Orts vorzulegen.

Zu den Visitations-Reisen findet Vorspann Statt; in Ansehung der Verpflichtung einzelner Gemeinden hiezu entscheidet das Herkommen. Die Verköstigung des Visitators besorgt der Orts-Pfarrer [19]).

Für Nassau: (Protest betr.). Die ordentlichen Kirchen-Visitationen hält der Dekan auf Kosten des Kirchen-Fonds jährlich einmal; 14 Tage vorher zeigt er den betreffenden Pfarrern den Tag

---

[19]) Ledderhose a. a. O. S. 60 ff.

der Visitation an, welche ihn von der Kanzel verkünden. Die homiletische, katechetische und liturgische Prüfung geschieht an einem Sonntage, die Untersuchung der äußeren Verhältnisse der Kirche aber wird an einem Wochentage vorgenommen. Am Tage der Visitation wird gewöhnlich Gottesdienst gehalten; der Pfarrer predigt über den vorgeschriebenen Text, und die abgeschriebene Predigt übergibt er dem Dekane. Dieser hält hierauf eine angemessene Rede, wonach der Orts-Geistliche katechisirt und zwar die Jugend beiderlei Geschlechtes. Nach geendigtem Gottesdienste hat der Dekan den Pfarrer und die Kirchen-Vorsteher zu versammeln, um sowohl die Amtsführung des Ersteren, als der Letzteren, so wie den Zustand der Kirchen-Gemeinde zu erforschen. Bezüglich des Kirchen-Vermögens hat der Dekan das Kirchen- und Pfarr-Inventarium durchzusehen, und sich zu erkundigen, ob die Kirchen- und Pfarr-Gebäude gehörig im Stande gehalten werden, ob die Orgel gehörig verschlossen werde, der Leichenhof zureichend verwahrt sey, vorzüglich, wie der Pfarrer die Baumgärten unterhalte. Eben so untersucht er die Pfarr-Registratur, die Matrikel-Bücher u. dgl.

Die Kirchen-Visitations-Fragen, welche an den Pfarrer zu richten, und von diesem schriftlich zu beantworten sind; sind:

1) Wie oft an jedem Sonn- und Festtage öffentlicher Gottesdienst von ihm gehalten werde, und welche Geschäfte der Kaplan dabei habe?

2) Ob auch Wochenbet-Stunden gewöhnlich seyen?

3) Zu welcher Stunde in der Mutter-Kirche und auf den Filialen der Gottesdienst anfange?

4) Wie lange er gewöhnlich daure?

5) Ob er seine Predigten ganz concipire? oder nach Dispositionen predige? Hier werden die Concepte vorgelegt.

6) Ob er seine Predigten memorire oder ablese?

7) Ob er über die Pericopen oder über selbst gewählte Texte predige?

8) Ob jedesmal das Evangelium oder die Epistel am Altare vorgelesen werde?

9) Welche bischöfliche Bücher er in den Betstunden erkläre, und ob er bloß ein Kapitel vorlese?

10) Ob er seine Texte mehr analytisch oder synthetisch behandle?

11) Ob er auch auf die kirchlichen Zeiten Rücksicht nehme, z. B. Advent, Fasten u. s. w.

12) Ob er auch zuweilen über specielle Materien, Eides-treue, Kinderzucht, Benutzung der Schulen, Vaterlands-Liebe u. s. w. predige?

13) Ob er besondere Predigten zur Beförderung der öffentlichen Armen-Pflege halte?

14) Ob die Beerdigungen nach dem Gen.-Rescr. v. 28. Mai 1816 in der Stille vollzogen, oder welche Feierlichkeiten dabei noch beobachtet werden?

15) Ob die Copulationen in der Kirche und bei versammelter Gemeinde gewöhnlich seyen?

16) Zu welcher Zeit des Jahres die kirchlichen Katechisationen anfingen und aufhörten?

17) Welche Einrichtung er bei denselben befolge, ob nämlich beide Geschlechter zusammen oder abwechselnd vorgenommen wurden; wie lange sie noch bei den Katechisationen erschienen und worüber er katechisire?

18) Ob er viele Haustaufen zu verrichten habe, und auch Nothtaufen durch die Armen verrichtet werden?

19) Ob keine unconfirmirten Kinder als Taufzeugen zugelassen werden?

20) Ob er sich bei denselben der vorgeschriebenen Formulare bediene oder eine freie Rede halte?

21) Wie oft das hl. Abendmahl gehalten werde?

22) Wann die Vorbereitungs-Rede dazu Statt finde, und ob sie nur in der Mutter-Kirche oder auch auf den Filialen gehalten werde!

23) Ob und wie die Anzeige zum hl. Abendmahle geschehe?

24) Wie viele Communicanten jährlich in der Gemeinde seyen?

25) Ob die Anzahl derselben ab- oder zunehme?

26) Ob oft Privat-Communion verlangt worden, und ein besonderer Krankenkelch da sey?

27) Ob der neue Ritus bei dem hl. Abendmahl allenthalben angenommen worden?

28) Wie lange er die Confirmanden unterrichte und ob die Verordnung vom 25. Mai 1818 befolgt werde?

29) Welchen Leitfaden er bei Vorbereitung zur Confirmation gebrauche?

30) Welche Methode er befolge, um die Religions-Wahrheiten nicht allein dem Gedächtnisse einzuprägen, sondern auch für Verstand und Herz anwendbar zu machen?

31) Ob unfähige Kinder zurückgewiesen werden?

32) Ob ihm auch oft Personen, die er vor dem Meineid warnen sollte, zugeschickt wurden?

33) Wie oft er die Schule besuche, und ob er, wie es seyn soll, zweimal in der Woche den Religions-Unterricht besorge?

34) Ob er auch die Kranken, selbst ungerufen besuche?

35) Ob die Versammlungen des Kirchen-Vorstandes jeden Monat gehalten?

36) Wie es um die Religiösität und Sittlichkeit seiner Gemeinde stehe, und ob er denen, die sich verirren, auch christliche Ermahnung und Zurechtweisung privatim ertheile?

37) Ob öftere Tanz-Lustbarkeiten erlaubt werden?

38) Ob man die Sonn- und Festtage stille feiere und auch den Hirten Gelegenheit gebe, die Kirche zu besuchen?

39) Ob keine erklärten Verächter des Gottesdienstes in der Gemeinde seyen, und wie er solche behandle, wenn sie sich fänden?

40) Wie viele uneheliche Kinder in diesem Jahre geboren worden?

41) Ob er an den öffentlichen Armen-Anstalten Theil nehme?

42) Ob Arme, besonders Waisen, gehörige Versorgung erhielten?

43) Ob er besondere Erfahrungen von der Wirksamkeit seines Amtes anführen könne?

44) Welche Hindernisse seiner Thätigkeit vorzüglich entgegenständen?

45) Ob er seine Güter selbst verwalte oder in Pacht gegeben habe und wie?

46) Ob der Kirchen-Vorstand seine Pflicht thue, besonders auch der Kirchen-Rechner nicht saumselig sey?

47) Ob man Ursache habe, mit dem Schullehrer, als Vorsänger, Organist und Glöckner (Kirchner) wo er das ist, zufrieden zu seyn [20]).

---

[20]) Otto a. a. O. S. 153 ff.

**Visitatores** nannte man ehemals jene Geistliche, welche mit bischöflicher Bevollmächtigung auf dem Lande herumreisten, und jenen Gemeinden, welche einen Gottesdienst durch eigens aufgestellte Geistliche hatten, solchen hielten, ohne jedoch Pfarrer zu seyn. Visitatores hießen auch jene, welche mit spezieller Autorisation des Bischofs einen Theil der Diözese visitiren; heut zu Tag kommt diese Funktion den Dechanten zu.

**Vorhöfe der Kirchen.** Die Kirchen bestanden, wie früher der Tempel zu Jerusalem, aus einem Vorhofe, dem Langhause und Chore. Der Vorhof ναρθεξ faßte in sich den äußeren Umfang (περιβολον), den bedeckten Gang (porticus) und den größeren Eingang προπυλον μεγα, vestibulum magnum — durch welchen man in das eigentliche Vorgebäude (αιδριον atrium) eintrat; dort in der Mitte war ein freier Platz (impluvium) mit einem Wasser-Behälter (φιαλα), wobei sich die Eintretenden die Hände wuschen[1]). S. d. Art. Kirchen-Gebäude.

**Votiv-Messen** sind jene, welche entweder aus einer besondern Andacht, oder in besonderen Anliegen gelesen werden. Je nachdem das Anligen eine Bitte, Dank oder Lob bezielt, richtet sich auch die Benennung der Votiv-Messe danach. Es werden auch Votiv-Messen aus besonderer Ehrfurcht gegen ein Mysterium unserer heiligen Religion, oder im besonderen Vertrauen zu einem Heiligen oder zur Abwendung eines besonderen Uebels ꝛc. gelesen. Erstere können meist nur während der Zeit der Feier der betreffenden Religions-Geheimnisse, die zweiten nicht nur zu Ehren der im Meßbuche angeführten, sondern auch zu Ehren der darin nicht aufgenommenen Heiligen und selbst der Beatificirten, und letztere an jedem Tage gehalten werden. Feierliche Votiv-Messen (Aemter) sollen nur aus wichtigen Ursachen, als a) in allgemeinen Anliegen z. B. bei der Pabstwahl, bei anhaltender Dürre oder Regen, bei Epidemien u. s. w.; b) exposito Sanctissimo bei dem sogenannten 40stündigen Gebete; c) bei der Kirchweih-Feier und d) bei hiefür bestehenden Lokal-Stiftungen Statt finden; Privat-Votiv-Messen aber aus dem nämli-

---

[1]) Chrysost. Hom. 72. in Joann. Paulin. de Nola Ep. 33 ad Aletium. Euseb. orat. de Dedic. Eccles.

chen Grunde; α) wegen eines Gelübdes des Priesters; β) nach besonderen Fundationen; γ) zur besonderen und erlaubten Andacht gehalten werden. Missal. Roman. Rubric. General. (S. d. Art. Meßopfer).

**Votiv-Tafeln** sind sehr alt, und kommen nach dem Zeugnisse des hl. Augustins schon in den ersten christlichen Jahrhunderten vor [1]). Sie enthielten Aufzeichnungen oder Darstellungen besonderer merkwürdiger Religions-Begebenheiten, und waren aus Dankbarkeit und innigem religiösen Gefühle gefertigt. Wie Vieles, so unterlagen auch sie häufig dem Mißbrauche, weßwegen in Absicht auf ihren Gebrauch beschränkende Verordnungen bestehen. In den thaumaturgischen Kirchen fand man sonst viele Gemälde mit der Ueberschrift: „Ex voto“ aufgehängt.

**Vulgata.** Schon im vierten Jahrhunderte waren verschiedene lateinische Uebersetzungen der Bibel in den Händen der Christen. Die berühmteste unter denselben war die Itala, welche schon zur Zeit des hl. Hieronymus ein kirchliches Ansehen hatte, und bald Vulgata, bald *κοινη ἔκδοσις*, bald vetus hieß. Im Jahre 382 erhielt der hl. Hieronymus wegen seiner umfassenden Gelehrsamkeit vom Pabste Damasus den Auftrag, eine neue Ausgabe der Itala zu veranstalten. Aus dieser neuen Bibel-Uebersetzung und der alten lateinischen Version wurde mittelst genauer Vergleichung mit dem Urtexte die Vulgata gefertigt, welche in der katholischen Kirche allgemein kirchliches Ansehen hat, und als authentische und zuverläßige Bibel-Uebersetzung erklärt ist. Concil. Trident. Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr. »Insuper eadem sacros. Synodus considerans non parum utilitatis accedere posse, Ecclesiae Dei, si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat; ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu, in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.“

---

[1]) Aug. de civit. Dei, L. 22. C. 8.

Der Katholik ist also gesetzlich an die Vulgata gebunden, und alle Bibel-Auslegungen und Erklärungen können nur nach dieser geschehen, so wie die Beweis-Stellen nur aus derselben entnommen werden sollen.

Uebrigens wird durch den angeführten tridentinischen Beschluß weder der Gebrauch des Grundtextes, noch die Vergleichung der Vulgata mit andern Versionen und Handschriften untersagt; vielmehr ist es räthlich, bei gelehrten Forschungen u. dgl. sich derselben zu bedienen, weil oft nur auf diesem Wege dunkle Stellen der Vulgata deutlich gemacht werden können. Hiemit stimmt auch die Erklärung Clemens VIII. überein, welche er in der Vorrede zu seiner Ausgabe der hl. Schrift gegeben hat. Der hl. Hieronymus verweiset selbst auf den Grundtext in seinem Prolog. galeat. »Si incredulus es, lege graecos Codices et latinos, et confer cum iis opusculis, quae nuper emendavimus, et ubicunque discrepare inter se videris, interroga quemlibet Hebraeorum; und Sixtus V. äußert sich also: »In iis tandem, quae neque Codicum, neque doctorum magna confessione satis munita videbantur, ad Hebraeorum Graecorumque exemplaria duximus confugiendum [1]).«

# W.

**Wahl** ist die wichtigste Besetzungs-Art der höheren Kirchen-Stellen. Jesus hat hierüber zwar keine eigenen Vorschriften hinterlassen. Er selbst wählte frei seine zwölf Apostel, und eben so verfuhren diese, als sie an die Stelle des Verräthers Judas den Mathias durch das Loos setzten [1]); oder wo sie ohne allen Einfluß der Gemeinden für die von ihnen gegründeten Gemeinden Bischöfe aufstellten. Dieß that Paulus mit Titus für

---

[1]) Brenner, katholische Dogmatik I. B. S. 513.

[1]) Apostg. 1, 15—26.

**Kreta**[2]), **Petrus** bei Besetzung des bischöflichen Stuhles zu Antiochia, und **Johannes** bei Aufstellung der Bischöfe Asiens.

Nach dem Ableben der Apostel gewannen schon die Gemeinden Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle, indem sie für den Gewählten ein Zeugniß gaben. Die Wahl selbst ward unter der Leitung des nächsten Bischofs von der Geistlichkeit derjenigen Kirche, welche eben erledigt war[3]), vorgenommen. Oft geschah dieß auch von dem Visitator. An manchen Orten bestimmten die Geistlichen und das Volk zwei oder drei, von denen Einer durch das Loos eingesetzt wurde. Im Laufe der Zeit kam das Ernennungsrecht der Bischöfe fast ausschließlich an die Landes-Regenten, und in Spanien stand solches selbst verfassungsmäßig dem Könige zu. Zwar eiferten sowohl Päbste, als Concilien dagegen, allein durchgreifen konnte erst Gregor VII., dessen Anordnungen noch mehr durch den Calixtinischen Vertrag bestätigt wurden. Endlich gelangte das Wahlrecht an die Kapitel; allein auch diese besaßen solches nicht ausschließlich, sondern waren durch die päbstlichen Reservationen mannigfach beschränkt. Durch die Concordate, namentlich durch jene für Deutschland wurde jedoch den Kapiteln das Wahlrecht wieder zugesichert (S. d. Art. Bischof, Concordate, Domkapitel).

Die ordentliche Besetzungs-Art der höheren Kirchen-Benefizien ist daher seit dieser Zeit die Wahl, nebst der Postulation, dem Compromiß, der Inspiration, landesfürstlichen Ernennung u. s. w. Unter Wahl versteht man im canonischen Sinne diejenige Besetzungsweise höherer Kirchen-Stellen, welche mittelst Abstimmung in den Kapiteln geschieht, und die dann von dem Kirchen-Oberhaupte oder von dem betreffenden delegirten Kirchen-Obern bestätigt werden muß.

Wählen können alle jene, welche sitz- und stimmfähig im Kapitel, d. i. welche ordentliche Mitglieder desselben sind. Nach besonderen Einrichtungen, Statuten oder Herkommen können jedoch auch solche Geistliche zur Wahl zugelassen werden[4]), welche nicht

---

[2]) Tit. 1, 8. Chrysost. in I. ad Tim. 1, 18.
[3]) Can. 13. Dist. 61.
[4]) C. 31. X. de elect.

ordentliche Kapitularen sind, wie z. B. die Ehren-Canoniker. Laien sind hievon gänzlich ausgeschlossen [5]). Unfähig zur Ausübung des aktiven Stimmrechts sind: a) Jene welche des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind, b) die noch nicht die höheren Weihen, wenigstens nicht das Subdiakonat empfangen haben [6]). In Klöstern können nicht wählen: α) Jene, welche noch nicht Profession abgelegt haben, β) die Laienbrüder [7]), γ) die Mendikanten, welche, wenn gleich mit der erfoderlichen Dispensation, in einen andern Orden übersetzt werden [8]), und δ) Jene, denen vermöge besonderer genehmigter Statuten kein Wahlrecht zukommt.

Nicht berechtigt zur Wahl sind Alle, denen das aktive Stimmrecht zur Strafe entzogen ist, als: 1) die mit dem größeren Kirchenbanne belegt sind [9]), 2) die Suspendirten, sofern die ausgesprochene Suspension sowohl vom Chore, als vom Kapitel oder auch nur vom letzteren allein ausschließt, nicht aber jene, welche sich entweder bloß auf die Pfründe oder auf das Amt erstreckt [10]); 3) die mit dem persönlichen Interdikt belegt sind, oder die an einem mit dem Interdikt belegten Orte freventlich Messe lesen [11]). Nebstdem sind auch noch auf zwei Jahre nicht zur Wahl berechtigt: 4) jene Mendikanten, welche das Gelübde der Armuth brechen [12]), 5) für einmal sind auch Jene des Stimmrechts beraubt, welche einen Unwürdigen wählen oder postuliren, oder die vorgeschriebene Wahlform nicht beobachteten, oder die ohne gültige Ursache abwesend sind [13]).

Zur Wahl-Handlung müssen alle ordentliche, sitz- und stimmberechtigte Kapitularen berufen werden, und dieß hat auch dann zu geschehen, wenn sie abwesend sind, übrigens aber sich in derselben Provinz oder im Inlande befinden. (S. d. Art. Domkapitel II. B. S. 279). Die Abwesenden können jedoch hier

---

[5]) C. 51. X. h. t.
[6]) C. 2. de aetat. in Clem.
[7]) C. 32. §. 1. de elect. in 6to.
[8]) C. 1. de regular. in Clem.
[9]) C. 23. X. de appellat. C. 10. X. de Cleric. excommun.
[10]) C. 16. X. de elect. C. 8. X. de consuetud.
[11]) C. 18. de sentent. excomm. in 6to.
[12]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. de regular.
[13]) C. 1. 2. X. de postulat. C. 41. 42. X. de elect.

entweder auf ihre Stimmgebung verzichten [14]), oder, wenn sie sich über ihre Verhinderung ausweisen, einen Prokurator aufstellen [15]); die Einsendung schriftlicher Stimmen findet nicht Statt [16]). Ist der aufgestellte Prokurator ein Mitglied des Kapitels, so muß er Statt des Mandanten zugelassen werden, sobald er seine Bevollmächtigungs-Urkunde vorgelegt hat; gehört hingegen derselbe nicht zum Kapitel, so hängt seine Annahme von dem Einverständnisse Aller ab. Es können sogar mehrere Prokuratoren bestellt werden, nur müssen sie Alle in solidum bevollmächtiget seyn; übrigens werden nicht Alle zur Abstimmung, sondern bloß Einer von ihnen, der entweder zuvorgekommen, oder vom Kapitel auserwählt, oder der in der Bevollmächtigungs-Urkunde zuerst genannt ist, zugelassen. Ist der Prokurator ein Mitglied des Kapitels, so muß er seine und seines Mandanten Stimme einem und demselben geben, und darf sonach nicht einen für sich, und einen andern für seinen Mandanten wählen. Eine Ausnahme würde hier nur Statt haben, wenn er zur Wahl einer bestimmten Person ausdrücklich bevollmächtigt worden wäre, was jedoch bei den Kloster-Wahlen nicht Platz greifen kann [17]). Lautet die Bevollmächtigungs-Urkunde ganz allgemein, so kann der Prokurator seine Stimme sogar seinem Mandanten geben, wenn er diesen nach seiner Ueberzeugung für den Würdigsten hält.

Zu dem passiven Stimmrechte oder zur Wählbarkeit wird erfodert: daß der Gewählte alle Eigenschaften besitze, welche sowohl zum Empfange der heil. Weihen, als zur Erlangung eines Benefiziums überhaupt nöthig sind (S. d. Art. Benefizien). Rücksichtlich der besonderen Eigenschaften, die derjenige besitzen muß, welcher zum Episcopate gelangen will, (S. d. Art. Bischof). Wer als Vorstand eines Klosters gewählt werden will, muß in demselben Orden, dem das betreffende Kloster angehört, Profeß abgelegt haben [18]).

Nicht wählbar sind: 1) alle Jene, denen das eine oder andere nothwendige kanonische Requisit abgeht, insbesondere 2) die

---

[14]) C. 18. 19. 42. X. de elect.
[15]) C. 42. §. 1. h. t.
[16]) C. 46. h. t. in 6to.
[17]) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de regular.
[18]) C. 49. X. de elect. C. 28. h. t. in 6to.

Neophyten, 3) Häretiker, Schismatiker und Irreguläre, 4) nach dem Wortlaute des kanonischen Rechtes Kinder der Häretiker und zwar bis zum ersten Grade in der mütterlichen, und bis zum zweiten in der väterlichen Linie [19]), 5) die der Simonie schuldig sind [20]), und die einen der Simonie Schuldigen wählen [21]), 6) die mit dem Kirchenbanne belegt oder mit der Suspension oder dem Interdikt behaftet sind [22]), 7) die sich selbst wählen, oder zu ihrer Wahl schon vor der Vornahme derselben mitgewirkt oder ihre Zustimmung gegeben haben [23]), 8) die schon *ein Bisthum* besitzen, oder mehrere incompatible Benefizien gesetzwidrig beibehalten [24]), 9) Ordens-Geistliche, welche das Gelübde der Armuth brechen [25]); auch kann 10) Derjenige, welcher wissentlich einem Unwürdigen seine Stimme gibt, drei Jahre lang nicht gewählt werden [26]).

Fremde können nur dann gewählt, resp. postulirt werden, wenn sie alle Vorrequisiten erfüllt, insbesondere jetzt (wenn sie nämlich Ausländer sind) das Indigenat erlagt haben, und sofern durch ihre Wahl der Kirche ein augenscheinlicher Nutzen zugeht [27]). Im Uebrigen ist bei Dignitäten und Episcopaten, so viel möglich, immer ein Mitglied aus dem Stifte oder Kapitel zu wählen [28]). Wurde eine untaugliche Person gewählt; so ist die Wahl ungültig [29]). Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn die Wahl auf Einen fiel, der dem kleineren Kirchenbanne unterliegt, weil diese erst ausdrücklich als ungültig erklärt werden muß [30]).

Der Wahl-Ort ist in der Regel das Kapitelhaus oder derjenige Ort, wo das Kapitel regelmäßig seine Versammlungen hält.

---

19) C. 15. de haeret. in 6to.
20) C. C. 27. 33. X. de simon.
21) C. 26. X. de elect.
22) C. 7. 10. de cler. excomm. C. 8. X. de consuetud. C. 1. X. de de postulat.
23) C. 46. 57. X. de elect.
24) C. 54. X. h. t.
25) Concil. Trident. Sess. 25. C. 2. de regular.
26) C. 7. §. 7. de elect.
27) C. 1. X. h. t.
28) Can. 13. 16. Dist. 61. C. 41. X. de elect.
29) C. 64. de R. I. in 6to.
30) C. ult. X. de cler. excomm.

Wurde jedoch die Wahl an einem anderen Orte vorgenommen, so ist diese Wahl deßhalb nicht ungültig [31]). Kommt ein höheres Kirchen-Benefizium durch das erfolgte Ableben des zeitherigen Besitzers in Erledigung, so wird nach dem abgehaltenen Trauer-Gottesdienste ein Tag zur Vornahme der Wahl von dem Kapitel durch Stimmen-Mehrheit, oder auch, wo es hergebracht ist, von dem Vorstande des Kapitels festgesetzt [32]); jedoch soll der Wahl-Akt nicht über sechs, und bei erledigten Bisthümern nicht über drei Monate hinausgeschoben werden. Ist diese Frist ohne Verschulden des Kapitels abgelaufen, entweder weil der Gewählte die Wahl ausgeschlagen, oder weil er mit Tod abgegangen, oder resignirt hat ꝛc., so geht dem Kapitel von dem Tage an, wo dies geschehen, eine neue Wahl zu gut [33]). Der zur Vornahme der Wahl festgesetzte Tag muß jedem einzelnen kapitlischen Mitgliede bekannt gemacht werden.

Die Wahl-Handlung selbst beginnt nach kirchlicher Vorschrift mit der Messe de spiritu sancto, welche der Probst oder Dechant abhält. Nach dieser begeben sich auf das gewöhnliche Glockenzeichen die Wahlberechtigten in das zur Wahl bestimmte Lokale [34]), wo schon ein vorher ausersehener Notar und zwei Zeugen anwesend sind; Ersterer, um die Edikal-Citation vorzuzeigen und solche vorzulesen, Letztere, um über die geschehene Wahl-Handlung Zeugschaft zu geben. In Folge dessen werden die aus eigener Schuld Abwesenden ihres Wahl-Rechtes für verlustig erklärt, und diejenigen, welche zur Abstimmung unfähig sind, von der Wahl ausgeschlossen. Hierauf wird die Zahl der Anwesenden erforscht, um zu bestimmen, wie viel Stimmen die Mehrheit bilden, deßgleichen wird auch das Nöthige rücksichtlich der Wahlform, so wie die Zahl der Scrutatoren und Compromissarien festgesetzt. Nach diesem schwören die Wahlberechtigten den Eid, daß sie frei von jeder Leidenschaft und Nebenrücksicht nur den Würdigsten wählen wollen. Auch wird gewöhnlich hiebei die Lossprechung von den kirchlichen Censuren ertheilt. Die Leitung dieser Handlungen, so wie der Vortrag steht dem Dekan, jetzt dem

---

[31]) C. 28. X. de elect.
[32]) Can. 7. Dist. 29. 36. 52. X. de elect.
[33]) C. 41. X. de elect. C. 26. h. t. in 6to.
[34]) C. 14. 30. de elect.

Probste zu, welcher hierüber eine authentische Urkunde fertigen läßt.

Die Wahl-Handlung kann auf eine dreifache Weise geschehen, nämlich a) mittelst Inspiration oder Quasiinspiration, b) mittelst eines Compromisses und c) mittelst des Scrutiniums. (S. d. Art., dann Bischof. Domkapitel.)

Ist die Wahl kanonisch vollzogen, so muß der Gewählte von dem Wahl-Collegium von dem Resultate derselben binnen 8 Tagen in Kenntniß gesetzt, und zur Erklärung über die Annahme derselben aufgefodert werden [35]), welche dieser binnen einem Monate abgeben muß; unterläßt er dies innerhalb der monatlichen Frist, so wird angenommen, er habe auf die auf ihn gefallene Wahl Verzicht geleistet [36]). Gezwungen kann er jedoch nicht werden, die Wahl anzunehmen. Steht ihm ein geheimes Hinderniß entgegen, so ist er schuldig, die Wahl von sich abzulehnen [37]). Ist dies aber nicht der Fall, und erklärt sich derselbe für die Annahme, so erhält er dadurch ein vollkommenes persönliches Recht auf das Episcopat, die Prälatur, das Canonikat ɛc., dessen er nur nach erwiesener Unwürdigkeit oder in Folge der hergestellten unkanonischen Wahl verlustig erklärt werden kann [38]). Das Verhältniß, in welches der Gewählte durch die Annahme der Wahl tritt, wird daher mit einem Ehe-Verlöbnisse verglichen. Derselbe darf sich in der Regel vermöge seines durch die Wahl erlangten Rechtes zur Pfründe (jus ad rem) weder in die Verwaltung der Spiritualien, noch in jene der Temporalien an der erledigten Kirche einmischen [39]). Doch erlangen bisweilen die Prälaten außer Italien mit der Annahme der Wahl ausnahmsweise die Verwaltung der Spiritualien und Temporalien; die Veräußerung der Kirchengüter ist ihnen aber in keinem Falle erlaubt [40]).

Nach den neueren Gesetzen wohnen der Wahlhandlung in gewissen Fällen, z. B. bei den Wahlen der Kloster-Vorstände auch

---

35) C. 6. de elect. in 6to.
36) C. 6. ibid.
37) C. 20. X. de elect.
38) C. 3. 21. h. t. C. ult. X. de translat. episcop.
39) C. 9. X. de elect.
40) C. 44. h. t. C. 5. h. t. in 6to.

landesherrliche Commissäre bei, ohne sich jedoch in die Wahl selbst im Geringsten einzumischen.

Die vollzogene Wahl der höheren Kirchen-Prälaten unterliegt der Bestätigung des Pabstes, welcher solche nach vorher angestelltem Informativ-Prozesse, wenn kein Hinderniß entgegensteht, als kanonisch erklärt. Dieselbe muß von dem Erwählten innerhalb dreier Monate, vom Tage der angenommenen Wahl an gerechnet, bei dem heiligen Stuhle nachgesucht werden; im Unterlassungs-Falle wird dieser seines Rechtes verlustig [41]). (S. d. Art. Bischof).

Die Wirkungen der ertheilten päbstlichen Bestätigung sind: 1) das Band, welches zwischen dem Erwählten und der erledigten bischöflichen Kirche gleichsam nur wie ein Ehe-Verlöbniß bestand, wird hiedurch ein matrimonium ratum, das nur der Pabst aus rechtmäßigen Gründen wieder lösen kann [42]). 2) Der Bestätigte erlangt ein dingliches Recht auf das Episcopat (jus in re) ꝛc., und mit dem Empfange der päbstlichen Bestätigungs-Bulle auch das Recht der freien Verwaltung des Bisthums. Die Zeit, seit der solcher von seiner Confirmation Kenntniß erhalten hat, kommt nicht in Anschlag [43]). 3) Des Episcopats kann der Confirmirte nur wegen eines erwiesenen Verbrechens entsetzt werden. 4) Er kann von der Zeit der eingelangten Confirmations-Urkunde an kleinere kirchliche Strafen verhängen, nur vermag er nicht einen Geistlichen abzusetzen oder zu degradiren u. dgl.; die heil. Weihen kann er so lange er noch nicht consekrirt ist, nicht ertheilen. 5) Von der Zeit der erhaltenen Bestätigung an heißt er Erwählter.

**Wahl-Begräbniß.** S. d. Art. Begräbniß.

**Wahl-Kapitulationen.** S. d. Art. Domkapitel. Kapitulationen der Bischöfe.

**Wallfahrten** sind religiöse Reisen einer Kirchen-Gemeinde oder eines größeren Theiles derselben in eine entfernte, besonders thaumaturgische Kirche, welche theils um dort besser, als zu Hause

---

41) C. 6. h. t. in 6to.

42) C. 4. X. de translat. episcop.

43) C. 1. de elect. in Extrav. comm.

seine Andacht zu pflegen, theils zur Verehrung eines gewissen Heiligen, theils in gewissen Anliegen unternommen werden.

Die Wallfahrten sind tief im Alterthume gegründet. In der Apostel-Geschichte 20, 16 erzählt uns der heil. Evangelist Lukas eine Reise des heil. Apostels Paulus über Ephesus nach Jerusalem, die wir aus guten Gründen für eine Wallfahrt halten können. Deßgleichen besuchten die ersten Christen die Gräber der Martyrer und Blutzeugen Christi, und stärkten sich durch den Anblick derselben im Glauben. Bald kam auch das *Wallfahrten* unter den Bußwerken vor.

Die Einrichtung und religiöse Anordnung derselben steht der Kirchen-Gewalt zu, welche auch dafür zu sorgen hat, daß Gott dabei mehr im Geiste und in der Wahrheit, als nur allein mit einer bloßen Lippen-Andacht angebetet, daß aller Aberglaube, so wie jeder falsche Wunderglaube, der oft ganze Gemeinden von dem pfarrlichen Gottesdienste abzieht, fern gehalten, und daß die Wallfahrten als wahre Tugend- und Erbauungs-Mittel von dem gläubigen Volke gebraucht, und die dabei begreiflicher Weise Statt findenden Mißbräuche abgehalten oder beseitigt werden.

Wegen ihres Einflusses auf das staatsbürgerliche und Familien-Wohl, indem, wenn sie besonders an Werktagen vorgenommen werden, der Betrieb der Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft darunter allerdings leidet, wie auch zur Abhaltung etwaiger äußerer Unordnungen, die dabei vorfallen können, unterligen sie der polizeilichen Aufsicht. (S. d. Art. Prozessionen.)

Für Oesterreich: Alle Wallfahrten außer Landes [1]), eben so jene im Inlande, welche über Nachts ausbleiben, mit Ausnahme jener nach Maria-Zell bei Wien sind untersagt [2]). Auch wurden außer den theophorischen, dann den am Markus-Tage und in der Bittwoche üblichen oder von den Ordinariaten wegen Regens, gesegneter Aerndte, oder eines andern allgemeinen Anliegens nöthig befundenen Prozessionen alle andern abgestellt, und nur für jeden Kirchen-Sprengel zwei im Jahre erlaubt, welche, um den sonntägigen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, an einem noch bestehenden Feiertage jedesmal abgehalten werden sollen [3]).

---

[1]) Hofd. v. 28. März 1775.
[2]) Hof-V. v. 11. April 1772.
[3]) Hofd. v. 7. Okt. u. 27. Dez. 1782.

In Böhmen soll jene Prozession wegen Befreiung Prags noch besonders gestattet bleiben [4]). Die für die gestifteten Prozessionen bestimmt gewesenen Kapitalien sollen zur Erziehung der Jugend verwendet werden [5]). Auch wurden alle Wallfahrts-Züge und Prozessionen selbst jene, welche ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, mit der Weisung eingestellt, daß die Urheber derselben besonders wenn sie mit Vortragung des Kreuzes oder einer Fahne oder unter Anführung eines Vorbeters betreten wurden, mit einer von der Landesstelle nach Umständen zu bestimmenden Strafe belegt werden sollen [6]).

Für Bayern: S. M. Repertorium II. Th. S. 454.

In Würtemberg ist das Auslaufen königlicher Unterthanen durch die Verordnung v. 17. Okt. 1811 (R.-B. 1811. S. 590.) verboten. Im Einverständnisse hiemit hat das bischöfliche General-Vikariat unterm 8. März 1822 den Pfarr-Geistlichen aufgetragen, mitzuwirken, daß dem Auslaufen in fremde Kirchen gesteuert werde; was durch Cirkulare vom 9. August 1829 erneuert ward.

**Wandlung** in der heil. Messe geschieht, sobald der Priester oder Bischof nach der Ordnung des Meß-Canons die Einsetzungs-Worte: Qui pridie etc. Hoc est enim corpus meum, und Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni Testamenti, mysterium fidei; pui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum, ausgesprochen hat. Die vorher vorkommenden Worte elevatis oculis in coelum sind aus apostolischer Tradition beigesetzt, und zeigen an, daß Christus hiee seine Augen zum Himmel emporgehoben habe. Die Worte mysterium fidei finden sich in allen Manuskripten der Meßbücher aus den ältesten Zeiten [1]). Durch die Consekration wird die Wesenheit des Brodes in den Leib und die Wesenheit des Weines in das Blut Christi verwandelt, indessen nur die Gestalten des Brodes bleiben, welche Umwandlung Transsub-

---

4) Hofd. v. 5. Juli 1785.
5) Hofd. v. 30. Aug. 1783.
6) Hofd. v. 21. März 1784. 6. Juli 1785.
1) Bona, de reb. liturg. Lib. I. p. 634.

stantiation genannt wird. (S. d. Art.) Unmittelbar nach derselben geschieht von dem Priester die Aufhebung der heil. Hostie und dann jene des Kelches (elevatio), um die heiligen Geheimnisse dem Volke zur Anbetung zu zeigen. Die Anwesenden werden durch ein mit einem Glöckchen gegebenes Zeichen darauf aufmerksam gemacht, welche sich sogleich niederknien, und tief gebeugt, sowohl bei der Aufhebung der h. Hostie, als bei jener des Kelches dreimal an ihre Brust klopfen[1]). Nach den Einsetzungs-Worten: Hic est calix etc. spricht der Priester sogleich: Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis, und betet dann kniend den Kelch an, richtet sich auf, zeigt ihn dem Volke, stellt ihn auf das Corporale nieder, verdeckt ihn mit der palla und genuflektirt wieder. Dann spricht er mit vor der Brust ausgebreiteten Händen: Unde et memores etc. Am Charfreitage geschieht die Elevation nur mit der rechten Hand allein, an allen übrigen aber mit beiden Händen. Unmittelbar darauf folgt (disjunctis manibus) das Gebet: Unde et memores Domine etc. Bei den Worten: Hostiam † puram etc. faltet der Priester die Hände und macht drei Kreuze, sowohl über die h. Hostie, als über den h. Kelch, und bei jenen Panem † sanctum etc. ein Kreuz über die h. Hostie und eines über den h. Kelch. Das folgende Gebet: Supra quae propropitio etc. wird mit ausgebreiteten Händen, jenes Supplices de rogamus etc. aber tief gebeugt, mit gefalteten und auf den Altar gelegten Händen verrichtet. Bei den Worten »ut quotquot« küsset er den Altar, faltet dann die Hände, macht ein Kreuz über die hl. Hostie und eines über den hl. Kelch, und, nachdem der Priester »sanguinem sumpserimus« gesprochen, bezeichnet er sich selbst mit dem Kreuzzeichen. (S. d. Art. Altars-Sakrament. Commemoratio. Meßopfer. Memento etc.

---

[1]) Binterim a. a. O. IV. B. III. Th. S. 437 ff. Der Gebrauch, ein Zeichen mit der Glocke bei der Elevation zu geben, damit die Gläubigen, wo sie immer seyn möchten, das heilige Sakrament anbeten könnten, entstand im Anfange des zwölften Jahrhunderts.

[2]) Unter „Jube haec perferri per manus sancti angeli tui etc. ist nicht ein Engel, sondern der heil. Geist zu verstehen. Binterim a. a. O. S. 451.

**Wasser-Probe.** S. d. Art. Ordalien.

**Wasser-Weihe.** S. d. Art. Hebdomada major. Weihwasser.

**Weih- oder Titular-Bischöfe** — episcopi in partibus infidelium — vicarii in pontificalibus — episcopi titulares haben ihren Ursprung zum Theil von den Verfolgungen gegen die Christen in den ersten Jahrhunderten, und später von den Einfällen der Barbaren, z. B. der Vandalen, Araber und Mauren in Spanien [1]), sowie auch von den Kreuzzügen, wo die Bischöfe häufig ihre Bisthümer verließen und nach Palästina zogen; besonders kamen dieselben seit dem dreizehnten Jahrhunderte auf, als die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren gingen [2]).

Gewöhnlich versahen, wenn ein Bischof von seinem Bisthume abwesend war, die benachbarten Bischöfe die Pontifikalien. Allein seit dem dreizehnten Jahrhunderte fand das Beispiel, welches Poppo, Erzbischof von Trier, schon im Jahre 1036 gegeben hatte, sich einen ordinirten Bischof vom päbstlichen Stuhle zum Gehülfen zu erbitten, häufige Nachahmung, und die während der Kreuzzüge in den eingegangenen Bisthümern des Orients angestellten Bischöfe, die man nach ihrer Vertreibung wieder als Gehülfen wirklicher Bischöfe anstellte, gaben zunächst die Veranlassung, daß man die Weih- oder Titular-Bischöfe auf den Titel eines in Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums

---

[1]) Thomassin l. c. Lib. I. C. 27. §. 8.

[2]) Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 286. Cf. Concil. Viennens. 1311. „In plerisque ecclesiis — clero carentibus et populo Christiano multos frequenter et religiosos praesertim — improvida superiorum provisio ad pontificatus adsumit honorem, qui nec, ut expediret, prodesse, nec praeesse, ut deceret, valentes, instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitas.“ Daher die Verordnung: „Ut nullus de caetero, quantacunque dignitate praepollens, nisi speciali super hoc auctoritati sedis apostolicae fulciatur, de pastore provideat cathedrali ecclesiae, sibi qualitercumque subjectae, quae clero careat et subditis Christianis: nullusque religiosus a suo umquam, quod provisioni tali consentiat, licentietur praelato.“

consekrirte. — In Deutschland trug auch die Vereinigung der Fürsten-Würde mit dem Episcopate das Ihrige zur Aufstellung der Weih-Bischöfe bei.

Die Aufstellung eines Weih-Bischofs muß jedesmal bei dem heil. Stuhle nachgesucht, und von diesem bestätigt werden [3]). Die Verfahrungs-Weise hiebei ist etwa folgende: derjenige Bischof, welcher eines Weihbischofs als Gehülfen bedarf, übergibt einem würdigen und verdienstvollen Diözesan-Geistlichen ein Nominations-Schreiben. Der betreffende Bischof sendet dann ein *deßfallsiges* Bitt-Gesuch, in welchem die erfoderlichen Motive, z. B. hohes Alter, andauernde Kränklichkeit, Weitschichtigkeit der Diözese u. s. w. angeführt sind, an den heiligen Stuhl. Der Nominirte hat hiebei selbst die Verbindlichkeit, bei der römischen Curie mit einer Bitt-Vorstellung einzukommen, worauf der Informativ-Prozeß (s. d. Art. Bischof) angeordnet wird. Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten von dem Untersuchungs-Commissär an den päbstlichen Stuhl eingesandt, und, wenn gegen den Ernannten sowohl, als gegen die Zulassung des Gesuches um Aufstellung eines Weih-Bischofs nichts einzuwenden ist, wird auf den in einem Consistorium erstatteten Vortrag des betreffenden Cardinal-Referenten die Präconisation ausgesprochen, worauf die päbstliche Bestätigungs- sammt der Ernennungs-Urkunde für ein Episcopat in partibus infidelium erlassen wird. —

Will der Bischof, welcher um Aufstellung eines Weih-Bischofs nachsucht, diesem seinen standesmäßigen Unterhalt aus eigenen Mitteln gegen hinlängliche Garantie abreichen, so unterliegt solche keiner Schwierigkeit. Soll der Weih-Bischof aber sein Einkommen oder auch nur einen Theil desselben in supplementum aus den kapitlischen Einkünften erhalten, so ist hiezu insbesondere die Einwilligung des Kapitels nöthig. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen muß auch zur Aufstellung eines Weih-Bischofes, ehe noch die päbstliche Präconisation geschieht, die landesfürstliche Einwilligung erholt werden.

Die Weih-Bischöfe sind ihrer Weihe nach wahre Bischöfe; denn ihre Consecration ist nicht nur die nämliche, wie bei den

---

[3]) C. 5. de elect. in Clem. C. un. de for. competent. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de reform.

wirklichen Bischöfen, sondern sie sind auch von dem Kirchenrathe von Trient ausdrücklich als solche erklärt worden [4]), und selbst bei ihrem Informativ-Prozesse werden alle Förmlichkeiten, wie bei den wirklichen Bischöfen, beobachtet. Sie haben keine eigenen Diözesen, sondern sie sollen nur den Bischöfen Aushülfe bei ihren Pontifikalien leisten, daher man sie Hülfs-Bischöfe nennen könnte. Uebrigens wird ihnen der Titel von einer derjenigen Kirchen beigelegt, welche einst z. B. in Afrika, Asien 2c. existirten, nachher aber wieder verloren gingen, um von diesen verlornen Sprengeln, z. B. von Hippo, Almyra, Tyrus 2c. wenigstens das Andenken oder die Hoffnung, sie einst wieder zu erhalten, zu haben.

Sie haben als bloße vicarii in pontificalibus keine Jurisdiktion, und ihr Auftrag für die Pontifikalien erlischt mit dem Ableben des Bischofs, oder wenn dieser auf competente Weise die Jurisdiktion verliert.

Treten sie in wirkliche Bisthümer als Bischöfe ein, so werden sie zuvor von dem heiligen Vater von dem Bande zu ihrer Kirche in partibus infidelium losgesprochen, und dadurch zur Uebernahme eines wirklichen Bisthums als fähig erklärt.

Auf dem Concil von Trient wurde zwar von Einigen der Antrag gestellt: die weihbischöfliche Würde gänzlich abzuschaffen, um die eigentlichen Bischöfe auf die Ausübung ihrer Funktionen zu vermögen; allein der Antrag fand Widerspruch, und ward verworfen. Dagegen wurde eine strenge Verfügung gegen die fast heimathlosen und herumziehenden sogenannten Titular-Bischöfe erlassen [5]). Wie nützlich der Fortbestand der

---

[4]) Concil. Trident. l. c.

[5]) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de reform. „Et quoniam nonnulli Episcopi Ecclesiarum, quae in partibus infidelium consistunt, clero carentes, et populo christiano, cum fere vagabundi sint, et permanentem sedem non habeant, non quae Jesu Christi, sed alienas oves, inscio proprio pastore quaerentes, dum per hanc sanct. Synodum se Pontificalia officia in alterius dioecesi, nisi de loci Ordinarii expressa licentia, et in personas eidem Ordinario subjectas tantum, exercere prohibitos vident, in legis fraudem, et contemptum, quasi episcopalem cathedram in loco nullius dioecesis sua temeritate eligunt, et quoscunque ad se venientes etiam si suorum Episcoporum seu Praelatorum litteras

weihbischöflichen Würde der katholischen Kirche sey, bewiesen die nach der Säcularisation eingetretenen kirchlichen Verhältnisse in Deutschland.

In der päbstlichen Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen ist der Weih-Bischöfe besonders erwähnt. Die Weih-Bischöfe für Köln und Trier sollen beibehalten, zugleich aber auch Fürsorge getroffen werden, daß, wenn canonische und gegründete Ursachen die Aufstellung eines Weihbischofs in einer oder der andern Diözese nothwendig machen, der betreffende Bischof unter Benennung eines canonisch tauglichen Subjekts bei dem päbstlichen Stuhle darum nachsuche, welcher dann die Einleitung der Rechts-Förmlichkeiten veranlaßt. Auch soll bei jedem Erzbisthume und Bisthume für eine herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde gesorgt werden.

**Weihen, geistliche.** Die Wichtigkeit des geistlichen Standes und die Erhabenheit des Berufes der Geistlichen fodern eine längere Vorbereitung zum geistlichen Stande, weßwegen die Klerikal-Seminarien angeordnet sind. (S. d. Art.).

Die Grundbedingung zur Erlangung eines Kirchen-Amtes ist: daß derjenige, welcher ein solches erhalten will, ordinirt seyn muß. Christus hat nämlich nebst dem Lehramte und der Ver-

---

commendatitias non habeant, clericali charactere insignire, et ad sacros etiam Presbyteratus Ordines promovere praesumunt; quo plerumque fit, ut minus idonei et rudes ac ignari, et qui a suo Episcopo tanquam inhabiles et indigni rejecti fuerunt, ordinati, nec divina officia peragere, nec ecclesiastica sacra recte valeant ministrare. Nemo Episcoporum, qui Titulares vocantur, etiam si in loco nullius dioecesis, etiam exempto, aut aliquo monasterio cujusvis Ordinis resederint, aut moram traxerint, vigore cujusvis privilegii sibi de promovendo quoscunque ad se venientes pro tempore concessit, alterius subditum, etiam praetextu familiaritatis continuae commensalitatis suae, absque sui proprii Praelati expresso consensu, aut litteris dimissoriis ad aliquos sacros aut minores Ordines vel primam Tonsuram promovere seu ordinare valeat. Contrafaciens ab exercitio Pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione Ordinum sic susceptorum, donec suo Praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi." — Ueber den Unterschied der Weihbischöfe von den Bischöfen s. Can. 4. Dist. 68. Petr. de Marca de concord. sacerdot. et imper. L. 2. C. 13. 14.

waltung der Religions-Geheimnisse auch eine Kirchen-Gewalt angeordnet, und solche seinen Aposteln mit dem Rechte der immerwährenden Succession übertragen [1]). (S. d. Art. Priester-Weihe.)

In den ältesten Zeiten der Kirche war mit der Ordination zugleich die Anstellung auf ein bestimmtes Kirchenamt (titulus genannt) verbunden, vermöge dessen er die demselben annexen gottesdienstlichen und überhaupt geistlichen Handlungen zu verrichten hatte [2]). Diese Anstellungsweise kam jedoch in der Folgezeit, als die Geistlichen und Kirchen-Pfründen sich vermehrt hatten, ausser Gebrauch. Seit dieser Zeit gibt es Geistliche, welche wohl jene geistlichen Verrichtungen, die unmittelbar aus der Weihe fließen, z. B. Messelesen, vornehmen, aber noch nicht die mit der Seelsorge und einem bestimmten geistlichen Amte verbundenen Jurisdiktionalien ausüben können und dürfen. Dieselben haben wohl die Fähigkeit an sich (radicaliter) dazu, müssen sich aber erst

---

[1]) Matth. 18, 18. Joh. 20, 21. Apg. 14, 22. I. Tim. 1, 20. 3, 2.

[2]) Concil. Chalcedon. (a. 451.) Can. 6. „Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio aut in monasterio, qui ordinatur, mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem; qui absolute ordinantur, decrevit sancta Synodus, vacuam habere manus impositionem et nullum tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit." Der alte Canon „Ne quis ordinetur sine titulo, welcher sich bloß auf das Kirchen-Amt bezog, wurde in früheren Zeiten nur von dem Titulus in dem Sinne verstanden, daß keine Ordination geschehen sollte, ohne daß zugleich dem Ordinanden ein Kirchen-Amt angewiesen, d. i. daß durch ein solches oder auf andere Weise (titulus patrimonii) seine Subsistenz gesichert wäre. Die Veranlassung dazu gaben die Verbote gegen die Ordinationen ohne eigentlichen Titel (ordinationes absolutae), die seit dem eilften Jahrhunderte zum grösten Nachtheil der kirchlichen Disciplin gewöhnlich wurden, nachdem Alexander III. auf der dritten lateranischen Synode (Can. 5.) den Bischöfen, die einen Geistlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würden, die Verbindlichkeit auflegte, ihn so lange zu unterhalten, bis sie ihn mit einer schicklichen Stelle versorgen könnten. Eichhorn a. a. O. II. Th. III. Ausg. gr. 8 S. 436. Note c. Dessen Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religions-Partei in Deutschland. I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 15.

durch eine erstandene Synodal-Prüfung vor dem Bischofe über ihre Qualifikation zur Seelsorge ausweisen, zur wirklichen Ausübung der durch die Ordination empfangenen geistlichen Gewalt die Befugniß erhalten, und durch die Institution vollkommen habilitirt werden.

Es gibt in der katholischen Kirche verschiedene Stufen, als: 1) der Episcopat, in welchem der Pabst, die Patriarchen, die Erzbischöfe und Bischöfe begriffen sind; 2) die Priester; 3) die Diakonen, und 4) die Subdiakonen, welche die höheren Weihen (ordines majores) bilden; dann 5) die Akoluthen; 6) die Exorcisten; 7) die Lektoren, und 8) die Ostiare, welche die niederen Weihen (ordines minores) ausmachen, denen allen der Empfang der Tansur als eine Vorbereitung zu den heiligen Weihen vorhergeht. (S. d. einschlägigen Artikel.)

Derjenige, welcher ordinirt werden will, muß a) männlichen Geschlechts, b) getauft und gefirmt seyn, und c) in Beziehung auf Glauben, Sitten und Wissenschaft die in den canonischen Satzungen gefoderten Eigenschaften besitzen, und von denjenigen Mängeln und Verbrechen frei seyn, welche nach dem geistlichen Rechte eine Irregularität nach sich ziehen, oder ein canonisches Hinderniß begründen, sonach den Weih-Candidaten entweder zum Empfange der hl. Weihen oder zur Ausübung der geistlichen Gewalt unfähig machen. Ist der Mangel einer erfoderlichen Eigenschaft von der Art, daß derselbe schlechthin durch Dipensentation nicht gehoben werden kann, so heißt solcher Incapacität; dieser unterliegen namentlich alle Frauens-Personen [3]) und Ungetaufte [4]). Ist das dem Empfange der hl. Weihen entgegenstehende canonische Hinderniß von der Art, daß Jemand die Weihe entweder nicht erhalten, oder die bereits empfangene nicht ausüben darf, welches jedoch durch Dispensation des rechtmäßigen und competenten Kirchen-Obern gehoben werden kann, so heißt solches Irregularität. (S. d. Art.) Diese entsteht entweder aus einem Verbrechen (ex delicto), oder aus dem Mangel einer canonisch gefoderten Eigenschaft (ex defectu), und je

---

[3]) Die Diakonen hatten nie einen priesterlichen Charakter, und erhielten nie eine Weihe. Concil. Araus. I. Can. 26. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 410.

[4]) C. 1. X. de presbytero non baptizato.

nachdem sie den Empfang und die Ausübung jeder Weihe, oder nur einer bestimmten Weihe nicht zuläßt, ist solche eine **totale** oder **partielle**.

Die Irregularität aus einem Verbrechen setzt die Uebertretung eines schweren, ausdrücklich bestimmten Kirchen-Gebotes voraus; jene aus einem Gebrechen hat ohne eigenes Verschulden Statt.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) Der **Mißbrauch der Taufe** durch Wiedertaufe, in welchem Falle a) die Wiedertaufenden, b) die Wiedergetauften, und alle Jene, welche dabei mitwirkten, irregulär werden [5]).

2) Der **Mißbrauch der hl. Weihen**, und zwarr wenn a) Jemand eine hl. Weihe furtive erschleicht, ohne vom Bischofe geprüft oder admittirt zu seyn; b) wenn ohne vorgängigen Empfang der niederen Weihen per saltum sich Jemand verstohlener Weise die höheren Weihen ertheilen läßt; c) wenn Jemand an einem Tage zwei höhere Weihen empfängt; d) wenn Jemand von einem excommunicirten, suspendirten, mit dem Interdikte belegten, schismatischen oder von einem solchen Bischofe, welcher sein bischöfliches Amt niedergelegt hat, gleichviel ob wissentlich oder unwissentlich, sich ordiniren läßt; endlich gehören hieher auch Jene, welche, da sie selbst mit dem größeren Kirchen-Banne belegt sind, die hl. Weihen empfangen [6]).

Des **Mißbrauches der Weihe** machen sich auch Jene schuldig, welche sich unterstehen, solche heilige Handlungen zu verrichten, wozu sie den erfoderlichen **Ordo** noch nicht erhalten haben, z. B. wenn Minoristen Beicht hören, oder sonstige Sakramente administriren würden. Dasselbe findet auch rücksichtlich jener Geistlichen Statt, welche, da sie der Excommunication, Suspension oder dem Interdikte unterliegen, vor erhaltener Absolution mit dem Ordo verbundene Handlungen vornehmen [7]).

---

[5]) Concil. Carthaginense III. Can. 11. Concil. Toletan. IV. Can. 18. Can. 9. Dist. 50.

[6]) Can. 107. 109. C. 1. q. 1. Can. 4. C. 9. q. 1. C. 1. 2. X. de eo, qui furt. ord. suscept. C. 1. X. de cler. non. ordin. minist. C. 1. X. de cler. excomm. minist. C. 5. 9. h. t. C. 1. 2. X. de schismat.

[7]) Can. 7. C. 11. q. 3. C. 1. de sentent. et re judic. in 6to. C. 3. 4. 9. de cleric. excommunic. ministr. C. 18. de sentent. excomm. in 6to.

3) Machen auch irregulär die Ketzerei, Apostasie und Spaltung [8]); deßgleichen

4) alle Verbrechen der Infamie, als: a) erregter Aufruhr, b) freiwilliger, ungerechter Todtschlag [9]), c) vorsätzlich bewirkte Abtreibung der Leibesfrucht, d) eine freiwillige bedeutende Verstümmelung an seinem eigenen oder fremden Körper [10]). Es mag Jemand diese Verbrechen selbst begangen, oder sich solcher durch Mitwirkung, durch Rath, Befehl oder Bereitung der Gelegenheit schuldig gemacht haben. Eine Ausnahme macht die zufällige Verletzung oder Tödtung Anderer, sowie die unabweisliche Vertheidigung als Nothwehr.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet:

1) Mangel der erfoderlichen Geistesgaben, z. B. Wahnsinn, gänzliche Unwissenheit, Blödsinn u. dgl.

2) Abgang der nothwendigen körperlichen Eigenschaften oder Mängel des Körpers, welche entweder die Gestalt dieses ganz oder doch sehr auffallend entstellen, z. B. fehlerhafte Bildung des Rückens (Buckel), oder welche die geistlichen Amts-Verrichtungen sehr erschweren, oder die Vornahme solcher unmöglich machen, z. B. Epilepsie, Mondsucht, Mangel der Sprache, des Gehörs, des Seh-Vermögens, auch Blindheit am linken (canonischen) Auge allein; hieher gehört auch, wenn Jemanden ein zum Brechen der Hostie nothwendiger Finger oder sonst ein Glied, welches zur Ausübung der Weihe-Gewalt nothwendig ist, fehlt. Wenn über derlei Gebrechen Zweifel entstehen, so steht es dem Bischofe zu, das Urtheil der Sachverständigen hierüber einzuholen, und hienach zu entscheiden.

3) Mangel der freien und ehelichen Geburt [11]). Nur ehelich erzeugte Söhne können zu den heil. Weihen zugelassen werden. Die unehelichen dürfen nur dann ordinirt werden, wenn sie entweder durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legi-

---

[8]) Can. 21. C. 1. q. 7. C. 9. X. de haeretic.

[9]) Can. 4. C. 15. q. 1. Can. 33. C. 23. q. 8. C. 1. 18. 24. X. de homicid. C. un. h. t. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de reform.

[10]) Can. 6. Dist. 55. C. 4. X. de corp. vitiat.

[11]) C. 1. 4. 8. X. de servis non ordinand. C. 7. 18. X. de filiis presbyt.

timirt, oder auf geschehenes Ansuchen von dem heiligen Vater dispensirt worden sind. Anfangs traf dies Hinderniß bloß die Priester-Söhne [12]); in der Folgezeit aber ward solches auf alle uneheliche Söhne, sowie überhaupt auf Jene, welche aus verdammlichem Beischlafe, z. B. Ehebruch u. dgl. erzeugt worden sind, ausgedehnt [13]). Die professio religiosa hebt dieses Hinderniß nicht vollständig, indem solche ohne erlangte päbstliche Dispens zum Erwerbe einer Dignität nicht fähig macht [14]).

4) Mangel des kanonischen Alters. Zum Empfange der Tonsur und der drei ersten niederen Weihen werden sieben, für das Akoluthat zwölf, bei'm Subdiaknnat volle ein und zwanzig, bei'm Diakonat volle zwei und zwanzig, bei'm Presbyterat volle vier und zwanzig, und bei'm Episcopat dreißig Jahre erfodert [15]). Bei dem Presbyterat können die Bischöfe wegen des herrschenden Priester-Mangels vermöge der Quinquennal-Fakultäten auf ein Jahr dispensiren [16]), die übrigen Fälle dieser Art sind päbstliche Reservate [17]).

---

[12]) Can. 1 50. Dist. 56. C. 17. X. de fil. presbyt. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de reform.

[13]) C. 4. 18. X. de fil. presbyt. C. 7. 20. 25. X. de elect. C. 10. X. de renunt.

[14]) Tit. de fil. presbyter.

[15]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 12. de reform. I. Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 67.

[16]) S. d. Art. Quinquennalen Nr. 12—13. — Die frühere Praxis, nach welcher auch Unmündige Benefizien erlangen konnten, ist durch ausdrückliche Verordnungen aufgehoben. — Für alle Dignitaten, womit eine Jurisdiktion verbunden ist, und für alle Pfründen, denen Seelsorge obliegt, wird das angetretene 25ste Jahr erfodert. C. 7. X. de elect. C. un. de offic. vic. in Clem. Concil. Trident. l. c. Für andere Würden und Aemter an den Cathedralkirchen und Nebenstiften ist das volle 21ste Jahr, und für die Canonikate und alle einfache Benefizien das angetretene 14te Jahr erfoderlich. Concil. Trident. l. c. Cf. Sess. XXIII. C. 6. de reform. Für die päbstliche Würde ist kein bestimmtes Alter festgesetzt. Pabst ist derjenige, welcher in einem rechtmäßigen Conclave mit zwei Drittheilen der Stimmen gewählt wurde. Indeß wird bei der Pabstwahl immer auf das schon vorgerückte Alter geeignete Rücksicht genommen.

[17]) Nach einem Rundschreiben der pabstlichen Nuntiatur zu München v. 4. Juli 1826 an die Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern hat

5) Die **Bigamie** — ex defectu sacramenti wegen einer ungültig vorher eingegangenen Ehe, und sowohl a) die **bigamia vera**, wenn Einer zweimal sich verehelicht, d. i. eine zweite Frau bei Lebzeiten der Ersten nimmt, und die Ehe vollzogen [18]), als b) **bigamia interpretativa**, wenn Jemand eine Geschiedene oder eine Gefallene oder eine Wittwe geheirathet [19]), sowie c) die **bigamia similitudinaria**, wenn Einer nach abgelegten Kloster-Gelübden oder nach empfangenen höheren Weihen eine Ehe geschlossen hat [20]).

6) Sind **Ehemänner** wegen Mangels an Freiheit irregulär, ausgenommen, wenn der Mann mit Einwilligung der Frau die hl. Weihen empfängt, und letztere entweder selbst in ein Kloster geht, und das feierliche Keuschheits-Gelübde ablegt, oder im ehelosen Stande fortzuleben verspricht. Wittwer können ohnehin, nachdem sie alle Vorbedingungen erfüllt haben, zu den heiligen Weihen zugelassen werden. Leibeigene, Rechnungs-Pflichtige, solange diese wenigstens ihr Absolutorium noch nicht erhalten haben, sowie mit Schulden Ueberhäufte können nicht zu den Weihen gelassen werden [21]).

7) **Mangel der klerikalischen Sanftmuth.** Ex defectu lenitatis können Jene, welche Kriegsdienste geleistet, und hiebei Blut vergossen, auch deßgleichen die Beamten der Criminal-Justiz, welche für Leibes- und Todes-Strafen gestimmt haben, nicht ohne Dispensation ordinirt werden [22]).

---

Leo XII. bei den vielen ungeregelten Bitten in Betreff der zu ertheilenden Dispensation über das zum Empfange der Priesterweihe erfoderliche Alter beschlossen, künftig hierin keine Dispensation über 18 Monate zu ertheilen.

18) Can. 8. 10. 14. Dist. 34. Thomassin. l. c. P. II. Lib. I. C. 78. 80.

19) Can. 2. 12. Dist. 32. Can. 1. 2. Dist. 33. Can. 9. Dist. 34. C. 1. 3. 4. X. de bigam. non ordin. Cf. Van Espen l. c. Tit. X. C. 2. N. 20.

20) Can. 24. C. 27. q. 1. C. 4. X. de cler. conjug.

21) Can. 2. Dist. 51. Tit. X. de obligat. et ratiocin. C. ult. de temp et qualit. ordin. in 6to.

22) C. 5. X. de excess. praelat. C. 5. 9. X. ne cleric. vel monach.

8) **Defectus fidei non satis probatae**; schon die erste Kirche ließ die Neubekehrten ohne die triftigsten Proben von ihrer Standhaftigkeit im Glauben abgelegt zu haben, nicht sogleich zu Kirchen-Aemtern [23]).

9) Abgang des Titels (defectus tituli), wenn keine durch das geistliche Recht vorgeschriebene Sicherung des lebenslänglichen Unterhaltes im Falle einer eintretenden Untauglichkeit vorhanden ist (S. d. Art. Tischtitel).

Eine vorhandene Irregularität kann nur durch Dispensation gehoben werden. Das Recht zu dispensiren, kommt in einigen Fällen dem Pabste, in andern dem Bischofe zu, wenn nur der immerwährende Mangel, mit den — mit den Weihen verbundenen Obliegenheiten nicht unvereinbarlich ist [24]). Die den Bischöfen hierin zustehende Gewalt wird gewöhnlich nach den Kirchen-Satzungen bemessen, wenn solche nicht durch die Quinquennal-Fakultäten erweitert ist. Dem zu Folge können diese über folgende Irregularitäten dispensiren: a) über den Mangel der ehelichen Geburt in Ansehung der niederen Weihen und bei den einfachen Benefizien [25]), vermöge eines Indults oder Gewohnheits-Rechtes auch für die höheren Weihen; eben hienach können sie sogar Priester, die ungültige oder unerlaubten Ehen geschlossen haben, nach hinlänglich erstandener Buße wieder in ihr Amt einsetzen; b) über den Abgang der nöthigen Kenntnisse, so fern nämlich ein Individuum dadurch nicht absolut zur Ausübung der geistlichen Verrichtungen unfähig ist [26]); über eine unbedeutende unwissentlich und nicht freiwillig sich selbst zugefügte Verstümmlung oder Wunde [27]), über alle Irregularitäten, welche aus geheimen Verbrechen entsprungen sind [28]), mit Ausnahme des freiwilligen,

---

saecular. negot. C. 4. X. de raptor. C. 25. X. de homicid. C. 2. h t. in 6to. C. un. h. t. in Clem.

[23]) I. Tim. 3, 6. Can. 1. Dist. 57.

[24]) Berrardus in comment. ad jus eccles. univ. T. IV. p. 253.

[25]) C. 1 de fil. presbyt. in 6to.

[26]) C. 4. X. de corp. vitiat.

[27]) C. 1. 4. h. t. C. 1 X. qui cler. vel. vov.

[28]) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 14. Sess. XIV. C. 7. et Cess. XXIV. C. 6 de reform. „Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus, ex-

ungerechten Todtschlages, und aller Criminal-Verbrechen, welche bei den weltlichen Justiz-Stellen wirklich untersucht werden.

Auch können die Bischöfe vermöge eines Gewohnheits-Rechtes in allen zweifelhaften Fällen dispensiren [29]).

Nebst den zum Empfange der hl. Weihen erfoderlichen Eigenschaften muß der Weih-Candidat, sobald er nur eine der niedern Weihen empfangen hat, die Absicht haben, im geistlichen Stande bis zu seinem Tode zu verbleiben, und ohne gerechte Ursache nicht aus demselben zu treten [30]). Wer einmal in den Weihen steht, der ist auch fähig, ein Kirchen-Benefizium zu erlangen, so fern nicht partikularrechtliche Bestimmungen noch andere Eigenschaften erfodern, oder der Candidat sich dessen unwürdig gemacht hat [31]).

Der competente Minister der Weihe ist der Bischof für seine Diözese. Diese ist nicht nur in dem bischöflichen Rechte auf Weihe überhaupt, sondern auch darin begründet: daß der Diözesan-Bischof die Ordinanden sowohl nach ihren moralischen und physischen als intellektuellen Eigenschaften am besten kennen, und wissen kann, ob dieselben zum Empfange der hl. Weihen würdig oder unwürdig seyen [32]).

Damit der Bischof rechtmäßig ordinire, so wird erfodert: a) daß er der **eigene** Bischof, b) katholisch sey, und in Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche stehe. — **Bonifaz VIII.** hat, um dem Ordinations-Wesen eine größere Sicherheit zu geben noch verordnet: daß $\alpha$) nur der Bischof des Geburts-Ortes (episcopus originis), d. i. derjenige, in dessen Diözese der zu Wei-

---

cepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam sedi Apostolicae reservatis.

[29]) Zur Erweiterung der Vollmachten der Bischöfe in **Bayern** soll bei dem hl. Stuhle der Antrag gestellt werden, daß sie Dispensen im 3. Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft vermischt mit dem zweiten, ferner Dispensen für Weih-Candidaten in defectu aetatis, natalium, oculi canonici etc. ertheilen dürfen.

[30]) **Concil. Trident.** Sess. XXIII. C. 4. 11 de reform.

[31]) C. 13 X. de aetat. et qualit. et ordin. praefic.

[32]) **Concil. Trident.** Sess. VII. Can. de sacram. ordin. sess. XXIII. C. 4 de reform.

hende geboren ist [33]), β) der Bischof des Domizils (episcopus domicilii), in dessen Sprengel der Weih-Kandidat seinen Wohnsitz genommen hat, und nach der Constitut. Innocenz's XII. „Speculatores" [34]), schon zehn Jahre oder doch wenigstens eine längere Zeit über daselbst wohnt, wobei dieser zugleich seine Absicht, da zu bleiben, zu erkennen gegeben, oder solche durch einen Eid bekräftigt hat; γ) der Bischof des Benefiziums (episcopus beneficii) d. i. derjenige, in dessen Diözese der Kandidat eine Kirchen-Pfründe bereits besitzt. Später kam auch noch der titulus commensalitii oder familiaritatis triennalis hinzu; wenn nämlich der Ordinand drei Jahre lang mit dem Bischofe vertraulichen Umgang gepflogen hat, und dieser jenem eine Pfründe in seiner Diözese verleihen will [35]).

Der competente Bischof zur Ordination der Ordens-Geistlichen ist jener, in dessen Sprengel das Kloster, welchem sie angehören, liegt. Mit päbstlicher Bewilligung werden jedoch solche von einem andern Bischofe ordinirt [36]). Die infulirten Aebte dürfen ihren Kloster-Novizen die niederen Weihen selbst ertheilen.

Ein fremder Bischof kann auswärtige Diözesanen nur dann gültig ordiniren, wenn der competente (eigene) Bischof förmliche Dimissorien denselben ertheilt, und hierin die Ordination solcher

---

[33]) C. 1. de tempor. ordinat. in 6to.

[34]) „Qui illud adeo stabiliter consituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando, satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit, et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando affirmet."

[35]) C. 1. 2. 3. de tempor. ordinat. in 6to Concil. Trident. Sess. XXIII. 9. de reform. „Episcopus familiarem suum non subditum ordinare non possit, nisi per triennium secum fuerit commoratus, et beneficium, quacunque fraude cessante, statim re ipsa illi conferat consuetudine quacunque etiam immemorabili, in contrarium non obstante." Devoti l. c. T. I. p. 294. Not. 7. Illud statim, hoc est saltem intra terminum unius mensis a die factae ordinationis.

[36]) Constit. Benedict. XIV. „Impositi" T. II. ejusd. Bullar. p. 109. ed. Venet. 1754.

einem fremden Bischofe übertragen [37]). (S. d. Art. Dimissorialen). Ordinirt ein Bischof einen Auswärtigen Diözesanen ohne Dimissorien, so soll er ein Jahr die hl. Weihen nicht ertheilen, und derjenige, welcher auf eine solche Weise geweiht worden ist, soll nicht eher die durch die Weihe erhaltene Gewalt ausüben dürfen, bis er von dem competenten Bischofe hiezu besonders autorisirt worden ist [38]). Die Diözesanen eines excommunicirten oder suspendirten Bischofs dürfen von jedem andern competenten Bischof ordinirt werden [39]).

Die Dimissorien kann ertheilen: a) der Pabst, b) der eigene Bischof, c) der apostolische Vikar, d) nach Ablauf eines Jahrs das Kapitel sede vacante [40]), und e) der bischöfliche General-Vikar, sofern er vom Bischofe hiezu besonders bevollmächtigt worden ist.

Die Aebte und Kloster-Vorsteher stellen für ihre Kloster-Angehörigen eigene Zeugnisse an den Bischof aus [41]).

Der Pabst kann in der ganzen Kirche ordiniren, und ein vom Pabste Ordinirter kann die noch nicht empfangenen höheren Weihen nur vom Pabste selbst oder von einem dazu delegirten Bischofe empfangen [42]).

Nach der neueren Disciplin ist der Empfang der höheren Weihe durch den Ordinations-Titel bedingt. (S. d. Art. Tischtitel).

Der Ordination geht eine Prüfung (scrutinium ordinandorum) vorher, um zu erforschen, ob die Kandidaten die zu den Weihen erfoderlichen Eigenschaften besitzen [43]). Dieselbe ist drei-

---

[37]) C. 8. X. de offic. Archidiac. C. 3. de tempor. ordin. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 16. de reform. Von Droste Hülfshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 51.

[38]) Concil. Trident. ibid. C. 8. de reform.

[39]) C. 2. de temporib. ordinat. in 6to.

[40]) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10 de reform.

[41]) Constit. Benedict. XIV. „Impositi."

[42]) C. 12. X. de temp. ordinat. Benedict. XIV. in constitut. „In postremo." Jedoch müssen von Ausländern, die in Rom ordinirt werden, sofern sie in ihrem Vaterlande angestellt werden wollen, alle jene Vorbedingungen erfüllt werden, welche durch die partikulare Gesetzgebung für solche Fälle vorgeschrieben sind.

[43]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 5. 7. de reform.

fach und findet nach der älteren Disciplin auf folgende Weise Statt: a) einen Monat vor der Ordination vor dem Pfarrer der Weih-Kandidaten, welcher auch sonst in der betreffenden Kirche die Namen derselben öffentlich verlesen[44]), dann die Geburt, das Alter, die Sitten und den Wandel der Ordinanden erforschen, und darüber, sobald möglich, dem Bischofe ein schriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieser angestellten Nachforschung übersenden mußte; b) einige Tage vor der Ordination vor dem eigenen Bischofe oder dessen Ordinariat, wo die Kandidaten ihre Tauf-, Studien- und Sitten-Zeugnisse vorlegen und eine Prüfung über die zur Weihe erfoderlichen Kenntnisse erstehen müssen; c) bei der Ordination selbst, wo der Archidiakon ihnen das Zeugniß der Würdigkeit ertheilt.

Die erste dieser Prüfungen ist nicht mehr üblich, und die letzte ist eigentlich nur eine feierliche Frage des Bischofs: scisne illos dignos esse? welche der Archidiakon nach dem im römischen Pontifikal enthaltenen Formular beantwortet, und zugleich hiemit ein Zeugniß über ihre Würdigkeit öffentlich ablegt[45]).

Noch ehe, als das Scrutinium vorgenommen wird, müssen die Ordinanden in den geistlichen Instituten unter Leitung und Aufsicht der Vorsteher derselben Geistes-Uebungen (exercitia spiritualia) anstellen, welche in geistlichen Betrachtungen, Beten und Fasten bestehen.

Rücksichtlich des Ortes, wo die Ertheilung der hl. Weihen geschieht, ist bestimmt: 1) soll derselbe innerhalb der Grenzen der Diözese sich befinden und sohin locus proprius seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diözese Pontifikal-Handlungen vornehmen darf; 2) muß er ein geweihter Ort (locus sacer) — eine Kirche — wenigstens bei den höheren Weihen, und 3) ein öffentlicher Ort (locus publicus), wo sich das Volk einfinden kann, seyn. Insbesondere hat der Kirchen-Rath von Trient hiezu die Kathedral-Kirchen bestimmt[46]).

---

[44]) In manchen Diözesen wird der Weih-Kandidat auch jetzt noch in der Pfarrkirche proklamirt.

[45]) C. un. X. de scrutin. in ordin. faciend.

[46]) Sess. XXIII. C. 8. de reform.

Die heiligen Weihen müssen auch an den durch die Kirchen-Satzungen angeordneten Tagen ertheilt werden. Die Tonsur kann an jedem Tage, die vier niederen Weihen aber können alle zugleich an jedem Sonn- oder Feiertage, oder an einem Feste in foro, dann an jedem Tage, wo ein Doppelt-Fest einfällt, Vormittags, übrigens auch außer der heil. Messe gegeben werden [47]. Zur Ertheilung der vier höheren Weihen, welche jedesmal nach vorhergehendem Fasten und unter der heil. Messe ertheilt werden sollen, sind die Quatember-Samstage, der Samstag vor dem Passions-Sonntage (sabbatum sitientes ante Dominicam Passionis) und der Oster-Samstag (sabbatum sanctum) bestimmt [48]. Vermöge der Quinquennal-Fakultäten können jedoch die Bischöfe auch die höheren Weihen an jenen Tagen, an denen ein Doppelt-Fest einfällt, ertheilen, (s. d. Art. Quinquennalen) nur der heil. Vater darf sie zu einer anderen Zeit ertheilen [49].

Die Consekration der Bischöfe darf nur an Sonn- und Feier-, dann an den Apostel-Tagen vorgenommen werden.

Die heil. Weihen müssen stufenweise (per gradus — gradatim) empfangen werden. Wer ohne den Empfang der niederen Weihe sich eine höhere Weihe ertheilen läßt, hat zwar diese gültig (valide) empfangen, aber nicht licite; er darf daher, so lange er nicht um Dispensation nachgesucht, und diese erhalten hat, die Weihe nicht ausüben [50].

Die Weihen müssen ferner nach Interstitien d. i. nach den von einer bis zur andern Weihe zu beobachtenden Zwischenräumen gegeben werden [51]. Für die niederen Weihen sind keine

---

[47]) C. 1. X. de temp. ordinat.

[48]) C. 3. X. de temp. ordinat. „De eo autem, quod quaesivisti, an liceat extra jejunia quatuor temporum aliquos in Ostiarios, Lectores Exorcistas vel Acolythos, aut etiam Subdiaconos promovere, taliter respondemus, quod licitum est Episcopis, Dominicis et aliis festivis diebus, unum aut duos ad minores Ordines promovere; sed ad Subdiaconatum, nisi in quatuor temporibus, aut Sabbato sancto, vel in Sabbato ante Dominicam de Passione, nulli Episcoporum praeterquam Romano Pontifici, licet aliquos ordinare.“

[49]) C. 1. X. de temp. ordin.

[50]) C. un. X. de cler. per salt. promot.

[51]) C. 13. 15. de temp. ordin.

Zeitfristen bestimmt, sondern es ist hierin alles dem Ermessen des Bischofs anheim gegeben [52]). Zwischen den niederen Weihen und dem Subdiakonate und zwischen den übrigen auf einander folgenden höheren Weihen unter sich ist ein Jahr Zwischenzeit, worunter ein Kirchenjahr zu verstehen ist, zu beobachten [53]).

Ueber die Interstitien kann jedoch auch rücksichtlich der höheren Weihen, sofern der Ordinand die erfoderlichen Eigenschaften besitzt, wegen Priester=Mangels, oder wenn die Besetzung eines schon erlangten Benefiziums nicht ohne Nachtheil weiter verschoben werden kann, wie auch aus anderen wichtigen Gründen dispensirt werden. Das Recht hierin zu dispensiren, steht dem Bischofe zu, übrigens wird es auch noch von denselben kirchlichen Behörden ausgeübt, welche die Dimissorien ertheilen können.

Zwei höhere Weihen dürfen nie an einem Tage ertheilt werden. Jede vorgenommene Ordination wird von dem Bischofe oder dessen Ceremoniar in das bischöfliche Ordinations=Buch unter Bemerkung aller nothwendigen Umstände eingetragen, und jedem Ordinirten in der Regel ein Weih=Zeugniß (Ordinations=Format) ausgestellt.

Die Wirkungen der heil. Weihen sind: 1) Den Ordinirten wird ein geistlicher unauslöschlicher Charakter, (character indelibilis) eingedrückt, so daß eine gültig empfangene Weihe nicht wiederholt, noch gänzlich annullirt [54]), noch daß Derjenige, welcher einmal Priester ist, wieder Laie werden kann [55]). 2) Mit

---

[52]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 11. de reform.

[53]) Ibid. C. 11. 12. 13. de reform.

[54]) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 9. de sacrament. in gener. „Siquis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo, confirmatione et ordine non imprimi characterem in anima, hoc est signum quoddam spirituale et indelibile, unde ea iterari non possunt, anathema sit."

[55]) Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 4. de sacram. ordin. „Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum: ac proinde frustra Episcopos dicere: Accipe spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri, anathema sit." Was die in neuesten Zeiten so viel besprochene reductio ad statum laicalem betrifft; so ist solche (die Laicirung) nichts anders als die Versetzung eines Geistlichen unter die Laien, ohne daß der Charakter aufhört. Daß

der Ordination erhält der Geweihte einerseits radicaliter die Gewalt, alle heil. Handlungen vorzunehmen, andererseits übernimmt er die Pflicht, alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche mit der Weihe verknüpft sind. Die Ordination, kann man auch sagen, bewirkt bezüglich der Stufen der Weihen die Fähigkeit, die Funktionen, welche mit jeder derselben verknüpft sind, valide zu verrichten, die Erlaubtheit hiezu (liceitas) empfängt erst der Ordinirte, besonders der Priester als Jurisdiktions-Befugniß durch die Approbation des Bischofs. 3) Durch den Empfang der Tonsur wird der Ordinand dem Klerikal-Stande einverleibt, und des Empfanges der übrigen Weihen sowohl, als der Kirchen-Benefizien fähig, wie auch der Privilegien des geistlichen Standes theilhaftig [56]. 4) Mit dem Empfange des Subdiakonats wird der Ordinirte zum lebenslänglichen Verbleiben im geistlichen Stande, zur Beobachtung des Cölibats, wie zur Abbetung der canonischen Tagzeiten verbunden.

Die Protestanten erkennen die Ordination weder als Sakrament, noch als Mittheilung einer geistigen Kraft an. Sie ist bei ihnen eine bloße Feierlichkeit, durch welche nach erstandener Prüfung dem Kandidaten am Sitze des protestantischen Consistoriums oder in der Ephoral- oder auch in der erledigten Kirche selbst gewöhnlich von dem Superintendenten mittelst der Hände-Auflegung die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes nach Vorschrift der Agenden ertheilt wird. Sie haben nur eine Ordination, nämlich die zum Presbyterate, die niederen Weihen werden bei ihnen eben so wenig als das Subdiakonat und Diakonat ertheilt; nur

auch nach legaler Aufhebung oder Erlassung des Cölibats der Geistliche noch geistlich bleibt, und sohin verehelichte Priester die geistlichen Funktionen verrichten können, ist keinem Zweifel unterworfen, da bei den unirten und nicht unirten Griechen verehelichte Priester fungiren. Uebrigens kann die Laicirung, obwohl sie in den Jahren 1807, 1808, 1809 von manchen geistlichen Stellen als das geeigneteste Mittel vorzüglich in Betreff unsittlicher Geistlichen angesehen wurde, nach der bestehenden Disciplin nicht ohne päbstliche Bewilligung geschehen, welche jedoch nach der früheren Erklärung der römischen Curie nicht zu erwarten seyn dürfte. Vergl. Jakobson, kirchenrechtliche Versuche. I. Beitr. 8. Königsberg 1831. S. 154. Tübinger theologische Quartal-Schrift. 1831. II. Hft.

[56]) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform.

die englische Kirche hat die Weihe der Diakonen und Bischöfe noch beibehalten.

**Weihfasten** heißen auch die Quatember-Fasttage, weil sie auch der Ordinanden wegen angeordnet sind.

**Weihkessel** war ein Gefäß, worin ehemals der geopferte Wein war, und hieß ama, amula, hamula. Die Weihkessel waren theils größer, theils kleiner; in die größeren kam derjenige Wein, welcher für den Unterhalt der Priester bestimmt war, in die kleineren hingegen jener, welcher von den Gläubigen für das Opfer und die Communion hingegeben wurde. — Weihkessel wird auch das Gefäß genannt, in welchem das geweihte Wasser sich befindet; dieses Gefäß ist von Stein und an den Kirchthür-Mauern angebracht; Weihkessel heißen auch jene messinge, kupferne oder silberne Gefäße, in welchen das Weihwasser dem Priester bei Vornahme kirchlicher Funktionen, dem Asperges, bei Beerdigungen, beim Ritus ad tumbam, bei verschiedenen Weihungen u. s. w. vom Kirchen- oder Altar-Diener dargereicht wird. (S. d. Art. Weihwasser.)

**Weihnachten** oder das Geburts-Fest unseres Herrn Jesu Christi, welche die Advents-Zeit — die vier Sonntage und Wochen [1]) vor demselben in sich begreift, und am 25. Dezember als eines der drei Hauptfeste gefeiert wird. Die occidentalische Kirche beging dieses Fest nach einer alten Tradition immer an diesem Tage, die Orientalen hingegen feierten es bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts am 6. Januar. Der Name Weihnachten mag seine Entstehung daher haben, weil die ersten Christen schon zur Feier der Geburt Christi die Nacht, in welcher unser Heiland von Maria, der Jungfrau, in einem Stalle zu Bethlehem geboren wurde, besonders der Andacht weihten.

Das Geburtsfest Christi hat eine Vigil und Vorfasten. Diese Vigil dauerte die ganze Nacht hindurch, und obschon man später die gottesdienstlichen Versammlungen der Christen zur Nachtszeit aufhob, so wurde doch diese beibehalten. Es werden in die-

---

[1]) Die Advents-Zeit hat jedoch nicht allemal vier Wochen, sondern es gehen, wenn Weihnachten auf einen Montag fällt, nur drei Wochen und ein Tag vorher.

ser Nacht, welche auch die heilige Nacht, oder der Christ-Abend heißt, um 12 Uhr die kanonischen Tagzeiten, Christmette genannt, abgesungen, ein feierliches Amt gehalten, und in Kirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt sind, mehrere Messen gelesen; das zweite Amt ist dann früh um 5 oder 6, das dritte um 9 Uhr. Am Christtage selbst ist der Genuß der Fleischspeisen erlaubt; auch hatte derselbe schon in früheren Zeiten das Eigene, daß, wenn er auf einen Fast- oder Abstinenztag fiel, das Fasten-Gebot aufgehoben blieb.

Zur Erhöhung der Feier dieses Festes ist es jedem Priester gestattet, an dem Christtage drei heilige Messen zu lesen. Die Zeit, wann dieser Gebrauch seinen Anfang genommen, läßt sich nicht bestimmen. So viel ist indeß gewiß, daß die Päbste zuerst drei Messen am Weihnachts-Feste zu Rom lasen. Die erste wurde in der Kirche des heil. Liberius zur Maria major, die zweite in der St. Anastasien-Kirche, und die dritte in der Kirche des Vatikans abgehalten. In den gallikanischen, ambrosianischen und mozarabischen Sakramentarien kommt jedoch nichts hievon vor. Martene [1]) sucht aus mehreren Ritual-Büchern zu beweisen, daß diese drei Messen in früheren Zeiten nicht von einem Priester, sondern von dreien zu verschiedenen Stunden gelesen worden seyen. Indeß nach und nach wurde der Gebrauch allgemein, daß am ersten Christtage jeder Priester drei Messen lesen durfte, ohne daß ein allgemeines Gebot hiefür vorliegt. Unter Karl d. Gr. ward derselbe in Frankreich eingeführt, da vorher alldort nur zwei Messen von einem Priester gelesen werden durften.

Der Priester nimmt in der ersten und zweiten Messe weder die Ablution noch Purification, sondern wäscht die Finger in einem mit etwas Wasser auf dem Altar in Bereitschaft stehenden Gefäße ab, welches dann in die Piscin geschüttet wird; bei der dritten Messe nimmt er die Ablution, und purificirt auch den Kelch auf die gewöhnliche Weise.

In den Communicantes derjenigen Messe, welche zur Nachtszeit gehalten wird, heißt es: Communicantes et

---

[1]) Martene, de antiq. eccles. ritib. C. 12. p. 88. Böhmer, die christlich-kirchliche Alterthums-Wissenschaft. gr. 8. Breslau 1839. II. B. S. 70.

**noctem sacratissimam venerantes etc.**, in den beiden andern aber: **Communicantes et diem sacratissimum venerantes etc.** Uebrigens sind die ganze Oktav hindurch die für das Geburts-Fest des Herrn angeordneten **Communicantes.** Bei der zweiten Messe hat auch die **Commemoratio pro s. Anastasio** Statt. In den Kathedral-, Nebenstifts- und sonstigen Haupt-Kirchen werden die drei Aemter, wenn es möglich ist, musikalisch gehalten. In den Pfarr- und jenen Filial-Kirchen aber, welche mit einem ständigen sonn- und feiertägigen Gottesdienste versehen sind, wird gewöhnlich die zweite Messe still gelesen.

Bemerkenswerth ist auch, daß der heilige Vater am Weihnachts-Tage jedesmal einen Degen und einen Hut zu weihen pflegt, welche beide er dann vornehmen und selbst fürstlichen Personen verehrt.

**Weihnachts- (Christ-) Baum.** Am Vorabende von Weihnachten ist seit undenklichen Zeiten ein Kinderfest in christlichen Familien gebräuchlich; welches darin besteht, daß die Aeltern, um ihren Kindern die Freude über die gnadenreiche Geburt unseres Heilandes recht begreiflich zu machen, einen mit Zuckerwaaren, Obst und durch Lichter gezierten Fichtenzweig aufrichten. Die mystische Bedeutung des Weihnachts-Baums ist: er soll uns erinnern, daß wir durch die Geburt, die Lehre, das Leiden, und den Tod Jesu den Zutritt zum ewigen Leben haben. Hieher gehört auch die sogenannte Krippe des Herrn, welche eine bildliche Darstellung derjenigen Ereignisse ist, die sich nach Schrift und Tradition unmittelbar bei und gleich nach der glorreichen Geburt unseres Heilandes — zugetragen haben. Sie erstreckt sich gewöhnlich bis auf Maria Reinigung; und wird sowohl in den Kirchen (was jedoch an vielen Orten jetzt nicht mehr Statt hat,) als in den Sakristeien und selbst in den Häusern zur Erinnerung an die Vaterliebe Gottes und an die Kindesliebe Jesu aufgestellt.

**Weihrauch** wurde schon im alten Testamente bei den gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht und verbrannt, um die Majestät Gottes dadurch zu verehren, und Ihm, dem Allerhöchsten, auf diese Weise Anbetung zu erweisen [1]). So war im Ge-

---

[1]) Kuhn, Erklarung der Ceremonien und Segnungen unserer heiligen katholischen Kirche. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 84. „Der Ge-

setze Mosis befohlen, einen goldenen Rauchaltar zu errichten, worauf Gott täglich das Rauchopfer dargebracht werden sollte. Auch wurde zu allen Zeiten und von allen Völkern der Weihrauch als ein besonderes Opfer, das nur Gott allein gebührt, angesehen; deßwegen bedienten sich dessen nicht nur die ersten Christen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern die katholische Kirche hat verordnet, daß bei feierlichen Messen, Vespern, und andern solennen Andachten zur Anräucherung des Altars, des Evangelien-Buches, des Celebranten selbst, dann bei verschiedenen Benediktionen Rauchwerk gebraucht werden soll. Da dieses bei derlei heiligen Handlungen von dem Priester zuvor mit dem Gebete: ab illo benedicaris, in cujus honorem cremaberis, Amen; oder mittelst jenes: Per intercessionem beati Michaelis Archangeli etc. gesegnet oder geweiht wird, so heißt es Weihrauch. Bei der Messe soll nur reines Rauchwerk gebraucht werden; doch ist besonders bei ärmeren Kirchen-Stiftungen gestattet, auch anderes Rauch-Pulver beizumischen.

**Weihwasser** ist Wasser, welches gewöhnlich vor dem Amte der heil. Messe an den Sonntagen, mit Ausnahme des Oster- und Pfingst-Sonntages, weil Tags zuvor das Tauf-Wasser geweiht wird, mittelst besonderer Segnungs-Formeln, beinahe jenen gleich, die über das Taufwasser gesprochen werden, eine eigene Weihe durch den Priester erhält.

Der Ursprung dieser Wasserweihe ist sehr alt. In den ersten Zeiten bediente man sich des geweihten Wassers hauptsächlich, um körperliche Krankheiten zu heilen, und die Täuschungen und Einflüsse der bösen Geister zu zernichten.

Durch die Gebete des Priesters, welche die Kirche zur Weihe des Wassers vorgeschrieben hat, soll der böse Feind beschworen werden, sich zu entfernen. Ueber das Wasser selbst macht der Priester verschiedene Kreuze, und weil das Kreuz die Quelle aller

---

brauch des Weihrauchs war schon im alten Bunde ein feierliches Zeichen der Gottes-Verehrung. Dieser wurde zur Morgen- und Abend-Andacht auf einem Altare, der eigens dazu gewidmet war, angezündet. Dieser Gebrauch ist für uns Christen lehrreich, sofern er (wie Johannes in seiner Offenbarung 5. Kap. 8. V. ihn deutet) uns ein Sinnbild des Gebetes der Heiligen ist."

geistlichen Gnade und Segnung ist, wird Salz mit Wasser vermischt, damit, gleichwie das Salz die Eigenschaft, vor physischer Fäulniß zu bewahren, hat, wir durch das gesegnete Wasser und die Kraft Gottes vor jeder moralischen Fäulniß und von allen Uebeln bewahrt werden. Daher begehrt der Priester nach der Beschwörung des Salzes und Wassers von Gott, daß dieses Wasser und dieses Salz allen denen, die davon nehmen, zum Heile ihrer Seele und ihres Leibes gereichen, und daß Alles, was damit besprengt werde, von aller Unreinigkeit und jedem Anfalle der bösen Geister bewahrt bleibe.

Die Vermischung des Salzes mit dem Wasser geschieht unter dem Gebete: **Commixtio salis et aquae fiat in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti; Amen.** Hierauf verrichtet der Priester wieder ein Gebet, in welchem er von neuem den Segen Gottes über dieses Wasser herabfleht.

Nach der Wasserweihe stimmt der Priester an der untersten Stufe des Altars das „**Asperges,**“ zur österlichen Zeit aber das „**Vidi aquam**“ an, besprengt zuerst dreimal den Altar, dann sich selbst mit Weihwasser, theilt solches unter das Volk aus [1]), und singt hierauf: **Ostende nobis Domine misericordiam tuam; Domine exaudi etc. Dominus vobiscum** mit der vorgeschriebenen Collekte.

Nicht nur an den Eingängen der Kirchen sind Gefäße, mit Weihwasser angefüllt, angebracht, damit sich die Christgläubigen mit selbem besprengen können, sondern diese nehmen solches selbst mit nach Hause, und bedienen sich desselben bei verschiedenen Gelegenheiten [2]).

---

[1]) In Stifts-, Kloster- und Seminariums-Kirchen werden nach dem Priester die Geistlichen im Chore der Rangordnung nach besprengt.

[2]) S. Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 27. Kühn a. a. S. 83. „Die Austheilung des Weihwassers geschieht an Sonntagen mit Feierlichkeit; weil wir diesen Tag zum Andenken der Auferstehung Christi feiern, mit dem auch wir in der heil. Taufe zu einem neuen Leben auferstanden sind. Sie geschieht ordnungsmäßig vor, nicht nach dem Meßopfer, weil wir schon rein und heilig bei dieser Andacht erscheinen sollen.“

Bei der Glockenweihe ꝛc. findet nach Vorschrift der Pontifikals eine besondere Weihe des Wassers Statt.

**Weihungen** (consecrationes) werden in der liturgischen Sprache von den Segnungen (benedictiones) unterschieden, obgleich nach dem gemeinen Sprach-Gebrauche die Segnungen mit den Weihungen verwechselt zu werden pflegen.

Weihungen sind jene sakramentalischen mit einer Salbung verbundenen Handlungen oder Ritus, durch welche entweder eine Sache vom gemeinen zum geistlichen — kirchlichen — Gebrauche abgesondert, oder eine Person dem geistlichen Stande oder Kirchendienste gewidmet, oder in bestimmte geistliche Pflichten genommen wird.

Die Weihungen sind dem Bischofe vorbehalten. Die Priesterweihe wie die Ertheilung des Diakonats und Subdiakonats, dann die Ausspendung der heil. Firmung und die Oelweihe am grünen Donnerstage stehen ihm ausschließlich zu, und nur er oder sein Weihbischof dürfen solche vornehmen, ohne hiezu jemals einen Priester delegiren zu können. Andere, wie die Einweihungen der Kirchen, Glocken, Altäre u. dgl. können nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubniß von den ihm untergeordneten Priestern ritualmäßig vorgenommen werden, die man dann Benediktionen nennt [1]).

**Weißer Sonntag** (Dominica in albis) ist der erste Sonntag nach Ostern. Weißer Sonntag wird er genannt, weil in den früheren Zeiten der Kirche die neugetauften Catechumenen die ganze Oster-Oktav über zum Zeichen der Unschuld ein weißes Kleid tragen mußten. An diesem Sonntage trugen sie dieses zum letztenmale, oder legten solches ab, wo es dann in der Kirche aufbewahrt wurde.

**Werktage** nennt man jene Tage, an welchen man zwar nicht vermöge eines kirchlichen Gebots zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verbunden ist; obgleich wir an jedem Tage und zu jeder Stunde Gott anbeten, und andererseits an den sechs Wochen-

---

[1]) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 71.

Tagen arbeiten sollen. Auch werden an diesen Tagen die priesterlichen Tagzeiten gebetet, und in den Kirchen wird Gottesdienst gehalten, wiewohl nicht auf eine so feierliche Art, wie an den Sonn- und gebotenen Feiertagen.

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** (restitutio in statum integrum) ist dasjenige außerordentliche Rechtsmittel, wodurch man die durch Versäumniß oder Versehen im gerichtlichen Verfahren entstandenen Nachtheile abwenden will. Diese Rechtswohlthat fließt nur Minderjährigen zu, und nach dem geistlichen Rechte auch den Kirchen und frommen Stiftungen [1]), worin jedoch durch die Gesetzgebung wesentliche Abänderungen eingetreten sind. Den Volljährigen kommt solche nur dann zu Statten, wenn sie erwiesen haben, daß ihnen durch List, ungerecht eingejagte große Furcht, oder durch schuldlose Abwesenheit, so wie überhaupt durch unverschuldete Verletzung ein Rechts-Nachtheil zugegangen ist [2]).

**Westphälischer Friede.** S. d. Art. Kirchen-Recht, Quellen desselben Not. 3.

**Wetterläuten.** S. d. Art. Glocken.

**Wiener Concordat.** S. d. Art. Concordate.

**Wiener Congreß** ist die in neuesten Zeiten merkwürdigste und wichtigste Versammlung der meisten Monarchen und europäischer Diplomaten zu Wien, um auf den Grund des unterm 30. Mai 1814 zu Paris abgeschlossenen Friedens die Angelegenheiten der europäischen Staaten zu reguliren. Seinen Anfang nahm derselbe am 1. November 1814. Da auch die kirchlichen Verhältnisse einer durchgreifenden Organisirung bedurften, so war ein päbstlicher Legat in der Person des Cardinals Consalvi zugegen. Dieser stellte unter andern [1]) zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in den am 17. Nov. 1814 und 14. Juni 1815 übergebenen Noten folgende Anträge:

---

[1]) C. 1. 3. 7. 8. de in integr. restitut. C. 20. 21. X. de sent. et re jud. C. 9. X. de test. C. 9 de probat. C. 6. X. de except.

[2]) C. 6. X. de his, quae vi metusque caus. fiunt.

[1]) Bei'm Wiener Congresse handelte es sich auch um Zurückgabe des päbstlichen Gebietes.

1) **Wiederaufrichtung des heil. römischen Reichs als eines Mittelpunkts der Einheit aller christlichen Staaten, geheiligt durch die Religion.**

2) Wiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland — nämlich der geistlichen Wahl-Staaten — deren man in Deutschland die Kirche beraubt, und die man weltlichen Fürsten, katholischen und nicht katholischen zugetheilt hat.

3) Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, zu dem ihrem Stiftungs-Zwecke angemessenen Gebrauche. Zugleich beschwerte sich der päbstliche Bevollmächtigte über alle in den verflossenen Jahren vorgenommenen Veränderungen, über den — Kirchen und geistlichen Instituten zugefügten Verlust, so wie über den Schaden, der auch über die geistlichen Verhältnisse der Kirche und über das Heil der Seelen gekommen sey [1]).

Auch wurden von einzelnen Katholiken Denkschriften eingereicht, worin sowohl um Abhülfe der bedrängten Lage der katholischen Kirche gebeten, als auch die Mittel angegeben wurden, durch welche die Wiederherstellung derselben zu Stande gebracht werden könne.

Insbesondere wurde darauf angetragen, daß mit dem päbstlichen Stuhle ein Concordat abgeschlossen, und auf diesem Wege für die kanonische Einrichtung, Ausstattung und gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche in Deutschland gesorgt, daß die nöthige Zahl von Bisthümern und Domkapiteln errichtet, die Diözesan-Gränzen neu festgesetzt, und zur Dotation der geistlichen Anstalten die erfoderlichen Summen ausgesetzt werden. Desgleichen, daß das Kirchengut sicher gestellt, und garantirt, die Herstellung der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß §. 63. bezeichneten frommen und milden Stiftungen bewerkstelligt, und die Kirche bei der freien Wirksamkeit in ihrer eigenen Sphäre geschützt werde.

Solche Anträge wurden gestellt, vom General-Vikar Freiherrn von Wessenberg in seinen Denkschriften vom 27. Mai

---

[1]) Klüber, Akten des Wiener Congresses, Erlangen 1815. I. B. S. 28 ff. Organon, oder kurze Andeutung über das kirchliche Verfassungs-Wesen der Katholiken in Deutschland. gr 8. Augsburg 1830. S. 9 ff.

und 27. Nov. 1814, und vom 8. Juni 1815, **Freiherrn von Wambold**, Domdechant zu Worms und Kapitular des Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg, von **Helferich**, Präbendar an der Cathedral-Kirche zu Speier, von **Schies**, einem Welt-Geistlichen, und vormaligen Syndikus des Andreas-Stiftes zu Worms [2]).

In der deutschen Bundes-Akte Art. 16. wurde festgesetzt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürger-Pflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne.

Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“ (S. d. Art. **Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände.**)

**Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche. Datirt Wien den 30. Okt. 1814.**

Deutschlands katholischer Kirche verdankt das Vaterland und selbst der größere Theil des übrigen Europa's seine Religion und Cultur.

Das Vaterland hat die hohen Verdienste seiner ehrwürdigen Kirche nicht verkannt. Seit langen Jahrhunderten steht sie da als ergänzender Theil einer beglückenden Verfassung. Ihr Ansehen, ihr Einfluß, ihre Rechte und ihr Eigenthum sind anerkannt, geehrt und für unantastbar erklärt, die Reinheit ihrer göttlichen Lehre bewahrt, und der Glaube und das Gewissen gesichert.

---

[2]) Klüber a. a. O.

Die zerstörende Revolution, welche in unserer Zeit von Frankreich ausgegangen war und fast alle Theile Europa's entzündete, hat alle Grund-Principien der bürgerlichen Gesellschaft ergriffen, und in ihrem Geiste hat sie vorzüglich Deutschlands katholische Kirche zerstört.

Nachdem das Vaterland in langen und unglücklichen Kriegen die Beute des Feindes geworden war, konnte es den nöthigen und lange ersehnten Frieden nur mit der schwersten Aufopferung und Vernichtung seiner Verfassung erkaufen. Der Ersatz für das Verlorne wurde auf geistliche Staaten angewiesen, und die Säkularisation aller geistlichen Besitzungen als Grundsatz der Entschädigung sanktionirt.

Mit der Abtretung der linken Rheinseite sah nun Deutschland alle seine vorzüglichen Erz- und Bisthümer, seine Domkapitel und Collegiat-Stifte, Abteien und wohlthätigen Institute zerfallen, und von allem diesen Vermögen blieb der so wohl fundirten Kirche nichts übrig, als zum Theile die Allmosen-Spende eines kärglichen Lebens-Unterhaltes für ihre vorhandenen Diener. Selbst die ausdrückliche Stipulation des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, „daß die Güter der deutschen Kirche, wenigstens zum Theile zur Verwendung und Dotation der Bischöfe und ihrer Kapitel dienen sollen", hat die fortwährende Zerrüttung bisher noch unausgeführt gelassen. Gegenwärtig haben die gesegneten Waffen der höchsten Verbündeten das linke Rheinufer dem deutschen Vaterlande wieder gegeben, und daher die proklamirte Ursache der Säkularisation der geistlichen Staaten aufgehoben.

Die säkularisirten geistlichen Fürstenthümer könnten demnach vor dem unparteiischen Tribunal der Gerechtigkeit auf die Restitution ihres vorigen Zustandes, ihrer Dignitäten und Rechte, den gültigsten Anspruch machen, um so mehr, als es der Weisheit erleuchteter Staatsmänner nicht entgehen kann, daß dem wohlthätigen Berufe der Religion nie nöthiger gewesen ist, im Besitze der erfoderlichen Kraft und Mittel zu seyn, um der göttlichen Lehre Christi wirksamen Eingang zu verschaffen, das entartete Zeitalter wieder zur Religion zu erheben, zur Ehrfurcht gegen seine Regenten, und zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen.

Allein die deutsche Kirche, stets ergeben in den anbetungswürdigen Willen der Vorsehung, glaubt in dem wichtigen Zeitpunkte eines zur Wiederherstellung der Ordnung und Gerechtig-

keit vereinigten Congresses wenigstens verpflichtet zu seyn, vorzüglich jene Rechte vindiziren und reclamiren zu müssen, welche ihr nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott mit dem ausschließlichen Befehl übertragen worden sind: **Regere Ecclesiam Dei.**

I.

Die katholische Kirche, während sie in ihren Tempeln vor den Stufen der Altäre dem Gott der Heerschaaren für den Triumph der errungenen Freiheit der Nationen ihre Dankgebete darbringt, beweint den elenden Zustand ihrer Verwaistheit, wie die fremden Eingriffe in ihre Dogmen, Gesetzgebung und Jurisdiktion.

1) Ihre bischöflichen Stühle sind fast alle leer. Ihre Kapitel, ein wesentlicher Bestandtheil der deutschen Kirchen-Verfassung und Freiheit, aufgelöset, deren Prälaten zerstreut, ihrem Berufe entzogen, oder veraltet und gestorben.

2) Die Grenzen der Diözesen sind in den Staaten des rheinischen Bundes, willkürlich nach der Veränderlichkeit der weltlichen Landes-Grenzen, größtentheils verrückt.

3) Jene religiösen Institute, welchen die Seelsorge und der öffentliche Gottesdienst seine Aushülfe, das Reich der soliden Wissenschaften und der Geschichte eine reiche Ausbeute, das ermüdete Alter und Verdienst seine Ruhe, der Arme seine Labung, der Unglückliche Trost, der Kranke und Sterbende die sorgsamste Pflege und der europäische Wanderer die brüderliche Gastfreundschaft verdankt, sind vernichtet, und ihre alten Bewohner beiderlei Geschlechtes zum größten Theil in die Welt hinausgestoßen, die ihrem zurückgezogenen und betrachtenden Leben durchaus fremd ist.

4) Die Diener der Kirche sahen sich immer mehr und mehr in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen. — Der Drang der Zeiten ließ alle Klagen und Vorstellungen ohne Erfolg.

Ueber die Vorsteher und Diener der Kirche schien die Vorsehung die härtesten Prüfungen verhängt zu haben. Sie duldeten ohne Murren im Geiste ihres göttlichen Stifters nach dem großen Beispiele des heiligen Vaters.

Der Geschichte bleibt es überlassen, alle Zerstörungen der verwichenen Unglücks-Epoche aufzunehmen. — Die Kirche sieht nur jetzt der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung und

Grundsätze entgegen, welche die Fürsten Europa's mit vereinter Kraft und mit hoher Weisheit zurückgeführt haben, und die sie durch einen dauerhaften Frieden zu befestigen eben im Begriffe sind.

In diesem großen Momente verdient die katholische Kirche eine vorzügliche Berücksichtigung. Zu ihrer beglückenden Lehre bekennt sich der größere Theil dieser denkenden Nation, nach ihrem angestammten Frömmigkeits-Sinne, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß zu dem Seyn und Wesen ihrer Kirche die Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes, wie ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, die freie Wahl ihrer Bischöfe, die Erziehung, Bildung und Anstellung ihrer Diener gehören.

Nur ein leichtsinniger und verwirrter Zeitgeist konnte die Heiligkeit dieser Grundsätze verkennen, die traurigen Folgen aber, welche diese Verkennung und die Irrthümer des Zeitgeistes nach sich gezogen haben, sind der beste Beweis, wie dringend nothwendig es sey, die deutsche katholische Kirche in ihre alte Würde und in ihr wohlthätiges Ansehen wieder herzustellen. Die deutsche Kirche vertraut hierin nicht allein auf die fromme Gerechtigkeit ihrer katholischen Fürsten, sondern auch auf den gerechten Sinn und die Weisheit jener Regenten, die einer andern Confession zugethan, deren Scepter aber Millionen katholischer Christen unterworfen sind.

1) Die Gemüther der Gläubigen werden bei der Beeinträchtigung ihrer Kirche, bei der Abhängigkeit ihrer Oberhirten und Lehrer, entweder in ihrem religiösen Gefühle beunruhigt und mißtrauend oder kalt gegen alles Heilige und Ehrwürdige.

2) Ist einmal der Mensch in seiner Religion, in seinem inneren Frieden gestört — oder gleichgültig für seinen Glauben und seine Hoffnung, dann kann die gefährliche Wirkung auf den Bestand der äußeren Ruhe nicht lange mehr zweifelhaft seyn.

In beiden Fällen gebietet demnach das Unglück, welches aus dem verwaisten Zustande die Wohlfahrt des Staates mit jedem Tage bedroht, daß der würdige Bedacht genommen werde

a) auf die vor allen Dingen **nothwendige Besetzung** der bischöflichen Stühle, und

b) auf die **weise Ergänzung ihrer Cathedral-Kapitel, sowie sie für den beständigen Rath der Bischöfe und deren Wahl geeignet seyn müssen.**

Da hievon die Wiederherstellung der verfallenen Kirchen-Disciplin, die Einrichtung der Seminarien, die sorgfältige Erziehung und Bildung der Geistlichen, die Aufsicht über den Clerus und die Leitung des religiösen Unterrichtes in den Schulen, sowie das ganze Fundament der Wohlfahrt der Kirche und des Staates vorzüglich abhängen, so ist höchst dringend für die Besetzung der bischöflichen Stühle ohne Aufschub Vorsehung zu treffen.

A) In dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Kirche fällt das Recht und die Verbindlichkeit ohnehin unbezweifelt auf das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, für diesen Fall und vermöge seiner Autorität für die Besetzung der bischöflichen Stühle, nach den Bedürfnissen der Zeit, durch die Wahl neuer Bischöfe die weise Vorsehung zu treffen.

Dieses wird nicht nur das zureichende Mittel seyn, die Gemüther der Gläubigen zu beruhigen, sondern auch den beiderseitigen wesentlichen Verhältnissen und Erfodernissen der Kirche und des Staates vollkommene Genüge zu leisten, deren wahre Zwecke so innig mit einander verbunden sind.

B) Sind auf solche Art die verwaisten Stühle wieder mit vaterländischen Bischöfen besetzt, so wird es weniger schwer seyn, die Cathedral-Kapitel wieder herzustellen, und so zu ergänzen, daß sie fähig sind, ihren Offizien und Obliegenheiten Genüge zu leisten, daß sofort aus deren Mitte und freier Wahl würdige Bischöfe unter den erfoderlichen Eigenschaften für die Zukunft hervorgehen können; wie es sowohl den canonischen Vorschriften gemäß, als auch in den Sitten und Gewohnheiten dieser biederen Nation seit so vielen Jahrhunderten gegründet ist, deren katholischer Theil diese freie und canonische Wahl der Bischöfe durch die Kapitel als das kostbarste Privilegium der germanischen Kirche betrachtet.

Um nun alle diese Hindernisse zu entfernen, welche der Freiheit der deutschen Kirche früher im Wege gestanden, und sowohl die Wiederherstellung derselben zu bewirken, als auch die Gefahr, welche auf jedem längeren Verzuge haftet, zu beseitigen, bietet sich kein gerechteres, beruhigenderes und zugleich angemesseneres Mittel dar, als die Gerechtigkeit und Frömmigkeit der allerhöchsten Mächte devotest zu imploriren, um vordersamst auszusprechen:

a) daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümliche Rechte eingesetzt und in dem Besitze ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Kapitel gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde;

b) daß demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der katholischen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheile derselben Statt gefundenen Neuerungen in jenen Zustand wieder herzustellen seyen, wie sie früher in Deutschland bestanden haben, und

c) daß jener Grundsatz — der alten deutschen Kirchenfreiheit — bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle.

## II.

Deutschland's katholische Kirche reclamirt ihr Eigenthum, auf welches sie nie Verzicht leisten darf.

Wenn diese Reclamation jedem Privatmanne erlaubt ist, so kann sie um so weniger jener ehrwürdigen Mutter übel gedeutet werden, die keinen andern Gebrauch von ihrem Vermögen macht, als zur Beglückung der Menschen.

Die deutsche Kirche reclamirt demnach:

a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind;

b) ihre veräußerten Besitzungen, in so weit sie nach den bestehenden Rechts-Principien und Gesetzen einlösbar sind;

c) in Ansehung des Restes ihres Eigenthums vertraut sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz durch angemessene Entschädigungen, in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens in so weit geleistet werde, als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Kapitel, Seminarien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erfoderlich ist.

Was die Kirche hier zurückfodert, war und ist noch ihr Eigenthum, das als solches selbst in der Meinung aller rechtlichen Menschen geehrt wird. — In so weit diese Kirchen-Güter noch nicht veräußert sind, berührt ihre Rückerstattung das bürgerliche Eigenthum nicht.

Da, wo die gefoderte und anerkannte Restitution zur Ehre des Rechts und des Gesetzes geboten wird, können sich die Besitzer in ihrem Gewissen für rechtmäßige Eigenthümer ohnedieß nicht halten.

Wenn aber auch der Rechts-Grundsatz der vollen Wiedererstattung vor dem Tribunal einer rücksichtlosen Gerechtigkeit in seiner Strenge ausgesprochen werden müßte, so verbirgt der milde Geist, der zum Wesen der Kirche gehört, jede billige Mäßigung in der Anwendung. Die Kirche besitzt ihr Eigenthum nur zum Wohle und Glücke der Völker. Ihrer hohen Bestimmung genügt die Ausübung der Liebes-Pflichten jeder Art. Bei ihr findet jeder Stand und jede Klasse erleichternde Unterstützung zum edlen Beginnen. Erziehung der Jugend, Bildung ihres Geistes und Herzens, Leitung ihrer Studien in den Grund-Wissenschaften gehören in den Umkreis ihrer wesentlichen Pflichten.

Durch Ausübung der Gerechtigkeit für die wohlthätigen deutschen Kirchen-Anstalten kann demnach der Staat nichts anders, als die wichtigsten Vortheile gewinnen. Der Sinn der Völker zu frommen Thaten wird wieder gewonnen, ihre Gemüther werden fortan der Wahrheit, dem Rechte und der Billigkeit wieder huldigen, und so der Zukunft ein biederes Geschlecht in Tugend und deutscher Kraft bereitet werden.

In der Harmonie gerechter und frommer Regenten mit der heiligen Kirche werden die Nationen das Glück eines väterlichen Regiments ehren und lieben, wird sich der Grundsatz des Evangeliums nach seinen heilbringenden Wirkungen für die allgemeine Wohlfahrt immer mehr bewähren: zu geben dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

Wien, am 30. Oktober 1814.

Für die katholische Kirche Deutschlands.

Freihr. v. Wambold,
Dombechant von Worms, Kapitular des Mainz. Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg.

J. Helferich,
Präbendar bei der Domkirche zu Speier.

Schies, Syndicus.

## Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands.

Die Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung hatten in einem Zeitpunkte von einigen zwanzig Jahren fast unglaubliche und wunderbare Abwechslungen in den politischen und kirchlichen Verhältnissen Europens herbeigeführt; Staaten verschwanden, und lebten wieder auf. Die ganze hierarchische Ordnung des katholischen Religions-Gebäudes schien einem Zusammensturze nahe; durch eine unvermuthete Umwendung der Dinge trat das ehrwürdige Oberhaupt der katholischen Kirche, das ganz aus der politischen Welt vertilgt zu seyn schien, so zu sagen, ganz unbemerkt, ohne Beiwirkung eines Menschen mit vollem Glanze in seine vorige Lage wieder ein.

Die ganze Welt schien zu einer vollständigen Umwandlung bestimmt zu seyn. Plötzlich nahm der Gang der Zerstörung eine unerwartete Wendung, dem Strome des Verderbens wurde Stillstand geboten, und unsere erhabenen Souveraine stehen nun an dem Punkte, auch die aufgelös'ten Bande der deutschen Staats-Verfassung wieder in eine feste und dauerhafte Ordnung zu knüpfen.

Der Grund zu dieser beruhigenden Hoffnung wurde von unseren erhabenen Staats-Oberhäuptern schon in jenem Zeitpunkte gelegt, da unsere alten Verfassungen, besonders der geistlichen Länder, durch das unaufhaltbare Schicksal aufgelös't wurden, und den weltlichen Fürsten die Zügel der Regierung über neue Länder in die Hände fielen.

Schon dazumal erklärten sie freilich: daß sie nicht als unumschränkte Herren, sondern als Souveraine, das ist, als oberste Regenten freier Staaten diese Regierungen antreten würden. Weit entfernt, sich als Despoten anzukünden, sicherten sie selbst ihren neuen Staaten, und besonders den darin befindlichen Kirchen-Gemeinden, auf die humanste Weise den Schutz ihrer bisher genossenen Rechte öffentlich zu.

Auf dieses gegebene Wort unserer Souveraine gestützt, treten wir nun bei den herbeigeführten glücklichern Zeit-Umständen ehrfurchtsvoll vor ihre Throne, um Sie nun dieser Zusicherung wieder zu erinnern, und um die Erfüllung derselben nunmehr, da die bisherigen Hindernisse hinweggeräumt sind, mit kindlichem Vertrauen zu bitten.

Da wir gegenwärtig bloß als Glieder einer religiösen und kirchlichen Gemeinde, der katholischen, auftreten, so ergibt sich von selbst, daß unsere Bitten und Wünsche sich ausschließlich auf Religion und Kirche beziehen, und in diesem Gesichtspunkte wird es uns dann erlaubt seyn, vorzüglich unser rechtliches Gesuch auf alles Dasjenige auszudehnen, auf das wir als Katholiken nach den allgemeinen Zusicherungen des lüneviller Friedens, und nach den darauf gegründeten Reichs-Abschlüssen und Recessen sowohl, als nach den besonderen ausdrücklichen Versprechungen unserer höchsten Landes-Väter, rechtliche Ansprüche machen zu können beglaubt sind.

I. Nach dem Inhalte und den wiederholten Zusicherungen und Bestätigungen des Friedens von Lüneville, nach den ausdrücklichen Aeußerungen der französischen Regierung und nach den eigenen Stipulationen der deutschen Fürsten ist die katholische Religions-Ausübung und Kirchen-Verfassung sammt dem äußeren Gottesdienste, den dieses Religions-Bekenntniß als zweckmäßig anerkannt und festgesetzt hat, ihren Bekennern, sie mögen ganze Gemeinden oder einzelne Individuen seyn, feierlich verbürgt.

Die bisherigen Fürstenthümer, Länder und Herrschaften, welche in dem deutschen Reiche unter dem Titel: „geistliche Staaten“ bekannt waren, wurden zwar mit ihren Revenüen, Staats-Gefällen, Rechten und Regalien zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, für ihren in dem französischen Kriege erlittenen Länder-Verlust, mit allen Souverainitäts-Rechten überlassen; aber eben diese erhabenen Fürsten übernahmen bei diesem Uebergange der geistlichen Staaten unter ihre Landesherrschaft die Erfüllung der in der Natur der Sache von selbst gegründeten gerechten Bedingniß:

„daß mit einem Theile dieser Revenüen die künftige Erhaltung der katholischen Kirchen-Verfassung und des katholischen Gottesdienstes bestritten, und derselbe zu diesem Zwecke den katholischen Kirchen-Gemeinden überlassen werden solle“.

Unter dieser Bedingung kann nun wahrlich nichts anders begriffen und verstanden seyn, als daß die Bisthümer mit den dazu erfoderlichen Seminarien, so wie die mit denselben

verbundenen Lehr-Anstalten, welche zumal größtentheils eigene, besondere Fundationen hatten, wieder zweckmäßig hergestellt werden

Aus eben diesen den katholischen Kirchen-Gemeinden auszuwerfenden Revenüen und Gefällen sollen dann auch die Bischöfe, die Domkapitel, die bischöflichen Räthe, die Lehrer und Aufseher der Seminarien wieder salatirt, sohin auf dem Ertrage dieser realen Fonds die künftige Verfassung der katholischen Hierarchie dauerhaft begründet werden.

II. Mit den Fürstenthümern sammt ihren Einkünften und Gefällen wurden auch die Stifte, Klöster und ihre Einkünfte zur Entschädigung für den Länder-Verlust der weltlichen Fürsten bestimmt.

Mit der nämlichen Zusicherung, welche den Gottesdienst und die Kirchen-Verfassung der Katholiken verbürgt, steht dann auch die weitere stillschweigende Zusicherung in engster Verbindung, daß wenigstens einige Corporationen, Klöster oder Institute, welche zur Besorgung des Gottesdienstes, oder zur Aufrechthaltung und Beföderung des Cultus, oder zur religiösen und sittlichen Erziehung als nothwendig oder zweckmäßig anerkannt werden sollten, wieder aus den nämlichen Revenüen und eingezogenen Kloster-Gütern in einer dem Zeitpunkte angemessenen Gestalt hergestellt werden. Sollte daher der Geist der katholischen Religion, dessen richtige Bestimmung die Katholiken nur von der Kirche und ihrem Oberhaupte allein mit unbezweifeltem Glauben erwarten, zur wirklichen Aufrechthaltung ihrer Religions-Verfassung, die Wiederherstellung wenigstens einer bestimmten Anzahl von Klöstern und geistlichen Instituten als nothwendig oder zweckmäßig erfodern, so finden wir in der obgedachten allgemeinen und unbeschränkten Zusicherung unserer gerechten Souveraine auch die Hoffnung auf die gerechte Wiederherstellung dieser geistlichen Corporationen gegründet.

Diese Wiederherstellung können wir auch von jenen deutschen Landes-Fürsten um so zuverläßiger erwarten, welche selbst Mitglieder unserer Kirchen-Gemeinde sind; bei denen wir sohin, ihrem erhabenen Charakter gemäß, schon eine eigene pflichtmäßige Theilnahme und Achtung für alles Dasjenige voraussetzen dürfen, was immer der Geist unserer Religion als achtungswerthes Beföderungs-Mittel der Religions-Uebung empfiehlt.

III. Aus dem nämlichen Grunde oder nothwendigen Verbindung mit unserer Kirchen-Verfassung und Gottesdienste dürfen wir auch von den gerechten Gesinnungen unserer Souveraine erwarten, daß die unmittelbare Aufsicht und Leitung, und die allenfalls nothwendigen Verbesserungen unserer Kirchen-Verfassung, die Aufrechthaltung unserer Glaubens-Lehre, die Bestimmung und Handhabung unserer gottesdienstlichen Ceremonien, Gebräuche, Kirchen-Satzungen, Feste, Andachten, der kirchlichen Ordnung und Disciplin, so wie auch die Aufsicht und Errichtung der Seminarien und anderer katholischer Lehr-Institute und Corporationen, die Wahl, Leitung und Prüfung aller zu unserem Cult unmittelbar oder mittelbar besonders zur Seelsorge erfoderlichen Individuen, die Untersuchung, Verbesserungen und Rügen in Religions- oder Kirchen-Dienst-Sachen, als Gegenstände, welche mit der Wesenheit der innern und äußern Religions-Verhältnisse in engster unzertrennlicher Verbindung stehen, unseren Kirchen-Vorstehern und dem Oberhaupte der Kirche um so unbedenklicher in ihrem ganzen Umfange überlassen bleiben, als diese Befugnisse in nothwendiger und konsequenter Ableitung aus der allgemeinen, von ihrem Ursprunge an anerkannten Unschädlichkeit unseres Cultus von selbst hervorgehen.

Man würde das zarte Ehrgefühl unserer höchsten Landes-Väter selbst beleidigen, wenn man Ihnen auch nur die Vermuthung beimessen sollte, daß ihre durchlauchtigsten Vorfahrer, oder auch diejenigen Fürsten, welche diesen Beispielen der Vorzeit nachahmen, und überhaupt diejenigen Staaten, welche unbegrenzte Achtung der katholischen Religions-Uebung bezeigen, und die Leitung und Aufsicht über die katholischen Kirchen-Personen und Angelegenheiten der Kirchen-Vorstehern ganz überlassen, etwas Ungeziemendes oder wohl gar Ungerechtes und Schädliches gegen den Staat oder die Menschheit sich zu Schulden kommen ließen. Denjenigen Fürsten, welche sich als Mitglieder unserer Kirche selbst bekendürfen wir die besondere Achtung unseres Cultus von selbst zutrauen, und die Fürsten, welche einer andern Religions-Gemeinde zugethan sind, werden sich mit dem allgemeinen Inspektions-Rechte des Staats beruhigen, welches ganz gewiß zureichend ist, um jede aufsteigende Besorgniß eines Miß-

brauches zu beseitigen, und um durch angemessenes Benehmen mit dem Kirchen-Oberhaupte, nach dem von jeher bestandenen Herkommen, die allenfalls sich einschleichenden Mißgriffe, deren Entstehung doch nur einzelnen Individuen wird zugerechnet werden können, gleich in ihrem ersten Keime zu ersticken.

Lassen doch auch selbst Staaten, die gar nicht mit uns in Kirchen-Gemeinschaft stehen, wie z. B. die erlauchte russische Nation, ja sogar Reiche, die nicht einmal im entferntesten Religions-Verbande mit uns sind, wie z. B. das ottomanische Reich, den in ihren Ländern sich aufhaltenden katholischen Christen die obenbeschriebenen Befugnisse ungestört üben, ohne zu befürchten, daß dadurch dem Staate ein Nachtheil oder etwas Schädliches zugehen würde.

IV. Nebst dieser unseren Kirchen-Vorstehern zu überlassenden Aufsicht und Leitung der zu unserem Kirchen-, Gottes- und Unterrichts-Dienste bestimmten Personen glauben wir auch rechtlich erwarten zu dürfen, daß die unumschränkte Verwaltung des Kirchenguts, der Kirchen-Stiftungen und der zum Cult überhaupt gehörigen Fonds, als unantastbaren Eigenthums der ganzen Kirchen-Gemeinde, der Obsorge unserer Kirchen-Vorsteher eingeräumt werde, so wie solches der Natur der Sache, dem Herkommen und der Intention der Stifter gemäß ist.

Der katholischen Kirchen-Gemeinde werden die Rechte moralischer Staatsbürger in Gemäßheit der angeführten feierlichen Zusicherungen unserer Staats-Oberhäupter in Hinsicht auf Gemeinde-Vermögen (auf das Eigenthum sowohl, als Administration) nicht abgesprochen, und eben deßwegen gebührt auch der Kirche gerechter Anspruch auf den Schutz dieser Rechte, so wie andern Bürgern und Lokal-Gemeinden; nur mit dem Unterschiede, daß Lokal-Gemeinden, deren Hauptzweck der ruhige und sichere Genuß gemeinschaftlicher Rechte ist, sammt ihrem Vermögen, unter der Leitung und Ober-Administration des Staats, als obersten Schützers aller Rechte der Bürger, unmittelbar stehen, wo entgegen die Kirchen- und Religions-Gemeinden, deren Hauptzweck die Erhaltung ihrer religiösen Verhältnisse und der sittlichen Vervollkommnung ist, mit ihrem Vermögen und Fundationen unmittelbar unter der Leitung und Verwaltung ihrer geistlichen Vorsteher und des höchsten Kirchen-Oberhauptes sich befinden, und dann erst des unmittelbaren Schu-

tzes des Staats sich zu erfreuen haben, wenn ihnen die von dem Staate verbürgte Ausübung ihres Hauptzweckes rechtlich bestritten, oder gewaltsam angegriffen wird.

Wir haben daher auf die gerechten Gesinnungen unserer Souveraine das volle Zutrauen, daß sie das Cult-Vermögen unserer Kirche in seinem ganzen Umfange, wie es vor Jahrhunderten gebräuchlich war, und dem Begriffe eines Kirchen-Vermögens vollkommen entspricht, unsern Kirchen-Vorstehern zur Verwaltung und Disposition ohne Hinderniß wieder überlassen, und gegen alle Angriffe und ungerechte Anmaßungen schützen werden.

Zu diesen rechtlichen Bitten gesellen sich nun noch einige besondere Wünsche, die sich in einem Zeitpunkte auf unsere Lippen bringen, in welchem uns einer Seits mehr als zwanzigjährige Unfälle über den wahren Grund des eingebornen physischen und moralischen Verderbens belehrt haben, anderer Seits die glücklichen Ereignisse Eines Jahres das menschliche Geschlecht wieder in den Stand gesetzt haben, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Fluth so vieler Uebel auf selbiges sich ergroß.

Wir richten uns mit diesen Wünschen vorzüglich an diejenigen Herrscher der europäischen Staaten, die selbst unsere Glaubens-Genossen sind, und eben darum, als solche unserer Kirche in Hinsicht auf religiöse und sittliche Gegenstände besondere Achtung zugestehen. Diese erhabenen Fürsten flehen wir um ihre Mitwirkung an, daß

1) der Hebung der bestehenden Uneinigkeiten zwischen Kirche und Staat, in Hinsicht auf die Grenzen der wechselseitigen Gewalt, auf eine der Natur der Sache angemessene Art die Hände geboten werden; daß

2) dann besonders, unter Anleitung des höchsten Kirchen-Oberhauptes, der Grund gelegt werde, um die eingerissenen Hindernisse der moralischen Erziehung zu beseitigen, und so manche sich widersprechende neue Lehren, besonders im sittlichen und religiösen Gesichts-Punkte zu berichtigen; daß

3) endlich auch eine den Zeit-Bedürfnissen angemessene Disciplinar-Ordnung der Geistlichkeit, unter der nämlichen Anordnung des höchsten Kirchen-Vorstehers eingeführt, und die strengste Handhabung derselben festgesetzt und ausgeführt werde.

Der zweite Wunsch, den wir unseren Souverains zur weisesten Beherzigung vorlegen, besteht darin, daß die Erziehung der Jugend wieder einem zu diesem Hauptzwecke der moralischen Menschen-Bildung, vorzüglich und aus ganz uninteressirten Absichten gewidmeten Institute unter festen und bleibenden Normen eingeräumt, und daß sohin dieser wichtige Gegenstand nicht mehr unstäten, schwankenden Einrichtungen überlassen, oder von Seite der Erziehenden als bloßer Erwerb und Gewerbzweig betrachtet und behandelt werden könne.

Diese unsere Wünsche legen wir dann unserem heiligsten Kirchen-Oberhaupte, unseren Souverainen, und den sämmtlichen Fürsten und Potentaten, welche sich zur Wiederherstellung einer allgemeinen politischen Ordnung der Staaten, besonders unseres Deutschlands demnächst in einem allgemeinen Congreß versammeln werden, in tiefster Ehrfurcht zu Füßen, und bitten Gott um Erleuchtung dieser erhabenen Versammlung, damit diese so wichtigen Gegenstände zum Besten der Menschheit endlich wieder einmal auf eine feste und dauerhafte Art bestimmt, begründet und gehandhabt werden.

Die Katholiken Deutschlands.

Einige Bemerkungen über den Artikel 15 in der neuesten Constitutions-Akte. (Von den Herren Oratoren für die katholische Kirche Deutschlands).

Der Artikel 15 in dem neuesten Constitutions-Entwurfe, verlesen und zur Annahme vorgelegt in dem deutschen Congresse den 23. Mai l. Js., das Religionswesen betreffend, lautet:

„Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garan„tie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung „ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung er„halten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate „zur Landes-Verfassung, und ihre auf Friedens-Schlüssen, „Grund-Gesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden „Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.“

Spricht man beide Sätze mit ruhigem, unparteiischem Gemüthe: so ergibt sich:

1) die noch vor eilf Jahren an Reichthum, Größe und Ansehen berühmte Kirche des katholischen Deutschlands hat gegenwärtig keine Rechte, keine Mittel, keine Verfassung. Dagegen

2) sind aber die Evangelischen in dem Besitze ihrer Rechte, und zwar identisirt mit der Landes-Verfassung. — Und obschon sie in dem traurigen Falle nicht sind, den erbärmlichen petitorischen Weg einschlagen zu müssen, obschon sie von ihren eigenen Glaubens-Regenten repräsentirt, und ihren mächtigen Sceptern gesichert, weder in Furcht, noch Gefahr irgend einer Beeinträchtigung seyn können; so kommt ihnen doch schon die väterliche Sorgfalt der höchsten Constitution entgegen, mit der Versicherung, daß ihre auf Friedens-Schlüssen, Grund-Gesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ausdrücklich noch aufrecht erhalten werden sollen.

Den Protestanten wird sonach unverhofft Etwas gegeben, was sie nicht bedürfen, und daher auch gar nicht verlangt haben. Dagegen soll sich der mit jedem Tage wachsende Nothstand der supplicirenden Katholiken mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung begnügen, welche, auch in ihrer beßten Auslegung, der schon zu lange leidenden Kirche des katholischen Deutschlands die Sentenz des Todes ohne Weiteres ankündigt.

Es sey fern, daß der katholische Theil Deutschlands das Geschenk dieser an sich weisen Verfügung zu Gunsten seines andern vaterländischen Theiles mißgönnen wollte! Es kann auch solches nach der gegenwärtigen Lage der Sache so wenig auffallend seyn, als natürlich es ist, daß der andere Theil nach seinem verwais'ten Zustande mit irgend einer gegebenen Hoffnung schon sich begnügen muß.

Allein eben daher ist es dem verlassenen, katholischen Theile auch wohl nicht zu verargen, wenn er, durch die bisherigen Vorgänge beunruhigt, in dem fraglichen Artikel wenig Tröstliches, — und bis zu jener Zeit, wo etwa die ihm gegebene Hoffnung zu endlicher Anerkennung des Rechts und der Billigkeit verwirklicht werden soll, in der mit jedem Tage wachsenden Gefahr für sein heiligstes Interesse Besorgnisse findet, die freilich sein protestantischer Bruder nicht kennen kann oder vermag.

A) In dem fraglichen constitutionellen Fundamental-Artikel scheint freilich nicht gesorgt seyn zu wollen, daß die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland nicht gleichfalls auch auf ihren Grund-Gesetzen, Friedens-Schlüssen und andern gültigen Verträgen beruhend, aufrecht erhalten werden sollen.

Und der katholische Theil Deutschlands dürfte — auf den Felsen von deutscher Treue und Glauben bauend — allerdings in der Garantie des Bundes, der freilich bei weitem den größten Theil seiner Opposition ausmacht, ohne Vorbehalt seine Beruhigung suchen. Allein

B. der besagte Artikel dringt, besonders in Vergleichung seines Nachsatzes unaufhaltsam die Frage auf: Wer denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden? Wer ihr ihre angemessene Verfassung rechtskräftig zu geben habe?

Es ist freilich daselbst nicht ausgesprochen, daß der Bund eine Verfassung der katholischen Kirchen geben wolle. Denn

a) die katholischen Staats-Regenten können nicht wollen, Constituenten oder Regenten der Kirche Gottes zu seyn, oder ein ihnen in jedem Betracht nicht competirendes Forum sich anzueignen.

b) Die Staats-Regenten anderer Confession können sich vor der philosophischen Welt doch nicht wohl in den Widerspruch mit sich selbst setzen wollen, Opposition und Patron zugleich zu seyn!

c) Wenn auch der Ausdruck „man wolle der katholischen Kirche in Deutschland eine Verfassung geben,“ nicht gemeint seyn sollte, als ein Eingreifen in die göttliche Institution; sondern nur etwa eine Restitution ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotationen und Bestimmung der Regenten-Verhältnisse, ihrer Geist- und Körper-Regierung bezeichnen sollte; so wird man doch dergleichen Ausgleichungen und Bestimmungen nicht wohl einseitig machen wollen? Wird — kann wohl das Oberhaupt der Kirche die einseitige Meinung einer erklärten Opposition, als Gesetz für die katholische Kirche Deutschlands anerkennen? Und was werden endlich die Folgen davon seyn? Sind sie wohl berechenbar? Und können sie wohl irgend einem Theile erwünscht seyn?

C. Diese wenigen Bemerkungen — an sich schon aus der Natur der Sache hervorgehend — müssen um so mehr verzeihlich seyn, da die obigen Fundamental-Grund-Gesetze ziemlich ausgesprochen sind, da der hier befragliche Artikel aus den oben bescheidenen Vorstellungen von der Präpondenz der Opposition nicht unberathet zu seyn scheint, und die Oratoren für die

entgüterte, verarmte, verwais'te und gedrückte katholische Kirche Germaniens sich gegen Vorwurf und gegen die Folgen zu verwahren glauben müssen. Wien, den 29. Mai 1815.

Frhr. von Wambold,
Dombechant von Worms, Kapitular des Mainzer Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg.
J. Helfrich,
Präbendar bei der Domkirche zu Speier.

## Note
### des Frhrn. von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz ꝛc. enthaltend den Antrag, daß in die deutsche Bundes-Akte die bestimmte Zusicherung einer zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde; datirt Wien den 8. Juni 1815.

Es geht die Rede, daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland, aus der Bundes-Akte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theile mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen.

Allein die katholische Kirche in Deutschland ist jetzt in einer Lage, die von derjenigen der protestantischen wesentlich verschieden ist. Die protestantische Kirche hat durch die politischen Veränderungen der neuesten Zeiten weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren. Der katholischen Kirche hingegen ist durch die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen alles dieses beinahe ganz genommen worden.

Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundes-Vertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, indem sie auf solche Rechte, wie z. B. das jus reformandi, welches im westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen wird. Der katholischen Kirche hingegen fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz, indem die Schuld, welche Deutschland durch den Rezeß von 1803 gegen sie contrahirt hat, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten abgetragen worden ist.

Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die Akte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde.

Gerecht und den Verhältnissen angemessen ist der Antrag, daß der katholischen Kirche in Deutschllnd, nebst der freien Religions-Uebung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher und eine ihre Rechte sichernde Organisation in der Bundes-Akte garantirt werde.

Um übrigens die Ausführung einer solchen zweckmäßigen Kirchen-Einrichtung zu erleichtern und zu befödern, dürfte es ohne Zweifel am zuträglichsten seyn, wenn in möglichster Bälde Abgeordnete der Souveraine katholischer Länder oder Landes-Theile, die dabei am meisten betheiligt sind, zur Verabredung der Grundsätze, nach welchen dieses Werk gemeinsam am vortheilhaftesten eingeleitet und berichtigt werden könnte, zusammentreten würden.

Das ganze katholische Deutschland erwartet mit Zuversicht, der jetzige so wichtige Augenblick werde nicht vorübergehen, ohne daß einem so dringenden Bedürfnisse befriedigend abgeholfen werde.

Wien, am 8. Juni 1815.

J. H. Freiherr von Wessenberg,
General-Vikar des Bisthums Constanz.

## Rede

Pius VII., gehalten zu Rom am 4. Sept. 1815, in dem geheimen Consistorium der Cardinäle betreffend die päbstlichen Unterhandlungen auf dem Wiener Congreß und deren Folgen.

(Aus dem Italienischen übersetzt.)

Ehrwürdige Brüder!

Wenn Wir Euch noch nicht von den erfreulichen Ereignissen der letzten Zeit, in so weit sie Uns selbst betreffen, gesprochen

haben, so lag der Grund darin, daß Wir vorher die wirkliche Besitznahme der Uns zurückgegebenen Provinzen und Ratification Sr. apostolischen Majestät abwarten wollten. Beides hat nun Statt gehabt, und Wir machen Euch, nach alter Gewohnheit des heiligen Stuhles, den ganzen Hergang der Sache bekannt.

Sobald Wir aus Unserer Gefangenschaft erlöset waren, lag Uns Nichts so sehr am Herzen, als mit Petri Erbtheil die Provinzen wieder zu vereinigen, die man ihm im Laufe der herbsten Zeiten entzogen hatte. Wir sendeten daher, auf Unserer Anherreise noch begriffen, Unsern geliebten Sohn, den Cardinal Ercole Consalvi ꝛc. nach Paris, um sowohl bei Sr. allerchristlichen Majestät, als auch bei den noch daselbst versammelten Fürsten, wegen Zurückgabe jener Provinzen mittelst Ueberreichung Unserer Breven das Nöthige einzuleiten. Denn ob Wir gleich zu ihnen das Zutrauen hatten, daß sie, auch ungebeten, dem Antriebe der Gerechtigkeit und Großmuth Gehör geben würden, so wollten Wir doch auch von Unserer Seite nichts versäumen.

Nachdem der Cardinal in Paris von Sr. allerchristlichsten Majestät die vollsten Beweise von Theilnahme und Liebe erhalten, begab er sich nach London, wohin die Fürsten, mit Ausnahme Sr. apostolischen Majestät, bereits sich verfügt hatten. In jener reichen Stadt erhielten Wir die allergrößten Beweise von Wohlwollen. Denn nicht nur ward Unserem Legaten erlaubt, sich mit dem Zeichen seiner Würde öffentlich zu zeigen, (ein Fall, der seit zwei Jahrhunderten nicht statt gehabt) sondern er erhielt auch von dem Prinzen Regenten in einer feierlichen Audienz, in welcher er demselben Unser Breve einhändigte, so viele Aeußerungen von Theilnahme an Unserer Person, daß Wir nicht umhin können, sowohl diesem Fürsten, als auch den Ständen dieser großmüthigen Nation öffentlich Unsern Dank und Unsere Hochachtung zu bezeigen. Sodann überreichte er den übrigen Souverainen Unsere Breven, worin Wir auf Zurückgabe aller seit der Revolution von 1798 Unser'm Stuhle entrissenen Provinzen antrugen. Ihre an den Tag gelegte Güte überzeugte Uns, wie Recht Wir daran thaten, Unser Vertrauen in sie zu setzen, und Unsern Legaten an sie abzuordnen.

Der Wiener Congreß wurde eröffnet. Der Cardinal begab sich dahin, um Unserem geliebten Sohne in Christo, dem Kaiser von Oesterreich, Unser Breve zu überreichen, worin Wir Ihm Unsere Glückswünsche und Unsere Bitten vortrugen. Die großmüthigen Gesinnungen, welche dieser Monarch von allem Anfange an gegen Uns an den Tag legte, erlitten nie den geringsten Wechsel, und seiner Neigung zu Uns verdanken Wir vorzüglich das Gelingen Unserer Anliegen.

In der Zwischenzeit der Sitzungen beschäftigte sich Unser Legat mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, wovon ich Euch ein andermal unterhalten werde; für jetzt aber kann in den wichtigen Umstand nicht übergehen, daß im althergebrachten Vorrang Unseres Legaten vor den Abgesandten aller andern Fürsten nichts verändert, sondern derselbe dem Legaten auch von jenen glorreichen Fürsten zugestanden wurde, die in der Communion nicht an Petri Catheder sich anschließen. Bei Anerkennung dieser Sache hatten jene Fürsten gewiß nicht Unsere, an sich so schwache, zeitliche Macht im Auge, sondern sie huldigten in Unserer Person der Würde des Priesterthums.

Unterdessen kam es in der Hauptsache zur Entscheidung. Der Congreß sprach durch ein feierliches Dekret aus, daß dem heiligen Stuhle die Marken Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Antheils von Ferrara zurückgegeben werden sollten.

Dies, ehrwürdige Brüder! ist der Gegenstand Unserer Freude, an der Streben nach zeitlicher Größe gewiß keinen Antheil hat, sondern bloß das Vergnügen, das Wir darüber Gottes und der Kirche wegen empfinden. Denn je größer Petri Erbtheil ist, desto mehr Mittel haben die Päbste, den Bedürfnissen der Kirche und der Gläubigen der ganzen Welt abzuhelfen. Wir erkennen daher, daß jene Fürsten, die persönlich oder durch ihre Abgeordneten, wie Se. allerchristlichste Majestät, Se. katholische Majestät und der Prinz-Regent von Portugal, Unser Ansuchen bei dem Wiener Congreß unterstützten, sich nicht bloß um Uns, sondern um die Kirche selbst hochverdient gemacht haben. An diesem Lobe nehmen auch jene Fürsten Theil, die nicht zur

römischen Kirche gehören; der durchlauchtigste Kaiser von Rußland, Alexander, nicht weniger berühmt durch zahllose Siege, als durch seine innere Regierung; der König Friedrich von Preußen, der König Karl von Schweden, auch können Wir Uns nicht enthalten, hier neuerdings des Prinzen-Regenten von England zu erwähnen, der Uns so lebhaft am Congresse unterstützte. Endlich wollen Wir auch nicht die Bemühungen der vorzüglichsten Minister, welche die guten Gesinnungen ihrer Fürsten beföderten, mit Stillschweigen übergehen.

Indessen müssen Wir bekennen, daß Unsere Freude über die zurückgestellten Provinzen nicht so vollständig war, als Wir gewünscht hätten. Avignon, vom päbstlichen Stuhle vor mehr als 500 Jahren gekauft, Venaissin, noch längere Zeit in seinem Besitze, und endlich das Ferrarische auf dem linken Po-Ufer — alle mit gleichem Rechte dem päbstlichen Stuhle gehörend — sind noch von ihm getrennt. Wir haben deßhalbe Unsere theuersten Söhne in Christo, an die Monarchen von Oesterreich und Frankreich, geschrieben, und Wir hegen zu ihrer Frömmigkeit und Religion so großes Zutrauen, daß Wir der Zurückgabe jener Provinzen, oder wenigstens der Erhaltung einer angemessenen Entschädigung mit Gewißheit entgegensehen. Und damit dem heiligen Stuhle aus Verspätung der Rückgabe oder Entschädigung kein Nachtheil erwachse, so haben Wir durch Unsern Legaten eine feierliche Protestation den Ministern jener Mächte, die den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichneten, überreichen, und in das Protokoll der Congreß-Akten einrücken lassen. Diese, lateinisch verfaßte Protestation, sammt der dieselbe begleitenden französischen Note, wird Euch, ehrwürdige Brüder! mitgetheilt werden. In der Protestation haben Wir auch gegen das vom Congreß dem Kaiser von Oesterreich und seinen Nachfolgern zugesprochene Recht, Besatzungen in Ferrara und Comacchio zu halten, uns feierlich verwahrt.

Bisher haben wir nur von den weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhles gesprochen. Die geistlichen wurden von Unserm Legaten nicht minder frei besorgt, besonders in Rücksicht der so sehr zerrütteten deutschen Kirche. Er überreichte demnach der für die Angelegenheiten Deutschlands aufgestellten Commission eine

Note, welche Unsere Ansprüche, Wünsche und Vorschläge enthielt. Allein als der Cardinal sah, daß der Congreß zu Ende ging, ohne daß in dieser Sache etwas geschehen, so überreichte er mit vorerwähnter, die weltlichen Angelegenheiten betreffenden Protestation, eine zweite Protestation, welche auf die geistlichen und weltlichen Rechte der deutschen Kirche Bezug hatte, und fügte derselben eine Note an die vorerwähnten Minister bei. Beide Aktenstücke sollen Euch, ehrwürdige Brüder! vorgelegt werden.

Wir leben der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congreß, der sich ausschließend mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sichere Grundlage haben, als die Religion. Unterdessen ertheilen Wir bei der Protestation Unsere vollkommene päbstliche Bestätigung, so als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle erlassen worden wäre.

Wir können Unsere Rede nicht schließen, ohne Unserm Legaten für seine, seit Anfang Unseres Pontifikats sowohl, als auch während Unserer gemeinschaftlichen Gefangenschaft, und endlich in dieser so äußerst schwierigen Sendung an den Tag gelegten Bescheidenheit, Einsicht und eifrigen Treue die gerechten Lobsprüche öffentlich zu ertheilen und zu erkennen, daß er sich um den apostolischen Stuhl höchst verdient gemacht habe.

Endlich bleibt Uns noch übrig, ehrwürdige Brüder! dem Geber alles Guten Unsern Dank abzustatten, und da Wir versichert sind, daß Wir so große Gunst nur durch die Fürbitte der glorreichen Jungfrau Maria und der beiden Apostel Peter und Paul erlangt haben, so wollen Wir am Geburtsfeste der heiligen Jungfrau ein großes Dankfest feiern, und durch ihre Vermittlung Frieden für die Kirche, der Wir vorstehen, und Ruhe und Glück für die Fürsten, deren Gewogenheit Wir erprobt haben, von Gott erflehen.

## Note

## des Cardinal-Legaten Consalvi über die weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, womit die Protestation an die Minister der acht Mächte, die den Traktat von Paris vom 30. Mai 1814, und den Ergänzungs-Traktat vom 9. Juni 1815 unterschrieben haben, begleitet wurde, datirt Wien den 14. Juni 1815.

(Aus dem Französischen.)

Der Unterzeichnete, Cardinal-Staats-Sekretair und Bevollmächtigter Sr. Heiligkeit am Congresse zu Wien überreichte demselben am 23. Okt. 1814 eine Note, worin der heil. Vater die Wiedereinsetzung in das Ganze seiner Domainen — nicht aus zeitlichen Beweggründen, sondern in Folge seiner bei Erhebung zum Pontifikate geleisteten Schwüre, dieselben zu vertheidigen und zu erhalten — verlangt hatte.

Die auf dem Congreß vereinigten Mächte haben demselben auch wirklich die Marken Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Theils von Ferrara zurückzugeben beschlossen. Se. Heiligkeit erkennt dies mit großem Danke an. Sie würde aber ihren Pflichten nicht Genüge leisten, wenn sie nicht auch die Grafschaften Avignon und Venaissin, und den so eben bezeichneten Theil von Ferrara zurückfodern wollte. Avignon vom heil. Stuhle erkauft, und seit 500 Jahren besessen, Venaissin, noch länger in seinem Besitze, sind durch das Alter des Besitzes, durch die daran geknüpften Erinnerungen, durch die Zahl seiner Einwohner und den Reichthum seiner Produkte dem heil. Seuhle zu wichtig, um nicht gegen deren Vorenthaltung zu protestiren.

Jene National-Versammlung selbst, die zweimal die Unzulässigkeit der Einverleibung dieser Provinzen anerkannte, sie aber endlich doch 1791 dem heil. Stuhle raubte, beschloß dennoch, demselben eine Entschädigung dafür zu geben, indem sie ihrem Dekrete die Worte einrückte: »Le pouvoir exécutif sera prié de faire ouvrir des nègociations avec la cour de Rome, pour les indemnités et les dédommagemens, qui pourront être dûs.“ Europa's Monarchen, an welche

Pabst Pius VI. seine Beschwerden deßhalb richtete, drückten darüber laut ihre Gesinnungen aus. Die unsterbliche Catharina II. erklärte, daß sie zur Rückgabe der Besitzungen mitwirken wolle, deren eine ungesetzliche Macht den Hof von Rom beraubt habe; der weise Kaiser Leopold II. erklärte, daß Nichts gerechter sey, und daß allen Souverainen daran liege, daß ein solches Verfahren nicht durch Verjährung gerechtfertigt würde; der tugendhafte Ludwig XVI. versprach, dem Pabste Avignon und Venaissin zurückzugeben, sobald er könne.

Der Vertrag von Tolentino, wodurch dem Pabste Pius VI. die Abtretung jener Provinzen abgedrungen wurde, kann keinen rechtlichen Grund zu ihrer Vorenthaltung darbieten. Erstlich kann der heil. Stuhl nicht aus einem Beweggrunde derselben beraubt bleiben, der bereits von allen andern Fürsten, die sich genöthigt sahen, mit der Uebermacht Abtretungs-Verträge einzugehen, verworfen worden ist. Aber es gibt noch andere Gründe, die Unstatthaftigkeit dieses Traktats zu beweisen. Ein nicht aufgereizter Angriff gegen einen schwachen Staat, der neutral zu seyn erklärte, kann nach dem Völkerrechte kein rechtmäßiger Krieg genannt werden, und ein Traktat, der die Folge eines solchen Angriffes war, ist seiner Wesenheit nach null und nichtig.

Aber wollte man selbst einen solchen Traktat für gültig erklären, so bleibt es doch gewiß, daß der Traktat von Tolentino dem heil. Stuhl die Aufrechthaltung seiner übrigen Besitzungen an sich riß, so hat sie dadurch selbst den Traktat von Tolentino umgestürzt und vollkommen vernichtet. Man kann dagegen nicht anführen, daß der Bruch eines Traktats bloß seine Wirkungen aufschiebe, aber ihn selbst nicht aufhebe. Grotius sagt, daß die Artikel eines Traktats nur bedingende Kraft haben, und daß die Nichterfüllung der Bedingnisse den Traktat nichtig mache. Vattel sagt: Wenn die Traktate gegenseitige und vollkommene Versprechungen enthalten, so hat der in der Hauptsache beschädigte Theil die Wahl, entweder den traktatbrüchigen Theil zur Vollziehung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder den Traktat für aufgehoben zu erklären, und anderwärts, die Verletzung eines Friedens-Traktats von Seite des einen Theils gibt dem andern die Befugniß, den Traktat für aufgehoben zu erklären.

Diese Grundsätze finden noch mehr ihre Anwendung, wenn der Traktatenbruch bis zur gänzlichen Verachtung des andern Theils

getrieben wurde. In diesem Falle hat der vernichtete Theil weiter keine Verbindlichkeit gegen seinen Zerstörer, so wie dieser weiter kein Recht über jenen hat. Vattel sagt: »Wenn ein Staat von einem Eroberer zerstört und unterjocht worden, so gehen alle Traktate desselben mit der öffentlichen Autorität zu Grunde, welche dieselben abgeschlossen hat.« Zwar entstand der päbstliche Stuhl 1800 wieder, aber ohne Zuthun der Regierung, die ihn umgestürzt hatte, und ohne daß mit ihr ein neuer Vertrag abgeschlossen worden wäre. Für diese Regierung bleiben also die Dinge im alten Verhältnisse, das ist, der Traktat von Tolentino von der französischen Regierung faktisch aufgehoben, blieb aufgehoben und wirkungslos.

Wenn also nach den angeführten Autoritäten die verletzten Verträge, selbst wenn keine der contrahirenden Parteien gänzlich vernichtet wird, nicht bloß aufgehoben werden, sondern gänzlich erlöschen, bis sie durch neue Verträge wieder in's Leben zurückgerufen werden, so fragt es sich nur noch, welche neue Traktate sind zwischen der französischen Regierung und den Päbsten Pius VI. und Pius VII. abgeschlossen worden? Keiner!

Wäre aber einer abgeschlossen worden, so müßte dieser letzte Traktat, und nicht jener von Tolentino, zur Richtschnur der Verhältnisse zwischen dem heiligen Stuhl und Frankreich dienen. Allein Se. gegenwärtig regierende Heiligkeit haben vom Anbeginn Ihres Pontifikats an gegen den Traktat von Tolentino, sowohl wegen seiner inneren Nichtigkeit, als auch wegen seiner faktischen Vernichtung durch die französische Regierung selbst, beständig protestirt, und dadurch die Rechte des heil. Stuhles sowohl gegen Frankreich, als gegen andere, die in Frankreichs Namen handeln möchten, vollkommen gerettet.

Die verbündeten Mächte selbst haben durch den 3. Artikel des pariser Traktats vom 30. März 1814 die Nichtigkeit des Tolentiner Traktats stillschweigend anerkannt. Denn wenn sie darin Frankreich den Besitz von Avignon und Venaissin zusichern, so beweis't dies klar, daß sie genannten Traktat für keinen gültigen Erwerbungs-Titel jener Provinzen hielten. Allein dieser pariser Traktat, der ohne Zuziehung des heiligen Stuhles abgeschlossen wurde, kann den Rechten desselben nichts vergeben. Dieser Punkt war der Inhalt der päbstlichen Noten an die Höfe

von Paris, London und Wien, an die Minister der verbündeten Mächte und den Congreß im Allgemeinen. Se. Heiligkeit setzte jedoch dabei immer voraus (besonders in der Note vom 23. Okt.), entweder, daß Frankreich jene Provinzen nicht zum Nachtheile des päbstlichen Stuhles behalten wolle; oder, daß Se. Heiligkeit eine angemessene Territorial-Entschädigung erhalten würde, wie dies schon die National-Versammlung selbst als gerecht ausgesprochen hatte.

Da diese Entschädigung noch nicht gegeben worden, so gebietet dem heil. Vater die strengste Pflicht, die Rechte des heil. Stuhles auf jene Provinzen, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, auf das feierlichste zu verwahren.

Dieselben Gründe gelten auch rücksichtlich des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Theils von Ferrara, und er ist daher in beifolgender Protestation mit einbegriffen. Doch versehen sich Se. Heiligkeit zur Religion und Frömmigkeit Sr. apostolischen Majestät, daß Dieselbe in der Nachbarschaft der beiden Staaten ein Mittel finden werde, den päbstlichen Stuhl zu entschädigen.

Das dem Hause Oesterreich zugestandene Besatzungs-Recht von Ferrara und Commacchio ist der Unabhängigkeit des heil. Stuhles, seinem Neutralitäts-System, und der Ausübnng seiner Souverainitäts-Rechte gleich zuwider, und kann denselben leicht in Feindseligkeiten verwickeln. Der Unterzeichnete muß daher auch gegen diesen Artikel protestiren.

Er schmeichelt sich, daß seine im Namen des heil. Vaters gemachten Protestationen und Begehrungen den gewünschten Erfolg haben werden. Um aber den Befehlen Sr. Heiligkeit und dem Beispiele, das andere an frühere Congresse abgeordnete Legaten, insbesondere der zum westphälischen Frieden abgesendete Bischof von Nardo, Fabio Chigi, gegeben, genau nachzukommen, hat er die Ehre Ew. Excellenz beiliegende Protestation gegen die, die päbstlichen Interessen verletzenden Beschlüsse des Congresses zu überreichen, und zu bitten, dieselbe dem Protokoll einzuverleiben.

Unterzeichneter hat die Ehre ꝛc.

Wien, den 14. Juni 1815.

(Unterz.) E. Cardinal Consalvi.

## Protestation.

### des Cardinal-Legaten Consalvi, im Namen Sr. Heiligkeit und des apostolischen Stuhles, gegen die vom Wiener Congreß zum Nachtheile desselben getroffenen Verfügungen; datirt Wien den 14. Juni 1815.

(Aus dem Lateinischen.)

Ich Ercole der heil. römischen Kirche Cardinal Consalvi, Diacon von Sancta Agatha alla Suburra, Staats-Sekretär Sr. Heiligkeit und Deren bevollmächtigter Minister am Congreß von Wien, bezeuge hiemit eigenhändig, daß die Rückgabe der vom heil. Stuhl seit 1789 nach und nach entrissenen Provinzen bei den Souverainen und ihren Bevollmächtigten am Wiener Congreß mit allem Eifer betrieben habe. Ich habe zu dem Ende die Foderungen Sr. Heiligkeit sowohl in Paris als auch in London schriftlich und gründlich dargethan, und in der Folge in Wien eine weitläufige Vorstellung (unter dem 23. Okt. 1814) dem Congreß überreicht.

Es wurde nun zwar von demselben die Rückgabe der Marken Ankona, Macerata und Fermo, der Herzogthümer Cammerino, Benevento und Ponte-Corvo und der Legationen Romagna, Bologna und Ferrara an Se. Heiligkeit beschlossen; allein in Ansehung des auf dem linken Po-Ufer liegenden Theils von Ferrara und der unten benannten Provinzen blieben meine Bemühungen fruchtlos. Avignon durch Kauf-Contrakte erworben und 500 Jahre vom päbstlichen Stuhle besessen, die Grafschaft Venaissin noch länger in dessen Besitz, wurden ihm 1791 von der National-Versammlung gegen versprochene Schadloshaltung entrissen, aber trotz des von Ludwig XVI. gemachten Versprechens der Rückgabe, bei Frankreich gelassen.

Man kann als Grund dieser Vereinigung weder den Traktat von Tolentino von 1797, noch den von Paris von 1814 anführen. Denn der Erste, schon an sich ungültig, wie ich schon in meiner Note gezeigt habe, wurde von der französischen Regierung durch die Thatsache umgestoßen und vernichtet, daß sie den ganzen Rest der päbstlichen Besitzungen usurpirte, wegen de-

ren Erhaltung doch jene Abtretungen gemacht wurden. Der Letzte kann aus dem Grunde den päbstlichen Rechten keinen Eintrag thun, weil derselbe ohne Zuziehung des apostolischen Stuhles abgeschlossen ward.

Ueberdieß kehrte auch der oben bezeichnete, seit Jahrhunderten vom päbstlichen Stuhle besessene, Theil von Ferrara nicht zu demselben zurück, und es wurde ihm keine Entschädigung dafür zuerkannt, obgleich, wie so eben dargethan wurde, weder der tolentiner, noch der pariser Traktat die Rechte des Pabstes umstürzen konnten.

Endlich wurde auch auf dem Congreß das Besatzungs-Recht von Ferrara und Commachio dem Hause Oesterreich, zur Beeinträchtigung der Oberherrlichkeit und Neutralität des päbstlichen Stuhles, eingeräumt.

Da nun aus diesen Beschlüssen für den heiligen Stuhl und die römische Kirche großer Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe, nach dem Beispiele anderer an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse jenes Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte, so protestire, streite und widerspreche auch ich alle, vom Wiener Congreß zum Nachtheile der Dominien, Besitzungen und Rechte des heiligen Stuhles, in Ansehung besagter Länder getroffenen und im Allgemeinen gegen alle der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heiligen Stuhls und des heiligen Vaters, unsers durch göttliche Vorsicht waltenden Pabstes Pius VII., in bester Form, Art und Weise, als ich Kraft meines Charakters kann und soll. Und um Gegenwärtiges bei den Anwesenden und Nachkommen noch mehr in Kenntniß zu bringen, habe ich diese Protestation eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt, und verlange, daß sie in das Protokoll der Akten dieses Congresses eingerückt werde.

So gegeben Wien in der Nuntiatur, den 14. Juni 1815.

(Unterz.) E. Cardinal Consalvi.

## Denkschrift
## an Se. Majestät den König von Bayern, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in allerhöchst Ihren Staaten btreffend.

Ausgehend von den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion, hinblickend auf den großen Verfall der Sitten, der vor Allem in dem Verfalle der Religion, im öffentlichen und Privat-Leben, seinen Grund hat, und die Auflösung der Bande des gesellschaftlichen Lebens herbeiführen muß, beklagend insbesondere den Mangel an religiöser Zucht, in welcher die Jugend heranwächst, ohne Gehorsam gegen ihre Aeltern, ohne Ehrerbietung gegen das Alter, ohne bewahrtes Gefühl der Ehrbarkeit, ohne wahre Frömmigkeit vor Gott, in der schmerzlichen Betrachtung, daß die sittliche Erziehungs-Anstalt — die Kirche — ohne Mittel zum Zwecke zu besitzen, und davon den erfoderlichen Gebrauch machen zu können, bei dem besten Willen nur wenig leisten kann; überzeugt, daß Ew. Königl. Majestät allertiefsten Einsichten nicht entgehen kann, daß die Folgen der Bemühungen von Seite der Kirche, den innern Menschen zu bilden, und zum geistlichen Leben zu wecken, sich unmittelbar den Verhältnissen des äußeren Menschen mittheilen, und daß folglich die Kirche um so wohlthätiger auf den Staat einwirket, jemehr sie, mit dem Gesetze Gottes im Herzen von seinem Geiste geleitet, ihren Zweck verfolgen darf, bitten allerunterthänigst Unterzeichnete als die Organe, und im Namen der ihrer Obhut, Verwaltung und Sorge anvertrauten Kirchen Se. königl. Majestät vor Allem:

### I. Dotirung der bischöflichen Kirchen.

§. 1. Um die unter allerhöchster Mitwirkung im Jahre 1803 beschlossene Dotirung der bischöflichen, ihrer Güter entsetzten Kirchen; dann um die Wiederherstellung derjenigen Attribute derselben, die mit der veränderten Lage der Dinge vereinbarlich sind, welche dieser Kirche jene äußere Achtung, und jenes Ansehen verschaffen, welches nothwendig und erfoderlich ist, um auf das gesammte Volk und die einzelnen Stände mit Erfolg zu wirken.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten vertrauen hiebei, daß Ew. Königl. Majestät in der Erwägung der Masse des säkularisirten Kirchenguts besonders nach der Wiedereroberung des linken Rheinufers, für dessen Verlust es ehevor zur Entschädigung ge-

geben ward, es nicht zur Ungnade nehmen werden, wenn dieselben mit Rücksicht auf die unentbehrlichsten oder doch sehr nützlichen Diözesan-Institute ferner bitten; als

(Und anderer damit verbundenen Anstalten)

§. 2. a) Um die mit dem Bedürfnisse einer jeden Diözese entsprechende Dotirung der bischöflichen Seminarien, und der damit in Verbindung stehenden theologischen Lehr-Anstalten, da wo eine solche Dotation noch nicht vorhanden seyn sollte.

b) Um Resuscitirung einer oder der andern Collegiat-Kirche in der Diözese, um darin die geistlichen Professoren, Räthe und ausgezeichnete Kleriker zu vereinigen, und in den Stand zu setzen, auf der Linie ihres priesterlichen Berufs durch canonischen Wandel und durch Beföderung des Gottesdienstes zur Erbauung des Volkes beizuwirken, und durch diese Stifte ehrenvollen Arbeitern eine stille Zurückgezogenheit am Abende ihres Lebens zu sichern.

c) Um die Resuscitirung einiger Abteien, um den höheren kirchlichen Studien und der hohen Ascese, deren lebendiges Beispiel der Kirche ungemein viel frommt, eine Freistätte zu verschaffen. Aus diesen vom Geräusche der Welt entfernten frommen und stillen Betrachtungen gewidmeten Orden sind Männer hervorgegangen, denen in jeder Rücksicht das christliche Europa hohen Dank schuldig ist.

d) Um die Fürsorge für den Unterhalt weiblicher sowohl, als männlicher Ordens-Stände, wovon Erstere auf eine theils mindere Kosten verursachende, theils gewissere Dauer versprechende Weise, durch höhere Bewegungs-Gründe geleitet, sich ganz mit der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend beschäftigen, und letztere sowohl dem Lehramte der studirenden Jünglinge, als der nothwendigen Aushülfe in der Seelsorge sich widmen.

e) Um eine Verpflegungs-Anstalt für alte oder kranke Priester, die mit Ehre in der Seelsorge ergrauet sind.

f) Aber auch um eine Besserungs-Anstalt für ausgeartete und unsittliche Geistliche, um sie für ihren Beruf wieder zu gewinnen, und endlich

g) Um die Wiederherstellung eines Convikts für fähige Jünglinge aus der ärmern Volksklasse, damit sie an den höheren öffentlichen Lehr-Anstalten einerseits Theil nehmen, andererseits in der Furcht des Herrn erzogen werden können, um bei reiferen

Jahren, wenn sie Beruf zum geistlichen Stande fühlen sollten, in die klerikalischen Seminarien übersetzt werden zu können.

Es ist Ew. Königl. Majestät eigen, das, was Allerhöchst dieselben beginnen, der Nachwelt im vollendeten Zustande zuzustellen, und den nöthigen und nützlichen Mitteln hiezu jene Ausdehnung zu geben, welche der Zweck erheischet. Die schon hie und da zu diesem Zwecke vorhandenen Fonds werden die Ew. Königl. Majestät vorbehaltene Ausführung sehr erleichtern. Ferner kann es Ew. Majestät nicht entgehen,

(Mit liegenden Gründen.)

§. 3. Daß Stiftungen nur dann dauerhaft seyen, wenn sie in liegenden Gütern und daran geknüpften sicheren Gefällen und nutzbaren Rechten bestehen. Eben so wenig kann es Allerhöchstdenselben entgehen, daß eine Verwaltung auf die vortheilhafteste Weise nur dann geführt werde, wenn das Interesse der Theilnahme unmittelbar daran geknüpft, und die Rechte des Eigenthums damit verbunden sind. Eure Königl. Majestät werden daher durch die Dotirung der Episcopate und anderer hiezu nothwendigen oder doch nützlichen Anstalten mit den hiezu nothwendigen Real-Fonds, als Eigenthum derselben, die Wohlthaten erneuern, die Allerhöchstderselben durchlauchtigste Vorfahrer der katholischen Kirche in reichem Maße zufließen ließen, wodurch sich Allerhöchstdieselben ein so permanentes Denkmal, wie Jene, in den Herzen aller Ihrer katholischen und treuesten Unterthanen errichten werden.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten um Ausstattung der bischöflichen Kirchen und Versetzung dieses Dotations-Gutes in eine solche Lage, daß es sich erhalten, seine Bedürfnisse bestreiten und gegen die Stürme der Zeit sichern könne. Und da es

(Ausscheidung der frommen und milden Stiftungen aus dem säkularisirten Kirchen-Gute.)

§. 4. der Wille Ew. Königl. Majestät nie war, noch seyn konnte, daß die mit dem säkularisirten Kirchen-Gute verbundenen besonderen Stiftungen für Seelsorger, Schulen, Armenpflege und gereinigte Volks-Andachten, sowie für die Vermächtnisse zum Gebete und Andenken für die Verstorbenen gleiches Schicksal mit demselben haben sollten, so bitten dieselben um die Aussonderung dieses Theiles des Kirchen-Gutes, das nach dem §. 63. des

Reichs-Deputations-Schlusses der Religions-Gesellschaft eigenthümlich und unverkürzt bleiben sollte.

Das Vertrauen der Vorwelt auf die Rechtlichkeit und Religiösität der Nachwelt behauptet ewig sein Recht, und die allerunterthänigst Unterzeichneten würden es sich nicht vergeben können, wenn sie nicht treu ihren Amtspflichten Ew. Königl. Majestät bäten, daß diese Privat-Fonds und Stiftungen, wann und wo sie etwa außer Acht gekommen, oder eine andere Bestimmung erhalten haben sollten, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß zurückzugeben, und mit den neu zu dotirenden Kirchen auf eine bleibende Weise verbunden werden. Diese Art der Gerechtigkeit wird Ew. Kgl. Majestät Namen und Regierung verherrlichen und dankbar der spätesten Nachkommenschaft überliefern. Von der Bedingung der Dotation der Kirchen und ihrer nothwendigen Institute gehen die allerunterthänigst Unterzeichneten zu der dadurch bedingten — zu den bischöflichen Amts-Verrichtungen über, und legen Euer Königl. Majestät die entgegenstehenden Hindernisse, entbehrten Mittel und erwünschlichen Erleichterungen um so aufrichtiger dar, als Allerhöchstdieselben dem Willen nach, Abhülfe zu leisten, so bereit sind, wie Allerhöchst-Sie die Macht dazu haben.

II. Hindernisse in Anordnung des Gottesdienstes.

§. 5. Eine der ersten bischöflichen Amts-Verrichtungen ist die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, die Verkündung des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Geheimnisse Gottes.

Da es der Kirche allein zusteht, die Art und Weise der Gottes-Verehrung zu bestimmen, was sie zum Unterrichte und zur Erbauung der Gläubigen dienlich hält; da der göttliche Religions-Stifter nur seinen Aposteln und ihren Nachfolgern und keineswegs den Fürsten dieser Erde die Gewalt eingeräumt hat, die Verkünder seines göttlichen Wortes auszusenden, und da er die kostbare Niederlage des Glaubens nur den Bischöfen anvertraut hat, für dessen Reinheit und Unversehrtheit zu wachen die strengste Pflicht ihnen obliegt, so kann es der Wille Ew. Kgl. Majestät nicht seyn, daß die weltlichen Stellen sich in derlei geistliche Sendungen mischen, und daß die Vorsteher der Kirche so vielen Beschränkungen unterworfen seyen. Die sogenannte Kirchen-Polizei hat sich hierin zu weit ausgedehnt, und über Unterricht und Anstalten dieser Art eine Herrschaft behauptet, die in der Kirche Christi viel Schaden verursacht hat. Was dem Volke und der christlichen Heerde

frommt, können nur die Kirchen-Vorsteher beurtheilen; der äußere Gottesdienst ist nothwendig ein Schema oder Symbol der theoretischen Religions-Wahrheiten; diese zweckmäßig und so darzustellen, daß sie den äußeren und inneren Menschen ergreifen, ist ein Geschäft der Kirche. Ueber den Nutzen und die Zweckmäßigkeit solcher Symbole oder solchen symbolischen Darstellungen kann nur der Kirche das Urtheil zukommen, und da es unter die christlichen Religions-Pflichten gehört, seinen Glauben öffentlich zu bekennen und auszusprechen, und ein Gottesdienst, der sich nicht öffentlich darf sehen lassen, sein Ansehen verliert; da es sofort eine natürliche Folge ist, daß die Religion und ihre Zeichen, wenn sie durchaus in die Tempel zurückgedrängt werden, zuletzt auch aus dem Herzen und den Wohnungen der Menschen verschwinden, und man es als eine Unanständigkeit ansieht, außer dem Tempel von Gott zu sprechen, und eine religiöse Gesinnung oder Handlung an den Tag zu legen, so bitten allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königl. Majestät: diese sogenannte Kirchen-Polizei in solche Grenzen zurückzusetzen, daß die Freiheit der Gottes-Verehrung keinen Zwang erleide, und der katholische Gottesdienst und die freie Religions-Uebung nicht bloß auf die Kirchen eingeschränkt werde. — Nach dem Gottesdienste ist

In der Aufsicht und Leitung des christlichen Religions-Unterrichtes in den niederen Schulen

§. 6. der Religions-Unterricht der Jugend der wichtigste Gegenstand der bischöflichen Bemühungen. Wer den durch die Taufe in Christo Wiedergebornen in die Kirche aufnimmt, hat auch das Recht, den Unterricht im Christenthume zu ertheilen oder zu leiten. Die Ertheilung des geistlichen Unterrichts gehört demnach unter die wesentlichen bischöflichen Pflichten. Mit diesem muß die Erziehung des Christen beginnen. Da aber an dem Religions-Unterrichte der Jugend die Schullehrer Antheil nehmen, die in Anstalten unterrichtet worden, auf deren Leitung dem bischöflichen Amte fast gar kein Einfluß bisher zustand, so werden Ew. Königl. Majestät es der allerhöchsten Gerechtigkeit angemessen finden, den bischöflichen Behörden nicht nur die Leitung des katholischen Religions-Unterrichtes in den Schulen, sondern auch jenen Einfluß auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer zu überlassen, bei welchem sie eines Theils ihre Pflichten gegen die Jugend, andern Theils gegen die Schullehrer erfüllen, und durch

Verpflichtung der Letzteren auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen können.

In höheren Schulen und Lehr-Anstalten.

§. 7. Da alle Gelehrsamkeit ohne Religion und Sittlichkeit nur ein halbes und sehr zweideutiges, oft gar gefährliches Gut ist, und das Wissen allein den Charakter des Menschen nicht ausmacht, um in allen Fällen des Lebens fromm, gerecht und ehrbar zu wandeln, so ist es höchst erwünschlich, daß mit den höheren und mit den niederen Bildungs-Anstalten des Staates die Bildung zur Religion und Sittlichkeit innigst verbunden werde, und mit demselben gleichen Schritt halte. Die Zeichen der Zeit sprechen laut dieses Bedürfniß aus, und es thut Noth, die Wissenschaften und Künste, wie die Menschen, wieder zu Gott zu richten, um einen höchsten Ruhepunkt in sich, und einen sicheren Strebe-Punkt nach außen zu halten.

Es thut um so mehr Noth, die Religion und durch sie das Göttliche an diesen Anstalten zu heben, als an denselben die edlere Klasse der Menschen, die Staatsdiener erzogen werden, in deren Charakter nicht bloß auf ihre Verstandes-Kräfte, sondern auch auf ihre Tugenden, als: Amtstreue, Arbeitsamkeit, Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Gemeinsinn, Uneigennützigkeit und andere Eigenschaften zu sehen ist, die nur das Christenthum schaffet, nur das Christenthum erhält und verbürgt. Fürst und Unterthan machen daher nebst der Geschicklichkeit im Amte gleiche Foderung auf das Christenthum der Staatsdiener, um ihnen ihre heiligsten Interessen anvertrauen zu können.

Erlauben demnach Ew. Königl. Majestät den Vorstehern der Kirche, an diesen gelehrten Bildungs-Anstalten den Gottesdienst und religiösen Unterricht ordnen und ihn als Bildung des Herzens mit der Bildung des Geistes verbinden zu dürfen, und allergnädigst zu verordnen: daß künftighin die lateinische Sprache, als die zur Erlernung aller gründlichen Wissenschaften unentbehrlichste und als die in der ganzen Welt eingeführte Kirchensprache, welche dermal leider! so sehr in Verfall gekommen ist, daß die Candidaten der Theologie die bei den Prüfungen an sie gestellten Fragen nicht mehr lateinisch zu beantworten vermögen, und die Kirchen-Vorsteher mit Grund zu befürchten haben, daß aus Unkunde dieser Sprache die Priester die kirchlichen Funktionen und selbst die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse vorschriftswidrig

und ohne erfoderlichen Geist und Anstand verrichten, mit größerem Eifer und Nachdruck in den Schulen betrieben, und alle theologischen Lehr-Gegenstände von den Professoren in den Schulen vorgetragen werden.

### In Betreff der theologischen Studien.

§. 8. Als unentbehrlich nothwendiges, in der Natur einer positiven Religions-Anstalt gegründetes, aus den kirchlichen Gesellschafts-Rechten hervorgehendes, in den bischöflichen Amts-Pflichten wesentlich enthaltenes, durch das Beispiel des Heilandes eingesetztes Mittel zum Zwecke ist die Leitung des Religions-Studiums, durch welches die künftigen Zöglinge des Priester-Standes, wie die Apostel und Jünger Jesu, zu ihrem Amte eingeleitet werden sollen. Wenn das Salz kraftlos ist, womit soll gesalzet werden? Eine Kirche, die ihren Lehrstand nicht selbst bilden kann, ist in ihrer Existenz gefährdet.

Da der Bischof der eigentliche Lehrer der Kirche ist, und jeder Andere, der an dem Religions-Unterrichte und an der Ausspendung der Geheimnisse Gottes Theil nimmt, sein Substitut ist, so kann er auch an seiner Statt nur jenen Vertrauen schenken, welche er berufen hat, welche er dieser Bestimmung fähig und würdig hält, die folglich seiner Leitung untergeben sind, und nicht zugeben, daß der theologische Unterricht außer seine Einwirkung gestellt, und von der Einsicht, Leitung und Connexion der Kirchen-Vorstände unabhängig erklärt wird. Die Tages-Geschichte hat gezeigt, daß die Floskeln theologischer Aufklärung, Vertilgung des Aberglaubens und Bigotismus nur Unglauben, Verfall der öffentlichen und Privat-Gottes-Verehrung, Erschlaffung aller sittlichen, religiösen Bande der Menschheit herbeigeführt haben, — gefährliche und traurige Früchte der modernen Weisheit!

Die Universitäts-Lehrer sind nicht unfehlbar die gelehrtesten und einsichtsvollsten Menschen, um über alle Aufsicht und Leitung erhaben zu seyn. Die allerunterthänigst Unterzeichneten können daher an Ew. Kgl. Majestät keine Fehlbitte thun, wenn sie bitten: „daß ihnen die Leitung der theologischen Studien auch in den höheren Lehr-Anstalten überlassen werde.“

### Hindernisse in der Bestellung der priesterlichen Seelsorge.

§. 9. Da die in der Seelsorge arbeitenden Priester die Stellvertreter und Gehülfen des Bischofs in den einzelnen Ge-

meinden sind, so ist ihm, um sie gehörig zu leiten, und sich über ihre Amtsführung im Gewissen zu beruhigen, sein fortwährender Einfluß auf dieselben unentbehrlich. So wie die Ordination oder Mission, oder die Anweisung des bestimmten Wirkungs-Kreises von den Bischöfen ausgeht, so muß auch als weitere Folge die nothwendig gewordene Entfernung vom Amte von ihm ausgehen.

Ew. Königl. Majestät werden daher in höchsten Gnaden erlauben, allerunterthänigst zu bemerken: daß durch das ohne Ausscheidung gebrauchte Patronat-Recht ein dem Bischofe in seinem Amte natürliches, in der Ordinations-Gewalt gegründetes Recht entkommen, und daß derselbe durch die Art und Weise, wie es ausgeübt wird, außer Stand gesetzt ist, auf den Klerus nach Bedürfniß einzuwirken.

Da der Priester nach der Ordination vom Bischofe zufolge der Maxime nichts weiter zu erwarten hat, als die Ertheilung der geistlichen Fakultäten, um sich auf die ihm angewiesene Stelle zu verfügen, da durch die eingeführte Versetzung aus einer Diözese in die andere der Bischof und der Klerus sich größtentheils fremd werden, da endlich der Bischof nur auf mühsamen Wegen, und als klagender Theil gegen den sträflichen Kleriker etwas erzielen kann, und nicht selten bei lange verzögerter Assistenz das im Keime zu erstickende Uebel, so wie das Aergerniß noch größer wird; so erscheint das kanonische Band, das den Klerus an ihn knüpfen sollte, wo nicht ganz gelöset, doch als schlaff gezogen.

Der Mangel an Achtung für den Klerus, Insubordination gegen den Kirchen-Vorstand, die Ohnmacht der Kirchen-Zucht werden immer sichtbarer.

Die Einheit des kirchlichen Wirkens, obgleich in der ertheilten Weihe gestiftet, fällt in eine zertrennende Vielheit auseinander, welche in der Menge ohne Wirkung sich verliert, oft sogar bei der Verschiedenheit der Meinungen und dem Reize der Eigenliebe an einander stößt.

Ew. königl. Majestät werden daher die Bitte nicht in Ungnade aufnehmen: „die freie Collation nach Maßgabe der kirchli„chen Gesetze, und nach jenen kanonischen Grundsätzen, welche der „Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß sind, wieder eintreten, und „dem Bischofe die Wahl unter den Subjekten zu lassen, die er „erzogen hat, und ihren Qualitäten nach kennt. Die bischöfliche

„Stelle wird sich verpflichtet halten, von den benannten Indivi„duen Nachricht an die königl. Behörden zu ertheilen.“

Die Prüfung, Berufung und Bildung zum Klerikal-Stande.

§. 10. Ew. Königl. Majestät werden auch in ihrer Weisheit nicht verkennen, daß die Prüfung und Berufung zum Klerikal-Stande, die Bildung der jungen Kleriker selbst in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, und somit die Aufsicht und Leitung der Seminarien den Kirchen-Vorständen übergeben seyn müsse. Dieß war immer in der Kirche so, fließt aus dem Lehramte, welches von Gott den Kirchen-Vorständen übertragen worden ist, beruhigt das Volk, und gibt selbst dem Subjekte, das sich dem Kirchen-Dienste weihet, und nur die Stimme seines Hirten anerkennen kann, Zuversicht. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher, die Prüfung und Aufnahme der theologischen Candidaten, so wie die Bildung der geistlichen Zöglinge, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen da, wo dieß noch nicht geschehen ist, den Kirchen-Vorständen zu überlassen, und sie mit diesem allerhöchsten Vertrauen zu beehren.

III. Hindernisse in Verwaltuug des Kirchenguts.

§. 11. Soll die Kirche in dem Staate als freie, moralische Person erscheinen, so muß sie ein unantastbares, vom Staatsgute ausgeschiedenes Eigenthum haben, auf welchem sie steht. Eine solche Basis ist die Bedingniß, ohne welche ihre persönliche Existenz im Staate dauerhaft und sicher nicht gedeckt werden kann. Sie ist die Bürgschaft ihres freien Wirkens, die Material-Seite ihres geistlichen Segens auf der Erde.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind weit entfernt, das Gemüth Ew. Königl. Majestät zu beunruhigen. — Allein sie können und dürfen es Allerhöchstdenselben nicht verhehlen, daß die angeordnete Civil-Administration den frommen Stiftungen nicht günstig war, und dieselben bei aller Sparsamkeit in Ausgaben für den Gottesdienst durch die erhöhten Verwaltungs-Kosten, durch die schweren, die vielen, die Kräfte der Stiftungen oft überschreitenden Auslagen, besonders aber durch die Veräußerungen der liegenden Gründe in sehr großes Abwesen gekommen sind. Der Gottesdienst, die Pfarrer, die Gemeinden und die Armen fühlen

die Folgen davon. Es entgehen ihnen bedeutende Unterstützungen, die ihnen ehemals zugeflossen sind. Wenn der Spruch des Heilandes: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, sich zunächst auf das irdische Gut nach der zweifachen Bestimmung, welche es für politische und religiöse Zwecke haben kann, bezieht: so zweifeln die allerunterthänigst Unterzeichneten nicht, Ew. Königl. Majestät werden gemäß dieser vom Heilande ausgesprochenen Ausscheidung befehlen: daß das Kirchengut nicht als Staatsgut angesehen werde, sondern den Kirchen als Eigenthum zugehöre, und vorbehaltlich des Rechtes der Oberaufsicht zu einer einfachen, und mit wenig Kosten verbundenen Verwaltung zurückkehre, unter welche es ehevor zum Wohle der Kirche vorerst, dann doch auch nebenher zum Wohle anderer milden Zwecke floß.

## IV. Einige Wirkungen des Toleranz-Ediktes.

§. 12. Der Zusammenfluß der Kirchen-Gesetze mit den Gesetzen des Staates ist ein Gegenstand, der die Unterzeichneten mit tiefem Kummer erfüllt. Das innere und äußere Recht des Staates und die Vorschriften der Religion sollten nie in Gegensatz mit einander kommen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind es ihren Pflichten schuldig, Ew. Königl. Majestät einige Wirkungen der Toleranz-Edikte zu bezeichnen, die in der Art, wie sie sich darlegen, nicht angenommen werden können.

a) Wenn das Discretions-Jahr auf das 21. Lebensjahr zurückgesetzt wird, wenn derjenige, der zu einer andern Confession übertreten will, sich Formen unterwerfen soll, welche Zwang anlegend, und daher zurückschreckend sind, z. B. sich vorerst von der vorigen Kirchen-Gemeinde lossagen zu müssen; wenn die Rechte der Aeltern hiebei zu weit ausgedehnt werden, und wie es nicht selten bei der gemeinen Menschen-Klasse zu geschehen pflegt, die Leidenschaften sich einmischen und Zwang für Recht gilt; so dürfte der eine Religions-Theil des freien Gebrauches seiner Gewissens-Rechte eben so sehr, als der andere entbehren müssen.

Diese Grundsätze sind der Gewissens-Freiheit nicht zusagend, und die katholische Kirche hat nach ihren reinen Grundsätzen hierin immer Freiheit gestattet. Nach ihrer Lehre kann kein Tag, keine Stunde bestimmt werden, an welcher die Gnade des Herrn das Herz rühren soll, oder wo es erst erlaubt seyn darf, dem Rufe

des Herrn zu folgen. Eben so wenig räumt sie den Aeltern die Befugniß ein, dem Gewissen ihrer Kinder Gewalt anzuthun; vielmehr sind diese Angelegenheiten solche, wo die Stimme der Ueberzeugung gebietend ruft: Man muß Gott mehr gehorsamen, als den Menschen. Eine öffentliche Lossagung von der vorigen Kirchen-Gesellschaft ist eine Art von Anerkennung einer Autorität, die das Gewissen verwirft. Ew. Königl. Majestät können bei dieser Beschränkung die Folgen einer lebenslänglichen Gemüths-Unruhe und der Nachtheil für das Kirchenwesen nicht entgehen, welche daraus hervorgehen müssen, wenn die Menschen, die ihrem kirchlichen Verbande im Gewissen entsagt haben, zur Zeit in einem andern öffentlichen Verband nicht eintreten dürfen. Gehindert, dem Zuge ihres Gewissens zu folgen, werden sie sich auf eine Privat-Gottes-Verehrung beschränken, und entweder in Indifferentismus oder Schwärmerei verfallen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher Ew. Königl. Majestät: „der Gewissens-Freiheit hierin ihren vollen Lauf zu gestatten, und nicht zuzugeben, daß dieselbe auf irgend eine Art beschränkt werde.

## Hinderniß in Handhabung der Kirchenzucht.

§. 13. Ew. Königl. Majestät sind überzeugt, daß ohne Disciplin im Klerus und Volke bei der großen Ausgelassenheit der Sitten das bischöfliche Amt wenig wirken kann; die Disciplin muß in Achtung desselben aufrecht erhalten werden, durch Wachsamkeit der Vollziehung der Gesetze Nachdruck geben, den Uebertretungen zuvorkommen, den Wirkungen des Bösen Einhalt thun, und die Verirrten zur Besserung zurückführen. Sie ist der Nerv des Kirchen-Regiments. Zu diesem Ende bitten allerunterthänigst Unterzeichnete um die allerhöchste Unterstützung:

a) „in Handhabung der Kirchen-Gebote überhaupt, besonders der Sonn- und Festtags-Feier, welche mannigfaltig in Verfall gerathen ist;“

b) „um Beschränkung der allzuhäufigen Tanzmusik, welche bei dem Leichtsinne der Jugend, anstatt unschuldige Freuden zu geben, zur Verführung der Unschuld und zur Zerstörung der Gesundheit und des jungen Lebens Anlaß geworden ist.“ Sie bitten ferner

c) daß das bisher außer Uebung gekommene Ermahnungs- und Bestrafungs-Recht in den überhand nehmenden Fornications-Fällen wieder eintreten dürfe.“.

Nach dem Geiste des Evangeliums kann der außereheliche Umgang nicht anders als sündhaft angesehen werden, und auch dem Staate kann er sich nicht anders, als von den schädlichsten Folgen begleitet, darstellen. Verführung der Unschuld, Verderbniß des Ehestandes, Untergrabung der Ruhe, Unzufriedenheit der Familien, Vernachläßigung der Erziehung, indirekter Mord, und noch viele andere Uebel sind die Folgen davon.

So wie es in Ew. Königl. Majestät Macht steht, die großen physischen und moralischen Uebel unserer Zeit durch geeignete Anstalten polizeilicher Seits zu hemmen; so werden auch die Seelsorger unterstützt werden, wenn sie durch kirchliche Strafen, die sich Jahrhunderte lang so bewährt dargestellt haben, in diesen Fällen einschreiten, und so wie man die Kirchen-Disciplin des ersten christlichen Zeitraumes in diesem Punkte erhebt, auch diese wieder erneuern dürfen.

Auch die ehelichen Bande sind in unsern Tagen erschlaft; das zeigt sich nicht nur in den vervielfältigten Trennungen vom Tische und Bette, sondern auch in den einreißenden Versuchen, das Band der Ehe selbst zu lösen und zu neuen Ehen zu schreiten. Auf welchen Grad des Verderbens dieß Uebel seit der Revolution in Frankreich in diesem Stande und in manchen angrenzenden Ländern gestiegen ist, dürfen Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigst Unterzeichneten nicht auseinander setzen. Es ist durch öffentliche Nachrichten allgemein bekannt; auch Glieder der katholischen Kirche, welche freien Grundsätzen hinsichtlich dieses Gegenstandes feind seyn sollen, so hat sich diese Verderblichkeit mitgetheilt.

Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat einleuchtend bewiesen, und den weisesten Monarchen die volle Ueberzeugung verschafft, daß unter den katholischen Eheleuten nur in dem Maße wahre Sittlichkeit, Ordnung, Ruhe und Zufriedenheit aufrecht und herrschend erhalten werde, als die Ehe-Gesetze der katholischen Kirche, selbst bei gemischten Ehen, auch von Seite der Staats-Gewalt unterstützt, und die Uebertretung derselben unter keinem Vorwande gestattet werde. Erheben sich hier zwischen Kirche und Staat

Collisionen, so müssen hieraus die nachtheiligsten und betrübtesten Folgen hervorgehen. Daher bitten die allerunterthänigst Unterzeichneten: „den katholischen Kirchen-Vorständen die allerhöchste Unterstützung zu gewähren, um die Verordnung ihrer Kirchen-Gesetze mit Nachdruck bei den Katholiken behaupten, um dem Beginnen des Verderbens, besonders in Bezug auf das Eheband, begegnen zu können.

V. Die Folgen des entzogenen öffentlichen Vertrauens.

§. 14. Soll das Ansehen der Kirche dem Volke ehrwürdig seyn, und sollen ihre Lehren, Ermahnungen und Tröstungen eine heilsame Aufnahme finden, so muß es, als von der Staats-Gewalt selbst beachtet, mit Vertrauen beehrt erscheinen.

a) Zu sehr ausgedehntes Placetum.

Es scheint sich aber dieses öffentliche Vertrauen und Ansehen sehr zu vermindern, wenn alle bischöfliche Erlasse ohne Unterschied die Genehmigung der Regierung an der Stirne tragen müssen. Es läßt sich nicht annehmen, daß ein Bischof oder eine bischöfliche Stelle durch eine nicht abzuläugnende Druckschrift sich verantwortlich machen werde, so wenig, als es denkbar ist, daß es der Wille Ew. Königl. Majestät sey, den Schein zu gewinnen, in wahrhaft kirchlichen Gegenständen z. B. dem Fasten-Gebote cumulativ verordnen zu wollen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher: „daß die bischöflichen Verordnungen, besonders jene, die eigentlich geistliche und rein kirchliche Gegenstände betreffen, nicht mehr der erwähnten Aufschrift unterliegen.

Nachtheilige Wirkungen der entzogenen klerikalischen Privilegien.

§. 15. In der Ueberzeugung, daß Ew. Königl. Majestät einen Stand, der in der Aufopferung eines kirchlichen Berufes für das Wohl des Staates sich eben auch aufopfert, die nothwendige Auszeichnung und jenen anständigen Unterhalt gerne gönnen werden, welchen sein Verhältniß zu den übrigen Ständen bei den Fortschritten der Kultur erheischt, um mit Muth und Eifer seine Pflichten zu erfüllen, und nicht mit sich selbst gegen die öffentliche Geringschätzung kämpfen zu müssen; in dem schuldigen

Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben nicht ungeneigt seyen, das Kirchen- und fromme Stiftungs-Gut, zum Beweise, daß es ein vom Staate ausgeschiedenes, unangreifliches, Gott geweihtes Gut sey, ganz eigens unter die Obhut und Besorgung der Kirche zu stellen, und dieser nach erlittenen Verluste jede möglichste Erleichterung und Schadloshaltung zu verschaffen, in dem vorwurfslosen Bewußseyn endlich, daß die Nutznießer jene Vortheile und Auszeichnungen, welche seit Jahrhunderten den Kirchen und Kirchendienern verliehen waren, nicht verwirkt haben, bitten allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königl. Majestät

a) „um die allergnädigste Restituirung in den Stand der aktiven Staats-Bürger,

b) um die durch die frommen Gesinnungen der weisesten Regenten der Vorzeit begünstigte Befreiung des Klerus sowohl, als der Kirchen und Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit,

c) um die Personal- und Real-Immunität in einer dem Staate und dem Wohle der Stiftungen angemessene Art.“

Was die allerunterthänigst Unterzeichneten als einen Akt der königlichen Gnade und Großmuth erbitten, und nur als allergnädigste Ermunterung des Klerus zur Erfüllung seiner Berufspflichten mit dem dankbarsten Herzen verehren, was sie für Kirchen und milde Stiftungen im Namen der sittlichen Menschheit und um des öffentlichen Vertrauens willen erflehen, dürfen sie nicht erst mit Gründen belegen. Ew. Königl. Majestät sind nach ihrer allgemein gepriesenen Herzens-Güte gewiß im Voraus nicht abgeneigt, nach geendigtem Kriege, der bisher alle Sennen des Staates angespannt hatte, nach hergestellter Kirchen-Organisation diese Privilegien der Kirche wieder zufließen zu lassen.

Diese sind unsere submissesten Bitten und Vorstellungen. Weit entfernt von persönlichen Interessen sind sie unsere volle Ueberzeugung, und fließen aus dem reinsten Eifer für die gute Sache der katholischen Kirche, nur durch Rücksicht auf sie wird das bischöfliche Amt in seinen einfachsten und natürlichsten Verhältnissen wieder hergestellt, und durch Remedur der Beschwerden werden die Hindernisse, die der Befolgung seines apostolischen Zweckes entgegenstanden, gehoben werden. Nur die huldvollst gegönnten Erleichterungen werden reichen Segen spenden. Das bischöfliche Amt allein ist es, welches im Vertrauen auf Gott, und mit der Ehrerbietung gegen König, wie sie die reine Jesus-Religion

vorschreibt, die Huld und Hülfe Ew. Königl. Majestät anruft, in dem, was der Kirche nach den Stürmen der Zeit von Außen, und der gefährlichen Richtung der Opinionen von Innen Noth thut.

Allerunterthänigst Unterzeichnete leben der tröstenden Hoffnung, Ew. Königl. Majestät werden die vorgetragenen Bitten und Wünsche nach Allerhöchst Ihrer tiefsten Weisheit beurtheilen, und denselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die allerhöchste Gnade haben.

Eichstädt, den 15. Mai 1816.

Allerunterthänigst treu gehorsamste
Joseph, Fürstbischof.

Bamberg, den 19. Mai 1816.

Friedrich v. Groß, Vic gen.

Würzburg, den 19. Mai 1816.

Gregorius Zirkel, Episc. Hipp. Suffrag. Herbipol.

Augsburg, den 29. Mai 1816.

Friedrich Freiherr v. Sturmfeder, des Vic. u. Cons. Vorstand.

Passau, den 9. Juni 1816.

Officialis et Vicar. in spiritualibus.
Matthäus Gerardinger,
Vize-Direktor.

## Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz und Domkapitulars zu Augsburg, worin das Begehren der deutschen katholischen Kirche ausgedrückt ist, ihr Eigenthum, ihre Verfassung, ursprünglichen Rechte und Freiheit wieder zu erhalten, mit Angabe einer festen, der deutschen Bundes-Akte deßhalb einzurückenden Bestimmung, datirt Wien den 27. Nov. 1814.

Daß die Religion die haltbarste Grundlage der Staaten und ihrer Wohlfahrt sey, gehört zu den Wahrheiten, die allgemein bekannt sind.

Wenn gleich das Christenthum auf das höhere Ziel der ewigen Seligkeit in einer andern Welt gerichtet ist, so befödert es

dennoch zugleich das Glück der gegenwärtigen. Ihm verdankte insbesondere Deutschland seine Unabhängigkeit, Civilisation und Cultur, und es war die angelegentlichste Sorge Karls des Großen, der deutschen Nation diese unschätzbareu Wohlthaten durch feste Begründung der kirchlichen Einrichtungen dauerhaft zu versichern. Zehn Jahrhunderte haben die Weisheit dieser Fürsorge bewährt.

Aber seit zwölf Jahren befindet sich die deusche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses angeordnet hatte, sind seither zum Theile willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer stehen größtentheils verwaiset, die Domkapitel sterben aus, ihre — den Kirchen-Gesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der ersten übertragen ist, an den Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürften.

Der Nachtheil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich unmöglich verkennen, und kaum berechnen.

Von der Nation längst ausgesprochen, und äußerst dringend ist das Bedürfniß der baldigen Aufstellung einer solchen Kirchen-Verfassung in den deutschen Ländern, welche geeignet ist, ihre kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhängt, neuerdings fest zu begründen.

Zu diesem Zwecke begehrt die katholische Kirche in Deutschland ihr Eigenthum, sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück.

Die Veranlassung der Säkularisation, nämlich der Verlust der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, ist durch die Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland beseitigt. Die Grund-

sätze der Zerstörung, denen auch die Güter und die Freiheit der Kirche zum Raub geworden sind, haben die vereinigten Anstrengungen der Völker Europens besiegt. Die Monarchen haben sie freilich geächtet.

Von den hohen verbündeten Mächten, welchen es mit göttlichem Beistande so glücklich gelungen ist, Deutschland von der auswärtigen Unterdrückung zu befreien, darf Deutschland auch mit voller Zuversicht die väterlich wirksame Verwendung für die Herstellung wohlthätiger kirchlicher Verhältnisse erwarten. Diese Wohlthat wird dem im Vertrauen auf Gott unternommenen Werke die Krone aufsetzen, und der katholische Theil der deutschen Nation wird erst dann vollkommene Beruhigung erhalten, wenn die politische Verfassung nicht nur der bürgerlichen Freiheit, sondern auch der Freiheit des Gewissens durch feste Begründung und kräftige Beschirmung seiner Kirche dauerhafte Sicherheit gewährt. Der protestantische Theil der deutschen Nation ist gewiß weit entfernt, diesen Gesinnungen seiner katholischen Mitbürger den Beifall zu versagen.

Als Stimme der ganzen deutschen Nation wird demnach der ehrerbietige Antrag anzusehen seyn, daß in die Urkunde des deutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten.

1) „Für die kanonische Einrichtung und Dotirung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des deutschen Bundes, wird durch ein, mit dem päbstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Landes-Behörde übertragen.

2) Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundes-Behörde und des Bundes-Gerichtes gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas, bilden werden.

3) Die in Deutschland bestandenen Bisthümer und Domkapitel sollen, so viel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diözesan-Grenzen, auch nach Erfoderniß, der Versetzung eines alten Bischofs-Sitzes oder der Errichtung eines neuen erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch

der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit Recht eigener selbstständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter wird feierlich garantirt, und es soll darüber ohne Bestimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Also sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden, von Seite des Staats aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungs-Rechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchen-Behörden von den Staats-Behörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftig geschützt werden."

Die jetzt lebende Menschheit und die späteste Nachwelt wird die erhabenen Monarchen dankbar segnen, welche, indem sie sich als Werkzeuge der göttlichen Vorsehung zum Beßten der deutschen Völker betrachten, ihr besonderes Augenmerk darauf richten, was Gottes ist, damit die Kirche auch in Deutschland wieder aufblühe, und sich in den Stand gesetzt sehe, die Bürger zu allen Tugenden, welche die Lebens-Geister der öffentlichen Glückseligkeit sind, zu erziehen.

Wien, am 27. Nov. 1814.

Ignaz Heinrich, Freiherr von Wessenberg, General-Vikar des Bisthums Constanz, Domkapitular zu Augsburg.

## Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz rc., worin darauf angetragen wird, daß den Bischöfen und Domkapiteln durch die deutsche Bundes-Akte alle Vorrechte der Landesstände, so wie gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Ansehung ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichs-Ständen eingeräumt werde.

Die Errichtung von Landständen in allen Staaten des deutschen Bundes soll, der allgemeinen Versicherung nach, ein we-

sentlicher Bestandtheil der Verfassung werden, welche Deutschland so sehnlich und zuversichtlich erwartet.

Die Theilnahme an der Wohlthat einer solchen Einrichtung, welche nicht nur zur Befriedigung der gerechten Wünsche der Völker, sondern auch zur Befestigung der Throne dienen wird, kann billig auch die deutsche Kirche in Anspruch nehmen, indem die Bischöfe sich bis zum Jahre 1803 im Besitze der ersten Stellen unter den Reichsständen und Landesherren Deuschlands befanden, und nachdem sie das schuldlose Opfer außerordentlicher Zeit-Umstände geworden sind, wohl um so weniger verdienen, andern mediatisirten Reichsständen nachgesetzt zu werden, als der wichtige Einfluß, der den kirchlichen Oberbehörden auf das Wohl der Völker zukommt, es für den Staat erwünschlich machen muß, sie auch in politischer Hinsicht mit ausgezeichnetem Ansehen umgeben zu sehen.

Da die Bischöfe und Domkapitel mit Zuversicht hoffen dürfen, in ganz Deutschland eine ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft angemessene Ausstattung in liegenden Gütern, mit eigener freien Selbstverwaltung zu erhalten; so wird es auch den Wünschen der Völker, dem äußern Ansehen der Religion und dem Interesse der Souveraine entsprechen, daß in die Urkunde des deutschen Bundes, als allgemein geltender Grundsatz folgende Bestimmung aufgenommen werde:

Die Bischöfe und Domkapitel sollen, nach ihrer gebührenden Dotation, alle Vorrechte der Landstände genießen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen und mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden.

Wien, am 27. Nov. 1814.

Ignaz Heinrich, Frhr. von Wessenberg,
General-Vikar ꝛc.

## Abermaliger Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundes-Akte, betreffend die deutsche katholische Kirche.

Ohne Datum.

Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollen in so weit erhalten werden, als es mit dem Bedürfnisse eine Berichtigung

der Diözesan-Grenzen oder auch der Versetzung eines alten Bischofs-Sitzes oder der Errichtung eines neuen vereinbarlich ist.

Die Dotation der Bischöfe, der Domkapitel und der andern dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen mit dem Rechte eigener selbstständiger Verwaltung bestehen. Das Minimum der Dotation eines Bischofs wird auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., eines Erzbischofs von 30,000 fl., eines Domkapitels von 20,000 fl. festgesetzt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichs-Fürsten gleichgestellt werden. Sie sind in allen Staaten die ersten Landstände. Alle Bisthümer des deutschen Bundes bilden zusammen ein Ganzes, unter einem Primas, dessen Vorrechte, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen National-Kirche sich beziehen. Ihre Einrichtung wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhle, ein Gesetz des Staaten-Bundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundes-Rath sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäßigen Schutz des obersten Bundes-Rathes und des Bundes Gerichts erhalten.

Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter wird feierlich garantirt, und es soll darüber nirgends ohne Bestimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65. des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses von 1803 bezeichnet sind, sollen gänzlich wieder hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staats aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungs-Rechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden. In Ansehung der bei den erz- und bischöflichen Vikariaten und Consistorien Angestellten sollen die nämlichen Grundsätze, welche der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 in Hinsicht der Anstellung, der Entschädigung und der Pensionirung der Staats-Diener festgesetzt hat, volle Anwendung finden.

Die Berathungen mehrerer deutschen Bundes-Staaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche zu Frankfurt eröffnete Freiherr von Wangenheim mit folgender Rede [3]):

Es sind Jahre verflossen, seit der Pabst durch die Macht der Ereignisse und durch kluge und redliche Benutzungen derselben von Seiten der verbündeten Fürsten wieder in den Besitz des Kirchen-Staates und zugleich in die Lage gesetzt worden ist, mit voller Freiheit für das Wohl der katholischen Kirche zu handeln, und die Wunden zu heilen, welche ihr die Unbild der Zeit geschlagen hat. Dessen ungeachtet ist dafür von Seiten des Pabstes weniger geschehen, als man von seinem Berufe hätte erwarten können, bei weitem weniger, als selbst von den verschiedenen Regierungen, namentlich auch von evangelischen Regenten, dafür gewollt, und zum Theile auch gethan wurde.

Einen traurigen Beweis für diese Behauptung liefert besonders die deutsche katholische Kirche, welche ungeachtet Rom noch nie so viele diplomatische Agenten deutscher Höfe in seinen Mauern und damit beschäftigt sah, das Wohl der Kirche neu zu gründen und zu sichern — heute noch ohne feste Verfassung, beinahe ohne Bischöfe ist.

Bis zum Jahre 1817 schien es, als wolle der Pabst die definitive Regulirung der deutschen Kirchen-Angelegenheiten von dem Bundestage abhängig machen — wenigstens wurde ein königlicher würtembergischer Abgeordneter, der Bischof von Evara, bei seiner dritten Mission nach Rom, ein ganzes Jahr lang auf allgemeine Verhandlungen am Bundestage verwiesen, und konnte nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen. Allein von jenem Jahre an scheint sich das System des Pabstes geändert zu haben, und er nunmehr nichts zu wünschen, als jede allgemeine Verhandlung zu umgehen, indem er sich bloß mit einzelnen Regierungen in Unterhandlungen, die diesen Namen kaum verdienen, einläßt. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, was von den Unterhandlungen einzelner Staaten mit dem Pabste über Concordate zu erwarten sey.

---

[3]) Diese Rede gab Veranlassung zu der Schrift: Onymus über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. gr. 8. Würzburg, 1818.

Das Concordat, welches die französische Regierung für die gallikanische Kirche, die sich so lange bei dem Genusse ihrer, in dem allgemeinen Kirchenrechte gegründeten Freiheiten erhalten hat, mit dem Pabste abschließen wollte, erfährt und (gewiß mit Recht) in Frankreich den größten Widerspruch. Und es läßt sich mit Gewißheit voraussehen, daß es so, wie es vorliegt, die Zustimmung der Kammer nicht erhalten werde.

Ein anderes Concordat, welches, wie behauptet wird, die königliche bayerische Regierung abgeschlossen, aber doch noch nicht publicirt hat, gibt zu größeren Besorgnissen Anlaß, als selbst das französische und interessirt natürlich die deutschen Regierungen und Partikular-Kirchen noch weit mehr als dieses.

Zwei kleine, aber inhaltschwere Schriften, die eine: „Ueber die Freiheiten der gallikanischen und deutschen Kirche, und über die päbstlichen Breven gegen den Freiherrn von Wessenberg“ (Heidelberg bei Mohr und Winter); die andere: Bemerkungen über das neue bayerische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayerischen vom Jahre 1807 (geschrieben im Januar 1818), zeigen die Gefahren, welche den deutschen Regierungen und den deutschen Partikular-Kirchen von Seiten der römischen Curie drohen, so gründlich, daß ich es für überflüssig halten muß, darüber noch zu Männern zu sprechen, deren eigene Einsicht die meinige sicherlich übertrifft.

Wenn nun katholische Könige nur solche Concordate erhalten konnten, auf was, für welche — wenn überhaupt — dürfen sich evangelische Fürsten in schwächender Vereinzelnung Rechnung machen?

Es ist von mehreren deutschen evangelischen Fürsten, welchen durch die Vorsehung die Regierung katholischer Unterthanen anvertraut wurde, eingesehen worden, daß eine ihrer ersten Pflichten darin bestehe, das Wohl der katholischen Kirche zugleich mit dem Wohle des Staates, in welchem jene sich äußerlich gründet, sicher zu stellen. Die Kirche kann aber nur ihre höheren Zwecke erreichen, wenn ihr eigenthümliches Wesen anerkannt, und die freie Entwicklung desselben überall geschützt wird. Und dieser unerläßliche Schutz kann nur dann wahrhaft fruchtbringend eintreten, wenn die Verhältnisse der Kirche zum Staate, und das Verhält-

niß beider zum heiligen Stuhle, in seinem Unterschiede von der Person des Pabstes sowohl, als auch von der römischen Curie richtig begriffen und kräftig gehandhabt wird.

Wie wichtig und in seinen Folgen Segen oder Fluch bringend, die richtige oder unrichtige Bestimmung, besonders des letztberührten Verhältnisses, sowohl für die Staaten, als auch für die Kirche selbst werden kann, ist heute mehr, als vielleicht lange nicht, von erleuchteten Kirchenrechts-Lehrern entwickelt, und von einsichtsvollen Staatsmännern anerkannt worden. Allein wir wissen auch alle, welche große Schwierigkeiten die Vermischungen der Ansprüche, welche der Pabst als Souverän des Kirchenstaats, die päbstliche Curie und der heil. Stuhl, in ihren eigenthümlichen Beziehungen, zu machen haben und wirklich machen, der richtigen Bestimmung und consequenten Achtung jenes Verhältnisses in den Weg gelegt haben, und vielleicht für lange Zeit in den Weg legen werden.

Die Politik der römischen Curie hat die Persönlichkeit dem heiligen Stuhle gleich gesetzt; und es ist nur zu oft und nicht immer ohne Erfolg versucht worden, den Pabst über die in den Concilien vorgestellte Kirche zu setzen, und — Weltliches mit Geistlichem verwechselnd — im eigenen Staate das Geistliche durch weltliche Absicht bestimmen zu lassen, in fremden aber mit der geistlichen die weltliche Macht zu erdrücken.

Wenn nun gleich die Persönlichkeit des gegenwärtigen Pabstes große Achtung verdient, und auf die gegenwärtige Zeit den Mißbrauch, den die römische Curie von ihrem Einflusse auf das Volk machen könnte, weniger zu begünstigen scheint; so ist doch wohl zu bedenken, daß — so lange das System überhaupt unerschüttert bleibt, ein System, das sich auch jetzt in dem schreienden Verfahren gegen den Freiherrn von Wessenberg nur allzudeutlich als vorherrschend geoffenbart, — andere Päbste in andern Zeiten kommen können, von welchen und in welchen das alte Spiel der Politik mit dem Heiligen, mit größerem und unheilbringenderem Erfolge nur zu leicht getrieben werden dürfte. Das Einbrechen solcher Zeiten aber ist nicht einmal unwahrscheinlich, da sich in der Geschichte die Gegensätze suchen, und wie Despotismus leicht aus der Anarchie zu folgen pflegt — auch der Fanatismus oft als Sohn der sich selbst vernichtenden Irreligiosität die Stelle einnimmt, welche diese verlassen.

Diese Besorgniß kann um so weniger als eine grundlose betrachtet werden, als die Mittel, welche der påbstlichen Curie — um ihre Zwecke durchzusetzen — dermal allein noch zu Gebote stehen, obgleich negativer Natur, dennoch — wie z. B. der durch versagte Weihe herbeigeführte Mangel an Bischöfen — ganz geeignet sind, das ångstliche Gewissen der Glåubigen bis zur Verzweiflung zu steigern.

Wohin aber eine durch Gewissens-Angst herbeigeführte Verzweiflung die schwachen Menschen zu führen vermag, lehrt die Geschichte in blutigen Schriftzügen.

Wo es sich um Wahrung so großer Zwecke, um den Schutz der Kirche durch den Staat, um die Heiligung des Staats durch die Kirche, und um die Harmonie beider handelt, da muß die Vorsicht streben, die Möglichkeit einstiger Zerstörung wenigstens zur Unwahrscheinlichkeit zu machen.

Diesem Streben kann man aber nur dann einen günstigen Erfolg versprechen, wenn man sich selbst klar bewußt wird, welche Zwecke, und durch welche Mittel und von wem sie erreicht werden sollen.

Die jetzige Zeit scheint für eine klare und unbefangene, zugleich aber auch kråftige Verhåltniß-Bestimmung ganz vorzüglich geeignet, da die Verhåltnisse, in welchen sich der Pabst eine Reihe von Jahren hindurch befand, den Einfluß und das Gewicht der römischen Politik bedeutend geschwåcht haben; die katholische Geistlichkeit, mit ihr aber auch zugleich ein großer Theil der Gemeinden in der Kultur weit vorgeschritten ist; die in der katholischen Kirche eingerissene Verwirrung, die Sehnsucht nach Herstellung einer guten Ordnung erhöht hat; völkerrechtliche Vertråge die Güter der Kirche betråchtlich gemindert, und neue Dotationen von Seiten der Staaten und ihrer Regenten nothwendig gemacht haben; ein großer Theil katholischer Staatsbürger unter den Scepter evangelischer Regenten gekommen ist, und endlich — was wohl zu beherzigen ist — fast in der ganzen kultivirten Welt der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen wird, die Usurpation der römischen Curie nicht långer zu dulden, und dem allgemeinen Kirchenrechte wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das ihm gebührt.

Der Erfüllung dieses Wunsches wird nun freilich die römische Curie, mit ihrer gewöhnlichen Hartnåckigkeit, so viel als im-

mer möglich entgegenwirken, und sie wird dies nicht ohne Erfolg thun, so lang sich die deutschen Regierungen nicht zugleich mit mit consequenter Festigkeit vereinigen. Eine solche Vereinigung würde dem römischen Hofe die Möglichkeit zeigen, daß die deutschen Staaten, welche übrigens durchaus alles vermeiden werden, was ihrerseits zu einer wahrhaften Kirchenspaltung Veranlassung geben könnte, bei seiner ferneren Weigerung zur Herstellung der katholischen Kirche in Deutschland zweckmäßig mitzuwirken, der durch ihn selbst herbeigeführten Nothwendigkeit nachgegeben werden, diese Kirchen nach den ursprünglichen Grundgesetzen derselben einzurichten, und alles dasjenige vorzukehren, was die Würde der deutschen Nation und die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche erfodert, welche, von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bei dem päbstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als deutsche National-Kirche erscheinen wird, wie es vor der Auflösung des römischen Reichs, und zwar in den letzten Zeiten mit erneuerter Kraft, für die wirksame Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten der Fall gewesen ist.

Ein wichtiger und sicher folgenreicher Schritt zu diesem Ziele ist geschehen. Die meisten Regenten Deutschlands haben den Entschluß gefaßt, sich für jenen hohen Zweck zu vereinigen, und uns ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die Mittel, welche zur möglich vollständigen Erreichung desselben dienen können, zu berathen.

Vermissen wir gleich in unserer Mitte die Abgeordneten jener evangelischen Regierungen, welche den zu ergreifenden Maßregeln den größten Nachdruck geben könnten, so dürfen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, sie, wenn auch nicht sogleich, doch — später, mit uns, oder, wenn auch nicht mit uns, doch nach ähnlichen Grundsätzen, an dem wichtigen Werke arbeiten zu sehen. Der erlauchten königl. preußischen Regierung ist kein wahrhaft nationales Interesse Deutschland's gleichgültig, die königl. hannöverische Regierung — im Wesentlichen mit den vorläufig aufgestellten Grundsätzen schon einverstanden — hat sich, auf die geschehene Einladung, den Beitritt zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten, und auch die königl. niederländische Regierung für Luxemburg dürfte später nicht ohne Antheil und Mitwirkung bleiben.

Ja, es läßt sich hoffen, daß auch die katholischen Regierungen in der Zukunft einer engen Verbindung nicht abhold seyn werden, die wenigstens der kaiserl. österreichischen nicht unangemessen scheinen dürfte, da sie es ist, welche selbst zuerst die Regulirung der Diözesan-Verhältnisse auf den Grund des Reichs-Deputations-Recesses in Anregung gebracht hat.

Unter solchen, gewiß nicht ungünstigen Auspicien mögen wir unsere Arbeiten im Vertrauen auf einen heilbringenden Erfolg beginnen!

Wir werden uns dabei, wie es mir scheint, zum Augenmerk machen müssen, nicht nur unbefangen zu seyn, sondern gleich vorn herein als unbefangen auch zu erscheinen, damit Niemand der Besorgniß Raum geben möge, als könne die katholische Kirche selbst, in Beziehung auf ihre Schutzherren, die einem andern Glaubens-Bekenntnisse zugethan sind, irgend einer Gefahr bloß gestellt werden.

Es scheint daher räthlich:

I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche in sich, d. h. über ihr Wesen sich auszusprechen;

II. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate und des Staates zur katholischen Kirche zu bezeichnen;

III. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabste und des Pabstes zur katholischen Kirche, sowohl überhaupt, als auch in besonderer Beziehung auf Deutschland zu bestimmen;

IV. die Verhältnisse des Pabstes zu evangelischen Fürsten, in so fern diese katholische Landestheile unter ihrem Scepter haben, und umgekehrt evangelischer Fürsten zum Pabste (zur römischen Curie, zum heiligen Stuhle) festzusetzen;

V. zu berathen, ob die Bestimmung dieser Verhältnisse und ihre Anerkennung in einem Concordate zu suchen, oder in einer Declaration zu fodern seyn dürfte, und was in dem einen oder dem andern Falle wirklich auszusprechen, oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher und unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sey?

VI. zu berathen, auf welche Weise der eine oder der andere Weg der Unterhandlung mit dem Pabste einzuschlagen und fortzusetzen? und endlich

VII. welche Schritte dann zu thun seyn möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre.

## Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundes-Staaten.

(Beilage zum Protokoll der siebenzehnten Zusammenkunft vom 30. April 1818.)

Berichtigt in Gemäßheit der neuesten Instruktionen und der hiernach in der 18ten und 19ten Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse.

§. 1. 7te Zusammenkunft. Nro. 1.

Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft im Staate, steht das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen und wie sie dieselbe in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen hat.

§. 2. Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind.

§. 3. 1te Zusammenkunft. Beil. Ziff. 2. Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den 35. und 62. §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifte, Abteien und Klöster zwar der freien und vollen Disposition des Landesherrn, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalte überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten, und insbesondere den Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung zu verschaffen.

§. 4. Es muß demnach der Staat

A) die wesentlichen Erfodernisse und Bedürfnisse der Kirche reguliren, und

B) ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen.

§. 5. Jene wesentlichen Erfodernisse und Bedürfnisse der Kirche sind:

a) die Eintheilung der Diözesen.

b) Die Errichtung und Besetzung der Bisthümer.

c) Die Constituirung der Domkapitel, General-Vikariate und anderer bischöflichen Behörden.

d) Erziehungs- und andere höhere Lehr-Anstalten, auch Priester-Seminarien.

e) Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge.

f) Die Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse, und

g) die Dotation.

§. 6. Die rechtlichen Verhältnisse der Kirche sind festzusetzen:

a) In Beziehung auf den Staat.

b) In Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche.

c) In Beziehung auf andere christliche Confessions-Verwandte.

A) Erfodernisse und Bedürfnisse der Kirche.

a) Eintheilung der Diözesen.

§. 7. 2te Zusammenkunft. A. 1. Auf die bisherigen Bisthümer in Deutschland und ihre Grenzen kann im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden, sondern die politischen Grenzen einzelner deutschen Staaten bezeichnen auch die Grenzen der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer.

§. 8. Ibid. 2. Sollte daher in der Folge ein deutscher Staat einen Zuwachs an katholischen Unterthanen erhalten, so sollen auch diese dem inländischen Bischofe, oder wenn deren mehrere im Staate sind, dem nächsten untergeordnet, und von aller Verbindung mit dem bisherigen Bischofe, nach canonischer Form, getrennt werden.

§. 9. Ibid. 3. In der Voraussetzung, daß bei stark bevölkerten, in ihren einzelnen Theilen geographisch zu sehr getrennten Bisthümern durch bischöfliche Vikariate oder Commissariate die kirchliche Verwaltung hinlänglich gefödert werden müsse, wird das Maximum der Seelenzahl eines Bisthums (es gehöre nun einem Staate oder mehreren Staaten gemeinschaftlich an), auf 80,000 Seelen festgesetzt.

§. 10. Ibid. 4. Die Bestimmung der Zahl der Bisthümer, der bischöflichen Sitze, und die Grenzen einzelner Erz- oder Bisthümer hängt von dem Landesherrn ab, theils als solchem, theils als Dotator derselben, jedoch unter Beobachtung der canonischen Formen.

§. 11. 4te Zusammenkunft. A. 12. Staaten, welche keinen eigenen Bischof anzustellen gedenken, können sich unter besonders zu verabredenden Bestimmungen an einen andern Bundes-Staat anschließen.

§. 12. 2te Zusammenkunft. Diesem zufolge haben Seine Königliche Majestät von Würtemberg die Absicht, für die katholischen Landestheile Ihres Staates mit einer Bevölkerung von ........ Seelen ein Bisthum (ein Erzbisthum) nebst den nöthigen bischöflichen Commissariaten zu errichten, und behalten sich die Bestimmung des bischöflichen Sitzes vor. Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen werden für eine Seelenzahl von ...... das bereits bestehende Bisthum zu Mainz erhalten, und ihre sämmtlichen katholischen Landestheile mit demselben vereinigen..

Seine Königl. Hoheit der Kurfürst von Hessen mit ...... katholischen Unterthanen ......

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Nassau, mit...... Seelen, erklären vorläufig sich bereit, sich dem in Mainz bestehenden Bisthume, unter Vorbehalt eigener an schicklichen Orten zu errichtender Vikariate oder Commissariate, und unter den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen anzuschließen.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Oldenburg behalten es sich vor, unter der Bedingung eines für Oldenburg zu errichtenden eigenen bischöflichen Vikariats, an ein demnächst geeignet befundenes Bisthum sich anzuschließen.

Aehnliche Erklärungen über die Verbindung mit den bischöflichen Diözesen haben sich alle übrigen Theilnehmer an diesen Verhandlungen ebenfalls vorbehalten.

b) Besetzung der Bisthümer.

§. 13. 4te Zusammenkunft. B. 1. Wenn der bischöfliche Sitz behindert oder erledigt ist, führt das Domkapitel, unter dem Vorsitze des Dombechants, auf die durch die Kirchen-Gesetze bezeichnete Weise die Diözesan-Verwaltung, die Wiederbesetzung eines erledigten bischöflichen Sitzes geschieht durch eine canonische Wahl auf folgende Art:

Sämmtliche Land-Decane der Diözese wählen aus ihrer Mitte, und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl auf's Neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Decanen.

Diese werden dem Domkapitel beigegeben, und bilden mit den Domherren das Wahl-Collegium.

Vor der Wahl steht dem Landesherrn das aus dem jure circa sacra fließende Recht zu, die exclusivam zu ertheilen; die Wahl selbst geschieht aber nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs auf die gewöhnliche Art des canonischen Scrutiniums, und jedes Mitglied der Diözesan-Geistlichkeit ist, unter Voraussetzung seiner Tauglichkeit, wählbar.

Das Wahlkapitel enthält drei taugliche Personen, aus welchen der Landesherr denjenigen benennt, welcher die bischöfliche Würde erhält, falls er nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden Recusations-Rechte Gebrauch macht, in welchem letzteren Falle das gebildete Wahl-Collegium eine neue Wahl vorzunehmen hat.

§. 14. 5te Zusammenkunft. B. 4. Bischof kann nur ein Geistlicher werden, der ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates ist, worin der Bischof seinen Sitz hat, oder eines der Staaten, die einen gemeinschaftlichen Bischof haben, das canonische Alter und die theologischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolge vollendet hat. Er muß vor seiner Ernennung wenigstens acht Jahre lang entweder sich der Seelsorge gewidmet, oder ein höheres Lehramt versehen, oder sich sonst in kirchlichen Geschäften geübt haben, und der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig seyn. Zudem muß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und religiöser Verträglichkeit für sich haben.

§. 15. Ibidem 5. Wenn der Bischof ernannt ist, macht das Kapitel dem Erzbischof und durch die Staats-Behörde dem Pabste die vorläufige Anzeige davon. Ersterer führt den Informativ-Prozeß, und schickt denselben zur päbstlichen Bestätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom, welche Bestätigung längstens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte in dieser bestimmten Zeit keine Entschließung erfolgen, so tritt der Erzbischof in seine ursprünglichen, zum Theile in Deutschland noch üblichen Confirmations-Rechte und Pflichten ein.

Erhebt aber der Pabst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände, so wird er dieselben in der Provinz, unter dem Vorsitze eines Bischofs und unter landesherrlicher Mitwirkung durch ein eigens dafür gebildetes Gericht, dessen Anord-

nung einem jeden Staate zu überlassen ist, — untersuchen und prüfen lassen. Wenn sich die Anstände unbegründet befinden, so wird der Pabst innerhalb zwei Monaten nach dem Erkenntniß die Bestätigung ertheilen, und wenn sie nicht erfolgt, so tritt die erzbischöfliche Bestätigung auf oben angezeigte Weise ein; sind aber die Anstände begründet, so findet eine neue Wahl Statt.

§. 17. Ibidem. Vor der Consekration legt der Bischof dem Landesherrn folgenden Eid ab:

„Ich schwöre und bekenne bei dem heiligen Evangelium Gottes, Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und Allerhöchst deren Nachfolgern, sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und keine verdächtigen Verbindungen weder im In- noch im Auslande zu haben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, und wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staates, sey es in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, so werde ich es Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit) eröffnen.“

§. 18. Ibidem 8. Dem Pabste haben die Erz- und Bischöfe folgende schriftliche Angelobung durch die Staats-Behörde nach Rom zu schicken.

„Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. archiepiscopus (episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalia ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.“

Ibidem 9. Da die von den Erz- und Bischöfen, sowie von allen Geistlichen abzulegende Glaubens-Profession billig einfacher gefaßt werden sollte, so erwartet man von der ersten Synodal-Versammlung eine zweckmäßige Abänderung.

§. 19. 7te Zusammenkunft. 5. Sobald ein neu ernannter Bischof bestätigt und consecrirt ist, tritt er in sein Amt und in den Genuß seiner Einkünfte ein. Er kann von nun an aus eigenem Rechte seine Diözese frei, wie es der katholischen Kirchen-Verfassung gemäß ist, verwalten, und er wird hierin vom Staate

nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußere Beschränkungen geschätzt werden. Er hat das Recht, alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beföderung der Disciplin und der Liturgie sein Amt von ihm fodert.

§. 20. Ibidem 6. Es findet demnach keine Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften vom Diözesan-Verbande und der Jurisdiktion Statt.

§. 21. 9te Zusammenkunft. 13. Dem Bischofe steht das Censur- und Strafrecht gegen Laien und Geistliche zu. Es kann aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung der Staats-Behörde von ihm ausgeübt werden:

1) wenn Laien wegen solcher Vergehungen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie die Excommunication auszusprechen wäre; andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchenzucht sind, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen, von dem Pfarr-Amte an die Staats-Behörde zu bringen, und von dieser zu ahnden und zu bestrafen;

2) wenn gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienst-Pflichten, oder wegen unsittlichen Lebenswandels, strengere Straf-Erkenntnisse nothwendig werden, als: Suspension vom Amte, Gefängniß, Dimission, Absetzung und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande, Entlassung aus demselben.

In diesem letzteren Falle liegt es dem Bischofe ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten, und mit Verlust des Tafel-Titels, in den Laien-Zustand zurückzusetzen. Geringere Vergehungen der Geistlichen, und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, können von der geistlichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andere dergleichen Disciplinar-Strafen, ohne Mitwirkung der Staats-Behörde geahndet werden; hingegen bleibt auch hier dem Geistlichen der recursus ab abusu an die Staats-Behörde offen.

Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischof oder sein Vikariat befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staats-Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 22. Vermöge dieser Disciplinar-Gewalt steht dem Bischofe das Recht zu, von den gegen die rein katholische Lehre an-

stoßenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religions-Vorträgen in Kirche und Schule, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Staates, zu verbieten.

§. 23. Ibidem 15. Auch ertheilt der Bischof in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende Ursachen vorhanden sind, die erfoderlichen Dispensationen. Namentlich kann er einen Welt- oder Ordens-Geistlichen, wenn derselbe hinlängliche das Seelenheil fördernde Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, mit Aufhebung aller diesem Stande anklebenden Vortheile und Verbindlichkeiten, in den Laienstand zurück versetzen.

§. 24. 10te Zusammenkunft. D. 3. Der eigentliche Amts-Einfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehr-Anstalten beschränkt sich bloß auf das Religiöse, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehr-Gegenstände geht aber lediglich vom Staate aus.

12te Zusammenkunft. §. 1. C. Sollte der Bischof eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren für nöthig erachten, so kann solche nicht anders, als auf Verfügung der Regierung Statt finden.

c) Constituirung der Domkapitel, General-Vikariate und anderer kirchlichen Behörden.

§. 25. 2te Zusammenkunft. A. 6. Bei jeder bischöflichen Kirche soll ein Domkapitel bestehen, welches nach der Größe des Sprengels mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Kapitularen und Domkaplänen besetzt werden soll; jedoch werden bei dem größten Bisthume acht Kapitularen und sechs Domkapläne als zureichend erkannt. Dem Domkapitel, als solchem, steht ein Domdechant vor, welcher die Oeconomica nach gemeinschaftlichem Bedürfnisse des Kapitels zu leiten hat, und so wie alle Domherren, unter Aufsicht und Leitung des Bischofs steht.

§. 26. 14te Zusammenkunft. Die Stellen des General-Vikars und eines Weihbischofs werden soviel thunlich in einer Person vereinigt, und beide Stellen, sowie jene des Dompfarrers und des Seminariums-Vorstehers, aus der Mitte des Domkapitels besetzt.

§. 27. 6te Zusammenkunft. B. 11. Die Ernennung der Domkapitularen, mit Ausnahme des Dombechants, geschieht abwechselnd von dem Landesherrn und dem Bischofe. Dieser ist

jedoch verbunden, vorher das Gutachten seines Kapitels einzuholen, und keine dem Regenten mißfälligen Personen zu ernennen. Die geschehene Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

§. 28. Ibid. 11. Die erste Constituirung des Kapitels geschieht ausnahmsweise nur von dem Landesherrn aus dem katholischen Klerus des Landes und nach eingezogenem Gutachten der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staats-Stelle, sowie der in der Diözese ebenfalls schon bestehenden kirchlichen Behörde. —

§. 29. Ibid. 11. Bei der Ernennung der Domkapitularen wird kein Unterschied der Geburt berücksichtigt, und es ist besonders darauf zu sehen, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischofs, mit Männern besetzt werde, die sich in den verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen und des Kirchenrechts auszeichnen, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind. Sie sollen Unterthanen eines zur Diözese gehörigen Staates, nicht unter 30 Jahre alt, von ganz untadelhaftem Wandel seyn, und 6 Jahre in der Seelsorge oder sonst in einem Kirchen- oder öffentlichen Lehramte sich ausgezeichnet haben.

§. 30. Ibid. 14. und 14te Zusammenkunft. Den Dombechant ernennt der Landesherr aus der Mitte des Kapitels. Mit seinem Amte ist auch das des General-Vikars und das des Weihbischofs vereinbar.

§. 31. Ibid. 13. Die Domherren sollen, um ihre Stellen mit Würde auszufüllen, nicht nur das bischöfliche General-Vikariat bilden, sondern auch den aus ihrer Mitte genommenen Dompfarrer durch Predigen und andere pfarrliche Dienst-Verrichtungen unterstützen, und durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des übrigen Clerus seyn.

§. 32. 3te Zusammenkunft. A. 8. und 6te Zusammenkunft. 24. Dem Domkapitel, als General-Vikariat, soll ein hinlängliches Dienst-Personal beigegeben, und dessen collegialische Geschäfts-Ordnung nach kirchlichen Grundsätzen bestimmt werden. Der Vorstand dieser Behörde ist der General-Vikar, Mitglieder aber sind die Domkapitularen, und wenigstens ein weltlicher katholischer Rath. Dieser letztere muß hinreichende Kenntnisse der Landesverfassung und Verwaltung haben, und bei den Verhandlungen des

Collegiums, dessen Sitzungen er ohne Unterschied beiwohnt, besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staates niemals außer Acht gelassen werden. Reingeistliche Sache ausgenommen, hat er mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums ein gleiches Stimmrecht auszuüben. Er wird nach vernommenem Gutachten des Bischofs vom Landesherrn ernannt. Bei den erzbischöflichen Vikariaten ist zugleich jedem der an der Provinz theilnehmenden Staaten zu überlassen, für die Metropolitan-Geschäfte einen besondern weltlichen Rath auf seine Kosten beizuordnen.

§. 33. 6te Zusammenkunft, 14te Zusammenkunft. Wenn die Stellen des General-Vikars und eines Weihbischofs in Erledigung kommen, so wird der Bischof innerhalb 4 Wochen dem Landesherrn das Mitglied aus dem Domkapitel anzeigen, welchem diese Stellen zu übertragen wären, und ist die Person dem Landesherrn angenehm, so legt der Bischof die Ernennung demselben zur Bestätigung vor.

§. 34. 7te Zusammenkunft. 13. Die Domkaplaneien werden, so wie die Dompräbenden abwechselnd vom Landesherrn und dem Bischofe vergeben. Die Domkapläne sind verpflichtet, sich bei den kirchlichen Funktionen, besonders bei Pontifikal-Verrichtungen, auch zur Aushülfe in der Seelsorge, dem Kranken-Besuche, Unterricht in der lateinischen Sprache u. s. w. gebrauchen zu lassen, vorzüglich aber die Kirchen-Musik zu besorgen und junge Leute in der Musik zu unterrichten.

2te Zusammenkunft. 6. 4. Da hienach das sonst üblich gewesene Absingen der kanonischen Tagszeiten nicht mehr möglich ist, so kann einem allenfallsigen Ansinnen um dessen Widerherstellung auch nicht entsprochen werden.

d) Erziehungs- und höhere Lehr-Anstalten, auch Priester-Seminarien.

§. 35. 12te Zusammenkunft. §. 1. Um den Candidaten des katholischen geistlichen Standes eine, sowohl den allgemeinen als auch eigenthümlichen Bedürfnissen ihrer Confession entsprechende Bildung möglich zu machen, wird jeder Staat entweder eine höhere katholisch-theologische Lehr-Anstalt bilden, und solche als Fakultät mit seiner Landes-Universität vereinigen, oder seine Kandidaten aus den katholischen Kirchen-Fond in den Stand setzen, eine der Universitäten in den vereinten Diözesen, welche

mit einer katholischen Fakultät versehen ist, besuchen zu können. In letzterem Falle werden die festgesetzten Collegien-Gelder an die Professoren und alle übliche Gebühren von den betreffenden Staaten entrichtet, der Rektor und die Professoren der Fakultät haben in besonderen Fällen an die verschiedenenen Staats-Behörden der Kandidaten zu berichten, und sowohl die jährlichen als die absolutorischen Zeugnisse dahin einzusenden; auch bleibt es jedem Landesherrn überlassen, zu der jährlichen, besonders zu der *letzten* Hauptprüfung, am Schlusse des dritten theologischen Cursus, *wovon* die Entlassung von der Universität und die Aufnahme in das Priester-Seminarium abhängt, entweder einen Commissär abzuordnen, oder diese Hauptprüfung in seinem Lande besonders vornehmen zu lassen, wonach er mit dem Bischofe Rücksprache nimmt, und sich mit demselben über die Aufnahme in das Seminarium, oder über die Anweisung zur Ergänzung der bei der Prüfung bemerkten Mängel durch fortgesetztes Studium auf der hohen Schule, oder auch über gänzliche Ausschließung von dem geistlichen Stande vereinigt.

Der Bischof, welcher bei Besetzung der Lehrstellen gehört wird, und der jährlichen, so wie der letzten Hauptprüfung bei der *theologischen* Fakultät selbst, oder durch eigene Abgeordnete *beiwohnt*, wird bei der Verhandlung über die Aufnahme in das Priester-Seminar auch Rücksicht auf die, während der 3 Curse beobachteten Fortschritte des Candidaten und auf die Zeugnisse des Rektors und der Professoren der theologischen Fakultät nehmen.

§. 36. 5te Zusammenkunft. 13. und 14. Zusammenkunft. 8. 1. Nro. II. Bei jedem bischöflichen Sitze soll ein Priester-Seminar bestehen, in welchem die Kandidaten des geistlichen Standes, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien auf der Universität, ein Jahr lang in dem Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zu dem Empfang der höheren Weihen vorbereitet werden. Die Aufnahme in das Priester-Seminar entscheidet für den Eintritt in den geistlichen Stand, und hängt daher von einem dreijährigen Studium auf einer höheren Lehr-Anstalt ab, über welche der Staat und die Kirche gemeinschaftlich zu erkennen haben.

§. 37. 6te Zusammenkunft. 15. Der Bischof ernennt die Vorsteher und Angestellten des Seminars. Da jedoch dem Staate Alles daran liegen muß, die Bildung angehender Geistli-

chen und Volkslehrer tüchtigen Händen anvertraut zu wissen; so wird der Bischof über die Auswahl der Vorsteher mit derjenigen Staats-Stelle communiciren, welche die landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen ausübt. Diese Stelle hat die von dem Bischofe gemachten Vorschläge zu begutachten, und erst, wenn dieses geschehen ist, kann die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden, deren Verweigerung aus erheblichen Gründen dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

§. 38. 12te Zusammenkunft. §. 1. Nro. II. Der Bischof, welchem in Hinsicht des Unterrichts und der Disciplin unter Aufsicht des Staates die Leitung des Seminars zusteht, wird auch die, mit Genehmigung des Staats, in welchem sich das Seminar befindet, getroffenen Einrichtungen ausführen, und diesem werden sich die andern Staaten der Diözese, welche daran Theil nehmen, vertrauend anschließen. In gleichem Vertrauen überlassen sie auch dem betreffenden Landesherrn die vorbehaltene Bestätigung oder Recusation der von dem Bischofe zu ernennenden Seminariums-Vorsteher.

Die theilnehmenden Staaten haben aber das Recht, von dem Regens Seminarii gleiche Berichte und Prädikaten-Tabellen 2c. über ihre Landes-Angehörigen zu fodern, wie derselbe solche an seine eigene Staats-Behörde verfassungsmäßig zu erstatten hat.

§. 39. Ibid. In der Regel hat jeder Kandidat nur ein Jahr in dem Seminarium zu verweilen, und kann als geweihter Priester sogleich in seinem Lande verwendet werden, wozu ihm der Bischof die nöthige Approbation ertheilt.

§. 40. 12te Zusammenkunft. §. 1. Nro. III. Die zu dem Eintritt in das Priester-Seminar und dem Empfang der höheren Weihen erfoderlichen Tischtitel versichert jeder Staat für seine Kandidaten durch eine jedesmal eigens auszufertigende Urkunde, auf den für die Bedürfnisse der katholischen Kirche bestimmten Fonds, in der Art, daß im eintretenden Falle der lebenslängliche, dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von 3 bis 400 Gulden festgesetzt wird, so wie besondere Vergütung der Kur- und Pflege-Kosten gedeckt sind, und es kann nur in dem Falle ein Ersatz unter billigen Bedingungen von dem Titulanten gefodert werden, wenn derselbe in bessere Vermögens-Umstände kommen sollte. Denn die Verbindlichkeiten des Tischtitelgebers treten in so fern nur ein, als der

Geistliche kein eigenes oder kein zureichendes Vermögen besitzt, und von seiner Familie die nöthige Unterstützung gar nicht oder nicht zureichend erhalten könnte, und erlöschen, sobald der Titulat eine Pfründe erhalten hat.

§. 41. 10te Zusammenkunft. D. b. 4. Da es offenbare Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung ist, wenn die Priester-Seminarien, diese Pflanzschulen des Klerus, zugleich zu Correktions-Häusern für straffällige Geistliche mißbraucht würden, so soll für eine zweckmäßige Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden.

§. 42. 10te Zusammenkunft. D. a. In Ansehung der übrigen Unterrichts- und Unterstützungs-Anstalten, insonderheit der Elementar-Schulen, Schullehrer-Seminarien, lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, Convikte oder Stipendien ꝛc. wird in jedem Staate, nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen, auf die Bedürfnisse der katholischen Confession Rücksicht genommen, und für dessen Befriedigung gewissenhaft gesorgt werden.

e) Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge.

§. 43. 8te Zusammenkunft. In Hinsicht der Verleihung kirchlicher Pfründen bleibt es bei den bisherigen Rechts-Verhältnissen. Es steht demnach:

a) dem Landesherrn das Vergebungs-Recht aller Pfarreien und sonstigen geistlichen Pfründen zu, welche derselbe bisher verliehen hat, und zwar vermöge des Patronat-Rechtes — es mag dieses durch Fundation, Dotation, Augmentation oder Herkommen erworben worden seyn, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels. Auch fallen in diesen Kreis landesherrlicher Verleihungs-Rechte alle diejenigen kirchlichen Pfründen, zu welchen vormals geistliche Corporationen, die nicht mehr bestehen, wie Domkapitel, Stifte, Abteien, Klöster ꝛc. nominirt haben.

b) In Rücksicht der von dem Bischofe, als solchem, sonst ausgeübten Collaturen, soll einem jeden Bischofe die Ernennung zu einer bestimmten Anzahl von Pfründen überlassen, und diese Zahl nach den in jedem Staate besonders vorwaltenden Verhältnissen und nach Billigkeit bestimmt, und kann dabei die Ernennung zur Dompfarrei in die Collaturen des Bischofs eingerechnet werden. Die Bischöfe sind bei Ausübung dieses Rechts an alle

diejenigen Normen gebunden, an welche die Ausübung des Patronatrechtes überhaupt hiernächst geknüpt ist.

c) Deßgleichen sollen alle Privaten, welche im gesetzmäßigen Besitze des Patronat-Rechtes sich' befinden, geschützt und erhalten werden.

Damit jedoch

d) denselben die Ausübung dieses Rechts erleichtert, und der kirchliche Zweck befödert werde, sollen jährlich General-Concurse nach den in den Kirchen-Satzungen enthaltenen Vorschriften, gehalten, die fähig befundenen Concurrenten nach dem Maße ihrer Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften in mehrere Klassen collocirt, und die Patrone gebunden seyn, den zu präsentirenden, aus der Zahl der im Concurse als fähig und würdig befundenen zu entnehmen. Da auch in verschiedenen Staaten zweckmäßig befunden ist, sämmtliche Pfarrstellen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, womit wenigstens der Regel nach auch das mehrere oder mindere Erträgniß in Verhältniß steht, in mehrere Klassen abzutheilen; so werden da, wo diese Einrichtung besteht oder eingeführt wird, demnächst die Patrone bei Verleihung der wichtigeren Stellen an die Kandidaten der ersten Klasse des Concurses zu binden, bei Mittel-Stellen zur Auswahl in den beiden obern Klassen anzuweisen, bei geringeren oder sogenannten Anfangs-Stellen zu einer ganz freien Auswahl unter sämmtlichenKlassen zu berechtigen seyn. Da übrigens sowohl der Staat, als die Kirche bei der Besetzung der kirchlichen Stellen und Anordnung der Volks-Lehrer das wichtigste Interesse, folglich beide die Befugniß haben, die Aspiranten zu geistlichen Stellen einer Prüfung zu unterwerfen, diese doppelte Prüfung jedoch mehrere Beschwernisse mit sich führt, so ist ein von Staat und Kirche gemeinschaftlich abzuhaltender Concurs, dessen nähere Organisation sich übrigens nach eines jeden Landes Verfassung modifiziren wird, einer doppelten Prüfung vorzuziehen.

e) Wie die Bewerbungen auf geistliche Stellen, auf welche der Landesherr oder Privat-Patrone zu nominiren haben, geschehen sollen, wird jeder Staat im Einverständnisse mit der Kirchen-Behörde bestimmen. Sollte ein Privat-Patron die gesetzliche Frist unbenutzt vorbeigehen lassen, so übt der Staat für diesen Fall die Nomination aus.

f) Wäre es wünschenswerth, die Einrichtung allgemein zu treffen, daß kirchliche Behörden durchaus keine Sporteln mehr erheben.

§. 44. 8te Zusammenkunft. 9. Ehe ein Geistlicher die kanonische Institution erhält, muß er dem Staate den Eid der Treue schwören, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam angeloben. Der Staat wird darauf halten, daß den Geistlichen die zur Ausführung ihrer wichtigen Berufs-Geschäfte erfoderliche Achtung und Auszeichnung erwiesen werde.

§. 45. Ibid. 10. Der Bischof kann, jedoch nur unter Mitwirkung des Staats, zweckmäßige Veränderungen mit den Dekanaten und Pfarr-Sprengeln vornehmen. Es ist zu wünschen, daß zur Erleichterung des gemeinschaftlichen Geschäftsgange, der Dekanat-Sitz in oder nahe an dem Orte seyn müsse, in welchem der weltliche Bezirks-Beamte wohnt.

§. 46. Ibid. Die Ernennungs-Art der Dekane ist von den in jedem Staate bestehenden Einrichtungen abhängig. Da sie aber nicht anders, als unter gemeinschaftlichem Einverständniß des Staats und der Kirche geschehen kann, so soll in Zukunft die Anstellung besonderer landesherrlichen und besonderer bischöflichen Dekane nicht mehr Statt finden.

§. 47. 11te Zusammenkunft. Nr. 10. Die Anstellung und Versetzung der Kapitels-Vikarien, wo solche bestehen, so wie aller Hülfs-Priester, steht dem Bischofe zu, der der Staats-Behörde jedesmal Nachricht gibt.

§. 48. 11te Zusammenkunft. Nr. 11. Die Pfarr-Verweser ordnet der Dekan, und zwar, wo nicht besondere hiezu bestimmte Kapitels-Vikarien vorhanden sind, aus den Mitgliedern seines Rural-Kapitels, nach den bestehenden Landes-Gesetzen provisorisch an, und erstattet hievon an den Bischof sowohl, als an die Staats-Behörde berichtliche Anzeige. Die weiteren Anordnungen sind sodann von dem Vikariat unter Communikation mit der Staats-Behörde zu treffen.

§. 49. 6te Zusammenkunft. 22. Kein Geistlicher, vom höchsten bis zum niedrigsten Rang, kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehe.

§. 50. Ibid. 23. Jeder Geistliche ist nicht weniger verpflichtet, an dem Sitze seiner Stelle zu wohnen, und kann nur

mit Erlaubniß der Obern, aus wichtigen Ursachen, auf kurze Zeit abwesend seyn.

§. 51. Ibid. 25. Den Geistlichen jedes Ranges ist verboten, ohne Einwilligung der Landesherren Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen anzunehmen.

f) Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse.

§. 52. 3te Zusammenkunft. A. 10. Wenn in einem deutschen Staate mehrere Bisthümer nöthig sind, so können sie unter einem inländischen Erzbischof, als Metropolitan, eine kirchliche Provinz bilden.

§. 53. Ibid. 11. Staaten, die nur einen Bischof nöthig haben, oder solche, die zwar mehrere Bischöfe haben, von der nach dem vorigen §. ihnen zustehenden Befugniß aber keinen Gebrauch machen wollen, und übrigens nicht zu weit entfernt sind, vereinigen ihre einzelnen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbisthum zu einer kirchlichen Provinz, und stellen einen ihrer Bischöfe als Erzbischof auf.

§. 54. Ibid. Damit der erzbischöfliche Stuhl nicht lange offen bleibe, ist am zweckmäßigsten befunden, daß nach dem Ableben des Metropoliten immer der älteste der Conprovinzial-Bischöfe, d. i. der, so die meisten Dienst-Jahre als Bischof zählt, in diese Würde eintrete, jedoch in der Art, daß die erzbischöfliche Würde nur dann auf einen bischöflichen Stuhl zurückkehrt, wenn sämmtliche bischöfliche Stühle der Provinz diesen Vorzug genossen haben.

§. 55. 5te Zusammenkunft. 2. In diesem Falle ist kein Informativ-Prozeß nöthig, da derselbe bei der Ernennung zum Bischofe bereits Statt fand, und es kann daher die Bestätigung ohne weitere Förmlichkeiten geschehen.

§. 56. Ibid. 7. und 3te Zusammenkunft. 11. Der Erzbischof, welcher unter seinem Metropolitan-Sprengel Bischöfe mehrerer Territorien vereinigt, hat allen betreffenden Landesherren schriftlich anzugeloben, daß er gegen die landesherrlichen Rechte nichts unternehmen, die Rechte des Landes-Bischofs nicht beeinträchtigen, und überall das Beste der Landes-Kirche besorgen wolle.

Auch ist derselbe, wie die Bischöfe, rücksichtlich seiner Verfügungen an das placetum regium gebunden.

§. 57. 3te Zusammenkunft. 11. in fine. Die Gerechtsame des Erzbischofs sind:

1) Vorsitz und Direktorium bei Provinzial-Synoden.

2) Das Recht, bei Wahlen der Bischöfe den Informativ-Prozeß zu führen.

3) Das Consecrations-Recht der Bischöfe seiner Provinz.

4) Das Recht, die Bischöfe zur Residenz anzuhalten, und das jus supplendi, wenn der Bischof seine Amts-Pflichten versäumt; auch für sie, mit Zuziehung der übrigen Bischöfe der Provinz, die erste Instanz und die zweite Instanz bei Appellationen von bischöflichen Erkenntnissen zu bilden. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß von seinen eigenen bischöflichen Erkenntnissen die Appellation ergriffen werde; so hat er zu dem Ende sein General-Vikariat in zwei Senate abzutheilen.

5) Das Visitations-Recht der ihm untergeordneten Bischöfe, jedoch nur aus wichtigen Gründen, und mit Genehmigung des Staates, welcher der Visitation selbst einen landesherrlichen Commissär beizuordnen die Befugniß hat.

6) 6te Zusammenkunft. 17. Die Fürsorge für verwais'te Kirchen, weßhalb er in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich oder behindert ist, Fürsoege für alle Bedürfnisse seiner Provinz trifft.

7) 5te Zusammenkunft. 5. Auch übt er die §. 15. ihm vorbehaltene Bestätigung der Bischöfe in dem, oben als möglich vorgesehenen Falle aus.

§. 58. 6te Zusammenkunft. 19. Der Erzbischof wird die ihm untergeordneten Bischöfe in dem Kirchen-Regiment ihrer Diözese nicht stören.

§. 59. Ibid. 21. In der Regel sollen alle wichtigeren Verbesserungen in Kirchen-Sachen auf Diözesan-, Provinzial- oder National-Synoden berathen und entschieden werden. Provinzial-Synoden sollen nicht über 10, Diözesan-Synoden nicht über 5 Jahre verschoben werden, und die erste Provinzial-Synode soll wenigstens innerhalb 5, — die ersten Diözesan-Synoden sollen binnen drei Jahren gehalten werden, welchen jedesmal landesherrliche Commissarien beizuwohnen haben.

9) Dotation der Kirche.

§. 60. 3te Zusammenkunft. 9. Die Besoldung der Erzbischöfe und Bischöfe, der Domherren und Domkapläne, so wie

der Aufwand für die Seminarien, wird besonders fundirt, und die Fonds werden auf liegende Gründe, wo es nur immer geschehen kann, angewiesen. Die Kirche verwaltet diese selbst, und es muß bei Ausscheidung derselben auch auf die Unterhaltung der Verwaltungs-Beamten Rücksicht genommen werden. Die Administration unterliegt übrigens den wirthschaftlichen und polizeilichen Gesetzen des Staates, und steht unter dessen Oberaufsicht.

§. 61. Ibid. Wo jedoch der durchgängigen Anwendung dieses Grundsatzes der Dotation durch liegende Gründe Hindernisse im Wege stehen, und besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen, soll auf anderen Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens, und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können.

§. 62. Ibid. Diese Bedingung, unter welcher eine Ausnahme von der Regel allein gerechtfertigt werden kann, tritt ein, wenn

a) ein für die wesentlichen Zwecke der Kirche vollkommen hinreichendes Grund-Vermögen der Kirche zwar vom Staats-Vermögen der Kirche ausgeschieden, dessen Verwaltung aber dem Staate überlassen wird.

b) Wenn die wesentlichen Zwecke, da, wo eine solche Ausscheidung und Dotirung derselben mit liegenden Gründen unmöglich ist, oder doch nicht ohne große Nachtheile Statt finden kann, wenigstens durch, auf Domainen oder Aemter radizirte, Renten sicher gestellt werden; in beiden Fällen aber dafür gesorgt wird, daß

1) die der Kirche bestimmten Einkünfte nicht bloß in Geld, sondern zum Theile in Naturalien ausgeworfen werden, daß

2) auf den Etat der Kirche auch eine verhältnißmäßige Summe für außerordentliche Ausgaben und einen Meliorations-Fond gebracht werden, die Summe aller dieser kirchlicher Einkünfte aber

3) von den einzelnen Rezepturen, worauf sie radizirt sind, in eine allgemeine Kirchen-Kasse geliefert werde, und

4) die Detail-Verwendung für die Kirchen-Zwecke aus dieser allgemeinen Kirchen-Kasse durch die geistlichen Behörden, jedoch immer unter der Oberaufsicht der Staats-Behörden, geschehe.

§. 63. 2te Zusammenkunft. A. 2. Die Dotation selbst soll übrigens nach einem in der Provinz gemeinschaftlich angenommenen Normal-Fuß, und einer möglichst annähernden Gleichstellung geschehen.

§. 64. Ibid. 7. Der Gehalt des Bischofs wird in der besondern Rücksicht, daß dem Bischofe obliegt, Dürftige zu unterstützen und geistliche Zwecke zu befödern, auf 8 bis 12,000 fl. festgesetzt. Derjenige Bischof, der in die erzbischöfliche Würde tritt, erhält 3000 fl. mehr, als seine bisherige bischöfliche Competenz betrug.

§. 65. Ibidem. Die Competenz der Weihbischöfe, wo solche für nöthig erachtet werden, wird auf 3000 fl., jene der General-Vikare aber auf 2500 fl., wenn aber diese beiden Stellen in einer Person vereinigt sind, auf 3500—4000 fl., die Competenz der Dombekane auf 2400, jene der Domherren auf 1800 fl., der Gehalt des Kapellmeisters unter den Kaplänen auf 900 fl., und jener der übrigen Domkapläne auf 800 fl. festgesetzt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei der für Weihbischöfe, General-Vikare und Dombechante ausgeworfenen Competenz, denselben der Ertrag ihrer Dompräbende mit eingerechnet werde.

§. 66. Ibidem. Alle diese Individuen werden zugleich eine, ihrem Range angemessene Wohnung, und wo möglich, auch einen Garten erhalten.

§. 67. Ibidem. Wo diese Besoldungen bloß in Geld bestimmt sind, wird dafür gesorgt werden, daß sie nach Maßgabe der wechselnden Getreide-Preise, von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens alle 5 Jahre, neu regulirt werden, ohne daß jedoch diese oben festgesetzten Normal-Competenzen je verringert werden können.

§. 68. Zu demjenigen, was der Erzbischof, als solcher, außer seiner bischöflichen Competenz erhält, tragen alle betheiligte Staaten nach dem Maßstabe der Seelenzahl ihrer katholischen Unterthanen bei.

§. 69. 4te Zusammenkunft. 12. Diejenigen Staaten, welche keinen eigenen Bischof aufstellen, und sich an die Diözese eines benachbarten Staates anschließen, tragen nach eben demselben Verhältniß zu deren Dotation bei. Es werden in diesem Falle die Kosten nach dem Maßstab der Seelenzahl der katholischen Landes-Unterthanen, auf die an dem Bisthum theilnehmenden Staaten, nach einer besonderen Uebereinkunft derselben

vertheilt, und diesen auch die Bestimmung wegen der Kosten der Lokal-Commissariate überlassen.

§. 70. Ibidem 13. In einem Bisthum, welches mehreren Staaten gemeinschaftlich ist, vereinigen sich dieselben ein für allemal über einen Aufwands-Etat des Priester-Seminars, und vertheilen den ganzen Betrag unter sich nach der Zahl der in jedem Staate befindlichen katholischen Pfründen; die resultirende Summe wird sodann in Quartal-Raten, jedesmal voraus, an den für das Institut aufgestellten Kasse-Beamten eingeschickt.

§. 71. 10te Zusammenkunft. 1. Es soll unter den oben §. 62. bemerkten Modificationen möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchenfond neu zu bilden, und von weltlichen katholischen Kirchengliedern unter der Aufsicht des Staats und der Kirche verwalten zu lassen, damit aus demselben diejenigen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, für deren Befriedigung örtliche Fonds gar nicht vorhanden, oder doch nicht zureichend sind.

§. 72. Ibidem. B. Dieser allgemeine Kirchenfond hat den Zweck, die kirchlichen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu unterstützen. Vorzugsweise gehören hieher: Errichtung neuer Pfarreien in zu weit entlegenen Filialen, Verbesserung zu gering dotirter Pfarreien und Kaplaneien rc., welche die festgesetzte Congrua noch nicht haben, und zu deren Aufbringung kein Rechtsmittel besteht, oder nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder kranker, auf Pfründen wirklich angestellter Geistlichen, Stipendien für studirende Theologen, Aufzugs-Gelder für Hülfspriester rc.

§. 73. 11te Zusammenkunft. 3. Aus den Interkalar-Gefällen aller erledigten geistlichen Stellen, ohne Ausnahme, soll ein besonderer Fond errichtet und auf eine Art verwaltet werden, die ihn sicher stellt; daß er nur zu zu Kirchen-Zwecken, und unter diesen auch nicht zu solchen vewendet werde, welche der Staat zu erfüllen hat. Alle geistliche Besoldungen hören hiernach mit dem Tage der Erledigung der Stellen auf, und der Termin der Pfarrabkurungen wird mit dem des, in jedem Staate bestehenden Rechnungs-Jahres gleichgestellt.

Der Ertrag dieses Fonds soll nach Abzug der Pfründ-Verwesungs-Kosten vorzüglich verwendet werden:

a) zur Unterstützung kranker, oder auf einige Zeit dienstunfähig gewordenen, für die Seelsorge verwendeter Hülfspriester, bei welchen die Verpflichtung des Tischtitelgebers noch nicht eintritt, wobei das Minimum zum Unterhalt auf einen Gulden täglich festgesetzt, und die allenfallsigen Kurkosten noch besonders vergütet werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vermögens-Umstände und der schuldigen Unterstützung von Seiten der Familien.

b) Zur zeitigen Unterstützung der Pfarrer, deren Pfründen überhaupt, oder bei besonderen Unglücks-Fällen zu ihrem Unterhalte, oder zur Aufstellung eines Hülfspriesters nicht zureichen.

c) Zur Aufmunterung ausgezeichnet fähiger Geistlichen durch Bewilligung von Preisen für gelieferte und würdig erkannte Arbeiten, und von Reise-Geldern zu ihrer weiteren Ausbildung.

Die weitere Art der Verwaltung hängt nach Zeit und Umständen von den Verabredungen zwischen Regierung und Bischof ab.

§. 74. 10. Zusammenkunft. Nro. 1. Lokal-Stiftungen bleiben nach wie vor für Lokal-Zwecke bestimmt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die reicheren Stiftungen den ärmeren, nach dem Grundsatze des brüderlichen Verbandes, *und mit* Beachtung der schon in den Kirchen-Gesetzen *enthaltenen* näheren Bestimmungen und mit Rücksicht auf die bestehenden Staats-Einrichtungen hülfreiche Hand bieten.

§. 75. Ibid. D. B. 3. Die jeder kirchlichen Stelle zu ertheilende Congrua hängt zwar von allzuvielen Lokalitäten und Umständen ab, als daß eine allgemeine Norm möglich wäre, da man jedoch bei Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Pfründen einen Maßstab zu haben wünscht, nach welchem hierbei zu Werke gegangen werden könnte, so ist man übereingekommen:

Die Congrua der den Pfarrern zur Aushülfe beigegebenen Geistlichen,

auf dem Lande auf 365 fl.;
in der Stadt auf 400 fl.;
die Congrua selbstständiger Kaplanei-Pfründen 500 fl.;
jene der Dorfpfarreien auf 5 bis 700 fl.;
jene der städtischen Pfarreien auf 800 fl.;
und wenn mit derselben ein Decanat verbunden ist, auf 1000 fl. festzusetzen. Diese Congrua wird jedoch nur als Mini-

nimum für die hier aufgezählten Stellen angesehen, und sind weder freie Wohnung und der Garten, wo man solchen haben kann, noch die Stol-Gebühr dabei einzurechnen.

Wo vormals die Klöster durch ihre zur Verwaltung klösterlicher Einkünfte exponirten Mitglieder, die Seelsorge für einen gewissen Distrikt verwalteten, ist darauf zu sehen, daß von den dermaligen Kloster Besitzern, Pfarreien und Lokal-Kaplaneien, nach dem Geiste des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, gestiftet und auf vorerwähnte Art dotirt werden.

§. 76. 10te Zusammenkunft. C. 3. und 5. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie allgemeinen und besonderen Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere bleiben übrigens in der Verwaltung der Nutznießer, unbeschadet der hergebrachten Rechte der Patrone, unter der Aufsicht des Staates und des Bischofs.

§. 77. Ibid. 4. Die Verwaltung der katholischen Kirchenfabrik-, Bruderschaft- oder sonstigen Vermögens soll so einfach als möglich eingerichtet werden. Die Pfarrer und Decane nehmen an deren Verwaltung Theil, der Staat und der Bischof führen aber die Oberaufsicht darüber.

§. 78. Ibid. 6. Veräußerungen einzelner Vermögens-Theile können nur in Fällen anerkannter Noth oder unverkennbarer Vortheile mit Bewilligung des Bischofs und Genehmigung des Staates Statt finden.

§. 79. Ibid. C. 7. Der Regel nach sind in den deutschen Staaten, Kirchengüter von der Concurrenz zu Steuern zwar frei, da sie entweder Besoldungs-Theile der Kirchen-Diener, oder zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, und nur außerordentliche Fälle der Noth, die den ganzen Staat betreffen, machen Ausnahmen für die Dauer des Nothstandes zuläßig; wo sie aber nach der Verfassung eines Landes in die Congrua dadurch verletzt wird, oder der Stiftungs-Zweck nicht mehr erreicht werden kann, eine andere hinlängliche Entschädigung Statt finden.

B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche.

a) In Beziehung auf den Staat.

§. 80. 7te Zusammenkunft. C. 2. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unter-

thanen und Bürger des Staates, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und Gerichtsbarkeit.

§. 81. Ibid. 3. Dem Landesherrn, zu welcher Confession er sich auch bekennen mag, stehen daher jene Rechte über die katholische Kirche zu, die aus dem jure majestatico circa sacra fließen, und in dem jure cavendi, supremae inspectionis und advocatiae liegen.

§. 82. Ibid. 4. Der Landesherr wird diese seine Rechte über die katholische Kirche, da wo die Anzahl katholischer Unterthanen eine solche Einrichtung gestattet, entweder durch ein eigenes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium, oder durch eine andere Staatsstelle, welcher katholische Räthe in verhältnißmäßiger Zahl beigegeben sind, ausüben.

§. 83. Ibid. 5. Da die Kirche in ihrem Äußeren den Staat auf mannigfache Art berührt, so hat der Bischof bei allen seinen Amts-Verrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diözesen, Ausschreiben von Feier- und und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staates zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht anders, als mit der Bemerkung der ertheilten Staats-Genehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen andern kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staats-Behörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher als (oben §. 22.) wenn sie mit dem landesherrlichen **Vidit** versehen sind, bekannt zu machen.

Die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterilegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöflichen

General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staates nicht außer Acht lassen wird.

§. 48. 11te Zusammenkunft. §. II. 6. Die Geistlichen stehen zwar in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staats. Bei Sterbefällen derselben soll jedoch zur Absonderung des Kirchen-Eigenthums, sowohl bei der Obsignation als Reseration der Dekan, oder ein Bevollmächtigter desselben zugezogen werden, damit er die Kirchen- und Pfründen-Akten und Paramente ꝛc. in Empfang nehme.

§. 85. Bei Führung der Civilstandes-Register werden die Geistlichen, wo ihnen dieselbe anvertraut ist, als Civistandes-Beamter betrachtet, und sind in dieser Hinsicht lediglich den Gesetzen des Staats untergeordnet. Es liegt außerdem dem Pfarr-Geistlichen ob, eigentliche Kirchen-Bücher, nämlich abgesonderte Tauf-, Trau- und Sterbe-Register zu führen.

§. 86. In wie fern die Disciplinar-Gewalt der Kirche die Mitwirkung des Staats bedürfe, ist oben ad §. 21. näher bestimmt worden.

§. 87. 12te Zusammenkunft. Nr. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen (recursus ab abusu).

§. 88. Ibidem. 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauen-Klöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichs-Deputations-Schluß verstattet worden, dieselben aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner, im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordens-Gesellschaft zulassen.

§. 89. Ibidem. 10. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeilichen Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung in Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der

Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den, einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Haupt-Punkte sind folgende: worüber jedoch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten vorbehalten wird.

a) Da nach katholischen Confessions-Grundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Ehe-Versprechungen, wo solche noch bestehen, unterliegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staates.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe und insonderheit über die Ehehindernisse nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Confessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß canonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehe-Hindernisse erkennt der Staat in sofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkürlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kommt, so bleibt der Gesetzgebuug eines jeden Staats anheim gegeben, ob und in wiefern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

f) Dispensations-Gesuche über Ehehindernisse, welche dem Staate und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde angebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschließung sich vereinigen. Es werden dafür, so viel thunlich, keine Taxen erhoben.

g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich wider-

strebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirkn, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder durch die Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.

h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von diesem die den Klage-Grund ausmachenden Thatsachen und Rechts-Verhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat.

Die Vollziehung des von ihr ausgesprochenen Urtheils steht den einschlagenden Staats-Behörden zu. Die Appellation von einem solchen Urtheil geht an das Metropolitan-Gericht, und bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staats-Behörde.

i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf dit Verschiedenheit der Religions-Grundsätze Klagen auf Trennung der Ehe nur von dem weltlichen Richter angeracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeits-Klagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8 bestimmt ist, behandelt.

k) Die Bestimmung, in welcher christlichen Confession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall, wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschließung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstandes von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden. Zu Erhaltung des Friedens in den Familien und der Ruhe der Gewissen wäre die Bestimmung zu wünschen, daß sämmtliche Kinder nur in einer und derselben Confession zu erziehen seyen.

b) In Beziehung auf den Pabst.

§. 91. Alle römische Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publicirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

§. 92. Ibidem. Die Genehmigung ist nicht nur für alle früheren päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von

Neuem Gebrauch davon gemacht werden soll. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publicirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 93. 6te Zusammenkunft. 16. Es kann in den deutschen Staaten nie ein päbstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

§. 94. Ibidem. 18. Wenn von einem erzbischöflichen Urtheile eine Appellation nach Rom Statt findet, darf keine Evocation außer Deutschland, oder an päbstliche in Deutschland ebenfalls bestehende Nuntiaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maßgabe der Baseler Concilien-Schlüsse und der älteren deutschen Concordate Synodal-Richter in der Provinz zum Spruche bevollmächtigen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitan-Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werdeu. Dem zufolge wird gleich nach Constituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodal-Richter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über deutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allzeit an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Fabe anders als in der oben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodal-Richter wäre es nach Artikel XIV. §. 5. der Wahl-Kapitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermanglung aber dem Bischof, unter Beirath des Kapitels, überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten von ihnen genehmigten Richter schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzlei-Gebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlage besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Confessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit

aller christlichen Confessionen in wirkliche Ausübung zu bringen, und dafür zu sorgrn, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand der Gesetzgebung jedes Landes, indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nr. 5. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres sich herschreibenden Parochial-Rechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filial-Gemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religions-Theil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen, die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet, sn soll in diesem Punkte Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche Feiertage von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht Statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest-, von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Confessions-Theilen den Festtagen beigezählt würde.

§. 100. Schluß-Satz. Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundes-Staaten nicht enthaltenen Bestimmungen wir das Acceptations-Instrument der Baseler Conciliar-Beschlüsse und das österreichische Kirchen-Recht als weitere Grundlage angenommen.

## Note vom 10. August 1819, oder Darstellung der Gesinnungen Seiner Päbstlichen Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes.

Nachdem der heilige Vater die Leiden, welche die katholische Religion in Deutschland zur Zeit der nun vorübergegangenen Drangsale erduldete, voll Schmerzen mit angesehen hat, bemerkt derselbe mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß, nachdem eine neue öffentliche Ordnung bei der achtbaren deutschen Nation eingetreten ist, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes nun auch ihre Sorgfalt dem Besten der katholischen Kirche in ihren Staaten widmeten.

Mit Dank nahmen daher Se. Heiligkeit die Deputation auf, welche durch Se. Majestät den König von Würtemberg und durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden von den erwähnten Fürsten und Staaten an ihn abgesendet wurde; und erhielt die Erklärung, welche die Deputirten zur Kenntniß Sr. Heiligkeit zu bringen wünschen, um für dieselbe die Bestimmung und Sanktion des Oberhauptes der katholischen Kirche zu erwirken. Der heilige Vater, von dem entschiedendsten Geiste der Vereinigung und von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu seyn, kann, indem er geneigt ist, von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen, welche mit den Pflichten seines apostolischen Amtes verträglich ist, nicht zweifeln, daß die genannten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnen, auch ihrer Seits erkennen werden, daß der Pabst schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen findet, die er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen, und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Christus ihm übergeben hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direkt,

noch indirekt verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat, so haben doch die römischen Bischöfe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer heilige Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen derselben nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten.

In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, — oder auch in anderen Theilen dieser Art, in welchen die römischen Bischöfe wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderungen zulassen zu können sich verpflichtet glaubten; welche Vortheile man ihnen auch immer anbieten, oder mit welchen Uebeln man sie auch bedrohen mochte.

Was sodann die anderen Theile der Kirchen-Disciplin betrifft, welche in den berührten Klassen nicht begriffen sind, so fanden die römischen Bischöfe keinen Anstand, mancherlei Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen, aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welche jede gut geordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfoderte.

Da nun hiernach der heilige Vater gerne annimmt, die vereinten protestantischrn Fürsten und Staaten des deutschen Bundes werden die Ueberzeugung haben, daß Er ungeachtet seines lebhaften Wunsches, ihnen willfährig zu seyn, in seiner Eigenschaft als Oberhhupt der katholischen Kirche, von den eben auseinander gesetzten Grundsätzen nicht abweichen kann, ohne sich vor Gott schuldig zu machen, und ohne der Kirche zum Aergerniß zu seyn, so hat derselbe befohlen, daß den Herren Abgeordneten der besagten Fürsten und Staaten mit der größten Offenheit und Redlichkeit

seine Gesinnungen über den Inhalt der ihm übergebenen Declaration eröffnet werden sollen.

1) Der Entschluß der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, eine neue Begrenzung der Diözesen in ihren Staaten zu größerer Bequemlichkeit und zum Nutzen der Katholiken hergestellt zu sehen, wurde von dem heiligen Vater mit Wohlgefallen aufgenommen, und in der Ueberzeugung, daß man alles nach den canonischen Vorschriften und mit der gebührenden Abhängigkeit von seiner höchsten Gewalt vornehmen werde, nimmt Er keinen Anstand, solche zu genehmigen.

2) Er kann indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß jene Worte in dem Eingange der Declaration, wo, ohne der Gewalt des Pabstes in der Kirchen-Regierung auch nur im mindesten zu erwähnen, gesagt wird:

»Episcopatus, quibus Ecclesia catholica regitur,« am gelindesten genommen, unvollständig sind.

Die Bischöfe wurden allerdings von dem heiligen Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, aber Jesus Christus, der göttliche Stifter dieser Kirche, ernannte in der Person des heiligen Petrus den römischen Bischof zu seinem Stellvertreter auf Erden, und übertrug ihm den Primat nicht nur allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion, kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche beherrscht und regiert. Seine Heiligkeit sieht sich daher in diesen Zeiten, wo alle Bemühungen der Feinde der katholischen Religion hauptsächlich gegen den Primat der Jurisdiktion des römischen Bischofs gerichtet sind, besonders verpflichtet, nun, da seine Sanktion von ihm verlangt wird, zu fodern, daß jene Worte, welche den Bischöfen die Regierung der katholischen Kirche zuerkennen, ohne des Pabstes auch nur zu erwähnen, gehörig rektifizirt werden, welches dadurch geschehen könnte, daß entweder die Worte: „quibus Ecclesia catholica regitur,“ weggelassen, oder solche auf irgend eine Art, worüber man sich mit den Herren Abgeordneten verständigen könnte, berichtigt werden.

Seiner Heiligkeit scheint es ferner angemessen zu seyn, daß während man zu einer neuen Eintheilung der Diözesen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden,

Ihrer königl. Hoheiten des Churfürsten und des Großherzogs von Hessen, Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt schreitet, die Gebiete der anderen Fürsten und Staaten, nicht ohne eine feste Bestimmung gelassen werden dürfen; und das Seelenheil der Gläubigen erfodert, daß gleich jetzt festgesetzt werde, zu welchen Diözesen die Gebietstheile jener Souveräne gehören sollen, von denen in dem Eingange gesagt wird, daß sie terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendas censent.

4) Während Se. Heiligkeit mit Dank erkennen muß, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes in dem ersten Artikel der Declaration der katholischen Religion die öffentliche und freie Ausübung des eigenen Cultus gestatten; kann dieselbe zu gleicher Zeit nicht bergen, daß dieses Zugeständniß in der Erklärung auf eine Weise angekündigt wird, welche von Sr. Heiligkeit nicht gebilligt werden kann.

5) Ohne sich dabei aufzuhalten, die Neuheit der Ausdrücke: „Ecclesia Romano — Catholica et Apostolica“ bemerkbar zu machen, indem solche, wie der heilige Vater nicht zweifelt, ohne irgend einen Anstand von Seite der Fürsten und Staaten leicht in die, durch den Gebrauch geheiligten Ausdrücke: „Ecclesia Catholica Apostolica Romana“ umgeändert werden können, kann Se. Heiligkeit nicht unterlassen, auf die Worte des besagten Artikels aufmerksam zu machen, wo gesagt wird, daß die katholische Kirche „in terris Principum ... pleno jure fidem suam libere profitendi, cultumque publicum exercendi secundum principia suae religionis fundamentalia ... gaudebit.“ Wenn man etwa mit den Worten: Secundum principia suae religionis fundamentalia auf den berüchtigten Unterschied zwischen fundamentellen und nicht fundamentellen Glaubens-Artikeln anspielen will, welcher von Jurieu und andern Protestanten angenommen wird, um den Beweis zu versuchen, daß bei den Protestanten mitten unter ihren religiösen Zwistigkeiten doch die Einheit der Kirche sich erhalte; so ist die Distinktion den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, welche alle ihre Dogmen als fundamentell betrachtet, in sofern keines derselben weder bestritten, noch geläugnet werden kann, ohne daß man aufhöre, Katholik zu seyn. Wenn

man aber, wie wahrscheinlich zu seyn scheint, auf die unter den deutschen Reichs=Publizisten jetzt so gemeine Distinktion der wesentlichen und zufälligen Religions=Grundsätze anspielen will; so kann der heilige Vater, welcher weiß, daß diese Distinktion den Zweck hat, unter dem Vorwande, daß es sich von zufälligen Sachen handle, die ganze Kirchen=Disciplin und die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt zu unterwerfen, nicht zugeben, daß in einer Declaration, welche von dem heiligen Stuhle sanktionirt werden will, ein solcher Grundsatz anerkannt werde.

Da man nun nicht fodern kann, daß das Haupt der Kirche selbst dazu mitwirke, um es mit seinen eigenen Händen unter das Joch der Civil=Gewalt zu bringen, so wird man auch nicht läugnen können, daß Se. Heiligkeit mit allem Recht verlangen kann, daß die Worte: secundum principia suae religionis fundamentalia," aus der Deklaration weggelassen werden, wenn man anders haben will, daß diese Declaration von dem heiligen Vater genehmigt und sanktionirt werde.

6) Aus der nämlichen Ursache kann auch der heilige Vater nicht zugeben, daß in der Erklärung die — übrigens auch nicht nothwendigen Worte: secundum suprema quae Imperantium sunt protectionis jura," welche gleich darauf in dem ersten Artikel der Declaration vorkommen, beibehalten werden. Sr. Heiligkeit ist, andere Gründe gar nicht zu berühren, bekannt, wie weit von den deutschen Rechts=Publizisten diese landesherrlichen Schutz=Rechte gegen die Kirche ausgedehnt werden. Ihr ist bekannt, daß man unter dem Titel eines solchen Schutzes den Souverains eine unumschränkte Gewalt circa sacra zutheilen will, welche unsern Vorfahren gänzlich unbekannt war, und den göttlichen Vorrechten der Hierarchie zuwiderläuft. Da folglich Se. Heiligkeit wohl einsieht, zu welch großem Unheil die erwähnten — in einer von dem Kirchen=Oberhaupte genehmigten und sanktionirten Erklärung enthaltenen — Worte führen können; verlangt sie, daß solche weggelassen werden.

7) Nach den oben vorgetragenen Bemerkungen, in Betreff der neuen Begrenzung der Diözesen, welche in den Territorien der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes vorgenommen werden soll, ist bei dem 2ten Artikel der Erklärung nichts zu erinnern, außer der Neuerung hinsichtlich der

Benennung der katholischen Religion, welche in dem letzten §. des erwähnten Artikels Christkatholisch genennt wird, eine Benennung, in welcher der heilige Vater verlangt, daß sie in Uebereinstimmung mit dem in der Kirche von jeher und allgemein ausgeübten Gebrauche in jene von katholisch umgeändert werde.

8) In dem dritten Artikel der Declaration, wo von den Chorherren der Domstifte die Rede ist, heißt es, daß sie den Bischof in der Verwaltung der Diözese unterstützen sollen. Hierüber hat der heilige Vater bemerkt, daß, da der Antheil, welchen das Domkapitel an der Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diözese haben könne, in dem canonischen Rechte vorgeschrieben und durch die gesetzlichen Gewohnheiten festgesetzt sey, um den Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöfen und den Kapiteln entstehen können, vorzubeugen, den Worten: Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare, noch folgende beigefügt werden müßten, nämlich: juxta ea quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.

9) Da die verbündeten Fürsten in den Diözesen ihrer Staaten Seminarien zur Bildung des Klerus errichten wollen, wie aus dem vierten Artikel der Declaration hervorgeht; so muß der heilige Vater seiner Seits darauf bestehen, daß die Seminarien in jener Form errichtet werden, welche mit so großer Weisheit von dem heiligen Concilium von Trient vorgeschrieben wurde, und deren großen Nutzen für die katholische Kirche eine Erfahrung von ungefähr drei Jahrhunderten beurkundet hat. Deßwegen kann Se. Heiligkeit vor allem sich nicht versagen, Ihren lebhaften Wunsch zu erkennen zu geben, daß in jeder Diözese ein Seminar nach den Anordnungen des Tridentiner Concils errichtet werde, welches, wenn es erlaubt, daß in einem oder mehreren Seminarien Knaben von verschiedenen Diözesen aufgenommen werden, solches nur in dem Falle gestattet, wenn die Kirchen so arm sind, daß es nicht möglich sey, ein Seminar daselbst zu errichten, und so lange eine solche Einrichtung noch nicht geschehen sey. Se. Heiligkeit schmeichelt sich, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes in ihrer Großmuth und in den geistlichen Gütern, die sie gegenwärtig besitzen, die Mittel finden könnten, außer den drei in dem vierten Artikel angezeigten Seminarien, welche gegenwär-

tig bestehen, auch die zwei für die andern Diözesen zu errichten, denen solche noch abgehen.

10) Was aber am meisten die Sorgfalt des heiligen Vaters in Hinsicht der Seminarien, welche der Gegenstand der zärtlichsten Sorge für die katholische Kirche sind, in Anspruch nimmt, ist die Form, welche man diesen Seminarien anpassen will. Aus dem letzten §. des vierten Artikels hat Se. Heiligkeit ersehen, daß die Schulen der heiligen Wissenschaften auf den Universitäten errichtet werden sollen, und daß folglich in den Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgnommen werden sollen, welche nach geendigten Studien auf den Universitäten nur auf einige Zeit in den Seminarien aufgenommen werden, um daselbst das Praktische ihres heiligen Amtes, die Pastoral-Pflichten, die Liturgie und andere dergleichen Gegenstände zu erlernen. In dieser Idee wurde der heilige Vater durch die Bemerkung bestärkt, daß in dem sechsten §. Lit. g. den Bischöfen nichts anderes zugestanden wir, als die Ernennung des Seminar-Rektors, der Professoren aber nicht erwähnt wird. Eine Gestaltung indessen, welche jener vom Trienter Concil festgesetzten geradezu entgegen ist, welche dem Zwecke widerstreitet, denn die Kirche bei Errichtung der Seminarien sich vorsteckte, und welche die Rechte der Bischöfe in Anordnung der Erziehung und des Unterrichts der Weltgeistlichen in den, ihrem Stande nothwendigen Kenntnissen verletzt, kann von dem heiligen Vater nicht genehmigt werden.

Das heilige Concilium zu Trient, welches in der 23. Session von Seminarien redet, bestimmt: daß in denselben eine bestimmte Anzahl Knaben »certus puerorum numerus« unterhalten, religiös erzogen, und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden solle. Und wirklich ist der Zweck, welchen die Kirche bei Errichtung der Seminarien hatte, gerade dieser gewesen, diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der — ihrem Stande eigenen — Tugenden, und besonders in den heiligen Wissenschaften zu erziehen und zu bilden.

Welcher Mißbrauch auch in irgend einem katholischen Staate Deutschlands hinsichtlich der Seminarien eingerissen seyn mag; so wird dieser doch nie dem heiligen Stuhle zum Vorwurfe werden können, welcher solchen entweder

anerkennt, noch sanktionirt hat; sondern vielmehr ihn tadelt, und man wird vernünftiger Weise nie behaupten können, daß der heilige Stuhl einen Mißbrauch billige, weil er in irgend einem katholischen Lande eingeführt ist. Der Zustand des Verfalls, in welchem der Klerus in Deutschland sich befindet, wird sowohl von Seiner Heiligkeit, als von den Bischöfen hauptsächlich den Mißbräuchen zugeschrieben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden sind, und besonders dem Umstande, daß in denselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studien-Curs auf den Universitäten vollendet, und in dem Genusse einer zu großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicher Weise wir leben, schon reife Jünglinge in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt, und in denselben sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht übereinstimmen.

11) Deßwegen hält der heilige Vater, dem die Seminarien, welche die schönsten Hoffnungen der Kirche bilden, vorzüglich am Herzen liegen müssen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die von dem heiligen Concil vorgeschriebene Weise eingerichtet, und daß besonders in denselben die heiligen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen gelehrt werden. Diesen kommt es nach göttlichem Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk im Christenthume unterrichten und demselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterweisen, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen; und dieses Recht kann nach katholischen Grundsätzen von der Civil-Gewalt weder gestört, noch beschränkt werden. Der heilige Vater darf sich nur auf Thatsachen berufen, welche leider zu neu und zu bekannt sind, um dem un-

befangenen Urtheile der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu überlassen, ob das Oberhaupt der Kirche gleichgültig dabei seyn kann, daß die Jünglinge, welche sich dem heiligen Dienste widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Lehre nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöfe. Se. Heiligkeit und die Bischöfe können sich nicht für gesichert halten, weder durch das Zeugniß, welches man vielleicht von den Bischöfen selbst für diejenigen fodern wird, welche zu Lehrern für die heiligen Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch durch die Inspektion, welche man nach dem 6ten Artikel der Declaration §. Lit. e. den Bischöfen zugestehen will, damit in den katholischen Schulen nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der katholischen Lehre zuwider sey. Diese Mittel müssen von Sr. Heiligkeit für absolut unzulänglich angesehen werden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten. Die Geschichte unserer Zeiten, die falschen und gefährlichen Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des heiligen Vaters auf einigen Universitäten Deutschlands gelehrt werden, geben deutlich zu erkennen, daß diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer ganz unwirksamer Ausdruck ist, eine Waffe, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöfe keinen Gebrauch machen können.

12) Endlich heißt es in dem 4ten Artikel der Declaration, wo von jenen die Rede ist, welche in die Seminarien aufgenommen werden, und zu den höheren Weihen gelangen sollen, daß diesen von dem Landesherrn der titulus mensae werde angewiesen werden, welcher nothwendig sey, die heiligen Weihen zu erhalten. Der heilige Vater sieht sich in der Nothwendigkeit, hinsichtlich dieser Anordnung die nöthigen Aufklärungen zu verlangen, weil daraus, daß man diesen titulum mensae als nothwendig anführt, um die heiligen Weihen zu erhalten, hervorzugehen scheint, daß man jeden andern kanonischen Titel der Ordination ausschließen wolle, durch welchen die zu Weihenden, auch abgesehen von der Unterstützung des Fürsten, mit dem, was den titulum mensae ausmacht, sich erhalten und ihre Bedürfnisse befriedigen könnten; in diesem Falle würde der Pabst seine Einwilligung hiezu nicht geben können.

13) Der 5te Artikel der Declaration betrifft die Wahl und die kanonische Einsetzung der Bischöfe. Während dessen im Anfange dieses Artikels angekündigt wird, daß man die alte Disciplin der deutschen Kirche bei der Erhebung zur Bischofs-Würde per viam electionis beibehalten wolle, werden bei der Wahl selbst die wesentlichsten Abänderungen eingeführt. Man will, daß eben so viel Glieder des Diözesan-Klerus, als die gesetzliche Anzahl der Domherren ausmacht, daran Theil nehmen sollen; man will ferner, daß die Wahl lediglich durch das Scrutinium geschehe; man will endlich, daß drei Subjekte gewählt werden sollen.

Diese Bestimmungen sind aber der Disciplin der deutschen Kirche zuwider, welche man beibehalten will. Dieser Disciplin gemäß sollen, den sehr seltenen Fall eines apostolischen Indults oder einer unfürdenklichen Gewohnheit ausgenommen, zur Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe nur allein die wirklichen Domherren der bischöflichen und erzbischöflichen Kapitel zugelassen werden. Daher kam es, daß, obschon in den Kapiteln von Mainz, Regensburg und in andern außer den Domherren auch noch einige Chorherren, Domizellaren (Domicelli s. Domicellari) genannt, bestanden, diese jedoch in keinem Falle, am allerwenigsten aber bei der Wahl der Bischöfe oder Erzbischöfe das Recht hatten, in dem Kapitel das Votum zu geben.

Ferner beschränkt die Disciplin der deutschen Kirchen, welche man beizuhalten wollen angibt, die Wahlform nicht allein auf das Scrutinium, sondern läßt auch die Wahl durch die Inspiration und durch das Compromiß zu, und bestimmt endlich, daß nur ein Subjekt gewährt werden soll. Unter den angezeigten drei Abänderungen könnte der heilige Vater die zweite auch in dem Betrachte zulassen, daß in Deutschland gewöhnlich nur allein das Scrutinium bei den canonischen Wahlen in Anwendung gebracht wurde, und könnte nach dem Wunsche der Fürsten die Unterlassung der beiden andern Wahlarten zugestehen, ungeachtet des Vorzugs einer größeren Schnelligkeit, welche manchmal durch dieselbe bewirkt werden kann.

14) Der heilige Vater glaubt indessen, daß er, ohne der Kirche empfindlichen Schaden zu bringen, die erste der vorgeschlagenen Veränderungen, nämlich der Rural- oder Distrikts-Dekane zu den Wahlen zuzulassen, in die Wahl-Disci-

plin nicht aufnehmen kann. Se. Heiligkeit bemerkt vorerst, daß diese Abänderung nicht nur allein der alten Disciplin der deutschen Kirchen zuwiderläuft, welche man beizubehalten behauptet, und in welcher, wie oben gesagt worden ist, nur die wirklichen Domherren der bischöflichen und erzbischöflichen Kapitel Theil an der Wahl der Bischöfe oder Erzbischöfe nehmen durften, sondern sie gibt auch den Pfarrern bei dieser Wahl ein entschiedenes Uebergewicht über die Domherren selbst. Denn da die Anzahl der Rural-Dekane der gesetzlichen Anzahl der Domherren gleich seyn muß, so könnte die Abwesenheit irgend eines Domherrn bei dem Wahlakte wohl möglich seyn, nie aber könnte es geschehen, daß die Anzahl der Rural-Dekane geringer wäre.

Der heilige Vater hat alle Liebe und Achtung für die Klasse der Pfarrer. Nichts desto weniger mußte er in der neuen Wahlart, welche eingeführt werden will, die bestimmte Tendenz bemerken, in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen, und konnte nicht verkennen, daß dieß der erste Schritt ist, zu welchem man das Oberhaupt der Kirche veranlassen möchte, um nach und nach dem ganzen Klerus und dann vielleicht auch dem Volke zu den Bischofs-Wahlen Zugang zu verschaffen, und alle die Unordnungen wieder zurückzurufen, welchen eben abzuhelfen, die Kirche gezwungen war, ihre Disciplin in diesem äußerst wichtigen Gegenstande abzuändern.

In den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die demokratischen Grundsätze in den Gemüthern der Jugend, besonders aus den vergangenen Revolutionen entwickelt, verbreitet, und denselben eingeflößt worden sind, kann der heilige Vater nicht unterlassen, die Fürsten auf diese Neuerung aufmerksam zu machen, welche sie in der Kirche einführen wollen, und welche einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte.

Da nun ferner der heilige Vater auf der einen Seite nicht sieht, daß die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche eine solche Veränderung der Disciplin erheische, dagegen er auf der andern Seite sogar überzeugt ist, daß ein solches System der Kirche selbst gefährlich werden könne, indem es, wie oben angedeutet ist, jene Mißbräuche wieder herbeiführen könnte, weßwegen es abgeschafft wurde; so sieht sich derselbe veranlaßt, es nicht zu genehmigen.

15) Was nun die dritte Abänderung betrifft, welche bei der Wahl-Disciplin eingeführt werden will, nämlich, daß das Kapitel statt eines Subjektes deren drei wähle, so nimmt der heilige Vater, um den Wünschen der vereinigten Fürsten und Staaten zu entsprechen, keinen Anstand, solche zu genehmigen und zu sanktioniren. Dagegen kann aber der heilige Vater sich nicht dazu verstehen, bei den besagten Fürsten und Staaten das Recht anzuerkennen, denjenigen zu bezeichnen, welcher unter den drei von dem Kapitel gewählten Personen Bischof seyn soll. Der heilige Stuhl gesteht bekanntermaßen dieses Recht sogar den katholischen Fürsten nicht als ein — der Krone anklebendes — Recht zu.

Eben so wenig könnte er es den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes als eine Folge des Patronat-Rechts zugestehen, welches aus der den Bisthümern ausgesetzten Dotation entspringt. Denn es ist, wenn auch jede andere Betrachtung unberücksichtigt gelassen wird, ein gemeiner und sehr bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der heilige Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben, und ohne gerade im Gegensatz mit der von seinen Vorfahrern standhaft beobachteten Handlungsweise zu verfahren, daß die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronat-Rechts nicht theilhaftig seyn können, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheilt.

Es würde demnach Seine Heiligkeit, um den besagten Fürsten und Staaten gefällig zu seyn, nichts anders übrig bleiben, als ihnen im Wege der Concession dieses Privilegium zu ertheilen. Aber außerdem, daß man nach der Deklaration weit entfernt ist, ein solches Privilegium als eine Concession des heiligen Stuhles erkennen zu wollen, und auch abgesehen von der Betrachtung, welche aus dem Umstande hervorgehen könnte, daß die vereinten Fürsten nicht Katholiken sind, so wünscht der heilige Vater, in dem sehnlichen Verlangen, den erwähnten Fürsten und Staaten etwas Angenehmes zu erzeigen, sie möchten überzeugt seyn, daß, sobald die Kapitel dem heiligen Stuhle den, in Gemäßheit der oben angezeigten Concession vorgenommenen Wahlakt der drei Subjekte übermacht haben werden, damit Se. Heiligkeit

aus denselben den neuen Bischof auswähle, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf denjenigen nehmen werde, zu dessen Gunsten die respektiven Souverains ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden.

Der heilige Vater bittet die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, bedenken zu wollen, daß dieses nicht der erste Fall ist, wo er Kirchen in solchen Staaten, die nicht katholischen Fürsten unterworfen sind, Bischöfe gibt, und daß, sowie bis jetzt keiner dieser Fürsten über wenige Rücksichtnahme von Seiten Sr. Heiligkeit hat klagen können, auch gewiß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wegen der Bischöfe in ihren Staaten nie eine Veranlassung dazu haben würden.

16) Wenn aber dieser ebengenannte Vorschlag von den erwähnten Fürsten und Staaten nicht beliebt werden sollte, so glaubt der heilige Vater, es werde jede gegründete Besorgniß dieser Fürsten und Staaten dadurch beseitigt werden können, wenn er ihnen zugesteht, daß sie, ehe das Kapitel zu der Wahl schreitet, jene gemäßigte Ausschließung ausüben können, welche Se. Heiligkeit der brittischen Regierung hinsichtlich der Bisthümer in Irland, in Gegengabe des äußerst wichtigen Vortheils der Emancipation der Katholiken zugestehen wollte. In dieser Voraussetzung würde das Kapitel, ehe es zur canonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste der Kandidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjekte streichen könnte, die ihr nicht angenehm wären, wenn nur in der Liste so viele stehen blieben, als zur freien Wahl des Bischofs hinreichend wären.

17) Um nun jetzt von den Eigenschaften zu reden, welche man in dem 5. Artikel der Deklaration von einem Geistlichen fodert, um zum Bischof erwählt werden zu können, so wurde von Sr. Heiligkeit bemerkt, daß die Bedingungen, acht Jahre lang die Seelsorge oder das Amt eines Lehrers ausgeübt zu haben, die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränken, und besonders diejenigen ausschließen, welche entweder durch ihre adelige Geburt, oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder dem andern Amte entfernt gehalten wurden. Der heilige Vater kann, ohne das

Interesse der Kirche zu verrathen, sie nicht des Vortheils berauben, welcher ihr auch von der Eigenschaft und von den Mitteln dieser Personen zugehen kann, wenn sie anders die nothwendigen Erfodernisse besitzen, um das Bisthum mit Nutzen zu verwalten.

Se. Heiligkeit kann deßwegen nicht zugeben, daß die vorgelegten Bedingungen, wodurch die adeligen und wohlhabenden Personen von dem Bisthum selbst ausgeschlossen werden, nothwendiger Weise bei den Geistlichen erfoderlich seyen, um von dem Kapitel erwählt werden zu können.

18) In Beziehung auf die Personen, welche die Prozesse derjenigen zu machen haben, die zum Bisthum erhoben werden sollen, ist zwar der heilige Vater eines Theils geneigt, zuzugeben, daß der Prozeß von jenem Bischof der Provinz gemacht werde, welchem dieses Recht zusteht, in Beziehung auf die weisen Bestimmungen der Constitution des Pabstes Gregor XIV. — Cum onus — und auf die Instruktion des Pabstes Urban VIII. in jenen Theilen, welche in den gegenwärtigen Umständen anwendbar seyn können; auf der andern Seite aber kann er sich hiezu nicht so strenge verbinden, daß er davon nicht wieder sollte abgehen können, wenn er es für absolut nothwendig erachtet. Der heilige Vater ist Gott für die Einsetzung der Bischöfe verantwortlich. Das heilige Concilium erinnert den Pabst zwar mit ehrerbietigen — aber mit kräftigen — Worten an seine strenge Pflicht: „ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat,“ indem es ihm den schrecklichen Ausspruch vor Augen legt: „quod ovium Christi sanguinem, quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus.“ Sodann muß die Person, welche den Prozeß über die Eigenschaften des zu Befödernden formirt, das volle Vertrauen des Kirchen-Oberhauptes haben, welches für die Tüchtigkeit desselben verantwortlich ist. Wenn daher der Fall eintreten sollte, daß der Bischof, welchem nach der in der oben angeführten Institution und Instruktion festgesetzten Anordnung die Formirung des Prozesses zukäme, das Vertrauen des Kirchen-Oberhauptes nicht hätte, so könnte dieses durch kein Gesetz verbunden seyn, Vertrauen in eine Person zu haben, in welche es nun einmal ein solches nicht haben kann. Der heilige Vater sieht sich deßwegen zu der Erklärung veranlaßt, daß, indem er

die vorliegende Anordnung der Deklaration in der obenerwähnten Art genehmigt, er nicht unterlassen kann, diesen ganz gerechten Vorbehalt beizufügen.

19) Seine Heiligkeit erklärt hierauf freimüthig, daß er nie einwilligen werde, daß man dem römischen Bischofe einen Termin vorschreibe, innerhalb dessen er dem Erwählten die kanonische Institution zu geben habe.

Es ist schon gesagt worden, daß der Pabst Gott strenge verantwortlich ist für die Tüchtigkeit der Seelenhirten, *welchen* die Regierung besondere Kirchen anvertraut.

Daraus folgt, daß der Pabst nicht nur allein das Recht hat, von der Tüchtigkeit derjenigen sich zu überzeugen, denen er die kanonische Institution ertheilt, sondern er ist auch verbunden, über dieselben möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, wenn er etwa durch den Prozeß selbst oder auf irgend eine Art veranlaßt werden sollte, gegründete Zweifel über die Eigenschaften des Erwählten zu schöpfen. Dieses Recht aber und diese Pflicht des römischen Pabstes erheischen, daß keine Zeit ihn fessle, während deren er verbunden sey, den Erwählten die kanonische Institution zu ertheilen.

Welches auch die Gesetzgebung der Kirche in Betreff der Zeit gewesen seyn mag, innerhalb welcher die vacanten Bisthümer wieder besetzt werden mußten; so ist doch gewiß, daß die römischen Bischöfe sich nie an einen Termin gebunden glaubten, um den Erwählten die Bestätigung zu ertheilen. Und man könnte nur mit dem größten Unrechte voraussetzen, daß der Pabst, ohne die erheblichsten und gerechtesten Ursachen die Erfüllung seiner Pflicht, den vakanten Kirchen ihre Vorsteher zu geben, verzögern wolle. Wenn eine solche Verzögerung manchmal eingetreten ist, so ist es auch bekannt, daß solche gerade durch die wichtigsten Ursachen veranlaßt wurde, welche sie unerläßlich machten. Und welches Interesse könnten auch die Päbste haben, den Erwählten die kanonische Institution zu verzögern, oder solche zu verweigern.

Die Würde des heiligen Vaters und des heiligen Stuhles, sowie die ihm obliegende Pflicht, sich nicht Fesseln anlegen zu lassen, welche die Ausübung seiner Pflichten ihm unmöglich machen würden, erfodern, daß der befragte Punkt der Deklaration entweder ganz hinweggenommen oder modifizirt werde. Zu diesem

Ende macht der heilige Vater, von dem entschiedensten Geiste der Vereinigung beseelt, und nichts eifriger wünschend, als schleunig die vakante Stühle zu besetzen, den Vorschlag, in dem befragten Punkte der Deklaration statt der Worte: »intra terminum sex mensium« zu setzen: „quam citius fieri poterit.“

20) Was den 6. Artikel der Deklaration betrifft, so hat der heilige Vater vor allem bemerkt, daß dasjenige nicht richtig ist, was man in diesem Artikel anzunehmen scheint, nämlich, daß der bestätigte, aber nicht consekrirte Bischof die bischöfliche Jurisdiktion nicht ausüben könne. Wenn der Bischof eingesetzt worden ist, so hat er die apostolischen Bullen erhalten, in Kraft welcher er, nach deren vorläufigen Präsentation bei dem Kapitel, von seiner Kirche Besitz genommen hat; er kann demnach auch, wenn er nicht consecrirt ist, die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, obgleich er jene Akte nicht vornehmen kann, welche von der Weihe abhängen.

21) In Betreff des Eides der Treue, welchen die neuen Bischöfe dem Souverain ablegen sollen, erwartet der heilige Vater, um darüber urtheilen zu können, daß man ihm die Formel mittheile, und er will glauben, daß in derselben nichts enthalten sey, was das Gewissen der Bischöfe, welche ihn leisten sollen, beleidigen könne.

22) In Beziehung auf die Consecration der Bischöfe muß der heilige Vater davon gesagt wird, nämlich, daß es dem Metropoliten zukommt, solche vorzunehmen. Nach der gegenwärtigen Disciplin ist die Consecration der Bischöfe dem römischen Pabste vorbehalten, und Niemand kann sich das Recht anmassen, die neuen Bischöfe zu consecriren, wenn er nicht vom Pabste selbst hiezu bevollmächtigt ist.

Der heilige Vater sieht nicht nur gar keine Ursache ein, warum er diesen Theil der allgemeinen Disciplin abändern soll, sondern er glaubt auch, daß die Abänderung desselben der Kirche selbst Schaden bringen würde. Das System, welches der heilige Stuhl befolgt, die Consecration der neuen Bischöfe, die außerhalb Rom geweiht werden, jenem Bischofe zu übertragen, welchen der zu Consecrirende im Einverständniß mit dem heiligen Stuhl gewählt hat, beleidigt auf der einen Seite nicht nur allein nicht

das Recht des Pabstes, sondern ist auch auf der andern Seite dahin gerichtet, den Erwählten die Kosten zu ersparen, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft geschehen kann, daß der Metropolit zu weit von dem Wohnorte der Erwählten entfernt ist.

23) Sonst wird in Betreff der Consecration weiter nichts angefügt, weil außer dem, was bereits berührt worden ist, in der Deklaration hinsichtlich dieses Aktes sonst nichts mehr vorkommt. Der heilige Vater will deßwegen nicht zweifeln, daß nach den Absichten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, hinsichtlich des Glaubens-Bekenntnisses welches die neuen Bischöfe in der gewöhnlichen von der Kirche genehmigten Formel ablegen müssen, keine Neuerungen gemacht, und daß alles das genau erfüllt werden soll, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Consecration in dem römischen Pontifikale vorgeschrieben ist.

24) Bei dem Aufzählen der Rechte der Bischöfe fängt man damit an, bei dem 6. Artikel zu sagen, daß der Bischof »omni exemptione per Dioecesim suam sublata libere ac pleno jure fungetur munere Episcopali.« Diese Worte deuten an, daß die Bischöfe die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen sollen, mit Ausschluß jeder Befreiung oder Vorbehalts. Hinsichtlich dieser Worte der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt, daß, wenn man damit so viel sagen zu wollen glaubt, daß die Bischöfe in die Ausübung dieser Gewalt aus eigenem vollen Rechte eintreten sollen, man etwas behauptet, was den katholischen Grundsätzen entgegen ist. Nach den katholischen Grundsätzen ist es außer Zweifel, daß die Bischöfe in dem Gebrauche und in der Ausübung ihrer Jurisdiktion dem römischen Bischof, dem Oberhaupt der Kirche, untergeordnet sind. Deßwegen erklärte das Concil zu Trient, daß die römischen Bischöfe kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die ganze Kirche ertheilt worden sey, mit Recht einige Gegenstände ihrem Anspruche vorbehalten können, was nicht geschehen konnte, ohne die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu beschränken. Wenn demnach das Oberhaupt der Kirche nach den katholischen Grundsätzen die Jurisdiktion der Bischöfe in ihrer Ausübung beschränken konnte; wenn die römischen Bischöfe, wenn die allgemeinen Concilien, bis-

weilen sogar auf Ansuchen der Bischöfe selbst, sie wirklich beschränken, so könnten jetzt die Bischöfe nicht fodern, dieselbe nach ihrem vollen Rechte über die festgesetzten Grenzen zu gebrauchen, ohne auf die katholischen Grundsätze zu verzichten, und der gesetzlichen Gewalt sich zu entziehen.

Wenn man mit den oben angeführten Worten der Declaration die Absicht hätte, den heiligen Vater zu ersuchen, daß er seine Gefälligkeit so weit ausdehnen möchte, zuzugeben, daß die Bischöfe, welche für die Verwaltung der Diözesen gesetzt werden, die in den Gebiets-Theilen der vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes errichtet werden sollen, die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen, ohne allen Vorbehalt oder irgend eine Beschränkung, so erklärt Se. Heiligkeit, daß Sie, ohne Ihre Pflichten auf das Empfindlichste zu verletzen, solches nicht zugeben kann.

Die Beschränkungen der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion wurden gewiß nicht eingeführt, ohne daß es entweder die Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen der Gläubigen erfodert hätte; außerdem würden sie gewiß nicht so friedlich, als es geschehen, in der Kirche aufgenommen worden seyn. Und wirklich haben die eingerissenen Mißbräuche die Päbste veranlaßt, verschiedene Gegenstände zurückzunehmen, welche zuerst auch von den Bischöfen behandelt wurden, und hiedurch wurden die Mißbräuche abgeschnitten. Wollte nun der heilige Vater den Bischöfen diese Rechte wieder zugestehen, so würde er die Kirche der Gefahr aussetzen, neuerdings in ihrem Innern, wenn nicht ganz — doch wenigstens theilweise — jene groben Mißbräuche wieder aufleben zu sehen, zu deren Abschneidung die Vorbehalte eingeführt wurden, und so würde das Oberhaupt der Kirche durch eine unüberlegte Nachgiebigkeit seine höchste Gewalt nur zum Schaden gebrauchen.

Aber auch abgesehen von so erheblichen Betrachtungen, so wird doch der heilige Vater sich nie dazu verstehen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, weil es mittelbar und unmittelbar dahin abzweckt, jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchen-Disciplin die Bischöfe und die Gläubigen an den obersten Hirten gebunden werden. In dem gegenwärtigen Zeitalter, in welchem die Feinde der Religion, um ihre gottlosen Absichten zu erreichen, angefangen haben, den Primat des römischen Bischofs zu bekämpfen, um, wenn es

möglich wäre, das göttliche Gebäude der katholischen Kirche durch die Trennung des Hauptes von den Gliedern niederzureißen, kann der heilige Vater in Ausübung seiner unerläßlichen Pflichten und in Befolgung des Beispiels seiner Vorgänger nicht zugeben, daß in dieser Zeit, in welcher es so sehr nothwendig wäre, die Bande enger zu knüpfen, welche die Bischöfe und die Gläubigen mit dem Kirchen-Oberhaupte verbinden, und welche ein praktischer Beweis des Primats der Jurisdiktion des römischen Bischofs sind, diese Bande aufgelöset werden, aufgelöset zum Nachtheile der Kirche von eben derselben Hand, von welcher sie mit Recht Unterstützung und Vertheidigung erwarten könnte.

25) Was nun die Aufzählung der bischöflichen Rechte angeht, welche in dem 6ten Artikel der Deklaration enthalten ist, so wurde von dem hl. Vater nicht ohne Befremden bemerkt, daß man zu derselben Zeit, wo man alles auf die alte Disciplin zurückzuführen sucht, und wo man will, daß die Bischöfe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen die Laien beschränkt, und ihnen überläßt, ihren Rekurs an die Civil-Gewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im Geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient hat. Der heilige Vater glaubt daher, daß die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe, und macht den Vorschlag, daß in den angeführten Paragraphen nach den Worten: „ad corrigendos quoque Laicos“ hinzugesetzt werde: „admonitiones et Ecclesiasticas censuras adhibere.“

26) In dem Paragraphen Lit. d., dessen Sinn ein wenig dunkel ist, scheint es, daß von den Pfarreien die Rede ist, welche dem kirchlichen Patronat-Rechte unterliegen, und welche gerade diejenigen sind, bei denen die Prüfung des Bischofs und die Präsentation an denselben Statt findet. Aber wie man auch diese Anordnung auslegen wird, so ist doch gewiß, daß es das Ansehen der Kirche und die Rechte der Bischöfe beleidigt, wenn man, wie hier geschieht, die Vergebung der Pfründen, in welche der Bischof einsetzen soll, andern zueignen will. Es ist bekannt, daß dem Bischofe, welcher die Einsetzung ertheilt, auch die Vergebung der Pfründen zusteht, dem Patrone aber nur die Präsentation.

27) Bei den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel wurde bereits von der Unzulänglichkeit der bloßen Inspektion der Bischöfe über die katholischen Schulen gesprochen, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten; es bleibt also in Beziehung auf den §. Lit. e. nur noch übrig, von dem zu reden, was Bezug auf das Verbot verderblicher Bücher hat.

Der heilige Vater hat auch hier nicht ohne Verwunderung bemerken müssen, daß man das Recht, welches den Bischöfen unabhängig von der Civil-Gewalt zusteht, sogar unter Verhängung der Kirchenstrafen den Gebrauch der erwähnten Bücher überall zu verbieten, bloß auf den Gebrauch derselben in den Kirchen und in den Schulen beschränken will. Nach den katholischen Prinzipien kann der heilige Vater diese Beschränkung weder anerkennen, noch sanktioniren.

28) Auch hat S. Heiligkeit bemerkt, daß der Paragraph Lit. g. des besagten Artikels die Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Seminarien nicht hinlänglich auseinander setzt. Der heilige Vater, in Uebereinstimmung mit dem, was er in dieser Beziehung in den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel gesagt hat, muß darauf bestehen, daß nach der Vorschrift des tridentinischen Concils und der hergebrachten Disciplin dem Bischof die vollständige Leitung des Seminars, die Verwaltung der Güter desselben, die Wahl nicht nur allein des Rektors, sondern aller Lehrer und der andern Beamten, als wozu er das Recht hat, überlassen werde.

29) Bei näherer Prüfung des 6ten Artikels der Declaration hat der heilige Vater bemerkt, daß man in dem Paragraphen Lit. i. die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen, und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heilige Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln lassen, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sich der Competenz der Civil-Gewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem befragten Punkte der Deklaration nicht nur allein das Wort Ecclesiasticis vermieden, und dafür Spiritualibus gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, son-

dern daß sogar auch das Wort **Causis** vermieden, und dafür das Wort **Rebus** substituirt worden ist.

Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Princip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der heilige Vater dieß nur beklagen und es mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episcopats zerstören, das canonische Recht gänzlich über den Haufen werfen, und die Vertheidigung eines dogmatischen Canons des tridentinischen Concils aufgeben soll, so wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor die geistlichen Richter gehören, so kann der heilige Vater von der — durch das tridentinische Concil Canon. 12. der 24. Sitzung geheiligten Benennung, »**causas matrimoniales**« noch von der andern »**causas Ecclesiasticas**« abgehen, und dafür jene **Res spirituales** annehmen, welche, wie ein jeder aufrichtiger Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episcopats zu zerstören, und, wie schon oben gesagt worden ist, das canonische Recht über den Haufen zu werfen.

30) Eben so kann der heilige Vater nicht als Princip annehmen, daß die Civil-Sachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören, wie dieß in demselben Paragraphen Lit. i. des 6ten Artikels der Deklaration gesagt wird. Das Einzige, was der heilige Vater thun kann, um seine Willfährigkeit so weit auszudehnen, als es seine Pflichten erlauben, besteht darin, daß er den Vorschlag macht, statt des oben angezeigten Paragraphen — den zweiten Paragraphen des 20ten Artikel des Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem König von Sicilien, oder den Paragraphen Lit. c. des 12ten Artikels des Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und dem Könige von Bayern zu substituiren, in welchem in Betreff der Civil-Sachen der Geistlichen sich ausgedrückt wird: **quas Laici Judices definient.**

Der heilige Vater verhehlt sich nicht, daß man zur Unterstützung des Paragraphen Lit. i. des 6ten Artikels der Deklaration vielleicht die Mißbräuche anführen wird, welche man in irgend einem katholischen Staate hat einführen

wollen; aber Se. Heiligkeit wiederholt auch bei diesem Umstande, daß es vergebens ist, Mißbräuche anzuführen, welche der heilige Stuhl nie gebilligt, und gegen welche er immer geeifert hat.

31) In dem 7ten Artikel der Declaration, wo von der Wahl der Domherren bei Erledigungen der Dompfründen die Rede ist, heißt es, daß sie auf dieselbe Weise gewählt werden sollen, wie die Bischöfe, und daß der Landesherr »Decanum .... e gremio Capituli .... designabit.«

Nach dem, was bereits oben in Betreff der Bischofs-Wahl vorgekommen ist, hält es der heilige Vater für überflüssig, dieselben Betrachtungen hier zu wiederholen, welche ihn veranlassen, diese Anordnungen nicht zu genehmigen. Das Einzige, was Se. Heiligkeit thun kann, um so viel als möglich den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu entsprechen, beschränkt sich auf die Erlaubniß, daß die Domherren eben so wie bei der Bischofswahl den Landesherren die Liste der Subjekte überreichen, aus welcher sie wählen wollen, damit, wenn irgend Einer darin vorkommen sollte, der ihnen nicht angenehm wäre, das Kapitel ihn bei der Wahl unberücksichtigt lassen könnte. Auch könnte Se. Heiligkeit, wenn dieß eher beliebt werden wollte, die Ernennung den Bischöfen mit der Bedingung überlassen, daß Sie würdige und zugleich den Landesherren angenehme Personen wählen sollen.

32) Der heilige Vater sieht ferner nicht ein, warum man dem heiligen Stuhle jenes Recht entziehen will, welches ihm in den Concordaten von Nikolaus V. vorbehalten, und von ihm in jenen Kirchen Deutschlands ausgeübt wurde, in welchen spätere Indulte nichts anderes bestimmt haben, nämlich die Ernennung zur ersten Würde, welche bei der neuen Einrichtung, die man den Kapiteln geben will, jener des Decanats entsprechen würde. Der heilige Vater hat sich diese Ernennung auch bei den Kapiteln der Kirche des Königreichs Bayern vorbehalten. Se. Heiligkeit hatte demnach das Recht, zu verlangen, daß die Ernennung zum Decanate dem heiligen Stuhle vorbehalten bliebe. Da aber dieses der Vereinigung ein Hinderniß in den Weg stellen könnte, so ist Se. Heiligkeit bereit, in diesem Falle die Ausübung dieses — dem heiligen Stuhle zustehenden — Rechtes dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer zu bringen, und solches dem Bischofe zu übertragen.

33) In dem dritten Paragraph des angezeigten Artikels wird bestimmt, daß der Bischof nicht nur allein seinen General-Vikar, sondern auch seinen Weihbischof aus den Domherren zu wählen habe.

Der General-Vikar des Bischofs, welcher in dem, was die Jurisdiktion betrifft, als eine Person mit dem Bischofe selbst betrachtet wird, muß schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorsteht, ein Mann seyn, der das volle Vertrauen des Bischofs besitzt. Deßwegen glaubt der heilige Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken kann, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren General-Vikar unter den Domherren zu wählen. Nur um so viel wie möglich den Wünschen den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu seyn, wird er zugeben können, daß, wenn der Bischof nicht einen Domherrn zu seinem General-Vikar wählt, er verbunden sey, aus seinen eigenen Mitteln ihn zu besolden.

34) Dagegen kann in Betreff der Ernennung des Weih-Bischofs weder dem Bischofe, noch den Kapiteln irgend ein Recht zukommen, daß Einer aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben werde. Diese Ernennung hängt hauptsächlich von dem heiligen Stuhle ab, und der Bischof kann nur den Pabst bitten, daß er geruhe, ihm einen Weihbischof zu bestimmen, wobei er ihm höchstens das Subjekt anzeigen kann, von dem er wünscht, daß es bestimmt werden möchte; übrigens ist die Tüchtigkeit dieses Subjekts durch den gewöhnlichen canonischen Prozeß zu beweisen, wenn der heilige Vater es annehmen soll. Se. Heiligkeit, welche gar keinen Grund findet, diese Disciplin abzuändern, welche unbestritten nicht nur allein in allen Staaten der katholischen Fürsten, sondern auch in jenen der akatholischen Fürsten ausgeübt wird, hält sich für verpflichtet, darin keine Abänderung vorzunehmen.

35) Aus den Bestimmungen des 7ten Artikels in Betreff der Ertheilung der Pfründen geht hervor, daß man die monatliche Alternative, deren sich der heilige Stuhl erfreute, aufheben will, und die protestantischen Souverains gern alle jene Pfründen verleihen möchten, von denen sie glauben, daß sie von den alten Bischöfen Deutschlands, nicht als Bischöfe, sondern als Patrone verliehen worden seyen, und welche den größ-

ten Theil von denen ausmachen, die von den besagten Bischöfen verliehen wurden; ferner geht hervor, daß außerdem die erwähnten Fürsten auch alle die Pfründen verleihen möchten, hinsichtlich derer das Patronat=Recht den geistlichen Corporationen zustand, welche wirklich supprimirt worden sind.

Der erste dieser drei Punkte ist zwar dem Concordate Nikolaus V. entgegen. Indessen wird der heilige Vater, von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, die kirchlichen Gegenstände in den Gebieten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wieder in Ordnung zu bringen, auch dieses Opfer bringen, indem er den Bischöfen die Verleihung der Pfründen in den — dem heiligen Stuhle vorbehaltenen — Monaten zugestehen will, insofern hier durch die gegenwärtigen Verhandlungen zu einem glücklichen Ausgange geleitet werden können.

36) In Beziehung auf die übrigen angezeigten Bestimmungen hat der heilige Vater bemerkt, daß es nicht schwer seyn würde, zu beweisen, daß dieses vorgebliche Patronatrecht der alten Bischöfe Deutschlands auf den größten Theil der Pfründen ihrer Diözesen nicht stichhaltig sey, besonders in Betracht der Handlungsweise der Bischöfe selbst, von denen viele die Alternative der Monate, welche ihnen in dem Concordate von Nikolaus V. angeboten wurde, annahmen, einige aber das Indult zur Verleihung der Pfründen auch in den päbstlichen Monaten nachsuchten und erhielten, welches die Bischöfe gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie in sich selbst ein Patronat=Recht zur Verleihung dieser Pfründen anerkannt hätten. Aber indem wir diese Untersuchung, welche außerordentlich weitläufig seyn könnte, bei Seite setzen, und indem wir ferner auch die Bemerkung über die Unrichtigkeit der Ausdrücke »conferet Beneficia« unterdrücken, welche nicht einmal bei katholischen Laien gebraucht werden können, geschweige denn bei protestantischen Laien, so erklärt der heilige Vater, daß er, da die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe, und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen den nicht=katholischen Fürsten nicht zugestehen kann, sich in der Nothwendigkeit befindet, weder eine noch die andere der angeführten Bestimmungen in dem 7ten Artikel der Deklaration genehmigen zu können, und er kann von seiner Seite nichts anderes thun, als den Bischöfen die Verleihung dieser Pfründen unter der Be=

dingung überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche außerdem, daß sie deren würdig, auch noch den respektiven Regierungen angenehm sind.

37) In Beziehung auf die Kapitel muß dem heiligen Vater die kärgliche Anzahl der Domherren, aus welchen sie bestehen sollen, mißfallen. Sowie aus dem Artikel hervorgeht, soll kein Kapitel mehr haben, als sechs Domherren, und eines, nämlich das Kapitel von Fulda, hätte nur vier. Dem heiligen Vater scheint, daß eine so geringe Anzahl demjenigen nicht entspreche, was in dem 3ten Artikel der Deklaration gesagt wird, nämlich daß »quodlibet Capitulum e sufficienti numero Canonicorum erit constitutum«, weil die Anzahl von 4 oder 6 Domherren in den Domkirchen für die Würde des göttlichen Dienstes und für die Besorgung der andern Funktionen nicht zureichend genannt werden kann.

38) Der heilige Vater kann ferner nicht verbergen, daß ihm die Anweisung der Einkünfte, welche den Bischöfen, besonders aber denen zu Fuld und zu Limburg zugedacht ist, zu erbärmlich vorkommt. Wenn man auch die Reichthümer vergessen könnte, welche Deutschlands Bischöfe vor den letzten traurigen Ereignissen besaßen, so sollte man doch immer bedenken, daß den Bischöfen die Mittel verschafft werden müssen, um standesmäßig ihre Würde zu behaupten, und den Dürftigen Unterstützung reichen zu können.

Dieser gerechten Betrachtungen ungeachtet, erklärt der heilige Vater, daß, wenn die Fürsten und Staaten des deutschen Bundes nicht im Stande seyn sollten, die Dotation der Bisthümer zu erhöhen, um die Zahl der Domherren und die Einkünfte der Bisthümer zu vermehren, dieses kein Hinderniß seyn soll, die neuen Bisthümer zu errichten, welches der heilige Vater ohne weiteren Aufschub zu thun sehnlich wünscht.

39) Endlich wird, ehe zur Prüfung des 9ten Artikels der Deklaration geschritten wird, die Bemerkung nicht zur Unzeit seyn, daß, indem von den Diözesen die Rede ist, welche in dem Großherzogthume Baden und in dem Churfürstenthume Hessen errichtet werden sollen, man dabei vergessen hat, die Präbende auf den Fall zu bestimmen, wenn der Dechant nicht General-Vikar seyn sollte, und daß man unterlassen hat, bei den Gliedern des Kapitels des Dechants zu erwähnen.

40) Die Bestimmung eines Erzbisthums, um der neuen kirchlichen Provinz vorzustehen, welche in den Staaten der vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes errichtet werden soll, und wovon in dem 9ten und letzten Artikel der Deklaration die Rede ist, hat vorzüglich die Aufmerksamkeit des heiligen Vaters auf sich gezogen. Seine Heiligkeit hat in diesem Betreffe bemerkt, wie wenig passend es sey, daß bei Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöfliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend seyn muß, mit einem provisorischen Zustande anfange, welcher entweder vielleicht nicht so bald aufhören, oder doch Veranlassung zu einer Inconvenienz geben könnte, welcher sich der heilige Vater entgegen setzen müßte, wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum andern zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte. Nebst dem scheint es Seiner Heiligkeit, daß das Andenken an die alte kirchliche Pracht in Deutschland, sowie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erfodern, unter die fünf Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollen, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen, welcher nebsidem, daß er den Vortheil hat, mehr in der Mitte der fünf Diözesen zu liegen, welche die neue kirchliche Provinz bilden sollen, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als tausend Jahren bestanden hat, welcher an das Apostelthum des heiligen Bonifacius und die erzbischöfliche Würde erinnert, die er bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und welcher dessen durch Seine Heiligkeit nur mit lebhaftem Schmerze und gezwungen durch die Macht der Umstände, beraubt worden ist.

41) Der heilige Vater hat überdieß in Betreff des besagten Artikels der Deklaration bemerkt, daß in demselben, indem die Rede von der Jurisdiktion des Metropoliten ist, gesagt wird, daß er die Jurisdiktion, welche nach den Kirchen-Satzungen ihm zusteht, ausüben werde, ohne irgend einen Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den alten Kirchen-Satzungen zu machen, und ohne der gegenwärtigen Disciplin Erwähnung zu thun. Der heilige Vater hat daher alle Ursache, zu glauben, daß durch die angeführten Worte der Deklaration zu Gunsten des neuen Erzbischofs die alte Disciplin wieder her-

vorgerufen werden soll, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgebreiteter Rechte zugestand, die aber nachher durch die gesetzliche Gewalt und aus sehr erheblichen Gründen beschränkt wurden.

Seine Heiligkeit glaubt daher, in Betracht eben derselben Gründe, welche in den Bemerkungen zu dem 6ten Artikel der Deklaration in Betreff der Jurisdiktion der Bischöfe auseinander gesetzt sind, daß sie, ohne ihre Pflichten zu verletzen, in die Abänderung der Disciplin nicht eingehen könne, welche allem Anscheine nach hinsichtlich der Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion eingeführt werden will; deßwegen macht Seine Heiligkeit, um im Stande zu seyn, die Deklaration zu genehmigen und zu sanktioniren, den Vorschlag, daß nach den Worten: »antequam jurisdictionem Metropolicam» folgende Worte gesetzt werden:

»juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam exerceat.«

42) Seine Heiligkeit bemerkte hierauf weiter, daß der Erzbischof vielmehr dem Oberhaupte der Kirche in der Eigenschaft des gesetzlichen Obern, als den weltlichen und nicht katholischen Fürsten versprechen müßte, sein erhabenes Amt zu dem Ende auszuüben, um den Katholiken zu dem ewigen Seelenheile zu verhelfen und die Rechte der Bischöfe nicht anzutasten; ferner daß das Versprechen, nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheil gereichen könnte, ein neues Versprechen sey, welches das Gewissen der Erz-Bischöfe in Verlegenheit bringen müsse, und ihre Würde beleidige.

Ohne von der Neuheit dieses Versprechens zu reden, indem dieses eine sehr bekannte Wahrheit ist, zieht der heilige Vater in Ueberlegung, daß, wenn die Rechte der Fürsten, von denen in dem gegenwärtigen Artikel der Deklaration die Rede ist, nicht auf die weltliche Verfassung beschränkt würden, sondern wenn man die angeblichen Rechte circa sacra darunter verstehen, und diese nach der Ausdehnung bemessen wollte, welche denselben von den deutschen protestantischen oder auch von katholischen von irriger Lehre angesteckten Rechts-Publicisten gegeben werde, so würden die Erzbischöfe mit ihrem Gewissen sehr oft in Verlegenheit kommen, um

das gegebene Wort zu halten, und oft könnten sie sogar durch ihre eigenen Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten.

Der heilige Vater könnte daher, ohne den Erzbischöfen Unrecht zu thun, nicht einwilligen, daß von ihnen versprochen werde, den Rechten der Bischöfe — ihren Weihbischöfen nicht zu nahe zu treten. Seine Heiligkeit will nie annehmen, daß die Erzbischöfe ihre Gewalt mißbrauchen; wenn aber auch ein Erzbischof sich irgend etwas gegen die gesetzlichen Rechte der Bischöfe erlauben sollte, so würde das Oberhaupt der Kirche, welchem zusteht, über diese zu urtheilen, mit der ihm zustehenden Gewalt dergleichen Eingriffen Zügel anlegen.

Se. Heiligkeit will sich indessen, wenn die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wünschen, daß der Erzbischof verspreche, ihre gesetzlichen Rechte in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht zu stören, dagegen nicht setzen; zu gleicher Zeit glaubt aber auch Seine Heiligkeit aus den oben auseinander gesetzten Gründen diese Bestimmung in der Art, wie sie in der Deklaration ausgesprochen ist, nicht genehmigen zu können.

43) Wenn, wie sich der heilige Vater gerne bereden will, man so weit gekommen seyn wird, die Deklaration auf eine Weise zu modificiren, daß sie von Seiner Heiligkeit approbirt werden kann, dann könnte solche — mit der Sanktion Seiner Heiligkeit versehen — von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes publizirt, und von den respektiven landesherrlichen Behörden als Staats-Gesetz promulgirt werden, ohne daß es nöthig ist, derselben die vorgeschlagene Benennung zu geben, welche zu erneuern sehr viele Gründe abrathen.

44) Endlich muß Se. Heiligkeit bemerken: daß, obschon es scheint, als sollte die Deklaration eine vollständige Einrichtung der kirchlichen Dinge der Katholiken in den Staaten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes darstellen, nichts desto weniger in derselben viele Artikel vermißt werden, welche zu dem Zwecke wesentlich nothwendig sind, den die Deklaration zu haben scheint.

So wurde z. B. unterlassen, von der freien Communikation aller Gläubigen mit dem heiligen Stuhle, sowohl in Gewissens- als in andern geistlichen Sa-

chen zu reden. Es wurde ferner unterlassen, auszudrücken daß dem heiligen Stuhle die Entscheidung der wichtigeren und andern ihm vorbehaltenen Gegenstände zustehe. Es wurde ferner unterlassen, von dem Rechte der Appellationen und anderen wichiigen Gegenständen zu reden.

Der heilige Vater indessen, damit dadurch, daß man die oben erwähnten Gegenstände in der Deklaration nicht zur Sprache gebracht hat, dem heiligen Stuhl und der Kirche selbst kein Nachtheil zugehen möge, hält für nothwendig, daß entweder dadurch, daß man der Deklaration einen allgemeinen — zugleich aber bestimmten — Artikel beifügt, oder durch eine andere leichter auszuführende Weise erklärt werde, daß alle andere Gegenstände, welche in der Deklaration nicht berücksichtigt sind, nach der bestehenden Kirchen-Disciplin geregelt werden.

Dieses sind die Gesinnungen des heiligeu Vaters über die Deklaration, welche von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten der Genehmigung und Sanktion Seiner Heiligkeit vorgelegt worden ist. Der heilige Vater, welcher nicht annehmen kann, daß die erwähnten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegenstand der Aergerniß bei der katholischen Kirche mache, indem er die Pflichten seines apostolischen Amtes verletzt und die Bestimmungen sanktionirt, welche er für die Kirche selbst nachtheilig hält, kann deßwegen nicht zweifeln, daß sie, von der Billigkeit der Bemerkungen Seiner Heiligkeit überzeugt, sich verstehen werden, in ihrer Deklaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich sind, um für dieselbe die Genehmigung und Sanktion des Kirchen-Oberhauptes zu erhalten. Sollte Se. Heiligkeit gegen alles Erwarten das Mißvergnügen haben, zu sehen, daß von den vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes die billigen Modifikationen, welche in diesen Blättern auseinander gesetzt sind, zurückgewiesen werden, so macht in diesem Falle der heilige Vater, in seinem lebhaften Wunsche, dem dringendsten Bedürfnisse der Gläubigen, nämlich dem, ihre Seelen-Hirten zu haben, abzuhelfen, und in beständiger Beziehung auf das, was in Betreff der regelmäßigen Einrichtung der kirchlichen Sachen in diesen Staaten bis jetzt

gesagt worden ist, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständisse den Kirchen weiter vorzusehen.

E. Card. Consalvi.

Die Richtigkeit der Abschrift

T. Legatoins-Sekretär König.

## Note verbale des envoyés des princes et états réunis de la confédération germanique.

Les Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique avoint jugé, que si leurs Envoyes, aprés un séjour de 5 mois, n'eussent point reçu de reponse officielle á la Déclaration soumise le 24. Mars, il seroit assez clair, que le St. Père y refusoit son assentiment, et que d'après cela la prolongation de leur séjour à Rome seroit sans objet.

Les Envoyés après diverses sollicitations se trouvoient presqu'au termé prescrit de leur séjour, et au point d'en devoir faire l'ouverture confidentielle à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, lorsqu'ils furent honorés de la Note du 10. Août, per laquelle Son Eminence leur communiqua l'Exposé des sentiments de Sa Sainteté sur le contenu de la Déclaration présentée par eux. Mais cet Exposé étant de nature à rejeter ou directement, ou moyennant des clauses et reserves tout à fait inattendues, presque toutes les propositions des Princes et Etats réunis, leurs Envoyés resteroient à leurs plus vifs regrets dans le même cas de devoir se mettre route pour retourner chez eux, si les instructions les plus récentes ne leur laissoient quelqu' espoir, qu'en présentant la Déclaration de leurs Hauts Commettans sous son unique et véritable point de vue, et en consentant à quelques modifications conformes aux premières remarques confidentielles de Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi, il seroit possible, que par son intervention bienveillante le St. Père se détermineroit encore

à coopérer de la manière proposée aux vues bienfaisantes des Princes et Etats réunis.

Les Envoyés s'empressent de soumettre l'un et l'autre à Son Eminence dans la Note officielle, qu'ils ont l'honneur de lui présenter, mais en même temps ils n'osent lui laisser ignorer, que cette Note contient le point extrême de la condescendance de leurs Commettans, qui ne sauroient abandonner les principes énonces dans leur Déclaration, sans déroger aux droits des gouvernemens et de leurs sujets catholiques.

Les Envoyés n'ayant rien plus à coeur, que de conduire la chose à un heureux résultat, espèrent tout de la sagesse et de la bienveillance de Son Eminence, et s'y reposent entiérement.

Ils adressent donc à sa franchise et loyauté éprouvées la prière très instante de vouloir bien leur apprendre confidentiellement, si la Note qu'ils viennent d'avoir l'honneur de lui remettre, seroit dans le cas d'engager le St. Père à changer d'avis, et à sanctionner encore la Déclaration des Princes et Etats réunis dans *les points* essentiels et avec les modifications proposées.

Si malheureusement Son Eminence ne pouvoit nourrir cet espoir, les envoyés saisiroient avec empressement l'offre faite par le St. Père à la fin de l'Exposé de Ses sentiments, pour le cas que les modifications proposées par lui ne seroient point acceptées de la part des Princes et Etats réunis. Dans ce cas Sa Sainteté se déclare disposée d'approuver la nouvelle circonscription des diocèses, et de passer ensuite, de bonne intelligence avec les gouvernemens, au pourvoi des églises; mais comme le St. Père déclare en même temps de persister dans les modifications par Lui exigées relativement à ces mêmes objets, les envoyés désirent vivement, que Son Eminence veuille bien leur faire connoître le mode, comment cette organisation pourroit s'effectuer séparement.

Ils espérent de retrouver par là une nouvelle occasion de prouver l'empressement de leurs Commettans, avec le-

quel ils désirent pouvoir assurer à leurs sujets catholiques tous les avantages, qu'ils peuvent attendre d'un état definitivement constitué de l'église.

Fidem Copiae.

T. König, Secret. legat.

### Note officielle des envoyés.

A Son Eminence Monseigneur le Cardinal Consalvi, Secrétaire d'Etat et des Brefs de Sa Sainteté.

Les Soussignés Envoyées extraordinaires et Ministres plenipotentiaires des Princes et Etats réunis de la Confédération Germanique ont eu l'honneur de recevoir la Note de Monseigneur le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi du 10. du mois d'Août, par laquelle Son Eminence a bien voulu leur communiquer l'Exposé des sentiment de Sa Sainteté sur la Déclaration presentée par eux le 24. Mars.

C'est avec la plus vive douleur, que les Soussignés ont vu par se Exposé, que la Cour de Rome n'est point entrée dans les vues des Princes et Etats réunis, qui ne vouloient qu'établir des bases simples, justes et solides, pour terminer l'état incertain dans lequel se trouvent déjà trop long-temps les rapports de l'église catholique dans leurs Etats.

Evitant toute question sur les différents pouvoirs ecclésiastiques, et la jugeant subordonnée au bienêtre religieux de leurs sujets catholiques, lequel ne reclame que des evêchés et les institutions qui en dependent, ils vouloient laisser au droit commun et aux authorités de l'église à régler ces points tout à fait étrangers aux gouvernements protestans, sauf néanmoins leurs droits et leur devoir de protéger les églises de toute confession reçues dans leurs états.

La Déclaration des Princes et Etats réunis ne peut et ne doit donc avoir d'autre but, que d'assurer par un acte solennel à leurs sujets catholiques la liberté de leur conscience et le libre exercice de leur culte, ainsi que de pourvoir à leur premier besoin religieux en établissant

et dotant un nombre suffisant d'évêchês, et en assurant aux évêques une liberté dans l'exercice de leurs fonctions et dans leur communication avec le St. Siège, qui surpasse celle, dont jouissent les évêques dans d'autres pays soumis à des Chefs catholiques.

C'est sur cette Déclaration, que doit être basé le bienêtre religieux d'un million et demi de Catholiques qui y trouvent la reconnoissance solennelle de leurs droits.

Sous ce point de vue cette déclaration ne pouvoit embrasser des matières purement ecclésiastiques, et devoit se borner à des dispositions, qui interessent l'ordre public, et qui dérivent des droits d'inspection et de protection essentiellement liés aux droits de Souveraineté.

Pour la forme cette Déclaration est une Magna Charta libertatis ecclesiae catholicae romanae, qui ne peut être susceptible d'aucune variation ou addition, qui lui seroit étrangere.

Les Soussignés prient Son Eminence le Cardinal Secretaire d'Etat Consalvi, de vouloir présenter à Sa Sainteté la chose sous ce point de vue, et ils aiment à croire, que le St. Père en reconnoissant les avantages, qui en resultent pour les intérêts de la religion catholique, n'insistera pas sur ce que des Pricnces protestans de l'Allemagne soumettent le clergé de leurs états ainsi que leurs sujets à des clauses et reserves, qui y sont tout-à-fait inconnues.

La Cour de Rome, sans faire mention des droits et libertés de l'église germanique, paroit leur faire prévaloir exclusivement les dispositions du Concile de Trente, qui, comme il est de notoriété publique, n'a point été généralement reçu en Allemagne, que pour ce qui concerne le dogme. Les Allemands ne renonceront point aux droits et Libertés de leur église, dont ils aiment d'être redevables à leurs princes. La loyauté de Princes allemands ne leur permettra jamais de sacrifier les droits de leur sujets catholiques, et ils ne pauvent oublier qu'avec la Souveraineté ils sont entrés dans les rapports des Empereurs romains de la Germanie, tels qu'ils ont été stipulés par

tant de capitulations successives jusqu'à la dissolution de l'empire.

La cour de Rome semble exiger des Princes protestans, qu'ils admettent pour toutes les institutions ecclésiastiques, qu'ils viennent d'assurer à leurs sujets catholiques, la réserve suivante: »Secundum Canones nunc existentes et vigentem ecclesiae disciplinam,« mais comment ces Princes pourroient-ils entrer dans une discussion, pour savoir lesquels sont les canons maintenant en vigneur?

Pour engager les Princes et Etats à imposer eux mêmes à leurs sujets catholiques des Ordonnances ecclésiastiques, il faudroit leur en exposer le denombrement et le contenu, et alors ils auroient s'en rapporter avant tout aux Evêques futurs et aux Synodes prescrits par les lois de l'église catholique; mais comme ils n'ont voulu que poser les élémens d'une nouvelle organisation devenue nécessaire, et fonder les institutions essentielles, ils ne pourroient ni entrer dans cette question, ni consentir, qu'on transforme leur Charte dans une ordonnance disciplinaire. Et quelle pourroit être cette discipline maintenant en vigueur, dont il est question dans l'Exposé du St. Père? La discipline n'est pas invariable comme le dogme, elle doit naturellement suivre les changemens des temps et des circonstances, et s'accomoder aux rapports civils des gouvernements; elle est différente dans chaque diocèse et depend essentiellement des ordonances épiscopales. Dans les états réunis il n'y a point d'Evêques, comment pourroit il exister dans ce moment une discipline, qui y serviroit de modèle? D'ailleurs si une telle clause étoit inserée dans la Déclaration, le St. Père aussi bien que les Princes se lieroit pour tout l'avenir, ce qui certes ne peut être leur intention. Si par la discipline en vigueur on vouloit entendre celle des églises d'Italie, elle ne pourroit jamais convenir à tous les pays et surtout pas aux états de la confédération germanique, où les différentes confessions sont si entremêlées et jouissent toutes de la méme liberté et d'une entière égalité des droits. Il suffira de citer un seul exemple pour en prou-

ver l'impossibilité. Les mariages mixtes sont defendues dans quelques états de l'Italie, et ne peuvent pas avoir lieu que par une dispense de la Cour de Rome. Les tribunaux romains exigent ordinairement de la partie non catholique le serment d'élever les enfants des deux sexes dans lu religion catholique. En outre le Curé n'ose ni proclamer les parties, ni leur donner la bénédiction; l'acte doit se faire en secret hors de l'église, et le Curé est tenu d'enjoindre à la partie catholique comme une obligation grave, de faire tous ses efforts pour convertir la partie catholique.

Une discipline pareille ne pourroit jamais être suivie en Allemagne; elle est contraire aux dispositions du Congrès de Vienne et aux lois organiques de la Confédération germanique, qui établissent une entière liberté des consciences.

La desunion dans les familles et le trouble dans l'ordre civil en seroient les suites funestes mais infaillibles.

Les Princes et Etats réunis en s'occupant du retablissement de l'épiscopat conjointement avec le St. Père, ont dû fixer leurs regards sur l'état des choses présent en Allemagne, comme il a été formé par les derniers événemens. Jamais l'ancien ordre ne se retablira tel qu'il a été. Si les institutions proposées ne sont pas conformes à la discipline telle qu'elle existoit en Allemagne avant les derniers événemens, elles ne sont sûrement pas contraires à la discipline en général, et dans l'impossibilité de retablir la première, rien ne paroit plus naturel, que de recourir autant que possibile aux Constitutions primitives de l'église. A la manière franche et loyale avec laquelle les Princes et Etats réunis se prononcent, on ne peut pas préférer qu'ils se prêtent é des stipulations, qui peut-être dans les rapports constitutionnels, où ils se trouvent, ne pourroient jamais être réalisées, et — ils sont accoutumés de tenir la parole une fois donnée.

Les Soussignés, après avoir exposé, conformement à leurs instructions, les intentions de leurs hauts Commettans, ainsi que l'unique point de vue, sous lequel a été conçue et redigée leur Déclaration, se flattent d'autant

plus que le St. Père voudra bien y prêter son assentiment, que les Princes et Etats réunis viennent de donner une nouvelle preuve de leur ardent désir de s'entendre avec le Chef de l'église, en consentant aux modificationes suivantes fondées sur les premiéres ouvertures confidentielles de Son Eminence: Ad Introitum Declarationis. 1) Les Princes et Etats réunies consentant, qu'après les mots: »ut Episcopatus,“ ceux: »quibus ecclesia catholica regitur,« soient omis. Ad Art. I. Declarationis. 2) Ils se prêtent très volontiers à la demande, de mettre le mot: „Romana,« après les mots: »ecclesia catholica apostolica,“ ainsi que 3) d'omettre les mots: »secundum principia suae religionis fundamentalia,« mais sous la Déclaration expresse, que, comme ici il ne peut pas être question de dogmes, la différence entre l'essentiel et l'accidentel dans la religion catholique est trop fondée dans la nature des choses et trop généralement reconnue, pour qu'il soit nécessaire d'en faire mention. Ad Art. III. 4) Les mots: »Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare,« n'ont d'autre but, que celui d'empêcher, que les chanoines ne puissent plus, comme jadis, mener une vie oisive, mais devront être versés dans les sciences et dans toutes les affaires ecclésiastiques, pour pouvoir former le Conseil de l'évêque et le Sénat de l'église; afin qu'il ne soit pas nécessaire d'employer d'autres personnes. Les Princes et Etats réunis désirant cependant de pouvoir rassurer le St. Père sur l'appréhension énoncée, proposent de substituer aux mots: »quorum muneris est,« les mots: »quibus incumbit,« mais la clause: »juxta ea, quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo,« ne peut être insérée dans la Charta des Princes et Etats, parcequ'elle ne touche que des rapports purement ecclésiastiques. D'ailleurs les lois, qui fixent les droits et les devoirs des chapitres, sont trop reconnues, pour qu'il soit nécessaire de les citer, et quant aux coutumes, il ne pourroit pas en être question, puisque depuis le Recès de l'empire de 1803 il n'existe presque plus de chapitres en Allemagne, et dans la plus grande partie

des états Réunis il n'en a jamais existé. Ad Art. V. 5) Jadis le nombre des chanoines a pû paroître suffisant pour l'élection d'un évêque, surtout parceque ces chanoines avoient le droit d'éligibilité exclusif. Cette prérogative d'une classe n'existe plus, le choix de 3. individus doit d'autant plus se faire parmi tout le clergé du diocèse que le nombre des chanoines sera trop borné. Voilà aussi la raison toute simple et claire, pourquoi ce nombre des électeurs ne pourroit suffire, pour gagner la confiance et assurer sa tranquillité du clergé et du peuple sur sur l'élection de leurs pasteurs. Les événemens susmentionnés, après avoir changé l'ancien état des choses, rendoient nécessaire de trouver un expédient. Rien ne paroit plus naturel, que de le puiser, autant que possible, dans les institutions primitives de l'église, dès que les gouvernemens ont renoncé à la nomination des évêques.

Les Doyens ruraux comme les supérieurs des Curés de tout le Dioecèse sont sans doute les plus propres à porter le collège électoral au nombre convenable, et à fonder la confiance, qui lui est essentiellement nécessaire. Jamais leur nombre ne devra surpasser celui des chanoines. C'est en faveur de leurs sujets catholiques et pour faciliter l'assentiment de Sa Sainteté, que les Princes et Etats réunis ont adopté ce mode de pourvoir aux Sièges épiscopaux, en ne reservant pour eux mêmes que le droit du Veto.

Les mots: »designabit eum, qui fiat episcopus,« n'ont dû indiquer autre chose.

Ils ne pouvoient s'attendre aux difficultés non plus qu'aux prétensions qu'a fait naître cette disposition. La religion des Princes n'est qu'un rapport purement personnel, et ne peut jamais empêcher l'exercice des droits de Souveraineté, qui embrassent toutes les confessions reçues, ni annuller les droits de propriété tels pr. ex. que celui de patronage fondè en Allemagne sur des réalités. Se St. Père lui-même avoit déjà consenti en 1807. à la nomination de deux évêques par Sa Majesté le Roi de Wurtemberg. Jamais de droit du Veto n'avoit trouvé de difficulté pour les gouvernemens, dont les Chefs ne

professent point la religion catholique. Le Veto, que le St. Père s'est montré prêt d'accorder au Roi d'Angleterre pour les églises catholiques de l'Irlande, et qu'il vient de proposer aux gouvernemens réunis, est même plus étendu que celui demandé par les Princes, mais il ne peut convenir à l'Allemagne non plus que l'autre mode énonce dans l'Exposé. En Irlande il n'y a point de chapitres, dont il ne peut point y avoir d'élection canonique. La liste des individus proposés pour les sièges soumise au Veto du Prince et aux choix du St. Père, ne peut s'accorder avec le scrutin stipulé pour les élections canoniques.

Nos hauts Commettans ont soumis leur Veto à l'élection et l'ont limité à deux Individus. Néanmoins pour épuiser leur condescendance ils proposent de changer la redaction contesiée de la manière suivante: „ex his fiet episcopus, quem summus territorii Princeps, caeteros recusando, pro tali agnoscit.“

6) Pour ce qui concerne le terme de la confirmation des évêques élus, il paroit qu'il y a un malentendu. Comment les Princes et Etats voudroient-ils prescrire au Chef de l'église un terme pour faire ce qui est abandonné à Sa haute dignité, et ce que Ses soins paternels pour le bien des églises l'engageront de hâter tant que possible!

Mais sur ce point de la plus haute importance les Princes et Etats réunis ont dû être d'autant plus jaloux de s'en tenir à des lois de l'église déjà existantes et très précises, qu'ils se sont convaincu de leur utilité ainsi que de leur nécessité. Dans une nouvelle organisation, dont le but est de terminer l'état incertain, qui existoit jusqu'ici, pourquoi le St. Père — en se conformant aux lois de l'église sanctionnées par Son Chef — ne conviendroit-il point avec les gouvernemens sur un terme, qui paroît assez étendu pour tout ce qu'exige le pourvoi aux Sièges, surtout parcequ'à l'avenir rien n'empêche que les élections ne se fassent de suite, sans attenore le terme accordé de 3 mois? D'ailleurs le procès informatif, ainsi pue la confirmation pontificale se trouveront naturellement facilités par l'élection canonique faite de la manière pro-

posée, puisqu'elle renferme un temoignage éminent de la capacité du merite, et des titres de confiance réunis dans la personne choisie par le Collège électoral et approuvée par le prince.

D'après cet exposé les Princes et Etats réunis se flattent que le St. Père approuvera la modification suivante: „Cum juxta Canones Sedes episcopales ultra terminum sex mensium vacare non debeant, electio intra temporis brevissimi spatium absolvenda et ab electo deinde confirmatio petenda est, quam Sua Sanctitas, processu intra Provinciam per metropolitanum aliumve Provinciae episcopum instructo, concedere non dedignabitur.“ Ad Art. VI. Les Soussignés sont chargés de communiquer ci jointe la formule du serment, que devront prêter les évêques à leurs Souverains. Ad. Art. VII. 7) Pour l'élection des chanoines on consent à la même modification, qui a été consentie à l'Art. V. concernont l'élection des évêques. 8) La désignation de celui d'entre les membres du Chapitre, auquel la charge de Doyen sera confiée, ne peut jamais être envisagée comme une nomination à un bénefice ecclésiastique, parcequ'il *ne s'agit* ici que d'un emploi à conférer à une personne, qui a déjà passée par le scrutin du Clergé. Le chapitre, qui a le droit d'élire les évêques et les chanoines, ne contestera pas au Souverain la faculté de choisir un homme de confiance et de connoissance dans l'administration des fonds, que le gouvernement, qui les a fournis, est interessé de conserver. Néanmoins les Princes et Etats réunis sont très disposés d'énoncer, ce qu'ils étoient sans cela intentionnés de faire, en ajoutant les mots: »audito Episcopi et Canonicorum consilio,“ et ils ne doutent pas, que cela ne reponde aux désirs du St. Père. 9) Pour rassurer Sa Sainteté au sujet de la nomination des Vicaires généraux ainsi que des évêques in partibus, les Princes et Etats consentent à la modification suivante: »Episcopus ex Canonicorum numero Vicarios tam in spiritualibus quam in pontificalibus, ubi necessarii fuerint visi, eliget, supplicabitque Sanctitati Suae, ut ei, quem ad munus Vicarii in pontificalibus promoveri cupit, titulum in partibus assig-

net, quo obtento consecrabitur.“ Ad Art. VIII. La charge de Vicaire Général devra ordinairement étre conférée au Doyen du chapitre, majs dans le cas, que cela ne pourroit se faire, l'évéque s'entendra avec le Souverain à ce sujet, surtout pour ce qui regarde les appointemens.

Les Soussignés après toutes les preuves de déference de la part des Princes et Etats, qu'ils viennent d'exposer, ne doutent pas, que le St. Père ne trouve sa coopération facilitée, et qu'en passent sur d'autres remarques moins importantes, il ne laisse librement agir son empressement exprimé à plusieurs reprises, de s'entendre avec les Princes et Etats réunis.

Pour ce qui concerne quelques points de la plus haute importance insérés dans l'Exposé des sentiments de St. Père, les Soussignés doivent les reserver d'autant plus au jugement de leurs hauts Commettans, qu'ils touchent essentiellement les rapports de Gouvernemens. C'est particulièrement la contestation des droits de Souveraineté circa Sacra, dont les Soussignés auroient bien desiré, qu'il n'eut pas été fait mention.

Ces droits sacrés ne peuvent jamais être mis en question, et il n'y a lieu de traiter à leur égard, parcequ'il n'y a aucun pouvoir, qui puisse les accorder ou les refuser. Aussi le St. Père ne voudra-t-il surement pas priver les catholiques dans les pays réunis des avantages de la protection, que viennent leur accorder leurs Princes, et par laquelle ceux-ci se chargent de l'obligation d'assurer à jamais la liberté des consciences et le libre exercice du culte de leurs sujets catholiques.

Pour ce qui est de l'apprèhension enoncée par le St. Père, que dans l'organisation des élections les Princes n'aient embrassé des Principes trop démocratiques, elle ne sera pas partagée par les Princes et Etats, parcequ'ici il ne peut être question, que des institutions de Jesus Christ et de ses apôtres, sur lesquelles se fonda le choix des premiers pasteurs.

Les Princes, qui confient aux Curés Catholiques la surveillance de l'éducation élémentaire de leur peuples, ne pourront jamais s'inquiéter du concours de 6 ou 8

membres du Clergé à un acte, qui se borne à l'élection d'un évêque, lequel devra avoir en outre l'assentiment du Souverain et la confirmation du Chef de l'église.

Enfin pour les imputations graves faites aux Universités dans les pays réunis, les Soussignés doivent se borner à l'assurance, qu'ils ne connoissent point de raisons, qui puissent les appuyer, et qu'ils croient, que le St. Père peut parfaitement se reposer sur les soins et sur la vigilance des Princes, ainsi que sur la vigueur, avec laquelle ils sauraient réprimer les excès de toute espèce.

Il ne reste aux Soussignés, que de prier Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat, de vouloir bien leur accorder Sa bienveillante intervention, pour conduire la négociation au resultat désiré de part de d'autre. Leurs instructions récentes les mettent à même de pouvoir la terminer aussi promptement, que l'état des choses la paroît exiger, et comme le St. Père partage l'empressement des Princes et Etats réunis à cet égard, ils se flattent d'apprendre bientôt une resolution, qui y soit conforme, et qui reponde ainsi à leurs voeux les plus sincères.

Les Soussignés saisissent cette occasion, pour réitérer à Son Eminence le Cardinal Secrétaire d'Etat Consalvi l'assurance de leur plus haute considération.

Rome, ce 3. Septembre 1819.

Le Baron de Schmitz-Grollenburg.

Le Baron de Türkheim,
étant indisposé
y joint sa Déclaration.

Fidem Copiae.
T. König, Secret. legat.

**Wilhelmiten** verdanken ihre Entstehung dem Herzoge Wilhelm von Aquitanien, welcher im Jahre 1152 bei Grosseto unweit von Sienna das erste Kloster erbaute. Sie nahmen die Regel des heil. Benedikts als Lebens-Norm an, trugen eine weiße Kleidung, und außer der Clausur einen weißen Mantel. P. Innocenz IV. bestätigte diesen Orden im Jahre 1248.

**Wohlanständigkeit** (impedimentum publicae honestatis) ist dasjenige Ehehinderniß, welches entweder aus gültig und unbedingt geschlossenen Sponsalien entsteht, und sich nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient [1]) nur auf den ersten Verwandtschafts-Grad erstreckt, so daß der Bräutigam alle jene Personen, welche mit der Braut im ersten Grade blutsverwandt sind, ohne erlangte Dispensation nicht gültig ehelichen kann, oder es entspringt dasselbe aus einer geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe (ex matrimonio rato, sed non consummato) und es geht in diesem Falle bis auf den vierten Grad einschließlich.

Das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit ex marimonio rato tritt auch bei einer ungültig geschlossenen Ehe ein, nur darf die Ehe nicht wegen Mangels der Einwilligung, oder eines vor der Ehe schon vorhandenen trennenden Hindernisses wegen ungültig seyn. Durch die bloße Aufhebung der Sponsalien verliert dasselbe keineswegs seine Wirkung; auch besteht es noch dann fort, wenn gleich ein Theil der Ehe-Verlobten gestorben ist; ausgenommen, es wäre auf besonderes Nachsuchen Dispensation ertheilt worden [2]). An sich ungültige Sponsalien

---

[1]) Sess. XXIV. C. 3. de reform. matrim. „Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ex ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus, jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.“ Cf. Can. 14. C. 27. q. 2. C. 8. X. de sponsal. Vergl. Stapf, a. a. O V. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831. S. 343 ff. Binterim a. a. O. VI. 2. S. 464.

[2]) So entschied Alexander VII. (1658.) C. un. de sponsal. in 6to. „Ex sponsalibus puris et certis, etiam si consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, Religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impedimentum et dirimendum sequentia sponsalia et matrimonia, non autem ad praecedentia dissolvendum, impedimentum justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit, et postmodum cum secunda prioris consanguinea idem fecit, ex priorum sponsaliorum vigore (quibus per publicae honestatis justitiam ex secundis sponsalibus subsecutam minime derogatur) ad matrimonium contrahendum cum prima remanet obligatus.“

ziehen das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit oder Ehrbarkeit niemals nach sich. Uebrigens wurde dieses Ehehinderniß von der bürgerlichen Gesetzgebung in das Kirchen-Recht aufgenommen.

**Wunderbücher.** S. d. Art. Denkbücher.

# 3.

**Zahl goldene.** S. d. Art. Kalender.

**Zauberei** ist ein geistliches Verbrechen, welches dadurch begangen wir, daß Jemand mit dem bösen Feinde gleichsam einen Bund schließt, und durch dessen Hülfe außerordentliche Wirkungen hervorzubringen. S. d. Art. Magie.

**Zehent.** Zu den gemeinen kirchlichen Sachen gehört besonders der Zehent, d. i. ein gewisser Theil der Früchte von einem Grundstücke, wie solcher durch Gesetze, Herkommen, oder Gewohnheit bestimmt ist, und den der Eigenthümer — Besitzer eines Guts oder Grundstückes oder überhaupt einer Sache — an einen Dritten abzugeben schuldig ist [1]), oder der Zehent ist ein gewisser — gewöhnlich der zehente Theil der Früchte einer fruchtbringenden — Sache, oder des Kunstfleißes [2]). Die Befugniß, einen Theil der Erzeugnisse eines Guts von dem eigenthümlichen Besitzer zu fodern, heißt Zehentrecht. Derjenige, welcher den Zehent entrichten muß, wird Zehentholb, und Jener, an den er jährlich in der Regel abzugeben ist, Zehentherr (decimator) genannt.

Man sagt auch: „decimae sunt pars quota fructuum a perceptore eorundem alteri, qui earum exigendarum jus habet, solvenda.“

---

[1]) C. 21. X. de decim.

[2]) Wenn auch von der fructus industriales in Deutschland kein Zehent entrichtet wird; so verordnet dies doch das kanonische Recht. Lippert, Annalen III. 196.

In diesem Begriffe liegen folgende Merkmale: a) der Zehent ist eine **pars quota**, also nicht bestimmt, wiewohl gewöhnlich, der **zehnte Theil**, b) **fructuum**, also nicht **rerum quaruncunque**, die Jemand etwas besitzt, sondern die Erzeugnisse oder Früchte sind das eigentliche Objekt der Zehenten. Unter den Erzeugnissen eines Guts werden aber nicht bloß **Feldfrüchte** jeder Art, sondern auch der Ertrag der Jagd, Fischerei und des Vogelfanges verstanden, ferner was durch die Viehzucht sowohl an Thieren selbst, als an Käse, Butter, Milch u. s. w. gewonnnen, endlich was an bürgerlichen Früchten aus einem Gute bezogen wird [3]); **perceptore eorundem**; es ist also eine Last, welche auf dem haftet, der die Früchte eines zehentbaren Grundstückes bezieht, und nug dieser kann in der Regel angehalten werden, den Zehent zu entrichten. d) Genau genommen ist auch ein Unterschied zwischen **decimae** und **decima**, dieses letztere heißt bisweilen **ecclesia baptismalis**, also ein gewisser Distrikt.

Die Zehenten reichen über die mosaische Epoche hinaus, und waren in der theokratischen Verfassung der Israeliten zum Unterhalte der Leviten bestimmt [4]), indem der Stamm **Levi** statt des

---

[3]) **Bayer. Landrecht** II. C. 10. §. 1. 2. **Seuffert**, Das Baurecht, die Real-Lasten und das Näher-Recht. gr. 8. Würzburg 1819. S. 80.

[4]) Gen. 14. 3. 28. 22. Exod. 22, 29—30. Num. 18, 26—30. Jos. 21. **Devoti** l. c. T. II. p. 432. „Prima, quae in sacris litteris occurrunt, decimarum exempla sunt Abrahami decimae e manubiis omnibus devictorum ab eo Regum, quas ipso sacerdoti Melchisedecho persolvit. Gen. 14, 20. Imitatus hanc avi pietatem Jacobus omnium, quae sibi in Mesopotania acquirenda esset, decimas Deo offerendas vovit Genes. 28, 22. quam fidem ab itinere reducem liberasse nemo dubitat. Denique Mosaica lege in Levit. 26, 30. jussi sunt Hebraei decimas persolvere, et tunc quidem decimae Levitis et Sacerdotibus Dei mandato deberi caeptae sunt.“ — Uebrigens sind über die Frage des Ursprungs der Zehenten die gründlichsten Geschichtsforscher in ihren Meinungen getheilt. **Birnbaum**, Die rechtliche Natur der Zehenten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des römischen und fränkischen Reichs, historisch entwickelt. gr. 8. Bonn 1831. S. 26. **Permaneder**, die kirchliche Baulast. 4. München 1838. S. 11 ff. **Göschl M.**, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehenten. Aschaffenburg 1837.

den übrigen Stämmen zugetheilten Grundeigenthums die Zehenten als seinen Theil erhielt.

Moses erkor den Stamm Levi zum Priesterstande und zum Dienste Jehovas. Die Leviten hatten keinen Theil am gelobten Lande; zur Sustentation wies er ihnen den Zehenten und die Erstlinge (primitiae) an. Der Zehent mußte Deutr. 14, 17—22 entrichtet werden a) von allem Ertrage der Aussaat auf den Aeckern, b) von den Baumfrüchten, c) von dem Viehe, und was unter dem Hirtenstabe geht. Lev. 27, 30—33. »Alle Zehenten des Landes, sowohl vom Getreide, als von Baumfrüchten gehören dem Herrn, und sind ihm geheiligt. Wenn aber Jemand seine Zehenten ablösen will, soll er den fünften Theil dazu thun. Und was von Rindern und Schafen und Ziegen von Allem, was unter dem Hirtenstab durchgeht, das Zehente kommt, das soll geheiligt werden dem Herrn. Und man soll dabei nicht wählen, weder das Gute, noch das Schlechte, noch eines mit dem andern vertauschen. Im Fall es aber Einer vertauschet, soll das Vertauschte und Eingetauschte dem Herrn geheiligt seyn, und nicht gelöset werden.« Diese Zehent-Absonderung fand jährlich Statt, und war Einkommen der Leviten. Die Wittwen, Waisen und Fremde erhielten alle drei Jahre den Zehenten von allen Erträgnissen. Die Leviten kommen auch hier als Theilnehmer vor. Deutr. 14, 26. Es ist aber zweifelhaft, ob dieser Waisen-Zehent erst nach Absonderung des levitischen gegeben worden, oder nur in der Art, daß der Levite hier an einem Zehent-Einkommen die Wittwen, Waisen und Fremde Theil nehmen lassen mußte. Deutr. K. 14 und K. 26. scheinen zu bestätigen, daß ein alle drei Jahre wiederkehrender zweiter Zehent Statt fand. — Die Zehent-Einführung erhielt in ihrer Ausführung eine zweifache oder auch dreifache Gestalt; die erste durch Num. 18, 21—32., die zweite Deutr. 14, 22—39 und eine dritte will man noch in I. Kön. 8. 15. finden. Der Levite mußte von seinen Zehenten dem Priester Aaron und dessen Nachkommen den zehenten Theil abreichen. Num. 18, 26. Der Zehent war entweder Feld- oder Blutzehent. Der Zehent war ablösbar, wenn der fünfte Theil hinzugesetzt wurde; die Ablösung scheint jedoch nur für den vorübergehenden Fall berechnet gewesen zu seyn. Bei der Absonderung soll nicht das Beste, aber auch nicht das Schlechteste gegeben werden. Die Art der Auszehentung ward aller Wahrscheinlichkeit nach durch

die Observanz bestimmt. Die Erstlinge (primitiae) gehörten als Oblationen an Jehova, Aaron und seinen Nachkommen. Sie bestanden in den ersten Früchten, und in der männlichen Erstgeburt. Num. 18, 12. Die männliche Erstgeburt des Menschen, wie alle unreine männliche Thiere konnten ausgelöst werden. Der erstgeborne Bock und Stier wie das erstgeborne Lamm waren nicht auslösbar, sondern sie wurden geopfert; und der Priester erhielt davon sowohl, als auch von den Erstlings-Früchten seinen Antheil nach vollbrachtem Opfer. Diese Primitien haben wie der Zehent gleiche Entstehung. Die Geschichte des Zehenten hängt überhaupt mit der Geschichte des israelitischen Volkes innigst zusammen [5]).

Bei den Römern kommt der Zehent gleichfalls und zwar in dreifacher Gestalt vor: a) als Gelübde (ex voto) d. i. als eine Gabe zu frommen Zwecken, b) als Bergwerk-Zehent, welcher von Privaten an den Fiskus entrichtet wurde; dies traf besonders Jene, welche den Bergbau zur Gewinnung brauchbarer Metall-Körper betrieben, ohne Eigenthümer des Grund und Bodens zu seyn; diese mußten sowohl an den Fiskus, als an den Eigenthümer des Grund und Bodens Zehent entrichten; c) der Straf-Zehent, welche jene entrichten mußten, welche muthwilliger Weise Prozesse führten. — In Germanien gab es einen Zehent von den sogenannten decumatischen Feldern d. i. von einem Gebiete, welches von der Donau bis an den Unterrhein sich erstreckte, und wovon die Besiegten den Siegern Zehent entrichten mußten [6]).

---

[5]) Lippert, Annalen I. S. 69 ff. Steiner, Ueber das Zehentrecht. Kühlenthau, Die Geschichte des deutschen Zehenten. 8. Heilbronn 1837. S. 2 ff. Permaneder a. a. O. Böhmer, Die kirchliche Alterthums-Wissenschaft. II. B. gr. 8. Breslau 1839. S. 105.

[6]) Tacit. German. C. 29. „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite aucto, promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.“ Zacharia, die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehenten. gr. 8. Heidelberg 1831. S. 10.

Nach dem Beispiele Israels und der levitischen Zehenten [7]) wurden diese, nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, auch in der christlichen Kirche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus, und zum Unterhalte der Kleriker [8]). Die Kirchen-Väter des vierten und fünften Jahrhunderts ermahnten schon die Christen zur Entrichtung der Zehenten an die Geistlichen [9]). Dieselbe Auffoderung erließen die Concilien. Zuerst geschah dies von dem Concil zu Tours (567) [10]). Das II. Concil zu Maçon (585). C. 5. erklärte sich hierüber noch in weit stärkerer Sprache, und erhob die Entrichtung der Zehenten an die Geistlichen, analog den alttestamentalischen Bestimmungen, zu einem Gebote unter Androhung des Ausschlusses gegen die Renitenten [11]).

---

[7]) Levit. 27, 30.

[8]) Can. 8. C. 16. q. 7.

[9]) Tertullian, apol. 39. „Modicum unusquique stipendium menstrua die vel cum velit, et si modo velit, et si modo possit, nam nemo compellitur, sed sponte offert, haec quasi repositae pietatis.“ Hieronym. in Comment. ad C. 3. Malach. August. Comment. in psalm. 146. Chrysostom. Hom. XV. in ep. ad Eph. Cf. Cyprian. de unit. Eccl. p. 85. et ep. 1. p. 170. „Quae nunc ratio, inquit, et forma in clero tenetur, ut qui in Ecclesia Domini ordinatione clericali promoventur, in nullo casu ab administratione divina avocentur; nec molestiis ac negotiis saecularibus alligentur, sed in honore sportulantium fratrum, tanquam decimas ex fructibus accipientes, ab altari et sacrificiis non recedant. Cf. Can. 65. C. 16. q. 1.

[10]) Labb. T. V. p. 868. Cf. Can. 2. C. 16. q. 2.

[11]) Omnes igitur reliquas fidei s. catholicae causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, opportet nos ad statum pristinum revocare, ne nobis simus adversarii, dum quae cognoscimus ad nostri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod nefas est, silentio praeterimus. Leges itaque divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas: nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum,

Der König Guntheranus unterstützte den Beschluß dieser Synode, während Kaiser Justinian [12]) den Bischöfen befahl, daß sie die Entrichtung der Zehent-Abgabe nicht mit Kirchen-Strafen betreiben, und auf solche nicht als entschiedenes Gewohnheits-Recht dringen sollten [13]). In der abendländischen Kirche consolidirte sich nach und nach das Zehentrecht als die ergiebigste Quelle für die Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse und für den Unterhalt der Klerikeer, während im Oriente größtentheils hiefür auf eine andere Art Fürsorge getroffen wurde [14]).

Schon in der vorkarolingischen Zeit war es der Kirche gelungen, das Zehentrecht für sich in Uebung zu bringen; dieß beweiset schon der Umstand, daß die Pächter von Kirchengütern verpflichtet waren, neben dem usuellen Pachtzehentel auch noch die Verbindlichkeit des canonischen Zehenten anzuerkennen. Das Pachtzehntel hieß Nona, der Kirchen-Zehent Decima. So verordnet 616 Bischof Bertrand C. 11. d. Act. Pontif. Cenomanensium: „Precamur Domino et Successori Nostro et per Deum Trinitatis conjurantes, ut de villis, quas ego sanctae ecclesiae per hanc foliam testamenti delegavi, vel quae meo tempore conquisitae sunt, vel in donationem sanctae ecclesiae pervenerunt, ex omnibus et in omnibus decimas annonae, vini, casei, lardi; omnes decimas in domo ipsa S. Michaelis Archangeli annis singularibus con-

---

aut in captivorum redemptionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.“ Vergl. Eisenschmid, Römisches Bullarium. I. B. gr. 8. Neustadt a. d. O. 1831. S. 355.

[12]) Das Zehent-Recht lag schon völlig ausgebildet im römischen Rechte. Niebuhr, Römische Geschichte. gr. 8. II. Aufl. Berlin 1830. S. 146. Savigny's Forschungen über den römischen Kolonat in der Zeitschrift für geschichtliche Rechts-Wissenschaft VII. B. III. Hft. Berlin 1828. S. 273. — Justinian erklärte in Betreff des Zehenten: „Agraria, pascuaria vel decimas Ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor vel decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat, Ecclesiae vel clericis nullam agentes publici requirant functionem.“ Birnbaum a. a. O. S. 125.

[13]) L. 39. 8. 1. Cod de episcop. et cleric.

[14]) Cf. Phot. in Nomocan. IV. 1.

gregentur, sicut nostro tempore actum fuit, et Pauperibus et Peregrinis in eorum alimonia ministrentur.“ Hieher gehört auch die Reklamation der Bischöfe von Rheims und Rotomachern: „Pipinus Synodum apud Liptinas congregari fecit, cui praefuit cum s. Bonifacio Legatus Apostolicae Sedis Gregorius nomine. Nam et Synodum ipsam habemus et quantamcunque de rebus ecclesiasticis, quas Pater tuus abstulerat, ecclesiis reddere procuravit. Et quoniam res ecclesiis, a quibus ablatae erant, restituere propter concertationem, quam cum Waifaro Aquitano duce habebat, non praevaluit; precarias fieri ab Episcopis exinde petiit et nonas et decimas ad restaurationes terrarum dari constituit, usque ipsae res ad ecclesiam revenirent.“ Dieß beweiset auch das Chronicon Spirense von Mutterstadt in Senkendorf Sal. Jur. et Histor. VI. p. 151. „Principii Ecclesiae Nemetrinae Episcopi tempore Sigebertus, Francorum Rex, decimas omnium frugum tam de anona, quam de vino, melle, jumentis porcisque et de omni reliqua solutione ad fiscum suum in pago Spirensi spectante Ecclesiae Nemetrinae dedit.“ Nach Ekhard de reb. francon. T. II. p. 833 fand eine ähnliche Verpflichtung bezüglich des Bisthums Würzburg Statt.

Insbesondere erhielt das Zehent-Recht der Geistlichen wegen ihrer Verdienste um Staat, Kirche und Wissenschaft durch die Einwirkung der fränkischen Könige, besonders Karl's d. Gr., die größte Befestigung, indem letzterer (779) die Zehent-Pflicht als allgemein erklärte, und solche wiederholt mittelst energischer Maßregeln sowohl im fränkischen Reiche, als in den neu eroberten sächsischen Provinzen durchzusetzen suchte [15]). Auf diese Weise

[15]) Capitul. Caroli M. Lib. V. C. 154. — Capitul. de ann. 777. C. 7. De decimis; ut unusquisque suam decimam donet, atque per jussionem Pontificis dispensetur. Capitul. de partibus Saxoniae C. 16. „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente decima pars Ecclesiis et Sacerdotibus reddatur.“ C. 17. ibid. „Secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicui-

ward eine allgemeine Zehent-Ordnung von Seite des Staates erlassen.

Karl d. Gr. unterwarf zur leichteren Durchführung der Zehent-Pflicht nicht nur seine eigenen Domainial-Güter, sondern auch Städte, welche der ärarialischen Verwaltung unterstellt waren, und befahl ihnen die Abführung des Zehenten an die Kirchen [16]), und zwar a) zum Unterhalte der Kirchen-Beamten, mit einem Theile für den Bischof und mit einem für den Pfarrer [17]), b) zur Erbauung und Herstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude [18]), und c) für die Armen, oder überhaupt für die Zwecke

---

que Christiano dederit, partem Deo reddant." Capit. Francoford. ann. 794. C. 23. „Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad Ecclesiam conferat." — Cap. Reg. Franc. Cap. Episc. Ep. 6. „Unusquisque sacerdos cunctos sibi pertinentes erudiat, ut sciant, qualiter decimas totius facultatis ecclesiis divinis debite offerant." Capit. Caroli M. et Ludovici Pii Lib. VI. Ep. 29. Decrimas et primitias non tardabis offerre Domino de filiis tuis primogenitis. De bubus quoque et ovibus similiter facias." Capit. Carol. M. et Lud. P. C. 7. „Qualiter vero decimae dispensari debeant, Canones sacri constituunt, scilicet ut quatuor partes ex omnibus fiant, una ad fabricam Ecclesiae relevandam altera pauperibus distribuenda, tertia presbyteris cum clericis suis habenda, quarta Episcopo reservanda." C. 12. X. de decim. Can. 1. C. 13. q. 1. Can. 47. C. 16. q. 1. Van Espen, jus eccles. univ. P. II. Tit. 33. C. 1. Thomassin l. c. P. III. C. XI. Lib. I. C. Eckard, de reb. Franc. orient. T. I. p. 667. „Carolus M. decimas inter Reges Francorum primus sua authoritate introduxit ac universales esse jussit, cum antea pro lubitu tantum ad exhortationes Episcoporum ab aliquibus exhiberentur. Schmidt, Geschichte der Deutschen, Bd. III. K. 1. 3. Dürr, Dissert. de paroch. percept. decim. novat. in German. exclus. §§. III. V. VI. Gambsjaeger l. c. T. I. §. 174. p. 310.

[16]) Capit. de villis C. 6. 7. „Volumus, ut judices decimam ex omni collaboratu donent ad ecclesias, quae sunt in nostris fiscis, et ad alterius Ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit."

[17]) Capitul. de ann. 801. C. 6. 7.

[18]) Capitul. I. a. 813. C. 19. „Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decima, nec alia ulla possessione priventur, ita ut novis tribuatur ecclesiis." Permaneder, die kirchliche Baulast. 4. München 1838. S. 37.

der Wohlthätigkeit [19]). Anfangs bezog die Kirche nur den Prädial-Zehent, und selbst dieser wurde bisweilen unordentlich entrichtet [20]). Die Abgabe des Zehenten geschah ursprünglich an die Bischöfe, denen ohnehin in früheren Zeiten die Verwaltung des Kirchenguts zustand, und der bestehenden Bestimmung gemäß sollte nur der vierte Theil, nachdem die übrigen Theile zu den angegebenen Zwecken verwendet wären, verbleiben [21]).

Nicht überall kamen jedoch diese Gesetze in Uebung, vielmehr fanden gegen die Entrichtung der Zehenten mannigfache Widerstrebungen Statt, weßwegen sowohl geistliche, als weltliche Gesetze die Zehent-Pflicht wiederholt einschärften [22]).

Ludwig der Fromme und Lothar, so wie die Synoden von Cabilo, Worms, Mainz, Trebur und Trosley wiederholten die von Karl d. Gr. in Betreff des Zehenten erlassenen Verordnungen, und suchten ihnen den gehörigen Vollzug zu verschaffen, auch erließen sie über die Entrichtung des Zehenten selbst nähere Bestimmungen. Die Abgabe des neunten Theils nebst dem Zehenten, welche schon vor Karl d. Gr. von den Bischöfen verlangt wurde, ward durch Ludwigs des Frommen Gesetzge-

---

[19]) Capit. Add. III. C. 82. „Ut decimae, quae singulis dantur ecclesiis per consulta Episcoporum a Presbyteris ad usum Ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur.“ Capit. Ad. IV. C. 58. „Quod in unaquaque ecclesia, cui Episcopus praeest, quatuor tam de reditibus, quam de oblationibus fidelium fierri debeant portiones, ut una sit Episcopi, alia Clericorum, tertia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur. C. ult. de rescript. in 6to. L. 42. §. 10. Cod. de episc. et cler. Capitul. Caroli M. et Ludovici Pii. L. 7. C. 375. Thomassin l. c. P. III. Lib. X. C. 8. §. 5. Van Espen, P. II. Sect. IV. Tit. I. C. 2. N. 8. Endres, de decimatore nobili favor. eccles. parochial. quoad praescript. extinct. particip. 1775. §. 4.

[20]) Capitul. de ann. 829. Concil. Cabilonens. II. *Concil.* Turonens. (813) C. 16. Can. 19. ap. Labbaeum T. 9. p. 363. Concil. Mogunt (847). Can. 10. (888). Can. 17. Concil. Tribur. (895) Can. 13.

[21]) Cap. exc. ex. L. Longobard. 801. C. 44.

[22]) Harduin Collect. Concil. T. III. p. 461. Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 9. N. 12. Lambert Schaffnaburg. ad ann. 1069 et 1073. Histor. eccles. Lib. LXI. N. 18. Lib. LXIII. N. 73. Scriptor. rerum. Brunsuic. T. II. C. 91. p. 614.

bung gleichfalls sanktionirt. „Consideratum est, ut de frugibus terrae et animalium nutrimine nonae et decimae persolvantur.“ Ludovici Pii Capitul. ann. 819. C. IV. „Volumus et jubemus, ut de omni collaboratu et de vino et foeno fideliter et pleniter ab omnibus nonae et decimae persolvantur.“ Der Zehent zeugt auch heut zu Tage noch von der karolingischen Gesetzgebung; denn auf den Grund der Bestimmung über den dritten oder vierten Theil sind heut zu Tage noch viele Pfarreien zehentberechtigt, sowie viele Kirchen- und Armenfonds in Folge des ihnen schon damals zugestandenen Zehent-Antheils. Eben so beziehen die Staats-Kassen in Folge der Säkularisation die auf den Hochstiften und deren mensis episcopalibus radizirten Zehenten [23]).

Der Zehent wurde gegeben a) von allen Feld- und Baum-Erträgnissen; b) von der Nahrung, welche von den Thieren bezogen wird, Blutzehent, Eier, Schmalz, Butter, Käse, Honig u. dgl.; c) von allen Industrie-Erzeugnissen; d) von Holz.

Die Beneficiaten waren damals unbedingt zur Entrichtung des Zehenten verpflichtet; Weigerung oder zweimalige Nachläßigkeit hierin zog den Verlust des Beneficiums nach sich. Die Veräußerung eines Gutes in der Absicht, sich der Zehentpflicht zu entziehen, ward bestraft. Die Erbauung einer neuen Kirche im Bezirke einer schon bestehenden zehentberechtigten Pfarr- oder Tauf-Kirche konnte dieser ihr Zehentrecht nicht schmälern; eben so blieb die alte Kirche im Besitze des Zehenten, wenn Jemand seine zehentbaren Grundstücke veräußerte.

Die Bischöfe waren in Ansehung ihrer eigenen Güter zehentfrei; dieß ward auch auf die Aebte ausgedehnt [24]). Der Bischof und Pfarrer waren im Zehent-Distrikte die Allein-Zehentberechtigten.

Mit den Kirchen-Zehenten (decimae ecclesiasticae) standen schon früher weltliche Grund-Prästationen an die Gutsherren (decimae dominicales, indominicatae, regales, salicae) in Verbindung, so daß nicht alle Zehenten als ursprünglich rein kirchliche (decimae origine ecclesiasticae) betrachtet werden

---

[23]) Kühlenthau a. a. O. S. 41. Permaneder a. a. O.

[24]) Can. 44. C. 16. q. 1.

mögen; vielmehr schreibt sich daher schon der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehnten [25]). Sehr bald findet man auch, daß von einem und dem nämlichen Grundstücke eine doppelte Zehent-Entrichtung, nämlich zum Theile an die Kirche, zum Theile an die Grundherren [26]) geschah. Von den kirchlichen Zehenten kamen viele theils durch wirkliche Veräußerung, theils durch Schenkung an Laien, und wurden entweder wahres oder nutzbares Eigenthum derselben. Die Merovinger schenkten besonders nach der Eroberung Galliens nicht nur Bürger- und Maierhöfe, sondern auch Kirchen-Güter und kirchliche Zehenten zur Belohnung ihrer Waffen-Gefährten. Ja die Bischöfe belohnten oft ausgezeichnete Krieger, welche tapfer gegen die Ungläubigen gefochten, mit Kirchen-Zehenten, oder sie gaben solche an die Mächtigen ab, um deren Freundschaft dadurch zu erwerben [27]). Bisweilen veräußerte man kirchliche Zehenten, um mit dem Erlös Kirchen-Schulden zu tilgen [28]). Dann geschah es auch, daß sich adelige Guts-Besitzer, wenn sie an ihren Maierhöfen oder Schlössern für sich und ihre Untergebenen Kirchen erbauten und stifteten, die Zehent-Abgabe von den angewiesenen Dotations-Gütern vorbehielten [29]). Ueberhaupt wurden die Laien häufig mit Kirchen-Gütern und Kirchen-Zehenten (decimae infeudatae) *belehnt*, oder es gelangten dieselben auf andere Weise zu den kirchlichen Zehenten, so daß hierin später meist Alles von den Gewohnheiten der einzelnen Orte abhängt [30]).

Gegen die willkürliche Veräußerung der Kirchen-Zehenten protestirten nicht nur die Bischöfe, sondern auch Concilien sprachen sich dagegen aus, z. B. das Concil von Meaux (845) Can. 47. Die Päbste schärften die Zehent-Pflicht in ihrer Deklaration ein, und das dritte lateranische Concil (1197) sah sich

---

[25]) Capit. L. I. C. 57. „Ut qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis, Ecclesiae, cujus res sunt, donent." — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, I. Thl. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 442.

[26]) Capitul. VI. Ludovici Pii ann. 819. C. 9. 10.

[27]) Can. 13. C. 1. q. 3. Can. 3. C. 16. q. 7.

[28]) Dürr l. c. §. XVIII.

[29]) Concil. Meldens. C. 75.

[30]) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 2. de decim. in 6to.

veranlaßt, C. 14. »Prohibemus, ne laici decimas cum periculo animarum detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Siquis vero receperit, et Ecclesiae non reddiderit, christiana sepultura privetur« [31]).

Dieser Conciliar=Verordnung wurde von einigen weltlichen Inhabern der Kirchen=Zehenten durch die Zurückgabe derselben an die betreffenden Kirchen Genüge geleistet, von andern bis auf das Sterbebett verschoben, und da man oft nicht wußte, wie derlei Zehenten an Laien gekommen waren, so wurden solche häufig an Klöster und fromme Stiftungen vermacht, was auch die Päbste, sofern die Bischöfe einwilligten, zuließen [32]). Die weltlichen Inhaber der Kirchen=Zehenten verweigerten aber die Herausgabe derselben, wie dieß aus der Geschichte des unter Friedrich I. zu Gelnhausen im Jahre 1186 abgehaltenen Reichstags bekannt ist. Das Aufsehen, welches dadurch erregt wurde, verursachte, eine mildere Auslegung des lateranischen Beschlusses dahin zu geben, daß die bereits förmlich infeudirten Zehenten den Inhabern verbleiben, für die Zukunft aber keine weitere Veräußerung und Uebertragung derselben an Weltliche Platz greifen solle [33]). Indeß wurde auch diese Verordnung nicht überall befolgt.

---

[31]) Cf. Harduin. l. c. Thomassin l. c. T. III. Lib. 1. C. 1. N. 3—5. „Eine Reihe von Synodal=Schlüssen und Dekreten von Gregor VII. bis auf Alexander III., schreibt Hr. Eichhorn a. a. O. II. Th. S. 433, herab, durch welche man es allen Christen zur Pflicht machte, die Zehenten zurückzugeben, vermochte nicht, sie ihnen wieder zu entreißen; höchstens kamen einzelne Zehenten durch Schenkungen der Stifte und Klöster, aber nicht wieder zur Disposition des Bischofs. Auf der dritten lateranischen Synode a. 1179 wurde daher zwar noch die Herausgabe der Zehenten von Neuem anbefohlen, aber man ließ nun die Interpretation dieses Schlusses dahin zu, daß nur keine neuen Zehenten an Laien übertragen, diesen aber die bisher besessenen Zehenten nicht abgenommen, sondern von ihnen nur nicht wieder an andere Laien veräußert werden sollten.“ C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. sine consens. C. 2. §. 3. de decimis in 6to.

[32]) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 474.

[33]) C. 25. X. de decim. C. 2. §. 3. h. t. in 6to. Frey, Kritischer Commentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. S. 280.

Schon im Mittelalter war es nicht gelungen, unbedingt ein allgemein kirchliches Zehentrecht durchzusetzen. Die fränkischen Könige dehnten ihr Obervogteirecht über die Kirche sehr aus, welches das Eigenthums-Recht der Kirche sehr beschränkte; auch gab es viele Güter, welche bereits schon mit Zehenten belastet waren, und selbst Kirchen-Zehenten waren, wie bemerkt, an Laien häufig übergegangen. Dieß veranlaßte die Kirche, Ausnahmen bei dem allgemeinen kirchlichen Zehentrechte zu statuiren. Hiezu kam noch das in Anspruch genommene landesherrliche Zehentrecht, welches sich durch die staatsrechtlichen Doktrine besonders in Deutschland immer mehr ausbildete, insbesondere durch die hin und wieder aufgestellte Behauptung, daß der Landesherr allein zufolge der Cultur-Gesetze auf den Bezug des Rott- und Neubruch-Zehenten berechtigt sey. Das Beispiel der Bischöfe, welche in den reichsunmittelbaren Ländern den Neubruchzehent erhoben, die Reformation und die Lehre protestantischer Canonisten, daß ein protestantischer Regent zugleich Summus Episcopus sey, veranlaßten gleichfalls eine Beschränkung des kirchlichen Zehentrechtes. Am meisten aber wirkten auf das kirchliche Zehentrecht ein: a) die französische Revolution, der Lüneviller Friede und die erfolgte Säcularisation, dann endlich die neuesten Gesetze über Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehenten.

Der Zehent wird verschieden eingetheilt. Rücksichtlich des Gegenstandes unterscheidet sich der Zehent in den dinglichen Real-, Natural- oder Prädial-Zehent (decimae reales, naturales, praediales), und in den persönlichen (Personal-Zehent(. Ersterer wird von den Früchten des Bodens und der Thiere, letzterer von dem Industrial-Erwerbe erhoben [34]). Der persönliche Zehent ist jedoch jetzt außer Uebung gekommen. Im strengeren Sinne wird der dingliche Zehent jener genannt, welcher von den durch Feld-Oekonomie gewonnenen Früchten, als Getreide, Wein rc. zu entrichten ist; Natural-Zehent hingegen ist derjenige, welcher sowohl an den Erzeugnissen des Grunds und Bodens als auch von den animalischen Produkten erhoben wird; und wo dieser dann Blut-Zehent (decimae animalium

[34]) Can. 66. C. 16. q. 1. C. 2. X. de decimis. Strauss, Dissert. de decimis. Mogunt. §. III. Gründler's Kirchenrecht. S. 103.

sive decimae carnaticae) heißt, welcher wieder im strengeren Sinne in den Thier- und eigentlichen Blut-Zehent unterschieden wird. Jener begreift dann nur den bestimmten Zehent-Antheil vom jungen Viehe, dieser aber den Antheil von Thieren gewonnenen animalischen Produkten in sich [35].

Der Real-Zehent wird auch in den großen und kleinen Zehent eingetheilt; zu dem großen gehört hauptsächlich der Getraide- und Wein-Zehent, zu dem kleinen Kraut, Rüben, Flachs, Hanf u. dgl.; was zu dem Einen oder dem Andern zu rechnen ist, bestimmen eigentlich die Landes-Gesetze, wie auch Gewohnheit und örtliches Herkommen [36]. Feld-Zehent heißt er, wenn er von den Früchten des Feldes, Dorf- oder Haus-Zehent aber, wenn er von den häuslichen Produkten des Viehes erhoben wird. Wird der Frucht-Zehent auf dem Felde in Garben eingesammelt, so heißt er gehobener Feld-Zehent, ist aber hiefür die Abgabe eines verhältnißmäßigen Surrogats derselben Frucht-Gattung z. B. die Ablieferung eines bestimmten Maßes von Körnern bestimmt, so wird er Sack-Zehent [37] (decimae saccariae) genannt. Dieses Surrogat kann übrigens außer dem Getraide auch in Geld oder sonstigen Prästationen bestehen.

Noch eine andere Eintheilung des Zehenten rücksichtlich des Gegenstandes ist in den alten und neuen — Neubruchs- oder Rott-Zehent (decimae veteres et novales), je nachdem derselbe von schon längst bebauten Gründen, oder von erst urbar gemachten und seit Menschengedenken noch nicht bebauten Grundstücken (agri novales, Neurotten, Neubrüche, Neurisse) erhoben wird [38].

Rücksichtlich des Subjekts wird der Zehent hauptsächlich in den geistlichen und weltlichen eingetheilt, je nachdem das

---

35) Der Zehent von Bienen, Immen-Zehent genannt, ist selten. Cf. Barthel T. op. jurid. Sect. I. §. 1. p. 528. Struben, rechtl. Bedenk. T. I. Bd. 102.

36) In manchen Gegenden findet auch Gartenzehent Statt; der gewöhnliche ist jedoch der Zehent von den Feldfrüchten; die Forst-Erträgnisse werden beinahe nirgends bezehntet.

37) Diese Benennung kommt daher, weil bei dieser Zehent-Abgabe gewöhnlich statt der Garben eine Quantität ausgedroschenen Getraides in Säcken von dem Zehentholden auf den Boden des Zehentherrn abgeliefert wird.

38) C. 33. X. de privil. C. 21. X. de verbor. signific.

Zehent-Recht einer Kirchen-Stiftung oder einer Pfarrei oder einer geistlichen Corporation wegen des geistlichen Amtes, oder einem Laien aus einem weltlichen Titel zusteht.

Wichtig ist die in der Ausdehnung des Zehent-Distriktes begründete Eintheilung des Zehenten in den allgemeinen (decimae universales) und in den besonderen (decimae particulares). Ersterer erstreckt sich auf alle Gründe und Frucht-Gattungen eines ganzen Bezirkes, letzterer aber nur auf gewisse einzelne Gründe und Parzellen, oder auf bestimmte Früchte; übrigens kann aus dem allgemeinen Zehent-Rechte über einen gewissen Zehent-Bezirk noch kein allgemeines Zehent-Recht auf alle Frucht-Gattungen gefolgert werden [39]). Vollkommen nennt man das Zehent-Recht, wenn es sich auf alle Frucht-Gattungen eines Zehent-Distrikts, unvollkommen hingegen, wenn es sich nur auf gewisse Früchte erstreckt.

Es kann auch in einem gewissen Distrikte oder einer bestimmten Orts-Markung nur ein einziger Zehent-Herr aller Früchte und zehentbaren Gründe seyn, oder es können mehrere Zehent-Berechtigte auf derselben Markung pro rata ihres Antheils concurriren. Auch kann die Abtheilung von der Art seyn, daß Einer den großen und ein Anderer den kleinen Zehent zu erheben berechtigt ist. Anfangs stand die Perception der kirchlichen Zehenten, so wie die Verwaltung des Kirchen-Vermögens überhaupt dem Bischofe zu, welcher sodann die Viertheilung vornahm. Als aber für jede Pfarr-Kirche eigene Einkünfte ausgeschieden, und als Dotation angewiesen wurden; ging dieses Recht an den Pfarrer über, welcher in der Regel auch der Zehentberechtigte von allen in seiner Pfarrei zehentbaren Objekten ist [40]), wenn nicht nach besonderen Landes-Gesetzen, Herkommen und Gewohnheiten ein Anderes Statt findet.

Der Personal-Zehent sollte nach den freilich außer Uebung gekommenen Gesetzen demjenigen Pfarrer gereicht werden, bei dem Jemand die Sakramente empfängt. Der Real-Zehent hingegen hatte sich durchaus nach der Pfarrei-Begrenzung zu richten, so daß der Blutzehent von demjenigen Viehe, welches in verschiede-

[39]) Wiese a. a. O. II. Th. 775.

[40]) Can. 42. C. q. 1. C. 13. 20. 29. 30. X. de decim.

nen Pfarreien auf die Weide getrieben wird, unter diese vertheilt werden soll [41]).

Die Bischöfe haben nach dem gemeinen Rechte in verschiedener Hinsicht ein Zehent-Recht, a) als Kirchen-Vorsteher ihrer Cathedral-Kirche stehen ihnen die Zehenten von allen Feld-Erzeugnissen zu, welche im Bezirke der Pfarrei an der Cathedrale fällig sind; b) waren sie auch in früheren Zeiten berechtigt, den vierten Theil von allen Zehenten zu erheben, welche in den einzelnen Pfarreien ihrer Diözese aufkamen; dieß ist jedoch größtentheils durch Observanz, Verjährung oder freiwillige Begebung aufgehoben [42]). c) Kam den Bischöfen das Zehent-Recht über alle jene Orte zu, welche keiner besonderen Pfarrei zugehörten [43]). Ueberdieß hatten sie ehemals ein Ober-Eigenthum über die kirchlichen Zehenten auf dieselbe Weise, wie über die Kirchen-Güter überhaupt [44]).

Das Zehent-Recht gründet sich entweder auf ein Gesetz oder auf besondere Rechts-Titel, als 1) auf Verträge [45]), wobei jedoch nach dem älteren canonischen Rechte nichts Weltliches dagegen gegeben werden, oder überhaupt nichts unterlaufen darf, was Simonie wäre. Allein da nach Ansicht der neueren Canonisten die

---

[41]) C. 18. 20. X. de decim.

[42]) Dieß Recht übte ehemals der Bischof von Konstanz aus. Riegger l. c. §. 484.

[43]) C. 13. X. de decim.

[44]) C. 18. de offic. jud. ordin. Wiese a. a. O. S. 779. — Nachdem aus mannigfachen Gründen die Verwaltung des gesammten Kirchen-Vermögens nicht mehr in den Händen der Bischöfe blieb, sondern diese den einzelnen Kirchen auch einzelnes Gut überließen, sich selbst aber nur gewisse Rechte zurückbehielten, andere Cathedral-Kirchen aber dieser Unterstützung nicht bedurften, fing das Zehent-Recht, wie schon bemerkt wurde, ein eigenes Recht der Pfarrer zu werden an. Darin ist es nun ebenfalls gegründet, daß das gemeine und ordentliche Recht (jus commune et ordinarium) mehr die Pfarrer, als die Bischöfe in Hinsicht der Zehenten begünstigt, und daß daher der Bischof, welcher vor dem Pfarrer ein solches Zehent-Recht zu haben behauptet, hiefür einen besonderen Rechtstitel aufweisen muß, indem der Pfarrer einmal die im gemeinen Rechte begründete Präsumtion für sich hat. C. 18. 20. X. de decim. C. 30. X. h. t., wo es heißt: „Alioquin parochialibus Ecclesiis exsolvantur, ad quas de jure communi spectat perceptio decimarum.“

[45]) C. 6. de rerum permutat.

Idee der Spiritualität der Zehenten unhaltbar ist, und hier nur die Rede von einer verbotswidrigen Simonie seyn kann; so genügt jetzt schon, wenn nur alle für die Veräußerungen von Zehenten vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, ohne daß diese der Simonie wegen angefochten werden können [46]). 2) Auf Infeudationen, die sowohl von dem Landesherrn, als (sonst auch) von dem Bischofe ausgehen konnten [47]); des Noval-Zehenten muß jedoch ausdrücklich Erwähnung geschehen, indem derselbe nicht als stillschweigend hierunter miteinbegriffen angesehen wird [48]). 3) Durch Testamente, wenn nämlich ein Erblasser vermöge letztwilliger Disposition dem ihm eigenthümlichen Gute eine Zehent-Pflichtigkeit auflegt, oder einen ihm zuständigen Zehent auf eine kirchliche Stiftung oder auf eine andere geistliche Person überträgt. Dabei versteht es sich von selbst, daß schon vorhandene Kirchen-Zehenten nicht an Andere überlassen werden können, da die geistlichen Inhaber kein Eigenthums- oder Dispositions-Recht an der Substanz, sondern nur die Nutznießung haben. 4) Durch Verjährung [49]). So kann eine Pfarr-Kirche gegen die andere, ein Stift gegen das andere das Zehent-Recht präscribiren. Man unterscheidet folgende Fälle: a) Eine Kirche und geistliche Personen präscribiren das Zehent-Recht gegen Laien, wenn diese gegenwärtig sind, in 10, — bei deren Abwesenheit aber in 20, — und wenn es ihnen an einem Titel fehlt, in 30 Jahren [50]). b) Gegen eine Pfarr-Kirche findet bei kirchlichen Zehenten nur eine 44jährige, auf einen Rechts-Titel gegründete oder unvordenkliche Verjährung Statt [51]). c) Gegen eine andere Kirche, (welche nicht Pfarr-Kirche ist) ist der 40jährige Besitz auch ohne Rechts-Titel hinreichend [52]). Alles dieß ist jedoch nur von Kirchen oder Geistlichen, welche kirchliche Zehenten erwerben wollen, zu verstehen [53]). Die Laien aber müssen im unvordenklichen Besitz ge-

---

46) C. ult. X. de decim.

47) Barthel op. T. VII. Sect. V. §. 4. de decim.

48) C. 9. 18. 20. X. de decim. C. 1. de praescript. in 6to.

49) C. 18. 20. de decim. C. 1. de praescript. in 6to.

50) L. 4. Cod. de long. temp. praescript. L. 3. Cod. de praescript. 30 vel 40 ann.

51) C. 4. 6. 8. X. de praescript.

52) C. 1. de praescript. in 6to.

53) Can. 1. C. 16. q. 7. C. 4. X. de decim.

schätzt werden, wenn gleich es sich um vermuthliche Kirchen-Zehenten handelt [54]). Endlich konnten 5) sonst die Zehenten auch durch ein pähstliches Privilegium erworben werden. Hiedurch darf jedoch das pfarrliche Zehent-Recht nicht beeinträchtigt werden, so wie auch keine Ausdehnung auf die Noval-Zehenten, sofern derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, Statt finden kann [55]). Letzteres gilt nicht nur, wenn von einem Laien die Rede ist, der ein solches Privilegium erhalten hat [56]), sondern auch, wenn einem Geistlichen oder einer geistlichen Corporation ein solches ertheilt worden ist, weil das Recht auf den Noval-Zehent eine besondere Begünstigung erfodert [57]).

Die Zehent-Pflicht trifft nach dem geistlichen Rechte in Beziehung auf das allgemeine pfarrliche Zehent-Recht — als Real-Last alle Jene, welche in dem pfarrlichen Zehent-Distrikte Gründe besitzen [58]), ohne Unterschied der Religion und Confession [59]). Eben so sind auch Kirchen und geistliche Corporationen, so wie selbst Pfarrer in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, welche in einem andern Pfarr-Bezirke liegen, nicht von der Zehent-Pflicht exemt [60]). Nur die eigentlichen, in derselben Pfarrei liegenden Benefizial-Güter sind nach der Parömie: Clericus Clericum non decimat, in der Regel zehentfrei [61]). Jede andere Befreiung von der Zehentpflicht muß erwiesen werden.

Fast auf dieselbe Weise, wie man das Zehent-Recht erwerben kann, — kann man sich auch von der Zehent-Pflicht befreien, als:

1) durch ein Privilegium, welches nach den Dekretalen der Pabst ertheilen kann [62]). Längst aber ward schon diesem dem

---

[54]) C. 1. de praescript. in 6to.

[55]) C. 30. X. de decim. C. 22. X. de privileg. C. 2. de praebend. in 6to.

[56]) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat.

[57]) C. 2. de decim. in 6to.

[58]) Can. 42. C. 16. q. 1. C. 13. 18. 29. 30. X. de decim. C. h. t. in 6to. C. 2. de restitut. spol. in 6to.

[59]) C. 16. X. de decim. C. 17. X. de excess. praelator. Selbst Mennoniten und Juden sind zehentpflichtig. Entscheid. d. k. preuß. Ges. Com. v. 26. Febr. 1799. Gründlers Kirchenrecht. S. 106.

[60]) C. 2. X. de decim. C. 8. X. de translat.

[61]) C. 2. X. decim. Barthel l. c. Sect. IV. §. 2. de decim.

[62]) C. 1. 3. 10. de decim.

Pabste zugeeigneten Rechte widersprochen, und solches wird nun als ein landesfürstliches Recht betrachtet. In jedem Falle soll die Verleihung eines solchen Privilegiums weder dem pfarrlichen Zehent-Rechte, noch den wohlerworbenen Rechten Dritter präjudiziren [63]). Ein solches Privilegium soll auch streng ausgelegt, und insbesondere nicht auf den Noval-Zehent ausgedehnt werden [64]).

2) Durch Vertrag und zwar unbedingt bei Laien-Zehenten, bei kirchlichen Zehenten unter Beobachtung der für derlei Veräußerungen vorgeschriebenen Feierlichkeiten. Ist der Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, z. B. auf Lebenszeit eines einzelnen Decimators berechnet, so kann sogar der Pfarrer allein diese zeitliche Zehent-Freiheit Jemanden geben [65]). Soll sie aber auf alle Zeiten gültig seyn, so ist hiezu die Autorität des gesetzmäßigen Obern erfoderlich [66]).

3) Durch Verjährung, d. h. wenn eine Kirche ihr Zehent-Recht nicht innerhalb 40 oder nach der richtigeren Meinung 44, — ein Laie aber nicht binnen 30 Jahren geltend gemacht hat [67]). Ohne Titel des Besitzes der Freiheit kann die Zehent-Befreiung nie durch diese genannte Immemorial-Präscription geschehen. Gegen eine Privat-Person, sie sey geistlich oder weltlich, gilt die praescriptio longi temporis.

---

[63]) C. 10. X. de for. compet. C. 22. X. de V. S. C. 19. X. de testib.

[64]) C. 23. X. de decim.

[65]) C. 5, 8. X. de transact.

[66]) C. 3. X. de decim. C. ult. X. de reb. eccles. alienand.

[67]) C. 4. 6. X. de praescript. in 6to. — Streitig ist es, ob ein 40jähriger ruhiger Besitz schon hinreichend sey, oder ob Jemand sich in den eigentlichen Besitz der Freiheit müsse gesetzt haben, d. h. ob er widersprochen, und der Andere sich hiebei beruhigt habe. Diese Frage hatte ihre Wichtigkeit zur Zeit, als der Kartoffel-Bau angefangen wurde. Da dieß Anfangs nur im Kleinen geschah, so nahm der Zehent-Herr eben wegen der Geringfügigkeit noch keine Notiz davon, obgleich er dazu berechtigt gewesen wäre. Darüber verging nun eine geraume Zeit; endlich ward die Sache im Großen getrieben; der Zehent-Herr verlangte Zehent, und nun wandten die Bauern ein, sie hätten Zehent-Freiheit durch Verjährung erhalten. Allein man entschied: daß sie die Wohlthat, daß man nicht schon viel früher den Zehent verlangt habe, nicht zum Nachtheile des Zehent-Herrn verkehren dürften.

4) Durch Gewohnheit [68]), wozu jedoch eine unvordenkliche Zeit (tempus immemoriale) erfodert wird. Auf den Noval-Zehent kann dieß eben so wenig, wie bei einem Privilegium oder bei der Verjährung ausgedehnt werden.

Die Zehent-Pflicht haftet auf dem Grund und Boden, oder vielmehr auf den Früchten, welche innerhalb des Distrikts des Zehentberechtigten wachsen, und zwar so oft, als auf den zehentbaren Grundstücken Produktion, wenn auch mehr als einmal im Jahre, Statt findet [69]). Daher wird im Zweifel jedes im Zehent-Bezirke gelegene Grundstück als zehentbar betrachtet. „Alles, was das Grundstück trägt, muß Zehent geben." Wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehent hin, sind bekannte Sprüchwörter. Wird ein Acker nicht bebaut, und trägt er sonach keine Früchte, wie dieß in der Regel bei der Brache der Fall ist, so kann der Zehent-Herr von solchen Aeckern auch keinen Zehent fodern, und der Zehentholb ist in diesem Falle keinen Zehent zu entrichten schuldig. Werden hingegen Felder in der Brache angebaut, so kann der Zehentherr vermöge seines Rechtes, von allen in seinem Distrikte angebauten Gründen den Zehent zu verlangen, solchen auch von diesen erheben; es sey denn, es wäre durch Gesetze, Gewohnheiten, Verträge ꝛc. eine Zehentbefreiung hierin erworben worden.

Der Zehentherr sowohl, als der Zehentholb sollen hiebei innerhalb der Grenzen der Gebühr und Billigkeit verbleiben [70]).

Der Zehentholb soll nicht absichtlich eine Veränderung mit seinem zehentbaren Grundstücke vornehmen, sondern getreulich den Zehenten entrichten [71]); jedoch kann der Zehentherr dem Zehentpflichtigen eigentlich nicht vorschreiben, wie er sein Grundstück bebestellen und benützen soll.

Die Veränderung der Gestalt des Grundstückes rücksichtlich des baulichen Standes kann dem Zehent-Herrn nicht schaden; nur folgt in einem solchen Falle das Zehent-Recht der veränderten Cultur des Bodens.

---

[68]) C. 4. 18. 20. 23. X. de decim.

[69]) C. 6. 21. 26. X. de decim.

[70]) Van Espen l. c. IX. §. 19.

[71]) Can. 4. C. 16. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de reform.

Der Zehentberechtigte kann von einem Acker auf den andern fortzählen, bei'm Zählen selbst aber muß die Garbenreihe von dem Punkte aus, wo die Zählung anfing, eingehalten werden, eine Aussuchung der Garben ist nicht gestattet. Bei dem großen Zehenten findet auch gewöhnlich keine Fortzählung von einem Jahre auf das andere Statt, sondern es geht die sechste, siebente . . . Garbe, wenn nach geschehener Auszehntung die zehnte Garbe nicht erreicht wird, dem Zehentholden zu gut.

Die Zehentholden sind nicht schuldig, den Zehent in die Scheune des Zehentberechtigten abzuführen [72]), wenn nicht hierzu besondere Verträge, Rezesse oder Gewohnheiten verpflichten.

Was die Quantität betrifft, so ist in der Regel der zehente Theil der Früchte zu geben [73]), es gibt jedoch auch 20stel, 30stel, 36stel 2c. Zehenten, je nachdem der Eine oder der Andere durch besondere Verträge, Herkommen, Observanz 2c. für einzelne Fälle eingeführt ist.

Der Zehent ist fällig, sobald die Früchte von Halm und Rebe gesondert, und bei'm Getreide in Garben gebunden, bei den Weintrauben aber, sobald diese in den hergerichteten Geschirren gemöstet sind [74]). Der Zehentpflichtige darf nicht eher seine Früchte vom Felde abführen, bis der Zehentherr ausgezehntet hat [75]), jedoch genügt nach der gemeinen Meinung die bloße Anzeige von der beabsichtigten Heimführung der Früchte; erscheint der Zehent-Herr oder dessen Bevollmächtigter (Zehenter, Zehent-Knecht) am bestimmten Tage nicht, so darf der Zehenthold einführen, und hat nur den Zehenten gewissenhaft stehen zu lassen. Billig ist es, daß der Zehentpflichtige dem Zehent-Herrn die Reife der gemachten Früchte zeitig anzeige, und daß er in Nothfällen ohne vorgängige Bezehentung vor Zeugen den zehenten Haufen jedesmal für den Zehentherrn stehen lasse.

Der Feldzehent ist die Regel, der Scheune-, Kelter- und Sackzehent die Ausnahme, wobei jedoch die gesetzlichen oder die besonderen vertragsmäßigen Bestimmungen genau zu beobachten sind. Dasselbe gilt von den in Geld-Prästationen umgewandel-

---

72) Barthel l. c. Sect. III. §. 2.

73) C. 7. 22. 25. 33. X. de decim.

74) Ibid.

ten Zehenten. Was die **Sackzehenten** insbesondere betrifft, so beruhen sie häufig auf Vertrag oder Erbpacht oder auf unvordenklichem Besitz; daher der Sackzehent nur als Pachtzins angesehen wird. Nur kann kein Pächter das Pachtrecht verjähren, deßhalb auch an sich das Recht, den Sackzehent zu entrichten, nicht verjährt werden, sondern der Zehent-Herr darf stets den primitiven Natural-Zehent reklamiren. Der Zehent kann auch in Körnern oder in Geld auf ein oder mehrere Jahre an die Zehentholden oder an Andere in Bestand verlassen werden.

Bei'm Blutzehenten ist das junge Vieh nicht eher abzuliefern, als bis es ohne die Mutter leben kann [76]). Die Befugniß, den Fleisch- oder Blut-Zehent zu nehmen, erstreckt sich in der Regel auf alle Arten von Thieren, welche zur Haus- und Feldwirthschaft gehören. Gewöhnlich bestimmt hierüber das Orts-Herkommen das Nähere. — Gemeiniglich erstreckt sich der Blutzehent nur auf Schweine und Federvieh, an manchen Orten findet jedoch auch der Kälber-, Lämmer- 2c. Zehent Statt. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre auf's andere aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden. Die vor der wirklichen Auszählung verendeten Stücke werden bei der Berechnung des Blutzehenten nicht mitgezählt. Die Zeit der Auszählung ist nach jedes Ortes Herkommen festgesetzt. Eben so richtet sich die Vertheilung, wenn zwei oder drei oder mehrere als Zehent-Berechtigte Antheil an dem Blutzehenten haben, nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder nach der örtlichen Observanz.

Für Aussaat, Bebauungs-Kosten und andere Lasten ist der Zehentherr keinen Ersatz zu leisten schuldig [77]). C. 17. N. de decim. ist zwar die Rede von einer Recompensation, welche sich der Zehentherr gefallen lassen müsse. Demzufolge eignen Einige dem Zehentholden, wenn er Lasten wegen der Erhaltung der Früchte habe, z. B. wenn der Bauer, um das Wild abzuhalten, Wächter aufstellen mußte, das Recht zu, einigen Entschädigungs-Betrag deßhalb von dem Zehent-Herrn zu fodern. Barthel [78])

---

75) Ibid.

76) Barthel l. c. assert. 3.

77) C. 26. 28. 33. X. de decim.

78) L. c.

und Andere hingegen sprechen dieses Recht dem Zehentholden ab, indem der vorliegende Fall nur eine ganz gewöhnliche Last beträfe, und der Zehentholb sein Feld nicht nur gegen das Wild, sondern auch gegen andere Thiere schützen müsse. Bei ungewöhnlichen Lasten geben jedoch diese einen Anspruch auf Schaden-Ersatz für den Zehentpflichtigen zu, z. B. wenn der Feind auf dem zehentbaren Acker fouragirt hat, oder wenn die Scheune abgebrannt, oder wenn Dämme und Wege über die zehentbaren Grundstücke nothwendiger Weise hergestellt werden müssen.

Wenn ein Landgut in Pacht gelassen wird, so ist der Pächter, und nicht der Besitzer zehentpflichtig, ausgenommen der Pacht-Herr und der Pächter bebauen ein Gut miteinander gemeinschaftlich, oder das Quantum würde zum Theile in Früchten entrichtet, dann sind beide pro rata den Zehent zu geben schuldig [79]). Hat der vorherige Besitzer oder Pächter eines Guts den Zehent hievon nicht entrichtet, so ist der Nachfolger nicht schuldig, den rückständigen Zehent zu geben, weil sich der Zehent nur auf die Jahres-Erträgnisse erstreckt. Die Erben aber sind verbunden, den rückständigen Zehent ihres Erblassers zu ersetzen.

Das Zehentrecht auf Neugereuth — Neubrüche spricht das canonische Recht dem Pfarrer zu [80]). Den Noval-Zehent hat nur der Universal-Zehent-Herr rechtlich zu fodern. Da der Orts-Pfarrer nach dem gemeinen Zehentrechte als allgemeiner Zehent-Herr innerhalb seines Pfarr-Sprengels präsumirt wird, so kann er auch mit bestem Rechte den Novalzehent fodern, und zwar so lange, bis ein Anderer das Gegentheil beweiset [81]). Liegt das Neugereuth außer dem Pfarr-Distrikte, so hat nach dem geistlichen Rechte der Bischof das Zehentrecht hierauf. Gleiches Recht kommt jedem allgemeinen Zehentberechtigten zu, außer dem, welcher sein Zehentrecht bloß von der Kirche erhalten hat [82]). Ist ein Laie oder eine geistliche Corporation Zehent-Herr, so muß das Recht auf die Novalien oder das allgemeine Zehentrecht nachgewiesen werden [83]). Die Präsumtion streitet nicht dafür [84]). Bei

[79]) C. 24. 26. X. de decim.
[80]) C. 13. 19. X. de decim.
[81]) C. 30. X. de decim. C. fin. h. t. in 6to.
[82]) C. 25. f. c. X. de decim. Schmalz a. a. O. S. 223.
[83]) C. 25. X. de decim.
[84]) Brendel a. a. O. S. 451.

Neugereuthen, die in einem zehentfreien Distrikte liegen, wird die Zehent-Freiheit vermuthet; ausgenommen, der Grund-Eigenthümer hätte sich bei der Hingabe des öden Feldes den Novalzehent von dem Anbauer ausdrücklich bedungen. Gehört das Neugereuth dem Staate, so kann er es unter beliebigen Bedingungen der Kultur überlassen.

Die kirchlichen Zehenten gehören zur Dotation der Kirchen und geistlichen Anstalten. Jede Veränderung und Umwandlung derselben kann daher nur mit Zustimmung der Kirchen-Obern geschehen.

Nach dem geistlichen Rechte gehören die Zehent-Streitsachen vor die geistlichen [85]), — in unseren Tagen aber zufolge partikularrechtlicher Bestimmungen vor die weltlichen Gerichte [86]). Ueberhaupt wird gegenwärtig das Zehentwesen in Deutschland nach den, für einen jeden Staat bestehenden bürgerlichen Gesetz-Büchern und sonstigen Landes-Gesetzen in Rücksicht auf Herkommen und Gewohnheit behandelt, und die canonische Gesetzgebung kommt bei den Gerichten nur so weit in Anwendung, als sie entweder mit Ersteren übereinstimmt, oder in jenen Fällen, für welche diese nichts bestimmt haben.

Zur besseren Hebung der Landwirthschaft sucht man heut zu Tage die Ablösung und Fixirung der Zehenten zu befödern [87]).

Das größte Einkommen aus Zehenten bezieht die englische Geistlichkeit. Im Jahre 1831 erklärte der Bischof von London: gerne wolle die Geistlichkeit auf die Zehenten verzichten, wenn der Staat 25,300,000 fl. flüssig machen würde, welcher bisher als Beitrag zur Besoldung der Geistlichen aus den Zehenten floßen.

In Oesterreich wird unter den großen Zehenten der Wein- und Getreide-Zehent begriffen; unter Getreide wird alles verstanden, was sich zermalmen läßt, als: Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Lein und dergleichen. Zu dem kleinen Zehent werden Safran, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Erd-

---

85) C. 7. X. de praescript. C. 2. 3. X. de judic.

86) Vergl. Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf.-Urkunde für das Königreich Bayern §. 64. Lit. b.

87) Vergl. Athanasia. Jhrg. 1831. Hft. XXXI. S. 153. Kastner: Ueber die angeregte Fixation der pfarrlichen Zehenten.

äpfel [88]) und andere Gemüse, dann der Dorfzehent gerechnet. Der Grund= oder Feldzehent gehört in Oesterreich bald zu dem großen, bald zu dem kleinen, der Dorf= und Hauszehent aber immer zu dem kleinen Zehent.

Das Zehentrecht kann auch, wie jedes Privatrecht erworben, und muß in zweifelhaften Fällen erwiesen werden.

Ursprüglich geistliche Zehenten, welche vermöge ihrer ersten Einführung den Kirchen oder geistlichen Personen entrichtet werden mußten, erkennt man in Oesterreich nicht an; auch hat allda die dem Pfarrer zu Statten kommende Vermuthung des gemeinen Rechtes für das Zehentrecht in seinem Pfarr=Distrikte keine Anwendung [89]. Nur dann, wenn es sich um das Zehentrecht auf einzelnen Aeckern handelt, ist nicht immer nöthig, daß der Beweis für das Zehentrecht in Absicht auf diese hergestellt werde [90]).

In Oesterreich sind nur Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten zehentbar, Wohn=Gebäude aber ausnahmsweise bloß dann, wenn sie auf zehentbaren Gründen aufgeführt, und für den dadurch entgangenen Zehent=Bezug eine Ablösung geschieht. Für immer zehentfrei sind: 1) alle jene Gründe, welche in dem Rektifikations=Urbarium oder andern öffentlichen Büchern als zehentfrei verzeichnet sind, und von denen seit dem Normal=Jahre der Rektifikation 1750, oder kraft eines Vertrags, oder der Ersitzung in Absicht auf die gewachsenen zehentmäßigen Früchte, kein Zehent gefodert und gegeben worden ist [91]). 2) Lustgärten, wenn auch einige Frucht=Bäume in denselben stehen, 3) alle Ehe= oder Haus=Gärten und Weinsätze, d. i. jene kleinen Gärten, welche sich an den Wohn=Häusern oder an den Höfen befinden, oder bei dem Schlosse in Städten oder Märkten liegen, und meist umzäunt sind [92]); so zwar, daß, wenn ein alter Hausgarten in einen neuen umgeschaffen wird, dieser gleichfalls zehentfrei ist [93]).

Neurisse sind auch eine gewisse Zeit zehentfrei. In Oesterreich gibt es drei Arten oder Gründe: 1) solche, die bereits vor

---

[88]) Hofd. v. 8. Okt. 1807.

[89]) Hof.=Entschl. v. 16. Jun. 1796.

[90]) Hof.=Ver. v. 6ten Jun. 1798.

[91]) Ferdin. Zehent=Ordnung. §. 2.

[92]) Ebend. §. 4.

[93]) Baldauf a. a. O. II. B. S. 254.

dem Jahre 1750 angegeben wurden, und die, wenn sie urbar gemacht werden, Neurisse heißen; 2) solche, welche aus Mangel eines Besitzers nach dieser Zeit verödet sind, von dem Grundherrn versteuert werden müssen, und, wenn sie urbar gemacht werden, Aufbrüche heißen; 3) solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden.

Bei den Neurissen muß der angebliche Besitzer des Zehentrechtes, wenn er abzehenten will, erweisen, daß er allgemeiner Zehentherr sey, und der betreffende Neuriß wirklich in seinem Zehent-Distrikte liege. Ist der Beweis über beide Punkte gestellt, so bleibt der Besitzer des Neurisses 20 Jahre in Betreff des urbar gemachten Feldes zehentfrei, und wenn es ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweide ist, 30 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit tritt die Zehentpflichtigkeit ein. Können beide Punkte nicht erwiesen werden, so bleibt der Neuriß für immer zehentfrei.

Was die Aufbrüche betrifft, so bleiben sie, sofern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung, nur sind dem Besitzer, wenn der Grund wenigstens 10 Jahre lang öde lag, 10 Freijahre zugestanden. Oeden der dritten Art sind in Ansehung des Zehent-Rechtes wie die urbar gemachten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachläßigkeit des Besitzers unterblieben ist. Rücksichtlich jener Aecker, welche einige Jahre angebaut, nach deren Ablauf aber wieder unbenützt liegen gelassen werden, findet, obgleich ihr Anbau nicht aus Nachläßigkeit unterbleibt, keine Begünstigung Statt.

Zehentfrei sind auch: 1) die auf Brachfeldern gebauten Futterkräuter, von denen zur Beföderung der Viehzucht während der Brachzeit kein Zehent erhoben werden darf. 2) Alle exotischen Pflanzen, als Krapp, Saflor ꝛc. 3) In einigen Provinzen der türkische Weizen, wenn die Obrigkeit niemals den Zehent davon genommen hat. Nebst diesen finden nach den besonderen Provinzial-Verordnungen und Observanzen noch besondere Zehentbefreiungen Statt.

Der von Früchten, welche nach Mandeln, Stecken, Schobern ꝛc. verzehentet werden, in der Ausmessung verbleibende Ueberrest ist entweder ganz zehentfrei, oder er wird, sobald er wenigstens die Hälfte der bestimmten Zahl, z. B. fünf Garben beträgt, da, wo der zehente Theil gegeben wird, mit der Hälfte, einer

halben Garbe, entrichtet, oder er wird in so viele kleine Theile zerlegt, als nöthig ist, um daran einen Theil als Zehent zu entrichten [94]).

Der Ort der Zehent-Erhebung ist bei dem Getreide und Heu der Acker und die Wiese, wo selbes liegt; bei dem Weinzehent aber der Platz vor dem Weinberge, wo die Butten mit den zerstampften Beeren aufgestellt sind, und in Wien die Kelter [95]). Die Erhebung des Zehenten in der Scheune oder im Keller kann nur dann geschehen, wenn solche rechtlich eingeführt ist.

Vermöge Patents v. 12. Dez. 1787 findet rücksichtlich der Zehentbehebung in Oesterreich Folgendes Statt: 1) wenn auf einem Felde die Frucht, welche mit der Sichel abgeschnitten wird, in Mandeln aufgestellt, oder jene, welche mit der Sense abgemähet wird, in Haufen gelegt ist; so hat der Zehentholde dem Zehentherrn die Anzeige davon zu machen. 2) Sodann binnen 24 Stunden jene Mandel, von welcher er die Abzählung des Zehenten anfängt, und jede ihm fernere als Zehent gebührende Mandel, durch Einsteckung eines Stabes zu bezeichnen. 3) Wird die Abzählung und Aussteckung über diese Zeit verschoben, so ist der Zehentholde befugt, den Zehent dem Richter und den Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehenten vom Felde hinwegzuführen. 4) Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehent-Herrn gegen Uebervortheilung zu schützen, ist demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehenten bei jeder Mandel anzufangen. Wer sein Getreide vor geschehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derselben heimführt, muß die doppelte Zehent-Gebühr entrichten [96]).

Haben an einem und demselben Zehenten mehrere Zehentherren Antheil, so hat der Zehentholde weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit, jedem insbesondere den Zehent zu verabreichen, sondern nur demjenigen unter ihnen, welcher den größten Zehent-Antheil hat, die Anzeige zu machen, wonach sie gemeinschaftlich

---

94) Baldauf a. a. O. S. 258.

95) Ferdinand. Zehent-Ordnung. Tract. de jure incorp. Tit. 6. §. 8.

96) Baldauf a. a. O. S. 261.

den Zehent auszustecken, und unter sich zu theilen haben [97]), ohne daß jedoch der Eine den Andern an der Aussteckung hindern kann. Es darf daher der zuerst auf dem Felde Ankommende seinen Theil unverwehrt, und ohne den Andern abzuwarten, ausstecken und abführen. Uebrigens muß der Zehentberechtigte, ohne das Getreide auszusuchen, bei der einmal angefangenen Ordnung des Abzählens fortfahren. Hat der Zehentholb mehrere zehentbare Aecker, so bleibt es dem Zehentherrn unbenommen, die Abzählung auf jedem Acker insbesondere vorzunehmen [98]).

Bei dem Weinzehent müssen erst die Fässer visirt, und nach Verlauf von 24 Stunden muß die Ausmessung geschehen. Vor dieser Zeit, und ehe die Anzeige geschehen, darf der Maisch nicht von den Weinbergen hinweggeführt werden.

Was den Blutzehent betrifft, so hat der Zehentpflichtige dem Zehentherrn das in die bestimmte Zahl fallende Junge, es mag gut oder schlecht seyn, zu geben. Ist es zweifelhaft, welche Jungen in diese Zahl fallen, so kann weder der Zehentholb das schlechteste geben, noch der Zehentherr das beste nehmen, sondern es ist ein rechtschaffener Mann als Schiedsrichter zu bestellen, welcher dann Stücke von mittelmäßiger Beschaffenheit auswählt.

Nach geschehener Aussteckung und Ausmessung des Zehenten ist der Zehentherr schuldig, den Zehent innerhalb 4 oder 5 Tage vom Felde abzuführen, und der Zehentholb darf während dieser Zeit kein Vieh auf das zehentbare Grundstück treiben. Der Zehentherr muß auch den Zehent auf eigene Kosten heimführen lassen, ausgenommen, wenn der Zehentholb vermöge der Roboth-Verbindlichkeit oder eines Vertrages rechtlich dazu verpflichtet wäre [99]).

Der Zehent-Herr kann sich den Ausstand über ein Jahr weder bei der künftigen Fechsung einrechnen, noch bei verändertem Grundbesitze sich deßhalb an den gegenwärtigen Inhaber des Zehent-Grundes halten, sondern muß ihn mit einer persönlichen Klage gegen den vorigen Besitzer einklagen [100]). Dieser hat ihn nach dem Mittelpreise des vorigen Jahres, in welchem der Zehent ausständig geblieben ist, und nicht in natura zu berichtigen; sowie

---

[97]) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 13.

[98]) Baldauf a. a. O.

[99]) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 9.

[100]) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 15.

entgegen auch der Zehent-Herr ihn in natura anzunehmen nicht mehr verhalten werden kann. Ist aber der ausgesteckte Zehent noch auf dem Grunde oder sonst abgesondert vorhanden; so ist der Zehentherr berechtigt, ihn wider was immer für einen Besitzer zu vindiciren; weil die Aussteckung und Absonderung des Zehenten eine Art Uebergabe ist, wodurch der Zehentherr das vollständige Eigenthum erwirbt.

Bei einem verhängten Concurse haben die Zehent-Rückstände nicht das Vorzugs-Recht anderer rückständigen Gaben, weil der Zehent nicht aus dem Unterthans-Verbande entspringt [101]).

Die Zehent-Streitigkeiten gehören vor jenen ordentlichen Richter, welcher in allen Fällen, wo aus besonderen Rechts-Titeln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat. Streitigkeiten über die Art der Zehent-Einhebung, in so fern sich diese auf den faktischen und redlichen Besitzstand gründet, gehören nach der Bestimmung des Unterthans-Patents vor die politischen Behörden. Außerdem haben diese Behörden nur in so fern einzuschreiten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können [102]).

Für **Preußen**: Der Zehent ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden [103]). Ursprünglich ist der Zehent zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, sowie von jedem Andern erworben werden [104]). Bei Zehenten, die sich in Händen eines weltlichen Guts-Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprüngliche Pfarr-Zehenten sind, die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses auf das Recht, sie zu fodern keinen Einfluß [105]). Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochial-Kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind [106]). Der Pfarrer und die Kirche kön-

---

101) Hofd. v. 15. Jan. 1787. Lit. k.
102) Hofd. v. 9. März und 2. April 1815. **Baldauf** a. a. O. S. 273.
103) P. L.-R. II. 11. §. 857.
104) Ebendas. §. 858.
105) Ebendas. §. 859.
106) Ebendas. §. 860.

nen das Zehentrecht auf eben der Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben [107]). Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr= oder Kirchen=Zehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfodernisse der Kirchen=Verjährung vorhanden seyn [108]). Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen= oder Pfarr=Zehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend [109]). Alle, auch über Pfarr= und Kirchen=Zehenten entstehenden Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des ordentlichen Richters desjenigen, der bei der Sache die Stelle des Verklagten vertritt [110]). Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehent=Berechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr= oder Kirchen=Zehent besitzt, das Zehent=Recht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind [111]). Zehent=Steine beweisen kein allgemeines Zehent=Recht, sondern nur so viel, daß derjenige, dessen Zeichen darauf steht, in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke das Zehent=Recht auszuüben befugt sey [112]). Wer zehentfreie Grundstücke neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn die Anzeige davon machen, und in Gegenwart desselben oder dessen Bevollmächtigten das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Grenzmale absondern [113]). Hat er dies nicht beobachtet, so gilt die Vermuthung gegen ihn, und er muß bei entstehendem Streite die Grenzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen [114]). Die besonderen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehent=Bezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten [115]). Wenn

---

[107]) Ebendas. §. 861.
[108]) Ebendas. §. 862.
[109]) Ebendas. §. 863.
[110]) Ebendas. §. 864.
[111]) Ebendas. §. 865.
[112]) Ebendas. §. 866.
[113]) Ebendas. §. 867.
[114]) Ebendas. §. 868.
[115]) Ebendas. §. 869.

jedoch der Inhaber sich seit zehen Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet; so wird dadurch die aus der Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben [116]). Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden; so geht die Befugniß, den Zehent zu fodern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren [117]). Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstücks, für seine Person, wegen Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses von Entrichtung des Zehenten frei ist, so ruht inzwischen das Zehent-Recht, und es kann während dieses Besitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen [118]). Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet [119]). Der Zehent besteht der Regel nach in dem zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehent-Rechte unterworfenen Früchte [120]). Wo daher der Zehent überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Groß-Zehent verstanden [121]). Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden [122]). Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben, wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen soll [123]). Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als

116) Ebendas. §. 870.

117) Ebendas. §. 871. (P. L.-R. I. 9. §. 509. 510. Das Recht, jährliche Abgaben von dem Grundstücke eines Andern zu fodern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Doch findet die Verjährung nicht Statt, wenn entweder aus der während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten oder aus andern Umständen klar erhellet, daß die Einfoderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.)

118) Ebendas. §. 872.

119) Ebendas. §. 873.

120) Ebendas. §. 874.

121) Ebendas. §. 875.

122) Ebendas. §. 876.

123) Ebendas. §. 877.

wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden; so muß er auch davon den Zehent geben [124]). Kann diese Art der Berichtigung nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden, so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehent von einem Acker von gleicher Größe in demselben Felde trägt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten [125]). Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei [126]). Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird; so muß er den Zehentberechtigten deßhalb entschädigen [127]). Sowohl, ob eine dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Auskommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden [128]). Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen [129]). Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theile unbebaut liegen, so ist der Zehent-Berechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch [130]). Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird; so muß er den Zehentberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf eine andere Art schadlos halten [131]). Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehent-Ertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden. Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht

---

124) Ebendas. §. 878.
125) Ebendas. §. 879.
126) Ebendas. §. 880.
127) Ebendas. §. 881.
128) Ebendas. §. 882.
129) Ebendas. §. 883.
130) Ebendas. §. 884.
131) Ebendas. §. 885.

vereinigen, so muß dieselbe für jedes Jahr nach der Vorschrift des §. 292 bestimmt werden[132]). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder oder in der Art der Bedingung; oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehent-Berechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung[133]). Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehent, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten[134]).

Kirchen- und Pfarr-Zehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerotteten Wäldern und Wiesen und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehent-Distrikte liegen, gefodert werden[135]). Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu Statten[136]). Zehent-Berechtigte weltlichen Standes können den Zehent von solchem Neulande nur alsdann fodern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden[137]). Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Gräben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt[138]).

Der Zehent muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungs-Kosten und Abgaben, entrichtet werden[139]). Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben und Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen[140]). Auch kann er von einem Acker auf einen andern des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen[141]). Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des fol-

---

132) Ebendas. §. 886.
133) Ebendas. §. 887.
134) Ebendas. §. 889.
135) Ebendas. §. 890.
136) Ebendas §. 891.
137) Ebendas. §. 892.
138) Ebendas. §. 893.
139) Ebendas. §. 894.
140) Ebendas. §. 895.
141) Ebendas. §. 896.

genden Ackers den Anfang machen will [142]). Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehen-Garbe ausmachen, so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr den Berechtigten vorbehalten [143]). Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehent-Berechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehent verabfolgt werde [144]). Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig seyn kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen [145]). Sobald dem Zehentberechtigten oder dessen Abzehentner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden [146]). Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten [147]). Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorf-Gerichte, oder zweier an sich glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehent selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen [148]). Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen, so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn oder dessen Abzehentner nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht [149]). Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann [150]). Säumt der Zehentsammler geflissentlich, so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden [151]). Sind aber mit der Vernachläßigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstoßung des

---

[142]) Ebendas. §. 897.
[143]) Ebendas. §. 898.
[144]) Ebendas. §. 899.
[145]) Ebendas. §. 900.
[146]) Ebendas. §. 901.
[147]) Ebendas. §. 902.
[148]) Ebendas. §. 903.
[149]) Ebendas. §. 904.
[150]) Ebendas. §. 905.
[151]) Ebendas. §. 906.

Zehenten eingeführt worden, so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden [152]). Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen, so muß er, wenn besondere Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehn Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern [153]). Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehent muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch *ununterbrochene* Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen [154]).

Wo der **Kleinzehent** ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut werden, entrichtet werden [155]). Weder am Groß- noch Klein-Zehent kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücks-Fälle, Erlaß fodern [156]). Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen ein Verkaufs- oder Näherrecht [157]). Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird [158]). Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke für sich allein verkauft werden soll, so kommt im ersten Falle der Gemeinde, sowie im letzteren dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks das Verkaufs- und Näherrecht zu [159]).

Die Befugniß, Fleisch- und Blutzehent zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört [160]). Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre in's andere aufgezählt, und danach das zehnte Stück geliefert werden [161]). Die vor der wirklichen Aufzählung verende-

---

152) Ebendas. §. 907.
153) Ebendas. §. 908.
154) Ebendas. §. 909.
155) Ebendas. §. 910.
156) Ebendas. §. 911.
157) Ebendas. §. 912.
158) Ebendas. §. 913.
159) Ebendas. §. 914.
160) Ebendas. §. 915.
161) Ebendas. §. 916.

ten Stücke werden bei der Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt [162]). Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Ortes Herkommen bestimmt [163]). Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich, Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden [164]). Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten angenommen werden [165]).

Ein Personal-Zehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefodert, noch gegeben werden [166]).

Wenn der Zehent auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gebroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist, so heißt derselbe Sackzehent [167]). Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Natural-Zehent zu fodern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehent in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als verjährter Zeit selben in gedroschenen Körnern angenommen hätte [168]). Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und Ersterer seit diesen Widersprüchen durch rechtsverjährte Zeit den Zehent in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung der Züge in einem Sackzehenten durch Verjährung erfolgt [169]). Der Sackzehent muß sogleich, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden [170]). Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden [171]). Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen [172]). Die Abfuhr in die Wohnung oder auf den Boden des Empfän-

---

162) Ebendas. §. 917.
163) Ebendas. §. 918.
164) Ebendas. §. 919.
165) Ebendas. §. 920.
166) Ebendas. §. 921.
167) Ebendas. §. 922.
168) Ebendas. §. 923.
169) Ebendas. §. 924.
170) Ebendas. §. 925.
171) Ebendas. §. 926.
172) Ebendas. §. 927.

gers muß der Zehentpflichtige besorgen [173]). Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des 7. Tit. §. 479, 480 [174]) Anwendung [175]). Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehent nur in so ferne fodern, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurft an Samen, Brod, Speisung des Gesindes und Fütterung dazu noch hinreichen [176]). Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreide-Sorte, z. B. nur in den Winter- oder in den Sommerfrüchten ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehent entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlags-Preisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreide-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern [177]). Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten [178]). P. L. R. I. 11. §. 480—483.) Auch findet keine von diesen Befugnissen Statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat [179]). Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Natural-Abgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchen-Zehenten entrichtet werden, keine Anwendung [180]). Wenn der Zehentberechtigte statt des Natural-Zehenten eine beständig gleichförmige Abgabe in Geld durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vor-

---

[173]) Ebendas. §. 928.

[174]) Der Empfänger hat die Wahl, ob er nach dem Verfall-Tage noch die Natural-Lieferung oder baare Bezahlung nach dem am Verfall-Tage gestandenen mittleren Marktpreise fodern wolle. Wählt er letzteres, so muß der Pflichtige von der schuldigen Geld-Summe Zögerungs-Zinsen seit dem Verfall-Tage entrichten. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Verfall-Tage hat der Pflichtige die Vermuthung der Saumseligkeit wider sich.

[175]) Ebendas. §. 929.

[176]) Ebendas. §. 930.

[177]) Ebendas. §. 931.

[178]) Ebendas. §. 932.

[179]) Ebendas. §. 933.

[180]) Ebendas. §. 934.

schriften §. 923. und 924. in Anwendung [181]). Ein solcher Zehentpflichtiger kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fodern, als dergleichen einen Erbzinsmann wegen des schuldigen Canons zu Statten kommt [182]).

Für Bayern: Decimae personales betreffen den durch bloßen Fleiß, z. B. von Amts-Kaufmannschaft oder anderer ehrlicher Handthierung wegen zugegangenen rechtmäßigen Gewinn, reales oder praediales hingegen nur die an Getreide, Wein, Oel, Holz, Obst, Gras und Kräutern, dann andere aus der Erde erzielte Früchte und Gewächse, sondern auch die mit Gelegenheit eines Gutes an Stiften, Zinsen und andern derlei Verreichnissen genossenen fructus civiles, wie nicht weniger alles, was entweder durch die Jagd, Fischerei und den Vogelfang oder aber durch die Viehzucht sowohl an dem Viehe selbst, als an Käse, Butter, Milch und anderen davon Nutzen gebracht wird. Der große Zehent begreift überhaupt nur die größere Frucht, als da ist: Wein und Getreide, sammt dem Halme oder Stroh, insonderheit Weizen, Korn, Fesen, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Heidelbrei, Linsen, Bohnen und Mischling, der kleine hingegen nur die geringere Gattung von Früchten, als da ist: Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräu, Heu, Grummet, Erdäpfel, Tabak und dergleichen, nebst dem sogenannten Blutzehent [183]).

Der geistliche Zehent wird 1mo von allen Eingepfarrten, und zwar soviel 2do den großen Zehent insbesondere betrifft, von jedem Inhaber des in derselben Pfarrei gelegenen Gutes gereicht, sofern man anders nicht 3tio eine widrige Observanz oder andere rechtmäßige Exemtion beweisen kann. 4to. Gibt den weltlichen Zehent ebenfalls nur der Inhaber des zehentbaren Gutes. 5to. Ist hierinfalls einerlei, ob man das Gut eigenthümlicher oder nutznießlicher Weise inne habe. 6to. Kann sich der Zehentherr auch an den Guts-Pächter halten, und bleibt diesem gleichwohl der Regreß an den Verpachter allenfalls bevor. 7mo. Haftet der Guts-Inhaber für die unter seinem Vorfahrer etwa verfalle-

---

[181]) Ebendas. §. 935.

[182]) Ebendas. §. 936. Haupt a. a. O. III. B. S. 912. ff.

[183]) Cod. Max. Bav. c. v. P. II. C. X. §. 2.

nen oder rückständigen Zehenten nicht, er sey denn **successor universalis** [184]).

Der Zehent gebührt regulariter 1) der Geistlichkeit, und zwar 2) vor Allem dem Pfarrer, welcher des großen Zehenten halber gegen jeden Guts=Inhaber in seiner Pfarrei fundirtes Recht und Präsumtion soweit für sich hat, als ihm 3) keine besondere Gewohnheit oder sonstige Exemtion entgegensteht. Weltliche Personen sind zwar des geistlichen Zehentrechtes überhaupt nicht fähig, wenn sie es aber gleichwohl auf rechtmäßige Art einmal erlangt haben, soll man sie unbeschränkt dabei schützen und handhaben. Unter mehreren rechtmäßigen Zehentherren und Condecimatoren bleibt 4) jeder bei der ihm zustehenden Gattung oder Antheil des Zehenten, ohne daß Einer dem Andern hierin vor= oder einzugreifen hat. Thorwächter dürfen sich 5) unter dem Vorwande, daß sie zur Erntezeit die Thore früher oder später zusperren müssen, nicht unterstehen, von den Getreide=Fuhren eine Garbe, viel weniger den Zehent zu nehmen. Was man 6) dem Gesell=Priester rc. an Getreide entweder aus gutem Willen oder auch aus Schuldigkeit zu reichen pflegt, ist kein Zehent, sondern eine andere Gabe, welche jeder gleichwohl von dem Seinigen ohne Abbruch der gewöhnlichen Zehent=Gebühr zu entrichten hat [185]).

Obwohl der Real=Zehent eine solche Bürde ist, welche auf dem zehentbaren Gute selbst haftet, so wird doch derselbe 1) nicht von jedem Gute, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten und zwar 2) von jenen, welche nach Anleitung des §. 3 decimabel sind, gereicht. Solchen nach kann 3) von öden oder unangebauten Gründen, so lange sie in diesem Stande verbleiben, zwar kein Zehent gefodert werden; wenn aber gleichwohl erscheint, daß der Zehentmann den Feldbau aus bloßer Neidsucht oder sonst dem Zehent=Herrn zum Schaden geflissener Weise unterläßt, so mag er obrigkeitlich hiezu angehalten werden, und ist den Schaden zu ersetzen schuldig [186]).

Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört 1mo der Zehent, hiesigem Landes=Gebrauche nach, dem Pfarrer des=

---

[184]) Ebendas. §. 4.
[185]) Ebendas. §. 5.
[186]) Ebendas. §. 9.

selben Orts nur die drei ersten Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat [187]).

Durch eine königliche bayerische Verordnung v. 5. Juni 1801 [188]) wurde bestimmt: daß künftig alle cultivirt werdende öden Gründe 25 Jahre die Zehentfreiheit genießen sollen. Jedoch ist diese Befreiung nicht auf bloße Umrisse oder Neugereuthe, wodurch lediglich Holz- oder Wiesen-Gründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhaft öde und neu cultivirte Gründe beziehen. Indessen wurde durch die Verordnung v. 8. Febr. 1802 die Erläuterung gegeben, daß unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Heiden, Filse, Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Acker-Zustande und Zehentbesitze waren, daß sich endlich die 25jährige Zehentfreiheit auch auf alle neucultivirte Gründe obiger Art erstrecke. Erst nach Ablauf der 25jährigen Zehentbefreiung tritt die obige Bestimmung des bayerischen Landrechtes in Wirksamkeit. Nach derselben Verordnung v. 8. Febr. 1802 ist derjenige, der Holzgründe aus den Staats-Waldungen ankauft, und diese zu Getreide-Feldern umarbeitet, auf immer zehentfrei. Es ist hier an sich kein eigentlicher Neubruch, sondern mehr ein Neugereut. Doch wird es in Hinsicht des Holzgrund-Käufers als ein Neubruch angesehen, weil derselbe vorher von diesem Grunde gar keinen Nutzen hatte. Wurde aber an so einem mit Getreide angebauten ehemaligen Holzgrunde eine Colonie von Menschen angelegt, dann könnte auch ein Zehentrecht für den Pfarrer entstehen, weil neue geistliche Verrichtungen nothwendig werden [189]).

Ein Neubruch heißt jenes Feld, was vorher noch nie angebaut, sondern erst neuerlich umgerissen worden, welches sich aus den Furchen und andern derlei sichtigen Kennzeichen leicht abnehmen läßt. Wo nun dergleichen Merkmale vorhanden sind, da ist kein Neubruch mehr, und es gebührt mithin der Zehent demjenigen, der ihn vorhin gehabt hat. Die Vorländer werden dem,

[187]) Ebendas. §. 10.
[188]) R.-B. 1801. S. 401.
[189]) Michel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 404.

der die daran stoßenden Aecker zu decimiren hat, verzehrend. Ist besagter Neubrüche oder Vorländer halber an einem Orte etwas Besonderes hergebracht, so hat es hiebei sein Verbleiben, da, soviel die obere Pfalz betrifft, dasjenige, was concordatmäßig ist, beobachtet werden soll [190]).

Wenn der Feldbau verändert, und Statt der vorigen eine andere Gattung von Früchten erzielt wird, sind hauptsächlich folgende Fälle wohl zu merken: Ist etwa der Zehent unter mehreren Decimatoren dergestalt vertheilt, daß Einer bei dieser, der Andere bei jener Gattung Früchte den Zehent zu genießen hat, so ist zu unterscheiden, ob des einen oder andern Zehentrecht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer gewissen Art von Früchten hafte. Im letzteren Falle kann durch die Aenderung des Feldbaues an zehentbaren Früchten einem Condecimator etwas ab-, dem Andern etwas zuwachsen, da etwa durch solchen Entgang dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert würde, in welchem Falle sich der Condecimator des Zuwachses wegen mit ihm billiger Weise nach zu vergleichen hat. Andernfalls hindert 2) die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehentherr die auf dem zehentbaren Grunde erbauten Früchte, sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, auszehenten könne, ohne daß er bei erfolgender Aenderung der Früchte einen Condecimator hierauf zuzulassen schuldig ist. Diesemnach kann z. B. derjenige, der den kleinen Zehent nirgends, als in den Gärten hat, solchen auch von anderen und größeren darin gebauten neuen Früchten sich zueignen; wohingegen derjenige, welcher den großen Zehent nur auf dem Felde hat, diesen gleichfalls von den alldort neugebauten kleineren Früchten genießt. Hätte aber 3) Jemand den kleinen Zehent nicht nur in den Gärten, sondern auch auf dem Felde, so empfängt er hiesigem Landes-Gebrauche nach zwar den Zehent von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Felde nur von den kleineren, und zwar auf einem halben Jauchert Ackers, das Uebrige gehört dem Zehentherrn des größeren Zehenten, wo kein Anderes Herkommens ist. 4) Macht Jemand Gärten oder Heuwiesen aus Aeckern, so gibt man den Heuzehent davon, es wären denn solche vorhin schon einmal zehentfreie Gärten oder Heuwiesen gewesen. Wird hingegen 5) aus einem Garten ein Feld ge-

[190]) Cod. Max. Bav. Civ. P. II. C. 10.

macht, so wird solches von dem, der vorher Decimator von dem Garten gewesen, ausgezehentet. 6) Erweitert Einer seinen Garten, so gibt er den Zehent von solchem neuen Einfange demjenigen, der ihn vorher darauf gehabt hat, oder findet sich billiger Dinge mit ihm ab. 7) Die in zehentbaren Feldern gemachten Auffänge werden, wie das Feld selbst, ausgezehentet, wenn anders der Auffang mit decimablen Früchten angebaut wird. 8) Hat einer den Zehent durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten selbiger Zeit gebaut worden ist, rechtmäßig hergebracht, und werden hernach andere Früchte gebaut, so kann er sich bei diesen letzteren des Zehenten nicht anmaßen, er habe denn titulum universalem für sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines Dritten dießfalls im Wege [191]).

1) Der Zehent muß in natura gereicht werden, und der Zehentherr ist nicht schuldig, sich mit Geld oder einem andern Aequivalent abfertigen zu lassen, sofern er nicht durch ein rechtbeständiges Paktum hiezu verbunden ist. Die bloße Verjährung steht ihm 2) hierin niemals im Wege, so lange sie auch immer gedauert haben mag, ausgenommen, soviel 3) den kleinen Zehent betrifft, denn weil sich dieser obverstandener Maßen lediglich nach dem Herkommen richtet, so kann der Zehentherr, welcher sich von dreißig oder mehreren Jahren her mit Geld und anderer gleichförmiger Prästation hat abfertigen lassen, den Natural-Zehent nicht mehr fodern; er könne denn beweisen, daß dieses nur pachtweise, oder auf eine widerrufliche Art geschehen sey [192]).

Wo kein Mehreres oder Minderes hergebracht ist, da bleibt es 1) regulariter bei dem zehenten Theile der in jedem Jahre gewachsenen zehentbaren Früchte. Was nun 2) die zehente Garbe nach völliger Auszehentung nicht erreicht, davon soll auch nichts genommen werden. 3) Ist weder auf die Anzahl der Garben des vorigen Jahres, noch da im letzten Jahre einige Garben unter zehn übrig geblieben sind, im folgenden Jahre darauf zu zählen; wohl aber mag 4) von einem Acker auf den andern, sofern er dem nämlichen Zehent-Manne gehört, und von einer Gattung Getreides auf die andere selbigen Jahres gezählt werden. 5) Hat der Zehentherr die Wahl, bei was für einer Garbe er die Aus-

[191]) Ebendas. §. 11.
[192]) Ebendas. §. 12.

zählung anfangen, und sofort bis auf die zehente allzeit fortzählen wolle. Bei dem Blutzehenten pflegt man, 6) wo kein Anderes Herkommens ist, die Auszählung nach dem Durchlaufe und zwar von einem Jahre auf das andere zu machen [193].

Es steht dem Zehent-Herrn frei, den Zehent auf dem Felde, in dem Stadel, oder da er sich mit dem Zehent-Manne vergleichen wollte, in dem Sacke an Körnern einzubringen. Auch hindert dieses gar nicht, daß ein Anderes schon lange Zeit im Gebrauche gewesen sey, so fern nicht einerseits das Verbot, und andererseits die Acquiescenz bewiesen werden mag. Die Auszehentung auf der Wurzel hat nicht Statt, außer an Orten, wo solche Alters Herkommens ist. Sofern nun selbe auf dem Felde geschieht, so ist der Zehent-Mann den Zehent nur so lange zu verwahren schuldig, bis er sein eigenes Getreide einbringt. Man soll auch bis zur Einbringung des Zehenten weder auf dem Felde ackern, noch das Vieh darauf treiben; wo hingegen sich auch der Zehent-Herr mit der Einbringung nicht säumig finden lassen soll. Wird der Fang nicht auf dem Felde, sondern im Stadel vorgenommen, so ist der Zehentmann solchen alldort zu verwahren, und hierunter dolum und culpam latam aut levem zu prästiren schuldig, jedoch nicht länger als 30 Tage [194]. Die Auszehentung soll zur rechten Zeit, wenn die Früchte reif sind, vorgenommen, solchemnach auch mit dem zehentbaren Getreide eher nicht in den Schnitt gesetzt werden, außer wenn der Bauersmann so weit aufgezehrt hat, daß er mit der Speise nicht mehr versehen ist; in welchem Falle er zwar mit Vorwissen des Zehentherrn an Orten, wo die Zeitigung sehr nahe ist, schneiden kann, aber sich gleichwohl des Schadens wegen mit ihm zu vergleichen hat. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Mischling, so weit solcher vor der Zeitigung zum Pferdefutter geschnitten wird. Der Schnitt ist dem Zehent-Herrn, wenn er anders auf dem Felde auszehenten will, den Tag vorher anzukündigen, außer dem und da diese Ankündigung unterlassen, und die Frucht zu früh und zu spät gesammelt wird, ist man schuldig, dem Zehent-Herrn allen dadurch verursachten Schaden zu vergüten. Wird der Zehentmann deß-

---

193) Ebendas. §. 13.

194) Ebendas. §. 14.

wegen, weil der Zehent nicht zur rechten Zeit gefodert worden, seiner Obligation nicht entbunden [195]). Die sowohl zur Auszehentung der Früchte als zur Lieferung und Einbringung derselben erfoderlichen Kosten werden 1) von dem Zehentherrn bestritten. Dahingegen mag der Zehentmann 2) weder die Saam- oder Baukosten, noch den Schnitter-, Drescher- und Arbeitslohn, vielweniger was zur Feldung, Hütung und Abtreibung des Wildes verwendet, oder dem Schmiede, Wagner, Bader, Meßner und Andern aus Noth oder bittweise an Getreide verabreicht zu werden pflegt, und eben so wenig die Stift, Gült und andere dergleichen Abgaben an den Zehenten abziehen. Gleichwie im Uebrigen 3) der Personal-Zehent in hiesigen Landen nicht üblich ist, so fällt dasjenige, was die gemeinen Rechte der Kosten halber hierin besonders verordnen, von selbst weg [196]).

Jeder Zehentmann soll 1) sowohl den großen als kleinen Zehent, wie er solchen schuldig ist, getreulich und ohne Abgang verreichen, im widrigen Falle von der Obrigkeit zwar willkürlich, jedoch unnachläßig und nach Gestalt des gespielten Betrugs und verursachten Schadens maleficisch gestraft werden. Damit aber auch 2) alle Betrügerei desto mehr vermieden bleibe, ist der Zehent-Herr befugt: den Zehentmann in dem Stadel nochmals auszuzehnten, wenn er redliche Anzeigungen hat, daß eine Gefährde oder ein Irrthum in der Abreichung vorgegangen sey. Wird nun 3) der Zehentmann hiebei ungerecht befunden, so bezahlt er die auf die neue Auszehentung erlaufenen Kosten. Bezeigt es sich aber, 4) daß der Zehent richtig gegeben worden, so trägt der Zehent-Herr selbst die Kosten, und wird überdieß gestraft, wenn die zweite Auszehntung ohne genugsamen Verdacht, aus bloßem Hasse und Neide vorgenommen worden zu seyn scheint. 8) Soll auch derselbe den Zehentmann mit weiterer neueren Auszehentung bei willkürlicher Strafe weder bedrohen, noch daß er solche unterlasse, sich durch Gabe oder Schenkung von ihm abfinden [197]).

Der Zehent-Herr kann 1) nicht nur den Zehentmann, sondern auch jeden andern Inhaber der zehentbaren Früchte um sei-

---

[195]) Ebendas. §. 15.
[196]) Ebendas. §. 16.
[197]) Ebendas. §. 17.

nen Zehent rechtlich belangen, und da dieser etwa 2) von den übrigen Früchten schon einmal separirt ist, so hat er das Eigenthum davon, und kommt mithin bei allenfallsigem Concurse jure separationis, so lange wenigstens der separirte Zehent noch in natura und specie vorhanden ist. 3) Mag er den zehentbaren Grund nicht nur nach eigenem Gutbefinden jederzeit besichtigen und beschreiben, sondern auch mit Zuziehung der Interessenten versteinen und ausmarken, wie nicht weniger sämmtliche decimable Feld-Früchte durch Schätzmänner in Anschlag bringen lassen, damit er den Zehent-Fang allenfalls an Andere mit desto besserem Bestande und Zuverläßigkeit verpachten oder veräußern könne. Da ihm 4) dieses allerdings frei steht, ohne daß ihm der Zehentmann hieran hindern, oder vor Andern ein Einstands-Recht behaupten mag. 5) Stehen ihm auch nach Gestalt der Dinge alle remedia possessoria et petitoria an der Hand, welche zur Rettung anderer dergleichen auf fremdem Boden zustehender Rechte und Gerechtigkeiten vergönnt sind. Dahingegen kann er 6) auf den Fall, wenn er sich des Zehenten unbefugter Dinge anmaßet, actione negatoria belangt werden, und ist im Uebrigen 7) die landrechtmäßige Verkündung auf Seite des Zehentmannes, falls er den zehentbaren Grund an Andere verkauft oder sonst überläßt, nicht mehr üblich. So viel aber endlich 8) die Concurrenz des Zehentherrn zum Pfarr-Kirchenbaue oder Reparation betrifft, bleibt es hierin bei dem Beschlusse der Tridentinischen Versammlung Sess. XXI. C. 7. und landesüblichen Observanz [198].

Die Zehentbefreiung kraft welcher man den Zehent entweder gar nicht, oder wenigstens nicht nach Maß der General-Vorschrift, z. B. in geringerem Quantum, oder nur in einer gewissen Gattung Früchte zu reichen hat, wird theils durch besonderes Privilegium, theils durch Gewohnheit, Verjährung oder Geding erlangt. Es geschehe nun die Exemtion auf eine oder die andere Weise, wird allzeit hierunter supponirt, daß der Pfarrer seine gebührende Congrua oder Unterhalt habe, als welche ihm in keinerlei Wege benommen oder geschmälert werden kann [199]. Von dem geistlichen Zehent kann man durch Privilegium andergestalt nicht, als

[198]) Ebendas. §. 18.
[199]) Ebendas. §. 19.

durch Seine päbstliche Heiligkeit oder nach Gestalt der Dinge durch den Ordinarius nach Maßgabe der geistlichen Rechte entledigt werden [200]).

Durch die Gewohnheit wird man von dem weltlichen Zehent innerhalb dreißig, und von dem geistlichen innerhalb vierzig Jahre befreit, sofern nur sonst alle zu einer rechtmäßigen Gewohnheit erfoderlichen Requisite vorhanden sind [201]). Bei der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohnehin niemals vermischt werden muß, ist 1) ebenfalls zwischen dem geistlichen und weltlichen Zehent ein Unterschied zu machen. Die Befreiung von dem letztern wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt verjährt. Bei dem Erstern hingegen wird 2) gegen den Pfarrer eine Zeit von vierzig, und ohne Titel eine Zeit von unfürdenklichen Jahren gegen Andere aber zehn, respektive unter Abwesenden zwanzig, und ohne Titel vierzig Jahre zur Verjährung erfodert [202]). Soviel den geistlichen Zehent belangt, kann jeder Pfarrer sowohl über verfallene, als künftige Zehent-Früchte auf lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handeln und transigiren, soll aber das Paktum auch seine Nachfolger binden, so wird der Consens seiner geistlichen Obrigkeit, und zwar nach Maß der geistlichen Rechte erfodert, mit den weltlichen wird es hierin eben so, wie mit anderen weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten gehalten [203]).

Der Zehentherr soll 1) gegen säumige oder widerspenstige Zehent-Leute, sofern sie nicht unter seiner Jurisdiktion stehen, eigenmächtiger Weise nicht vorgreifen, sondern vielmehr obrigkeitliche Hülfe suchen, welche ihm auch 2) nicht versagt, sondern auf gebührendes Ansuchen mit gehörigen Zwangs-Mitteln verfahren werden soll. 3) Bleibt es quod forum in causis decimarum bei den Concordaten und der Observanz [204]).

1) Hat jeder Pfarrer des großen Zehenten halber die rechtliche Muthmaßung in seinem Pfarr-Distrikte für sich, und ist mithin 2) bei stellender Klage kein Mehreres zu beweisen schuldig, als daß er von dem Orte des eingeklagten großen Zehenten Pfar-

---

200) Ebendas. §. 20.
201) Ebendas. §. 21.
202) Ebendas. §. 22.
203) Ebendas. §. 23.
204) Ebendas. §. 24.

rer sey. Wo sodann 3) Beklagter, welcher ein besseres Recht oder Exemtion hiezu zu haben vermeint, solches gemeiniglich beweisen muß, doch wenn er sich in possessione exemtionis befindet, soll er während des Streites seines Inhabens nicht entsetzt werden. Klagt aber 4) nicht der Pfarrer, sondern eine andere geistliche Person, oder betrifft des Pfarrers Klage nicht den großen, sondern den kleinen Zehent, so bleibt es bei der Regel, daß jeder Kläger den Grund seiner Klage beweisen muß, besonders dann, wenn Beklagter in Possession ist. 5) Versteht sich die Rechts-Lehre, daß in Zehent-Sachen auch einschichtige Gezeugen genügsam Probe machen können, nur von der sogenannten singularitate adminiculativa, da nämlich die Gezeugen nur in medio concludendi differiren, im Uebrigen mit ihrer Aussage auf den nämlichen Zweck gehen, mithin nicht so viel für einschichtige, als gleichförmige Zeugen zu halten sind. 6) Läßt sich endlich auch in dem obliegenden Beweise weder von dem kleinen auf dem großen, noch von dem großen auf den kleinen Zehent schließen [205].

Alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. Edikt über die *gutsherrlichen* Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (VI. Beil. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 4. Nr. 1. §. 6. ff.)

Alle dem Staate zustehenden Zehenten können fixirt und umgewandelt werden.

1) Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme, einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderten Abgabe.

2) Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811—1812 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815 und 1817.

3) Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augen-

---

[205]) Ebendas. §. 25.

fällig gezeigt werden kann. In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechts noch Zweifel bestehen sollten, sind vor Allem diese vollständig zu heben.

4) Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Weizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24 angegebenen Verhältnisse, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreide-Gattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmal-Saat- und die Wein-Zehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

5) Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehent-Flur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die königl. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

6) Ist diese zu Stande gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beiträge als unabänderliches Jahres-Reichniß nach freier Uebereinkunft unter sich, oder mit Beiziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

7) Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größten Theil der Zehent-Flur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehent-Rechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem einzelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle des Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehent-Recht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

8) Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachfoderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehent-Rechtes ent-

sagt; die Zehent-Atzungs-Gelder, Verpachtungs-Ratifikations-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

9) Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehenten kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine, vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

10) Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fodern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehent-Markung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstücks vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1—3. prüfen, sodann instruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehenten von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

11) An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehenten erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt auf die in den Fraktions-Jahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Minder-Erträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erfoderliche Rücksicht zu nehmen, und dieselbe in Zugang zu bringen.

12) Die fixirte Natural-Abgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gilt-Getreides fällig, und wird in schrannenmäßigem Getreide erschüttet, oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normal-Preis abgelöset.

13) Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit Statt haben, sofern nicht der Pächter freiwillig vom Pachte absieht.

14) Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehentung für immer aufgehoben.

15) Mit Fixirung des Gesammt-Zehenten einer Orts-Markung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen [206]).

In Zehent-Ablösungs-Sachen von Pfarreien bischöflicher Verleihung soll auch der betreffende Collator vernommen werden.

Für Würtemberg: In den neu acquirirten Landen ist der 23. Aug. 1806 der Normal-Tag, welcher bei Entscheidung der Frage: wer den Zehent von einem Gute zu beziehen habe? ob die Herrschaft oder Geistliche? den Ausschlag gibt. Wenn nämlich ein Geistlicher den Zehent von einem schon vor jenem Normal-Tage cultivirten Gute bezogen hat; so hat er ihn auch ferner zu beziehen; wenn hingegen ein Gut erst nach jenem Termin zum erstenmale umgebrochen und angebaut worden ist, so hat die Herrschaft den Zehent davon, als Noval-Zehent, zu beziehen.

Jeder Geistliche kann den ihm als Besoldungs-Antheil angewiesenen Zehent selbst einziehen, oder solchen auf eine bestimmte Zeit an die Gemeinde oder einzelne Personen um eine gewisse Summe Geldes oder Naturalien verleihen [207]).

Erheben die Geistlichen den Zehent selbst, so sollen weder sie, noch die Ihrigen mehr fodern, als ihnen gebührt.

Was die Reichung des Heuzehenten betrifft, so soll das Gras, wenn es gedörrt ist, in gleichen Haufen, Schochen, Scheiben oder Plagen getheilt, in Gegenwart des Zehentgängers abgezählt, und der Zehent in der gehörigen Ordnung gereicht werden. Sollte ein beträchtlicher Theil des Futters oder auch ganze Gärten wegen Mangels an vorräthigem Heu, grün abgemäht und veräzt werden; so ist der Wiesenbesitzer verpflichtet, in der Heuernte mit den Zehentnehmern über anderes Heu, oder wenn es denselben anständig ist, an Geld sich gebührend zu vergleichen.

Vom Klee gehört den Geistlichen auch der zweite Schnitt [208]).

---

206) R.-B. 1825. S. 100. V. v. 8. Feb. 1825. In der bayer. Kammer II. wurde wiederholt 1831 die Fixirung und Ablösung des Zehenten beantragt, und hierin geschehen auch mit Beihülfe des Staates große Fortschritte, welche von Zeit zu Zeit durch das Regierungs-Blatt veröffentlicht werden. Gründlers Kirchenrecht. S. 164 ff.

207) Ernte-General-Rescr. v. 27. Mai 1807. St.- u. R.-B. 1807. Nr. 36. S. 163.

208) Spec. Rescr. v. 26. Mai 1789.

Die Erdäpfel werden nach der Observanz an den meisten Orten zum kleinen Zehent gerechnet. Zufolge des Zehent-Rescripts vom Jahr 1796 aber sollen dieselben als eine neue Gattung, gleich dem Klee, im Winter- und Sommerfelde dem großen, und nur in der Brach und in den Ländern dem kleinen Decimator überlassen werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Ackerbohnen, dann des Klees, Espers, Repses und der Freßfutter-Kräuter als Erbsen, Linsen und Wicken, in so fern sie grün abgeschnitten und verfüttert werden [209]).

In Betreff des Winterrepses wurde bestimmt [210]): daß, da derselbe als das Produkt zweier Jahrgänge anzusehen sey, folglich dem Großzehentherrn für den ihm im Sommerfelde entgehenden Fruchtzehent billig eine Entschädigung gebühre, der Zehent von dem im Saamenfelde und in der Brache gebauten Winterrepse zwischen dem großen und kleinen Decimator gleich zu theilen sey. Wäre jedoch der Reps erst nach der Habererernte in's Haberfeld eingesäet worden, und folglich dem großen Zehentherrn keine Ernte entgangen; so gehört der Repszehent dem kleinen Decimator allein [211]).

Bei der Erhebung des den Geistlichen gehörigen großen Zehenten hat jeder Zehentpflichtige noch vor der Hinwegführung der Garben bei den aufgestellten Zehentknechten sich zu melden. Wenn jedoch wegen eines Gewitters oder Regens die Ankunft eines Zehentknechtes nicht erwartet werden kann; so ist nach der Zehent-Ordnung v. J. 1618. S. 33. den Zehentholden erlaubt, unter Zuziehung unpartheiischer Personen sich urkundlich auszehenten zu lassen; es soll aber, sobald möglich, dem Zehentknechte Anzeige hievon gemacht werden.

Das Zählen von einem Acker auf den andern darf von Niemanden verhindert werden [212]).

Was den kleinen Zehent betrifft, so darf von allem dem, wovon derselbe zu entrichten ist, nicht das Geringste nach Haus

209) Rescr. v. 19. Juli 1801.
210) Spec. Rescr. v. 16. Nov. 1801.
211) Spec. Resolv. v. 17. Okt. 1810.
212) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 507.

gebracht werden, ohne dem Zehentherrn, oder seinem Auszehenter hievon Anzeige gemacht zu haben. Von dem Hanf und Flachs ist jedesmal der zehente Büschel zu reichen. Kraut und Rüben aber sollen sammt den Blättern ausgehoben, und auf dem Felde in gleiche Haufen getheilt, und daselbst der Zehent davon gegeben werden.

Zum Obstzehente gehören auch die Zwetschgen, und der Zehent soll davon dem kleinen Decimator gegeben werden.

Wo ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterobst besteht, da soll das, was auf Bartholomäi zeitigt, zum Sommerobste, und was nachher reif wird, zum Winterobste gehören [213].

Nachdem die Baumfrüchte abgebrochen oder abgeschüttelt, und bei den Bäumen zugeschüttet sind, soll der Zehent hievon mit dem Maße ausgemessen werden.

Die Verhältnisse des großen und kleinen Decimators rücksichtlich des Obstzehenten sind also bestimmt [214].

1) Auf ursprünglichen Wiesen, Gärten und Baumgärten steht den Geistlichen jure universali der Obstzehent zu.

2) Wenn auf Aeckern, die in der Cultur verändert sind, und ein jährliches Zehent-Surrogat an Geld geben,

a) die Obstbäume das Hauptobjekt der veränderten Cultur sind, und wenn also ein Acker in ein eigentliches Baumgut verwandelt worden ist, so hat sich der kleine Decimator, damit der Besitzer den Zehent nicht doppelt reichen muß, des Obstzehenten im Winterigen und Sommerigen zu bemüßigen, und nur im Brachjahre den Obst- sammt dem übrigen kleinen Zehent zu beziehen; wenn hingegen

b) die Obstbäume nur Nebensache sind, so daß sie z. B. die in Klee und Esper bestehende Hauptcultur nicht hindern; so ist der Felderbesitzer nach der Observanz verbunden, neben dem großen Decimator zu reichenden Canon, dem kleinen Decimator jedes Jahr den Obstzehent, und daneben noch im Brachjahre den kleinen Zehent, falls keine Zehentfrüchte angebaut wurden, zu reichen.

---

[213] Spec. Resolv. v. 23. Juli 1749.

[214] Spec. Resolv. v. 18. Febr. 1803.

3) Was die Bäume auf Aeckern betrifft, so werden die an den Chausseen und Straßen von den übrigen unterschieden. Werden

a) Die Bäume absichtlich auf den Acker gepflanzt, und wird er dadurch zum Baumgute, so entsteht dadurch eine Cultur=Veränderung, die ohne höhere Erlaubniß nicht zu gestatten ist, und wird nach der sub 2) angegebenen Art behandelt; werden hingegen nur hie und da auf Aeckern einzelne Bäume gepflanzt, so gebührt dem kleinen Decimator, weil der große nichts oder nur wenig durch dieselben verliert, in jedem Jahre der Obstzehent.

b) Von den Bäumen an der Chaussee findet keine Obstzehentfreiheit Statt. Ist bei denselben der Obst=Ertrag als Hauptsache anzusehen, so treten die bei Cultur=Veränderungen Statt findenden Grundsätze ein, wenn aber die Bäume nur als einzelne auf Aeckern stehende, wenige Bäume anzusehen sind, so daß der Haupt-Ertrag zwar vom Boden, aber nicht von den Bäumen gezogen wird; so gehört den Geistlichen der Zehent von solchen an den Chausseen stehenden Bäumen.

4) Mit den in der Cultur veränderten Weinbergen, worin Obstbäume gepflanzt werden, verhält es sich eben so, wie mit den in der Cultur veränderten Aeckern, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn Weinberge in wirkliche Obstbaumgüter umgeschaffen sind, die Geistlichen gar nichts, und auch im Brachfelde nichts zu suchen haben, folglich ihnen in einem solchen Falle nur dann ein Obstzehent gebührt, wenn nur hie und da einzelne die Hauptcultur nicht hindernde Obstbäume darinnen stehen [215]). Um alle Irrungen in Betreff der Einholung des großen und kleinen Zehenten zu vermeiden, wurden folgende Grundsätze aufgestellt [216]): Wo die Lagerbücher den großen und kleinen Zehent, oder auch den der herrschaftlichen Kammer vorbehaltenen, und den Kirchen-Dienern zu ihrer Competenz angewiesenen Zehent durch Bestimmung oder Benennung gewisser Distrikte, entweder ohne oder mit Einschränkung auf gewisse Gattungen der Früchte unterscheiden; da soll den Kirchendienern auf den ersten Fall, wenn nämlich ihr Zehentrecht zwar auf einen gewissen Bezirk, aber auf keine gewisse

---

[215]) Knapp a. a. O. S. 510.
[216]) Knapp a. a. O.

Art und Gattung von Früchten beschränkt ist, von Allem, was in diesem Bezirke wächst, und auch von den neu eingeführten Frucht-Gattungen, welche ehemals darin nicht gebaut worden, der Zehent gereicht werden. Wenn hingegen das Zehentrecht der Kirchendiener neben dem Distrikte zugleich auch auf gewisse Gattungen von Früchten beschränkt ist, so soll bloß von denjenigen, welche ihnen zugeschrieben sind, der Zehent von ihnen eingesammelt, von den übrigen Früchten aber, welche außer solchem Distrikte, wie auch in demselben außer den spezifizirten Gattungen, erwachsen, der Zehent demjenigen weltlichen oder geistlichen Beamten überlassen werden, welcher zur Einziehung des herrschaftlichen Zehenten angestellt ist.

Würden die Lagerbücher in Unterscheidung solcher Zehenten von keinen Distrikten, sondern nur von Gattungen der Früchte in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken Meldung thun: »daß der Kellerei oder dem Kloster (der Central-Verwaltung) der große Zehent an Dinkel, Roggen, Haber, Einkorn rc. und allem, was der Halm trägt, so weit die Markung, Zweige und Bäume des Orts gehen; sodann dem Pfarrer der kleine Zehent an Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Obst rc., und was dazu gehört, gleichfalls so weit des Orts Zweige und Bäume gehen, zustehe;« und wurde dem Zehentpflichtigen bisweilen erlaubt, die Früchte in den Oeschfeldern und Ländern vermischt zu bauen, so soll

1) Von den in dem Sommer- und Winterfelde angebauten kleinen Zehentfrüchten der Zehent in der Regel dem kleinen Zehentherrn überlassen werden; würde jedoch ein Bürger mehr als zwei Viertel in dem Oeschfelde mit kleinen Zehentfrüchten anbauen; so fällt der Ueberschuß dem großen Zehentherrn als Surrogat zu, und zwar nimmt man bloß auf das Individuum Rücksicht.

Das Surrogat tritt also ein, wenn auch nur ein Bürger mehr als zwei Viertel mit kleinen Zehentfrüchten angebaut hätte, obschon von den andern Bürgern gar keine solche Früchte gepflanzt worden wären.

2) Wenn in Ländern, welche eigentlich dem kleinen Zehentherrn decimabel sind, große Zehentfrüchte gebaut werden; so kommt von jeder Haushaltung ein Viertel dem großen, das Uebrige aber dem kleinen Zehentherrn zu. Diese Bestimmungen gelten aber nur in Ermanglung besonderer Verträge und Observanzen.

Wenn Güter in der Cultur verändert werden, und ein jährlicher Canon daraus entrichtet wird, so muß nach den Zehent-Verordnungen im dritten oder Brachjahre dem kleinen Zehentherrn von den darin gebauten kleinen Zehentfrüchten der Zehent gegeben werden. Würde Jemand zur Veränderung eines Ackers oder Weinberges in der Bauart Erlaubniß erhalten, von solcher aber gar keinen Gebrauch machen, oder doch in der Folge das Gut wieder zu einem Acker oder Weinberge anlegen, so soll nicht bloß der bei der Erlaubniß zu jener Veränderung angesetzte Geld-Canon, sondern auch der Natural-Zehent wieder eingezogen werden [217]).

Werden Weinberge, Gärten oder Wiesen, in Ansehung derer die Geistlichen vorher kein Zehentrecht hatten, in der Cultur verändert; so fallen die Ansprüche des kleinen Zehentherrn ganz weg; wenn hingegen schon vor der Cultur-Veränderung in den Weinbergen Nebenpflanzungen Statt gefunden haben, von welchen der kleine Decimator ausnahmsweise kraft eines unfürdenklichen Besitzes oder andern Rechtsmittels den Zehent bezogen hätte; so soll ihm nach Beschaffenheit der Umstände, wie nach der Veränderung entweder ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Geld-Surrogat, oder eine Theilnahme an dem Natural-Geld-Bezuge überlassen werden, mit einer doppelten Abgabe hingegen ist der Zehenthold nie zu beschweren [218]).

Wenn endlich Statt des Naturalzehenten ein gewisses Surrogat als **Sackzehent** gereicht wird, so haben sowohl der Zehentherr, als die Zehentpflichtigen es in der Gewalt, Statt des Sackzehenten wieder den Naturalzehent zu fodern, und zu entrichten, wenn nicht Jener auf irgend eine Art als festes, unabänderliches Surrogat für den Naturalzehent bestimmt worden ist [219]).

Die lebendigen und Blutzehenten aller Art sollen auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung mit einfachem Kapital ablösbar seyn; den Beamten und Geistlichen, welche dieselben als Besoldungs-Theil genossen haben, soll für dieselbe Entschädigung gereicht werden [220]).

---

[217]) Cirk.-Rescr. v. 17. Juni 1796.

[218]) Gen. Rescr. v. 23. Aug. 1798.

[219]) **Knapp** a. a. O. II. Abth. S. 514.

[220]) St. in R.-B. 1817. S. 451. Beil. II. S. 8. V. v. 18. Nov. 1817. Lit. F.

In sämmtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Novalzehentrecht zusteht; soll jedem künftig zur Cultur gebrachten früher unbebauten Grundstücke eine zwölfjährige Zehentfreiheit eingeräumt werden, welche Befreiung in besonderen Fällen namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit außerordentlichem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden war, noch auf weitere drei bis sechs Jahre verlängert werden kann [221]).

In den vormals österreichischen Orten, wo der dreiblätterige Klee in der Brache früher zehentfrei war, soll er nach dem General-Rescript v. 17. Juni 1808. (R.-B. S. 350.) und dem Erlasse v. 17. Mai 1818 auch ferner zehentfrei seyn. In den Streitigkeiten über Zehentrechte mit den Communen wenden sich die Geistlichen unter Communikation mit dem Dekane an das königl. Oberamts-Gericht, bei Zehentdefraudationen an das gemeinschaftliche Oberamt.

Blutzehenten und Bienenzehenten sollen abgelös't oder umgewandelt, und zu dem Ende muß vor Allem das Zehentrecht nach seinem örtlichen Umfange und den Gegenständen auch der fortshinige reine Durchschnitts-Ertrag erhoben werden. Das zweckmäßigste Ablösungs-Mittel scheint in eigenen Gütern zu bestehen; wo dies nicht ausführbar ist, kann ein 25facher Kaufschilling Statt finden, welcher einstweilen sicher angelegt, bei erster thunlicher Gelegenheit aber auf eine gute Realität verwendet werden soll; andere Mittel bleiben nicht ausgeschlossen. Von jeder einzelnen Kirchen-Pfründe sind etwaige Anstände sogleich einzuberichten; ergibt sich kein Anstand mehr, so hat unter der Leitung der Landkapitels-Vorsteher der betreffende Kirchen-Pfründner mit den Zehentpflichtigen in Unterhandlung zu treten. Das Ergebniß ist gutachtlich vorzulegen. V. d. kathol. Kirchen-Raths v. 5. Juni 1830. In der würtemberg. Stände-Versammlung ward die Einbringung eines Zehent-Ablösungs-Gesetzes beantragt.

Für Sachsen: Man hat bei dem Fruchtzehente vorzüglich den Garben- und Sackzehent zu unterscheiden. Der Garben-Zehent ist an den meisten Orten durch die Matrikeln oder besondern Rezesse oder auch durch lange Gewohnheit auf eine gewisse

---

221) St. in R.-B. 1824. Nr. 27. S. 335. Verordn. des Depart. d. Fin. v. 24. Mai 1824. Maurer a. a. O. S. 237—240.

Anzahl Schocke, Mandeln und Garben von den verschiedenen Frucht-Arten gesetzt, und soll auf dem Zehentfelde selbst nach rechter Zahl der Farben und gleichen Gebünden nach dem an jedem Orte eingeführten Maße oder eisernen Reifen und zu rechter bequemer Zeit abgeliefert werden. Auch soll, damit die Geistlichen nicht verkürzt werden, die Auszehentung nicht ohne ihr Vorwissen und Zuziehung geschehen [222]).

Auch sollen die Zehentpflichtigen keine Felder, die nöthige Brache ausgenommen, zum Nachtheile der Geistlichen unbebaut liegen lassen, oder mit Holz besäen, wenn sie sich nicht zuvor deßhalb mit dem Decimator wegen einer Entschädigung verglichen haben [223]).

Wird das Brachfeld so benützt, daß die künftige Ernte darunter leidet, so kann der Geistliche auf das Gutachten vereideter Sachverständigen Entschädigung fodern.

Wenn ein Besitzer freier und zehentbarer Aecker nur die Ersteren bebauet, und die Letzteren zum Nachtheile des Pfarrers liegen läßt, so sollen die Obrigkeit, Amtsleute und Schösser, wenn sie deßhalb von dem Pfarrer angegangen werden, darauf sehen, daß solche Zehent-Aecker ganz oder nach Gelegenheit und Landesart zum Theile, gleich den freien und eigenen Erbäckern gedüngt und besäet werden [224]).

Wird ein Zehentacker von dem Besitzer in andere Früchte tragendes Land, z. B. in Grasgarten, Weinberg, Obstpflanzungen verwandelt, so muß er auch davon den zehenten Theil abgeben [225]). Wo das Zehentrecht über gewisse Feldmarken Statt findet, läßt ein einzelnes in einer solchen Mark gelegenes zehentbares Feld vermuthen, daß alle in denselben gelegene Grundstücke zehentpflichtig seyen.

Der Sack- oder Körner-Zehent soll hinsichtlich seiner Güte entrichtet werden, so gut die Früchte gewachsen sind. Die Zeit des Schuttes ist auf einen Tag festgesetzt, welcher gewöhn-

---

222) Art. 22. Rev. Syn. Dek. 59. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828. S. 613. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 474.

223) Rescr. v. 15. März 1745.

224) Gen. Art. 22.

225) O. K. Rescr. v. 7. Sept. 1680. Ziehnert a. a. O. S. 475.

lich in der Orts-Matrikel bestimmt, und an der auch der Patron und der Adel gebunden ist. Bleibt ein Rest, so soll ihn der Pfarrer, wenn sich unterdessen die Preise åndern, im Gelde, und zwar, wenn solche gefallen sind, nach dem hôchsten Marktpreise zur Zeit des ordentlichen Schuttes, jedoch ohne Interesse fodern. Wenn aber die Preise in die Hôhe gehen, so muß wohl der Zehent in natura abgegeben werden. Allgemeiner Mißwachs muß dem Empfånger angezeigt und besichtigt werden, zeigt er sich nur in einer oder der andern Getreide-Art, so wird der Sackzehent mit anderm Getreide jedoch in dem Maße vergůtet, daß sein Werth den des eigentlichen Zehent-Getreides gleichkommt. Das Zufahren des Zehenten geschieht auf Kosten der Parochianen in die Wohnung des Empfångers, wovon selbst der Patron nicht ausgenommen ist [226].

Für Baden: Das Zehentrecht bleibt dem Grundherrn, jedoch hat der ordentliche Zehentherr, der besitzlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruch-Zehente hergebracht hat, diesen zu erheben; wo hingegen das Neubruchs-Recht dem Landesherrn zusteht, da soll es als gutsherrlich angesehen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß a) wo inländische Pfarreien decimatores ordinarii minores gewesen, diesen auch in den Neubruchs-Distrikten der kleine Zehent zufalle; b) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dahingegen aber vorher gebaute Distrikte in Urbau versetzt worden, kein Neubruch-Zehent eintrete, sondern der ordentliche Zehentherr den Zehent zu beziehen habe [227].

Wenn auf einem zehentbaren Platze ein Gebäude aufgeführt wird, so soll der Zehentherr kein Surrogat zu fodern berechtigt seyn [228]. Jedoch soll dem Zehent-Berechtigten sein Recht auf den Fall, wann auf dem Platze einst wieder zehentbare Früchte gepflanzt werden sollen, vorbehalten bleiben [229].

Den inländischen Pfarreien, wo sie den kleinen Zehent in einer Gemarkung ihres Dienstes oder ihrer Pfründe zu beziehen haben, soll, damit ihr Besoldungs-Einkommen nicht gefährdet werde, auch der kleine Zehent in dem Neubruchlande der Gemar-

---

226) Ziehnert a. a. O. S. 477.
227) R.-B. 1807. Nr. XXXI. V. v. 20. Juli 1807. 18.
228) R.-B. 1806. Nr. XIX. V. v. 4. Aug. 1806.
229) R.-B. 1806. Nr. XXVIII. V. v. 30. Okt. 1806.

kung zufallen. In Fällen, wo zwar kein Neubruch angelegt, dagegen aber vorher gebaute Distrikte in Unbau versetzt z. B. zu Wald-Anflug oder zur Weide liegen gelassen werden, soll auf jene kein Neubruch-Zehent eintreten, sondern dieser alldort vergütungsweise dem ordentlichen Zehentherrn zukommen [230]).

In Ermangelung der Kirchen-Stiftungs-Kassen hat der Herr des alten Kirchspiels-Zehenten die Bau- und Unterhaltungs-Kosten entweder ganz oder zum Theile zu tragen [231]). (S. d. Art. Baulast.) Eine Zehent-Freiheit wird verwilligt: a) auf die Umbrüche gemeiner Allmand-Plätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, von sechs Jahren; b) auf die Umbrüche ganz öder, bisher unbenutzter Plätze, von acht Jahren, und c) wenn diese nach eingeholter landesherrlicher besonderen Erlaubniß mit Reben bepflanzt werden, wegen deren späteren Ertragbarkeit von zehn Jahren. Dagegen kann die auf diese Urbarmachung öder Plätze bestimmte Begünstigung nicht angesprochen werden a) auf diejenigen Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut und nicht fortdauernd als urbares Feld benutzt werden, so wie b) auf die mit landesherrlicher Bewilligung ausgesteckt werdenden Waldplätze, die schon in dieser Eigenschaft vorhin einen Ertrag geliefert haben [232]).

Am 29. Juli 1831 wurde in der Sitzung der II. Kammer des Großherzogthums Baden beinahe mit Stimmeneinhelligkeit und unter Zustimmung der Regierungs-Commissarien die gänzliche Abschaffung der Zehenten durch eine ermäßigte und in milde Ablösung seines reinsten Netto-Tax-Werthes im 15fachen Gesammt-Betrag, abzüglich der Bezugs- und Verwaltungs-Kosten, beschlossen. Die erste Kammer versagte jedoch diesem Beschlusse ihre Zustimmung, weßwegen die Zehenten im Badischen noch bestehen.

---

230) R.-B. 1807. Nr. XXXIV. V. v. 29. Sept. 1807.

231) R.-B. 1808. Nr. XIII. V. v. 26. April 1808. §. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

232) R.-B. 1812. Nr. XXV. V. v. 13. Juli 1812. — v. Rotteck stellte (1831) in der zweiten Kammer der badischen Landstände den Antrag auf Abschaffung der Zehenten, und gab in seinem Gesetz-Vorschlage zugleich die Entschädigungen oder Surrogate an, welche die Zehentberechtigten erhalten sollen. Zachariä a. a. O. S. 48 ff.

Der Blut- und Neubruch-Zehent ward aufgehoben [233]).

Für das Großherzogthum Hessen: In Betreff der Umwandlung der in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen ärarialischen Zehenten wurde Folgendes verfügt [234]):

1) Die Verwandlung der Uns zustehenden Zehenten kann von den Zehentpflichtigen nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Bezehentung gehörigen Grundstücke in einer Gemarkung Statt haben soll.

2) Wenn in einer Gemarkung die Besitzer der größeren Hälfte der Uns zehentbaren Grundstücke die Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente wollen; so sind auch die übrigen Uns Zehentpflichtigen in derselben Gemarkung verbunden, sich diese Verwandlung ebensowohl gefallen zu lassen.

Wenn Privat-Zehentberechtigte den Zehentpflichtigen die Verwandlung ihrer Zehenten in eine ständige jährliche Rente nach denselben Normen, wie hier wegen der fiskalischen Zehenten vorgeschrieben wird, gestatten wollen; so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt worden, der Wille der Besitzer der größeren Hälfte der zehentbaren Grundstücke einer Gemarkung auch für die übrigen Privat-Zehentpflichtigen in derselben entscheidend seyn.

3) Zu der Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente ist weder die Lehens-, noch Erbbestands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig, und eben so wenig kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehen- und Erbbestands-Gute, als auch im Fidei-Commiss- oder Colonie-Gute widersprochen werden, und die Statt dermal mit dem Zehent, künftig mit einer Grund-Rente belasteten Grundstücke sind in Ansehung der Lehens-, Erbbestands- und Gutsherren und der Nachfolger im Lehen-, Erbbestands- und Colonie-Gute oder im Fidei-Commiss denselben Rechts-Verhältnissen unterworfen, welchen die mit dem Zehenten behafteten Grundstücke unterworfen waren.

---

233) R.-B. 1832. Nr. 1. V. v. 28. Dez. 1831. Merkwürdig ist auch die Verordnung v. 25. April 1815. in Betreff des Zehenten.

234) Verordn. v. 15. Aug. 1816.

4) Die für die Natural-Bezehentung eintretende Grund-Rente wird von drei unparteiischen, besonders dazu beeidigten Sachverständigen, wovon einen die Hofkammer, den andern die Gemeinde, und den dritten das Justizamt zu ernennen hat, nach nachstehenden Normen ausgemittelt.

5) In der Regel wird die zu regulirende Grund-Rente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehent in den letzten achtzehn Jahren, nach Abzug aller Beziehungs-Kosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnitts-Berechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach der Güte der zehentbaren Grundstücke Statt, wobei alsdann sämmtliche Beziehungs-Kosten gleichfalls berücksichtigt, und in Abzug gebracht werden müssen, um den reinen Ertrag des Zehenten, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grund-Rente in jedem Falle gleich seyn muß.

6) Wenn wegen eines Zehenten bisher eigene Zehentscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungs-Kosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinse für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermal zu verkaufen seyn werden, als Beziehungs-Kosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehenten mit in Abzug kommen.

7) Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches der Zehenten wegen gehalten werden muß, als Beziehungs-Kosten in Abzug. In so fern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müssen solche Besoldungen und Belohnungen bis zur Zeit ihrer Erledigung von den Besitzern der dermal zehentbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grund-Rente, mit übernommen werden.

8) Die auszumittelnde Grund-Rente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getreide, bei Weinbergen aber, so wie bei'm Blut-Zehenten in Geld bestimmt werden.

9) Wenn die Durchschnitts-Berechnung den Ertrag der Zehenten entweder ganz oder zum Theile in Geld ergibt (wenn z. B. der Zehent um Geld verliehen war); so ist dieser Geld-

Ertrag in einen Getreide=Ertrag und zwar nach den Mittel=Preisen, die in den correspondirenden Jahren dafür Statt haben, zu verwandeln.

Auf gleiche Weise ist der jährliche Durchschnitts=Ertrag von Wiesen und Gärten, nach den Mittel=Preisen der correspondirenden Jahre, in Getreide=Ertrag zu verwandeln.

10) Wenn hingegen die Durchschnitts=Berechnung der Wein= und Blut=Zehenten entweder ganz oder zum Theile sich in Naturalien ergibt, so sind diese Natural=Erträge nach einem Durchschnitts=Preise aus den letzten zehen Jahren in Geld zu berechnen.

11) Die Gattung des Getreides, woraus die Grund=Rente besteht, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen.

12) Wenn unsere Hofkammer oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sach=Verständigen beschwert zu seyn glaubt; so ist die Sache unserer Regierung der Provinz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

13) Die für den ganzen Zehent regulirte Grund=Rente liefert die Gemeinde auf Martini=Tag des jedesmal laufenden Jahres in ungetrennter Summe, und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten. Zur Sicherheit ihrer deßfallsigen Foderung an die einzelnen Zehentpachts= und Rentepflichtigen der Gemeinde gestatten Wir dem Orts=Vorstand, sich bedürfenden Falles auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Beitrages selbst zu bemächtigen; ingleichen verleihen Wir, bei ausbrechenden Concursen der Zehent=, Pacht= und Rentepflichtigen, hinsichtlich deren deßfallsigen ständigen Beitrags=Schuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privilegium der ersten Klasse, und zwar unmittelbar vor unser'm Fiscus wegen dessen etwaigen Foderung an rückständigen Abgaben.

14) Die Vertheilung der Grund=Renten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem in Hinsicht der Besteuerung klassenweise abgeschätzten rauhen oder Total=Ertrage der zehentbaren Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Aemtern, wo selbst das Steuerwesen noch nicht

regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Gemeinden einstweilen und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung eine andere Vertheilungs-Norm gestattet werden, in welchen Fällen unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine andere einstweilige Vertheilungs-Norm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hiebei zehentfreie Grundstücke nicht zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

15) Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grundrente zu leistenden Beiträge werden auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrigen Grund-Renten gehörig verunterpfändet, und von deren zehentfreiem Steuer-Kapital in Abzug gebracht. Eine solche Verunterpfändung, wie auch der Steuerkapitals-Abzug, kann vor der Hand jedoch nur in denjenigen Gemarkungen Statt haben, wo selbst das Steuerwesen schon regulirt ist, und muß in den übrigen Gemarkungen bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung noch aufgeschoben werden. Die statt des Zehenten eintretende Grund-Rente kommt, wie alle übrige Grund-Renten, in Steuer-Kapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Zehent-Steuer-Kapitalien gänzlich wegfallen.

16) Die an die Stelle des Zehenten tretende Grund-Rente ist um Martini jedes Jahres, ohne Anrechnung von Transport-Kosten, an den Ort, wo bisher der Naturalien-Zehent eingescheuert wurde, und zwar insofern sie in Getreide besteht, in guter und marktreiner Frucht abzuliefern.

17) Die Kosten, welche bei Ausmittelung der Grund-Rente bis zur Entscheidung der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in so fern solche alsbald bewirkt werden kann, verknüpft sind, tragen die Zehentpflichtigen. Wenn aber die Regulirung der Grund-Rente unsern einschlägigen Regierungen zur Entscheidung übergeben wird, so werden die daraus weiter entspringenden Kosten von demjenigen Theile getragen, welcher die Regierungs-Entscheidung verlangt hat.

18) Die Lasten, welche auf dem Zehent haften, gehen auf den Besitzer an dessen Stelle getretenen Grund-Rente über.

19) Da, wo der Zehent zwischen unserem Fiskus und anderen Besitzern getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des Ersteren

die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die kraft gegenwärtiger Verordnung von den Zehentpflichtigen verlangte Verwandlung des bisherigen Zehenten in eine ständige Frucht-Gült oder resp. Geld-Rente auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehentherren entscheiden.

20) Ueberall, wo die Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente hienach verwandelt wird, kann auch ein künftiger Neurott-Zehent für unsern Fiskus nicht Statt haben. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, eine deßhalb vermehrte Grund-Rente nicht verlangt werden.

21) Da Wir in der Verwandlung der Natural-Bezehentung in Grund-Renten ein vorzügliches Mittel erkennen, den Wohlstand Unserer Unterthanen überhaupt, und insbesondere die Landwirthschaft zu befödern, so verpflichten Wir unsere Hofkammern, bei der Unterhandlung über eine solche Zehent-Verwandlung alle billige und gerechte Rücksichten eintreten und vorwalten zu lassen.

22) Der Berg-, Salz- und Holz-Zehent ist bei dieser Verordnung ausgenommen, so daß die Verwandlung solcher Zehenten in Grund-Renten nicht anders, als durch eine gütliche Uebereinkunft Statt haben kann [235]).

Der heilsame Einfluß, welchen die Verwandlung der Zehenten in Grund-Renten auf den Flor der Landwirthschaft äußert, hat, seitdem Wir solche vorlängst hinsichtlich Unserer fiskalischen Zehenten angeordnet haben, eine ähnliche Bestimmung über die Privat-Zehenten doppelt wünschenswerth gemacht. Wir genehmigen daher den hierauf gerichteten Antrag der Stände vollkommen, und werden ihnen, da es auf dem dießmaligen Landtage, wenn seine Dauer nicht allzu sehr verlängert werden sollte, nicht mehr möglich war, einen geeigneten Gesetzes-Entwurf darüber auf dem nächsten Landtage vorlegen lassen [236]).

---

[235]) Eigenbrodt a. a. O. III. B. S. 237. ff. Vergl. Lippert, Annalen des kathol., protest. u. jüd. Kirchenrechts. I. Hft. 1831. S. 69.

[236]) R.-B. 1821. Nr. 16. S. 217. Abschied für die Stände-Versammlung p. 1820—21. §. 46.

## Gesetzes-Entwurf über die Verwandlung der Privat-Zehenten in Grund-Renten.

Wir werden die von den Kammern gemachten Bemerkungen in die neue Redaktion des Gesetzes aufnehmen lassen [237]).

Wir eröffnen aber dabei unsern getreuen Ständen ad 8. ihrer Bemerkungen zu dem Art. 18., daß, wenn sie von der Unterstellung ausgegangen sind, daß der Staatsrath zum Behufe der vorzunehmenden Untersuchung eine Gegenschätzung von Amtswegen verordnen könne, diese Voraussetzung in so weit begründet ist, als allerdings der Staatsrath, wenn rechtlich eine Gegenschätzung möglich und zuläßig, dieselbe zu verfügen befugt seyn solle.

ad 11. zum Art. 24.

Den vorgeschlagenen Nachsatz genehmigen Wir in der Unterstellung, daß er nur von einer ungerechten Schätzung aus böser Absicht verstanden werde.

ad 13. zum Art. 26.

Die gebetene Abänderung können wir dahin verstehen, daß, wenn in dem Contrakt über die Zehent-Verwandlung von denen, welche dazu berechtigt sind, über die Lasten, welche auf dem Zehent haften, Bestimmungen getroffen worden sind, diesen Bestimmungen ihre Kraft nicht benommen seyn soll. In dieser Unterstellung genehmigen Wir die erbetene Abänderung.

## Gesetz über die Ablösung der Privat-Zehenten vom 13. März 1824 [238]).

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 15. August 1816, über die Verwandlung der fiskalischen Zehenten in ständige Grund-Renten, bereits zu erkennen gegeben, wie Wir es für den öffentlichen Wohlstand wesentlich födernd halten, daß die Natural-Bezehentung nach und nach aufhöre. Der Wunsch Unserer getreuen Stände, daß ein ähnliches Gesetz auch hinsichtlich der Verwandlung der den Privaten zustehenden Zehenten in ständige Grund-Renten erlassen werden möchte, hat daher Unserer Erwartung ent-

---

[237]) R.-B. 1824. Nr. 6. S. 39. Abschied für die Stände-Versammlung p. 1823—24 v. 1. März 1824. §. 12.

[238]) R.-B. 1824. Nr. 20. S. 195.

sprochen und bewiesen, daß Unsere wohlmeinende Absicht nicht verkannt worden sey. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß der höchste Flor der Landwirthschaft mit der Natural-Bezehentung nicht bestehen könne, daß aber auch auf der andern Seite wohl erworbene Eigenthums-Rechte nicht gekränkt werden dürfen, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer Stände gesetzlich zu verordnen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Zehentpflichtigen im Großherzogthume können die Verwandlung der Natural-Zehenten in eine ständige jährliche Grund-Rente verlangen, theils nach dem Gesetze vom 15. Aug. 1816, welches, in so fern es sich bloß auf die fiskalischen Zehenten bezieht, unverändert bestehen bleibt, theils, was die den Privaten zustehenden Zehenten betrifft, nach den durch dieses Gesetz bestimmten Normen.

Art. 2. Die den Pfarreien und sonstigen Stiftungen zustehenden Zehenten sollen in Ansehung der Verwandlung mit den Privat-Zehenten durchaus nach einerlei Normen behandelt werden.

Art. 3. Zu der Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente ist weder Lehens-, noch Erbbestands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig. Dem Vasallen, Erbzinsmann und überhaupt dem jeweiligen Nutznießer eines Zehenten, dessen Ablösung erfolgt, steht deßhalb der Regreß wegen den Lehensherren, Erbzinsherren oder überhaupt den direkten Eigenthümer des Zehenten nicht zu. Auch kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehen- und Erbbestands-Gute, im Fidei-Commiß und Colonate nicht widersprochen werden, und die, statt dermal mit dem Zehent, künftig mit einer Grund-Rente belasteten Grundstücke sind in Ansehung der Lehens-, Erbbestands- und Gutsherren und der Nachfolger im Lehen-, Erbbestands-Gute und Colonate, oder im Fidei-Commisse denselben Rechts-Verhältnissen unterworfen, welchen die mit Zehenten behafteten Grundstücke unterworfen waren.

Art. 4. Die Verwandlung der Natural-Bezehentung kann nicht von den einzelnen Zehentpflichtigen verlangt werden, sondern findet nur für alle, einem und demselben Zehent-Berechtigten in einer Gemarkung zuständige Natural-Zehent-Berechtigungen Statt. Wenn aber in einer Gemarkung die Besitzer des größten Theils der, einem und demselben Zehent-Berechtigten zehentbaren Grund-

stücke die Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente wollen, so sind auch die übrigen Besitzer von Grundstücken, welche demselben Zehent-Berechtigten in eben der Gemarkung zehentbar sind, verbunden, sich die Verwandlung gefallen zu lassen.

Art. 5. Dem Zehent-Berechtigten, wenn er sich mit dem Zehent-Pflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, steht die freie Wahl zu, ob er die an die Stelle der Natural-Bezehentung treten sollende Grund-Rente nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten achtzehn Jahre von dem Zeitpunkte der begehrten Ablösung an rückwärts, oder durch Abschätzung nach Güte der zehentbaren Grundstücke, mit Rücksicht auf die bisher ortsüblichen Cultur-Arten, oder nach dem Ertrage der Natural-Zehent-Berechtigungen, ausgemittelt haben will. Der Weg der Abschätzung nach der Güte der zehentbaren Grundstücke bleibt aber natürlich der einzige, wenn es an Materialien, den Durchschnitts-Ertrag achtzehn Jahre zu berechnen, gebricht.

Art. 6. Sobald die im Art. 4. angegebenen Bedingungen vorhanden sind, unter welchen die Zehent-Verwandlung verlangt werden kann, so haben alle diejenigen Zehentpflichtigen, welche sie wollen, in so fern sie nicht vorziehen sollten, mit den Zehentberechtigten, ohne auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Namen zu recurriren, desfalls gütlich in Unterhandlung zu treten, ihre Erklärung bei dem einschlägigen Landrathe abzugeben, und die über ihr Verlangen errichtete Urkunde, oder, wenn sie sich mündlich erklären, das bei dem Landrathe darüber aufzunehmende Protokoll sämmtlich zu unterschreiben. Der Landrath hat alsdann die unterschriebene Erklärung an die vorgesetzte Regierung einzusenden, welche, wenn sie das Daseyn der in dem Art. 4. bezeichneten Voraussetzungen anerkennt, einen Regierungs-Commissär zu der definitiven Leitung des Geschäftes bestimmen wird.

Art. 7. Der ernannte Regierungs-Commissär theilt alsdann die Erklärung der Zehentpflichtigen dem Zehent-Berechtigten mit, und fodert diesen zugleich auf, sich binnen drei Monaten zu erklären, welchen von den beiden Wegen der Ausmittelung der Grundrente, unter welchen ihm nach Art. 5. die Wahl zusteht, er eingeschlagen haben wolle. Diese Auffoderung ist mit dem Präjudiz zu begleiten, daß, wenn die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht erfolge, die Ausmittelung der Grundrente auf dem Wege der Ausschätzung, welche man dann als gewählt an-

nehmen wird, geschehen soll. Ist die Erklärung der Zehentpflichtigen einmal auf die in diesem Artikel bestimmte Art an den Zehent-Berechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 8. Die für den Natural-Zehenten eintretende Grundrente wird, wenn sich die Parteien nicht in Güte vereinigen, durch drei, besonders zu vereidigende Sachverständige ausgemittelt, von welchen, wenn beide Theile sich nicht über die zu wählenden Personen vereinigen, den einen die Zehentpflichtigen ernennen, den andern der Zehent-Berechtigte und den dritten der Regierungs-Commissär zu bestimmen hat. In diesem letzteren Falle müssen die Schätzer aus andern Gemeinden, und zwar nur solche, welche nicht zehentpflichtig sind, zugezogen werden.

Wenn die Zehentpflichtigen nicht gleich in ihrer ersten Erklärung einen Sachverständigen ernannt haben, in welchem Falle der Zehent-Berechtigte den von seiner Seite zu ernennenden in der nach Art. 7. abzugebenden Erklärung zu bestimmen hat, so beraumt der Regierungs-Commissär in dem Dekrete, in welchem er verfügt, welcher Ausmittelungs-Weg nach den Bestimmungen des gedachten Artikels 7. Statt finden soll, beiden Theilen einen vierwöchentlichen Termin zur Ernennung der von ihrer Seite zu bestimmenden Sachverständigen mit dem Präjudize an, daß, im Falle des Nichthandelns der zu ernennende Sachverständige von Amtswegen werde ernannt werden. Die Vereidung der ernannten Sachverständigen ist von dem Landgerichte, in dessen Bezirk die zehentbaren Grundstücke gelegen sind, auf Ersuchen des Regierungs-Commissärs vorzunehmen.

Art. 9. Soll die Grundrente nach dem Durchschnitts-Ertrage ausgemittelt werden, so wird jedesmal das höchste und geringste Jahr ganz abgezogen, und der Durchschnitts-Ertrag nach den übrigbleibenden Jahren bestimmt. Welcher Ausmittelungs-Weg aber auch Statt findet, so wird immer die Hälfte sämmtlicher jährlicher Beziehungs-Kosten in Abzug gebracht, und nur der hienach sich herausstellende jährliche Zehent-Ertrag gibt den Betrag der Statt des Zehenten jährlich zu entrichtenden Grund-Rente.

Art. 10. Wenn wegen eines Zehenten bisher eigene Zehentscheuern waren, so müssen die Unterhaltungs-Kosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinsen für das in den-

selben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermal zu verkaufen seyn würden, als Beziehungs-Kosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehenten zur Hälfte in Abzug kommen.

Art. 11. Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches des Zehenten wegen gehalten werden muß, als Beziehungs-Kosten zur Hälfte in Abzug.

Art. 12. Die auszumittelnde Grund-Rente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getreide, bei Weinbergen aber, sowie bei'm Blutzehenten, in Geld bestimmt werden.

Art. 13. Wenn die Grund-Rente nach achtzehnjähriger Durchschnitts-Berechnung ausgemittelt wird, diese aber den Ertrag des Acker-Zehenten entweder ganz oder zum Theile in Geld ergibt (wenn z. B. der Zehent um Geld verliehen war), so ist dieser Geld-Betrag in einen Getreide-Ertrag, und zwar nach den Mittelpreisen, die in den correspondirenden Jahren dafür Statt haben, zu verwandeln. Auf gleiche Weise ist der jährliche Durchschnitts-Ertrag von Wiesen und Gärten nach den Mittel-Preisen der correspondirenden Jahre in Getreide zu verwandeln.

Art. 14. Wenn hingegen die Durchschnitts-Berechnung der Wein- und Blutzehenten entweder ganz oder zum *Theile sich in* Naturalien ergibt; so sind diese Natural-Erträge nach einem Durchschnitts-Preise nach den letzten zehen Jahren in Geld zu berechnen.

Art. 15. Die Gattung der Getreide, woraus die Grund-Rente besteht, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen.

Art. 16. Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung oder über den zu bestimmenden Betrag der Grund-Rente Statt findet; so ist jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen, oder den bestimmten Beträgen auszumitteln, und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrages zu betrachten.

Art. 17. Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfodert, um als Entscheidung zu gelten, wenn beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur eine Bestätigung des Regierungs-Commissärs. Wenn dagegen der eine

oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß der Regierungs-Commissär das Gutachten an die vorgesetzte Regierung zur Verfügung einschicken, welche aber, wenn kein Formfehler oder kein Mangel oder Unrichtigkeit in den faktischen oder gesetzlichen Voraussetzungen für dasselbe vorhanden ist, die Bestätigung zu ertheilen hat.

Art. 18. Wenn der Zehentberechtigte oder auch die Zehentpflichtigen durch die auf das Gutachten der Sachverständigen gestützte Entscheidung der Regierung sich beschwert zu seyn glauben, so ist der Recurs innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Staatsrathe anzuzeigen, dessen nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

Der Staatsrath kann zum Behufe der vorzunehmenden Untersuchung eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zuläßig ist, verfügen. Der Recurs der Zehentpflichtigen kann übrigens nur durch die Majorität derselben in Gemäßheit des Art. 4 bestimmt werden.

Ist der obgedachte Termin von vier Wochen abgelaufen, ohne daß die Entscheidung der Regierung von einer der Parteien angegriffen worden wäre, so geht der geschehene Ausspruch in Rechtskraft über, und es werden alsdann keine Reclamationen mehr angenommen.

Art. 19. Die für den ganzen Zehent regulirte Grund-Rente liefert diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung der Zehent-District liegt, auf Martinitag eines jeden Jahres, in ungetrennten Betrage, und haftet dafür als Selbst-Schuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten.

Zur Sicherheit ihrer deßfallsigen Foderung an die einzelnen Zehentpacht- und Rentepflichtigen der Gemeinde, gestatten wir dem Orts-Vorstande, sich bedürfenden Falls auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Betrages selbst zu bemächtigen.

Ingleichem verleihen wir, bei ausbrechenden Concursen der Zehent-, Pacht- oder Rentpflichtigen, hinsichtlich deren deßfallsigen ständigen Beitrags-Schuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privileg der ersten Klasse, und zwar unmittelbar nach Unserem Fiskus wegen dessen etwaiger Foderung an rückständigen Abgaben.

Art. 20. Die Vertheilung der Grund-Renten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem, in Hinsicht der Bestreitung klassenweise abgeschätzten, rauhen oder Total-Ertrage der zehentbaren Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Distrikten, wo selbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiden würde, kann auf Nachsuchen der Zehentpflichtigen einstweilen und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung eine andere Vertheilungs-Norm gestattet werden, in welchen Fällen unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine einstweilige andere Vertheilungs-Norm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hiebei zehentfreie Grundstücke nicht zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

Art. 21. Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grund-Rente zu leistenden Beiträge werden auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrige Grund-Renten, gehörig unterpfändet, und von deren zehentfreien Steuerkapital in Abzug gebracht.

Eine solche Verunterpfändung, wie auch der Steuerkapitals-Abzug kann vor der Hand nur in denjenigen Gemarkungen bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung noch aufgeschoben werden.

Was die Vertheilung und Verunterpfändung der wegen eines Blutzehenten ausgemittelten Grund-Rente betrifft, so ist die Blutzehent-Rente der übrigen Grund-Rente beizuschlagen, und sodann eben so, wie in diesem und dem vorigen Artikel wegen der Grund-Rente bestimmt ist, zu verfahren. Da, wo nur einzelne Gassen, oder einzelne Häuser den Blutzehenten zu entrichten haben, ist der ausgemittelte Rente-Betrag bloß unter die dermaligen Debenten nach dem Total-Ertrage ihrer Besitzungen zu vertheilen und zu verunterpfänden.

Die statt des Zehenten eintretende Rente kommt, wie alle übrige Grund-Renten, in Steuer-Kapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Zehent-Steuer-Kapitalien gänzlich wegfallen.

Art. 22. Damit die Vertheilung und Verunterpfändung der statt des Zehenten eintretenden Grund-Rente, so wie der Steuer-Kapitals-Ansatz und Abzug vorgenommen werden können, so ist die Verwandlung des Zehenten in eine Grund-Rente, wo sie definitiv zu Stande gekommen ist, dieß mag nun nach den durch

dieses Gesetz vorgeschriebenen Normen oder mittelst gütlicher Uebereinkunft der Parteien geschehen seyn, Unserer Ober-Finanz-Kammer anzuzeigen, damit diese die Vertheilung und Verunterpfändung der Zehent-Rente dem geeigneten Personale auftrage.

Art. 23. Die an die Stelle des Zehenten tretende Grund-Rente ist um Martini jedes Jahres an den Ort, wo bisher der Zehentberechtigte reinen, jetzt in Grund-Rente verwandelten Ertrag des Zehenten frei bezogen hat, und zwar, in so fern die Rente in Getreide besteht, in guter und marktreiner Frucht, so wie sie in dem Lieferungs-Jahre im Mittel in der Gemarkung gewachsen ist, ebenfalls abzuliefern.

Art. 24. Die Kosten, welche bei Ausmittlung der Grund-Rente bis zur Bekanntmachung der Entscheidung auf das Gutachten der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in so fern solche alsbald bewirkt werden kann, und mit der Verfertigung des ersten Erheb-Registers verknüpft sind, tragen die Zehentpflichtigen. Für die Einführung des Erheb-Registers in den folgenden Jahren hat die Gemeinde zu sorgen. In denjenigen Gemarkungen, wo die Steuer-Regulirung noch nicht vorgenommen ist, mithin die Grund-Rente noch nicht verunterpfändet werden kann, tragen die Zehentpflichtigen nur die Kosten, welche bis zur Verfertigung des ersten, einstweiligen Erheb-Registers entstehen. Die Verunterpfändung dagegen geschieht demnächst bei der Steuer-Regulirung ohne Aufrechnung von Kosten weder an den Zehentberechtigten, noch an den Zehentpflichtigen. Wird die Regulirung der Grund-Rente im Wege des Recurses Unserem Staats-Rathe zur Entscheidung übergeben, so werden die hieraus entspringenden Kosten dem unterliegenden Theile, oder bei erfolgender Reformation die Entscheidung von beiden Theilen getragen.

Wird aber die Schätzung als ungerecht befunden, und ist aus böser Absicht ungerecht geschätzt worden, so sind die Schätzer an die Kosten zu verurtheilen.

Art. 25. Die Lasten, welche auf dem Zehenten haften, gehen auf dieselbe Weise, wie die Zehent-Verwandlung besagt, auf den Besitzer der in dessen Stelle getretenen Grund-Rente über.

Art. 26. Der Berg-, Salz- und Holzzehent ist bei dieser Verordnung ausgenommen, so daß die Verwandlung solcher Ze-

henten in Grund-Renten, nicht anders als durch eine gütliche Uebereinkunft Statt haben kann.

Die Zehenten sollen catastrirt werden [239]).

Für Kurhessen. Verf.-Urk. §. 34. Alle Grundzinsen, Zehenten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten sind ablösbar. Ueber die deßfallsigen Bedingungen und Enschädigungen wird ein Gesetz unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und Betheiligten erscheinen.

**Zeit, verbotene** (tempus feriatum, sacratum, clausum) ist jene, während welcher die solennen Trauungen verboten sind. Ueberhaupt versteht man darunter jene allgemeinen Verbote der feierlichen Trauungen, welche für gewisse Zeiten gelten. Dergleichen Verbote kamen schon im römischen Rechte, welches die Schließung der Ehen an Sonntagen verbietet, vor [1]). Das geistliche Recht untersagt gleichfalls die Abschließung der feierlichen Ehen zu gewissen Zeiten, welche dem Gebete und der Buße gewidmet sind [2]). Zu den besonderen Feierlichkeiten, welche während der verbotenen Zeit gehören: a) die Segnung der Eheleute während der hl. Messe nach dem „Pater noster" und jene vor dem „Ite missa est," b) der feierliche Kirchengang, c) das Hochzeit-Mahl und die damit verbundenen Lustbarkeiten.

Nach der alten Kirchen-Disciplin dauerte die verbotene Zeit viel länger als jetzt. Der Kirchenrath von Trient kürzte jedoch dieselbe ab, indem er Sess. XXIV. c. 10. de reform. matrimon. verordnete: „Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta cinerum usque in octavam paschae inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; et in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit; quas Episcopi, ut ea, qua decet modestia et honestate fiant, curabunt; sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum."

---

[239]) R.-B. 1829. Nr. 31.

[1]) C. 11. Cod. de feriis.

[2]) Can. 16. Dist. 5. de consecrat. C. 4 X. de feriis.

Im Canon. 11. ejusd. Sess. XXIV. spricht sich das tridentiner Concil über die Zweckmäßigkeit dieses kirchlichen Eheverbots also aus: Si quis dixerit: prohibitionem solennitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyranicam, ab ethnicorum superstitione profectam, aut benedictiones et alias ceremonias, quibus Ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit [3]). Nach der allgemeinen Observanz dürfen während der verbotenen Zeit ohne spezielle Erlaubniß des Bischofs gar keine Trauungen vorgenommen werden.

In vorkommenden Fällen haben daher die Pfarrer wegen der verbotenen Zeit um Dispensation bei ihrem bischöflichen Ordinariate nachzusuchen.

Die während der verbotenen Zeit mittelst erlangter Dispensation vollzogenen Ehen werden wegen Unterlassung der Hochzeit-Feierlichkeiten stille Hochzeiten genannt.

Für die Protestanten besteht zwar kein allgemeines Ehe-Verbot dieser Art; indessen ist fast in allen Kirchen- und Ehe-Ordnungen die Schließung der Ehen während der verbotenen Zeit, eben so wie bei den Katholiken, untersagt [4]).

**Zeit-Messen.** S. d. Art. Meßopfer.

**Zeugen-Beweis.** S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Zonoras**, bekannt als Geschichtschreiber, schrieb auch um das Jahr 1120 Erläuterungen über den von Photius herausgegebenen Nomocanon.

---

[3]) Quocumque tempore potest matrimonium contrahi corum parocho; sed nuptiarum solennitates, convivia, traductio ad domum et carnalis copula certis temporibus prohibentur. Declar. I. ad C. 10. de reform. matrim.

[4]) Böhmer, jus. eccles. protest. Lib. III. Tit. 46. §. 45. Hallae 1730. 4to.

---

# Nachträge.

Zu Bd. I. S. 466. Collegiat-Kirchen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Nov. 1838 zur Organisation der k. Hofgeistlichkeit und Uebernahme der kirchlichen Verrichtungen der bisherigen kgl. Hofkapelle ein der erzbischöflichen Stelle unmittelbar untergeordnetes Collegiatstift an der St. Cajetans-Kirche zu bilden, welches aus 1) einem Probste mit 2000 fl., 2) einem Dechante mit 1500 fl., 3) drei älteren Canonikern mit 1000 fl., 4) drei jüngeren mit 800 fl., 5) drei älteren Vikaren mit 600 fl., 6) drei jüngeren mit 400 fl., 7) einem Prediger an der Allerheiligen-, 8) einem Prediger an der St. Cajetans-Hofkirche, 9) einem Ceremoniar und Votivar für die erste, 10) einem solchen für die zweite Hofkirche bestehen soll, und dessen Canonici den Titel „Hof-Kapläne“, die Vikare aber den Titel „Hof-Priester“ zu führen haben. Die päbstliche Bestätigung ist hiefür erfolgt, und nach geschehener Ernennung zu den neuen Stifts-Stellen ist die Einsetzung förmlich erfolgt. R.-B. 1839. Nr. 6. — Die Mitglieder dieses Stifts behalten bei ihrem Stifts-Pfründe-Bezuge alle ihre bisherigen Stellen und Einkünfte. (Vergl. IV. Bd. S. 428.)

Zu Bd. II. S. 647.

Ueber das Verfahren des Erzbischofs von Dunin s. Preuß. Staats-Zeitung v. 31. Dez. 1838. u. Würzb. Zeit. Nr. 4. 5. 6. 1839. Dessen Erklärung l. ebendas. Nr. 35. 36. 37. Derselbe befindet sich nun in Berlin; ob eine Ausgleichung zu Stande kommt, wird die Zeit lehren; die neuesten Nachrichten stellen jedoch eine solche kaum in Aussicht. Auch ist eine neuerliche Dekla-

ration der römischen Curie erfolgt. Der Titel derselben ist: »Esposizione di diritto e di fatto con autentici documenti in risposta alla dichiarazione e memoria del Governo Prussiano, pubblicato nella Gazetta di Stato di Berlino il 31. Decembre 1838. Die Schrift ist datirt: della Segreteria di Stato 11. Aprile 1839 und enthält als Beigabe 62 Documente, die sich alle auf diese Sache beziehen. — Auch der Bischof von Rosenau in Ungarn verlangte Reverse wegen der Sicherstellung der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen in der katholischen Religion. Der Bischof von Großwardein gestattet die Einsegnung gemischter Ehen nur gegen Revers des Protestanten, wodurch er sich zur Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verbindet; der Bischof von Stuhlweisenburg hingegen verbietet die Einsegnung solcher Ehen geradezu, selbst wenn die katholische Braut durch einen Protestanten Mutter geworden seyn sollte.

Für Kurhessen: Zur Ausführung der Vorschriften des Ausschreibens des Ministeriums des Innern vom 18. Aug. 1823 über das Verhältniß der evangelischen und katholischen Kirche in Ansehung der Ministerial-Handlungen und des den Behörden bekannt gemachten allerh. Beschlusses v. 3. Jan. 1827, wonach bei gemischten Ehen den Verlobten nicht frei steht, bei Eingehung ihrer Ehe vertragsmäßige, die Verfügung jenes Ausschreibens abändernde Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu treffen, jedoch nachgelassen bleibt, die Einsegung einer gemischten Ehe in dem Falle, wo dieselbe nach dem genannten Ausschreiben einem katholischen Pfarrer obliegt, dieser aber dabei rücksichtlich der Religions-Verschiedenheit der Verlobten ein Bedenken haben würde, von einem inländischen evangelischen Geistlichen ausnahmsweise verrichten zu lassen, wird mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit des Kurprinzen und Mitregenten angeordnet: daß in Fällen, in welchen ein katholischer Pfarrer die ihm zustehende Einsegnung einer gemischten Ehe der Religions-Verschiedenheit wegen verweigern, oder an eine Zusage in Betreff der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion knüpfen würde, derjenige inländische evangelische Pfarrer die Trauung vornehmen soll, zu dessen Parochie die Braut bisher gehört hat, oder, sofern der Wohnort der Braut nicht zu einem evangelischen Kirchspiele gehört, welchen die Verlobten sich wählen werden. V. v. 20. Okt. 1838.

### Zu B. II. S. 647. Art. Ehen, gemischte.

Allocution, welche Se. Heiligkeit Pabst Gregor XVI. am 13. Sept. 1838 in dem geheimen Consistorium an die Cardinäle gehalten hat.

Venerabiles Fratres! Cuncta provide moderantis Dei hoc est consilium, ut dum Ecclesiam suam adversitate vult crescere, ipsius labores blande identidem consoletur, moestisque rebus laeta quaedam clementissime admisceat. Ita nimirum et virtutem brachii sui in ea jugiter tuenda manifestat, et nostram roborat infirmitatem, ne malorum metu perculsi vel impetu fracti deficiamus. Hujusce divinae bonitatis tum alias pridem tum recens modo, Venerabiles Fratres, cepimus argumentum, quod communis quidem laetitiae causam afferens ad animi praesertim Nostri solatium pertinere sentimus. Qui enim, cum adhuc in amplissimo Collegio Vestro essemus, propriam muneris operam christiano nomini propagando impenderamus; vix inscrutabili superna voluntate universae Ecclesiae praepositi sumus, plane intelleximus una simul Nobis praecipuam in id sollicitudinem fuisse demandatam. Ex hoc igitur sublimi loco ad omnem, quae sub coelo est, gentium multitudinem respicientes, et in singulos quantumvis a Nobis dissitos populos aeque caritatis viscera dilatantes, nullam Apostolici officii industriam praetermisimus, quo vera apud illos fide vel primum illata, vel restituta et firmius stabilita, latius in dies nomen Domini laudaretur. Inter haec nostis quae rerum conversio, favente Gallicis armis victoria, paucis ab hinc annis Algeriae contigerit. Opportunam inde nacti occasionem, piisque etiam votis Carissimi in Christo Filii Nostri Ludovici Philippi Francorum Regis allecti, impensiori usque studio incubuimus ad Religionis incrementa ibidem promovenda. Quos porro curis Nostris auspicabamur fructus licet jam, Deo adjuvante, colligere. In ea namque urbe Cathedralis mox Ecclesia consurget regenda cum adjuncta Dioecesi per insignem pietate, scientia, prudentiaque virum, quem ad Episcopalem illam Sedem hac ipsa die sumus evecturi. Haec scilicet causa est cur merito repleatur gaudio cor nostrum, et lingua nostra exultatione. Postulat in Reli-

gionis gloria, postulat amor salutis animarum, postulat non inanis qua ducimur spes, fore ut dives in misericordia Dominus, cujus opus perfectio, vineam suam in illo Africae parte denuo plantatam coelesti rore foecundet, ejusque propagines feliciter extentat ad uberrimam fidei segetem in vastissimis iis regionibus excitandam, ubi tot olim Ecclesiae originis nobilitate, christianae plebis frequentia, sanctissimorum Antistitum fortitudine ac doctrina floruerunt.

Haec, Venerabiles Fratres, Vobiscum hodierna die communicantes exemplo facimus Patris misericordiarum, qui adversa temperat secundis; ut Vos nempe Nostrarum curarum consortes in partem vocemus et consolationis, adeoque inter calamitosas vices erigamus ac confirmemus. Si quidem ad tristia jam transire Nos cogit malorum asperitas, quibus aliunde Ecclesia oppressa ingemiscit. Multa quidem illa sunt satisque jam inveterata: licet ceteroquin nihil intermiserimus illius sollicitudinis, quae jamdiu Nos urget ad diuturnam abominationem de domo Israel, quantum in Nobis est, auferendam. Quae autem pervulgata nimium sunt Vobisque exploratissima hic silentio praetereuntes, non possumus quin haerentem cordi Nostro amaritudinem ob infelicem usque catholicae rei in Borussiae Regno conditionem explicemus. Meministis quemadmodum alias ex hoc ipso loco maximam conquesti simus injuriam illatam Episcopali Ordini, Ecclesiae auctoritati ac libertati, Nostroque ex divino jure in illam primatui, per violentam Venerabilis Fratris Clementis Augusti Archiepiscopi Coloniensis e sua sede ejectionem. Scitis praeterea Nos gravi, qua decebat, reclamatione confestim ipsius reditum a Serenissimo Rege postulasse. Molestissimum certe est, voces Nostras pronis auribus minime exceptas eo plane effectu caruisse, quem nihilominus justissima in causa ab Regia aequitate oportebat exspectare. At illud acerbitati cumulum addit, quod nova indesinenter Christi Ecclesiae vulnera fuerint per laicam potestatem inflicta. Jam enim a die 9. Aprilis proximi Regium prodiit decretum omnem praecludens aditum Pontificiis de re ecclesiastica praescriptionibus et ordinatio-

nibus in Borussiae Regnum, inaudita civili auctoritate, ut cumque inferendis; simulque carceri addicens eos, qui qualemcumque in id operam praestarent, Clerici forent vel laici, Borussiae aut exterae Dominationi subjecti. Mittimus declaratum deinceps fuisse, quamlibet inter Coloniense Capitulum et Apostolicam Sedem communicationis viam, non adhibita Regii Ministerii opera, futuram penitus illegitimam: quod quidem eo manifeste spectat ut Gubernii inspectioni, examini, et vinae singulae res communicandae subjiciantur. Mittimus ita pariter actam cum nonnullis ex Doctoribus Decurialibus, quibus neque illud datum fuisse cognovimus, ut omnimodam suam Apostolico judicio de Hermesii libris subjectionem perlato ad Nos scripto testarentur. Mittimus alia id genus non minus improbanda. Verum quae in parte Orientali Borussici Regi gesta perperam sunt post acrem diu cum Ven. Fratre Martino Archiepiscopo Gnesnensi et Posnaniensi contentionem attendite. Dolebat vehementer praeclarus Antistes, vi civilium legum inolevisse per eas regiones praxim circa mixta connubia catholicae Ecclesiae doctrinae ac disciplinae omnino repugnantem. Ratus non posse se absque gravi piaculo illam amplius tolerare, primum pluries Regium Ministrum, dein Regem ipsum per epistolam officii plenam adiit, et rationum momentis animique sui angoribus expositis, id demum petiit ut in re unius ecclesiasticae auctoritatis propria sibi fas esset vel eam regulam servandam curare, quae litteris Benedicti XIV. Praedecessoris Nostri missis die 29. Junii 1748 ad Poloniae Antistites tradita fuerat, vel hujus Apostolicae Sedis sententiam sciscitari. Atqui tamen neutrum, ut aequissimum, concessum est. In quas proinde anxietates vir pientissimus necessario fuerit conjectus, non est cur pluribus significemus. Novit interim ille, Nos, quod privatim jam egeramus, publice in Coetu Vestro, die 10. Decembris superiors anni reprobasse quamlibet praxim circa mixtas nuptias in Borussiae Regno illegitime inductam. Hinc minime cunctandam existimans encyclicam ad universam suae Archidioecesos Clerum dedit epistolam, qua sub censurae interminatione graviter indixit, ne quis sa-

cerdos nuptias instiusmodi sacro ritu honestaret, nisi ante cautum esset conditionibus quae ab Sancta hac Sede praescribi consueverunt. Mox iterato ad Serenissimum Regem scripto, non sine amplissima, ut par erat, subjectionis et obsequii, in iis quae civilis ordinis sunt, testificatione, cum praememorasset datem solemniter regiam fidem de Catholicae Religionis juribus sartis tectisque servandis; ingenue professus est, post annuntiatum palam Apostolicae Sedis oraculum nefas esse sibi inde ullatenus discedere, qui violatae turpiter ecclesiasticae unitatis crimine argueretur.

Jam vero hujusmodi sensus religioni fideique catholici Antistitis apprime consentanei eum, Venerabiles Fratres, consequuti sunt exitum, ut die 27. ejusdem mensis Aprilis in urgenda apud Posnaniensis Provinciae incolas Regii decreti, quod superius indicavimus, exequutione monitum expresse fuerit, per illud omnem cum Romana Sede ejusque Legatis communicationem prosus interdici. Quid? Denuciatum etiam, semel ac de habita a quopiam hujusmodi communicatione constaret, illico fore locum ipsius comprehensioni, quaecumque demum communicatio ista respiceret, de quibus esset deinceps speciatim inquirendum. Neque id satis. Die namque 25. subsequentis Junii per Regii Ministerii edictum tamquam irrita nullius que roboris declarata est encyclica Archiepiscopi ad Clerum epistola, de qua nuper loquebamur; indicta praetera poena, si quis illa quomodocumque uteretur, sponsoque simul praesidio per Civile Gubernium ei, qui ob neglectas ipsius epistolae praescriptiones apud ecclesiasticam auctoritatem offenderet. Ecquis porro crederet haec omnia fuisse decreta, cum paulo ante, die nempe 22. supradicti mensis Aprilis, praecessisset publica ad Catholicos Posnanienses Regiae voluntatis confirmatio de tuenda iis conscientiae ac religionis, cui ipsorum majores constanter inhaeserant, libertate? Qanta autem cum Ecclesiae injuria ac pernicie consilia illa coepta perfectaque fuerint, magis dolore percipimus, quam verbis explicare possimus. Sed ex eo etiam graviora existunt, quod ad divinae ejus constitutionis vim essentiamque penitus evertendam et ad

regiones illas a catholicae unitatis centro separandas apertissime referantur. Nonnisi enim laesa planeque perturbata Ecclesiae forma naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ipsius leges infringat, vel obsistat, ne cum prima Sede libere communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo, propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles: quique aliam vellet ejus regiminis rationem inducere, is, ut praeclare dictum est a S. Cypriano, humanam conaretur facere Ecclesiam. Quamobrem ut primum ea facta ac decreta ex authenticis documentis innotuere, quaestus clamoresque Nostros ad eos, quorum intererat, mandavimus deferendos. Attamen sanctissimi, quo fungimur, muneris esse intelligimus, ut expostulationis in praecedenti ad Vos allocutione factas hic iterantes, ea etiam quae modo recensuimus publice illata Ecclesiae damna, publica reclamatione persequamur.

Itaque, Venerabiles Fratres, rursus in nobilissimo Consessu Vestro pro Religione, pro Ecclesia, pro sacris ejus legibus, pro hujus B. Petri Cathedrae juribus et auctoritate, pastoralem vocem apostolica libertate tollentes, testes invocamus hodie caelum et terram, omniaque eorum detrimento in Borussiae Regno patrata gravissime expostulamus. Unum vero in tanta acerbitate Nos recreat, invictum nempe animi robur, quod Posnaniensis et Gnesniensis Archiepiscopus, fidem aemulatus Coloniensis Antistitis, in doctrina et disciplina Ecclesiae de mixtis connubiis asserenda prae se tulit. Nec profecto dubitandum arbitramur; ceteros omnes in utraque parte Borussici Regni Episcopos memores loci quem tenent, dignitatis qua sunt insigniti, sacramenti quo in solemni inauguratione se ipsos obstrinxerunt, ea in officii sui partibus obeundis firmiter praestituros, quae paternorum Canonum regulis et Apostolicis congruunt institutis. Atque illud etiam futurum confidimus, ut Serenissimus Rex, pro excelsa qua pollet mente, aequiora amplexus consilia Catholicam Ecclesiam sinat uti legibus suis, nec quemquam ejus libertati permittat obsistere. Levantes idcirco oculos in Mon-

tem unde veniet auxilium Nobis, Omnipotentem Deum, in cujus manibus corda sunt Regum, communi, Venerabiles Fratres, prece humiliter exoremus, ut vota haec Nostra benigno numine accipiens velit ad optatissimum exitum quantocyus pervenire.

Auszüge aus der römischen Staatsschrift v. 11. April 1839. Im Eingange heißt es: „Am 31. Dec. 1838 erschien in der Berliner Staatszeitung und aus ihr in andern Blättern eine Erklärung, gefolgt von einer „Denkschrift“ oder Auseinandersetzung, mit welcher die preußische Regierung es übernahm, (ha preteso) eine öffentliche Widerlegung der päbstlichen Allocution vom 13. Sept. v. J. zu geben, insofern dieselbe die neuen Unternehmungen (intraprese) jener Regierung gegen die unverletzlichen Rechte der katholischen Kirche und insbesondere die verdrießlichen (disgustosi) Ereignisse in dem Erzbisthum Gnesen und Posen betraf. Der heilige Stuhl konnte auf diese Erklärung und Denkschrift nicht im Stillschweigen verharren weder hinsichtlich der Principien, worauf sie sich gründen, noch hinsichtlich der darin besprochenen Thatsachen. In diesen beiden Schriften herrscht und gibt sich als unwiderleglich ein irrthümlicher Grundsatz, der den Punkt und das Centrum bildet, von dem die ganze Reihe der Sätze und Behauptungen der preußischen Regierung ausgeht und auf das sie zurückgeleitet werden können: nämlich der Grundsatz der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in Religionssachen. Man behauptet, der königlichen Autorität sey es eigenthümlich, daß von ihr Bestimmungen und Verordnungen über religiöse Angelegenheiten, selbst im Widerspruch gegen das von der Kirche Bestimmte und Verordnete, ausfließen können, dergestalt daß die Gesetze und die Verfassung derselben den Gesetzen und der Verfassung des weltlichen Reichs weichen müßten. Man will demnach, daß bei einem Conflicte beider die katholischen Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk verbunden seyen, nicht den Gesetzen und der Verfassung der Kirche, sondern den Gesetzen und der Verfassung des Staats zu folgen, und daß dieselben, wenn sie sich dessen weigern, sich einer Verletzung der gesetzlichen Ordnung schuldig machen, und als solche nach der ganzen Strenge der Gesetze zu bestrafen seyen. Gleicherweise stellt man den Satz auf, nicht nur daß kein Bischof der katholischen Sprengel in Preußen neue Verordnungen in Angelegenheiten der Religion und

der Kirche ohne die Erlaubniß der Regierung erlassen noch mit einigem Recht irgend einen Kirchendiener seines Postens und seiner Würde entsetzen könne, sondern daß auch der hl. Stuhl selbst in andern Staaten keine legislative Autorität ausüben könne, und hienach auch in Sachen der Glaubenslehre kein päbstlicher Entscheid im Staate ohne Beistimmung der weltlichen Regierung veröffentlicht werden und Geltung erlangen könne. Man behauptet ferner, es stehe in der Gewalt des weltlichen Souveräns, zu verhindern, daß die Katholiken den Entscheidungen des Oberhaupts der Kirche gehorchen, wenn diese nicht zuvor die königliche Genehmigung erlangt haben, und man fodert endlich, daß die Bischöfe und der Klerus sich nicht an den heiligen Stuhl um Weisungen in religiösen, das Dogma oder die Disciplin betreffenden Fragen wenden, noch mit ihm irgend einen Verkehr in solchen Angelegenheiten pflegen sollen, ohne das volle Mitwissen, die Erlaubniß und die Vermittlung des Staats. Solche Principien bilden nicht nur die ganze Grundlage der preußischen Erklärung und Denkschrift, und werden darin als eben so viele der königlichen Würde inhärente Rechte proclamirt, sondern es wird auch versichert, der jenseitige Monarch werde niemals auf eines derselben verzichten, und keine Macht der Erde werde ihn jemals an deren Aufrechthaltung verhindern können. Und nicht zufrieden damit, diese Grundsätze für die Norm und Regel ihres gouvernementalen Verfahrens gegen die katholischen Unterthanen in deren Beziehungen zur Kirche zu erklären, verlangt die preußische Regierung überdieß, daß man aus der praktischen Anwendung jener Grundsätze das abstrahire, was sie die wohlthätigen Formen einer Ordnung nennt, worin die Kirche selbst eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt finde. Sofort erklärt sie für unstichhaltig die Beschuldigungen und für unzulässlich die Zumuthungen, von denen in den beiden Allocutionen des hl. Vaters an das heilige Collegium die Rede sey, und sie scheut sich nicht (nè teme) geradezu zu behaupten, daß solche Zumuthungen nichts Anderes bezweckten, als die kirchliche Gewalt in einer mit den Rechten des Souveräns unverträglichen Weise auszudehnen, und die betrübende Spaltung zwischen Staat und Kirche immer mehr zu erweitern. Auf die mehrerwähnten Grundsätze gestützt, erhebt dann im weitern Verfolg die preußische Regierung öffentliche Beschwerde gegen die katholischen Bischöfe und Priester, welche im Zwiespalt mit den

Gesetzen der Monarchie den Gläubigen Gehorsam gegen die Gesetze der Kirche einprägen, als ob sie dadurch „am Altar die Fackel der Zwietracht anzündeten," die Ruhe der bürgerlichen Gesellschaft störten, die Unterthanen zur Empörung aufmunterten, und damit selbst den Ruin der Kirche vorbereiteten, welcher (wie die preußische Regierung sich ausdrückt) früher oder später daraus folgen müsse. — In der That kann es dem hl. Stuhle nichts Neues seyn, aus dem Mund einer protestantischen Regierung die geächtete (proscritta) Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staat zu vernehmen. Der heil. Stuhl fühlt auch das ganz Nutzlose einer Widerlegung, indem er zugleich ruhig auf den reinen Glauben und die beständigen gesunden Principien der katholischen Bevölkerung in den preußischen Landen bauen kann. Indeß aus der vom preußischen Cabinet in seiner Erklärung und Denkschrift gemachten Anwendung von der besagten Maxime, aus dem Zusammenhange der darin verkündigten Grundsätze, und aus ihrem offen ausgedrückten Entschluß, gemäß denselben ihr praktisches System in Betreff der katholischen Kirche regeln zu wollen, erhellt augenscheinlich, wie sehr mit Recht der hl. Vater in seiner Allocution vom 13. Sept. v. J. gegen die Maßregeln jener Regierung reclamirte, als welche dahin abzweckten, die katholische Bevölkerung der Monarchie vom Mittelpunkte der katholischen Einheit abzulösen, und wie sehr hingegen dieselbe Regierung Unrecht hatte, dergleichen Reclamationen als solche zu rügen, „welche nicht einmal die Heftigkeit einer leidenschaftlichen Sprache entschuldigen könne." Denn auf jenen Principien und Maximen läßt sich ein solches System nicht aufbauen ohne die offenbare, und gerade Tendenz, in der königlichen Regierung den Mittelpunkt der kirchlichen Einheit für den ganzen Katholicismus des preußischen Staats zu constituiren, die katholische Bevölkerung Preußens von dem wahren und einzigen Centrum der Einheit, das der römische Pabst ist, loszureißen, in die Kirche eine neue, derjenigen, die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ist, entgegengesetzte Verfassung einzuführen, kurz, aus dem katholischen Theile der Monarchie eine neue Kirche zu bilden, die jedoch etwas ganz Anderes seyn würde, als eine katholische, indem nicht von der Macht und von den Entwürfen der Menschen die Natur und Form einer von Gott eingesetzten Kirche abhängt, und die katholische Kirche damit nicht mehr bestehen kann, wo man die Prärogative und Rechte ändert

und ausschließt, mit denen sie von ihrem Gründer bekleidet worden. In der That ist die katholische Kirche nach den Absichten der göttlichen Weisheit unfehlbar eine, und obwohl über die ganze Welt verbreitet, bildet sie doch einen einzigen Körper, eine einzige Hürde, eine alleinzige vollkommene Gesellschaft durch das Bekenntniß eines und desselben Glaubens, durch den Gebrauch einer und derselben Sacramente, durch die Unordnung unter ein und dasselbe heilige Regiment. Es besteht sonach in der katholischen Kirche eine wahre Macht in Gegenständen der Religion — eine Macht ganz verschieden von derjenigen, die in bürgerlichen Dingen den Vorsitz führt, eine in ihrem Bereich höchste Macht und wesentlich unabhängig von jeder irdischen Herrschaft, eine Macht, die als solche alle die Rechte in sich vereinigen muß, die zu dem Endzweck ihrer Einsetzung nothwendig sind, und insbesondere die, Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen. Gewiß der Sohn Gottes, von seinem ewigen Vater in die Welt gesendet, um ein neues Volk zu bilden, übte seine Sendung aus und gründete die Religion ohne irgend eine Abhängigkeit von der weltlichen Autorität. Und weit entfernt, den Gewaltigen der Erde den Schatz der Offenbarung anzuvertrauen und seine Vollmachten mitzutheilen, wählte er zu seinem großen Werke die Apostel, ihnen voraussagend und sie ermunternd mit Geduld zu ertragen den Haß, die Widerwärtigkeiten, die Verfolgungen, die ihnen von Seite der weltlichen Mächte bevorstanden — jene Verfolgungen, inmitten und trotz derer in Wahrheit der Kirche gegründet, fortgepflanzt, befestigt ward. Nicht die Fürsten und Könige der Erde, sondern die Bischöfe sind vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Ueberdieß hat die Kirche durch göttliche Einsetzung einen obersten Meister (Maestro supremo), ein gemeinsames Centrum, ein allgemeines Oberhaupt, das in der Fülle der Autorität sie lenkt und regiert. Dieses allgemeine Oberhaupt, dieser gemeinsame Mittelpunkt, dieser oberste Meister ist der römische Pabst, welchem Jesus Christus in der Person des Apostelfürsten St. Petri die Gewalt der Schlüssel anvertraut, den Primat der Ehren zugleich und der Jurisdiction über die ganze Kirche übertragen, nicht allein das Recht gegeben, sondern auch die strengste Pflicht auferlegt hat, zu weiden die Lämmer und die Schafe, die Gläubigen nämlich und die Hirten selbst, und zu bestätigen seine Brüder, wo immer sie über die Erde zerstreut sind. Darum gibt

es keinen Theil der katholischen Welt, in Bezug auf welchen die heilige höchste Macht des römischen Pabstes eine fremd (estranea) genannt werden könnte. Die mit seinem Primat nothwendig verknüpften Rechte erstrecken sich auf jede Nation, Staat, Reich, wo nur Katholiken des Unterrichts in der Lehre, der Regelung in der Disciplin bedürfen. Nun sind alle diese Prärogative und Rechte, aus denen die göttliche unwandelbar Verfassung der katholischen Kirche entspringt, in offenbarem Widerspruch mit den Prinzipien und Maximen, welche die preußische Regierung in ihrer Erklärung und Denkschrift behauptet, und nach denen sie ihr gouvernementales Verfahren gegen ihre katholischen Unterthanen regeln zu wollen erklärt. Und in der Anwendung solcher, der Natur, dem Wesen und den ursprüglichen Prärogativen der katholischen Kirche entgegengesetzten Grundsätzer, Maximen und Regeln findet die katholische Kirche, weit entfernt, darin eine Bürgschaft ihrer Existenz und Wohlfahrt zu sehen, vielmehr eine wahre Sklaverei, abzweckend auf die Zerstörung des Katholicismus in jenem Reiche. Indessen, wenn es dem hl. Stuhle nicht unerwartet kommt, daß eine protestantische Regierung die Maxime der Abhängigkeit der Kirche vom Staate verkündet, so muß er doch darüber höchst erstaunt und betrübt seyn, daß eine solche Maxime mit allen in der Erklärung und der Denkschrift der preußischen Regierung daran geknüpften Folgesätzen vollzogen werden soll im Namen und auf das Ansehen eines Königs hin, der unter seinem Scepter über fünf Millionen katholischer Unterthanen vereinigt, und welcher, so wie er in seinen alten oder neuüberkommenen Staaten die katholische Kirche befestigt und verbreitet vorgefunden, also sich auf die feierlichste Weise verpflichtet hat, dieselbe unberührt und unverletzt aufrecht zu halten nach den Grundsätzen, der Verfassung und der Form, in welcher er sie gefunden, und nicht nach einer neuen Form, die er selbst zu geben sich berechtigt glaubt. Und in Wahrheit, wenn einerseits die Katholiken in ihrem Gewissen streng gehalten und, ihr Benehmen nach den wesentlichen Grundsätzen ihrer Kirche übereinstimmend zu machen (uniformare), und wenn andererseits der Monarch von Preußen ihnen das Bekenntniß und die Ausübung ihres Glaubens verbürgt hat: kann es dann der Gerechtigkeit, dem Geradsinn, dem heiligen Wort Sr. Majestät gemäß seyn, sich zu Handlungen gegen eben diese Prinzipien zu verbinden und zu fodern,

daß seine katholischen Unterthanen in Religionssachen nicht die Gesetze der Kirche, sondern die des Staats befolgen, daß sie nicht den Hirten und Kirchenobern, sondern der weltlichen Regierung gehorchen, daß sie die Bande absoluter wesentlicher Abhängigkeit von ihrem höchsten Oberhaupte zerreißen, mit ihm keinerlei Verkehr ohne die Vermittlung des Staats pflegen sollen?

Also nicht der heil. Stuhl ist es, der seine Macht auf eine mit den Rechten des Souveräns unvereinbare Art ausdehnen will; die preusische Regierung ist es vielmehr, welche Rechte für sich ausspricht (si arroga), die der unabänderlichen Verfassung der Kirche und selbst der Treue feierlicher Verträge widerstreiten. Nicht das Oberhaupt der katholischen Kirche ist es, welches die Absicht hat, in andern Staaten seine gesetzgebende Autorität über die Sphäre seiner kirchlichen Attribute auszudehnen; die preußische Regierung ist es, die ihm öffentlich das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Dingen bestreitet, kein Bedenken tragend, dasselbe als eine fremde Macht in Bezug auf den Katholizismus und auf die Angelegenheiten der Kirche in Preußen zu bezeichnen. Der heil. Vater vertheidigt nur die seinem göttlichen Primat wesentlich inhärirenden Rechte; — Rechte, für deren Integrität zu eifern und sie gegen jede Verletzung und Antastung zu schützen er streng gehalten ist; Rechte, welche, zum Vortheil der Kirche verliehen, zugleich eben so viele Pflichten sind, für deren treue Erfüllung er vor Gott verantwortlich ist. Alles das beweis't, jedoch nicht stärker, als es schon früher geschehen, die Gerechtigkeit in den beiden päbstlichen Allocutionen vom 10. Dez. 1837 und 13. Sept. 1838 ausgedrückten Reclamationen, so wie auch die Nothwendigkeit, worin Se. Heiligkeit sich befindet, dieselben gegen all das Irrthümliche und für die Freiheit und das Ansehen der Kirche Beleidigende (ingiurioso) zu erneuern, was in der Erklärung und der Denkschrift der preußischen Regierung enthalten ist, und zugleich zu versichern, daß, wenn dieselbe auf keines ihrer vorgeblichen Rechte verzichten will, noch viel weniger Se. Heiligkeit einer der heiligen Pflichten seines obersten Hirtenamtes und Weltapostolats entstehen wird. Nach allem diesem muß jedoch der hl. Stuhl mit Abscheu (con orrore) auch den entferntesten Verdacht zurückweisen, als stimme er in seinen Gesinnungen und Absichten nicht ganz mit dem Grundsatze völliger Unterwerfung und Abhängigkeit überein, welche in der bürgerlichen Ordnung die Unterthanen

der weltlichen Obrigkeit schuldig sind. Hier jedoch ist nöthig, noch einmal zu erwähnen und ein- für allemal festzusetzen die richtige Ansicht von der Frage, die das Hauptmotiv der verdrießlichen Händel (disgustose vertenze) zwischen demselben heil. Stuhl und dem preußischen Cabinet in Betreff der gemischten Ehen gebildet hat. Gleichwie Pabst Pius VIII., heiligen Andenkens, kraft der Zugeständnisse in seinem bekannten Breve vom 25. März 1830 in Betreff besagter Ehen, die in Westpreußen ohne vorhergehendes Versprechen der katholischen Erziehung sämmtlicher Kinder würden geschlossen werden, seinerseits die Legitimität der Nachkommenschaft zugesichert, und folglich für alles das vorgesehen hatte, was in der fraglichen Sache mit dem öffentlichen und Privat-Interesse in der bürgerlichen Ordnung zusammenhängt; und gleichwie der Erzbischof von Köln sich nur die genaue Beachtung der in dem angezogenen Breve enthaltenen Bestimmungen vorsetzte, und der Erzbischof von Gnesen und Posen deshalb an den heil. Stuhl recurriren wollte, um dieselben auch in seinem auf der Ostseite des preußischen Staats gelegenen Erzbisthume auszuführen, also ist es klar, daß die Frage die Beziehungen der gemischten Ehen zur bürgerlichen Gesellschaft ganz und gar nicht berührt. Die ganze Frage reducirt sich hiernach auf den Punkt der Mitwirkung und Assistenz von Seite des katholischen Clerus bei der Schließung dieser Ehen. Es fragt sich nämlich, ob, in Ermangelung der jederzeit von der Kirche für dergleichen Ehen vorgeschriebenen Bedingungen, der Clerus ihnen den heiligen Ritus der priesterlichen Einsegnung gewähren, und auf diese Weise thätig zu einer Handlung mitwirken könne, die den unerschütterlichen katholischen Grundsätzen gemäß als unerlaubt gelten muß. Sonach stellt sich die Frage auf einen rein geistlichen und kirchlichen Standpunkt. In einer Frage von solcher Natur wem wird da die Entscheidung zustehen, der katholischen Kirche oder der weltlichen protestantischen Regierung? Wie wird das Verfahren des katholischen Clerus seyn müssen, so, wie es die Kirche vorschreibt und zu allen Zeiten vorgeschrieben hat, oder so, wie es der Staat gebietet und vorschreibt? Und von wem wird man sagen können, daß er den Gewissen Gewalt anthue und deren Freiheit verletze, vom heil. Stuhl und den Bischöfen, die ihrer heiligen Pflicht gemäß dem katholischen Clerus einprägen und vorschreiben, sich der Lehre und Zucht der Kirche zu fügen, oder nicht vielmehr von dem preußi-

schen Cabinet, das mit Drohungen und Maßregeln der Strenge von dem Clerus selbst die Erfüllung der Staatsgesetze fodert? — Dieß einmal vorausgeschickt, bekennt die katholische Religion nicht allein den Grundsatz vollkommener Unterthanentreue und Unterwürfigkeit gegen die weltliche Obrigkeit in der bürgerlichen Ordnung, sondern verkündet ihn auch laut und offen, und prägt dessen Beobachtung auch in dem harten Falle von Behelligungen in Religionssachen ein. Der heil. Stuhl, der eifersüchtige Bewahrer und eifrige Schirmer der von der katholischen Religion bekannten Grundsätze, hat jene Maxime beständig in Ausübung gebracht. So viele seiner Handlungen irgendwie auf diesen Gegenstand Bezug haben, eben so viele sind auch lichtvolle und unverbrüchliche Beweise jener Thatsache. Die Sprache des heil. Vaters in dem am 15. August 1832 an alle Bischöfe der katholischen Welt erlassenen encyklischen Schreiben und in seinen andern Sendschreiben, die allgemein bekannt und in frischem Andenken sind, könnte in dieser Hinsicht nicht überzeugender seyn. Die Maxime der Unterthanentreue und des Gehorsams gegen die weltliche Macht in bürgerlichen Dingen ist übrigens weit entfernt, Ungehorsam und Empörung (ribellione) gegen die Macht der Kirche in religiösen Dingen zu autorisiren. Man muß den Menschen, vor Allem aber Gott gehorchen, und man gehorcht Gott wirklich, wenn man die Gesetze der Kirche erfüllt, die in Religionssachen ausschließlich ihre Autorität und Sendung von Gott empfangen hat. Wenn daher, wie dieß unglücklicherweise in dem Streite zwischen dem heil. Stuhle und dem preußischen Hof in Betreff der gemischten Ehen der Fall ist, die weltliche Macht sich erlaubt (si permette) Gesetze und Regeln über religiöse Angelegenheiten im Widerspruche mit dem zu geben, was die Kirche darüber bestimmt und gebietet, so verrathen (non tradiscono) die Katholiken, wenn sie sich vielmehr an die kirchlichen Vorschriften als an die bürgerlichen halten, keineswegs die dem Souverän in den zeitlichen Dingen schuldige Treue, sondern genügen der großen Obliegenheit, Gott eher zu gehorchen als den Menschen. Das Oberhaupt der Kirche, Er, den Gott zur Leitung und zur Vertheidigung derselben gesetzt hat, regt, indem er ihre angetasteten (manomessi) Rechte zurückfodert, nicht zur Empörung auf, sondern erfüllt nur seine geheiligten Pflichten. Sollte der Ruf seiner Stimme, nur auf den Schutz dieser Rechte, auf die Erfüllung dieser Pflichten ge-

richtet, unheilvoll mißverstanden werden, dermaßen, daß er verderbliche Folgen in der politischen Ordnung hervorbrächte, so würde das Oberhaupt der Kirche darüber im Tiefsten betrübt seyn, würde sie beweinen und laut mißbilligen; aber der gute Sinn, das öffentliche Rechtsgefühl, die unparteiischen Würdiger der Wahrheit würden entscheiden, ob solche Folgen ihm beizumessen wären oder nicht vielmehr dem, der ihn in die harte Nothwendigkeit, seine Stimme zu erheben, versetzte. Von welcher Art übrigens in Wahrheit das Benehmen des heil. Stuhls, so wie des Erzbischofs und des Clerus von Gnesen und Posen gegenüber der preußischen Regierung im Verlaufe der unangenehmen Verhandlungen, um die es sich hier fragt, gewesen ist, wird man aus der Reihe der Thatsachen ersehen, die der heil. Stuhl hier vermüßigt ist, gestützt auf authentische Urkunden, umständlich darzulegen, theils um die von der preußischen Regierung selbst in ihrer letzten Denkschrift angeführten Thatsachen aufzuhellen und zu berichtigen, theils damit es sich zeige, ob jene Regierung in ihrer gleichzeitigen Erklärung mit Recht habe behaupten können, daß die päbstliche Allocution vom 13. Sept. v. J. „größtentheils auf eine ungenaue Darlegung der Facta gegründet gewesen sey.“ — (Hier folgt nun, S. 5—28, unter fortlaufender Berufung auf die beigebundenen Actenstücke, eine dogmatisch historische und kirchenrechtliche Abhandlung zur Rechtfertigung des Erzbischofs Dunin und der ihm untergeordneten Geistlichkeit in Bezug auf die gemischten Ehen.) Wenn die kirchlichen Verhältnisse in verschiedenen Staaten ganz im Einklange mit den Kirchen-Satzungen und der Disciplin wie im Sinne des hl. Stuhles wieder geordnet und hergestellt werden sollen; so müßte vor Allem das bestehende partikulare Kirchenrecht mannigfach abgeändert, modificirt und auch zum großen Theile derogirt werden.

Zu Bd. II. S. 659.

In Rußland, einschlüßig Polens und Lievlands müssen nun alle Kinder aus gemischten Ehen in der griechischen Religion erzogen werden.

Zu Bd. III. S. 196.

In Verona besteht ein Jesuiten-Collegium mit einem Noviziate.

Die Studien-Anstalt zu Inspruck ward großentheils den Jesuiten (1838) anvertraut.

Zu Bd. III. S. 423. Art. Kirchen=Ordnung.

In Würtemberg wurde eine neue Kirchen=Ordnung eingeführt, welche jedoch auf die gut gesinnten Katholiken keinen günstigen Eindruck machte.

In Baden beabsichtigt man gleichfalls eine neue Kirchen-Ordnung einzuführen; in dem den katholischen Geistlichen zur Abgabe ihrer Bemerkungen abgefoderten Gutachten wurde solche mannigfach modificirt, und in vielen Punkten auf die Beibehaltung des Bestehenden angetragen.

Zu Bd. IV. S. 104. Art. Missionen.

In Bayern ward 1839 mit allerhöchster Bewilligung unter dem Protektorate Sr. Maj. des Königs Ludwig von Bayern ein Missions=Verein gebildet, welcher zum Zwecke hat a) die Verbreitung des katholischen Glaubens unter den Heiden und Ungläubigen, namentlich in Asien und Nordamerika, b) die Unterstützung der hiezu nöthigen Cultus=Unterrichts=Anstalten, so wie der Missionäre, welche sich diesem mühsamen und gefahrvollen Geschäfte unterziehen, c) die Unterstützung der Väter vom Orden des heil. Franziskus zu Jerusalem, als Bewohner und Erhalter des heil. Grabes, und als Pfleger der abendländischen, dorthin wallfahrenden und reisenden Christen und die Erhaltung des heil. Grabes selbst, d) die Beföderung der Theilnahme und Mitwirkung der Gläubigen an diesen frommen Zwecken im Allgemeinen. Das zur Erreichung des bezeichneten Zweckes gewählte Mittel besteht in der frommen Gabe eines Kreuzers, welchen jeder Theilnehmer an diesem Vereine jede Woche zu entrichten sich verbindlich macht.

In England hat sich ein Verein zur Verbreitung der katholischen Religion gebildet, welcher auch von Sr. päbstlichen Heiligkeit Gregor XVI. 1838 bestätigt worden ist.

Zu Bd. IV. S. 186.

1) Der Termin ist den Mendikanten=Orden nicht nur in den fränkischen, sondern auch in den altbayerischen Gebietstheilen gestattet.

2) Zum Terminiren können überall im Königreiche, wo Mendikanten=Klöster bestehen, ausschließend nur die für dieses Geschäft ein für allemal aufgestellten Collektoren verwendet werden.

3) Die Aufstellung der Letzteren hat von dem Diözesan=Bischofe auszugehen, welcher hiebei weder an das Gutachten des

Provinzials gebunden, noch sonst in irgend einer Wee beschränkt ist, sondern sich lediglich durch seine oberhirtliche Ueberzeugung leiten zu lassen hat.

Derselbe wird übrigens im Interesse der hier infrage stehenden geistlichen Orden ohne Zweifel von selbst sich aufgeodert finden, solche nur aus der Zahl bewährten Ordens-Geistliche zu nehmen, und auf gesetztes Alter und ausgezeichnete Religiosità und Sitten-Reinheit ganz besondere Rücksichtnahme eintreten zulassen.

4) Dem Diözesan-Bischofe bleibt ausdrückli überlassen, durch das Organ der Land-Dekane, sich fortwähre in Kenntniß des Benehmens und Wirkens der Collektoren in jer Beziehung zu erhalten, und die ertheilte Autorisation nach Mßregeln seiner deßfallsigen Wahrnehmungen jeden Augenblick zurüzunehmen.

5) Den Collektoren sind von Seite der betrenden bischöflichen Ordinariate förmliche Autorisations-Urkundenauszufertigen, welche sie bei dem Geschäfte des Collektirens zu ihr Legitimation stets bei sich zu führen verbunden sind. Minist Rescr. v. 13. Febr. 1839.

Den PP. Discalceaten ist die Errichtun eines Priorats zu Regensburg gestattet, und soll seiner Zeiein Provinzial dieses Ordens mittelst Wahl aufgestellt werden. Einstweilen besteht ein sg. **Vicarius provincialis.**

Zu Bd. IV. S. 429.

Die Dekane haben jeden in ihrem Bezir ankommenden Geistlichen, der als Vikar erstmals verwendet wen soll, vor sich zu bescheiden, ihm nach Vorlesung des nachbemern, in die Form eines Reverses gebrachten Vorbehalts über die übernehmenden Pflichten namentlich gegen den Landesherrn undie Staats-Gesetze, Handgelübde an Eidesstatt abzunehmen; nd das hierüber geführte Protokoll unterzeichnen zu lassen. De Revers lautet: »Ich Endesunterzeichneter gelobe und versprech dem Allerdurchlauchtigsten Könige (Wilhelm), meinem Allenädigsten Herrn, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum sten des Königs und des Landes gereichen kann, nach meinen Eichten und Kräften zu befödern, an keinen Zusammenkünfte Anschlägen und Handlungen Theil zu nehmen, welche zum Scen desselben gereichen, und die öffentliche Ordnung und Ru stören könnten; vielmehr, wofern mir etwas dieser Art zur nntniß gelangen

würde, hievon ungesäumt die Anzeige zu machen; die Grund-Verfassung des Königreichs gewissenhaft zu wahren, und meine Dienst-Obliegenheiten den Bestimmungen derselben gemäß zu erfüllen; — nicht nur keine kirchlichen Verfügungen ohne Staats-Genehmigung zu verkünden, oder zu vollziehen, sondern auch, wenn mir Etwas Gegenheitliches zukommen oder bekannt werden sollte, es der Stats-Kirchenbehörde alsbald anzuzeigen; die Staats-Gesetze und Verordnungen auf das Pünktlichste zu befolgen, zugleich der Pfarr-Gemeinde Ehrfurcht und Gehorsam gegen dieselben einzuflößen; die allgemeinen und besonderen Obliegenheiten, wie sie mir in der Eigenschaft als Hülfspriester und später etwa als Pfarr- oder Kaplanei-Verweser zukommen, und wie sie immer beschaffen sein und erfoderlich werden mögen, mit beßtem Fleiß und Eifer zu erfüllen; auch gegen die Bekenner eines andern Glaubens christliche Duldung zu zeigen und zu lehren; Alles bei meiner Priesrwürde und in Kraft eines Eides. Dessen zu wahrer Urkunde habe ich diesen Revers nach vorgängiger Ablegung des Handgelübdes eigenhändig unterzeichnet. Cirk.-Verf. d. kathol. Kirchenraths v. 11. Dez. 1838.

Zu B. IV. S. 435. Placetum regium.

Die preußische Cabinets-Ordre v. 9. April 1838 schreibt wegen Verbreitung der Erlasse auswärtiger geistlichen Obern über religiöse und kirchliche Verhältnisse besondere den preuß. Staats-Gesetzen gemäße Maßregeln vor.

Das Placetum wird jedoch in der römischen Staatsschrift vom 11. April 1839 als der Kirchenfreiheit zuwider erklärt, und widersprochen. Ueberhaupt steht das partikulare Kirchenrecht, welches als ein von der höchsten Staats-Gewalt jedes Reiches und Landes ausgeflossen, als Bestehendes in gegenwärtigem Werke historisch dargestellt wurde, in verschiedener Hinsicht mit der ursprünglichen Verfassung, den Institutionen, Satzungen und der Disciplin der katholischen Kirche nicht im Einklange. Es wurden daher vom Kirchen-Oberhaupte wie auch von verschiedenen Bischöfen im Interesse der Kirche schon oft, besonders aber jetzt, hiewegen Reklamationen eingelegt und Anträge auf Modifikationen gestellt, ob aber hierin andererseits nachgegeben, ob und wie weit als unveräußerlich und mit den Kronen unzertrennlich erklärte Rechte, wie dies namentlich bezüglich des Placeti regii etc. der Fall ist, ganz oder zum Theile aufgegeben werden, kann erst die Zeit lehren.

# Register
## zu den fünf Bänden.

(Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Bände, die arabischen auf die Seiten-Zahlen. *)



*) Das Register bezieht sich zunächst auf den allgemeinen Theil der einzelnen Artikel, die partikularrechtlichen Bestimmungen folgen nach diesen, und sind leicht findbar.

## E.

## G.

## H.

## K.

## L.

## M.

## N.

## O.

## S.

## U.

## V.

## Berichtigungen.

I. Bd. S. 30. Ablaß l. — — Nachlaß nicht bloß der Strafen der Kirche (canonische), sondern auch der zeitlichen Strafen Gottes; vergl. mit III. Bd. S. 231.

I. Bd. S. 131. Note 12. muß heißen: daß die — — — zur Concurrenz nicht verbunden seyen.

I. Bd. S. 134. Note 17. Z. 3. v. u. l. et st. in.

I. Bd. S. 211. Z. 8. v. o. l. Dissidirenden.

II. Bd. S 368. 369. Col.-Tit. l. Ehe-Bedingungen. S. 465. Z. 10. v. o. l. zureichend.

II. Bd. S. 617. Z. 12. v. o. l. anno.

III. Bd. S. 182. Z. 20. v. o. l. שלום.

III. B. S. 603. Z. 31. l. Cherier enchiridion juris eccles. II. T. 1839.

IV. Bd. S. 11. Z. 9. v. o. l. mappula.

IV. Bd. S. 18. Z. 18. v. o. statt Bischof l. Brief.

IV. Bd. S. 265. Z. 6. v. o. l. mittheilen.

IV. Bd. S. 345. Z. 4. v. o. l. Principale.

IV. Bd. S. 349. Z. 9. v. o. statt keineswegs l. nicht wohl.

IV. Bd. S. 443. Z. 16. v. o. s. u. 1831.

IV. Bd. S. 503. Z. 17. v. o. l. Predigen kann man auch.

IV. Bd. S. 578. Z. v. v. u. l. Privilegien.

IV. Bd. S. 600. Z. 3. v. u. l. cancellariae.

IV. Bd. S. 717. Z. 2. v. u. l. nicht anwenden.

Nachtr. S. 768. Z. 2. v. o. l. Allocution.

Von Walter's Kirchenrecht ist nun die achte vermehrte und verbesserte Auflage erschienen.

In Augsburg wird ein Kloster der Frauen „vom guten Hirten" errichtet; dasselbe soll in München geschehen.

---



# Verzeichniß

derjenigen

# Bücher,

welche in der

## Etlinger'schen Verlags-Buchhandlung

zu

## Würzburg

erschienen, und für die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu beziehen sind.

---

Ansicht momentaner Krankenheilungen durch gläubiges Gebet; aus dem Standpunkte des Christenthums. gr. 8. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

Ansichten, 6, von Würzburg, in Stahl gestochen, nebst einem neuen Grundrisse der Stadt und einem kleinen Adreßbuche. 4. In Umschlag. 20 gr. oder 1 fl. 21 kr.

Antwort eines Freundes der Wahrheit auf das Sendschreiben: „Wir bleiben Protestanten." gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

Auffenberg, J. Freih. v., Fergus Mac Ivor. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen, nach Walter Scott's Waverlei bearbeitet. 8. cartonirt 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

— — der Löwe von Kurdistan. Ein romantisches Schauspiel in 5 Aufz. nach Walter Scotts Talisman bearbeitet. 8. cartonirt. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Aufgaben, 1000, aus d deutsch. Sprach- und Rechtschreiblehre, zur Selbstbeschäftigung der Schüler in Volksschulen. Siebente, mit den wichtigsten sprachlehrlichen Regeln verm. Aufl. gr. 8. geh. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Autenrieth, J. H. F. v., (Professor in Tübingen) Handbuch der speciellen Nosologie und Therapie nach seinen Vorlesungen herausgegeben von Dr. Carl Ludwig Reinhard. In zwei Bänden. Erster Band, die akuten Krankheiten, enthaltend. Zweiter Band, die chronischen Krankheiten enthaltend. gr. 8. Jeder Band 2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 45 kr.

Balling, J. G., System der Naturphilosophie. Mit 6 Zeichnungen. gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Bartholmä, J. G., Proserpina. Erscheinungen aus der Tiefe des Menschenlebens. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Bauer, A. E., Kilian der christliche Glaubensheld, Apostel der Franken, dessen Lebensgeschichte und Martertod; nebst Meß-, Beicht- und Kommunion-Gebeten. Taschenform. geh. 2 gr. oder 9 kr.

Beschreibung des Sehens- und Merkwürdigsten in und um Würzburg. Den gebildeten Reisenden gewidmet. Mit 1 Grundrisse der Stadt. Taschenformat, gebunden 12 gr. oder 48 kr.

Blumensprache, neue, oder Flora's Blumenbeet, enthaltend die Symbolik und Sprache der Blumen, ihre Geschichte und ihren mythologischen Ursprung. Mit einem illuminirten Titelkupfer. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Bollé, J. v. Artaxerres. Ein Drama in 3. Aufz. gr. 8. geheftet 9 gr. oder 36 kr.

— — Themistocles. Ein Drama in 3 Aufzügen gr. 8. geh. 9 gr. od. 36 kr.

Bossuet, J. B., die Universalgeschichte vom Anfange der Welt bis auf das Kaiserreich Karl's des Großen. Aus dem Franz. neu übers. von L. A. Mayer. Mit 1 Titelkupfer. gr. 8. 1 Thlr. od. 1 fl. 30 kr.

Brünninghausen Dr. H. J., Von der Heilung der asiatischen Cholera durch ein bekanntes, einfaches, naturgemäßes Mittel, gr. 8. geh. 2 gr. oder 9 kr.

Büssel, A. J., die Hochalpe. Ein Roman in 3 Abtheil. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

— — das St. Johannis-Kind. Ein romantisches Trauerspiel in 5 Aufz. Mit einem Prolog. 8. geh. 8. gr. oder 30 kr.

— — Norysſa. Ein Sonettenkranz aus den norischen Alpen. Mit 1 Ansicht von Salzburg. Taschenformat. geheftet 9 gr. oder 36 kr.

Christlieb, H., christliche Trostbibel. Eine Sammlung aller Trosteswerte der heil. Schrift. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Colombière, P., Claudius de la, über das Wunder der Einführung und Ausbreitung der christlichen Religion. Eine Predigt, gehalten bei Gelegenheit der Abschwörung eines Calvinisten von Stande. Neu übersetzt. 8. geh 3 gr. oder 12 kr.

Curiosa über gemischte Ehen. 8. geh. 2 gr. oder 9 kr.

Debes, Dr. A., Beiträge zu der Lehre von dem Verhältnisse des freiwilligen gerichtlichen Eides zu den nothwendigen Eiden. gr. 8. 4 gr. oder 15 kr.

— — Aufsätze aus dem Gebiete des bayerischen bürgerlichen, peinlichen und öffentlichen Rechtes. gr. 8. 14 gr. oder 54 kr.

— — die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834 und der Statuten vom 18. Juni 1835. gr. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Eberle, Dr. J., Physiologie der Verdauung. Nach Versuchen auf natürlich. und künstlich. Wege. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr. od. 2 fl. 42 kr.

Eckartshausen, H. v., Gott ist die reinste Liebe. Meine Betrachtung und mein Gebet. Durchgesehen, verbessert und vermehrt von J. M. Gehrig. Neueste rechtmäßige Original-Pracht-Ausgabe, mit 3 schönen Kupfern. Auf Velin-Druckpapier 12 gr. oder 45 kr. Auf fein Velinpapier 20 gr. oder 1 fl. 21 kr. Dasselbe in gepreßt. Saffian schön geb. 2 Thlr. oder 3 fl.

Ehengesetz-Reform, die, und Cölibats-Aufhebung; eine Nothwendigkeit uns. Zeit. gr. 8. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Emmerig, W. J., Anleitung zur lateinischen Versekunst, nebst einer Auswahl elegischer Gedichte aus klassischen Auctoren. Fünfte, von Dr. J. B. Gossmann verbesserte und vermehrte Auflage gr. 8. 20 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Enslin, H. Ph., die höhere Schafzucht, ihre Behandlung und ihre Vortheile, mit Rücksichtnahme auf die gewöhnlichsten Krankheiten und deren Heilung. Mit 1 litogr. Abbildung. gr. 8 12 gr. od. 45 kr.

Fani's, S. M. Dabistan, oder: von der Religion der ältesten Parsen. Aus der persischen Urschrift von Sir Françis Gladwin in's Englische, aus diesem in's Deutsche übersetzt von F. v. Dalberg. Nebst Erläuterungen und einem Nachtrage: die Geschichte des Semiramis aus indischen Quellen betreffend. Neue Ausgabe. 8. geheftet 10 gr. oder 40 kr.

Flechier, E., Leben des berühmten spanischen Cardinals Franz Ximenes v. Cisneros. Aus dem Französischen übersetzt v. P. Fritz 1r Thl. gr. 8. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Formstecher, Dr. S., zwölf Predigten; gehalten in dem israelitischen Gotteshause zu Offenbach. gr. 8. geheftet 20 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Fritz, Ph., der im Geiste und Namen Jesu Christi betende katholische Christ. Ein Gebet- und Andachtsbuch für Alle, die das Heil ihrer Seele lieben. Vierte, vermehrte Aufl. Pracht-Ausgabe. Mit 3 Kupf. 8. 12 gr. oder 48 kr.

Dasselbe auf fein Velinpapier 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Dasselbe in gepreßten Saffian schön geb. 2 Thlr. oder 3 fl.

— — Gelobt sei Jesus Christus. Ein Lehr- und Gebetbuch für die katholische Jugend. Mit 1 Titelkupfer. 8. Velinpapier 12 gr. oder 48 kr.

— — Homilien und Predigten zur Belebung und Befestigung des katholischen Glaubens. Neue Auflage 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Fuchs, Dr. Ch. H., historische Untersuchungen über Angina maligna und ihr Verhältniß zu Scharlach und Croup. gr. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Gehrig, J. M., Beiträge zur Erziehungskunde; in Reden gehalten bei den Conferenzen oder Fortbildungs-Anstalten im Königreiche Bayern. 3 Lieferungen; mit Gehrig's Portr. 8. geh. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

— — die Feier des Opfers Jesu am Kreuze; oder: die heilige Messe der katholischen Kirche. In einem Kurse Fasten-Predigten. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — kurze Geschichte der Bayern; zum Unterrichte in den vaterländischen Gewerbs-, Sonntags- und Wochenschulen. Zweite, verbesserte und vermehrte Aufl. Mit dem Porträt Sr. Königl. Majestät Ludwig I. gr. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — XIII. Predigten, als Erinnerungen an einige wichtige Wahrheiten der christlichen Religion und Sittenlehre Neue Auflage. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — Sittenspiegel, oder: Beispiele der Tugend aus der Profan-Geschichte. Ein Lesebuch für Alle, besonders für die Jugend, auch zum Gebrauche für Katecheten und Schullehrer. Dritte, von F. X. Wolf verbesserte und vermehrte Auflage. 8. gebunden. 8 gr. oder 30 kr.

— — Sonn- und Festtägliche Predigten und Homilien, nebst einigen Gelegenheitsreden und einem Kurse Fastenpredigten: die Feier des Opfers Jesu am Kreuze, oder die heilige Messe der katholischen Kirche. 2 Thle. 3te verbesserte Auflage. 8. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

— — die fromme Unschuld. Ein Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder. Vierte, verbesserte Auflage, mit 1 Titelkupfer. Taschenformat. 2 gr. oder 9 kr.

— — der Weg zu Gott. Ein Gebet- und Betrachtungsbuch für kathol. Christen. Dritte, von Pfarrer Fritz verbesserte und vermehrte Aufl. Mit 1 Titelkupfer. 8. 12 gr. oder 48 kr.

— — wie gelangt man zu der Ueberzeugung, daß das Christenthum Gottes Werk sey? Beantwortet für Gebildete. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

— — hinterlassene Fest- und Feiertags-Predigten, nebst einigen Sonntags- und Gelegenheits-Predigten. Mit einer kurzen Lebensbeschreibung des Verewigten und der bei seiner Todesfeier gehaltenen Leichenrede. 2te Auflage. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Gehrig, Jos., Gold- u. Silberkörner, oder: wichtige Wahrheiten aus der christlichen Glaubens- und Sittenlehre in schöner und kräftiger Darstellung, als Materialien zur Verschönerung von Predigten und Katechesen, zur Erhöhung des Ausdruckes derselben, auch zur erbaulichen Lektüre für Jedermann. Aus vorzüglichen Schriften gesammelt und in alphabetische Ordnung gebracht. Mit 1 Titelkupf. gr. 8. geheftet. 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

— — Predigten auf die Festtage des Jahres. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Geier, P. Ph., Dr. und Prof., Versuch einer Charakteristik des Handels, oder: Darstellung der herrschenden Ansichten von der Natur des Handels und von den zweckmäßigsten Mitteln zu seiner Belebung. gr. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Geistes-Funken, aufgefangen im Umgange mit weiland F. L. Zachar. Werner. Herausgegeben von J. Regiomontanus. Mit Werner's Portrait. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Geständniß, das, ein Schauspiel in 4 Akten, vom Verfasser der Arthenais (Herrn Baron von Keller-Schlaidheim). 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Goffmann, Dr. J. B., König Maximilian I. Ein Gedicht in 4 Gesängen. Mit zwei schönen Kupfern. 8. Auf fein Velinpapier. geh. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Gott in der Natur. Ein Betrachtungs- und Erbauungsbuch für denkende Christen. Nach Fenelon bearbeitet. Mit 1 Titelkupfer. Neue Auflage. 8. Auf Druckpapier 9 gr. oder 36 kr.

Dasselbe auf Schreibpapier 12 gr. oder 48 kr.

Großmann, J. W., das Angebinde. Ein Schauspiel in 1 Akt. Neue Ausgabe. Taschenformat. 4 gr. oder 15 kr.

Handschuch, Dr. G. F., über die Lustseuche und ihre Heilung ohne Quecksilber. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Heine, Dr. J. G., Hausordnung des orthopädischen Carolinen-Instituts zu Würzburg. Nebst einem literarischen Anhange zweier das Institut betreffenden historischen und Kunst-Notizen. gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

Hergenröther, Joh. Bapt., kurze Ermunterung und Anleitung zur Obstbaumzucht. Für die Bewohner des Königreichs Bayern. 8. geh. 6. gr. oder 24 kr.

Heusinger, C. K. Dr. und Prof., Berichte von der königlichen antropotomischen Anstalt zu Würzburg. Mit 3 Kupfertafeln und 1 Steindrucktafel. 4. geh. 12. gr. oder 48 kr.

— — Berichte von der königlichen zootomischen Anstalt zu Würzburg. Mit 3 Steindrucktafeln und 2 Vignetten. 4. geh. 12. gr. oder 48 kr.

Jäger, F., Neue Sammlung vermischter Gedichte. Zweite unveränderte Aufl. gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

Kamm, J. M., zwölf zweistimmige Lieder für deutsche Volksschulen. 4. geh. 4 gr. oder 15 kr.

— — leichtfaßliche Musik-Schule für die Jugend, oder gründlicher Elementar-Unterricht in der Musik, mit besonderer Rücksicht auf den Gesang in den vaterländischen Volksschulen. 8. geh. 4. gr. od. 15 kr.

Ketzer-Lexikon, oder: geschichtliche Darstellung der Irrlehren, Spaltungen und sonderbaren Meinungen im Christenthume, vom Anbeginne desselben bis auf unsere Zeiten; in alphabetischer Ordnung. Aus dem Franz. übersetzt, verbessert und vermehrt von Ph. Fritz. 3 Bände in 12 Heften à 8 gr. oder 30 kr.

Knacker, J. W., Heroen des wahren Christenthums. Mit einer Vorrede und kurzen Lebens-Beschreibung des Verfassers, vom ehemaligen Hrn. Domkapitular und geistlichen Rath Pfaff zu Fulda. 8.
Auf Druckpapier. geh. 9 gr. oder 36 kr.
Auf Velinpapier, geh. 12 gr. oder 48 kr.

Kreis-Messung, die, des Archimedes von Syrakus, nebst dem dazu gehörigen Commentar des Eutokius von Askalon. Griechisch und deutsch, mit Anmerkungen begleitet und einer Einleitung: welche sich vorzüglich über die Zahlen-Bezeichnungsarten und das Zahlensystem der Griechen ausbreitet, von Prof. Dr. Gutenäcker. Mit 1 Figurentafel. Zweite, unveränderte Auflage. 8. 12 gr. od. 48 kr.

Kritik über den zur Berathung der bayerischen Geistlichkeit mitgetheilten Entwurf zu einer Kirchen-Ordnung für die evangelisch-protestantische Kirche im Königreiche Bayern. Nebst dem Entwurf zu einer Kirchen-Verfassung für die protestantische Kirche in Bayern. 4. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Lang, L., Lilien-Blätter. Drei neue Erzählungen für die Jugend und ihre Freunde. Mit 1 Titelkupfer. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

— — das heilige Sakrament der Buße. Ein nothwendiges Hülfsbüchlein zur Selbstbelehrung der reiferen Jugend. 12. geh. 4 gr. od. 15 kr.

Länger, C., Terpsichore. Ein Taschenbuch der neuesten gesellschaftlichen Tänze, worin zugleich Anweisung gegeben wird, wie man 45 Touren und 76 Tänze ohne orgesigraphische Zeichnungen und ohne Lehrer erlernen kann. Mit 17 lithographirten Abbildungen. In Taschenformat gebunden. 16 gr. oder 1 fl.

Lehmus, G. A., hundert Lehrstunden der Erholung. Ein Beitrag zu den Uebungen der lieben Jugend im Denken, Sprechen und in der Muttersprache gr. 8. geh. 8 gr. oder 36 kr.

Lokal- und Personal-Bestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. Aus der vierten Auflage der chronologischen Reihenfolge der römischen Päbste besonders abgedruckt. Mit dem Portrait Gregorius XVI. gr. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Mahir, Dr. med. Oscar, über die Natur und Behandlung der Cholera. gr. 8. 5 gr. oder 18 kr.

Martyrer, die jungen, ein Erbauungsbüchlein für christliche Jünglinge. Nach dem Französ. des Hrn. A. C.***. Herausgegeben von J. G. Pfister. Mit 1 Titelkupfer. Zweite, verbesserte Aufl. Taschenformat. geh. 8. gr. oder 30 kr.

Martyrinnen, die jungen, ein Erbauungsbüchlein für christliche Jungfrauen. Nach dem Französ. des Hrn. A. C***. Herausgegeben von J. G. Pfister. Mit 1 Titelkupfer. Zweite, verbesserte Aufl. Taschenformat. geh. 8. gr. oder 30 kr.

Massilon, J. B., zwölf auserlesene Fasten-Predigten ((Petit Carême), als Muster der Kanzel-Beredsamkeit. Aus dem Französ. neu übersetzt von J. G. Pfister. Neue, unveränderte Auflage. Mit Massilon's Portrait. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Müller, Dr. A., Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style und zur geistl. Geschäfts-Verwaltung, sowohl nach der Pastoral und dem gemeinen, als nach dem besondern Kirchenrechte in Bayern. Nebst einem Anhange von Formularen aller Arten von Geschäfts-Aufsätzen, welche in den verschiedenen Verzweigungen der geistlichen Amts-Verwaltung vorkommen; zunächst für katholische Geistliche. 2 Theile. Fünfte, sehr verm. Aufl. Velinpapier. gr. 8. 3 Thlr. 8 gr. oder 5 fl. 24 kr.

— — Lehrbuch der Katechetik. gr. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

— — Grundriß des Kirchenrechts. Auch unter dem Titel: Systematische Darstellung der im Lexikon des Kirchenrechts enthaltenen kirchlichen Artikel. gr. 8. geh. 5 gr. oder 18 kr.

— — Handbuch des Volks-Schulwesens im Königreiche Bayern. Zweite verm. Aufl. gr. 8. geh. 16 gr. oder 1 fl.

— — Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie; in Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. 2te umgearbeitete und vermehrte Auflage. 5 Bände, in 25 Heften à 12 gr. oder 54 kr. A—Z. gr. 8.

Müller, Dr. J. N., Tugend-Spiegel; oder: die Pflichten der Kinder gegen ihre Aeltern. Durch Beispiele aus der Geschichte erläutert. Mit 1 Titelkupfer. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Nelk, Th., der Anker der Seele; oder: die Hoffnung des Christen. Den Frommen gewidmet. Mit 1 Titelkupfer. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — Bleibet in meiner Liebe. Ein Gebetbuch für gebildete Katholiken. Mit 1 Titelkupfer und 15 Vignetten. 8. 8 gr. oder 30 kr.
Dasselbe auf Schreibpapier. 10 gr. oder 40 kr.
Dasselbe auf fein Velinpapier. 16 gr. oder 1 fl.

— — Blumenbeet kleiner, lehrreicher Geschichten; vorzüglich der Jugend gewidmet. Mit 1 Titelkupfer. 12. geheftet. 8 gr. oder 30 kr.

— — die Freude am Herrn. Ein Gebetbuch für die kathol. Jugend. Mit 1 Titelkupfer. Taschenf. 8 gr. oder 30 kr.

Oberthür, Dr. F., meine Ansichten von der Bestimmung der Domkapitel und von dem Gottesdienste in den Kathedral-Kirchen. gr. 8. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Onymus, Dr. A. J., Homilien und Betrachtungen über die Leidensgeschichte Jesu, seine Auferstehung und Himmelfahrt, die Sendung des heiligen Geistes, und den Anfang seiner heiligen Kirche. Mit 1 Titelkupfer gr. 8. 16 gr. oder 1 fl.

Parizeck, A., der Weg zur Seligkeit. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Neueste verbesserte Pracht-Ausgabe. Mit 3 Kupfern. 9 gr. oder 36 kr.
Dasselbe auf Velinpapier. 12 gr. oder 48 kr.

Pecht, J. A., der kunstreiche Wein- und Obstgärtner, oder: deutliche, seit mehreren Jahren auf Erfahrung gegründete Anweisung, die Weinreben vor dem sogenannten Reeren, Ausfallen oder Reissen zu bewahren, und die Größe sowohl, als frühere Reife der Trauben zu befödern. — Ferner: die Fruchtbarkeit der Obstbäume zu erzwingen, die Früchte zu vergrößern, und merklich früher zur Reife zu bringen. Durch mehrere Abbildungen erlautert. 8. geh. 4 gr. oder 15 kr.
(Die nöthigen Operations-Instrumente kosten 1 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.)

**Petri**, Dr. F. E., Grundriß der Dichtungslehre. Für Gelehrten-Schulen. 8. geh. 5 gr. oder 18 kr.

— — Lehrsätze der Redekunst. Für Gelehrten-Schulen. 8. geh. 2 gr. od. 9 kr.

— — Tafel alter Geschichten. Fol. 1 ½ gr. oder 6 kr.

— — Tafel der Geschichte des Mittel-Alters. Fol. 1 ½ gr. oder 6 kr.

— — Uebersicht der weströmisch. Geschichte. 2 Blatt. Fol. 3 gr. od. 12 kr.

— — Uebersicht von Bayern's Geschichte. 2 Blatt. 3 gr. od. 12 kr.

— — Tafel griechischer Geschichte. Fol. 1 ½ gr. oder 6 kr.

— — Neuere Geschichte. Fol. 1 ½ gr. oder 6 kr.

**Pfister**, J. G., Anleitung zur wahren Frömmigkeit, nach dem Geiste des heiligen Franz v. Sales. Dritte, vermehrte Original-Ausgabe. Mit 1 Titelkupfer. 8. geheftet. 16 gr. oder 1 fl.

— — Belehrungs- und Erbauungsbuch für Verheirathete und Solche, welche heirathen wollen. Zweite, verbesserte Aufl. Mit 1 Titelkupf. 8. Auf Schreibpap. 12 gr. oder 48 kr.

— — Familien-Geschichten und Züge aus dem Leben heiliger Ehegatten; nebst einem Unterrichte für Solche, die es werden wollen. Mit 1 Titelkupfer. 8. 12 gr. oder 48 kr.

— — Gedanken und Betrachtungen über die 5 Bücher Moses. Ein Commentar. Zweite Auflage. Mit 1 schönen Titelkupfer. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

— — Leben des englischen Jünglings Aloysius von Gonzaga. Der christlichen Jugend zur Belehrung und Nachahmung vorgestellt. 2te Aufl. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

— — Lehren aus den Büchern der Weisheit, mit zeitgemäßen Bemerkungen. 8. 8 gr. oder 30 kr.

— — das Leben und die Lehre Jesu Christi in der einfachen Sprache der Evangelisten dargestellt. Zum Gebrauche für die liebe Jugend. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

— — das Leiden unsers Herrn Jesus Christus in kurzen Betrachtungen vorgestellt. Nach dem Französischen des P. Avrillon. 12. geheftet 6 gr. oder 24 kr.

**Prosper**, der heilige, über das beschauliche Leben. Ein Erbauungsbuch für Priester und Laien. Aus dem Lateinischen übersetzt von J. G. Pfister. 8. 9 gr. oder 36 kr.

**Reihenfolge**, chronologische, der römischen Päbste von Petrus bis auf Gregorius XVI. Nebst einem Anhange: Lokal- und Personal-Bestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. Vierte, vermehrte Auflage. Mit dem Portrait Gregorius XVI. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 24 kr.

**Reinhard**, Dr. C. L., Specielle Nosologie und Therapie. Nach dem Systeme eines berühmten deutschen Arztes und Professors. In 2 Bänden. Erster Band: „die acuten Krankheiten“ enthaltend. gr. 8. Auf Velin-Druckpapier 2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 45 kr.

— — Zweiter Band: „die chronischen Krankheiten“ enthaltend. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 45 kr.

**Relation** einer sichtbaren Erscheinung unsers Herrn und Heilands Jesu Christi im heil. Sakrament. gr. 8. geh. 2 gr. oder 9 kr.

Rösch, J. N., Trauerrede auf Pabst Pius VIII. gr. 8. geheftet 3 gr. oder 12 kr.

Rußwurm, H., das heilige Kreuz, und das Gebet des Herrn in 10 Predigten erklärt; nebst einer Zugabe mehrerer Festpredigten und einigen Grabreden. 8. 18 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Ryß, A., Mittheilungen über die Wollenwäsche, und die Behandlungsweise, die Schafe zu waschen, um eine schöne und tadellose Pelzwäsche zu bewirken. 8. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Sappho und Phaon, oder der Sturz von Leukate. Nach dem Engl. von S. Mereau. Neue Ausgabe. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Scharold, Dr. C. G., Würzburg und seine Umgebungen. Ein Wegweiser und Erinnerungsbuch. Mit 6 Ansichten in Stahlstich und 1 Grundrisse. 8. 1 Thlr. 16 gr. oder 2 fl. 42 kr.

Schleiß, M. J., das Ludwigsbad bei Wipfeld und seine Umgebungen, mit besonderem Hinblick auf Gaibach's Kunst-Gegenstände und Garten-Anlagen 8. 12 gr. oder 48 kr.

Schmitt, Dr. J. K., Beiträge zur Behandlung einiger Wassersuchten torpider Form. Mit 1 Steindruck. gr. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

Schön, Dr. und Prof., über die Witterung und Fruchtbarkeit des Jahres 1823, aus Beobachtungen. 4. geheftet. 6 gr. oder 24 kr.

Scudamore, Dr. C., Versuche über das Blut. Mit einer kurzen Uebersicht des Verhaltens des Blutes in Krankheiten. Aus dem Engl. übers. von Dr. J. Gambihler. Mit einer Einleitung und einem Anhange von Professor Dr. C. F. Heusinger. gr. 8. geh. 1 Thlr. oder 1 fl. 30 kr.

Seifert, A., die Jugendfreude, oder: erbauliche Beispiele, Lehren und Erzählungen. Ein Christenlehr- und Prüfungs-Geschenk. 2 Bändchen. 8. geh. 9 gr. oder 36 kr.

Selchow, Dr. J. H., Erzählungen von den Sitten, Gebräuchen und Meinungen fremder Völker. Ein lehrreiches Unterhaltungsbuch für die liebe Jugend. Mit 6 illuminirten Kupfern, worauf 36 fremde Völker abgebildet sind. Dritte, verbesserte Auflage 8. geheftet 20 gr. od. 1 fl. 24 kr.

Silbert, J. P., die heilige Schrift; ihr Charakter, ihre Bedeutung, und wie sie zu lesen. Ein Supplement zu der Bibel von Van Eß ꝛc. 6 gr. oder 27 kr.; zu der Leipziger Bilderbibel 4 gr. oder 18 kr. Die Ausgabe zu Allioli's Bibel ist unter der Presse.

Sprache, die, der Blumen, theils nach dem Orientalischen des Selam, vorzüglich aber nach vaterländischen Muster-Dichtungen bearbeitet. eine Gabe der Liebe und Freundschaft. Den holden Verehrerinnen Flora's gewidmet; mit 1 illumin. Titelkupfer. Taschen-Format. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Stark, J. G., das praktische Fragen mit besonderer Rücksicht auf Ertheilung des Religions-Unterrichtes für angehende Schullehrer und insbesondere für Schulpräparanden. 8. 4 gr. oder 15 kr.

Synagoge, die, eine Zeitschrift für alle Juden, herausg. von Dr. Adler. I. Band 6 Hefte à 5 gr. oder 18 kr.

Tholuk, Aug., Predigt gehalten am 6. August 1837 im evangelischen Betsaale zu Kissingen. gr. 8. 2 gr. oder 9 kr.

Ueber die Fortbildung der Elementar-Lehrer. In einem Schreiben eines Distrikt-Schulinspektors an die Herren Vorsteher der Schullehrer-Conferenzen seines Distriktes. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

Ungemach, P., Ansichten über die Ablösung der Zehente überhaupt, und des Weinzehntes insbesondere. Zur Beherzigung für Zehentherren und Zehentpflichtige. 8. geh. 4 gr. oder 15 kr.

Urtheil der orientalischen Kirche und ihres Patriarchen zu Konstantinopel über die Augsburg'sche Confession. Herausgegeben von J. G. Pfister. gr. 8. geh. 6 gr. oder 24 kr.

Vetter, C., der Blumenfreund, oder: Praktische Anweisung zum Anbau auserlesener Sommer- und dauernder Gewächse, unter Beisetzung ihrer botanischen Benennung nach Linné, ihres Vaterlandes, der zu ihrem Gedeihen erfoderlichen Erdart, ihrer Vermehrungsweise, Krankheiten und deren Heilmittel; dann der zweckmäßigsten Behandlung in jeder Jahreszeit. Insbesondere einer eigenen Methode, vielen und zum größten Theil gefüllte Blumen hervorbringenden Levcoien-Saamen zu erzielen. Ein zuverläßiges Hülfsbuch für Blumenliebhaber. 2te Aufl. Mit 1 illum. Titelk. gr. 8. geh. 20 gr. oder 1 fl. 24 kr.

Vorschriften, 25 deutsche und englische, zum Unterrichte im Schönschreiben. Herausgegeben von G. Benz und Andern. quer 8. 10 gr. oder 40 kr.

Weg, der, zum Himmel, oder: Andachten der christlichen Kirche auf alle Tage und Feste des Jahres. Mit 3 Kupfern. 8. Schreibpapier 16 gr. oder 1 fl.

Weinich, Prof. G. P., das Wissenswürdigste aus der astronomischen und physikalischen Geographie, so wie aus der Lehre vom Welt-Gebaude überhaupt, in gehöriger Ordnung zusammengestellt und popular vorgetragen. gr. 8. geh. 9 gr. oder 36 kr.

Werner, Fr. L. Z., Posaunen des Weltgerichtes. Eine Predigt. Herausgegeben von einem Freunde des Seligen. Mit einem Vorworte von J. G. v. Oettl, Domdechant u. königl. bayerisch. geistlicher Rath. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

Wild, Dr. C. A., die Wohlstands-Quelle der Deutschen. Ein Rathgeber in allem Nützlichen und Nothwendigen im Gebiete der Künste und Gewerbe, so wie der Haus- und Landwirthschaft; mit Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen über die Branntweinbrennerei und Essig-Fabrikation; mit mehreren Abbildungen gr. 8. geh. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Wolf, L., kurzgefaßte Rechtfertigung der katholischen Geistlichkeit in ihrer Forderung: daß alle Kinder aus gemischten Ehen katholisch erzogen werden. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

Worte, drei, zur kurhessischen Verfassungs-Urkunde; allen Kurhessen und allen Katholiken der oberrheinischen Kirchen-Provinz gewidmet. gr. 8. geh. 12 gr. oder 48 kr.

Zeller, Dr. J. B., die Molkenkur in Verbindung mit der Mineral-Brunnenkur. Ein menschenfreundlicher Wink für Alle, denen daran

gelegen ist, ihre Gesundheit zu erhalten und ihr Leben zu verlangern. Mit 1 Ansicht des Kreuzberges im Königreiche Bayern. 12. geh. 8 gr. oder 30 kr.

Ziegler, F. X., das Erfoderlichste aus der Geographie vom Königreiche Bayern, nach seiner neuen Eintheilung besonders bearbeitet für die Schüler der mittleren und höheren Klassen der Werktagsschulen ɪc. 33ste Auflage. geh. 2 gr. oder 9 kr.

Zu-Rhein, Fr. A. Freiherr von, lyrische Kränze. 8. geheftet. 8 gr. oder 30 kr.

---







